

ZEITSCHRIFT FÜR HISTORISCHE FORSCHUNG

Beiheft 45

Rechtsformen internationaler Politik

Theorie, Norm und Praxis
vom 12. bis 18. Jahrhundert



Duncker & Humblot · Berlin

Rechtsformen internationaler Politik

ZEITSCHRIFT FÜR HISTORISCHE FORSCHUNG

Vierteljahresschrift zur Erforschung des Spätmittelalters u. der frühen Neuzeit

Herausgegeben von

Nikolas Jaspert, Johannes Kunisch, Klaus Luig, Peter Moraw,
Peter Oestmann, Heinz Schilling, Bernd Schneidmüller,
Barbara Stollberg-Rilinger

Beiheft 45

Rechtsformen internationaler Politik

Theorie, Norm und Praxis
vom 12. bis 18. Jahrhundert

Herausgegeben von

Michael Jucker, Martin Kintzinger,
Rainer Christoph Schwinges



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2011 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme und Druck:

Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0931-5268

ISBN 978-3-428-13315-4

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Vom 11. bis 13. September 2006 fand im Tagungshaus Agora am Aasee in Münster eine internationale und interdisziplinäre Tagung der Westfälischen Wilhelms-Universität statt, die sich zum Ziel gesetzt hatte, den aktuellen Forschungsstand der Völkerrechtsgeschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit zu sichten und zu dokumentieren.

Hervorgegangen ist das Münsteraner Interesse an der Völkerrechtsgeschichte der Vormoderne aus dem von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Teilprojekt „Verrechtlichung der Internationalität“, das innerhalb des Sonderforschungsbereichs 573 „Pluralisierung und Autorität in der Frühen Neuzeit (15. bis 17. Jahrhundert)“ an der Ludwig-Maximilians-Universität unter Leitung von Prof. Dr. Martin Kintzinger seit 2001 bearbeitet worden ist. Mit dem Wechsel des Projektleiters an die Universität Münster wurde das Projekt seit 2002 dort geführt. Von 2004 bis 2007 konnte es in der Normalförderung der Deutschen Forschungsgemeinschaft unter dem Thema „Verrechtlichung der Internationalität. Vor- und Frühformen des Völkerrechts in theoretischer Reflexion und politisch-diplomatischer Praxis (14.–17. Jahrhundert)“ weitergeführt werden. Neben den Veröffentlichungen des Projektleiters und der Mitarbeiter (Dr. Petra Ehm-Schnocks, Dr. Michael Jucker, Bastian Walter M.A.) sollte durch die Abschlussstagung 2006 eine Ergebnissicherung der Projektarbeit geleistet werden. Fachliches Interesse und große Unterstützungsbereitschaft insbesondere durch Prof. Dr. Barbara Stollberg-Rilinger (Münster) und Prof. Dr. Rainer Christoph Schwinges (Bern) erlaubten dem schwerpunktmäßig auf das späte Mittelalter bezogenen Projekt eine breitere internationale Vernetzung und die Erweiterung des Erkenntnishorizontes innerhalb der Frühen Neuzeit. Die begleitende rechtswissenschaftliche Kompetenz durch die völkerrechtsgeschichtliche Expertise von Prof. Dr. Heinhard Steiger war für die Projektarbeit wie für die Tagung eine unerlässliche Stütze.

Bereitwillige Mitwirkung von Fachkolleginnen und Fachkollegen aus der Geschichts-, der Rechts- und der Politikwissenschaft erlaubte es, das behandelte Themenfeld der Münsteraner Tagung nicht nur chronologisch und regional weit zu spannen. Durch die interdisziplinären Diskussionen, die methodisch einander ergänzenden Zugriffe der Mittelalter- und der Frühen-Neuzeitforschung und die kritischen Kommentare aus politikwissenschaftlicher und heutiger Perspektive bot die Tagung ungewöhnliche, neue und weiterführende Sichtweisen.

Über die auf der Tagung gehaltenen Vorträge hinaus konnten Artikel von Prof. Dr. Jürgen Elvert sowie Dr. André Krischer, Prof. Dr. Thomas Maissen und Bastian Walter M.A. für die vorliegende Veröffentlichung gewonnen werden. Hingegen konnte der angekündigte Vortrag von Dr. Heidrun Kugeler nicht stattfinden und es war bedauerlicherweise nicht möglich, eine Druckfassung des anregenden Vortrags von Prof. Dr. Peter Haggemacher zu erhalten. Durch unerwartete Umstände, die in der Verantwortung der Herausgeber liegen, hat sich die Drucklegung des Bandes erheblich verzögert. Die bibliographischen Angaben konnten für die Jahre 2010 und 2011 nur in Einzelfällen nachgetragen werden.

Wie das gesamte Projekt, so wurde auch die Tagung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft großzügig gefördert, wofür die Organisatoren gern ihre dankbare Verbundenheit ausdrücken. Dem Herausgeberkreis der Zeitschrift für Historische Forschung gilt der Dank für die Aufnahme in die Reihe der Beihefte.

Bei der logistischen Durchführung der Tagung und der Redaktion der Beiträge hat Manuela Blickberndt maßgeblich mitgewirkt, bei der Tagungsorganisation weiterhin Jan Binkau, Torsten Leine, Jens Pape, Daniel Plenge und Jan Reichmann, bei der redaktionellen Einrichtung der Beiträge Philip Gather-Smith, Andreas Stekker (alle Münster) und Angela Müller (Luzern). Für die Arbeit am Register danken wir Katharina Hempelmann (Münster). Allen, die zum Gelingen der Tagung und der Publikation des Sammelbandes beigetragen haben, sei herzlich gedankt.

Münster, Luzern und Bern,
im Juli 2011

*Michael Jucker
Martin Kintzinger
Rainer Christoph Schwinges*

Inhaltsverzeichnis

<i>Martin Kintzinger</i>	
Recht und Macht? Eine Einführung	9
<i>Michael Jucker</i>	
Mittelalterliches Völkerrecht als Problem: Befunde, Methoden, Desiderate ...	27
<i>Heinhard Steiger</i>	
Zwischen-Mächte-Recht im Frühmittelalter	47
<i>Rainer Christoph Schwinges</i>	
Rechtsformen und praktisches Rechtsdenken des interkulturellen Kontakts in der Kreuzzugszeit	75
<i>Karsten Plöger</i>	
Begründungsmodelle diplomatischer Immunität im europäischen Mittelalter: Ein diskursgeschichtlicher Versuch	91
<i>Bastian Walter</i>	
Die Verhandlungen zur Ewigen Richtung (1469–1474/75). Das Schieds- gericht und die Diplomatie zwischen der Eidgenossenschaft, Frankreich und dem Hause Habsburg	109
<i>Barbara Stollberg-Rilinger</i>	
Völkerrechtlicher Status und zeremonielle Praxis auf dem Westfälischen Friedenskongreß	147
<i>Randall Lesaffer / Erik-Jan Broers</i>	
Private Property in the Dutch-Spanish Peace Treaty of Münster (30 January 1648)	165
<i>André Krischer</i>	
Das Gesandtschaftswesen und das vormoderne Völkerrecht	197
<i>Thomas Maissen</i>	
Wie aus dem heimtückischen ein weiser Fuchs wurde. Die Erfindung der eid- genössischen Neutralitätstradition als Anpassung an das entstehende Völker- recht des 17. Jahrhunderts	241
<i>Michael Kempe</i>	
Piraterie, Völkerrecht und internationale Beziehungen in der frühen Neuzeit: Der Piratenprozess des George Cusack 1674/75	273

Jürgen Elvert

- Mensch, Gleichgewicht und Integration. Neuzeitliche Vorstellungen vom
Wesen Europas, insbesondere von seiner Verfasstheit 299

James W. Davis

- The Timeliness of Pre- and Early Modern International Law: A View from
Political Science 315

Personenregister 325

Ortsregister 331

Recht und Macht?

Eine Einführung

Von Martin Kintzinger

I. Zeithorizonte

„Fünf Jahre danach“, so lautete der Aufmacher von Nachrichtenmedien am Tag der Eröffnung der Münsteraner Tagung, genau fünf Jahre nach jenem 11. September 2001, der unsere Zeit verändert hat. Wer in der Welt wüsste nicht, wofür die Sigle „9/11“ steht¹? Von der „Wucht der Bilder“ ist heute die Rede, die nahezu alle Menschen dieser Welt gesehen hätten und davon, das Grauen des 11. Septembers habe „sich mit historischer Bedeutung aufgeladen“². Ein Tag und seine Folgen werden zum Symbol für die Eskalation der Gewalt als Schattenseite der Globalisierung. Aus bedrückendem Anlass ist jene Sigle inzwischen variiert worden, als „11-M“ für die Anschläge in Madrid am 11. März 2004 und als „7/7“ für diejenigen von London am 7. Juli 2005. Jüngst, nach den Überfällen in Mumbai am 26. November 2008, sprach die Presse davon, dass nun „auch Indien sein „9/11“ habe³.

¹ Der Vortragsstil des folgenden Textes ist beibehalten worden. Die Ausführungen verstehen sich zunächst als Hinführung zum Gegenstand der Tagung und als Referat der programmatischen Vorgaben, die den Referentinnen und Referenten zuvor mitgeteilt worden waren. Sodann sollen sie resümieren, welche thematischen Aspekte während der Tagung im Mittelpunkt der Referate und Diskussionen gestanden haben, ohne damit der Zusammenfassung von James Davis voreigreifen zu wollen. Es soll hier nicht vorrangig darum gehen, die Aussagen der im vorliegenden Sammelband abgedruckten Beiträge oder der ihnen zugrunde liegenden Vorträge zusammenzufassen. Statt dessen soll hier die thematische oder methodische Focussierung von Vorträgen und Diskussionsvoten wiedergegeben werden. Die entsprechenden Voten sind daher durch die Namen ihrer Urheber kenntlich gemacht. Entsprechend werden auch Äußerungen wiedergegeben, die von Diskutanten vorgebracht wurden, die nicht selbst referiert und/oder einen Beitrag für den vorliegenden Band verfasst haben. Als solche seien hier eigens erwähnt die Kollegen Gerd Althoff (Münster), Christoph Kampmann (Marburg) und Christian Jörg (Trier). Von den im vorliegenden Band enthaltenen Beiträgen sind diejenigen von Jürgen Elvert, André Krischer, Thomas Maissen und Bastian Walter nachträglich erbeten und aufgenommen worden. Der im Programm angekündigte Vortrag von Heidrun Kugeler (Oxford) ist ausgefallen, ein Beitrag für den Tagungsband wurde nicht zur Verfügung gestellt. Der anregende Vortrag von Peter Haggemann (Genf) konnte bedauerlicherweise nicht für den Druck zugänglich gemacht werden.

² Günther Nonnenmacher, 11. September 2006. Fünf Jahre danach [www.faz.net, 11. September 2006].

Ist es nach dem Ende des Kalten Krieges nun ein Clash of civilisations, der das globale Geschehen bestimmt⁴? Bleibt es dabei, dass wir einen „war of ideas“ erleben, in dem beide Seiten behaupten, „an end to evil“ erreichen zu wollen, wie es eine Studie 2003 formulierte⁵?

„Völkerrecht statt Machtpolitik“: Mit dieser Formulierung setzte 2004 ein wissenschaftlicher Sammelband den Kontrapunkt⁶: Internationale Geltung von Recht als vernünftige und humane Strategie gegen die Kontingenz der Gewalt. Die Botschaft ist suggestiv – und doch müsste sie anders lauten, weniger idealistisch: Völkerrecht und Machtpolitik! Recht ist keine Alternative zur Macht, auch wenn es vielleicht anders zu wünschen wäre, sondern muss ein Instrument ihrer Beschränkung sein und es muss dafür selbst über wirksame Machtpolitik verfügen können. An diesem brisanten Punkt entscheidet sich bekanntlich in unseren Tagen die Zukunft der UNO, nach über 60 Jahren ihres Bestehens⁷. Auf dem Spiel steht nicht weniger als das ausgewogene Verhältnis von Recht und Macht, die Geltung von normengestütztem, internationalem Recht und seiner konsensual getragenen Anwendung. Sie ist mit einem zur politisch-militärischen Hegemonie tendierenden Machtwillen konfrontiert, der von Einzelinteressen getragen wird⁸.

Bekanntlich vermögen es die Mittel der Rhetorik, Publizistik und Propaganda immer wieder, die Grenzen zu verwischen, so eindeutig sie eigentlich auch sind, und Macht für Recht auszugeben. Das eine vom anderen zu unterscheiden, erfordert begrifflich-methodische Schärfe und eine sorgfältige, nicht nur zeithistorische Kontextualisierung in jedem Einzelfall. Hier ist die Wissenschaft gefordert, in der Verantwortung ihrer Zeitzeugenschaft und, davon nicht zu trennen, ihrer geschichtlichen Interpretation. Das Instrumentarium der historischen Wissenschaften sollte in der Lage sein, jene

³ *Christine Mölhoff*, Jetzt hat auch Indien sein «9/11», in: NZZ am Sonntag, 30. November 2008, S. 5.

⁴ *Thomas Assheuer*, Eine sehr gefährliche Falle. „Kampf der Kulturen“ – mit dieser These schien Samuel P. Huntingdon vor 13 Jahren den Schlüssel zur Erklärung der Weltlage gefunden zu haben. Hilft sie uns heute weiter? [Die Zeit, 9. Februar 2006, S. 3].

⁵ *David Frum/Richard Perle*, An end to evil. How to win the war on terror, New York 2003. S. 147: „The war against extremist Islam is as much an ideological war as the cold war ever was“.

⁶ Völkerrecht statt Machtpolitik, hrsg. v. Norman Paech/Alfred Rinken/Dian Schefold/Edda Weßlau, Hamburg 2004.

⁷ Vgl. *Klaus Dieter Wolf*, Die UNO. Geschichte, Aufgaben, Perspektiven, München 2005. Ein kritischer Kommentar von *Ute Klissenbauer*, Die Einschnürung des Politischen im Multi-Stakeholder-Netz. Hier stürzt die weltbürgerliche Verfassung ab, noch bevor sie formuliert wurde: Klaus Dieter Wolf führt in die Vereinten Nationen ein [FAZ, 31. März 2006].

⁸ Vgl. jetzt *Heinhard Steiger*, Ius bellum in der Völkerrechtsgeschichte – universelle Geltung oder Beschränkung auf „anerkannte Kulturvölker“?, in: Legalität, Legitimität und Moral. Können Gerechtigkeitspostulate Kriege rechtfertigen?, hrsg. v. Thomas Bruha/Sebastian Heselhaus/Thilo Marauhn, Tübingen 2008, S. 59–98.

kritische Distanz zu sichern, die für komparative, diachrone wie synchrone Analysen, für begründete Wertungen und Urteile unerlässlich ist. Und es wird zur Vorsicht mahnen vor einer bis heute in den Medien beliebten Personalisierung, die komplexe Phänomene reduziert und hinter starken Gebärden die strukturelle und langfristige Wirkung von Interessen und Zusammenhängen verkennt.

Prüfsteine für das Verhältnis von Recht/Völkerrecht und Macht gibt es derzeit zur Genüge. Eines der prominentesten ist die fragliche Anerkennung des Internationalen Strafgerichtshofes in Den Haag durch eine politische Großmacht. Wird mit ihrer Verweigerung auch das Völkerrecht ein Opfer des 11. Septembers? Erleben wir in unserer Zeit das Ende der Geschichte des Völkerrechts? Oder stehen wir vielleicht am Anfang eines Neubeginns, weil die alte Ordnung der Staaten nicht mehr genügt, um die globalen Herausforderungen zu bestehen? Wird es eine neue internationale Ordnung geben und wird sie eine solche der Macht oder des Rechts sein? Anders gewendet: Wird die Macht „Recht haben“ oder wird das Recht „Macht“ haben? Nur dann hat das Völkerrecht eine Chance. Wenn die Geschichtlichkeit der Gegenwart deren Zukunft zu begründen vermag, dann arbeiten wir an einer gewichtigen Aufgabe.

II. Methodische Perspektiven

Es war deshalb den Vortragenden und Diskutanten der Münsteraner Tagung zur Aufgabe gestellt, nach Prüfsteinen für das Verhältnis von Völkerrecht und Macht in der Geschichte zu suchen. Das Programm gab die Richtungen vor: im Zwischenmächterecht des Mittelalters, in der Begegnung der Kulturen während der Zeit der Kreuzzüge, in der Beutepraxis und der diplomatischen Immunität, im Zeremoniell und der Wirkung von Einzelinteressen bei Friedensverhandlungen in der Frühen Neuzeit und in der praktischen Anwendung theoretischer Konzepte nach dem Westfälischen Frieden. Nicht nur durch die Referate zu Beginn und am Ende des Symposiums – die sich jetzt entsprechend im Tagungsband plaziert finden – ist über die methodischen Grundlagen unserer Arbeit wie über die Bewertung des Rechtsformen internationaler Politik in der Vormoderne vor dem Horizont heutiger Erfahrungen gesprochen worden.

Der Begriff des Völkerrechts, wie er in der Moderne bekannt ist, war indes im Mittelalter und in der beginnenden Frühneuzeit noch nicht gebräuchlich, nachdem das antike *Ius gentium* eine andere Konnotation erhalten hatte. *Ius gentium* und *Völkerrecht* sind bis heute nicht ohne weiteres dasselbe, *internationales Recht* und *Völkerrecht* auch nicht. Und doch tauchen in den ersten akademischen Lehrbüchern zum Völkerrecht während des 18. Jahrhunderts Exempla aus der Zeit des Mittelalters auf. Mehr

und mehr zeigt die Forschung – namentlich von Kollegen, die selbst an der Münsteraner Tagung teilgenommen haben und im Tagungsband vertreten sind –, dass es sogar für Hugo Grotius, mit dem nach landläufiger Meinung alles begann, Vorläufer gab. Der Mediävist fühlt sich an die alte Unterscheidung von *res* und *verba* erinnert und an die Frage, ob eine Sache erst dadurch real werde, dass man ihr einen Namen gibt – und er ist damit ganz aktuell: „Der Begriff Völkerrecht wird im Grundgesetz [der Bundesrepublik Deutschland] an mehreren Stellen … verwendet, aber nicht definiert“, so erklärt ein einschlägiges Handbuch⁹.

Vieles spricht ganz zweifellos dafür, in den Werken des Grotius einen neuen Entwicklungsschritt in der theoretischen Konzeption des Völkerrechts zu sehen wie im Westfälischen Frieden eine neue Qualität seiner praktischen Anwendung. Dass die Frage nach Vorlagen und Vorgeschichten für uns heute so interessant ist, hat hingegen zwei Gründe: die wissenschaftshistorische Logik der Frage nach Ursachen und Entwicklungen zum einen und zum anderen (noch einmal) die Tatsache, dass wir uns selbst wieder in einem Prozess der Ablösung, Umformung und Neuordnung befinden. Nicht anders war es im 17. Jahrhundert und schon im 12. und 15. Jahrhundert, als man neue Ordnungen und Formen internationaler Kommunikation suchen und dafür ein begriffliches Instrumentarium finden musste. Wieviel an den Titulaturen der Gesandten und Botschafter in der Frühen Neuzeit hing, zeigt eindrücklich der Beitrag von André Krischer. Damals wie heute waren es dynamische Prozessen, durchaus mit retardierenden Momenten, die zu Neuem geführt haben und die Verfahrensformen ausbildeten bevor sie begrifflich verdichtet waren.

Ist das Völkerrecht des Mittelalters und der Frühen Neuzeit ein klassisches Phänomen „avant la lettre“, ganz wie und zusammen mit dem frühmodernen Staat? 2006 hat der Historiker Heinz Duchhardt, einer der besten Kenner der internationalen Beziehungen in der europäischen Geschichte der Neuzeit, diese Ansicht vertreten und das Vermächtnis des Spätmittelalters an die Frühe Neuzeit im Vertragsvölkerrecht gefunden¹⁰.

In solche Richtung sollte künftig weitergefragt werden und dies in der internationalen Zusammenarbeit der Disziplinen, wie sie im vorliegenden

⁹ Gerhard W. Wittkämper, Völkerrecht/Internationales Recht/Europarecht, in: Handwörterbuch Internationale Politik, hrsg. v. Wichard Woyke, Kevelaer 2005, S. 547–557, hier S. 547.

¹⁰ Heinz Duchhardt, Das Vermächtnis des Spätmittelalters an die Frühe Neuzeit. Aspekte und Schlaglichter, in: Europa im späten Mittelalter. Politik – Gesellschaft – Kultur, hrsg. v. Rainer C. Schwinges/Christian Hesse/Peter Moraw (Historische Zeitschrift, Beihefte NF, 40), München 2006, S. 605–613. Das von Heinz Duchhardt hauptverantwortlich herausgegebene Handbuch der Geschichte der Internationalen Beziehungen soll die Genese und Entwicklung der internationalen Beziehungen in der Neuzeit aufarbeiten und öffnet seinen Berichtszeitraum mit dem von Alfred Kohler bearbeiteten ersten Band 1450.

Münsteraner Tagungsband durch die Geschichtswissenschaft, die Rechtsgeschichte und die Politikwissenschaft vertreten sind. Zu den ermutigenden Erfahrungen der Tagung gehört dabei zweifellos die Tatsache, dass die disziplinenübergreifende Zusammenarbeit auf einem Feld gemeinsamer Interessen – des fachwissenschaftlichen Diskurses wie der persönlichen Zeitgenossenschaft – inzwischen mit offenkundiger Selbstverständlichkeit gelingen kann.

III. Erste Einsichten

Ungefährlich war die Suche nach gemeinsamer Erkenntnis auf der Münsteraner Tagung nicht, wie einige Schlagworte der Erinnerung aus dem Verlauf des Diskussionen belegen: Man ist Piraten begegnet und zwischen die Fronten von maximes und pratiques geraten. Nur als Hoffnungsschimmer tauchte die Perspektive auf, gegen solche Gefahren immun werden zu können. Aber die Sorge blieb: Es ist stets mit Gewalttätigkeiten rechnen, wenn sich die Diener zweier Herren in derselben hohen Gasse begegnen. Auch kritische Reflexion vermag vielfach nicht zu retten: Schon vor neunhundert Jahren wurden augenscheinlich wohlüberlegte interkulturelle Toleranzgedanken eines engagierten Gelehrten ignoriert, wenn sie die unterhaltsame Lektüre seines Werkes am herrschaftlichen Kaminfeuer störten.

Vielschichtig war der Horizont der Vorträge, die ein weites Panorama der „Rechtsformen internationaler Politik“ zeichneten und dies für siebenhundert Jahre schon im Titel, ja sogar für tausend Jahre europäischer Geschichte insgesamt. Nicht zufällig führt der Essay von Jürgen Elvert zu den Vorstellungen eines verfassten Europa vom 14. bis zum 20. Jahrhundert. Wenn es eine Longue durée gibt, dann hat unser Thema damit zu tun und wir haben sie gestreift.

Die graue Eminenz bei alledem blieb das Völkerrecht. Es stand stets im Mittelpunkt, doch sein Name wurde oft nur scheu ausgesprochen. Gerade weil das Völkerrecht in den Vorträgen mit einem methodisch offenen Zugang beschrieben und nicht mit dem Zwangsanspruch einer normativen Terminologie bezeichnet wurde, konnte es seine faszinierende Perspektivenvielfalt entfalten. Die Facetten wurden ein ums andere Mal differenzierter und es fällt nicht leicht, die Fülle der Verbindungen zu fassen.

Eine genaue Definition für das Völkerrecht in der Vormoderne ist jedenfalls nicht gefunden und sie war, dieses Ergebnis voraussehend, auch gar nicht gesucht worden. Hätten wir es anders gewollt, so wären wir sofort auf den Widerspruch von Heinhard Steiger gestoßen, der sich standhaft weigerte, ohne weiteres von einem Völkerrecht in der Vormoderne zu sprechen.

IV. Erste Zweifel

Wovon eigentlich sprechen wir, genauer: welche Begriffe verwenden wir? Dezent aber hartnäckig hat sich diese Frage in den Diskussionen immer wieder dazwischengedrängt. Eine definitive Antwort kann es offenbar nicht geben, jedenfalls nicht so, dass wir uns auf einen Begriff aus dem Wortfeld für „Völkerrecht“ einigen könnten, der fortan bezeichnen solle, was wir unter den Rechtsformen internationaler Politik im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit genau und eindeutig verstehen wollten.

Vielmehr kann es, jedenfalls zunächst, nur darum gehen, möglichst genau anzugeben, welche Begriffe wir wofür verwenden wollen und wofür nicht. Der lexikalische und semantische Vorrat an Möglichkeiten steht also nicht schon fest, so dass wir uns daraus bedienen könnten, sondern entsteht erst, indem wir taugliche Begriffe definieren und den Vorrat daran selbst generieren. Historisch falsche Übertragungen von Terminen aus einer Epoche in eine andere, vor allem aus der Moderne in das Mittelalter, lassen sich so vermeiden, ebenso wie der vorreflexive Gebrauch eingespielter, aber sachlich unzutreffender Bezeichnungen. Zumindest nicht ohne weiteres wird sich also von einem „Völkerrecht“ in der Karolingerzeit, während der Kreuzzüge, im Hundertjährigen Krieg oder während der Konfessionskonflikte sprechen lassen und noch für die berüchtigten Jahrzehnte vor dem Friedensschluss von 1648 wird diese Feststellung gelten. Was spricht also dagegen, einen eigenen Begriff zu prägen, wie es Heinhard Steiger vorzieht, indem er von einem Zwischenmächterecht spricht? Der Definitionsfall ist nie ganz zu entkommen, aber Sprache bleibt bekanntlich Konvention und Gebrauch. Steiger *Confessiones* zugunsten „seines“ Begriffes sichern allemal eine Grundlage der Verständigung.

Nicht zuletzt hat eine solche Variation des Themas einen deutlichen Vorteil: Es kann sich bei unserem Gegenstand für das (von Steiger untersuchte) Frühmittelalter nur um vielleicht als Recht zu bezeichnende Verfahren zwischen Herrschern gehandelt haben und insofern um Mächte, ganz sicher nicht um Völker und schon gar nicht um bewusste Rechtstraditionen solcher Völker. Nicht zuletzt macht das „Zwischenmächterecht“ deutlich, dass es sich um Übereinkünfte zwischen Parteien handelt, die im Moment deren Wirksamkeit einander gleichberechtigt gegenüberstanden. Wie diese Übereinkünfte zustande kamen, auf welche Kenntnis von Alternativen sie sich stützten und inwieweit sie ideell und / oder religiös legitimiert waren, dies alles liegt schon wieder im Dunkeln. Nur für den überlieferten Augenblick hatten sie das einander *Gemeinsame* gefunden, was zur Verständigung nötig war, jedenfalls haben sie der Nachwelt diesen Eindruck hinterlassen wollen. Mit den Worten des Untertitels zu unserem Tagungsthema formuliert: Es gab keine Theorie, nur Spuren von Normativität und ansonsten bruchstückhaft überlieferte Praxis in der Karolinger-

zeit. Oder mit einem Einwurf von Gerd Althoff in der Diskussion während des Symposiums: „Widerstand gegen Karl den Großen hatte keine Chance auf Überlieferung“. Also kein Völkerrecht im frühen Mittelalter, genauer: wohl der Sache nach, nicht aber dem Wort. Dass es die Sache gab, schon damals, gewiss noch rudimentär und seither immer, dürfen wir also voraussetzen. Sonst hätte es auch wenig Sinn, darüber zu reden. Was uns fehlt, sind die Worte für die Sache.

Dass wir bei alledem in den Bedingungen unserer eigenen, heutigen Sprache befangen sind, wie Michael Jucker in der methodischen Einleitung erinnert, ist zweifellos richtig, wohl aber nicht zu ändern. Ist dies tatsächlich, wie Jucker erläuterte, „eine sehr deutsche Beschäftigung“? Wird das Problem nicht überhaupt erst durch den internationalen Vergleich deutlich – zwischen Völkerrecht, International Law, Droit International oder Diritto Internazionale, um die Reihe der Abweichungen nicht noch weiter zu strapazieren? Peter Haggenmacher konnte es bestätigen: Im Französischen kennt man die altertümliche Form des „Droit des Gens“ neben der aktuellen, international eingeführten Semantik eines „Droit International“. Offenbar wirklich nur im Deutschen bleibt der schöne, aber antiquierte Begriff Völkerrecht üblich und es ist nicht anzunehmen, dass er irgendwann durch „internationales Recht“ ersetzt werden würde.

In jedem Fall werden wir fürs Erste mit den Unterschieden leben müssen und können unsere unterschiedlichen Sprachgebräuche dennoch gegenseitig verstehen – unter der Voraussetzung, dass wir tatsächlich dasselbe meinen. Sprachkompetenz und Gelassenheit können hier helfen.

Dass viel an der Genauigkeit der Wortwahl liegt, war wiederum von Heinhard Steiger zu erfahren: Wenn man im Mittelalter und in der Früheuzeit tatsächlich *ius* nicht als positives Recht verstand, so wird die Gefahr einer anachronistischen Rückübertagung von Begriffen auf eine frühere Zeit einmal mehr evident. In der Moderne, in heutiger Gegenwart, sind *iura* nicht anders denn als positives Recht denkbar und auch gewohnheitsrechtliche Traditionen kommen, soweit sie überhaupt den Charakter von Recht tragen, immer im Gewand des positiven Rechts daher. Andernfalls laufen sie Gefahr, von uns als Folklore eingeordnet zu werden. Schließlich sind wir durch die neueren Diskussionen über die Existenz und fragliche Bedeutung eines *ius primae noctis* dafür sensibilisiert, dass nicht überall dort, wo „Recht“ daraufsteht, auch Recht darin ist und umgekehrt.

V. Weitere Zweifel und einige Lösungen

Andere haben das Problem auch schon erkannt und auf ihre Weise zu beheben versucht. Die Erklärung, Recht in der Vormoderne sei nur, was bei Gericht verhandelt worden sei, kann uns nicht befriedigen, schon deshalb,

weil Völkerrecht dann nicht als Recht würde gelten können, da es bekanntlich in der Vormoderne keine gerichtliche Instanz für das Völkerrecht gab. Wieviel an der Wahl der Wortbestandteile liegt, konnten wir an Heinhard Steigers Bericht lernen, wonach die Rechtsgeschichte heute von „Rechtsgewohnheiten“ statt von „Gewohnheitsrecht“ spricht. „Gewohnheitsrecht“ hat etwas Statisches, eben gesetzt Wirkendes und impliziert, dass es wirklich Recht sei. Der Begriff „Rechtsgewohnheiten“ hingegen ist prozessual und dynamisch und geht eher davon aus, dass Gewohnheiten den Charakter, die Geltung von Recht haben können, nicht aber gesetztes Recht vertreten. Sollten wir analog künftig statt von Völkerrecht (und anstelle eines „internationalen Rechts“) vom „Recht der Völker“ sprechen, zumal dies der Übersetzung von *ius gentium* durchaus nahekäme?

Grundsätzlich wird von der Vorstellung einer Rechtmäßigkeit oder Rechtlichkeit auszugehen, die konsensual auf allgemeinem Dafürhalten basiert, nicht aber notwendig impliziert, das Gemeinte sei tatsächlich in einem forensischen Sinn Recht gewesen. Gerd Althoff fragte in der Diskussion Michael Jucker, ob denn tatsächlich alle eingespielten Verfahrensformen, die mit dem Präfix „Rechts-“ beschrieben worden seien, für Recht stünden oder ob nicht zwischen Recht und Rechtlichkeit zu unterscheiden sei. Er hat damit der Diskussion eine Fragerichtung vorgegeben, die im folgenden immer wieder auftauchte.

Michael Jucker räumte ein, er hätte ebenso gut ein „Norm-“ präfigieren können. Und doch gibt es einen Unterschied: „Recht“ wird tatsächlich immer als Norm, aber nicht Norm immer als Recht zu verstehen sein. Und: Völkerrecht wird als Recht der Völker oder Staaten gelten dürfen, das Recht der Völker (also auch das Recht eines Volkes) hingegen nicht immer als Völkerrecht. Oder nochmals anders: Völkerrecht ist immer mehr als die Summe seiner Teile. Erst das Gemeinsame aus den einzelnen Rechtsordnungen der Völker oder Staaten und nur diejenigen Rechte, die sich auf deren politisches Miteinander beziehen, summieren sich zum Völkerrecht. Eben deshalb wäre es ja auch sinnvoll, wie unsere europäischen Nachbarn darüber nachzudenken, ob wir mit dem Völkerrecht nicht ein Instrument zur Regelung internationaler Kommunikation vor uns haben und insofern „internationales Recht“.

Nur angedeutet sei, dass auch andernorts über diese Dinge nachgedacht wird, die man dann unter dem Schlagwort „Paradigmenwechsel im Völkerrecht“ subsumiert¹¹. Gemeint ist damit, das Völkerrecht als Träger von globalen Idealen zu verstehen (wie etwa den Menschenrechten). Damit würde sich die Richtung der Argumentation ändern: Völkerrecht (oder wie immer

¹¹ Kerstin Blome, Paradigmenwechsel im Völkerrecht? Herausforderungen bei der Etablierung eines Weltinnersrechts im Politikfeld Menschenrechte (INEF Report, Heft 75), Düsseldorf 2004.

es genannt werden soll) wäre dann nicht mehr die Speerspitze einer rechtlichen Regelung auswärtiger Politik, sondern das Normenwerk eines global gültigen, anerkannten und wirksamen Rechts für die Regelung der internationalen Beziehungen; Deduktion statt Induktion also.

Das ist nicht neu. Wie wir von Peter Haggenmacher wissen, ging es bereits Vattel im 17. Jahrhundert genau darum, wenn er alte Rechtsordnungen und -theorien mit neuen, zu beobachtenden Praktiken verglich. Ohnehin war die Praxis der bzw. zur Theorie etwas Neues, das wir entdeckt haben: so etwa das theoretische Reflektieren bei Vattel auf die Praxis des Rechts. Damit wird gewiss der Theoretiker noch nicht zum Praktiker, doch die Praxis erhält Einfluss auf die Theorie; Deduktion und Induktion bedingen einander gegenseitig. Es mag dann und vor allem wenn daraus Erkenntnis und nützliche Handlungsanleitung gewonnen werden können – so etwa bei der Genese der eidgenössischen Neutralitätsidee, die Thomas Maissen nachzeichnet –, dahingestellt bleiben, welcher Seite der Erfolg gebührt.

VI. Theorie und Praxis

Erklärt sich hieraus der Gebrauch der *Exempla*, jener reichen Beispielsammlungen historischer Fälle, die in frühneuzeitlichen Werken Ereignisse der Antike und des Mittelalters berichteten, um damit die theoretisch formulierten Rechtsregelungen der eigenen Zeit zu begründen und zu bestätigen.

Gerade diese so einsichtig scheinende Verfahrensweise ist auf der Münsteraner Tagung heftig diskutiert worden. Zwei Drittel des Textumfangs der Werke von Jean Bodin machen solche *Exempla* nach Christoph Kampmanns Beobachtung aus und Peter Haggenmacher konnte für Vattel immerhin noch auf ein Drittel verweisen. Mehr noch: Im us-amerikanischen Supreme-Court wird, wie Haggenmacher weiß, *Emer de Vattel* häufiger zitiert als Hugo Grotius. Hätte Michael Kempe gedacht, dass er ausgerechnet aus der Ecke der Statistik Unterstützung findet für seine jüngsten Studien zur kontextuellen Relativierung des Grotius?

War Vattel nun ein Mediator zwischen Theorie und Praxis, wie Rainer Schwinges fragte? Was hatte sich geändert? Grotius wollte noch, so Heinhard Steiger, durch *Exempla* die Rechtssätze erhärten und, vor allem, ihre Vernunft in der Praxis zeigen. Aber, so Barbara Stollberg-Rilinger, er möchte die Praxis nicht mehr als Argument gegen eine vernünftige Theorie verwenden und Thomas Hobbes wie auch Samuel von Pufendorf und René Descartes verzichteten gleich ganz darauf, wobei nach Haggenmacher Vattel noch näher an Grotius als an Pufendorf stand. In der Aufklärung verwarf man dann die *Exempla*-Technik vollends. Aber warum? War es Geschmack oder Zeitgeist, wie es Haggenmacher sah, oder stand dahinter ein

wissenschaftlicher Methodenwechsel, die wirkmächtige wissenschaftliche Revolution, deren Spuren jedenfalls bei Hobbes unübersehbar seien, wie Stollberg-Rilinger zu bedenken gab?

Vielleicht hätte die letzte Frage noch einige Aperçus vertragen, doch James Davis fing alle Beteiligten wieder ein mit seiner Verwunderung: Er habe gedacht, es sei längst klar, was Praxis bedeute. Beweise seien nur durch Praxis möglich, nicht durch theoretische Deduktionen. Anders gewendet: Wenn etwas einfach praktisch funktioniert, bedarf es keiner theoretisch-deduktiven Beweisführung dafür, dass es tatsächlich so sei. Jetzt erweist sich die Rechtsgeschichte, wie Peter Haggenmacher verriet, als moderne Metaphysik, weil sie es genauso sieht und sich der komplexen Diskussion über Zeitgeist und Methode, bislang jedenfalls, gar nicht erst gestellt hat.

Ein anderes Grundproblem ist aber immer wieder aufgenommen und bis in die jüngste Zeit hinein zum Gegenstand ausführlicher rechtshistorischer Studien geworden: Das Verhältnis von Naturrecht und positivem Recht und die Bedeutung des *consensus gentium* für die Genese des Völkerrechts.¹² Für Hugo Grotius jedenfalls war die naturrechtliche Herleitung des Völkerrechts nicht (bzw. nicht mehr) akzeptabel und die gelehrt Differenzierung bei Christian Wolff kennt keine Ausrichtung auf die Praxis.

An dieser Stelle konnte Rainer Schwinges darauf hinweisen, dass alle diese bis heute berühmten Theoretiker einen schon in seiner Zeit und bis heute weitgehend unterschätzten Vorläufer finden in dem gelehrten Juristen und Chronisten Wilhelm von Tyrus im 12. Jahrhundert. Seinetwegen hat Schwinges eigens seinen Vortragstitel erweitert und spricht – auch dies eine Confessio – von praktischem Rechtsdenken bei Wilhelm, das gerade nicht Theorie bleiben wollte, sondern das aus der Praxis gespeist war und das in die Praxis hineinwirken wollte. Emer de Vattel wandte sich mit ganz ähnlicher Wirkungsabsicht an die *Conducteurs des nations*. Anders als Vattel kann man Wilhelm nicht mit anderen seiner Zeit vergleichen. Er muss als solitär gelten. Die jüngsten Ereignisse in unserer Welt haben Wilhelm heute geradezu populär gemacht als die einzige christliche Stimme einer funktionierenden, friedlichen Koexistenz von christlicher und muslimischer Kultur im Orient mit weit entwickelten Instrumentarien gegenseitiger Akzeptanz und Kompromissbereitschaft. Man sah sich, mit den Worten von Rainer Schwinges, in eine „gemeinsame bzw. als gemeinsam gedachte Rechtsordnung hineingestellt“, weil man beiderseits wusste, dass man nur so auskömmlich und friedlich würde leben können.

¹² Margit Hintersteiner, Verfassungsfragen der internationalen Gemeinschaft, in: Völkerrechtsordnung und Völkerrechtsethik, hrsg. v. Rudolf Weiler (Schriften zum Völkerrecht, 142), Berlin 2000, S. 55 – 95. Vgl. die theologische Studie von Klaus Tanner, Der lange Schatten des Naturrechts. Eine fundamentalethische Untersuchung, Stuttgart 1993.

Dass Recht zu Kultur gehört, davon in ihren Wertzuschreibungen und Inszenierungsformen geprägt ist und durchaus die Annäherung verschiedener Kulturen zu einer gemeinsamen Rechtspraxis verträgt, ist die Botschaft des Augenzeugen Wilhelm und seine Mahnung nicht zuletzt an die heutige Welt. Für unsere Fragestellung bietet Wilhelm aber noch mehr: Er öffnet den Rechtsbegriff für sozial- und kulturhistorische Determinanten und erweist sie als konstitutiv für das Recht. Wieder ist es die Praxis eines Völkerrechts *avant la lettre*, die folglich keinen definitiven Begriff kennt und auch nicht braucht und ebenso keine Theorie, dafür aber einfach faktisch funktioniert hat. Zwischen den von Heinhard Steiger untersuchten Karolingern und den von Rainer Schwinges vorgestellten Christen in Outremer während des Hochmittelalters ergeben sich hierin ungeahnte Parallelen. Einmal mehr ist wohl jeder Zweifel verflogen, ob es eine Art von Völkerrecht gegeben habe im 9. und 12. und 15. und 17. Jahrhundert – ganz unabhängig davon, wie es hieß, ob es überhaupt irgendwie hieß und sich einer theoretischen Deduktion erfreuen konnte.

Nur ein Vorschlag aus einem Nachbarland sei hier angefügt: Anders als in der deutschen ist in der französischen Wissenschaft die funktionale Nähe von Völkerrecht und Diplomatie lange erkannt und damit eine durchführungspraktische, zugleich seit dem Spätmittelalter theoretisch reflektierte Ebene eingezogen. Entsprechend kann es, jüngst erschienen, eine Philosophie des relations internationales geben, die bei Dante ihren Anfang nimmt (und gewiss noch weiter zurückreichen könnte)¹³. Wäre es im Übrigen auch denkbar, dass der amtierende deutsche Bundesaußenminister einen Band zur Diplomatiegeschichte seit dem Mittelalter mit einem ausführlichen Vorwort versieht, wie in Frankreich 2005 geschehen¹⁴? Selbstverständlich kommt in dem dortigen, umfangreichen Artikel zum Mittelalter von Françoise Autrand und Philippe Contamine auch das Völkerrecht vor – als das Motto *Pacta sunt servanda* sowie als Geleit- und Gesandtenschutz, was beides auf der Münsteraner Tagung ebenfalls zur Sprache kam. Der Name des Droit International taucht freilich nicht auf, doch die Sache selbst. Wenn Michael Jucker eingangs die disziplinäre Vernachlässigung der Völkerrechtsforschung in unserer Zeit kritisierte, so trifft dies gewiss auch das so typische Spartendenken. Wenn es gelänge, die Geschichte der Außenpolitik, der Diplomatie und Gesandtschaft, schließlich der internationalen höfischen Kommunikation an die Völkerrechtsgeschichte zu vermitteln, wäre schon viel gewonnen.

¹³ Frédéric Ramel / David Cumin, *Philosophie des relations internationales*, Paris 2002.

¹⁴ Jean-Claude Allain / Françoise Autrand / Lucien Bély / Philippe Contamine / Pierre Guillen / Thierry Lentz / Georges-Henri Souton / Laurent Theis / Maurice Vaisse, *Histoire des la diplomatie française. Présentation de Dominique de Villepin*, Paris 2005.

VII. Recht und Rang

Nicht zu übersehen ist selbstverständlich, dass Wilhelm von Tyrus mit dem Standesstolz des Gelehrten und des gelehrten Juristen zumal spricht. Wir haben in ihm einen Vertreter jener bis heute lebendigen Scientia lucrativa vor uns (auch wenn ihr diese Bezeichnung erst im Spätmittelalter zugelegt worden ist), die Fachkompetenz für das Recht beanspruchen konnten und angesichts dessen hoher praktischer Validität und einer beständigen Verdichtung von Professionalisierungstendenzen bald an allen Höfen Karriere machten. Nicht lange, so sprach man vom Adel des Doktor und meinte selbstredend nur den promovierten Juristen damit.

Es kann dann nicht überraschen, dass Rainer Schwinges zum Vortrag von Barbara Stollberg-Rilinger auf die frühen, nämlich wiederum in das 12. Jahrhundert zurückreichenden Vorrangkonflikte zwischen Adel, Klerus und Gelehrten verweisen kann. Ob der Rektor der Universität (selbst ein Kleriker) oder der Bischof zuerst das Parlement betreten dürfe, so fragte und stritt man damals. Wieder ist es die hohle Gasse, durch die viele hindurchmüssen, die aber nur wenigen Platz lässt und doch ist es auch sehr viel mehr. Die Rollen ließen sich in späteren Zeiten anders füllen, die Probleme blieben und sie stellten sich in den von Stollberg-Rilinger analysierten Zusammenhängen als überaus differenzierte Präzedenzkonflikte dar¹⁵. Eindrücklich war zu sehen, wie ein veritabler Herzog im 17. Jahrhundert ungegrüßt blieb, weil die Gesandten anderer Mächte sich in eigenen Rangstreitereien bis zur Handlungsunfähigkeit selbst paralysierten. Der Betroffene revanchierte sich umgehend mit gleichen Mitteln.

Dieses Verfahren folgte strikten Regeln, war insofern berechenbar und erlernbar. Aber ließ es auch Raum für Spontaneitäten – und gab es die Alternative, sich unter bestimmten Umständen vom Zwang der Regelbeachtung zu befreien? Gerd Althoff wies hierfür auf Formen hin, die es erlaubten, persönliche Nähe und Vertrautheit auszudrücken und die Annahme, dass innerhalb diplomatischer Kreise mitunter auch andere, nicht nur die offiziellen Regeln gelten konnten. Doch werden wir es letztlich im Einzelfall bei der Frage belassen müssen, ohne „hinter die Kulissen“ schauen zu können. Das Völkerrecht ist dennoch nicht aus dem Spiel. Bei Herrschertreffen wird auch im Vieraugengespräch das Wissen um Möglichkeiten und Unmöglichkeiten stets mit am Tisch gesessen haben.

Was eben von den kulturellen Determinanten des Rechts zu sagen war, zeigt sich hier: Die bis zur Handlungsunfähigkeit geführte Kontroverse um den symbolischen Ausdrucksgehalt von Grußzeremonien konstituierte erst, was anschließend vor aller Augen ablief (oder sorgte eben dafür, dass nichts

¹⁵ Vgl. Barbara Stollberg-Rilinger, *Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches*, München 2008.

abließ), weil sie den Handlungsraum im realen Raum schaffen musste, damit und bevor überhaupt reale Handlungen geschehen konnten.

Gewiss liegen fünfhundert Jahre zwischen Wilhelm von Tyrus und den Gesandten auf dem Kongress von 1648. In beiden Fällen aber ist die Ordnung der Dinge, wie sie gesehen, beschrieben und gehandhabt wird, eine völkerrechtsrelevante Ordnung oder Klassifikation und war ist dies für die Zeitgenossen mit Selbstverständlichkeit, weil sie selbstverständlich „international“ agierten, zwischen den Kulturen und zwischen den Regna und Imperia.

Zwischen den Karolingern und den Gesandten auf dem westfälischen Friedenskongress liegen noch drei Jahrhunderte mehr und doch verbindet auch sie eine Parallele: Einer überlieferten Begegnung und Handlung zwischen Herrschern und/oder Gesandten geht grundlegend voraus, dass beide sich für diesen Moment und Anlass und nur dafür als gleichrangig definieren und akzeptieren. Zu allen Zeiten konnte man mit dem fiktionalen Charakter dieser Situation gut leben, weil nur so ein friedliches und zielführendes Handeln miteinander möglich wurde.

Bekanntlich endete die aus der Antike übernommene Begriffsverwendung des *ius gentium* vorerst bei Isidor von Sevilla, noch in der Spätantike. Lange Zeit folgte nichts Neues und erst bei den italienischen Legisten des 14. Jahrhunderts findet sich wieder eine entwickelte rechtspolitische Theorie zum Völkerrecht. Auch sie kennt den Begriff nicht, beschreibt aber sehr genau die Sache und wählt einen neuen Begriff dafür, denjenige der Superioritas, aus der später sukzessive die Vorstellung von Souveränität entwickelt werden sollte.

Die einzig entscheidende Frage war seither, wer eine andere Macht über sich anerkennen musste oder nicht. Nur letzterer, der keine Macht mehr über sich hatte, galt als souverän. Aus diesem Ansatz ließ sich vieles weiterentwickeln, so Verständnis und praktische Handhabung des Schiedsverfahrens in der internationalen Diplomatie, worüber Bastian Walter berichtet, und insgesamt die Lehre von der völkerrechtlichen Handlungskompetenz, die nur souveränen Fürsten zustehen sollte. Es war dieser Grund, der König Ludwig XI. im 15. Jahrhundert bewog, den geradezu illusionär modernen Plan eines internationalen Gerichtshofes, wie ihn Georg von Podiebrad vorschlug, abzulehnen.¹⁶ Als souveräner Herr und noch dazu als einer, der ersten Rang in Europa beanspruchen konnte, mochte er sich nicht einem Kollektiv einfügen. Ein Ansehenverlust konnte nicht ausgeschlossen werden und dieses Risiko war um jeden Preis zu vermeiden. Die Definitionsmacht hinsichtlich der Regeln der internationalen Kommunikation, die Frank-

¹⁶ Das in der deutschsprachigen Forschung lange vernachlässigte Thema des Friedenswerkes von Podiebrad wird jetzt umfassend untersucht von *Magda Schusterová* (Prag/Paris).

reich im Kreis der europäischen Mächte während der Frühen Neuzeit gern für sich in Anspruch nahm, deutet sich hier bereits an.

Bis zum 17. Jahrhundert hatten sich die Dinge weiterentwickelt. Die Geltung sozialen Ranges, so auch der Souveränität, hing von ihrer zugestandenen, eingeschränkten oder verweigerten Anerkennung ab. Hier ging es schon um die Wahl der Titulatur, die Chiffre „Majestät“, von deren Genese André Krischer berichtet. Souveräne Mächte waren inzwischen, wie Barbara Stollberg-Rilinger zeigt, in die Geltung als Völkerrechtssubjekte aufgestiegen, was eine notwendig (auch gegenseitig) angemessene Behandlung ihrer Gesandtschaften zur Folge hatte. Es sollte bis zum Wiener Kongress 1814/1815 dauern, bis Gesandte nach eigener Stellung und nicht mehr dem Status ihrer Herren angenommen und behandelt wurden. Zugleich war der Wiener Kongress der letzte große europäische Friedenskongress, der den Verlierer der Vorgeschichte mit am Tisch sah. Talleyrand als dominierende Figur, nicht nur auf dem berühmten Tisch-Gemälde, steht in mehrfacher Hinsicht für einen Wandel der Verfahren. Ob die Zeitgenossen und wieviele von ihnen in solchen Ereignissen das sahen, was wir Heutigen in der Überlieferung zu finden meinen, wie Karsten Ploeger fragte, muss wohl für alle Epochen der Vormoderne noch offen bleiben. Was Michael Jucker schon eingangs bemängelte, brachte Barbara Stollberg-Rilinger hier noch einmal auf den Punkt: Aus allen Desiderata der Forschungsentwicklung zur Völkerrechtsgeschichte wird der Bildpropaganda gewiss besonderes Gewicht zu geben sein und damit auch der Zusammenarbeit von Rechtsgeschichte, Geschichte und Kunstgeschichte. Heinhard Steiger war hier schon vor allen anderen am Platz und hat bereits 1998 Bildmaterial zum Völkerrecht in einer Münsteraner Ausstellung vorgelegt.

VIII. Moderne Einsichten

Prozessual, nicht statisch sei das Völkerrecht und so auch seine Geschichte zu beschreiben, so sagten wir eingangs. Obwohl das Regelwerk des formhaften Agierens und Reagierens, von dem die internationalen Gesandtenkonflikte im Umfeld der Münsteraner Verhandlungen in der Mitte des 17. Jahrhunderts zeugen, starr und zwanghaft erscheint, war es doch in seiner Handhabung pragmatischer Flexibilität zugänglich – so bei der Frage, wer zuerst eine Änderung praktizierte, der die anderen folgen konnte. Wenn sie es nicht taten, hatte man freilich fehlinvestiert und im Kampf der Ränge einen Verlust hinzunehmen. Insgesamt bezeichnete Barbara Stollberg-Rilinger ihren Befund als „Völkerrechtsgewohnheiten“ und somit als dynamische, nicht statische Ordnung. Selbst die Zuschreibung von Souveränität war, schon insofern es eine Zuschreibung war und durch bloßen Rangverlust im Gesandtenverkehr gefährdet scheinen konnte, ein dynamisches Element.

Randall Lesaffer und Jan-Eric Broers konnten im übrigen eindrücklich zeigen, dass die Verhandlungen in der Sache überraschend stark von Dynamik bestimmt waren. Erwartungshorizonte zielten auf die Vermeidung weiterer Konflikte, zugleich aber auch auf Mindeststandards beim Einbringen eigener Absichten in Verständigungsfrieden. Eigeninteressen konnten insofern im Rahmen förmlich-offizieller Verhandlungen ihren Platz finden; beide Ebenen waren für die Zeitgenossen zusammen denkbar und praktizierbar. Partikulare Interessen ließen sich mit der internationalen Ebene nutzbringend verbinden, dies galt für Inanspruchnahmen wie Zurückweisungen von Ansprüchen nach Verjährungsfristen und nicht zuletzt für die erkennbare Absicht, Restitutionsvorgänge abzuschließen ohne und bevor sie vor Gerichtsinstanzen kommen konnten. Man wird also voraussetzen können, dass die Verhandlungspartner ein aktives Bewusstsein von einer gestuften Rechtsordnung verfügbar hatten. Ob das Völkerrecht hierbei als praktisches Handlungsfeld oder auch als theoretisches Gebäude präsent war, wird sich nicht mehr nachweisen lassen.

Michael Kempe setzte bei der Souveränität fort und auch er konnte eine neue Ebene aufzeigen: Der Souverän übertrug seine kriegerischen Vollmachten auf eine Exekutivkraft mit der Expertise eines Kaperbriefes, damit er beliebigen Schaden anrichten konnte. Den Opfern wird das Bewusstsein, dass der Täter förmlich konzessioniert war, wenig bedeutet haben. Solches Tun mit dem edlen Anspruch von exklusiver Souveränität zusammenzudenken, fällt nicht ohne weiteres leicht.

Es ging aber auch noch geregelter: Wer einen Markebrief besaß, durfte eine vorgefallene Schädigung durch eine im Umfang angemessene reaktive Schädigung des Verursachers ausgleichen. Genauer: Ein Seeräuber durfte sich wiederum frei bewegen und nach eigenem Gutdünken handeln – nur wenige Einschränkungen ausgenommen – und konnte für alles dies wiederum auf einen Freibrief verweisen. Hatten wir soeben noch von dem Ringen zwischen Theorie und Praxis gesprochen, so sehen wir hier die Theorie rechtlichen Handelns, falls sie sich überhaupt blicken lässt, an die Galeerenbank gekettet. Wen wollte es wundern, dass ein qualifizierter, gebildeter und erfahrender Schiffskapitän sich einen solchen Freibrief durch Manipulation selbst aussstellte und dann auf Fahrt ging? Auf seine Art auch ein Vertreter von Professionalisierung und sogar einer Ars lucrativa, hatte er die Zeichen der Zeit verstanden. Kritiker merkten schon damals, im 17. Jahrhundert, dass es hier eigentlich nicht um internationale Belange oder gar das Völkerrecht ging. Lediglich partikulare, nationale Interessen führten das Ruder solcher Politik und als universaler Feind des Menschengeschlechts galt schlicht derjenige, der den eigenen, nationalen Interessen in die Quere gekommen war.

Wichtig für unser Thema ist aber, dass die Existenz und (wenigstens formale) Geltung völkerrechtlicher Verfahrensformen soweit allgemein be-

kannt gewesen zu sein scheint, dass man sich darauf beziehen konnte, innerhalb einer, wie es Michael Kempe nannte, internationalen Rechts-Kommunikation zu reden und zu handeln – und sei es auch, um gerade den Bruch aller Regeln mit einer Scheinlegitimation zu bemänteln. Sophistisch ließ sich dann auseinanderdividieren, welcher Nation Eigner, Besatzung und Piraten waren und daraus ableiten, dass alles mit rechten Dingen zugegangen sei.

Schwierig wurde es allerdings angesichts der allgemein akzeptierten Neutralität der Meere. Sobald man sich von der Küste entfernt hatte, war man auf neutralem Grund und es galt die Hoheit der Schiffseigner. Nun galt es, beim Kampf gegen Piraten möglichst eine Kompetenz für alle Meere der Welt zu beanspruchen, was die Engländer mit besonderer Hartnäckigkeit verfochten. Wer so neutralen Raum mit allgemeiner Akzeptanz erschließen konnte, durfte ihn später für sich reklamieren. Ein Beigeschmack bleibt, aber immer auch die Tatsache, dass man hier strikt in den Begriffen und Regeln des Völkerrechts argumentierte – erneut natürlich nur, um sie in ihrem Inhalt und ihrer Wirkungsabsicht gerade zu umgehen.

Entsprechend war man auch gern bereit, Normen ganz zu missachten, wenn sie störten. Eigentlich gehörten gefangengenommene Piraten vor ein (außerordentliches) Admiraltätsgericht und somit in den öffentlichen Raum der forensischen Praxis. Man konnte jedoch auch bei Bedarf darauf verzichten und einen „kurzen Prozess“ exekutieren. Daran waren viele interessiert, die Admiräle selbst, weil ihr Ansehen bei den Verfahren in Mitteidenschaft gezogen wurde und die Regierungen, weil sie sich dabei anklagen lassen mussten, die Piraterie selbst ermöglicht zu haben. Hier und allerdings nur hier liegt die auf der Münsteraner Tagung ausgiebig diskutierte Parallele zu den spätmittelalterlichen Brigands im Hundertjährigen Krieg: Sie waren, ebenso wie viele Seeräuber, bei Kriegsende oder bei Auslaufen ihrer Soldverträge (die konzessionierte Kaperfahrer nicht besaßen) arbeitslos und setzten ihre „fachliche“ Erfahrung dann auf eigene Faust um. Auch die Raubritter als populäre Helden des Mittelalters können, zumindest teilweise, aus ganz ähnlichen Motiven heraus erklärt werden wie die Piraten. Einzig die förmliche Konzession als Freibrief zum Rechtsbruch hob die Piraten gegenüber allen anderen heraus. Darin und in der sozialen durchaus gehobenen Stellung der Anführer waren sie den Raubrittern nicht unähnlich.

Man brauchte übrigens für alles dies nicht in See zu stechen. Rainer Schwinges erinnerte daran, dass die berüchtigten eidgenössischen Söldnerführer, die im 15. Jahrhundert wegen ihrer unkonventionellen Taktik Angst und Schrecken verbreiteten, Angehörige gehobener sozialer Verhältnisse waren, die ihre wirtschaftliche Situation ein wenig aufbesserten, offenbar ohne Ansehensverlust. Dass dies alles sehr viel mit Finanzen und Wirtschaft zu tun hat, versteht sich von selbst. Die Frage nach dem ökonomischen Hin-

tergrund für die aktuelle Handhabung völkerrechtlich relevanter Zusammenhänge ist selten klarer zu beantworten gewesen.

Wenn hingegen Vertreter der Herrschaft, Diplomaten und Gesandte, überfallen wurden, dann gab es nicht nur umgehende Sanktionen zu befürchten. Nach der Auszählung einschlägiger Überlieferungen durch Karsten Plöger geschahen solche Taten auffallend selten. Wir können uns nun fragen, ob es aus Respekt oder Furcht vor der Strafgewalt der Herren geschah, die die Gesandten geschickt hatten oder schlicht deshalb, weil sie keine nennenswerten materiellen Güter mit sich führten. Nicht materieller Verlust, sondern der Bruch der herrscherlichen Rechtshoheit – sei es als Herr des Gesandten oder des Reiseterritoriums, in dem der Überfall geschah – forderte die Obrigkeit ihrerseits zu entschiedener Reaktion als Maßnahme der Rechtswahrung heraus.

Im 12. Jahrhundert, erneut und verstärkt ausgerechnet im 16. und 17. Jahrhundert (der Zeit der konzessionierten Seeräuber) entstand eine eigene theoretische Traktatliteratur zur Begründung des Gesandtenschutzes. Als Wilhelm von Tyrus schrieb und die Universitätsrektoren sich zeitgleich um Vorrang mit anderen gesellschaftlichen Repräsentanten streiten konnten, begann also auch eine für Jahrhunderte abgeschlossene Ausformung des Unverletzlichkeitsgebots für Gesandte zu entstehen.

Indem die Gesandten souveräner Mächte jene exponierte und für die Stellung ihrer Herrschaft so signifikante Position einnahmen, wie Barbara Stollberg-Rilinger und André Krischer sie beschreiben, benötigten sie in der Frühen Neuzeit einen formalen, theoretisch begründeten Schutz ganz neuer Qualität. Endlich können wir wieder einmal auf Hugo Grotius verweisen und ihn hier als Erfinder der in einer theoretisch deduzierten Exterritorialität begründeten Immunität herausheben. Wer die internationale Rechtskommunikation und die diplomatische Praxis trug, musste notwendig geschützt sein. Anders konnte die Kommunikation der Höfe kaum stattfinden. Deshalb sprach Karsten Ploeger nicht mehr von theoretischer Herleitung, sondern sehr einfach von funktionaler Notwendigkeit des Gesandtenschutzes, die ihrerseits auch für eine Form der Professionalisierung steht.

Hatten wir nicht schon zuvor mehrfach daran gedacht, dass das Völkerrecht eben einfach funktioniert hat, früher jedenfalls und zumindest phasenweise, und deshalb nicht immer und überall notwendig bedacht und begründet werden musste? Weil es funktional notwendig ist und auch heute nicht mehr ohne weiteres funktioniert, müssen wir in unserer Gegenwart mit dem Nachdenken wieder beginnen, Namen und Begriffe finden, Begründungen und Bestätigungen – wie es andere vor uns, in den Jahrhunderten des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, getan haben. Dass sie hierbei zu beachtlichen Leistungen in der Erfindung von Traditionen gelangen konnten, zeigt Thomas Maissen anhand der eidgenössischen Neutralität.

Die wissenschaftliche Reflexion über theoretische Begründungen, allgemeine Akzeptanz und praktische Wirksamkeit des Völkerrechts im frühen 21. Jahrhundert ist in den letzten Jahren durch das vertiefte interdisziplinäre Gespräch zwischen der Rechtsgeschichte, der historischen Politikwissenschaft und der Geschichtswissenschaft, hier sowohl zur modernen und frühneuzeitlichen wie gerade auch zur mittelalterlichen Geschichte, getragen worden¹⁷. Jüngst, 2008, wurde der gesellschaftliche Diskurs durch Vorträge und Veröffentlichungen des Philosophen Jürgen Habermas zum Zusammenhang des Prozesses der Europäischen Einigung mit der Notwendigkeit theoretischer Rechtfertigung eines in der globalen politischen Praxis wirksamen Völkerrechts neu akzentuiert¹⁸. Dass der durch die Vorträge und Diskussionen der Münsteraner Tagung gewonnene Erkenntniszugewinn historisches Wissen vermittelt und zugleich im Diskurs der aktuellen Gegenwart Orientierung geben kann, bleibt zu hoffen.

¹⁷ Hierzu jetzt: *Martin Kintzinger*, *Bellum iustum – gerechter Krieg oder Recht zum Krieg?*, in: Macht und Recht. Völkerrecht in den internationalen Beziehungen, hrsg. v. Ulrich Lappenküper/Reiner Marcowitz (Otto-von-Bismarck-Stiftung, Wissenschaftliche Reihe, 13), Paderborn u. a. 2010, S. 3–30. *Ders.*, *Rex superior. Die Internationalität der Hofkultur und die Regionalität ihrer Konfliktlösung im west-europäischen Spätmittelalter*, in: *Les conflits entre peuples. De la résolution libre à la résolution imposée*, hrsg. v. Serge Dauchy, Miloš Vec (Studien zur Geschichte des Völkerrechts, 24), Baden-Baden 2011, S. 23–50.

¹⁸ Zuletzt *Jürgen Habermas*, Konstitutionalisierung des Völkerrechts und die Legitimationsprobleme einer verfassten Weltgesellschaft, in: *Rechtsphilosophie im 21. Jahrhundert*, hrsg. v. Winfried Brugger/Ulfried Neumann/Stephan Kirste, Frankfurt a. M. 2008, S. 360–379.

Mittelalterliches Völkerrecht als Problem: Befunde, Methoden, Desiderate¹

Von *Michael Jucker*

I. Einleitende Bemerkungen

Die Ähnlichkeit des Titels meines essayistischen Beitrages mit einem sehr grundlegenden Aufsatz von Heinhard Steiger ist nicht zufällig. Steigers Aufsatz trägt den Titel „Probleme der Völkerrechtsgeschichte“ und ist 1987 in der Zeitschrift *der Staat* erschienen². Sowohl der vorliegende Beitrag und der Aufsatz Heinhard Steigers gehen von einer ähnlichen Problemlage aus, die sich in den dazwischen liegenden 11 Jahren kaum geändert hat und somit immer noch aktuell ist. Methodisch wie inhaltlich sind die folgenden Ausführungen durchaus auch als Ergänzungen und Weiterführungen der Forschung von Heinhard Steiger zu verstehen.

Erstens werden Spezifika zum Spätmittelalter als Forschungsgegenstand für die Völkerrechtsgeschichte umrissen. Zweitens geht es um die Geschichte und Erforschung des Völkerrechts an sich, um die wichtigsten vergangenen und aktuellen Forschungsparadigmen und damit verbunden um einen Befund der institutionellen Situation und der gängigen Methoden der Völkerrechtsgeschichte. Drittens werden einige aus den Nachbarwissenschaften herangezogene Methoden zur Debatte gestellt, die helfen können, die Völkerrechtsgeschichte im interdisziplinären Diskurs zu stärken. Selbstverständlich erfolgt dieser Versuch der Ankurbelung aus der Sicht eines Allgemeinhistorikers. Der Essay möchte aufzeigen, welche Möglichkeiten der zukünftigen interdisziplinären Zusammenarbeit existieren und welche Forschungsdesiderate vorhanden sind. Der Beitrag ist gewissermaßen ein Plädoyer für eine kulturhistorische Sicht auf die vormodernen Formen der Diplomatie und des Völkerrechts.

¹ Der vorliegende Beitrag entspricht der mündlichen Form des Einleitungsreferates. Die Literaturangaben repräsentieren keine Vollständigkeit.

² Heinhard Steiger, Probleme der Völkerrechtsgeschichte, in: *Der Staat*, 26 (1987), 103–126.

II. Mittelalterliches Völkerrecht: Ein spezifisches Problem?

Der Untersuchungsgegenstand Mittelalter ist eine artifizielle Einteilung, die zwischen dem Ende der Zeit der so genannten Völkerwanderung und der Entdeckung Amerikas oder der Reformation liegt und bekanntlich keine zeitgenössische Einteilung ist. Ob sie überhaupt noch Sinn macht, wird immer häufiger debattiert, nicht nur im Zusammenhang mit einem Alteuropa oder mit der Zäsur von 1648 im Völkerrecht! Das Spezifische des Spätmittelalters wiederum lässt sich folgendermaßen charakterisieren: Seit etwa 1300 findet im gesamten Europa ein starker Transformationsprozess statt, es entsteht langsam, keineswegs kontinuierlich, ein europäisches Staatsystem, wobei selbstverständlich nicht von Nationalstaaten gesprochen werden sollte. Herrschaft war noch lange stark personal gebunden. Nichtsdestotrotz bildeten sich bereits im 15. Jahrhundert Vorstellungen von eigenen und fremden Territorien und Nationszugehörigkeiten langsam heraus. Die einzelnen Herrscher waren durch zahlreiche Konflikte untereinander verstrickt und versuchten in einer stets unsicheren Situation über die eigenen und fremden Autoritätsansprüche eine stabile Ordnung zu errichten. Dies erfolgte mittels Bündnissen, Friedens- und zwischenstaatlichen Verträgen – und nicht zu vergessen – mittels mündlicher Abkommen. Es entstand allmählich ein ausgefeiltes Vertragsvölkerrecht, das seine Ursprünge vor allem in den englisch-französischen Verträgen hatte, wie dies Heinz Duchhardt in Anlehnung an Jörg Fisch kürzlich auf den Punkt brachte³. Auf Zusammenkünften wie den Konzilien und Fürstenkongressen, an Höfen, Reichstagen, Tagsatzungen, Hansetagen und weiteren diplomatischen Treffen wurden Friedenslösungen und die Abwehr ungläubiger oder häretischer Feinde diskutiert und allgemein verpflichtende Lösungen der Diplomatie und der Friedensfindung angestrebt.

Darüber hinaus beteiligten sich zunehmend Juristen und Gelehrte an den Diskussionen über Gerechtigkeit, den gerechten Krieg und über die Lösung von Konflikten⁴. Überhaupt wurde der universitäre Einfluss tendenziell

³ Heinz Duchhardt, Altes Reich und europäische Staatenwelt 1648–1806, München 1990; Jörg Fisch, Krieg und Frieden im Friedensvertrag. Eine universalgeschichtliche Studie über Grundlagen und Formelemente des Friedensschlusses, in: Sprache und Geschichte 3 (1979); Johannes Fried, Träger und Instrumentarien des Friedens im hohen und späten Mittelalter, in: Vorträge und Forschungen XL III (1996).

⁴ Bernd Thum, Öffentlich-Machen, Öffentlichkeit, Recht. Zu den Grundlagen und Verfahren der politischen Publizistik im Spätmittelalter mit Überlegungen zur so genannten ‚Rechtssprache‘, in: Politik und Dichtung vom Mittelalter bis zur Neuzeit, hrsg. v. Wolfgang Haubrichs, Göttingen 1980 (LiLi. Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik 37), 12–69; Claude Gauvard, De la théorie à la pratique: Justice et miséricorde en France pendant le règne de Charles VI, in: Christine de Pizan (Revue des langues romanes 92, 1988.2), hrsg. v. Liliane Dulac/Jean Dufournet, Montpellier 1988, 317–325; vgl. demnächst Gabriele Annas/Michael Rothmann/Petra Schulte (Hrsg.), Gerechtigkeit im politischen Diskurs des späteren Mittelalters (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft) (im Druck).

wichtiger, wenngleich eine Verrechtlichung nicht mit einem Eindringen akademischer Experten gleichgesetzt werden sollte⁵. Kirchliche Abgeordnete, aber auch städtische Gesandte ohne juristischen Bildungshintergrund waren genauso an der Ausarbeitung von Verträgen beteiligt. Fragen zu Rangstreitigkeiten und Diskussionen wer überhaupt den Zugang zum Verhandlungspartner legitimieren konnte, prägten die Konflikte und verlangsamten die Verhandlungen oft. Dieser Umgang mit auswärtigen Vertretern von Herrschaften, Territorien und Staaten war keineswegs schriftlich fixierten Normen unterworfen, sondern war vielmehr Teil der adligen Ausbildung und des entsprechenden Sozialgefüges, die den Mitgliedern der Adelsgesellschaft einen gemeinsamen Habitus und Wertekatalog vorgab, der allerdings lediglich das Verstehen der diplomatischen Gepflogenheiten ermöglichte. Wie dieses rechtliche und diplomatische Verständnis weiter tradiert wurde, ist bisweilen in der Forschung umstritten. Die diplomatischen Regeln, Gepflogenheiten und Verhaltensmaßnahmen wurden meistens mündlich und als Einübung durch wiederholte Praxis weitergegeben. Noch selten entstanden Traktate zum Verhalten von Diplomaten⁶.

Allerdings lässt sich in dieser Zeit eine Zunahme an Verträgen und Akten feststellen. Wir haben es folglich im Spätmittelalter mit einem Nebeneinander von schriftlich gelehrt und mündlich tradiertem Wissen zu tun. Ein Nebeneinander verschiedenster Kommunikationsmedien⁷. Zu erwähnen

⁵ *Eberhard Isenmann*, Gesetzgebung und Gesetzgebungsrecht spätmittelalterlicher deutscher Städte, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* (ZHF) 28 (2001), 1–94 u. 161–262; *ders.*, Reichsrecht und Reichsverfassung in Konsilien reichsstädtischer Juristen (15.–17. Jahrhundert), in: *Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates*, hrsg. v. Roman Schnur, Berlin 1986, 545–628; *Rainer C. Schwinge* (Hrsg.), Gelehrte im Reich. Studien zur Sozial- und Wirkungsgeschichte akademischer Eliten des 14. bis 16. Jahrhunderts, in: ZHF 18 (1996); *Martin Kintzinger*, Das Bildungswesen der Stadt Braunschweig im hohen und späten Mittelalter, Köln 1990; *Michael Jucker*, Vom klerikalen Teilzeitangestellten zum gnädigen Kanzler: Aspekte der spätmittelalterlichen Bildungswege der Stadtschreiber in der Eidgenossenschaft, in: *Geteilt (Aus-)Bildungswelten – Les divisions du monde de la formation*, Traverse 27/3, hrsg. v. Thomas Hildbrand / Thomas David / Thomas Ch. Müller / Muriel Surdez (2002), 45–54.

⁶ Vgl. dazu den Beitrag von André Krischer in diesem Band. Nun auch *Heidrun Kugeler*, *Le Parfait Ambassadeur. Theory and Practice of Diplomacy following the Peace of Westphalia*, Oxford 2006. Ich danke Heidrun Kugeler für die elektronische Version der noch nicht publizierten Dissertation.

⁷ *Horst Wenzel*, Hören und Sehen, Schrift und Bild. Kultur und Gedächtnis im Mittelalter, München 1995; *Harm von Seggern*, Herrschermedien im Spätmittelalter. Studien zur Informationsübermittlung im burgundischen Staat unter Karl dem Kühnen (Kieler Historische Studien, 41), Ostfildern 2003; *Peter Koch*, Urkunde, Brief und öffentliche Rede. Eine diskurstraditionelle Filiation im ‚Medienwechsel‘, in: *Artes im Medienwechsel*, hrsg. v. Ursula Schaefer (Das Mittelalter 3 [1998], H. 1), Berlin 1998, 13–44; *Carl A. Hoffmann / Rolf Kießling* (Hrsg.), Kommunikation und Region (Forum Suevicum, 4), Konstanz 2001; *Roger Sablonier*, Schriftlichkeit, Adelsbesitz und adliges Handeln im 13. Jahrhundert, in: *Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa*, hrsg. v. Otto G. Oexle / Werner Paravicini, Göttingen 1997, 67–100; *ders.*, Verschriftlichung und Herrschaftspraxis. Urbariales

wären einerseits die Schriften eines Thomas von Aquin oder eines Gratian, welche das bestehende Recht diskutieren, umformulieren und theoretisch-historisch fundieren. Andererseits wurden Gewohnheitsrecht, Naturrecht, lokales Recht, aber auch sonstiges Rechtswissen weiter mündlich tradiert, teilweise auch ohne Reflexion auf die Theoretiker und auf gelehrtes Wissen in Verträge integriert. Bisweilen kam es so zu deutlichen Amalgamierungsvorgängen der verschiedensten Rechtstraditionen. Dass dieses Nebeneinander von verschiedenen Rechtstradierungen zu Konflikten innerhalb derselben Rechtsgemeinschaft führen konnte, liegt in der Sache selbst angelegt.

Darüber hinaus wird ein weiteres mittelalterliches Spezifikum deutlich: Machtverhältnisse mussten politisch und rechtlich stets neu ausgehandelt werden. Dies liegt mitunter an einer fehlenden internationalen oder überterritorialen Rechtsordnung oder am Mangel an Institutionen, die Sanktionen ergreifen könnten. Faktisch konnten weder Papst- noch Kaisertum diese Rolle übernehmen oder entsprechende Lücken füllen.

Das Nebeneinander verschiedenster Rechtsvorstellungen und Herrschaftsformen machten gerade die starke Pluralisierung der Machtssysteme im Spätmittelalter aus. Pluralisierung und Normierung erschienen nicht als Widersprüche. Neue kirchliche und weltliche Territorien entstanden und auch neue bündische Einungen wie beispielsweise die Eidgenossenschaft oder die Hanse. Ritterorden und die zahlreichen Städtebünde bildeten sich aus. Das Herzogtum Burgund wuchs zu einem sehr modern angelegten Fürstenstaat heran, der zwar de iure Lehen des Reichs und Frankreichs war, de facto aber zunehmend souverän handelte⁸. Zahlreiche dieser Gebilde beriefen sich auf Rechtsherkommen, das sie in Konflikten gegen gelehrtes Recht auszuspielen versuchten.

Parallel dazu existierten offensichtlich selbstverständlich Formen von allgemein anerkanntem Recht, die aus dem *ius gentium*, dem *ius naturale*

Schriftgut im spätmittelalterlichen Gebrauch, in: Pragmatische Dimensionen mittelalterlicher Schriftkultur. Akten des internationalen Kolloquiums 26.–29. Mai 1999, hrsg. v. Christel Meier [u. a.] (Münsteraner Mittelalter-Schriften, 79) München 2002, 91–120; Werner Faulstich, Medien und Öffentlichkeiten im Mittelalter: 800–1400. Die Geschichte der Medien, Bd. 2, Göttingen 1996.

⁸ Vgl. Konrad Krimm / Rainer Brüning (Hrsg.), Zwischen Habsburg und Burgund. Der Oberrhein als europäische Landschaft im 15. Jahrhundert (Oberrheinische Studien, 21), Stuttgart 2003; Claudius Sieber-Lehmann, Burgund und die Eidgenossenschaft – zwei politische Aufsteiger, in: ebd., 95–111; ders., Spätmittelalterlicher Nationalismus. Die Burgunderkriege am Oberrhein und in der Eidgenossenschaft (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 116), Göttingen 1995; Petra Ehm, Burgund und das Reich. Spätmittelalterliche Außenpolitik am Beispiel der Regierung Karls des Kühnen (1465–1477), München 2002; methodisch wichtig: Petra Ehm-Schnocks, Praxis, Form und Inhalt: Diplomatie und Völkerrecht im Spätmittelalter, in: Autorität der Form, Autorisierung, institutionelle Autorität, hrsg. v. Wulf Oesterreicher / Gerhard Regn / Winfried Schulze (Pluralisierung und Autorität, 1), Münster 2003, 257–276; vgl. auch den Beitrag von B. Walter in diesem Band.

und dem römischen *ius civile* bereits seit Justinian zusammengestellt wurden. Diese Rechtsformen wurden an den Universitäten gelehrt und in zahlreichen Schriften an die Fürsten und Herrscher herangetragen.

Darüber hinaus kam es zu einer Verrechtlichung der zwischenstaatlichen Beziehungen und Hoheitsformen. Diplomatische Kontakte zwischen England und Frankreich waren beispielsweise hoch formalisiert und verliefen dementsprechend problemlos. Überhaupt war das Gesandtschafts- und Geleitrecht eine allgemein anerkannte Verfahrensnorm, wenn auch Gesandte trotzdem immer wieder Opfer von Überfällen wurden⁹. Die Immunität der Gesandten erschien zwar legitimierbar und anerkannt, faktisch mangelte es jedoch an der Durchsetzung der Normen.

Aus diesen eben genannten und summarisch aufgezeigten Aspekten, welche spezifisch für das Spätmittelalter erscheinen, lassen sich zwei gleichzeitige Bewegungen feststellen: Einerseits eine Pluralisierung und eine Territorialisierung der Machtverhältnisse sowie eine Abnahme der päpstlichen und kaiserlichen Suprematieansprüche¹⁰. Anzumerken gilt allerdings, dass diese Prozesse keineswegs zielgerichtet verliefen. Suprematie- und Souveränitätsansprüche waren stets auszuhandelnde, immer wieder neu zu postulierende und sich wandelnde Aspekte der spätmittelalterlichen Diplomatie und des entsprechenden Regelwerkes¹¹.

Andererseits sind eine nicht abgeschlossene Universalisierung der Rechtsformen, eine Verrechtlichung und Professionalisierung des Gesandtschaftswesens und somit der hoheitlichen Kontakte auszumachen.

Man sollte sich als Historiker dieser teils, aber nicht zwangsläufig gegenläufigen Bewegungen und Entwicklungen stets bewusst sein, dies auch weil sie methodische Herausforderungen darstellen. Ganz abgesehen davon, dass diese Bewegungen um 1500 nicht einfach aufhörten oder andere erst 1648 begannen. Doch gerade diese Epochengrenzen und markanten Daten scheinen das Problem grundlegend zu betonen respektive es zu verschärfen. Dies führt mich zur Problematik des Epochendenkens in der Wissenschaftswelt.

⁹ Vgl. den Beitrag von Carsten Plöger in diesem Band; *Michael Jucker*, Körper und Plurimedialität. Überlegungen zur spätmittelalterlichen Kommunikationspraxis im eidgenössischen Gesandtschaftswesen, in: *Das Mittelalter* 8 (2003), 68–83.

¹⁰ *Karl-Heinz Ziegler*, Pluralisierung und Autorität im europäischen Völkerrecht des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, in: *ZHF* 30 (2003), 533–553.

¹¹ *Martin Kintzinger*, Westbindungen im spätmittelalterlichen Europa. Auswärtige Politik zwischen dem Reich, Frankreich, Burgund und England in der Regierungszeit Kaiser Sigmunds (Mittelalter-Forschungen, 2), Stuttgart 2000; *Christina Lutter*, Politische Kommunikation an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit. Die diplomatischen Beziehungen zwischen der Republik Venedig und Maximilian I. (1495–1508) (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, 34), Wien [u. a.] 1998; *Rainer C. Schwinges / Klaus Wriedt* (Hrsg.), *Gesandtschafts- und Botenwesen im mittelalterlichen Europa* (Vorträge und Forschungen, 60), Ostfildern 2003.

Das Mittelalter als Epoche hat eine, wie bereits erwähnt, artifizielle Note. Der Begriff ist ja auch keine Erfindung der Zeit¹². Das Mittelalter ist bezüglich der Völkerrechtsgeschichte in einer – salopp ausgedrückt – eigentümlichen Sandwichposition. Denn stets wird diese Epoche in Abgrenzung zur Moderne betrachtet und gewertet. Dies wurde schon seit der Erfindung der Begriffe Renaissance und Mittelalter als erfolgreiches Distinktions- und Kampfmittel angewendet¹³. Gerade heutzutage und vor allem hauptsächlich wenn sich Neuzeithistoriker darüber äußern, ist dies leider auch festzustellen: Diese Dinge und Regeln soll es damals noch nicht gegeben haben, oder jenes Phänomen war noch nicht ausdifferenziert genug. Andererseits vernimmt man dann aus dem Lager der Mediävisten selbst meist gegenteilige, fortschrittsgläubige Töne. Dort sind es dann zwar nicht mehr alte nationale, aber heute ganz modern europäische Ursprungsgeschichten! Gründungs- und Geburtsmetaphern zu Europa werden zu schnell herangezogen¹⁴. Vieles war angeblich schon im Keime da, vieles gab es angeblich schon im Mittelalter und seit langem, ist dann oft zu hören. Weiter gibt es ein Transformationsmodell, das besonders in der römischen Rechtsgeschichte beliebt ist. Die Verfechter dieses Modells sehen die Ursprünge des modernen Völkerrechts weiter zurück in der römischen Zeit liegen und empfinden das Mittelalter bisweilen einfach als Epoche mit viel Durchzug und einer starken Ausrichtung auf die Moderne. Alle drei Sichtweisen scheinen berechtigt, bergen jedoch methodische und konzeptionelle Gefahren und Probleme in sich, weil sie alle zielgerichtet oder abgrenzend ausgerichtet sind. Ein versöhnender Ansatz könnte der folgende sein: Heinz Duchhardt hat kürzlich auf das Vermächtnis des Mittelalters an die Frühe Neuzeit hingewiesen, er zog Traditionslinien in die Neuzeit hinein, ohne die Alterität des Mittelalters zu leugnen¹⁵. Vermehrt sollten sich Historiker und Rechtshistoriker des Mittelalters und der Neuzeit zusammenfinden, um Grenzen zu diskutieren und allenfalls einzureißen. Solche Ansätze sollten sicher in Zukunft weiter verfolgt werden, sie zeigen erfreulicherweise auch, dass die Debatte gerade angefangen hat und weitergeht.

¹² Zuletzt dazu: *Valentin Groebner*, Das Mittelalter hört nicht auf. Über historisches Erzählen, München, 2008, bes. 24–37.

¹³ *Caspar Hirschi*, Wettkampf der Nationen. Konstruktion einer deutschen Ehrgemeinschaft an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, Göttingen, 2005.

¹⁴ *Inge Milfull / Michael Neumann*, Mythen Europas. Schlüsselfiguren der Imaginationsnationen, Regensburg 2004; *Michael Borgolte*, Von dem Ende der Nationalgeschichten? Chancen und Hindernisse für eine Geschichte Europas im Mittelalter, in: *HZ* 272 (2001), 563–596; *Wilhelm Tielker* (Hrsg.), Der Mythos von der Idee Europa: Zur Kritik und Bedeutung historischer Entwicklungsgesetze bei der geistigen Verankerung der europäischen Vereinigung, Hamburg 2003; *Ingrid Baumgärtner* (Hrsg.), Nation – Europa – Welt: Identitätsentwürfe vom Mittelalter bis 1800, Frankfurt a. M., 2007.

¹⁵ *H. Duchhardt*, Altes Reich (Anm. 3).

Ganz allgemein lässt sich dies auf den folgenden Nenner bringen: Die Pluralität der Vormoderne verlangt nach konzeptioneller und methodischer Vielheit in der Forschung.

III. Die Situation der Völkerrechtsgeschichte: Eine Bestandesaufnahme aus allgemeinhistorischer Sicht

Dass es der Völkerrechtsgeschichte allgemein nicht sehr gut geht, haben bereits Wolfgang Preiser, Heinhard Steiger und Ingo Hueck formuliert. Der institutionell brisante Zustand gilt leider für alle Epochenbereiche. Selbst an großen Universitäten scheint eine Reduktion auf einen einzigen Lehrstuhl mehr und mehr Realität zu werden¹⁶. Zwar wird die Völkerrechtsgeschichte noch vielfach im Rahmen des öffentlichen Rechtes, des Europäischen Rechts, der Rechtstheorie oder des modernen Völkerrechts gelehrt, doch scheint die Forschung zum „vormodernen“ Völkerrecht zu versiegen. Es steht eine wissenschaftliche, aber auch eine disziplinäre Einengung und Ausdünnung bevor oder sie ist schon erfolgt. Die spätmittelalterliche Völkerrechtsgeschichte als Forschungs- und Unterrichtsfach droht in diesem wissenschaftspolitisch fatalen Prozess erst recht vergessen zu werden. Dies liegt nicht nur an den juristischen Fakultäten, die im Bolognaprozess Curricula ändern oder Lehrstühle vakant halten, sondern hängt mit dem allgemein bekannten Phänomen in den Bildungsverwaltungen zusammen, wobei stets das schwächste Glied das erste Opfer von Sparmaßnahmen wird. Außerdem gibt es historische Gründe für diesen Prozess: Die Blütezeit der Völkerrechtsgeschichte war zur Zeit des Völkerbundes und später nochmals im Kalten Krieg¹⁷. Dass die Krise nicht nur Deutschland, sondern ganz Europa betrifft, hat Randal Lesaffer in der Einleitung zu seinem Sammelband über Peace Treaties ebenfalls betont¹⁸. Es ist zu hoffen, dass mit der veränderten internationalen Lage und einer Aufwertung der UNO und anderer internationaler Organisationen und Institutionen eine gewisse Rückbesinnung auf historische Entwicklungen von statten gehen wird.

Dennoch: Die Erforschung der vormodernen Völkerrechtsgeschichte hat ihre unbedingte Berechtigung. Wollen wir dieses Fach, das sowohl in der Ausbildung der Juristen als auch insbesondere für die historische For-

¹⁶ *Mathias Schmoeckel*, Rechtsgeschichte im 21. Jahrhundert. Ein Diskussionsbeitrag zur Standortbestimmung, Forum historiae iuris, <http://www.forhistiur.de/zitat/0005schmoeckel.htm> (zuletzt eingesehen 15. 12. 2009).

¹⁷ *Ingo Hueck*, ‚The Discipline of the History of International Law‘, in: *Journal of the History of International Law*, 3 (2001), 194–217; vgl. auch: *Wolfgang Preiser*, Völkerrechtsgeschichte: ihre Aufgaben und Methoden, Wiesbaden, 1964.

¹⁸ *Randall Lesaffer* (Hrsg.), *Peace Treaties and International Law in European History. From the Late Middle Ages to World War One*, Cambridge 2004.

schung des Mittelalters unabdingbar ist, weiterhin vernachlässigen? Zweifellos liegt es gerade auch an der Geschichtswissenschaft, an der Politologie und an anderen Disziplinen, hier Einhalt zu gebieten. Wie aktuell und wichtig das historische Völkerrecht und die Diplomatie für die Politikwissenschaft sein können, zeigt schon der Beitrag von James W. Davis in diesem Band. Aber auch die immer wieder auftauchenden historischen Bezüge auf das Völkerrecht, auf Werte wie Neutralität und Frieden in Reden von Politikern, bedürfen der Kontextualisierung, der Korrektur und der Unterfütterung durch die Wissenschaft. Gerade in der interdisziplinären Zusammenarbeit scheint doch die Zukunft zu liegen, die Völkerrechtsgeschichte, die sowohl der Geschichtswissenschaft als auch der Jurisprudenz zugeordnet werden kann, ist deshalb besonders attraktiv für solche und weitere Ziele.

Bevor wir einige methodische Vorschläge vorbringen, soll zumindest kurz auf den Untersuchungsgegenstand, mit dem sich die Völkerrechtsgeschichte hauptsächlich beschäftigt, eingegangen werden. Es sollen einige Gedanken darüber präsentiert werden, welche methodischen Grundtendenzen dabei festzustellen sind und welche Konsequenzen das für die zukünftige Forschung haben könnte. Dass hier nicht in die Details der Forschung gegangen werden kann, ergibt sich aus der Überzeugung, dass ein echter Dialog zwischen den Disziplinen erst entstehen wird.

Die Völkerrechtsgeschichte beschäftigt sich meist mit den großen Entwicklungslinien, so zum Beispiel mit der Fortbildung und Evolution des Naturrechts von der römischen Zeit bis zu Grotius und mit dem Aufkommen des modernen Völkerrechts. Diese klassischen Betrachtungsweisen haben ihre Wichtigkeit in der Forschung und sind für das Gesamtbild unabdingbar. In der letzten Zeit sind jedoch erfreulicherweise Studien erschienen, die sich mit einzelnen Begrifflichkeiten wie der amicitia in Friedensverträgen beschäftigten. So beispielsweise von rechtshistorischer Seite von Randal Lesaffer, von historischer Seite von Claudia Garnier, Verena Postl (Epp) und anderen¹⁹.

¹⁹ *Randall Lesaffer, Amicitia in Renaissance Peace and Alliance Treaties*, in: *Journal of the History of International Law* 4 (2002), 77–99, hier v. a. 93. Lesaffer betont jedoch gleichzeitig zu Recht, dass es keine rechtliche Doktrin der Freundschaft gab, s. ebd., 96; *Claudia Garnier, Amicus amicitia – inimicus inimicis. Politische Freundschaft und fürstliche Netzwerke im 13. Jahrhundert*, Stuttgart 2000 (mit ausführlicher Bibliographie); vgl. nun auch *dies.*, *Freundschaft und Vertrauen in der politischen Kommunikation des Spätmittelalters*, in: *Freundschaft. Motive und Bedeutungen*, hrsg. v. Appuhn-Radtke/Esther P. Wipfler, München 2006, 117–136; siehe grundlegend: *Verena Epp, Amicitia. Zur Geschichte personaler, sozialer, politischer und geistlicher Beziehungen im frühen Mittelalter*, (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 44), Stuttgart 1999.; *Gerd Althoff, Verwandte, Freunde und Getreue: zum politischen Stellenwert der Gruppenbindungen im frühen Mittelalter*, Darmstadt 1990; *ders.*, *Art. Freund und Freundschaft. § 2: Historisches*, in: *Reallexikon der Germanischen Altertumskunde*, Bd. 9, Berlin/New York 1995; *Michael Jucker, Und willst du nicht mein Bruder sein, so ... Freundschaft als politisches Medium in*

Völkerrechtsgeschichte beschäftigt sich mit internationalen Rechtsformen und ihrer Geschichte. Wie man diese Rechtsformen und Normen definiert, ist allgemein umstritten. Kann man überhaupt von Völkerrecht sprechen? Oder sind Begriffe wie Zwischenmächterecht besser geeignet? Was macht die Rechtlichkeit der Normen aus? Diese Fragen sind noch nicht beantwortet, auch nicht für die Gegenwart und ihre Erforschung. Unter Völkerrecht versteht man für die Zeitspanne des Mittelalters meistens Vertrags- oder Diplomatierecht zwischen verschiedenen Reichen und Fürstentümern, also Regelungen, die hoheitsrechtliche Kontaktaufnahme und vertragliche Regelungen umfassten und gegenseitig meist als gleichwertig anerkannt wurden. Es sind dies folglich primär zwischenstaatliche Regelungen. Wie man dann den schwierig fassbaren und kaum zu definierenden Begriff „Staat“ für die Epoche des Spätmittelalters einschränkt oder umreißt, zeigt sich in der Entwicklung des Faches wie auch in den Nachbardisziplinen deutlich, ist dann wiederum Auslegungssache und abhängig vom jeweiligen politischen und gesellschaftlichen Kontext.

Häufig geht es in den wissenschaftlichen Darstellungen um Kontinuitäten der Rechtsformen. Untersucht die Völkerrechtsgeschichte auf der einen Seite Institutionen, Begrifflichkeiten und Dogmen, so findet sich auf der anderen Seite eine Konzentration auf die fortlaufende Doktrin des Völkerrechts in vielen Studien. Darauf, dass diese Kontinuitäten nicht zwingend im teleologisch, historistischen Sinne zu verstehen sind, hat Heinhard Steiger verwiesen. Dennoch fehlen Forschungsergebnisse zur Praxis des mittelalterlichen Völkerrechts. Dies hat wiederum Randall Lesaffer betont. Gera de das reziproke Verhältnis zwischen Praxis und Theoretikern scheint noch wenig untersucht. Wie die gelehrten Theoretiker auf die Praxis Einfluss ausübten und wie die Praxis in ihr Denken und Schreiben einwirkte, bleibt nach wie vor ein Desiderat in der Forschung. Neben der erwähnten entwicklungsgeschichtlichen, teils teleologischen Forschungsrichtung besteht eine jüngere komparatistische Herangehensweise, die durchaus ihren methodischen Reiz hat. Sie vergleicht verschiedenste Räume und Zeiten. Sicher zu Diskussionen Anlass gibt dabei die Idee, hauptsächlich von Mayer-Maly geprägt, dass gewisse Rechtsfiguren, wenn auch leicht abgewandelt, immer wiederkehren²⁰. Oder einfacher ausgedrückt: Für ähnliche Probleme wurden stets ähnliche Lösungen erarbeitet, was in der Natur der Sache liegt: Regelwerke ordnen die Lebenszusammenhänge. Diese im Prinzip rechtsethnologische Methodik hat ihre Verlockungen.

Bündnissen und Korrespondenzen der Eidgenossenschaft (1291–1501), in: Freundschaft oder amitie? Ein politisch-soziales Konzept der Vormoderne im zwischen sprachlichen Vergleich (15.–17. Jahrhundert), hrsg. v. Klaus Oschma (Beiheft der ZHF 40), Berlin 2007, 159–190.

²⁰ Theodor Mayer-Maly, Die Wiederkehr von Rechtsfiguren, in: Juristen-Zeitung 1971, 1–3.

Die Forschung zur Entwicklung des Völkerrechts konzentriert sich nach wie vor fast ausschließlich auf normative und rechtstheoretische Quellen. Solche Untersuchungen sind prinzipiell zu befürworten, liegt es doch auch im Untersuchungsgegenstand selbst begründet, denn die Rechtsgeschichte erforscht Normen. Nur so kann sie auch aufzeigen, wie ein Normenwandel vonstatten ging. Doch das Problematische und Gefährliche daran scheint, dass die traditionelle Völkerrechtsgeschichte ihrer Forschung stets denselben Quellenkanon zugrunde legt, der in den letzten Jahrzehnten praktisch unverändert blieb. Es hat sich mittlerweile ein beinahe unverrückbarer Kanon an klassischen Quellen gebildet, der hauptsächlich auf bereits lange gedrucktem Material beruht. Die großen Quellensammlungen wie Jean Dumonts „*Corps universel diplomatique du droit de gens*“ aus dem 18. Jahrhundert, Friederich Martens Sammlung und neuerdings Grewes „*Fontes historiae iuris gentium*“ bilden die Basis für die meiste Forschung²¹. Es besteht dabei die Gefahr, dass sich durch diese Kanonisierung die Wissenschaft im Kreis dreht. Dies liegt, so meine ich, teilweise zumindest auch am Untersuchungsgegenstand, denn die Persistenz des Rechts überdauerte angeblich so vieles, ganze Epochen, ohne sich zu ändern. Rechtliche Entwicklungen gehen immer langsam voran, sie sind, so hat es Christoph H. F. Meyer 1997 formuliert der *longue dureé* zuzuordnen²².

Doch auch Moden und Methodendebatten überdauerte die Völkerrechtsgeschichte, vielleicht eher zum Nachteil der Forschung. Als analytisch genaue und zwischen den Disziplinen befindliche Wissenschaft hätte sie eigentlich gleichzeitig großes Potenzial für zukunftsweisende Studien, schon aufgrund der Aktualität, den strukturellen Ähnlichkeiten zu rechtlichen und normativen Phänomenen der heutigen Zeit mit den pluralisierten und gleichzeitig universalistischen Zuständen von Normen und Machtkonstellationen im Mittelalter. Im heutigen Pluralismus steckt vermutlich mehr Mittelalter als wir annehmen.

²¹ Heinhard Steiger, Quellenkunde und Quellenedition für die Völkerrechtsgeschichte – Zugleich Besprechung des Werkes „*Fontes historiae iuris gentium*“, in: Quellen zur Geschichte des Völkerrechts, Bd. 2, hrsg. von Wilhelm G. Grawe (Der Staat, Heft 28), Berlin 1989, 576–591 hier, 579–80; Wilhelm G. Grawe, *Fontes Historiae Iuris Gentium*, Bd. 1, Berlin / New York 1995.

²² Christoph H. F. Meyer, Mittelalterliche Rechts- und Verfassungsgeschichte. Die Methodenfrage aus anthropologischer Sicht. Forschungsergebnisse und Perspektiven, in: Im Spannungsfeld von Recht und Ritual. Soziale Kommunikation in Mittelalter und Früher Neuzeit, hrsg. v. Heinz Duchhardt / Gert Melville (Norm und Struktur, 7), Köln 1997, 71–102 bes. 83.

IV. Völkerrechtsgeschichte, Methodenvorschläge und Forschungsdesiderate

Was nun folgt, sind lediglich Überlegungen und Vorschläge über Sinn und Zweck, sich mit neuen Ansätzen in der Völkerrechtsgeschichte zukünftig zu beschäftigen. Zudem handelt es sich hierbei um einen ganzen Strauß von Deutungsangeboten, der keineswegs den Anspruch auf Vollständigkeit hat. Da es sich bei der hier gebotenen Sichtweise um diejenige eines Historikers handelt, erhält das Kompositum Völker-Rechts-Geschichte somit eine Betonung auf der historischen Seite.

Ebenfalls im Wort Völkerrechtsgeschichte ist das Wort Völker enthalten. Dies führt uns zwar nicht zwangsläufig, aber doch über Umwege zur Ethnologie. Nicht die Ethnogenese²³ sollte uns dabei zentral interessieren, dennoch haben wir es mit Rechten zu tun, die verschiedene Völker zumindest indirekt betrafen und betreffen. Damit ist nicht John Rawls *Das Recht der Völker* angedeutet, sondern viel mehr das im naturrechtlichen Sinne vorhandene Recht, das alle Völker betreffen soll oder betreffen kann. Der Begriff Völker soll hier auch eher verstanden werden im Sinne von verschiedenen Gesellschaften, die unterschiedliche Vorstellungen von Gerechtigkeit haben konnten. Gesellschaften, die sich als unterschiedlich wahrnahmen und verschieden organisiert waren. Mittelalterliche Gesellschaften und Organisationsformen, die unserer heutigen Gesellschaft wohl so fremd sind, wie wir den Einwohnern von Banda Aceh.

Dass die Ethnologie sinnvolle Methoden der Erforschung fremder Kulturen bereitgestellt hat, ist der mediävistischen Forschung und der Rechtsgeschichte, wie auch der Frühneuzeitforschung selbstverständlich nicht entgangen. Gerade in Münster brauchen diese Zusammenhänge kaum betont zu werden, die ethnologischen Einflüsse auf die Erforschung der symbolischen Kommunikation sind gegeben und werden weiter verfolgt²⁴. Die traditionelle Völkerrechtsgeschichte hingegen scheint mehr oder weniger resistent dagegen geblieben zu sein. Worin die Gründe dafür liegen, müsste man noch weiter untersuchen. Vielleicht liegt es auch am Primat des Rechts und der Politik im heutigen Völkerrecht, oder daran, dass gerade momentan die ethnographischen Ansätze auf Kosten eurozentristischer Modelle wieder zu verschwinden drohen. Die erneute Konzentration des Westens auf eigene Werte kann durchaus in diesen Zusammenhang gebracht werden. Man verbaut sich jedoch recht viel, wenn man diese Aspekte beiseite

²³ Vgl. *Patrick J. Geary*, Völker, Europäische Völker im Frühen Mittelalter. Zur Legende vom Werden der Nationen, Frankfurt a. M. 2002; *Epp*, *Amicitia* (Anm. 19).

²⁴ Vgl. unter vielen: *Gerd Althoff / Ludwig Siep*, Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesystem vom Mittelalter bis zur Französischen Revolution. Der neue Münsterer Sonderforschungsbereich 496, in: *Frühmittelalterliche Studien* 34 (2000), 393 – 412.

schiebt, denn gerade die interkulturellen diplomatischen Kontakte sind sowohl historisch wie zeitgenössisch betrachtet universal, so wie auch der Wunsch nach friedlicher Kontaktaufnahme mit den Nachbarn, beinahe als anthropologisches Grundbedürfnis erscheint. Zu denken ist dabei beispielsweise an den über kulturelle Grenzen hinaus wirkenden Austausch von Gaben und Geschenken in der Diplomatie oder an die Zeichenhaftigkeit von Ehrvorstellung von Diplomaten, Völkern, Nationen, Staatsträgern und von Angehörigen bestimmter Gesellschaften²⁵. Diese Aspekte des diplomatischen wie rechtlichen Austausches wirken wiederum normprägend oder spiegeln die verhandelten Normen der Vergangenheit und Gegenwart. Nur schon deshalb sollte die Völkerrechtsgeschichte sich solcher Phänomene zum interkulturellen Austausch, zu Kulturkontakten und universellem Zeichengebrauch vermehrt annehmen. Dass das interkulturelle Verständnis und das Einvernehmen über gewisse geteilte Wertevorstellungen historisch für das Zusammenleben im Mittelmeerraum nötig war, zeigt der Beitrag von Rainer Schwinges auf, ganz abgesehen davon, dass sich ähnliche Probleme nach wie vor stellen²⁶.

Nicht nur deshalb erscheint es sinnvoll, dass eine Rechtsethnologie für die Auseinandersetzung mit dem spätmittelalterlichen Völkerrecht aus den obigen Gründen methodisch und vor allem auch für die Analyse der Gegenwartsprobleme fruchtbar sein kann. Wenn die USA mit Kreuzzugsmetaphorik und rückständigem Mittelalter gegen die Islamisten aufspielt und die andere Seite mit Heiligem Krieg droht, dann kommen diese gewaltigen, meist falsch gebrauchten Sprachbilder, die leider oft in die Realität umgesetzt werden, den Mediävisten doch recht bekannt vor.

Eine grundlegende Frage, welche die Völkerrechtsgeschichte dabei noch zu erörtern und zu lösen hat, ist bei einem kulturhistorischen oder ethnologisch gewählten Ansatz das immer wieder auftauchende methodische Problem der kulturellen Gebundenheit des Völkerrechts und des gleichzeitigen Anspruchs auf Universalität. Ohne einem kulturellen Relativismus Vorschub leisten zu wollen, lässt sich doch mit Bestimmtheit feststellen, dass die jeweilige lokale Kultur das Recht prägte und die Rechtsexegese gewissermaßen kulturell bedingt ist. Nicht nur die interkontinentalen Kon-

²⁵ Valentin Groebner, Gefährliche Geschenke. Ritual, Politik und die Sprache der Korruption in der Eidgenossenschaft im späten Mittelalter und am Beginn der Neuzeit (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven, 4), Konstanz 2000; Michael Jucker, Gesandte, Schreiber, Akten. Politische Kommunikation auf eidgenössischen Tagsatzungen des Spätmittelalters, Zürich 2004.

²⁶ Vgl. den Beitrag von R. C. Schwinges in diesem Band und seine Beiträge zu Tyrus im Allgemeinen; vgl. auch Pedro Zwahlen, Secundum legem omnium hominum. Zum völkerrechtlichen Vertrag zwischen Christen und Muslimen im 12. Jahrhundert, in: Personen der Geschichte – Geschichte der Personen. Studien zur Kreuzzugs-, Sozial- und Bildungsgeschichte. Festschrift für Rainer Christoph Schwinges zum 60. Geburtstag, hrsg. v. Hesse Christian / Immenhäuser, Beat et al, Basel 2003, 403 – 419.

takte machen dies seit dem Mittelalter deutlich, wenn beispielsweise Kolumbus Verträge mit der indigenen Bevölkerung schloss, sondern eben auch die innerkulturellen Problemdiskussionen in Europa und die Rezeption des jeweiligen Rechts vor Ort zeigen Grenzen auf. Stets handelt es sich letztlich um Produktion, Innovation und die damit verbundene Rezeption von Recht und Normen in einem spezifisch kulturellen Kontext, den es vermehrt zu berücksichtigen gilt. Gleichzeitig ist der universalistische Anspruch nicht wegzudiskutieren, doch wie man die beiden Positionen zusammenbringt, ist noch nicht geklärt, zweifelsohne aber eine wichtige zukünftige Aufgabe der Völkerrechtsgeschichte der Vormoderne.

Die Rechtsethnologie geht, darüber ist sich die Forschung weitgehend einig, von einem pluralistischen Rechtsbegriff aus. Dieser ist primär funktional geartet. Die Rechtsethnologie versucht also, Recht nicht als eine autonome Sphäre zu sehen, sondern ganz dem uns bekannten mittelalterlichen Recht entsprechend die Rechtsbeziehungen unter den Menschen zu analysieren. Gerhard Dilcher und andere haben darauf hingewiesen, dass bei einer solchen Analyse das rechtliche Handeln gleich stark gewichtet wird wie das rechtlich gedachte Sollen²⁷. Daraus ergibt sich folglich ein interessantes variables Spannungsfeld von Normativität und menschlich sozialem Handeln, welches es ebenfalls vermehrt zu untersuchen gilt. Insbesondere für das spätmittelalterliche Völkerrecht scheint mir dieser äußerst facettenreiche Aspekt noch wenig ausgeleuchtet zu sein. Doch würde eine verstärkte Konzentration auf das Aushandeln von Frieden und auf die Propagation von rechtlichen Formen durchaus erhellende Einblicke in die darauf folgende Rezeption von Rechtsformen geben²⁸.

Weiter sollte man sich darüber im Klaren sein, dass das Völkerrecht, wie jedes andere Recht, eben aus der direkten Kommunikation entsteht, gewissermaßen aus den face-to-face-Interaktionen²⁹. Eine Kulturgeschichte des

²⁷ Gerhard Dilcher, Norm und Tradition. Zur Situation und Aufgabe der Rechtsgeschichte als Teil einer europäischen Rechtswissenschaft?/Fra norma e tradizione. Storia del diritto e scienza giuridica europea? in: Norm und Tradition. Welche Geschichtlichkeit für die Rechts-geschichte?/Fra norma e tradizione. Quale storicità per la storia giuridica?, hrsg. v. Pio Caroni / Gerhard Dilcher Köln / Weimar / Wien 1998, 9 – 19; ders., Von der geschichtlichen Rechtswissenschaft zur Geschichte des Rechts. Leitende Fragestellungen und Paradigmenwechsel zwischen 19. und 20. Jahrhundert, *ebd.* 109 – 143.

²⁸ Vgl. die zahlreiche und grundlegende Literatur von Gerd Althoff; *Gerd Althoff*, Schranken der Gewalt. Wie gewalttätig war das „finstere Mittelalter?“, in: Der Krieg im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit: Gründe, Begründungen, Bilder, Bräuche, Recht, hrsg. v. Horst Brunner, Wiesbaden 1999; ders., „Besiegte finden selten oder nie Gnade“, und wie man aus dieser Not eine Tugend macht, in: Schlachtfelder. Codierung von Gewalt im medialen Wandel, hrsg. v. Steffen Martius / Marina Münckler / Werner Röcke, Berlin 2003, 131 – 145; zur Frühen Neuzeit auch *Barbara Stollberg-Rilinger* (Hrsg.), Vormoderne politische Verfahren (ZHF Beih. 25), Berlin 2001.

²⁹ *Rudolf Schlögl*, Vergesellschaftung unter Anwesenden. Zur kommunikativen Form des Politischen in der vormodernen Stadt, in: Interaktion und Herrschaft. Die

mittelalterlichen Völkerrechts hat deshalb neben den Interaktionsformen gerade die Umsetzung der rechtlichen Ergebnisse in den Blick zu nehmen. Nur und erst in der Interaktion entsteht Herrschaftswissen und somit auch Normativität. Dass die Propagation der Norm erst die Gültigkeit der Norm bestätigte, ist genauso bekannt wie die Tatsache, dass politische wie rechtliche Normen mehrheitlich durch symbolische Kommunikation und Verfahren sozusagen plurimedial inszeniert wurden. Die *Spielregeln der Politik*, um hier einen Begriff von Gerd Althoff aufzunehmen, waren vielfältig und zeigten, dass Werte und Rechtsbeziehungen öffentlich inszeniert werden mussten, um gesellschaftlich akzeptiert und vor allem auch tradiert zu werden.

Gerade die Inszenierung von Vertragsabschlüssen ist allerdings noch nicht systematisch vergleichend untersucht worden. Für Frankreich sind die Forschungen von Nikolas Offenstadt grundlegend, in anderen Regionen fehlen noch ähnliche Versuche³⁰. Dies wird eine zukünftige gemeinsame Aufgabe der Historiker und Rechtshistoriker sein.

Ein weiterer kulturhistorisch geprägter methodisch neuerer Ansatz wäre die Schriftlichkeitsforschung. Sie untersucht in Anlehnung an die Publikation „*From Memory to Written Record*“, des englischen Mediävisten Michael T. Clanchy das ‚making‘, ‚using‘ und ‚keeping‘ der Urkunden und Akten³¹.

In deutscher Übersetzung bedeutet dies, dass verstärkt nach den Herstellungszusammenhängen, dem Gebrauch und der Aufbewahrung der Schriftstücke gefragt wird. Die Beantwortung solcher Fragen könnte durchaus im Verbund mit Fragen zur oben erwähnten symbolischen Kommunikation erfolgen.

So wäre es möglich, den bislang mehrheitlich isoliert betrachteten Verträgen ihre soziale Logik im kommunikativen Kontext zurückzugeben³².

Dazu einige kurze Ausführungen: Auf der Ebene der Herstellung wird danach gefragt, was der Schreiber und die an den Verhandlung beteiligten Akteure in die Verträge einfließen lassen und aus welchen Gründen etwas überhaupt für verschriftungswürdig gehalten wird. Diese Herangehensweise bietet den Vorteil, dass sowohl die institutionellen als auch die sozio-

Politik der frühneuzeitlichen Stadt. Redaktion: Uwe Goppold (Historische Kulturwissenschaft 5), Konstanz 2004, 9–60; *Simon Teuscher*, Bekannte – Klienten – Verwandte: Soziabilität und Politik in der Stadt Bern um 1500 (Norm und Struktur, 9), Köln/Weimar/Wien 1998; *ders.*, Erzähltes Recht. Lokale Herrschaft, Verschriftlichung und Traditionsbildung im Spätmittelalter, Frankfurt a. M. 2007.

³⁰ *Nikolas Offenstadt*, Faire la paix au Moyen Age: Discours et gestes de paix pendant la guerre de Cent Ans, Paris 2007.

³¹ *Michael Clanchy*, From Memory to Written Record, 2. Aufl., London 1993.

³² *Gabrielle M. Spiegel*, Geschichte, Historizität und die soziale Logik von mittelalterlichen Texten, in: Geschichte schreiben in der Postmoderne. Beiträge zur aktuellen Diskussion, hrsg. v. Christoph Konrad / Martina Kessel, Stuttgart 1994, 161–202.

kulturellen Hintergründe der Schriftproduzenten betrachtet werden³³. Mit einbezogen werden können somit auch die soziale und politische Stellung der Akteure und die damit verbundenen kulturellen Implikationen. Eine solche auch sozialhistorisch geprägte Methodik impliziert zudem eine Analyse der in Klientel- oder Soziabilitätsformen eingebundenen Akteure³⁴.

Herrscher, Diplomaten, Friedensvermittler, Agenten, Legaten³⁵, Syndici wie auch *peer groups* und *power brokers* handelten im Spätmittelalter zunehmend mit dem Medium der Schrift und verfolgten damit gewisse Handlungsstrategien. Es gilt also, die politisch-herrschaftliche Intention zur Herstellung von Schrift zu berücksichtigen, um ein möglichst vollständiges Bild zu erhalten. Die Möglichkeit, dass eine gewisse Entwicklung zur Verselbständigung, also zu einer automatisierten Aktenproduktion eintrat, ist ebenfalls mit einzubeziehen³⁶.

Eng an die herrschaftliche Zweckgebundenheit eines Schriftstückes und somit in dieses Analyseraster eingebunden, ist auch die entsprechende Wahl der Materialität. Man muss danach fragen, inwieweit die Textproduzenten beispielsweise freie Wahl zwischen Pergament oder Papier hatten, welche Siegel bewusst ausgewählt wurden, um einem Schriftstück mehr symbolische Autorität zu verleihen³⁷.

³³ Methodisch anregend: *Thomas Hildbrand*, Herrschaft, Schrift und Gedächtnis. Das Kloster Allerheiligen und sein Umgang mit Wissen in Wirtschaft, Recht und Archiv (11.–16. Jahrhundert), Zürich 1996; *Wulf Oesterreicher*, Verschriftlung und Verschriftlichung im Kontext medialer und konzeptioneller Schriftlichkeit, in: Schriftlichkeit im frühen Mittelalter (ScripOralia 53), hrsg. v. Ursula Schaefer, Tübingen 1993, 267–292; *Roger Sablonier*, Schriftlichkeit, Adelsbesitz (Anm. 7), 67–100; ders., Verschriftlichung und Herrschaftspraxis. Urbariales Schriftgut im spätmittelalterlichen Gebrauch, in: Pragmatische Dimensionen mittelalterlicher Schriftkultur. Akten des internationalen Kolloquiums 26.–29. Mai 1999, hrsg. v. Christel Meier [u. a.] (Münsteraner Mittelalter-Schriften, 79) München 2002, 91–120; *Hagen Keller*, Die Entwicklung der europäischen Schriftkultur im Spiegel der mittelalterlichen Überlieferung. Beobachtungen und Überlegungen, in: Geschichte und Geschichtsbewusstsein. Festschrift für Karl-Ernst Jeismann zum 65. Geburtstag, hrsg. v. Paul Leidinger/Dieter Metzler, Münster 1990, 171–204; zur symbolischen Kommunikation in der internationalen Diplomatie des Spätmittelalters auch *Martin Kintzinger*, Der weiße Reiter. Formen internationaler Politik im Spätmittelalter, in: Frühmittelalterliche Studien 37 (2003), 315–353; zu Schriftlichkeit im Gebrauch nun: *Christoph Dartmann*, Urkunde und Buch in der symbolischen Kommunikation mittelalterlicher Rechtsgemeinschaften und Herrschaftsverbände. Münsteraner Sonderforschungsbereich 496 „Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme vom Mittelalter bis zur Französischen Revolution“, Teilprojekt A1, Projektleitung: Prof. Dr. Hagen Keller, in: Jahrbuch der historischen Forschung in der Bundesrepublik Deutschland. Berichtsjahr 2004, München 2005, 41–51.

³⁴ *S. Teuscher*; Bekannte – Klienten – Verwandte (Anm. 29).

³⁵ Vgl. nun den Sammelband: *Claudia Märtl / Claudia Zey* (Hrsg.), Aus der Frühzeit europäischer Diplomatie. Zum geistlichen und weltlichen Gesandtschaftswesen vom 12. bis zum 15. Jahrhundert, Zürich 2008; älter: *Viktor Menzel*, Deutsches Gesandtschaftswesen im Mittelalter, Hannover 1892.

³⁶ *Cornelia Vismann*, Akten. Medientechnik und Recht, Frankfurt a. M. 2000.

³⁷ Zu Siegeln nun: *Gabriela Signori* (Hrsg.), Das Siegel, Darmstadt 2007.

Konkret bedeutet dies, dass die Analyse von Schriftstücken stark in den jeweiligen Interaktionskontext eingebunden werden muss. Es muss also nach den Handlungsfeldern, welche die Funktionen von Schriftstücken bestimmen könnten, gesucht werden. Die Bedeutung des Textes ist somit in ein Beziehungsgeflecht einzubinden, welches historisch spezifisch, regional und politisch variierend geprägt sein kann. Der Gebrauch von Verträgen und Akten ist somit als eine soziale Interaktion zu verstehen, an der Produzenten und Rezipienten gleichzeitig oder nacheinander teilnehmen. Die soziale Logik solcher Schriftstücke kann gleichzeitig oder nachfolgend pragmatischer, rechtlicher, symbolischer und auch gedächtnissichernder Art sein und muss deshalb von Fall zu Fall geprüft werden.

Abgesehen vom unmittelbaren kontextbezogenem Gebrauch ist für das Verständnis des mittelalterlichen Schrifthandelns zudem die Untersuchung des Wiedergebrauchs von Verträgen ausschlaggebend. Da Schriftgut gerade in Rechtsform Zeit und Generationen überdauert, können sowohl der Bedeutungsgehalt des Inhaltes, als auch der Symbolgehalt des Stückes beibehalten und wieder verwendet, abgeschrieben oder kompiliert werden. Beide Bedeutungsfelder können sich allerdings synchron wie auch diachron ändern. Es stellt sich somit stets auch die Frage nach der Polyfunktionalität eines Schriftstückes, auch von Verträgen.

Für die Erforschung des pragmatischen und rechtlichen Umgangs mit Verträgen wäre auch die erst in jüngster Zeit aufgekommene Analyse der Verbreitung und Überlieferung von Schriftlichkeit von Bedeutung.

Die Untersuchung der Abhangigkeiten der Uberlieferung von persol-
lichen, herrschaftspolitischen, aber auch von zufalligen Faktoren wurde
bislang in der Volkerrechtsgeschichte – meines Wissens – noch kaum unter-
sucht. Doch genauso wie es Zeiten mit erhohter Schriftproduktion gegeben
hat, gab es Phanomene des An- und Abstieges von Aufbewahrung. Diese

³⁸ Vgl. *Ernst Pitz*, Schrift- und Aktenwesen der städtischen Verwaltungen im Spätmittelalter. Köln – Nürnberg – Lübeck. Ein Beitrag zur vergleichenden Städteforschung und zur spätmittelalterlichen Aktenkunde (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, 45), Köln 1959, 452–483, der jedoch noch stark institutionsgeschichtlich argumentiert; immer noch grundlegend: *T. Hildbrand*, Herrschaft (Anm. 33), 53–54.

Überlieferungsknäuel gilt es verstärkt zu untersuchen³⁹. Noch fehlt es an einer systematischen Untersuchung des völkerrechtsrelevanten Schriftgutes und seiner regionalen Überlieferung. Dies liegt sicher auch an den teilweise mäßigen Editionen, die die Überlieferungszustände gar nicht wiedergeben und an dem bereits erwähnten starren Kanon von völkerrechtlich relevanten, bereits edierten Quellen⁴⁰. Doch gerade solche Phänomene der Tradierung gäben Aufschluss über die Wissens- und Schriftlichkeitsschaft in Europa und den angrenzenden Regionen. Erst wenn wir solche Situationen überblicken, können wir zu Aussagen über europäische Vernetzungen, Rechtsverbreitungen und Proliferationen des Rechts machen.

Zwei weitere mögliche Deutungsangebote sollen nicht unerwähnt bleiben: Das erste ist ein systemtheoretischer Ansatz, welcher Soziologie mit Recht verbindet⁴¹. Dieser relativ neue Forschungsansatz, wird unter anderem in Frankfurt a. M. am Max Planck Institut für vergleichende europäische Rechtsgeschichte verfolgt⁴² und bietet durchaus auch Anschlussmöglichkeiten mit historischen Methoden⁴³. Es gilt darauf hinzuweisen, dass ein solcher, von Niklas Luhmann geprägter Ansatz, der Recht als eigenes System versteht, ebenfalls seinen Reiz haben kann und vielleicht auch für die Völkerrechtsgeschichte fruchtbar angewandt werden könnte. Ich denke dabei an eine evolutionstheoretische Rechtsgeschichte, die Recht als soziales System versteht. Marie Theres Fögen, die leider viel zu früh verstorben ist, hat vor etwas mehr als fünf Jahren vorgeschlagen, dort nach Rechtsformen zu suchen, wo sozusagen Kommunikation über Recht- und Unrecht stattfindet. Denn nur dort könne von Recht gesprochen werden und dort findet eine Selektion statt. Gemeint mit Selektion ist eine Differenzierung darüber, was ein Rechtsproblem ist und was nicht. Verlockend an einem sol-

³⁹ Vgl. dazu: *R. Sablonier*, Schriftlichkeit, Adelsbesitz; *T. Hildbrand*, Herrschaft.

⁴⁰ Vgl. *H. Steiger*, Probleme (Anm. 2).

⁴¹ Vgl. vor allem: *Niklas Luhmann*, Rechtssoziologie, 3. Aufl., Opladen 1983; *ders.*, Evolution und Geschichte, in: *ders.* Soziologische Aufklärung 2, Opladen 1982, 150–169; *Rudolf Stichweh*, Selbstorganisation und die Entstehung nationaler Rechts-4systeme (17.–19.Jahrhundert), in: *RJ* 9 (1990), 254–270.

⁴² *Marie Theres Fögen*, Rechtsgeschichte – Geschichte der Evolution eines sozialen Systems, einsehbar unter: <http://www.mpier.unifrankfurt.de/forschungsgebiete/mitarbeiterforschung/foegen-rechtsgeschichte.html> (letzter Aufruf 23. 11. 2008).

⁴³ *Barbara Stollberg-Rilinger*, Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Begriffe – Forschungsperspektiven – Thesen, in: *ZHF* 31 (2004), 489–527; *dies.*, Zeremoniell als politisches Verfahren. Rangordnung und Rangstreit als Strukturmerkmale des frühneuzeitlichen Reichstags, in: Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte (ZHF, Beih. 19), hrsg. v. Johannes Kunisch, Berlin 1997, 91–132. vgl. auch: *André Krischer*, Reichsstädte in der Fürstengesellschaft. Zum politischen Zeichengebrauch in der Frühen Neuzeit, Darmstadt 2006; *Thomas Weller*, *Theatrum Praecedentiae*. Zeremonieller Rang und gesellschaftliche Ordnung in der frühneuzeitlichen Stadt: Leipzig 1500–1800 (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne), Darmstadt 2006; *Michael Kaiser*, Ständebund und Verfahrensordnung. Das Beispiel der Katholischen Liga (1619–1631), in: Vormoderne politische Verfahren (ZHF Beih. 25), hrsg. v. Barbara Stollberg-Rilinger, Berlin 2001, 351–415.

chen Entwicklungsmodell ist sicher auch, dass es eine Abwendung von einem Kausalitätenmodell hin zu einem Possibilitätenmodell darstellt. Jede Selektion über Recht-Unrecht lässt sich demnach nicht auf einen Ursprung zurückführen, sondern ist zuerst contingent. Man fragt also nicht mehr nach den Wurzeln des Rechts, sondern vielmehr nach den möglichen Strukturen des Rechts, die anschlussfähig waren und eine strukturdeterminierte Selektion ermöglichten⁴⁴. Ein Kommunikationsmodell nach Luhmann würde zudem auch Vermittlungs- wie Verfahrensfragen im Völkerrecht deutlicher analysieren helfen. Es wäre zumindest wünschenswert, dass die Geschichte der Diplomatie und die Völkerrechtsgeschichte sich künftig solcher Modelle bedienen würden.

Ein weiterer festzuhalternder Punkt gilt der Andersartigkeit der Epoche Mittelalter: Die Fremdheit des Mittelalters, die Alterität⁴⁵ der mittelalterlichen Gesellschaften und ihrer Rechtsvorstellungen, erfordern mehr Interdisziplinarität, ja eine möglichst große Methodenvielfalt und sicher auch mehr epochen- und raumübergreifende Studien. Dass das Recht im Mittelalter als göttlichen Ursprungs gedeutet wurde, ist letztlich zwar eine Binsenwahrheit und nicht nur im Völkerrecht der Fall. Jeder Eid ist göttlich legitimiert⁴⁶. Es ist jedoch auffällig, dass die theologisch fundierten und legitimierenden Aspekte des Völkerrechts trotz einer starken Stellung der Kanonistik in der Völkerrechtsgeschichte immer weniger berücksichtigt werden. Die Theologie und die Religionswissenschaften als Wissenschaftspartner in die Analyse des Völkerrechts ein zubinden, wäre deshalb sicher notwendiger denn je. Dies auch vor dem Hintergrund, dass heutige internationale Politik wieder verstärkt religiös aufgeladen ist. Verstärkt einzubeziehen wäre sicher auch die Kunstgeschichte, die wichtige Beiträge zur Umsetzung von Recht im Bild liefern kann und dies für einige Gebiete bereits verdienstvoll getan hat⁴⁷.

⁴⁴ M. T. Fögen, Rechtsgeschichte (Anm. 42).

⁴⁵ Alterität ist ein besonders in der Germanistik beliebter Begriff. vgl. dazu: *Christian Kiening, Alterität und Methode – Begründungsmöglichkeiten fachlicher Identität*, in: Mitteilungen des Deutschen Germanisten Verbandes 52 (2005), 150–167; *Hedwig Röckelein, Kommunikation – Chancen und Grenzen eines mediävistischen Forschungszweiges*, in: Das Mittelalter 6 / 1 (2001), 5–13.

⁴⁶ Paolo Prodi, Das Sakrament der Herrschaft. Der politische Eid in der Verfassung des Okzidents (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient, 11), Trient 1997.

⁴⁷ Vgl. Dorothee Linnemann, „Repraesentatio Majestatis? Zeichenstrategische Personkonzepte von Gesandten im Zeremonialbild des späten 16. und 17. Jahrhunderts, in: Räume des Selbst. Selbstzeugnissforschung transkulturell (Selbstzeugnisse der Neuzeit), hrsg. v. Andreas Bähr / Peter Burschel / Gabriele Jancke, Köln / Weimar / Wien 2007, S. 57–76; *dies.*, Die Bildlichkeit von Friedenskongressen des 17. und frühen 18. Jahrhunderts im Kontext zeitgenössischer Zeremonialdarstellung und diplomatischer Praxis, in: Diplomatische Praxis und Zeremoniell in Europa und dem Mittleren Osten in der Frühen Neuzeit, hrsg. v. Jan-Paul Niederkorn / Ralf Kauz / Giorio Rota (Veröffentlichungen zur Ironistik, 52), Wien 2009, S. 155–186.

Ein weiterer vernachlässigter Gesichtspunkt scheinen mir die sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Aspekte und Motivationen der internationalen Rechtsordnungen zu sein. Gerade in der Auseinandersetzung mit dem Plündern und dem Beuterecht, das mich in meinem anderen Projekt beschäftigt, wurde mir deutlich, wie wenig aus wirtschaftsrechtlicher, aber auch wirtschaftshistorischer Perspektive dazu geschrieben worden ist⁴⁸. Dies gilt beispielsweise auch für das mit Blick in Richtung Somalia hochaktuelle Prisenrecht, die Piraterie oder den Kulturgüterraub. Wenn man die wichtigsten völkerrechtlichen Publikationen liest, stellt man rasch fest, dass das Spannungsfeld zwischen Recht und Ökonomie noch kaum untersucht worden ist. Dies scheint zumindest für die Epoche des Spätmittelalters der Fall zu sein, wäre jedoch ein äußerst ertragreiches Forschungsfeld, sind doch in spätmittelalterlichen Verträgen zwischen den Territorien und Herrschaftskomplexen immer mehr Belange der wirtschaftlichen Beziehungen geregelt. In diesem Feld könnte beispielsweise danach gefragt werden, hinter welchen öffentlich als Friedenswünsche propagierten Vorstellungen nicht doch vielleicht schon im Mittelalter knallharte Wirtschaftspolitik steckten. Eine sozial- und wirtschaftshistorische methodische Einbindung wäre zudem sinnvoll, um nicht einer allzu weichen Kulturgeschichte zu verfallen.

V. Fazit

Der vorliegende Essay hat versucht, die Thematik mittelalterliches Völkerrecht unter dem Aspekt der Methodendiskussion zu erörtern. Vieles konnte nur angeschnitten werden, vieles blieb auch außen vor. Festgemacht wurde in einem ersten Abschnitt, dass das Spätmittelalter eine Phase der Pluralisierung und gleichzeitigen Universalisierung war. Diese Gleichzeitigkeit von lokalem und globalem bietet Chancen und Risiken für die Methoden in der Völkerrechtsgeschichte. Zweitens wurde auf die üblichen Methoden und Themen eingegangen, die früher wie heute prägend in der Völkerrechtsgeschichte sind. Vorherrschend sind völkerrechtshistorische Vorgehensweisen, welche die Entwicklungen von Begrifflichkeit, Institutionalität und Dogmatik untersucht. Zusätzlich bestehen komparatistische Annäherungen, die nach ähnlichen Rechtsformen zu unterschiedlichen Zeiten und in unterschiedlichen Räumen suchen.

⁴⁸ Vgl. dazu *Fritz Redlich*, *De Praeda militari. Looting and Booty 1500–1815*, Wiesbaden 1956; vgl. den Beitrag von Michael Kempe in diesem Band. Nun *Michael Jucker*, Plünderung, Beute, Raubgut: Überlegungen zur ökonomischen und symbolischen Ordnung des spätmittelalterlichen Krieges 1300–1500, in: *Kriegswirtschaft, Wirtschaftskriege: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte – Société Suisse d'histoire économique et sociale*, Bd. 22, hrsg. v. Sébastien Gueux / Valentin Groebner / Jakob Tanner, Zürich 2008, 51–69.

Beide Methoden haben ihre grundlegenden Berechtigungen. Sie stützen jedoch ihre Forschung und Resultate mehrheitlich auf einen Kanon an Rechtsquellen, die in gedruckter Form und meist in Urkundenform vorliegen. Im dritten Hauptteil wurden andere erweiterte Deutungsvorschläge dargestellt, die stark von den Kulturwissenschaften und von der Ethnologie geprägt sind. Ob es sich nun um die symbolische Inszenierung von Friedensverträgen handelt oder um die Schriftlichkeitsthematik, stets ist das Augenmerk auf die kontextgebundene Interaktion und die damit verbundenen Menschen gerichtet. Insofern ist es eine Abwendung vom Inhalt hin zu einem anthropozentrischen Deutungsmodell, das jedoch durchaus Aussagen über Recht und Unrecht oder Gerechtigkeitsvorstellungen erlaubt, da diese in einer semiliteraten Gesellschaft symbolisch vermittelt werden müssen.

Andererseits habe ich kurz, aber damit nicht als weniger wichtig zu verstehen, Marie Theres Fögens Modell der rechtlichen Evolutionsgeschichte unter Einbezug von Luhmanns Kommunikationsvorstellungen erläutert, das sicherlich auch für die Völkerrechtsgeschichte anwendbar ist, aber für den Mittelalter-Bereich noch wenig appliziert wurde. Fögens Methode wäre hingegen eine erneute Abwendung von einem anthropozentrischen Modell, hin zu einem Evolutionsmodell der sozialen Systeme, das jedoch auch Zufälligkeiten und Variation zulässt. Ergänzend oder als Alternative dazu ebenfalls sinnvoll scheinen weitere Deutungsmuster und Kooperationsmöglichkeiten mit Wissenschaftsrichtungen wie der Theologie, der Kunstgeschichte, der Rechtsethnologie, der Soziologie oder der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, die offensichtlich in letzter Zeit zugunsten einer rein dogmatischen Rechtsgeschichte etwas an den Rand gedrängt wurden.

Die dargestellten Deutungsangebote sind die eines Historikers, der hier einige Gedanke über Chancen, Risiken und Methoden der spätmittelalterlichen Völkerrechtsgeschichte aufzeigen wollte, es sind dies lediglich Diskussionsvorschläge und Desiderate, welche durchaus einer subjektiven Selektion geschuldet sind – die aber dennoch vielleicht im Verlauf der weiteren Diskussion über Vergangenheit und Zukunft des Faches Völkerrechtsgeschichte für eine angeregte Methodenreflexion sorgen mögen.

Zwischen-Mächte-Recht im Frühmittelalter*

Von *Heinhard Steiger*

In seiner Biographie Karls des Großen pries *Einhard* den Kaiser auch wegen seiner Verbindungen zu anderen Mächten. *Auxit etiam gloriam regni sui quibusdam regibus ac gentibus per amicitiam sive conciliatis*¹. Das ist neu. Denn bis zu Karls Herrschaft standen die äußeren Beziehungen der fränkischen Herrscher nicht so sehr im Blickpunkt der Aufmerksamkeit der zeitgenössischen Quellen. Diese Herrschaft stellt eine Situation des „Anfangs“, des Aufkeimens und der allmählichen Herausbildung der Grundstrukturen der neuen politischen Mächtewelt in Europa dar. Das reizt aus der Sicht der Völkerrechtsgeschichte zu fragen, wie die normative Ordnung dieser Beziehungen gestaltet war².

I. Forschungsstand

Der Forschungsstand ist nicht befriedigend. Die beiden neueren Darstellungen der Völkerrechtsgeschichte von *Wilhelm Grawe* und *Karl-Heinz Ziegler* nehmen diese Epoche als solche nicht wahr, sondern ordnen sie epochal anders ein³. Untersuchungen von *François Louis Ganshof* zu den Internationalen Beziehungen und zum Gesandtschaftswesen im Frühmittelalter sind sehr allgemein⁴. Die Darstellungen von *Bruno Paradisi* im ersten Band

* Die Vortragsfassung ist erweitert und durch Fußnoten ergänzt worden.

¹ *Einhard*, Vita Caroli magni, cap. 16.

² Die nachfolgenden Ausführungen stellen die Ergebnisse einer Untersuchung zur normativen Ordnung der Beziehungen des fränkischen Großreiches zu den anderen Mächten der Zeit zwischen 740 und 840, ihrer Strukturen, Gestaltungen, Instrumente, Institute und Normen vor, die 2010 im Boehlau Verlag Köln unter dem Titel „Die Ordnung der Welt. Eine Völkerrechtsgeschichte des karolingischen Zeitalters (741–840)“ erschienen ist. Sie ist in vier Teile gegliedert: Teil 1, Das Frankenreich und seine politische Umwelt; Teil 2, Die Zwischen-Mächte-Beziehungen; Teil 3, Zwischen-Mächte-Normativität; Teil 4, Allgemeine Grundlagen.

³ *Wilhelm G. Grawe*, Epochen der Völkerrechtsgeschichte, 1. Aufl., Baden-Baden 1984, behandelt im ersten Teil das Mittelalter als einheitliche Epoche „von der Gründung germanischer Reiche auf römischen Boden“ bis zu „den Anfängen der Renaissance und der Reformation“ (S. 58). *Karl-Heinz Ziegler*, Völkerrechtsgeschichte, 2. Aufl., München 2007, teilt die hier behandelte Zeit der „Übergangszeit zwischen Antike und Mittelalter (400–800 n. Chr.)“ in Kapitel 4 und „Frühes und hohes Mittelalter (800–1300)“ in Kapitel 5.

seiner umfassenden Geschichte des mittelalterlichen Völkerrechts und in seinen Einzelaufsätzen behandeln zwar wesentliche Elemente dieser Ordnung, folgen aber jedenfalls in Teilen anderen Fragestellungen. Sie sind insbesondere vor allem auf die römischen und byzantinischen Positionen als Bezugshorizont ausgerichtet, gehen allerdings dadurch und durch Einbeziehung auch arabischer Positionen über meinen im folgenden vorausgesetzten Ansatz hinaus⁵. Mit diesem deckt sich zwar in Teilen die münstersche Dissertation von *Margret Wielers*, die wesentliche Elemente der damaligen völkerrechtlichen Ordnung aus geschichtswissenschaftlicher Sicht untersucht und dargestellt hat⁶. Aber die von mir unternommenen Untersuchungen sind zum einen normativ und rechtsnormativ orientiert und verfolgen zum anderen weitergehende Fragestellungen.

In der allgemeinen Rechtsgeschichte, der älteren wie jüngeren mediävistischen Geschichtswissenschaft, der Kirchengeschichte, der byzantinischen Geschichtswissenschaft finden sich jedoch vielfältige und wichtige Einzelstudien, die unmittelbar oder doch mittelbar auch für meine Untersuchungen z. T. von erheblicher Bedeutung sind. Es ist daher auch diese Literatur einzubeziehen.

II. Fragestellung, Quellen, Methoden

1. Fragestellungen

Schon die ersten Darstellungen der Völkerrechtsgeschichte setzten in der Antike an⁷. *Arthur Wegner* bezog 1936 auch die vorgriechische Zeit und Indien ein⁸. *Wolfgang Preiser* hat es als „das letzte Ziel aller Völkerrechtsgeschichtsschreibung“ bezeichnet, „ein universales“ zu sein; sie müsse daher „auf die Untersuchung und Darstellung aller für unser Wissen erreich-

⁴ *François Louis Ganshof*, *Le Moyen Âge* (*Histoire des relations internationales*, Bd. 1), Paris 1953; *ders.*, *Les relations extérieures de la monarchie franque sous les premiers souverains carolingiens*, in: *Annali di Storia di Diritto* 4/5 (1961/61), 1–53; *ders.*, *Merowingisches Gesandtschaftswesen*, in: *Aus Geschichte und Landeskunde. Forschungen und Darstellungen*, Franz Steinbach zum 65. Geburtstag, Bonn 1960, 166–183; *ders.*, *The Frankish monarchy and its external relations. From Pippin III to Louis the Pious*, in: *ders.*, *The Carolingians and the Frankish Monarchy*, New York 1971, 162–204.

⁵ *Bruno Paradisi*, *Storia del diritto internazionale nel medio evo*, I, Mailand 1940 (alles Erschienene); *ders.*, *Civitas Maxima. Studi di storia del diritto internazionale*, 2. Bde., Florenz 1974.

⁶ *Margret Wielers*, *Zwischenstaatliche Beziehungsformen im frühen Mittelalter*. Pax, Foedus, Amicitia, Fraternitas, Diss. phil. masch. Münster 1959.

⁷ *Robert Ward*, *An Enquiry into the Foundations and History of the Law of Nations in Europe from the Time of the Greeks and Romans to the Age of Grotius*, 1795.

⁸ *Arthur Wegner*, *Geschichte des Völkerrechts*, in: G. A. Walz (Hrsg.), *Handbuch des Völkerrechts*, Bd. 1, 3. Abt., Stuttgart 1936, 1 ff.

baren völkerrechtsgeschichtlichen Erscheinungen gerichtet sein, die uns – gleichgültig wo und wann – in der Geschichte der Menschheit begegnen.“⁹ In der Encyclopedia of Public International Law wird nicht nur die Völkerrechtsgeschichte vom Alten Orient bis in die Gegenwart, sondern werden auch regionale Entwicklungen in Afrika, dem fernen Osten, im Islam, in Lateinamerika, einschließlich einer präkolumbianischen Völkerrechtsgeschichte, und Süd- und Südost-Asien dargestellt¹⁰. So lautet heute eine Grundfrage der Völkerrechtsgeschichte, ob „Völkerrecht“ ein universelles Phänomen sei, seit wann und in welchen Regionen es „Völkerrecht“ gebe, ob diese Phasen untereinander Kontinuitäten aufweisen. Dies sind für die theoretische Konzeption der Völkerrechtsgeschichte grundlegende und höchst umstrittene Fragen¹¹.

Dieser sehr weite inhaltliche Ansatz einer Völkerrechtsgeschichte wirft zunächst das zentrale begriffliche Problem auf, was denn „Völkerrecht“ sei. Heute bildet es eine universale, gemeinsame, säkulare und auch laizistische Rechtsordnung zwischen unabhängigen souveränen Staaten einschließlich von Staaten gebildeter eigenrechtlicher Organisationen. Systemtheoretisch stellt es eine ausdifferenzierte, wohl sich selbst entwickelnde, auf ständige neue Anforderungen mit Ausbau und Vertiefung der bestehenden und der Bildung neuer Regelungen reagierende, also dynamische rechtliche Ordnung der ihrerseits ausdifferenzierten autopoietischen politischen Systeme untereinander dar. Da aber alle Einzelelemente dieser Ordnung vom souveränen Staat, über die Säkularität und Laizität bis hin zu Universalität und Gemeinsamkeit dieser Ordnung historische Erscheinungen sind, können sie nicht oder doch nicht ohne weiteres auf andere Zeiten und Räume übertragen werden. Auch sind diese Ausdifferenzierungen neuere Erscheinungen als Ergebnisse geschichtlicher Prozesse.

Diesen Schwierigkeiten der Völkerrechtsgeschichte kann nicht methodisch durch begriffliche Umdeutungen oder Anpassungen konstitutiver Begriffe, vor allem von Staat, Souveränität, Staatsystem, Völkerrechtsordnung etc. abgeholfen werden. Grawe beginnt seine Darlegungen zum Völkerrecht im Mittelalter mit dem zutreffenden Satz: „Die mittelalterliche Welt kennt weder Staaten noch ein Staatsystem im modernen Sinne.“¹²

⁹ Wolfgang Preiser, Die Völkerrechtsgeschichte, ihre Aufgaben und ihre Methode (Sitzungsberichte der Wissenschaftlichen Gesellschaft an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität), Wiesbaden 1964, 60.

¹⁰ Wolfgang Preiser / Stephan Verosla / Hans-Ulrich Scupin / T. O. Elias / Shigeki Miyazaki / Ahmed S. El-Kosheri / Antonio Truyos y Serra / Nagendra Singh / Wilhelm G. Grawe / Otto Kimmenich, Art. History of the Law of Nations, in: Rudolf Bernhardt (Hrsg.), Encyclopedia of Public International Law, vol. 2, Amsterdam 1995, 717–861.

¹¹ Dazu Thilo Marauhn / Heinhard Steiger (Hrsg.), Universality and Continuity in International Law? Den Haag 2011. Darin u. a. mein Beitrag The Continuity of Values, the Rhetoric of Peace, and Friendship during the End of the Hundred Years' War: The Peace of Ensisheim (S. 375–391).

¹² Grawe, Epochen (Anm. 3), 57.

Ziegler hingegen erweitert den Staatsbegriff ausdrücklich und bezeichnet auch „eine altorientalische Monarchie, eine antike Polis oder einen frühmittelalterlichen Stammesverband“ als „*souveränen Staat im Sinne eines möglichen Völkerrechtssubjektes*“. Er spricht konsequent für das 7. und 8. Jahrhundert von „*Formen des zwischenstaatlichen Rechtsverkehrs*“¹³. Dieses Verfahren der Umdeutung verbaut eine Erfassung von Eigenarten der Normativitäten der verschiedenen Räume und Zeiten. Ich möchte dieser Umdeutungsfalle der modernen Begriffe entgehen und spreche allgemein von „politischen Mächten“, die in Beziehungen zueinander stehen, diese tragen und gestalten. Form und Organisation der Trägerschaft der Herrschaft, sowohl nach innen wie nach außen ist nicht abstrakt-begrifflich, sondern nur in der Analyse der normativen wie tatsächlichen konkret-historischen Verhältnisse zu gewinnen.

Zudem wird die Bedeutung anderer als rechtlicher Normen für die Regelung der Beziehungen zwischen den Mächten häufig verkannt. Das gilt gerade auch für die hier untersuchte Zeit. Religiöse Ordnungsprinzipien und Normen haben in nicht ausdifferenzierten normativen Ordnungen zwischen politischen Mächten eine erhebliche Bedeutung¹⁴. Dasselbe gilt für das, was ich soziale Normen nennen möchte, wie die „Spielregeln“, z. B. das jeweilige Gesandtschaftszeremoniell in Aachen oder Konstantinopel, oder die Symbolik, z. B. die Niederlegung des römisch-langobardisch-fränkischen Vertrages von 756 und der *promissio donationes* Pippins sowie die Karls von 774 auf der *confessio* der Peterskirche, oder des Vertrages von 812 auf dem Altar der Pfalzkirche in Aachen. Daher muß aus der Zeit heraus inhaltlich umfassend gefragt werden, ob und wie in unserer Epoche die Beziehungen zwischen den Mächten normativ, sei es rechtlich, religiös oder auch „nur“ sozial geregelt waren, um ein Bild der normativen Gesamtordnung oder des *ordo* zu erhalten.

Ich habe daher den Kunstbegriff „Zwischen-Mächte-Normativität“ eingeführt und vermeide den Begriff „Völkerrecht“, weil er fast unvermeidlich bestimmte Assoziationen weckt. Das moderne gegenwärtige Völkerrecht ist eine geschichtliche Erscheinungsform derselben, aber ebenso unser deutsches Bundesstaatsrecht, das Recht der Europäischen Union, die in der Antike oder in Asien und eben auch im Frühmittelalter angewandte Normativität der Zwischen-Mächte-Beziehungen.

¹³ Ziegler, Völkerrechtsgeschichte (Anm. 3), 1 f. und 67.

¹⁴ Dazu allgemein Heinhard Steiger, Religion und historische Entwicklung des Völkerrechts, in: Religion und Internationales Recht, hrsg. von Andreas Zimmermann, Berlin 2006, 11–50; für die Antike David J. Bederman, International Law in Antiquity, Cambridge/Engl. 2001, 48 ff.

2. Quellen

Da ich mich auf die fränkische Sicht konzentriere, habe ich in der Regel fränkische und außerdem nur päpstliche Quellen herangezogen.

Völkerrecht erscheint spätestens seit dem 13. Jahrhundert wie jedes Recht auf drei sich gegenseitig beeinflussenden Ebenen: Normen und Institute, Rechtswirklichkeit und die beide reflektierende Rechtswissenschaft im weitesten Sinn. Für unsere Epoche sind hingegen nur ganz wenige normative Rechtsquellen i. e. S. überliefert, das *Pactum Hludovicianum*, das *Pactum Veneticum* Kaiser Lothars I. und einige Beschlüsse kirchlicher und weltlicher Versammlungen. Es fehlt zudem an einer spezifischen Begrifflichkeit; insbesondere tauchen die in der Antike und dann wieder ab dem 10./11. Jahrhundert üblichen Begriffe *ius naturale* und *ius gentium* nicht auf. Daher mangelt die rechtswissenschaftliche Reflektion. Die für die Beziehungen zu anderen Mächten maßgeblichen Normen werden anscheinend noch nicht oder nicht mehr als besondere oder eigene Normen verstanden.

Es muß auf nicht-normative Quellen zurückgegriffen werden. Dies sind zum einen erzählende Quellen wie Annalen, Chroniken, Geschichtsschreibungen, der *Liber Pontificalis*, auch Biographien der Herrscher, selbst die Lobgedichte etc. Diese geben zwar nicht unmittelbar die Zwischen-Mächte-Normativität selbst wieder, jedoch berichten sie, wie die Beziehungen der Mächte untereinander, insbesondere aus fränkischer Sicht, normativ gestaltet wurden, so daß sich mittelbar erschließen läßt, welche Strukturen, Institute, Normen etc. angewandt wurden.

Zum anderen bilden Briefe und andere Texte, die von Karl, den Päpsten, aber auch anderen Autoren, u. a. Alcuin, verfaßt wurden, fruchtbare Grundlagen, um die Vorstellungen handelnder Personen zur normativen Gestaltung der Ordnung der Beziehungen zwischen den Mächten zu erfassen.

Eine dritte Kategorie stellen die Fürstenspiegel und ähnliche Texte dar, die normative Aussagen zur allgemeinen Ordnung, deren Grundlagen und zum Verhalten der Könige und Kaiser enthalten.

3. Methoden

Aus dieser Quellenlage, die aufs Ganze gesehen bedeutet, daß nur indirekte Aussagen über die Normativität der Zwischen-Mächte-Beziehungen in der untersuchten Epoche zur Verfügung stehen, ergeben sich erhebliche methodische Probleme. Zwar berichten jedenfalls die erzählenden Quellen über Vertragsabschlüsse, Gesandtschaften und deren Behandlung, auch über Bündnisse verschiedener Art. Aber sie sind nicht in der Absicht abgefaßt, jedenfalls nicht primär, die Zwischen-Mächte-Normativität des 8./9. Jahrhunderts als solche darzustellen. Die Quellen der zweiten und

dritten Kategorie enthalten hingegen bewußt und gezielt normative Aussagen. Aber auch sie geben keine allgemeine Darstellung über die Zwischen-Mächte-Normativität der Zeit, sondern besondere Aussagen zu bestimmten Problemen wieder, z. B. über das Verhältnis Karls des Großen zu den byzantinischen Kaisern in den *Libri Carolini*.

Es bedarf der Interpretation der Texte. Die Texte werden auf unser Forschungsinteresse hin gelesen und gedeutet. Da die Zeit selbst keine Reflexion über die Normativität der Beziehungen zwischen den politischen Mächten entwickelt hat, bedarf es der nachträglichen Konstruktion durch den heutigen Forscher. Er konstituiert diese Normativität als eine eigene Gesamtheit, als ein System. Zwar wird methodisch der Begriff „Völkerrecht“ mit seinem historischen Vorstellungshintergrund hier als Zeitbegriff ausgeschlossen, die Untersuchung gehört aber inhaltlich doch der „Völkerrechtsgeschichte“ zu. Von ihr her wird in dieser Untersuchung gefragt; denn darin liegt ihr Interesse.

Dabei steht der Interpret, worauf *Johannes Fried* aufmerksam gemacht hat, vor einer doppelten Bedingtheit. Zum einen handelt es sich um historische Texte, die von ihren Verfassern und deren Kenntnissen, Begriffen, Vorstellungen, auch der Sprachbeherrschung geprägt sind. Nicht selten weichen Quellen, die über denselben Vorgang berichten, in der Darstellung inhaltlich wie begrifflich nicht unerheblich voneinander ab. Zum anderen steht er vor dem allgemeinen, in der Rechtsgeschichte und der Rechts- wie der Geschichtswissenschaft längst bekannten und vielfach erörterten Problem, im Verstehen dieser Texte durch vielfache eigene innere und äußere Bedingtheiten, aber auch seine Zielsetzungen der Forschung geprägt zu sein¹⁵.

III. Die Subjekte

Geborene Subjekte des heutigen Völkerrechts sind grundsätzlich die souveränen Staaten, d. h. sie sind die Träger der Rechte und Pflichten dieser gemeinsamen Rechtsordnung. Weitere Rechtssubjekte mit beschränkten Rechten und Pflichten treten daneben, z. B. internationale Organisationen und mehr und mehr auch die Menschen. Aber die Staaten verleihen ihnen diese Rechte und Pflichten, sie werden gekorene Völkerrechtssubjekte¹⁶.

¹⁵ Für die Rechtsgeschichte u. a. *Michael Stolleis*, Rechtsgeschichte als Kunstprodukt. Zur Entbehrlichkeit von „Begriff“ und „Tatsache“, Baden-Baden 1997; für die Rechtswissenschaft allgemein die „klassische“ Darstellung von *Josef Esser*, Verständnis und Methodenwahl, Frankfurt a. M. 1972. Aus der Geschichtswissenschaft u. a. *Johannes Fried*, „Gens“ und „regnum“. Wahrnehmungs- und Deutungskategorien politischen Wandels im frühen Mittelalter. Bemerkungen zur doppelten Theoriebildung des Historikers, in: Sozialer Wandel im Mittelalter: Wahrnehmungsformen, Erklärungsmuster, Regelungsmechanismen, hrsg. v. Jürgen Miethke, Sigma-Ringen 1994, 73–104, 75 und 91; *Hans-Werner Goetz*, Moderne Mediävistik. Stand und Perspektiven der Mittelalterforschung, Darmstadt 1999, 157.

Die karolingische Epoche kennt jedoch keine Staaten. Die Quellen nennen stets die jeweiligen Herrscher mit ihrem Namen als Partner der Beziehungen, einerseits die fränkischen Herrscher, andererseits die Päpste, die byzantinischen Kaiser, die Könige der englischen Reiche, Asturiens, der Dänen und bis 774 der Langobarden, die Kalifen, die Herrscher der spanischen Sarazenen, der Abodriten und der Wilzen. Nur für die Sachsen werden außer Widukind keine Herrscherpersonen erwähnt, sondern immer nur „die Sachsen“ als Gruppen genannt. Jedoch in den *Libri Carolini* wie in einem Brief Karls des Großen an Michael I. wurden die *pars orientalis* und die *pars occidentalis* bzw. das *imperium orientale* und das *imperium occidentale* einander gegenübergestellt.

Das fränkische Reich und die Partner-Mächte waren höchst unterschiedlich organisiert und strukturiert. Die Stellung der Herrscher nach innen wie nach außen war von der jeweiligen Verfaßtheit abhängig. Dieser Befund wirft das zentrale Problem auf, wer im Sinne einer normativen Ordnung die „Mächte“ in dieser Ordnung, also deren Träger waren, die Herrscher oder eine irgendwie organisierte und verfaßte politische Einheit.

Die besondere Verfaßtheit des fränkischen Herrschaftsverbandes als eines Personalverbandes verlangte die Beteiligung der Großen bei allen zentralen Entscheidungen und Akten auch im „außenpolitischen“ Handlungsfeld. Sie mußten auf den Hofftagen den Kriegszügen zustimmen; sie konnten Vermittlungsaufgaben wahrnehmen, wie 755 und 756 zwischen Aistulf und Pippin. Die Großen wirkten durch Unterzeichnung und gegebenenfalls Mitbeeidigung bei dem Abschluß von Verträgen mit, wie 755 und 756 sowie 812 / 814. Die personale Struktur der „Verwandten, Freunde und Getreuen“, die den König und seine Herrschaft trugen¹⁷, bedurfte durch diese verschiedenen rechtlichen Formen der Mitwirkung, die durch informelle Formen ergänzt wurden, zur Unterstützung, Absicherung und Rückbindung der Außenpolitik und ihrer rechtserheblichen Akte in eben diese personalen Verflochtenheiten. Denn ohne diese wäre der König auch als Kaiser nicht handlungsfähig gewesen. Insofern bestand ein personal strukturierter Handlungsverbund mit wechselnden Gliedern und wechselnder Dichte.

Jedoch wurde dadurch nicht das *regnum Francorum* oder später das *imperium* als geschlossene objektive Einheit zu dem quasi-staatlichen Träger oder Subjekt der normativen Ordnung der Beziehungen mit den anderen Mächten¹⁸. Das dürfte auch für die anderen „Mächte“ gegolten haben.

¹⁶ Diese Unterscheidung wurde von *Hermann Mosler* eingeführt, Die Erweiterung des Kreises der Völkerrechtssubjekte, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 22 (1962), 1- 48.

¹⁷ *Gerd Althoff*, Verwandte, Freunde und Getreue, Darmstadt 1990.

¹⁸ Zur Diskussion um die Stellung und Bedeutung des *regnum* *Johannes Fried*, „Gens“ und „regnum“. (Anm. 15); *Hans-Werner Goetz*, *Regnum: zum politischen Denken der Karolingerzeit*, in: ZRG GA 104 (1987), 110 – 189, die aber beide die „außen-

Jedenfalls bezogen sich die fränkischen Herrscher stets auf die Person des anderen Herrschers als Partner. Davon geht auch Karl der Große in seinen Briefen an Offa, Leo III., Nicephorus und Michael I. aus¹⁹. Sie sind für ihn jeweils die Partner. Die normative Ordnung Europas war in unserer Epoche eine personal-subjektive, an die Herrscher als Personen gebundene Ordnung. So mußten Verträge bei Tod eines Partners erneuert werden. Jedoch wurden die Großen, die Menschen oder Untertanen in die Regelungen einbezogen, vor allem die Kaufleute, aber auch Pilger etc. Die Verträge, wie das *Pactum veneticum* Lothars I. von 840, konnten sogar vorrangig gerade sie und ihr „grenzüberschreitendes“ Handeln zum Gegenstand haben²⁰. Gera de dieses *pactum* zeigt aber auch, daß der Kaiser die Abreden aufschreiben und dadurch konstituieren mußte, damit sie Gültigkeit und Verbindlichkeit erhielten.

Die Beziehungen zwischen diesen höchst unterschiedlich strukturierten und organisierten Mächten waren ebenfalls sehr verschieden, spielten auf verschiedenen Ebenen, mit unterschiedlicher Intensität und Dauerhaftigkeit. Denn sie umfaßten zwischen den christlichen Mächten religiöse Verbindungen, aber auch Auseinandersetzungen über Fragen des Glaubens wie der Entscheidungsmacht über diese. Sie betrafen Territorialkonflikte, u. a mit den Bulgaren zur Zeit Ludwigs des Frommen, Statusfragen, insbesondere zwischen Karl und den oströmischen Kaisern von Konstantin VI. bis zu Michael I., aber auch Handel, z. B. mit Mercien oder Venedig.

IV. Rechtliche Grundlegungen

1. Instrumente

Die Mächte bedienten sich zur Regelung und Gestaltung ihrer Beziehungen rechtlicher und nicht-rechtlicher Instrumente und Institute, des *pactum* mit und ohne Eide, des *foedus*, der Vasallität, der Eheprojekte und der Adoption, des Fürbittgebetes und der *compatermitas*, der *amicitia*, der Gipfelbegegnungen, Gesandtschaften mit dem dazu gehörigen Zeremonialwesen des Geschenktauschs und der Festmähler, des Krieges mit Friedensvertrag oder Unterwerfung. Mit allen waren Normen verschiedenen Ursprungs und Charakters verbunden, religiöse, soziale und rechtliche.

Die religiösen Normen waren allgemeiner Art, da sie in dem gemeinsamen christlichen Glauben der einen Kirche gegründet waren. Für die sozialen

politische“ Seite außer acht lassen. Die Quellen lassen nirgendwo die Vorstellung erkennen, daß die *regna* als Träger der Ordnung erachtet würden.

¹⁹ Epp. Alc. Nr. 100 und Nr. 93; MGH, Epp. III., 144 ff. und 136; Epp. var. Car. Nr. 32 und 37; ibid., 546 und 555.

²⁰ Unten Anm. 23.

und vor allem die rechtlichen Normen bestand jedoch aus heutiger theoretischer Sicht ein grundlegendes Problem darin, daß die Partner verschiedenen Rechtsverbänden angehörten, die auf dem Personalprinzip gründeten. Wie war zwischen ihnen allgemeines gemeinsames verbindliches Recht möglich?

2. Gesandtschaftswesen

Gesandte gingen ständig zwischen den fränkischen und anderen Herrschern hin und her, um Botschaften und Geschenke zu überbringen, Beistand gegen Feinde zu erbitten, Verhandlungen über Verträge zu führen, Verträge abzuschließen u. a.²¹ Normen werden nicht erwähnt, müssen aber als notwendige Voraussetzung für einen solchen Gesandtenverkehr bestanden haben. Es gab im übrigen an allen Höfen ein bestimmtes Zeremoniell für Empfang und Verabschiedung von Gesandten. Ihr Recht auf Schutz im Gastland war offenbar allgemein anerkannt. Für die Tötung dänischer Gesandte in Köln leistete Ludwig der Fromme dem Dänenkönig Genugtuung²².

3. Vertragsrecht

Da nur zwei Vertragstexte, das *Pactum Hludovicianum* von 817 und das *Pactum Veneticum* Lothars I. überliefert sind²³, sind wir auch für das Vertragsrecht auf die erzählenden Quellen angewiesen. Diese sind jedoch nicht immer hinreichend ausführlich und eindeutig, so daß in der Wissenschaft z. T. erhebliche Streitigkeiten über die Inhalte bestehen oder bestanden. Das gilt insbesondere für die vertraglichen Beziehungen zu den Päpsten. Ich habe mich zwar in meiner Untersuchung mit dem karolingisch-päpstlichen Verhältnis ausführlich befaßt, da es grundlegend für die gesamten Außenbeziehungen der drei ersten karolingischen Herrscher war; aber ich möchte hier darauf nicht im einzelnen eingehen.

Verträge, *pacta*, *pactiones* oder auch *placita*, wurden sowohl mündlich als auch schriftlich abgeschlossen. Mündliche Verträge enthielten wohl weniger komplexe Regelungen, so die einfache Wiederherstellung des Friedens. Schriftliche Verträge umfaßten komplexere Regelungen. Für den Abschluß des mündlichen Friedensvertrages mit dem Dänenkönig Hemmig 811 wird berichtet, daß eine gleiche Anzahl Gesandte beider Seiten sich an der Eider,

²¹ *Ganshof*, Gesandtschaftswesen (Anm. 4).

²² Ann. regni Franc. ad a. 836.

²³ MGH LL II/I, Nr. 172, 350; MGH LL II/II, 1 Nr. 233, 130; dazu u. a. *Adelheid Hahn*, Das Hludovicianum. Die Urkunde Ludwigs d. Fr. für die römische Kirche von 817, in: Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde 21 (1975), 15–135. *R. Cessi*, *Pacta Veneta*, I. *Pacta carolina*, in: Archivo Véneto 3 (1928), 118–184 und *ders.*, *Pacta Veneta* II Dal „*pactum Lotharii*“ al „*Foedus Ottonis*“, in: Archivo Veneto 5 (1929), 1–77; *Adolf Fanta*, Die Verträge der Kaiser mit Venedig bis zum Jahre 983, in: MIÖG, Ergänzungsband I (1885), 51–128.

dem Grenzfluß, getroffen und den Vertrag *ritum ac more suo* geschworen haben.

Schriftliche Vertragsabschlüsse unterlagen einem aufwendigeren Abschlußverfahren, insbesondere wenn sie, was die Regel war, durch Gesandte ausgehandelt wurden. Beim Abschluß des Vertrages zwischen Karl dem Großen/Ludwig dem Frommen und den griechischen Kaisern von Nicephoros I. bis Leon IV. machte die persönliche Bindung vor allem ein mehrfaches Hin und Her der Gesandten nötig, da auf beiden Seiten die Herrscher, die den in Aachen ausgehandelten Vertrag bestätigen mussten, während des durch gegenseitige Gesandte geführten Verfahrens wechselten. Schriftliche Verträge wurden, wie bereits erwähnt, regelmäßig auch von den Großen unterzeichnet, z. B. der Vertrag von 812/814, und gegebenenfalls beeidet.

Das war offenbar nicht nur fränkische Form. Bei seinem ersten Besuch in Rom 774 verbanden sich am Karsamstag an der Confessio von St. Peter Karl der Große und Hadrian I. jeweils mit ihren Großen gegenseitig durch einen Eid²⁴. Karl der Große bat in seinem Brief an Michael I., in dem er ihm genau die Form des Vertragsschlusses in Aachen beschrieb, er möge in Konstantinopel spiegelbildlich dieselben Formen verwenden, als da waren die Ausstellung einer Urkunde, jedoch in griechischer Sprache, die Unterzeichnung durch ihn und seine Großen, Niederlegung des Vertrages auf dem Altar und von dort Übergabe an die fränkischen Gesandten²⁵.

Eine zentrale Bedeutung kam den religiösen Elementen des Abschlußverfahrens zu, vor allem dem Eid, durch den der mündliche Vertrag abgeschlossen und der schriftliche zumindest bekräftigt wurde. Trotz des religiösen Charakters des Eides wurde er auch zwischen Christen und Heiden angewendet. Jede Seite schwor *ritum et more suum*²⁶. Der Eid bildete somit allgemein eine Brücke zwischen religiöser Grundlegung und Recht beim Abschluß eines Vertrages, unabhängig von der konkreten Religion der Partner. Er bildete somit als solcher ein gemeinsames Institut der Begründung rechtlicher Verbindlichkeit, der unabhängig von der Form gegenseitig anerkannt wurde. Das galt auch gegenüber den heidnischen Sachsen. Denn der ständige kriegsbegründende Vorwurf, ihre Eide gegenüber den Franken gebrochen zu haben, setzte deren Verbindlichkeit trotz des Heidentums voraus. Der Vertrag von 812/814 wurde zwar nicht beeidet, aber in einer religiösen Zeremonie festgestellt, indem der Vertrag in einer Art *offertorium* auf dem Altar der Palastkapelle niedergelegt, dort aufgehoben und den griechischen Gesandten überreicht wurde²⁷.

²⁴ Lib. Pont. I, 497.

²⁵ Oben Anm. 19.

²⁶ Ann. regni Franc. ad a. 811.

²⁷ Ann. regni Franc. ad a. 812; in seinem Brief an Michael I. erbat Karl dieselbe Zeremonie von dem byzantinischen Kaiser, Epp. var. Car. Nr. 37, MGH Epp. IV, 555 f. Zum *offertorium* siehe *Arnold Angenendt*, *Cartam offere super altare*, in: FMSt 36

Die vertragliche Bindung beruhte auf der persönlichen *fides* der Vertragspartner, die durch das Vertragsversprechen, gegebenenfalls einen Eid gegenseitig eingebbracht wurde. So schreibt Karl der Große in dem genannten Brief an Offa, *Unde et nos, frater dilectissime, antiqui memores inter nos pacti, has vestre reverentiae litteras dirigere, ut foedus, in radice fidei firmatum, floreret in fructu caritatis*²⁸. Dieser Brief ist auch wegen anderer Formulierungen ein Schlüsseltext für das Verständnis der Vorstellungen der Zeit über die Beziehungen der Könige untereinander und des allgemeinen *ordo* in der christlichen Welt. Die persönliche Bindung der Partner machte die Erneuerung eines Vertrages notwendig, wenn einer von ihnen starb oder die Herrschaft verlor. Vertragsbruch war daher Bruch der *fides*, also *perfidia* und oft ein Kriegsgrund.

Über die Vertragsform wissen wir wenig. Die beiden einzigen überliefernten Texte, das *Pactum Hludovicianum* von 817 und das *Pactum veneticum*, sind zwar als einseitige kaiserliche Urkunden gestaltet, enthalten aber die Versprechen beider Seiten. Für beide wird zudem mit überzeugenden Gründen angenommen, daß sie auf älteren Verträgen aufbauen.

Vielfach werden in den fränkischen wie in den päpstlichen Quellen *foedus*, *societas* und *amicitia* allein, aber auch gemeinsam für die konkreten Verhältnisse verwendet. Die beiden erstgenannten beruhten sicher, die dritte zumindest häufig auf Vertrag. Alle drei Begriffe stammen aus dem römischen Recht, haben aber andere, weniger präzise Inhalte. *Foedus* kann einfach nur „Vertrag“ / „Friedensvertrag“, aber auch „enge Beziehung“ und im Einzelfall auch „konkretes Bündnis“ bedeuten. Das kommt auf den Gesamtzusammenhang an. Die *societas* kann die besondere Enge eines Verhältnisses, ein Bündnis, aber auch ein Abhängigkeitsverhältnis bezeichnen. Auf die *amicitia* ist noch genauer einzugehen.

4. Gemeinsames Recht?

Es gab somit verschiedene Gemeinsamkeiten, eine gemeinsame Begrifflichkeit in den Quellen für einzelne Rechtsinstitute, das gemeinsame Institut des Eides, das sogar religionsübergreifend gegenseitig geübt und anerkannt wurde, gemeinsame Rituale oder Formen und darauf fußend die wechselseitige Anerkennung der Rechtshandlungen, gemeinsame Verfahren beim Abschluß eines Vertrages und auch hinsichtlich seiner personalen Gültigkeit, weiter das gemeinsame Institut der *fides*, gemeinsame Normen des Gesandtenschutzes. Das alles deutet auf eine grundlegende Gemeinsamkeit

(2002), 133–158; ders., Das Offertorium, in: Gerd Althoff (Hrsg.) *Zeichen – Rituale – Werte*, Internationales Kolloquium des SFB 496 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster 2004, 71–150.

²⁸ Oben Anm. 19.

von verpflichtenden Rechtsnormen hin trotz der Zugehörigkeit der Beteiligten zu unterschiedlichen personalen Rechtssphären.

Es gibt weitere Hinweise für die Vorstellung von einer gemeinsamen oder doch allgemeinen Rechtsordnung für die Beziehungen zwischen den Mächten. In der Biographie *Einhardi* über Karl den Großen erscheint die Formulierung, die perfiden Sachsen hätten die *iura divina et humana* mißachtet²⁹. *Einhard* setzte damit das Bestehen allgemeiner Normen voraus. Das tut wohl auch Karl der Große, wenn er sich gegenüber Offa in dem erwähnten Brief auf die *amicitiae iura* bezog, ohne sie jedoch näher zu beschreiben. Beide wußten, worum es sich handelte. In dem Lobgedicht *Carolus magnus et Leo papa* heißt es *Ipse sedet Karolus rex iustus in alto / Dans leges patriis et regni foedera firmat*³⁰. Die *foedera* begründen Recht wie die Gesetze, weil beide vom gerecht handelnden König kraft seines Rechtsbannes ausgehen. Man kann also von einer wenn auch letztlich unreflektierten fränkischen Vorstellung des Bestehens allgemeiner rechtlicher Normen auch für die Beziehungen zwischen den Mächten ausgehen.

Zudem war es zwar eine Zeit der Neugestaltung der politischen Ordnung in Europa, aber nicht der rechtlich gestalteten Beziehungen zwischen Trägern verschiedener Rechtskreise. Seitdem die germanischen Personalverbände sich politisch-rechtlich immer stärker verfestigt, verfasst und mit den Römischen Kaisern sowie untereinander auch durch Vertragsschlüsse normativ gestaltete Beziehungen aufgenommen hatten, bestanden dafür rechtliche Formen, Gewohnheiten und Traditionen³¹. Die neuen germanischen Reiche waren in die wenn auch zunächst fremden traditionellen römischen Normen und Institute nicht nur terminologisch, sondern auch inhaltlich eingebunden worden und hatten sie übernommen, nicht nur gegenüber den römischen und später oströmischen Kaisern, sondern auch in ihren Verhältnissen untereinander. Sie brauchten sie nicht neu zu erfinden, mußten sie aber den neuen Verhältnissen anpassen. So bestanden Kontinuitäten und entstanden Diskontinuitäten. Auch ohne nähere Reflexion wurde vorausgesetzt, daß trotz der Zugehörigkeit zu verschiedenen personalen Rechtskreisen rechtliche Bindungen über diese hinaus begründet werden konnten.

²⁹ *Einhard*, Vita Caroli, cap. 7.

³⁰ Helmut Beumann, Das Paderborner Epos vom Jahre 799, in: Zum Kaisertum Karls des Großen, hrsg. v. Günther Wolf (Wege der Forschung, 38), Darmstadt 1972, 309–383, 90, Z. 49 ff.

³¹ Ingeborg Masur, Die Verträge der germanischen Stämme, Diss. phil. masch. Berlin 1952.

V. Grundstrukturen der Zwischen-Mächte-Ordnung – der *ordo*

1. Grundlegung

Die Grundstrukturen der Zwischen-Mächte-Ordnung der hier behandelten Epoche waren komplex. Zum einen waren sie, jedenfalls aus fränkischer Sicht, weltlich grundsätzlich plural und weitgehend paritätisch, zum anderen religiös-kirchlich-einheitlich bestimmt. Beide Sphären lassen sich jedoch nicht scharf und eindeutig voneinander scheiden. Es gibt vielfache Verflechtungen und Verknüpfungen. Vor allem aber erscheint die religiös-kirchliche Sphäre als die tragende Sphäre. Denn in ihr besteht die Einheit der christlichen Mächte, wenn diese auch wegen des Bilderstreites nicht ganz unumstritten war. Die muslimischen und heidnischen Mächte hatten nur an der weltlichen Sphäre Anteil.

2. Weltliche plurale Parität christlicher Mächte

Einhard behauptete in seiner Biographie Karls des Großen, König Alfons von Asturien habe sich in seinen Briefen an Karl den Großen *non aliter se apud illum quam proprium suum* dargestellt. Auch die schottischen Könige hätten ihn nie anders als *domnium seque subditos et servos eius* bezeichnet³². Daran bestehen aber erhebliche Zweifel. Zwischen König Offa von Mercien und Karl kam es zum Bruch, weil man sich nicht über die paritätischen Heiraten zwischen den Kindern einigen konnte. Karl wollte seine Tochter nicht dem Sohn Offas geben, was dieser wohl als Affront ansah. In dem mehrfach genannten Brief, den der fränkische König an den mercischen König richtete, um die Kontakte wieder herzustellen, spricht er ihn als *frater carissimus* an. Der asturische König schickte zwar nach der Eroberung von Lissabon Geschenke an Karl. Aber in den Quellen gibt es keinerlei Hinweise, daß dem ein Abhängigkeitsverhältnis zugrunde lag.

Das änderte sich auch nach der Erhebung Karls des Großen zum Kaiser nicht. Irgendwelche Herrschaftsakte über oder in anderen christlichen Reichen hat es nicht gegeben. Zwar greift der Kaiser zusammen mit Leo III. in die Herrschaftsverhältnisse Northumbriens ein und ließ durch päpstliche und seine Gesandten den vertriebenen König Eardulf in sein Reich zurückführen³³. Aber dieser hatte sich zu Karl geflüchtet und sich unter dessen Schutz begeben. Karl übte also keine Oberherrschaft, sondern zusammen mit dem Papst wohl eher eine Art Schutzfunktion aus. Ähnlich handelte

³² *Einhard*, Vita Caroli, cap. 16.

³³ Ann. regni Franc. ad a. 808; *Frank-Merry Stenton*, Anglo-Saxon England (The Oxford History of England Bd. 2), 2. Auflage, Oxford 1955, 93 ff.; und *Heinz Löwe*, Von den Grenzen des Kaisergedankens in der Karolingerzeit, in: DA 14 (1958), 345–374, 353. Der Vorgang wird in englischen Chroniken anscheinend nicht behandelt.

Ludwig der Fromme zugunsten des dänischen Königs Harald nach dessen Vertreibung, ohne eine Oberherrschaft über Dänemark zu begründen³⁴.

Vor allem aber kam es Karl auf die Sicherung der Parität zwischen ihm und den oströmischen Kaisern an. Lange vor der Erhebung zum Kaiser legte er 791 in Kapitel 1 der *Libri Carolini* dar, daß er und der oströmische Kaiser *reges* gleichen Ranges unter der Oberherrschaft Christi seien, von dem sie ihre Herrschaft gleichermaßen herleiteten und zu dem sie in gleicher Distanz stünden³⁵. Karl übte vor allem an der Formel Konstantins VI. „*Per eum qui conregnat nobis Deus...*“ grundlegende Kritik. Sie wurde als überheblich und usurpatorisch zurückgewiesen. Auch die Universalität der Herrschaft des Kaisers wurde mittelbar bestritten, indem Karl darlegt, daß die Einberufung allein durch die oströmischen Kaiser Konstantin VI. und Irene, ein Konzil noch nicht zu einem ökumenisch-universellen mache, wenn wesentliche Teile der Kirche, wie die fränkische, fehlten. Es war nur ein Konzil der *pars orientalis* der Kirche.

Zwar geht es Karl gemäß dem Anlaß zunächst darum, die gleichrangige Mitentscheidung der fränkischen Kirche, d. h. aber auch seine persönliche Mitwirkung in der *defensio ecclesiae* und damit auch seiner selbst als *defensor fidei*, bei den Beschlüssen kirchlicher ökumenischer Konzilien zu begründen und sicherzustellen. Es handelt sich also zunächst um eine Auseinandersetzung in der religiös-kirchlichen Sphäre. Aber die von dem König der Franken für die *pars occidentalis* der Kirche geltend gemachten Ansprüche zielen ebenso im politisch-rechtlichen Raum auf Gleichrang mit den Kaisern. Er bezeichnet diese als *reges*. Dahin gehört wohl auch das Projekt einer Heirat seiner Tochter Hruodtrud mit Konstantin VI. Nach seiner Kaisererhebung steht der Gleichrang mit dem oströmischen Reich, zwischen der *pars occidentalis* und der *pars orientalis* und seinen Kaisern außer Frage. Politisch-rechtlich stellt Karl also die beiden Reiche und ihre Herrscher, die sich mit *frater* anreden, mit gleichem Rang nebeneinander. Folgt man den fränkischen Quellen, wird der Gleichrang in 812 den *laudes* der griechischen Gesandten, die Karl als *basileus* anreden, anerkannt³⁶. Nach oströmischen Quellen sieht das anscheinend etwas anders aus³⁷.

Zwar waren Abhängigkeitsverhältnisse nicht ausgeschlossen, mußten aber ausdrücklich durch Unterwerfung unter die *dicio*, wie durch Aistulf unter die *dicio* Pippins 755 und erneut 756, erklärt werden³⁸. Auch die völ-

³⁴ Ann. regni Franc. ad a. 814 und 815.

³⁵ MGH LL III/II supl., 8 ff.

³⁶ Ann. regni Franc. ad a. 812.

³⁷ So die eigentümliche Anrede Ludwigs des Frommen durch die oströmischen Kaiser Michael II. und Theophilus in ihrem Brief vom 10. April 824, MGH Conc. II/II, 475, „*dilecto et honorabili fratri Hludowico, glorioso regi Francorum et Langobardorum, et vocato eorum imperatori*“.

³⁸ Chron. Fred. cont 37 (120) und 38 (121).

lige Unterwerfung und Eingliederung durch eine *deditio* oder *traditio* war nicht ausgeschlossen, nicht nur gegenüber abhängigen Mächten wie Tassilo, sondern auch gegenüber völlig unabhängigen Königen, wie Desiderius³⁹. Es bestand also keine Unantastbarkeit der bestehenden Mächte, auch nicht der christlichen.

3. Religiös-kirchliche Einheit – *christianitas*

Eine gemeinsame, alle christlichen Mächte übergreifende Sphäre bestand hingegen religiös-kirchlich in der *christianitas*. Es bestand eine aus den religiösen Grundlegungen erwachsene Vorstellung über eine gemeinsame Ordnung der Beziehungen der Mächte zueinander. Das diente auch der Grundlegung einer normativen Einheit. Jedoch umfaßte sie nur die christlichen, nicht die muslimischen und die heidnischen Mächte, Harun al-Rashid oder die dänischen Könige.

In den *Libri Carolini* wie in den Briefen an Offa und Michael I. betonte Karl gleichzeitig mit der Unterschiedenheit und Parität der *regna* oder *imperia* die Einheit im Glauben, in der *unanimitas*, der gegenseitigen *caritas* und in der einen Heiligen Katholischen Kirche. In den *Libri* ging es grundsätzlich um eben diese Einheit, die Karl durch das Vorgehen des Kaisers und die Inanspruchnahme kaiserlicher Vorrangstellung gefährdet sah. Nur wenn alle beteiligt sind, wird diese Einheit gewahrt. In dem Brief an Offa bittet er um das Gebet für Hadrian I., der kurz vorher verstorben war, aber auch für den gesamten *populus christianus*, womit alle Christen gemeint sind, die der Kirche zugehören. In dem Brief an Michael I. werden die beiden Imperien überwölbt von der einen „heiligen und unbefleckten katholischen Kirche, die sich über den ganzen Erdkreis erstreckt“⁴⁰.

Die fränkische Konzeption der Einheit in der *christianitas* wird insbesondere von Alcuin in seinen Ausführungen zum *populus christianus* und *christianum imperium* in zahlreichen Briefen an Karl und andere Adressaten herausgestellt, die z. T. in Zusammenhang mit innerkirchlich-religiösen Streitigkeiten, zum einen um die Bilderverehrung, zum anderen um den Adoptianismus stehen. Beide Begriffe gehören bei ihm eindeutig der religiös-spirituellen Sphäre an. Der erste Begriff hat eine Doppelbedeutung. Einerseits ist das Karl anvertraute Volk gemeint, aber als christliches, nicht als untertäniges. Andererseits wird damit die gesamte Christenheit bzw. das Volk der Kirche bezeichnet, aber ebenfalls im religiös-kirchlichen Sinn, nicht im herrschaftlichen. Karl trägt Mitverantwortung für die Christenheit insgesamt, *christianum imperium*, und für die Kirche, wie Alcuin in einem berühmten Brief an Karl von 799 deutlich macht. Dies postuliert Alcuin, in-

³⁹ Karl berief sich nicht etwa auf die *dicio* Pippins über Aistulf.

⁴⁰ Brief an Michael I., oben Anm. 19.

dem er die drei Mächte, Papst, Kaiser und König als die höchsten der Welt nebeneinander stellt, aber allein Karl für aktionsfähig hält, zugunsten der Kirche und ihrer Verteidigung und Ordnung tätig zu werden, da die beiden anderen, Leo III. und Konstantin VI., aus unterschiedlichen Gründen dazu nicht in der Lage seien⁴¹. Der Begriff des Karl von Gott anvertrauten *christianum imperium*, den Alcuin sowohl vor als auch nach 800 benutzt, ist nicht identisch mit dem weltlichen Herrschaftsbereich Karls und begründet keinen universalistischen Herrschaftsanspruch. Das *christianum imperium* ist für Alcuin das Reich der Christen im religiös-spirituellen Sinne. Das fränkische Reich ist ein Teil desselben. Die Kaisererhebung steigert in Alcuins Sicht zwar Karls Verantwortung für das *christianum imperium*, ändert sie aber nicht in eine Weltherrschaft.

Diese doppelte Struktur der europäischen Ordnung im Frühmittelalter, und noch lange Zeit danach, führte zwar noch nicht zu den grundsätzlichen Auseinandersetzungen späterer Epochen. Aber weder der fränkische Herrscher noch der Papst konnten sich wegen der engen Verknüpfung, ja Durchdringung beider Sphären allein auf die ihnen zentral zugeordnete Sphäre des Weltlichen oder des Religiösen beschränken. Es fand ein Wechselspiel der Einwirkungen mit Bedeutung auch für die normative Ordnung Europas statt.

4. *Defensor ecclesiae*

Für die fränkischen Herrscher stellte eine der zentralen Verknüpfungen zwischen der weltlich-politischen und der religiös-kirchlichen Sphäre ihre seit Pippin bestehende Aufgabe der *defensio ecclesiae* mit allen, auch militärischen Mitteln dar. Diese beschränkte sich nicht auf Angriffe von außen auf das Gut der Kirche, wie 755 und 756 gegen Aistulf, sondern diese Aufgabe verlangte nach fränkischer Auffassung auch die effektive Organisation der Kirche vor allem im Frankenreich sowie die inhaltliche Verteidigung des Glaubens gegen Häretiker und Heiden. Daraus entstanden die *Libri Carolini* und die Verurteilungen bestimmter Aussagen des Konzils von Nicäa II zur Bilderverehrung und vor allem des Adoptionismus auf der Frankfurter Synode von 794. Karl verstand sich gerade insoweit auch als Nachfolger Konstantins.

Diese Einwirkungen auf Glaubensfragen betrafen nicht nur die fränkische Kirche, sondern waren bewußt und gezielt auf die gesamte Kirche bezogen. Karl mischte sich damit schon vor der Erhebung zum Kaiser auch in die religiösen Angelegenheiten anderer Mächte ein. Denn der Bilderstreit wurde vor allem im byzantinischen Kaiserreich ausgetragen. Der Adoptionismus war in Asturien durch die Lehren des Erzbischof Elipandus von Toledo entstanden.

⁴¹ Alc. epp. Nr. 174; MGH Epp. IV 287 f., 288, Z. 17.

Es ist wiederum Alcuin, der in Zusammenhang mit seiner Lehre vom *christianum imperium* und Karls Verantwortung für die ganze Kirche dessen Einwirkung in Glaubensfragen begründet. Gerade die Zurückweisung der Irrlehrer mit Hilfe des Königs ist für Alcuin ein dringendes Anliegen. Neben die Verteidigung tritt die Ausbreitung des *christianum imperium* durch die Ausbreitung der *fides catholica*, die allein das *genus humanum* lebendig macht. Aber auch das ist religiös-kirchlich zu verstehen und impliziert nicht mit Notwendigkeit, daß Karl seine Herrschaft überall errichtet.

Zwar trägt nach Alcuin die *sacerdotalis potentia* den Schlüssel, *clavem*, zum Himmelreich, und die *regalis potentia* das Schwert, um die Bösen zu bestrafen⁴². Aber der theologische Berater und Freund Karls preist nicht nur dessen königliche Macht, sondern gleichermaßen seine Weisheit und seinen Eifer für die Religion. Er ordnet ihm das Schwert des Wortes zur Reinigung und zum Schutz gegen die Häresien innerhalb der Kirche, wie das Schwert der äußeren Verteidigung der Kirche gegen die Heiden zu. Zwar haben die Prediger das Wort Gottes zu verbreiten, aber Karl soll sie ermahnen und anhalten, daß sie dieser Aufgabe nachkommen, schreibt er in einem späteren Brief an Karl⁴³.

5. Päpste und Mächte

Hadrian I. bezeichnete in den achtziger Jahren die *sancta Romana ecclesia* als *caput totius mundi*⁴⁴. Das hatte eine doppelte Bedeutung. Innerkirchlich wird die römische Kirche an die Spitze gestellt. Da das in Konstantinopel nicht ohne weiteres akzeptiert wurde, barg das die Gefahr der Kirchenspaltung⁴⁵. Zum anderen wird diese Kirche zum Haupt der Welt. Aber es ist zweifelhaft, ob das bereits politisch gemeint ist. Zwar verspricht der Papst dem fränkischen König, *inconcessus triumphans hic et in futuro victores super omnes regnare reges*, wenn er *eiusque rectorem*, das ist Petrus, *simulque pontificem*, also Hadrian, in Liebe begegne. Aber die Liebe Karls zur Kirche soll sich darin verwirklichen, daß er, wie versprochen, die Sabina an den Papst überträgt. Es ist also – noch – eine eher pathetische Sprache, um ein sehr naheliegendes weltliches Ziel zu erreichen.

⁴² Brief Alcuins an den Erzbischof von Canterbury Aethelrad, Alc. Epp. Nr. 255, MGH Epp. IV, 413, Z. 12 ff.

⁴³ Briefe Alcuins an Karl, Alc. Epp. Nr. 136, MGH Epp. IV, 205, 207, Z. 36 ff., 208, Z. 21 und 31 ff., 209 Z. 7; Nr. 171, ibd. 281, 282, Z. 1ff. Die sog. Zwei-Schwerter-Lehre Alcuins kann hier nur verkürzt angeführt werden. Sie beruht letztlich auf komplexen symbolisch-theologischen Deutungen verschiedener Stellen des Neuen Testaments.

⁴⁴ Brief an Karl den Großen, Codex Carol. Nr. 72, MGH Epp. III, S. 602, Z. 30 ff.

⁴⁵ Walter Ullmann, Die Machtstellung des Papsttums im Mittelalter, Graz/Wien/Köln 1955, 155 ff., ist sogar der Meinung, daß dies die Hauptzielrichtung dieser Aussage war.

Allerdings wird in ihr die Grundposition der Päpste seit Stephan II. zum Ausdruck gebracht, daß Karl wie schon sein Vater die Herrschaft der Fürsprache und der Auswahl durch den Apostelfürsten Petrus verdanke und sie ihr Seelenheil, aber auch ihre weltlichen Erfolge im Kampf gegen die Heiden nur erringen könnten, wenn sie die Aufgaben der *defensio ecclesiae* einschließlich des Vollzuges der *promissio donationis* erfüllten⁴⁶. Dem entsprach auch das Mosaik, das Leo III. im Triclinium der Lateranbasilika anbringen ließ, auf dem Petrus dem Papst das *pallium* und Karl das *vexillium*, die Standarte als Symbol für den Schutz der Kirche, aber kein Schwert überreichte⁴⁷.

Aber eine Suprematie der Päpste oder eine Kompetenz zur Anleitung in weltlich-herrschaftlichen Aufgaben der fränkischen Herrscher wurde zu Karls Zeit daraus nicht abgeleitet. Zwar wurde die in Aachen erstellte Urkunde des Vertrages zwischen Karl dem Großen und Michael I. von 812 Leo III. in Rom vorgelegt; aber daraus kann nicht auf ein Bestätigungsrecht für Verträge geschlossen werden. Denn da durch diesen Vertrag wahrscheinlich die territorialen Verhältnisse in Italien definitiv geregelt wurden, war der Papst selbst betroffen.

Ein Vorrang in weltlichen Dingen kann für unsere Epoche auch nicht aus den gegenseitigen Anreden geschlossen werden. Zwar nannten die karolingischen Herrscher die Päpste *pater* und diese die Herrscher *filius*. Aber das war beiderseits eindeutig religiös-spirituell gemeint. In weltlicher Hinsicht beschränkte Karl in seinem Brief an Leo III. diesen ausdrücklich auf das Gebet für den König. Auch durch die päpstliche Erhebung Karls zum Kaiser konnte ein Vorrang nach fränkischer Auffassung nicht begründet werden. Karl wie später Ludwig der Fromme hielten auch für das Kaiseramt daran fest, daß es nicht vom Papst verliehen wurde, sondern übertrugen es von sich aus nur mit Zustimmung der Großen auf ihre Söhne⁴⁸. Stephan IV. und Paschalis I. blieben lediglich nachträgliche Befestigungskrönungen.

Die brieflichen päpstlichen Ermahnungen an die karolingischen Herrscher bezogen sich entweder auf die ausdrücklichen Verpflichtungen von 754 und deren Erneuerungen oder auf die allgemeine Herrscheraufgabe zur *exaltatio et defensio ecclesiae*.

Zu Ludwigs des Frommen Zeiten scheint eine Verschiebung stattgefunden zu haben. Jonas von Orleans berief sich für seine Deutung des Verhäl-

⁴⁶ Am deutlichsten wurde das in einem von Stephan II. fingierten Brief des Apostels Petrus selbst an Pippin und seine Söhne, Codex Carol. Nr. 10, MGH Epp. III, 501 ff.; aber auch bereits im vorhergehenden Brief Stephans II. selbst, ibd. Nr. 9, 498 ff.

⁴⁷ Peter Classen, Karl der Große, das Papsttum und Byzanz. Die Begründung des karolingischen Kaisertums, Sigmaringen 1985, 54 ff.

⁴⁸ Ann. regni Franc ad a. 813 und 817, dazu auch die Ordinatio Imperii von 817 MGH LL. II/I Nr. 136, 270.

nisses von geistlicher und königlicher Gewalt auf die Lehren des Papstes Gelasius und setzte in der *universalis ecclesia* zwei Personen, die priesterliche und die königliche, *tantoque est praestantior sacerdotalis, quanto pro ipsis regibus Deo est rationem redditura*⁴⁹. Er betonte in der Tradition des Ambrosius die Aufgabe der geistlichen Gewalt, die Herrscher an ihre Pflichten zu gemahnen. Das mag noch keinen allgemeinen Vorrang für die geistliche Gewalt bedeutet haben. Aber es war doch wohl eine gewisse Umkehrung gegenüber der Ansicht Alcuins, daß Karl die Priester ermahnen müsse, das Wort Gottes richtig zu verkünden.

Es gab auch bereits vereinzelt kirchliche Eingriffe in weltliche Angelegenheiten auf Grund der geistlichen Zuständigkeiten. So griff Hadrian I. mit geistlichen Mitteln zugunsten Karls des Großen in dessen Streit mit Tassilo ein, um diesen zur Einhaltung seiner Eide, also religiöser Akte zu bewegen⁵⁰. 833 segneten die fränkischen Bischöfe unter Führung des Erzbischofs *Ebo von Reims* in den Auseinandersetzungen zwischen Ludwig dem Frommen und seinen Söhnen auf der Reichsversammlung in Compiègne die Absetzung des Kaisers mit Bußauflagen ab, u. a. auch weil er gegen religiöse Pflichten verstoßen habe. Zudem versuchte Gregor IV. in dem Konflikt seine päpstliche Autorität zur Geltung zu bringen, konnte aber die von ihm erstrebt Vermittlungsposition zwischen Ludwig dem Frommen und seinen Söhnen nicht wahrnehmen, weil er nach Ludwigs Auffassung einseitig festgelegt war⁵¹.

Tatsächlich verstärkte sich jedoch seit 800 die rechtliche Stellung der karolingischen Kaiser in Rom und gegenüber dem Papsttum bis hin zur *Constitutio Romana* von 824⁵².

6. Christen – Islam – Heiden

Die Stellung der karolingischen Herrscher gegenüber nicht-christlichen Mächten in der plural-weltlichen Ordnung war unterschiedlich. Ein grundsätzlicher religiöser Gegensatz gegenüber dem Islam, aber auch gegenüber Heiden wurde jedenfalls in der praktischen Politik und der rechtlichen Gestaltung der Beziehungen nicht zum Ausdruck gebracht. Ein grundsätzlicher Vorrang der fränkischen Herrschaftsgewalt bestand aber auch hier nicht, weder vor noch nach dem Erwerb des Kaisertums. Die rechtliche Pra-

⁴⁹ Jonas von Orleans, *Opusculum de institutione regia*, Migne 106, c. 2, Sp. 285. Auf ihn ging wohl die Vorlage der Pariser Synode von 829 zurück, dort cap. III., MGH LL. III, Conc. II / II, 605 ff., 610.

⁵⁰ Ann. regni Franc ad a. 781 und 787.

⁵¹ Ann. Bert. ad a. 833; *Astronomus*, *Vita Hludowici*, cap. 48. *Egon Boshof*, Ludwig der Fromme, Darmstadt 1996, 192 ff.

⁵² MGH LL II / I Nr. 161, 323.

xis war nach den Quellen generell gegenüber christlichen und heidnischen wie islamischen Herrschern die gleiche. Unterscheidungen werden nicht berichtet.

Den herrschaftlich weitgehend organisierten Mächten, den muslimischen in Arabien und Spanien sowie den heidnischen Dänen oder auch den Slawen jenseits der Elbe wurde eine abgestufte Stellung von völliger Parität Haruns al-Rashid bis zu abhängiger Selbständigkeit der Abodriten und Wilzen zuerkannt. Mit Harun bestanden auch ohne Vertrag engere Beziehungen durch den Austausch von Gesandten und kostbaren Geschenken. *Einhard* bezeichnet die Beziehung als *amicitia*, eine eigentlich dem Verhältnis unter Christen vorbehaltene Beziehungsform⁵³. Mit den dänischen Königen wurden zwar Kriege geführt und Friedensverträge geschlossen, die aber nicht zu deren Abhängigkeit von den fränkischen Herrschern führten⁵⁴. Die heidnischen Abodriten hatten anscheinend auch den Status von Verbündeten und wurden von Karl gegen dänische Angriffe verteidigt⁵⁵.

Die Sachsen und die Awaren wurden hingegen durch Kriege unterworfen und die Erstgenannten voll in den fränkischen Herrschaftsverband eingegliedert. Vor allem der Krieg gegen die Sachsen wirft die Frage zum Zusammenhang von Krieg gegen Nichtchristen und Mission auf.

In der Praxis, jedenfalls in den erzählenden Quellen, wurden fast alle, in der Regel auch die Kriege gegen Muslime und gegen Heiden mit Rechtsgründen legitimiert, Rebellion, Treubruch, auch Eid- oder Vertragsbruch, Überfälle auf oder Einfälle in fränkisches Gebiet mit Raubzügen und Verwüstungen etc. Die heidnischen Völker an den Grenzen wurden zunächst als ständige Bedrohung des Friedens, des Reiches, aber auch der Kirche angesehen. Die Doppelbedeutung der Formel *nationes barbaras* setzte „heidnisch“ weitgehend mit „wild“ gleich. Mission oder Bekehrung zum Christentum werden in den Quellen dieser Zeit nicht als Kriegsgründe genannt. Andererseits setzte nach den jeweiligen Niederlagen der Sachsen und der Awaren die Mission ein; es kam zu umstrittenen Massentaufen, auch wohl ohne vorherige Unterweisung und unter Zwang; nach und nach wurde eine kirchliche Organisation errichtet. Vergehen der Sachsen gegen die religiösen Vorschriften wurden äußerst hart bestraft⁵⁶. Gerade sie bedeuteten *infidelitas* und *perfidia*. Gegenüber den Muslimen in Spanien scheint es hingegen keine Mission mit Taufen etc. gegeben zu haben. Jedenfalls wird darüber nichts berichtet.

⁵³ Ann. regni Franc. ad a. 801 und 807. *Einhard*, Vita Caroli, cap. 16.

⁵⁴ Ann. regni Franc. ad a. 811. Zwar kommendete sich der Dänenkönig Harald in die Hände Ludwigs, aber aus den Quellen ergibt sich nichts Näheres hinsichtlich einer Vasallität Haralds einerseits und einer Oberherrschaft Ludwigs andererseits.

⁵⁵ Ann. regni Franc. ad a. 808.

⁵⁶ Cap. de part. Sax., cap. 3 bis 13, MGH LL II/I; Nr. 26, 68.

Die religiös-kirchliche Position könnte anders verstanden werden. Paul I. endete seine späteren Briefe an Pippin und dessen Söhne häufig mit der Bitte an Gott um den Sieg und die Unterwerfung der *nationes barbaras*⁵⁷. Er stellte ausdrücklich den Zusammenhang dieser Bitte mit der Aufgabe Karls zur *defensio* und *opitulatio* der Kirche her. In einem Brief an die fränkischen Großen heißt es besonders deutlich, *Sed omnipotens Dominus ... benedicat ... tribuens vobis a celo victoriam, et terminos vestros dilatet, subiciens excellentissimis regibus vestris omnes barbaras nationes perfectam liberacionem et exaltationem sanctae universalis Dei ecclesiae et fidei orthodoxam integritatem*⁵⁸. Paul I. stellt damit einen engen Zusammenhang zwischen der Ausdehnung des fränkischen Herrschaftsgebietes und derjenigen des Glaubens und der Kirche her. Ähnliches schreibt, wie erwähnt, später Hadrian I. an Karl.⁵⁹ Aber eine Aufforderung, um der Mission willen gegen die *nationes barbaras* Krieg zu führen, findet sich in diesen Briefen nicht.

Das gilt auch für Alcuins Aussagen zur Mission. Zum Kern seiner Konzeption vom *christianum imperium* gehörte nicht nur die Verteidigung gegen die Heiden, sondern auch und gerade deren Mission. Der christliche / katholische Glaube soll überall in der Welt für das gesamte *genus humanum* verbreitet werden, da nur er lebendig macht und heiligt, *vivificat et sanctificat*, und zur Einheit, *unitas*, führt, *ut omnes unum sint*, wie Alcuin aus dem Johannesevangelium zitiert⁶⁰. Die Heiden erscheinen ihm auch generell als Feinde der Christenheit. Er gratuliert Karl zum Sieg über die Avarren, weil auf diese Weise das *christianitatis regnum* erweitert und weitere Völker vom Irrtum auf den Weg der Wahrheit geführt werden⁶¹. Damit bezeichnet Alcuin eindeutig den eigentlichen, höheren Sinn des Krieges. Dafür habe Gott die Hunnen unter Karls Szepter gegeben. Aber nun gälte es, gute, ehrenhafte und im Glauben verwurzelte Prediger zu suchen und zu ihnen zu schicken. Vor der Taufe müsse die Einsicht in den Glauben vermittelt werden. Er wendet sich damit gegen die Methode der Massentaufen an den Sachsen nach den jeweiligen Niederlagen. Das schließt auch einen Krieg zum Zwecke der Mission aus.

Für Einhard sind die Sachsen ein *populus nefandus* oder auch *perfidus*, weil sie das göttliche und menschliche Recht nicht achten. Der Friede sei an die Bedingung geknüpft gewesen, dem Götzendienst zu entsagen und die Sakramente des christlichen Glaubens anzunehmen. Friede und Annahme des Christentums hängen also unmittelbar zusammen. Aber auch bei ihm deutet nichts darauf hin, daß der Sachsenkrieg als Missionskrieg zu deuten sei. Im Gegenteil, er weist auf die unübersichtlichen Grenzverhältnisse zwi-

⁵⁷ Z. B. Codex Carol. Nr. 24, ibid. 528; Nr. 26, ibid. 531.

⁵⁸ Codex Carol. Nr. 39, ibid. 551, 552, Z. 18 ff.

⁵⁹ Codex Carol. Nr. 52, ibid. 573, 574, Z. 28 ff.

⁶⁰ Brief an Karl von 802, Alc. Epp. Nr. 257, MGH Epp. IV. 414., 415, Z. 34.

⁶¹ Brief von 796, Alc. Epp. Nr. 110, MGH Epp. IV, 156.

schen Sachsen und Thüringen hin, die zum Beginn der Auseinandersetzungen geführt hätten⁶².

So erscheint zwar konzeptionell die Ordnung der Welt, die Einheit des *genus humanum* gespalten in Christen und Nicht-Christen. Die Heiden sollten durch die Mission in den allgemein christlich bestimmten *ordo* der *christianitas* oder das *imperium christianum* eingegliedert werden, um so eine volle Einheit der Welt herzustellen, wohl auch im Hinblick auf ihr letztes Ziel am Ende der Zeit. Dies gehörte gerade zu den zentralen Aufgaben der karolingischen Herrscher. Aber dafür wurden nicht gezielte Missionskriege geführt oder verlangt, wenn auch kriegerische Siege über Heiden letztlich darin ihren Sinn fanden und dazu genutzt werden sollten.

VI. **Pax – amicitia**

1. Frieden und Krieg

Frieden bezeichnete nach außen zunächst einen allgemeinen Zustand zwischen den Mächten ohne Krieg und mit verschiedenen Verkehrsbeziehungen. Vertragliche Bindungen waren für das Bestehen von Friedensbeziehungen nicht notwendig. So bestanden ohne Vertrag friedliche Verkehrsbeziehungen zwischen den karolingischen Königen und Harun al-Rashid, den Königen von Asturien und englischen Königreichen, bis 806 auch mit den oströmischen Kaisern, mit denen sogar Eheprojekte erwogen wurden. Aber Verträge gestalteten diese Beziehungen zwischen den Partnern auch ohne vorhergehenden Krieg in besonderer Weise aus, z. B. das genannte *pactum* zwischen Karl und Offa.

Da es aber immer wieder zu Kriegen kam, mußte, wenn der Herrschaftsbereich der unterlegenen Macht nicht unterworfen und eingegliedert wurde, durch einen Friedensvertrag Frieden wieder hergestellt werden, die sogenannte *pax facta*.

Trotz der vielen Kriege Pippins und Karls des Großen war Krieg für die Franken keineswegs ein allgemeiner Dauerzustand oder gar der „Naturzustand“. Ich werde deshalb mit dem Frieden anfangen. Es gab Jahre ohne Krieg; ab 800 nahmen sie generell zu. Ludwig führte nur noch Verteidigungskriege zum Schutz gegen einfallende Normannen und Sarazenen. Mit vielen Mächten gab es in dieser Zeit nie Krieg.

Es galt für die Kriege ein rudimentäres Kriegsrecht⁶³. Vor allem wird in den Quellen für einen Krieg in der Regel ein Kriegsgrund angegeben, Ver-

⁶² Einhard, Vita Caroli, cap. 7.

⁶³ Für erste Ergebnisse Heinhard Steiger, Zum fränkischen Kriegsrecht des karolingischen Großreiches (741–840), in: Verfassungsrecht und Völkerrecht, Gedächtnis-

tragsbruch, Eidbruch, *foedifraga* und *perfidia*, Rebellion, Bündnisverpflichtungen, Verteidigung, die *defensio ecclesiae*. Das galt auch gegenüber Muslimen und Heiden. Nur selten wird ohne Kriegsgrund über einen Krieg berichtet. Dahinter stand keine Lehre vom „gerechten Krieg“, aber doch wohl die Vorstellung, daß eigentlich die Herstellung und Sicherung der *pax* Aufgabe des Herrschers sei.

Das *ius in bello* war offenbar noch sehr urtümlich und grausam. Gefangene Christen sollten nicht mehr versklavt, als Sklaven verkauft oder im Reich gehandelt werden. Aber die Zerstörung des Landes, seiner Dörfer und Städte, jedenfalls im Falle der Eroberung, Plünderung, wohl auch Tötung oder doch Verschleppung aller Angehörigen der Feinde waren üblich. Über das eroberte Land verfügte der Eroberer, unterwarf es seiner eigenen Herrschaft oder schenkte es etwa dem Papst.

Die Herstellung oder Wiederherstellung des Friedens wurde in der Regel durch die Friedensbitte, *pacem petere*, des unterlegenen Gegners eingeleitet. Diese führte fast stets zur *deditio*, die ihrerseits sehr verschiedene Folgen haben konnte: die einseitige Unterwerfung und völlige Eingliederung, eine Abhängigkeit mit mehr oder weniger großer Selbständigkeit, die Beibehaltung der Unabhängigkeit. Für die beiden letztgenannten Formen bedurfte es des Friedensvertrages, der *pax facta*.

2. *Pax und ordo*

Pax war jedoch mehr. Sie bildete die Grundlage und das Ziel des frühmittelalterlichen normativen *ordo*. Der Begriff hat selbst normativen Charakter. Im frühmittelalterlichen Verständnis ist Frieden im inhaltlichen Kern in der Christlichkeit, also der religiös-weltlichen Sphäre und ihrer Normativität verankert. Da er jedoch in der weltlich-rechtlichen Sphäre umgesetzt, gesichert und ausgebaut werden muß, vereinen sich in der *pax* die beiden Sphären der weltlich-rechtlichen und der religiös-spirituellen Normativität der frühmittelalterlichen Ordnung der Welt. Diese Einheit prägt die völkerrechtliche Ordnung Europas bis in das 18. Jahrhundert, wenn auch in stetiger Abschwächung, insbesondere nach den Reformationen im 16. Jahrhundert und der durch sie veranlaßten zunehmenden Säkularisierung des Rechts.

Die Wahrung und Herstellung des Friedens, seit *Cyprian* und vor allem *Augustinus* eine zentrale Kategorie des christlichen Ordnungsdenkens, ist das Zentrum der Aufgaben des gerechten Herrschers nach innen wie nach außen, vor allem unter den Christen⁶⁴.

schrift für Wilhelm Karl Geck, hrsg. von Wilfried Fiedler u. Georg Ress, Köln/Berlin/Bonn 1989, 803–829.

Diese innere Verbindung wird in besonders eindrücklicher Weise in den Eingangssätzen des bereits mehrfach zitierten Briefs Karls des Großen an Offa von 796 ausgedrückt, der wahrscheinlich von Alcuin entworfen wurde, und entsprechend von dessen religiös-theologischen Auffassungen geprägt ist⁶⁵. Die Begriffe *unanimitas pacis*, *amicitiae iura* und *sanctae caritatis concordia* bilden allgemein in unterschiedlichen Formulierungen in den Quellen der Zeit die inhaltlichen Kernbegriffe der Friedensordnung. Sie gehören zwar der religiösen Sphäre an, sind aber durch den Bezug auf die *iura* und die Erneuerung des *pactum* auch auf die rechtlich-normative Sicherung und Ausgestaltung des Friedens ausgerichtet. Ein vergleichbares Zeugnis für die oströmischen Auffassungen enthält der Brief der beiden byzantinischen Kaiser Michael II. und Theophilus an Ludwig den Frommen von 824. Auch sie betonen *pax* und *amicitia* zwischen ihnen und fügen *caritas* und *pax* gemäß dem Gebot des Herrn zusammen. Es bestehen also übereinstimmende Überzeugungen über die Grundlagen der allgemeinen Ordnung, die ihren tragenden Grund im gemeinsamen Glauben haben⁶⁶.

Die Herstellung des Friedens ist die grundlegende Pflicht des Herrschers⁶⁷. Das findet seinen Niederschlag auch in Synodenbeschlüssen⁶⁸. Die beiden Konzilien von Paris 829 und Aachen 836 heben den engen Zusammenhang von Frieden, *caritas* und *concordia* einerseits, von Frieden, Recht und Gerechtigkeit andererseits hervor und zeigen so dessen doppelte, religiöse und rechtliche Dimension. Auch in Briefen Alcuins wird die Aufgabe der Sicherung von Recht und Gerechtigkeit für den Frieden immer wieder mit Nachdruck hervorgehoben. Denn nur der recht und gerecht handelnde König ist nach *Isidor von Sevilla*, der immer wieder zitiert wird, König. Friede ist Rechtszustand. Zwar ist damit zunächst der innere Frieden gemeint, aber dieser kann ohne den äußeren nicht gesichert werden. Das wird

⁶⁴ Augustinus, *De civitate Dei*, lib. 19. Dazu neuestens Timo J. Weissenberg, *Die Friedenslehre des Augustinus. Theologische Grundlagen und ethische Entfaltung*, Stuttgart 2005.

⁶⁵ *Inter regales dignitates et sublimores saeculi personae foederate in unanimitate pacis amicitiae iura et sanctae caritatis concordiam ex intimo cordis affectu servare multum prodesse solet. Et si inimicitiae nodos dominico precepto dissolvere iubemur, quanto magis vincula caritatis connectere curandum est. Unde et nos, frater dilectissime, antiqui memores inter nos pacti . . . in radice fidei firmatum, floreret in fructu caritatis.* Alc. Epp. Nr. 100, MGH Epp. IV, SA. 145.

⁶⁶ Oben Anm. 37, S. 478, Z. 32. *Caritas enim et pax utramque potestatem secundum dominicam vocem potest et servatrices mandatorum eius efficere.* Die beiden Kaiser drücken ausdrücklich den Wunsch aus, daß Ludwig mit ihnen übereinstimmen möge, *speramus, quod et vestra gloriosissima potestas ita consentiat sicut et nostra.*

⁶⁷ Z. B. Alcuin, Alc. Epp. Nr. 16, MGH Epp. IV, 44; Jonas v. Orleans, *De institutione regia*, Migne PL 106, Sp. 279 ff.

⁶⁸ Z. B. Admonitio ad omnes regni ordines 823, cap. 3, *Pax et iustitia in omni generalitate populi nostri conservetur.* MGH LL. II/I, Nr. 150, 303; Conc. Parisiense 829, MGH Conc. II/II, Nr. 50, 649, Z. 22 ff. und 651, Z. 34 ff.; *Decreta Con. Aquisgranensis* 836, MGH:Conc. II/II, Nr. 56, 716, Z. 1 und 717, Z. 38 ff.

in dem Zitat aus dem Lobgedicht auf Karl und Leo deutlich. Denn indem der König nach außen Verträge schließt, erscheint er auch nach außen als *iustus rex*.

3. *Amicitia*

Auf die rechtlichen Instrumente, konkreten Frieden herzustellen und zu gestalten, wurde bereits eingegangen. Wie die Briefe Karls und der oströmischen Kaiser zeigen, erreichte der konkrete Friedenszustand zwischen zwei Mächten die größte Dichte in der *amicitia*⁶⁹.

Die Quellen erwähnen mehrfach in verschiedenen Zusammenhängen eine *amicitia* eines fränkischen Herrschers mit den oströmischen Kaisern⁷⁰, Offa⁷¹, den Päpsten⁷², Alfons von Asturien und zu Harun al-Rashid⁷³. So weit mit diesen keine Verträge bestanden, war ein solcher Vertragsschluss wohl nicht notwendig, um eine *amicitia* zu begründen.

Über die Inhalte einer *amicitia* wird nicht viel ausgeführt. Sie hat eine religiös-personale Dimension, die insbesondere von Alcuin hervorgehoben wird. Dazu gehört eine innige Verbundenheit, die u. a. auch einen vertieften Austausch über die Fragen des Glaubens erlaubt, aber auch das gegenseitige Gebet der Fürbitte, der Beratung und notfalls der Ermahnung beinhaltet. Alcuin verhält sich entsprechend gegenüber Karl auch in außenpolitischen Fragen. Das ist die alte, schon bei Augustinus geübte religiöse Tradition der *amicitia*.

Amicitia hat aber auch eine politische Dimension. Der Fortsetzer der Fredegarchronik wundert sich über die *amicitia* Pippins mit Konstantin V., da sich nichts weiter daraus ergeben habe. Das könnte man auch von der *amicitia* Karls mit Harun sagen. Aber Konstantin sandte Vertreter zur Bildersynode in Gentilly. Um diese Frage ging es auch in dem Briefe der beiden griechischen Kaiser sechzig Jahre später an Ludwig, der wohl bei Papst Paschalis I. vermitteln sollte. Die *amicitia* Karls mit Harun öffnete ihm offenbar den Zugang zu Jerusalem. Am deutlichsten wurde der Inhalt einer

⁶⁹ Zur *amicitia* allgemein neustens *Stefan Rebenich*, Freund und Feind bei Augustin, in: *Therese Fuhrer* (Hrsg.), Die christlich-philosophischen Diskurse der Spätantike. Texte, Personen und Institutionen, Stuttgart 2008; in politischen Beziehungen u. a. *Bruno Paradisi*, L'amicitia internazionale nella storia antica; und *ders.*, L'amicitia internazionale nell'alto Medio evo, in: *ders.* Civitas Maxima (Anm. 5), Bd. 1, 296 ff., 339 ff.; *Gerd Althoff*, Amicitiae et Pacta. Bündnis, Einung, Politik und Gebetsgedenken im beginnenden 10. Jahrhundert, Hannover 1992; *Claudia Garnier*, Amicus amicis – inimicus inimicis. Politische Freundschaft und fürstliche Netzwerke im 13. Jahrhundert, Stuttgart 2000.

⁷⁰ *Fred. chron. cont.* 40 (125) und der Brief an Ludwig den Frommen, oben Anm. 37.

⁷¹ Oben Anm. 19.

⁷² Z. B. Brief Alcuins an englische Bischöfe in Bezug auf Karls Verhältnis zu Hadrian I., Alc. Epp. Nr. 104, MGH Epp. IV, S. 510, Z. 25.

⁷³ *Einhard*, Vita Caroli, cap. 16.

amicitia wohl von Stephan III. in einem Brief an die fränkischen Könige Karl und Karlmann gegen die Heirat Karls mit einer Tochter des Desiderius, der den Papst nach wie vor heftig bedrängte, formuliert. Er hält diese Verbindung mit seinem Feind für grundsätzlich unvereinbar mit dem zwischen ihnen bestehenden Verhältnis.

Schließlich hat die *amicitia* eine rechtliche Dimension, auf die die Formel *amicitiae iura* in dem Brief Karls an Offa hinweist, die allerdings in diesem nicht näher ausgeführt wird.

Die *amicitia* verknüpfte konkret den rechtlichen mit dem religiösen Normbereich innerhalb des *ordo*, sie schlug gewissermaßen als Institut die Brücke. Da *Einhard* auch für das Verhältnis zu Harun al-Rashid, also einem Nicht-Christen, diesen Begriff verwendet, zeigt sich auch darin, daß die Zugehörigkeit zur *christianitas* die christlichen Mächte zwar in besonderer Weise einte, aber die nichtchristlichen Mächte als solche nicht prinzipiell und von vornherein aus der rechtlichen Gesamtordnung ausgeschlossen wurden.

VII. Einige Schlußfolgerungen

Mit dem hier vorgestellten Ansatz verbinden sich drei wissenschaftliche Anliegen: Zunächst sollte untersucht werden, ob und wie die Franken ihre mit anderen Mächten unterhaltenen Beziehungen normativ geordnet und gestaltet haben, welche Institute und Normen sie dafür einsetzen. Auf einer zweiten Ebene war zu klären, ob diese in eine gemeinsame allgemeine normative Ordnung der Beziehungen zwischen politischen Mächten eingebettet waren oder ob es jedenfalls bei den Franken entsprechende Vorstellungen gab und welches ihre allgemeinen Elemente und Strukturen waren. Zum dritten sollte die theoretische Frage erörtert werden, wie in dieser Zeit, in der im Unterschied zur Gegenwart weder das Rechtssystem gegenüber anderen normativen Systemen noch das politische System gegenüber anderen gesellschaftlichen Systemen, für beide insbesondere gegenüber der christlichen Religion und der Kirche, verselbständigt oder ausdifferenziert waren, und wie Normativität der Zwischen-Mächte-Beziehungen sich darstellte. Im Hinblick darauf können folgende inhaltliche und methodische Schlußfolgerungen gezogen werden.

1. Inhalte

Inhaltlich war die Normativität der Beziehungen zwischen den Mächten in der karolingischen Hochzeit strukturell vielschichtig. Insgesamt kann man von einer allgemeinen normativen Ordnung der Beziehungen zwischen den Mächten sprechen, deren Grundlage und Ziel ein inhaltlich religiös angefüllter, rechtlich gestalteter und gesicherter Frieden war. Diese normative

Ordnung unterschied sich jedoch von dem gegenwärtigen Völkerrecht in ihren Grundzügen grundsätzlich dadurch, daß sie nicht auf Ausdifferenzierung verschiedener normativer Systeme, sondern gerade auf deren gegenseitiger Verbindung, Integration und Symbiose beruhte. Man kann von einer symbiotischen Normativität sprechen. Zwar bestand ein Dualismus der religiös-kirchlichen und der weltlich-herrschaftlichen Sphären mit je eigenen Strukturen. Aber sie waren konzeptionell, inhaltlich, strukturell und institutionell eng verflochten und trugen und hielten einander auch für die Gestaltung der Beziehungen zwischen den Mächten und ihres allgemeinen *ordo*. Die grundlegende Einheit desselben bestand in der Gemeinsamkeit des christlichen Glaubens und der Zugehörigkeit zu der einen heiligen katholischen Kirche, die noch nicht unbestritten die römisch-katholische war. Von daher bestanden gemeinsame, die Ordnung tragende Überzeugungen über die verschiedenen Herrschaftsverbände und Rechtskreise hinaus und diese ermöglichten letztlich auch die grundsätzliche Anerkennung und Verbindlichkeit des Rechts. Muslime und Heiden waren nicht prinzipiell ausgeschlossen. Aber die ersten standen aus der Sicht der Franken doch eher fern und am Rande. Die zweiten sollten durch Mission für die *christianitas* gewonnen werden. Die Ordnung war insgesamt traditionell bestimmt und gebunden und damit statisch, nicht dynamisch. Sie beruhte jedenfalls in Teilen auf den Normen und Instituten der vorhergehenden Zeit, vor allem des Vertrags- und des Gesandtschaftsrechtes, wenngleich diese auch durch Anpassungen an die jeweilige Gesamtlage, die zu begrifflichen Unschärfen führen können, Wandlungen unterliegen, die bei der Analyse beachtet werden müssen.

2. Methoden

Die inhaltlichen Ergebnisse hinsichtlich der Strukturen einer normativen Ordnung der Beziehungen zwischen den Mächten im Frühmittelalter hat allgemeine methodische Konsequenzen für die Völkerrechtsgeschichte im ganzen, wenn sie, wie eingangs dargelegt, eine „universelle“ Geschichte für verschiedene Zeiten und Räume sein und die jeweiligen Eigenartigkeiten der normativen Regelungen und Ordnungen der Beziehungen zwischen politischen Mächten zeitangemessen erfassen und rekonstruieren soll.

Die Rekonstruktion der Zwischen-Mächte-Normativitäten in anderen Zeiten und Räumen fragt zwar von heute her, darf aber die modernen Konzeptionen und Begriffe nicht auf andere Zeiten und Räume übertragen. Vielmehr sind deren jeweilige Konzeptionen und Begriffe für sich zu nehmen. Frühere Zwischen-Mächte-Normativitäten dürfen nicht bloß als Vor- oder Frühgeschichte oder Entwicklungsstadien zum heutigen Völkerrecht verstanden, sondern müssen zunächst als je eigene Ordnungen der jeweiligen Zwischen-Mächte-Beziehungen wahrgenommen werden. Die Suche nach Kontinuitäten und Diskontinuitäten ist erst der zweite Schritt. Es be-

darf eines gründlichen Quellenstudiums, verbunden einerseits mit dem hinreichenden Problembewußtsein der mehrfachen Bedingtheiten unserer Interpretation der verschiedenen Texte, andererseits mit der Offenheit zu anderen Disziplinen wie Geschichte und Theologie. Vor allem aber bedarf es der internationalen, interkulturellen und interdisziplinären Zusammenarbeit der Wissenschaftler.

Rechtsformen und praktisches Rechtsdenken des interkulturellen Kontakts in der Kreuzzugszeit

Von Rainer Christoph Schwinges

Das Thema ist in Palästina-Syrien, im Heiligen Land des 12. Jahrhunderts angesiedelt, mitten in einer scheinbaren Hochphase christlich-islamischer Konfrontation, für die der Begriff ‚interkultureller Kontakt‘ allzu euphemistisch klingen mag. Man stellt sich oft vor, dass in Palästina ununterbrochen Heilige Kriege, Dschihads, Kreuzzüge und Gegenkreuzzüge geführt worden seien. Doch insgesamt waren Friedens- und Waffenruhezeiten oder Zeiten gegenseitiger Sicherheitsgarantien viel häufiger und dauerten länger als die Kriegszeiten des ganzen 12. und 13. Jahrhunderts zusammen. Als der erste Kreuzzug geschlagen, Jerusalem erobert und die Entscheidung gefallen war, in der Region herrschaftsbildend zu bleiben, mussten die Kreuzfahrer und die Bewohner Palästinas schon im eigenen Interesse einen *modus vivendi* mit den Nachbarn finden. Der aus dem lateinischen Europa gekommenen Immigrantengesellschaft der *orientales latini*, so eine der Selbstbezeichnungen¹, blieb gar nichts anderes übrig als sich in die politischen Verhältnisse der Region als weitere Kraft unter anderen, Arabern, Türken, Ägyptern, Sunniten und Schiiten, Armeniern, Kurden, Juden und nichtlateinischen Christen einzufügen. Glaubenskrieg, Heiliger Krieg, Kreuzzug waren für die Siedler bald kein Thema mehr, zumindest kein vorrangiges. Vielmehr war es ein Thema der immer wieder neu aus Europa kommenden bewaffneten Pilger und Kreuzfahrer auf Zeit. Sie kämpften in Palästina *por la foi premièrement*, so die *Estoire de Eracles*, eine europäische Stimme des frühen 13. Jahrhunderts in geradezu wütender Umkehrung vermeintlich orientalischer Normalität, erst danach für Leben und Familie – *apres pro leur vies, por leur fames et por leur emfanz*. Dieser heilige Eifer komplizierte oft genug Politik und Rechtsleben in den so genannten Kreuzfahrerstaaten. Immer wieder wurden sie dadurch auf ihre Ausgangslage zurückgeworfen, doch änderte das nichts an der politischen Praxis und der grundsätzlichen Bereitschaft unter Christen und Muslimen, einander zu kontaktieren².

¹ Häufig in der Chronik des Wilhelm von Tyrus (Anm. 4), siehe Index oder CD-Version, auch *nostri orientales (latini)*.

Man hatte schließlich auch andere *materiae*, ein Schlüsselbegriff für beiderseitige Interessen, den der römisch-rechtlich gebildete Kanzler des Kreuzfahrer-Königreichs Jerusalem, Wilhelm von Tyrus, gerne verwendete, um anzudeuten, dass es genügend Güter gäbe, über die man sich auch jenseits der Religion streiten bzw. verständigen könne³. Dieser Kanzler war zugleich der mit weitem Abstand wichtigste Chronist des Heiligen Landes, ohne dessen Werk man weder die Kreuzzugsgeschichte des 12. Jahrhunderts noch kaum ein Spezialthema daraus, so wie unseres, verfassen könnte⁴.

Wilhelm von Tyrus lebte von ca. 1130 bis 1186. Er wurde in Jerusalem geboren und gehörte bereits der dritten Generation lateinischer Siedler an. Seine Ausbildung erhielt er an der Schule der Grabeskirche, vor allem aber in Europa: An den Schulen von Paris, Orléans und Bologna, wo er das philosophische, theologische und juristische Wissen seiner Zeit aufnahm⁵.

² Zitat: *L'Estoire de Eracles Empereur et la Conqueste de la Terre d'Outremer. C'est la Translation de l'Estoire de Guillaume Arcevesque de Sur XI*, 24 (Recueil des Historiens des Croisades, Historiens Occidentaux I), Paris 1844 (Ndr. Farnborough 1967), 494. Zur Sache siehe *Rudolf Hiestand*, *Nam qui fuimus Occidentales, nunc facti sumus Orientales*. Siedlung und Siedleridentität in den Kreuzfahrerstaaten, in: *Siedler-Identität: neun Fallstudien von der Antike bis zur Gegenwart*, hrsg. v. Christof Dipper / Rudolf Hiestand, Bern / Frankfurt / New York 1995, 61–80; *Rainer Christoph Schwinges*, *Regionale Identität und Begegnung der Kulturen in Stadt und 'Kreuzfahrerkönigreich' Jerusalem*, in: *Päpste, Pilger, Pönitentiarie. Festschrift für Ludwig Schmugge zum 65. Geburtstag*, hrsg. v. Andreas Meyer / Constanze Rethel / Maria Wittmer-Busch, Tübingen 2004, 237–251.

³ Der Begriff fällt v. a. auch bei grundsätzlichen Erwägungen über den Stellenwert des Glaubenskrieges, WTyr (Anm. 4), XIII, 16, 606. Zum Begriff sehr instruktiv: *Martin Schermaier*, *Materia. Beiträge zur Frage der Naturphilosophie im klassischen römischen Recht* (Forschungen zum Römischen Recht, 39), Wien / Köln / Weimar 1992, 30 ff.

⁴ *Wilhelmi Tyrensis Archiepiscopi Chronicon*, hrsg. v. *Robert B. C. Huygens* (Corpus Christianorum Continuatio Mediaevalis, 63, 63A), Turnhout 1986 (zitiert WTyr). Siehe auch: *Wilhelm von Tyrus*, *Chronica*, Corpus Christianorum, CD-Version: Cetec-doc Library of Christian Latin Texts (= CLCLT 3), Turnhout 1996. Zum Vergleich noch wichtig wegen des Parallelabdrucks der *Estoire de Eracles*, der altfranzösischen Übersetzung der Chronik Wilhelms, die ältere Ausgabe unter dem Titel „*Historia rerum in partibus transmarinis gestarum*“ im Recueil I, 1–2 (Anm. 2). Zu *Wilhelm* siehe *Ralph H. C. Davis*, *William of Tyre*, in: *Relations between East and West in the Middle Ages*, hrsg. v. Derek Baker, Edinburgh 1973, 64–76; *Rainer Christoph Schwinges*, *Kreuzzugsideologie und Toleranz. Studien zu Wilhelm von Tyrus* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters, 15), Stuttgart 1977; *Rudolf Hiestand*, *Zum Leben und zur Laufbahn Wilhelms von Tyrus*, in: *Deutsches Archiv* 34 (1978), 345–380; *Ders.*, *Wilhelm von Tyrus, Chronica*, in: *Hauptwerke der Geschichtsschreibung*, hrsg. v. Volker Reinhardt, Stuttgart 1997, 728–732; *R. Huygens*, *Introduction* (wie oben), 1–95; *Peter W. Edbury / John G. Rowe*, *William of Tyre: Historian of the Latin East* (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought, 4th Series, 8), Cambridge 1988; *Thomas Rödig*, *Zur politischen Ideenwelt Wilhelms von Tyrus* (Europäische Hochschulschriften III / 429), Bern / Frankfurt / New York 1990; *Nicole Staub-Nyffenegger*, *Ego Wilhelmus. Personenwahrnehmung und Selbstbild Wilhelms von Tyrus*. Karrierist im Kreuzfahrerkönigreich Jerusalem, unpubl. phil.-hist. Lizentiatsarbeit, Bern 2001; *Alain V. Murray*, *William of Tyre*, in: *The Crusades. An Encyclopedia* IV, hrsg. v. Alan V. Murray, Santa Barbara / Denver / Oxford 2006, S. 1281 f.

⁵ Zum Bildungsweg: *Hans Eberhard Mayer*, *Guillaume de Tyr à l'Ecole*, in: *Mémoires de l'Académie des Sciences, Arts et Belles-Lettres de Dijon* 127 (1985 / 86),

Zurückgekehrt ins Heilige Land, machte er große Karriere, stieg zum Prinzenzieher auf, zum Hofhistoriographen, Ratgeber und Diplomaten, zum Kanzler des Königreichs Jerusalem und schließlich zum Erzbischof von Tyrus und war dabei berufen, die Politik seines Landes mitzugestalten. Er tat dies mit Ehrgeiz und großem Einsatz, in scharfer Frontstellung gegen die – in seiner Sicht – annäherungswidrigen großen internationalen Ritterorden sowie gegenüber den ebenso annäherungsunwilligen Newcomern und Abenteurern aus Europa. Damit dachte und handelte er ganz im Sinne der alteingesessenen orientlateinischen Dynastien und Familien, die ebenso je nach Gelegenheit auf Expansion wie auf Ausgleich bedacht waren und sich damit in nichts unterschieden von den vielen Sultanen, Atabegs, Maliks und Emiren ihrer islamischen Umwelt.

Ob in dieses orientlateinische Denken und Handeln – soweit es im Spiegel der Chronik sichtbar wird – auch ein geordneter Rechtsverkehr eingebunden war, sei nun die leitende Frage meiner folgenden Ausführungen, die ich nach fünf Seiten hin entfalten möchte: Die erste nenne ich: „Ignorieren des *impium foedus*“, die zweite: „Gemeinsame Feinde und edle Gesten“. Die dritte Seite handelt von „Treu und Glauben“, die vierte von „*Pacta sunt servanda* und das Problem der Verbindlichkeit“, und in der fünften geht es um „Einordnungen“.

I. Ignorieren des *impium foedus*

Verträge und Bündnisse zwischen Christen und Nichtchristen unterlagen traditionell einer großen ideologischen Problematik. Man denke nur an Paulus, 2 Kor. 6,14 ff: *Ziehet nicht an einem Juche mit den Ungläubigen. Denn welche Gemeinschaft hat die Gerechtigkeit mit der Ungerechtigkeit? Oder wie kann sich Licht zu Finsternis gesellen? Wie stimmt Christus mit Belial überein?* Mit solchen Worten, die von vielen Größen der kirchlichen Missionsgeschichte eifrig zitiert worden sind, wird den Christen Distanz zu den Ungläubigen als eine sittliche Pflicht auferlegt⁶. Die erste grundlegende Stellungnahme zum *impium foedus* findet sich bei Papst Johannes VIII.

257–265; Robert B. C. Huygens, Guillaume de Tyr étudiant. Un chapitre (XIX, 12) de son ‚Histoire‘ retrouvé, in: Latomus 21 (1962), 811–829; Ders., Introduction (Anm. 4); Schwinges, Kreuzzugsideologie (Anm. 4), 19–45.

⁶ Siehe Hans-Dietrich Kahl, Die ersten Jahrhunderte des missionsgeschichtlichen Mittelalters, in: Die Kirche des früheren Mittelalters, hrsg. v. Knut Schäferdiek (Kirchengeschichte als Missionsgeschichte II/1), 1. Halbbd., München 1978, 11–76, 56 ff.; Ders., Compellere intrare. Die Wendenpolitik Bruns von Querfurt im Lichte hochmittelalterlichen Missions- und Völkerrechts, in: Heidenmission und Kreuzzugsgedanke in der deutschen Ostpolitik des Mittelalters, hrsg. v. Helmut Beumann, Darmstadt 1963 (Ndr. 1973), 177–274, 184; Rainer Christoph Schwinges, Wider Heiden und Dämonen – Mission im Mittelalter, in: Engel, Teufel und Dämonen. Einblicke in die Geisterwelt des Mittelalters, hrsg. v. Hubert Herkommer / Rainer Christoph Schwinges, Basel 2006, 9–32, 23 f.

(872–882). Offensichtlich unter dem Eindruck der Plünderungszüge der Mittelmeer-Sarazenen verurteilte der Papst rundheraus jede Allianz mit den Ungläubigen als gottloses Verbrechen (*impium scelus*), das den Ausschluss aus der christlichen Gemeinschaft nach sich zog⁷. Dieses Konzept verfestigte sich in der Folgezeit zu einer verbindlichen Lehre. Wie sehr die Päpste darauf gedrängt haben, ein *impium foedus* zu verhindern, lässt sich u. a. in der spanischen Reconquista bestens beobachten⁸. Auch Bernhard von Clairvaux untersagte den Wendenkreuzfahrern von 1147 jedes Bündnis mit den heidnischen Slawen jenseits der Elbe, *neque pro pecunia neque pro tributo*⁹. Papst Gregor IX. verbot sogar jegliche Hilfe für die östlichen Heiden, der gleiche Papst, der mit heller Empörung auf den berühmten Vertrag von 1229 Kaiser Friedrichs II. mit Sultan al-Kamil reagierte, obgleich Jerusalem für die Christenheit zurückgewonnen wurde¹⁰. Ein Wandel der Auffassung vollzog sich erst unter Innozenz IV., der *foedera* nicht nur erlaubt, sondern auch bestätigt hat, sogar mit dem Versprechen, sie zu wahren, weil ihm der Friede unter den Völkern näher liege als der Krieg¹¹.

Die Erlaubtheit von Bündnissen mit Ungläubigen ist in der Praxis sowohl Europas als auch des lateinischen Orients freilich kaum in Frage gestellt worden. Schon während des ersten Kreuzzuges (1096–1099) wurden Verträge mit nichtchristlichen Gegnern geschlossen¹². Emmanuel Sivan hat sogar von einer allgemeinen syrischen Solidarität während der ersten Jahr-

⁷ Siehe dazu die grundlegende Studie von *Giulio Vismara*, *Impium foedus. La illicità delle alleanze con gli infedeli nella res publica christiana medioevale*, Mailand 1950, 138–142 (2. Aufl. unter dem Titel: *Impium foedus. Le origini della „Respublica christiana“*, Mailand 1974).

⁸ *Ebd.*, 156–178.

⁹ Bernhard von Clairvaux, Brief Nr. 457, in: *S. Bernardi Opera VIII*, hrsg. v. *Jean Leclercq / Henri M. Rochais*, Rom 1977, S. 432 f.; dazu *Hans Dietrich Kahl*, Die weltweite Bereinigung der Heidenfrage – ein übersehenes Kriegsziel des Zweiten Kreuzzuges, in: *Spannungen und Widersprüche. Gedenkschrift für František Graus*, hrsg. v. *Susanna Burghartz* u. a., *Sigmaringen* 1992, 63–89.

¹⁰ *Vismara*, *Impium foedus* (Anm. 7), 178–209, mit ausführlicher Analyse des Vertrags; siehe jetzt auch *Bodo Hechelhammer*, Kreuzzug und Herrschaft unter Friedrich II. Handlungsspielräume von Kreuzzugspolitik (Mittelalter-Forschungen, 13), Ostfildern 2004, 285–296.

¹¹ *Vismara*, *Impium foedus* (Anm. 7), 209; *James Muldoon*, Popes, Lawyers, and Infidels: The Church and the Non-Christian World, 1250–1550, Philadelphia 1979; *Ders.*, Tolerance and Intolerance in the Medieval Canon Lawyers, in: Tolerance and Intolerance. Social Conflicts in the Age of the Crusades, hrsg. v. *Michael Gervers / James M. Powell*, New York 2001, 117–123, 121 ff.

¹² Vgl. *Carl Erdmann*, Die Entstehung des Kreuzzugsgedankens, Stuttgart 1935 (Ndr. Darmstadt 1965), 86–103; *Vismara*, *Impium foedus* (Anm. 7), 107 ff., 138 ff., 156 ff. Wichtige Beobachtungen dazu auch in der ungedruckt gebliebenen Dissertation von *Marianne Plocher*, Studien zum Kreuzzugsgedanken im 12. und 13. Jahrhundert, Diss. phil. Freiburg i. Br. 1950, 28–38. Grundlegend nun *Michael A. Köhler*, Allianzen und Verträge zwischen fränkischen und islamischen Herrschern im Vorderen Orient. Eine Studie über das zwischenstaatliche Zusammenleben vom 12. bis ins 13. Jahrhundert (Studien zur Sprache, Geschichte und Kultur des Islamischen Orients, Neue Folge 12), Berlin / New York 1991, 20–72.

zehnte des 12. Jahrhunderts gesprochen, als sich Kleinkrieg und Koexistenz die Waage hielten, Christen und Muslime miteinander auch gegeneinander paktierten¹³.

Wilhelm von Tyrus, der geborene Jerusalemitaner, ignorierte die Problematik des *impium foedus*. Zum Auftakt seines Werkes berichtete er geradezu programmatisch über das *mirabile foedus* Karls des Großen mit dem Kalifen Harun ar-Raschid, durch das die Christen des Orients so günstige Lebensbedingungen erhielten, dass es schien, als lebten sie unmittelbar unter der Herrschaft des Kaisers. Dass man diese Episode gerade in einem Überblick über die Vorgeschichte der Kreuzzüge lesen kann, der im wesentlichen von den arabischen und seldschukischen Eroberungen im Heiligen Land handelt, zeigt, dass für den Kanzler Jerusalems die politischen Möglichkeiten seines Landes mit Krieg allein nicht ausgeschöpft waren. Bemerkenswerterweise beteiligte er sich gerade nicht an den Erfindungen vom angeblichen Kreuzzug Karls des Großen, benötigte keine „implantierte Erinnerung“. Nicht der Krieger, sondern der Bündnispartner war ihm wichtig¹⁴.

Wilhelm begrüßte vielmehr das Zustandekommen von Bündnissen und Verträgen mit den islamischen Nachbarn stets ebenso lebhaft wie er deren Zusammenbruch bedauerte. Im Grunde zog er selbst *an einem Joche mit den Ungläubigen*, als er neben seiner Kreuzzugsgeschichte auch eine *gesta orientalium principum*, eine Geschichte der orientalischen Fürsten von Mohammed bis zu Saladin zu schreiben begann. Denn das hieß: Identifikation auch mit der islamischen Vergangenheit und Gegenwart seiner Heimat, sowie Kreation einer gemeinsamen Landesgeschichte¹⁵. Dies war eine herausragende, ziemlich einsame Leistung in der europäischen Kulturgeschichte, die sonst in radikalem Wegsehen den Nichtchristen, Juden wie Heiden, keine eigene Geschichte zubilligen wollte¹⁶.

¹³ Emmanuel Sivan, *L'Islam et la croisade. Idéologie et propaganda dans les réactions Musulmanes aux croisades*, Paris 1968, 24–28.

¹⁴ WTYr I, 3 (Anm. 4), 107 ff. Zur Funktion der Kreuzzugserinnerung siehe Nikolas Jaspert, Von Karl dem Großen bis Kaiser Wilhelm: Die Erinnerung an vermeintliche und tatsächliche Kreuzzüge in Mittelalter und Moderne, in: Konfrontation der Kulturen? Saladin und die Kreuzfahrer, hrsg. v. Heinz Gaube/Bernd Schneidmüller/Stefan Weinfurter, Mainz 2005, 136–159.

¹⁵ Zu dieser seit ca. 1300 verlorenen *Gesta* siehe Davis, William (Anm. 4), 71 ff.; Schwinges, Kreuzzugsideologie (Anm. 4), 41 ff.; Ders., Die Wahrnehmung des Anderen durch Geschichtsschreibung: Muslime und Christen im Spiegel der Werke Wilhelms von Tyrus († 1186) und Rodrigo Ximénez' de Rada († 1247), in: Toleranz im Mittelalter, hrsg. v. Alexander Patschovsky/Harald Zimmermann (Vorträge und Forschungen, XLV), Sigmaringen 1998, 101–128, 105 ff., 125 f.; Edbury/Rowe, William (Anm. 4), 23 f. Zu möglichen orientalischen Quellen siehe Hannes Möhring, Zur Geschichte der orientalischen Herrscher des Wilhelm von Tyrus: Die Frage der Quellenabhängigkeit, in: Mittellateinisches Jahrbuch 19 (1984), 170–183; Alan V. Murray, William of Tyre and the Origin of the Turks: Observations on Possible Sources of the *Gesta orientalium principum*, in: Dei gesta per Francos. Etudes sur les croisades dédiées à Jean Richard – Crusade Studies in Honour of Jean Richard, hrsg. v. Michel Balard/Benjamin Z. Kedar/Jonathan Riley-Smith, Aldershot 2001, 217–229.

II. Gemeinsame Feinde und edle Gesten

Im Winter des Jahres 1139/40 hatten der Atabeg von Damaskus, Muin ad-Din Unur, und König Fulk von Jerusalem ein Bündnis miteinander geschlossen *contra hostem utriusque regni crudelissimum*, gegen den Herrscher von Mossul, Imad ad-Din Zengi, der in der Tat beide Reiche bedrohte und sich anschickte, das Gleichgewicht der Kräfte in Syrien empfindlich zu stören¹⁷. Wenige Jahre später (1144/45) sollte er die Kreuzfahrergrafschaft Edessa erobern, was zum Auslöser des Zweiten Kreuzzugs geworden ist. Jerusalems Kanzler hat die Persönlichkeit des Atabegs Unur, vor allem dessen Ehrenhaftigkeit und Bündnistreue ausserordentlich geschätzt und bewundert und die Vorbildlichkeit dieses Bündnisses im „interkulturellen Kontakt“ geradezu angepriesen. Überdeutlich wurde die Nähe zum *mirabile foedus* Karls und Haruns herausgestellt. Unur ist der einzige Muslim in Wilhelms gewaltigem, 23 Bücher umfassendem Werk, der mit dem Ehrentitel *Dominus* ausgezeichnet wurde, mit dem der Chronist ansonsten auch unter christlichen Herren sehr wählerisch umging¹⁸.

Nachdem der Zengide aus der Gegend von Damaskus vertrieben war, belagerte das verbündete Heer die Stadt Baniyas, das alte Caesarea Philippi, die vertragsgemäß als Preis für die Waffenhilfe in christlichen Besitz überführt werden sollte. „Hier hatte man den außergewöhnlichen Anblick“, schrieb Wilhelm, „dass Feinde von Feinden zu wildestem Kampf ermutigt wurden und sich zum Verderben anderer ernsthaft rüsteten, nachdem sie eine falsche Vorstellung abgelegt hatten“ – *fictione deposita*, die Fiktion nämlich der Feindschaft. Die Verbündeten vergaßen offenbar, dass sie eigentlich Glaubensfeinde waren¹⁹.

Das Interessanteste jedoch bei dieser gemeinsamen Aktion waren die Bedingungen des Übergabevertrages, die mit dem Emir von Baniyas ausgehandelt wurden. Unur von Damaskus vermittelte und ebnete die Wege und die Lateiner, unter voller Billigung des Chronisten, erklärten sich einverstanden, obwohl es sonst nicht ihre Art war, ehemalige Herren erobterter Gebiete für Verluste zu entschädigen. Der Emir von Baniyas, ein edler und mächtiger Mann, habe sich für die Übergabe der Stadt, um nicht in Dürftigkeit zu leben, einen Ausgleich (*recompensatio*) ausbedungen. Es erscheine nämlich ungeziemend und schmählich, wenn ein edler Mann, Herr einer so berühmten Stadt, und nun aus seinem Eigentum und Erbe (*propria here-*

¹⁶ Schwinges, Wahrnehmung (Anm. 15), 101–105. Zum Problem auch Charles J. Halperin, The Ideology of Silence: Prejudice and Pragmatism on the Medieval Religious Frontier, in: Comparative Studies in Society and History 26 (1984), 442–466.

¹⁷ WTyr XV, 7 (Anm. 4), 684; dazu Köhler, Allianzen (Anm. 12), 185–193.

¹⁸ WTyr XV, 11 (Anm. 4), 688 ff., XVI, 8, 724 f.; Schwinges, Kreuzzugsideologie (Anm. 4), 172, 178–181, 249; Staub-Nyffenegger, Ego Willelmus (Anm. 4).

¹⁹ WTyr XV, 9, 686 f.; Schwinges, Kreuzzugsideologie (Anm. 4), 249 f.

ditas) vertrieben, gezwungen wäre,betteln zu gehen. Beide Partner – Damaskus und Jerusalem – erkannten ausdrücklich „Recht und Billigkeit“ (*iustitia et aequitas*) dieser Bedingungen an. Man kam überein, und Unur von Damaskus übernahm die Verpflichtung, dem Emir die Einkünfte aus Bädern und Obstgärten bis zu einer bestimmten Summe alljährlich auszuzahlen. Das Volk konnte zu guten Bedingungen bleiben oder gehen, wohin es wollte²⁰.

Aus dem Blickwinkel des kreuzfahrenden Europas war eine solche Abmachung mit Ungläubigen, eine solch edle Geste freilich ein Unding. Der Verfasser der *Estoire de Eracles*, der am häufigsten verbreiteten altfranzösischen Übersetzung der Chronik Wilhelms aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts, war zwar grundsätzlich mit den Verträgen einverstanden, aber nicht zu solchen Bedingungen. So wie er die ganze Chronik nicht eigentlich übersetzt, sondern umgebogen, fehlinterpretiert und verfälscht hat, so auch an dieser Stelle. Wilhelms Ausführungen über den bedauernswerten Emir wurden schlicht ausgelassen, so gewichtige Begriffe wie „Recht und Billigkeit“ nicht übertragen und vom Recht auf Eigen und Erbe ist auch keine Rede. Ein kleiner Zusatz ist jedoch für das Denken des Übersetzers sehr bezeichnend. Er verlegte die Bäder und Obstgärten, aus denen der Emir seine *bonne rente* vertragsgemäß erhalten sollte, nach Damaskus, als müsse ganz klar sein, dass der Muslim aus islamischem und nicht etwa christlichem Vermögen entschädigt würde, zumal Baniyas seit alters ohnehin der Christenheit als jene Stelle gehörte, an der Christus Petrus eingesetzt hatte (Du bist Petrus ...) und daher gar nicht *propria haereditas* eines Muslim sein konnte²¹.

Wilhelm von Tyrus schrieb um 1175 / 80, als bereits Sultan Saladin, der große Gegenspieler der Orientateiner, über Ägypten und weite Teile Syriens herrschte. Das Bündnis mit Damaskus erschien da im Rückblick aus einer bedrohlichen Gegenwart wie eine wahre Friedenszeit. Mit den Verträgen hatte man sich Vorteile und Sonderrechte verschafft, und auch viel Geld war ins Land geflossen. So sollte es sein. Wilhelm, der Kanzler, Rat und Diplomat sah die Seinen stets in der führenden Rolle, und zwar so sehr, dass ein Pakt mit Muslimen zu gleichen Bedingungen (*paribus legibus*) be-

²⁰ *Schwinges*, ebd.; WTyr XV, 11 (Anm. 4), 689 f.; Köhler, Allianzen (Anm. 12), 186 f.

²¹ *Estoire XV*, 11 (Anm. 2), 675. Die ständigen Abweichungen des Übersetzers sind von mir in *Schwinges*, Kreuzzugsideologie (Anm. 4) breit belegt, in diesem Fall, 250. Zum Werk ebd. 44 f., 322. Siehe noch *Franz Ost*, Die altfranzösische Übersetzung der Geschichte der Kreuzzüge Wilhelms von Tyrus, Diss. phil., Halle 1899; *John Pryor*, The *Eracles* and *William of Tyre*: An Interim Report, in: *The Horns of Hattin. Proceedings of the Second Conference of the Society for the Study of the Crusades and the Latin East*, hrsg. v. Benjamin Z. Kedar, Jerusalem / London 1992, 270 – 293; *Bernard Hamilton*, The Old French translation of *William of Tyre* as an historical source, in: *The Experience of Crusading*, Vol. 2: Defining the Crusader Kingdom, hrsg. v. Peter Edbury / Jonathan Phillips, Cambridge 2003, 93 – 112.

reits einer Demütigung gleichkam. Nicht generell, sondern an solchen Verträgen übte Wilhelm Kritik, wie zum Beispiel an einem Pakt mit Sultan Saladin aus dem Jahre 1180, in dem die Interessen Jerusalems ganz einfach zu kurz gekommen waren: Niemals zuvor sei es geschehen, so schimpfte Wilhelm, wohl auch gegenüber der Jerusalemer Diplomatie, an der er für einmal nicht beteiligt war, dass ein Vertrag zu gleichen Rechten geschlossen worden sei, ohne dass sich die Unseren in diesem Pakt noch etwas Besonderes, ein gewisses Vorrecht, hätten reservieren können – *nunquam antea dicitur contigisse, paribus legibus foedus initum est, nihil praecipui nostris sibi in ea pactione reservantibus*²². Der Kanzler hat das politische Prestige seines Landes bis dahin sicher nicht überschätzt. Aber um 1180 hatte Saladin die Initiative ergriffen, die bereits eine gewisse Hegemonie über Syrien bedeutete. Vorerst konnten sich die Orientateiner in der Tat keine Sonderrechte mehr verschaffen.

III. Treu und Glauben

Die Orientateiner hatten rasch begriffen, dass in normativen Beziehungen zu den Muslimen Rechtsbefolgung und Rechtssicherheit von Vorteil waren. Zur Vermeidung einer Unrechtsfolge schien es geraten, die eigenen Interessen und die Nichtbefolgung der Verpflichtungen gegeneinander abzuwägen, mit dem Ergebnis, dass die Befolgung mitunter als kleineres Übel erschien. Doch nüchternes Abwägen genügte nicht. Ein gewisser Rechtszwang war für die Rechtsbefolgung erforderlich. Diesen konnte freilich nur die Moral ausüben. Recht und Moral waren mit Notwendigkeit aufeinander angewiesen, damit Beziehungen in Treu und Glauben geknüpft werden konnten²³.

In Wilhelms Berichten über normative Beziehungen zwischen Christen und Muslimen spiegelte sich positives Recht ganz im Stil der zeitgenössischen Rechtsordnung. Verträge und Allianzen mit den Muslimen wurden wie unter Christen durch Eide besiegt und bekräftigt, die stets noch einer körperlichen Manifestation bedurften. Selten trifft man auf Vorgänge, die nicht durch Formeln wie *praebitis corporaliter juramentis* als physische Rechtshandlungen ausgewiesen sind. Das heißt aber, dass die Rechtsgeschäfte mit Muslimen – präziser gesagt die Berichte darüber – in gewohnten

²² WTYr XXII, 1 (Anm. 4), 1008. Zur Lage Köhler, Allianzen (Anm. 12), 304 f. Siehe auch den Sammelband von Heinz Gaube / Bernd Schneidmüller / Stefan Weinfurter (Hrsg.), Konfrontation der Kulturen? Saladin und die Kreuzfahrer, Mainz 2005.

²³ Zu Motiven der Rechtsbefolgung im Völkerrecht vgl. Wilhelm Wengler, Völkerrecht I, Berlin / Göttingen / Heidelberg 1964, 22–27; John R. Bolton, Is there really „law“ in international Affairs?, in: Transnational Law and Contemporary Problems 10 (2000), 1–48, bes. 1–8; Stephan Hobe / Otto Kimminich, Einführung in das Völkerrecht, 8. Aufl., Tübingen 2004, 25–63.

lehnsrechtlichen Formen der Europäer abgewickelt wurden²⁴. Erinnert sei an den Vorwurf der Lehnssuntreue, den die Lateiner Saladin gegenüber erhoben hatten, als dieser – angeblich unzufrieden mit seinen *beneficia* in Ägypten – zuungunsten seiner alten Lehnsherren auf Damaskus übergriff²⁵. Solche kulturellen Übertragungen zeigen aber nur, wie unbekümmert man in Jerusalem Christen und Muslime in eine gemeinsam gedachte Rechtsordnung hineingestellt hatte. Der Islam hatte damit grundsätzlich kein Problem, da auch in seiner Sphäre Eidesleistungen, verbunden mit bestimmten Gesten, üblich waren²⁶.

Aus dem Lehnrecht stammte auch jene Klausel, die man in politischen Verträgen des Mittelalters immer wieder findet: *bona fide, sine fraude et malo ingenio*²⁷. Man bekräftigte mit dieser Schwurformel, der sich noch eine physische Handlung hinzugesellen musste, dass man gewillt war, den *tenor pactorum* nach Treu und Glauben als gegenseitig verpflichtend zu betrachten. Jerusalems Kanzler hat dem Rechtsgehalt dieser Treueformel höchstes politisch-moralisches Gewicht beigemessen²⁸. Allein die *fides* garantierte die Bindungen, die aus den *pacta* als dem Entstehungsgrund der gegenseitigen Verpflichtungen hervorgegangen waren. Diese *fides* galt allen ohne Ausnahme. Bekräftigt wurde sie per Eid und Handschlag oder auch mit einem körperlichen Schwur auf das jeweilige Heilige Buch der Beteiligten²⁹.

²⁴ Zum Beispiel WTyr XIII, 22 (Anm. 4), 615; XVII, 30, 803; XXII, 1, 1008, auch das folgende Beispiel Ägypten (Anm. 30). Zur Problematik grundlegend *Pedro Zwahlen, Secundum legem omnium hominum*. Zum völkerrechtlichen Vertrag zwischen Christen und Muslimen im 12. Jahrhundert, in: Personen der Geschichte – Geschichte der Personen. Studien zur Kreuzzugs-, Sozial- und Bildungsgeschichte. Festschrift für Rainer Christoph Schwinges, hrsg. v. Christian Hesse/Beat Immenhauser/Oliver Landolt/Barbara Studer, Basel 2003, 403–419, bes. 412 ff.; fußend auf *Ders.*, Normative Grundlagen des Rechtsverkehrs zwischen lateinisch-christlicher und islamischer Welt. Eine vergleichende Studie zur vormodernen Völkerrechtsgeschichte im Mittelmeerraum, unpublizierte Lizentiatsarbeit (phil.), Bern 1996; *Köhler, Allianzen* (Anm. 12), 370 ff. u. ö. Siehe zur Lage in Palästina-Syrien *Jonathan Riley-Smith, Feudal Nobility and the Kingdom of Jerusalem, 1174–1277*, London 1973, 3–20; über lehnsrechtliche Vorstellungen im ‚internationalen‘ Vertragswesen siehe bereits *Heinrich Mitteis*, Politische Verträge im Mittelalter, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 67 (1950), 76–140, 96 f.

²⁵ WTyr XVI, 8 (Anm. 4), 724 f.; *Schwinges*, Kreuzzugsideologie (Anm. 4), 208, 255 mit Anm. 158.

²⁶ Vgl. *Johannes Pedersen*, Der Eid bei den Semiten, in seinem Verhältnis zu verwandten Erscheinungen sowie die Stellung des Eides im Islam (Studien zur Geschichte und Kultur des islamischen Orients, 3), Straßburg 1914, 22–24, 194 ff.; *Zwahlen, Secundum legem omnium hominum* (Anm. 24), 408–414; *Ders.*, Normative Grundlagen (Anm. 24), 120 ff., 124 ff.; *Köhler, Allianzen* (Anm. 12), 412 ff. u. ö., der aber übersieht, dass Eidesformeln aus christlich-islamischen Verträgen schon aus dem 12., nicht erst 13. Jahrhundert bekannt sind (vgl. hier *Zwahlen*, bes. noch 416 f.).

²⁷ *Mitteis*, Verträge (Anm. 24), 129.

²⁸ Viele Belege bei *Schwinges*, Kreuzzugsideologie (Anm. 4), 256, Anm. 161; dort auch das folgende Beispiel.

²⁹ Dazu mit zahlreichen Belegen *Lucien de Rosny, Recherches ethnographiques sur les serments*, tome 1, Paris 1901, 221–230 u. ö.; *Köhler, Allianzen* (Anm. 12),

Ein bemerkenswertes Beispiel für den formalen Ablauf eines Vertragschlusses in diesem Sinne bietet das Bündnis Jerusalems mit Ägypten aus dem Jahr 1167, aus der Hochphase der beiderseitigen Beziehungen vor dem gescheiterten Eroberungsversuch der Lateiner³⁰. Zunächst wurden die vereinbarten Bedingungen von König Amalrich mit den Gesandten des fatimidischen Kalifen *bona fide* und *propria manu (dextra)* bekräftigt. Daraufhin begab sich Hugo von Caesarea, ein Freund und Gewährsmann des Chronisten, als Bevollmächtigter des Königs zum Kalifen, der sich nun seinerseits durch Handschlag und Eid verpflichten sollte. Sichtlich wider Willen und zum Entsetzen seiner Höflinge sah sich der Kalif gezwungen, den Vertragschluss nach lateinischer Sitte zu vollziehen, indem er seine unbekleidete Rechte in die Hand Hugos legen sollte. Die Treue kenne keine Winkelzüge, habe ihm der Gesandte erklärt, und man bemerkt, dass der Chronist seine tiefe Überzeugung in diese Sätze hineingelegt hat. Wenn Fürsten ein Bündnis miteinander schliessen, so müsse alles unverhüllt sein, und die Verträge, die man miteinander eingehe, müssten offen dargelegt und vollständig gehalten werden. Darum werde der Kalif entweder die bloße Hand reichen oder man müsse denken, er habe etwas Falsches und nicht ganz Aufrichtiges im Sinn. Daraufhin ließ sich der Kalif herab, dem Gesandten die Hand zu schütteln und ihm obendrein die Eidesformel Silbe für Silbe – in welcher Sprache auch immer – nachzusprechen: *tenorem conventorum bona fide, sine fraude et malo ingenio se observaturum contestans*³¹. So wurde also der Vertrag, der für beide Seiten positives Recht schuf, in feierlicher (lateinischer) Form in Anlehnung an lehnsrechtliche Elemente zum Abschluss gebracht. Beide Herrscher verpflichteten sich zu gegenseitiger Treue.

IV. **Pacta sunt servanda** und das Problem der Verbindlichkeit

Den strengen Ideologen des *impium foedus* fiel die Lösung des Problems nicht schwer: Ein Vertrag, dem ohnehin die Legalität fehlte, war von vornherein unverbindlich bzw. ungültig. In der Praxis hatte diese Auffassung arge Konsequenzen. Während man sich um die Legalitätsfrage wenig küm-

412 ff. Der Eid auf heilige Bücher ist auch im inneren Rechtsverkehr, z. B. vor Gericht, für die Angehörigen verschiedener Religionen im Königreich Jerusalem bekannt, siehe Schwinges, Kreuzzugsideologie (Anm. 4), 264 ff.

³⁰ WTyr XIX, 17–19 (Anm. 4), 886–889. Mit breiter Nacherzählung des Ablaufs: Reinhold Röhricht, Geschichte des Königreichs Jerusalem (1100–1291), Innsbruck 1898 (Ndr. Amsterdam 1966), 323 f.; René Grousset, Histoire des croisades et du royaume Franc de Jérusalem II, Paris 1935 (Ndr. 1960), 482–486; zur Bedeutung und Einordnung ebd., und Nikita Elisséeff, Nur ad-Din, un grand prince musulman de Syrie aux temps des croisades II, Damaskus 1967, 602–638; Joshua Prawer, Histoire du royaume Latin de Jérusalem I, Paris 1969, 427–459; Hans Eberhard Mayer, Geschichte der Kreuzzüge (1965), 9. Aufl., Stuttgart 2000, 109–111; Köhler, Allianzen (Anm. 12), 245–254.

³¹ WTyr XIX, 19 (Anm. 4), 889.

merte, da rechtliche Vereinbarungen aus vielerlei Gründen nicht zu umgehen waren, besaß man in der Ungültigkeitserklärung des Heidenbündnisses ein hinreichendes und willkommenes Alibi, um Verträge um des persönlichen Vorteils willen brechen zu können. Das *impium foedus* ließ sich leicht auf eine bloße Sünde herunterstufen.

Bereits nach einem Jahr, Ende Oktober 1168, brach König Amalrich die beschworene Freundschaft mit Ägypten. Sein Chronist und Ratgeber war nicht nur entsetzt, sondern geradezu empört. Jetzt erfährt man seine wahre Einstellung zum Bündnis mit Ungläubigen in aller Deutlichkeit. Angeblich habe der ägyptische Wezir Schawar insgeheim den Herrscher von Damaskus wissen lassen, dass er den Vertrag mit Jerusalem brechen wolle. Doch das sei fingiert gewesen, so Wilhelm. Vielmehr habe der Wezir den Vertrag *bona fide* gehalten und sei unschuldig und unverdient *contra fas et pium* mit Krieg überzogen worden. Man habe nur einen Vorwand gesucht, um die Tat zu entschuldigen. Daher habe der Herr, der gerechte Richter über Geheimnisse und Gewissen, unseren Unternehmungen alle seine Gunst entzogen und den Anstrengungen, denen es an Gerechtigkeit fehlte, den glücklichen Erfolg versagt. Allzu hart sei es gewesen, einem befreundeten Reich, das auf unsere Treue vertraute und selbst fest die Treue hielt, gegen den Sinn des Vertrages und gegen die Heiligkeit des Rechts unverdientermaßen den Krieg zu erklären – *amico regno et de nostra fide praesumenti, contra tenorem pactorum et juris religionem, immeritis et fidem servantibus bellum indicere*³².

Wilhelm von Tyrus hat starke Worte benutzt, um klar zu machen, dass Vertrags- und Treuebruch in den Beziehungen zwischen Völkern üble Dinge sind. Amalrichs Krieg war in den Augen des Chronisten ein *bellum injustum*, ein Krieg wider das göttliche Recht (*fas et pium*), wider die Heiligkeit des Rechts (*religio juris*). In einem einseitigen Akt hatte man die *fides* gebrochen, auf die das befreundete Reich der Ägypter vertraute und die es selbst bewahrte. Dieser Verstoß gegen die Vertragstreue gehörte vor die Schranken des göttlichen Gerichts, und Gott war ein gerechter Richter, der die Sache der Muslime in diesem Fall gegen die Interessen der Christen, selbst gegen die Interessen des Heiligen Landes, unterstützte. Die Strafe Gottes für den Vertragsbruch, der ohne Umschweife in kausale Beziehung zur Habgier des Königs gestellt wurde, war mehr als hart. Was der Verlust des reichen Bündnispartners für die politische und wirtschaftliche Situation der Kreuzfahrerstaaten bedeutete, braucht hier nicht dargelegt zu werden³³. Der Kanzler hat bewegte Klage darüber geführt. Aber er weiß, dass das Recht auf Seiten der Ägypter gewesen ist, er weiß, dass der Wezir, als dieser seine Landsleute zur Verteidigung der Freiheit Ägyptens aufrief,

³² WTyr XX, 5 (Anm. 4) 917 f.

³³ Siehe Mayer, Kreuzzüge (Anm. 30), 112 ff.

nicht bloß *en bone* foi gehandelt hat, wie es der altfranzösische Übersetzer in Europa wieder einmal verfälschend sehen wollte³⁴, sondern im Bewusstsein des Rechts, sogar göttlichen Rechts.

Ganz anderer Auffassung waren jene *virii impii, filii Belial, Domini timorem prae oculis non habentes*, die König Baldwin III. dazu verleiteten, Nomaden zu überfallen, obgleich diese mit ihm ein Friedensbündnis geschlossen hatten und auf seine *gratia* vertrauten. Man kann sich leicht vorstellen, welche Argumente die ‚Gottlosen‘ vorgebracht haben, um den König zu bewegen, sich gegen das Recht am Gut seiner Bündnispartner zu bereichern. Doch Gott, der Gerechte, der *justus retributor Dominus*, der *Deus ultionum*, duldet nicht, so Wilhelm, dass sich die Übeltäter lange am unrecht erworbenen Gut erfreuten, sondern bewies, *quod etiam infidelibus fidei tenor observandus sit illibatus* – dass auch den Ungläubigen die Treue unverbrüchlich zu halten sei³⁵. Dass war nicht nur ein Kommentar zu einer bestimmten Stelle, nicht nur ein moralischer Appell, vielmehr eine Verhaltensmaxime des studierten Juristen, der durch seine Gewährsleute wohl auch wusste, dass die muslimische Seite ebenso dachte: *pacta sunt servanda*, mit dem Anspruch auf Verbindlichkeit und allgemeine Gültigkeit³⁶. Diese Maxime war nicht zuletzt für die Ohren des Königs und seiner Hofgesellschaft bestimmt, die sich hin und wieder aus den Chroniken Wilhelms vorlesen ließen. Hätte man dabei auf die spätere altfranzösische Übersetzung zurückgreifen müssen, so wäre die Gesellschaft wohl billig davongekommen. Zwar meinte auch der Verfasser der *Estoire*, dass dieser Vertragsbruch Gott nicht gefallen würde, ließ aber Wilhelms Entrüstung und die unbedingte positive Aussage, dass Vereinbarungen auch den Ungläubigen gegenüber zu halten seien, konsequenterweise beiseite³⁷.

V. Einordnungen

Wilhelm von Tyrus gelang es in seinem Werk, das Königreich Jerusalem und die übrigen so genannten Kreuzfahrerstaaten als *patria orientalis* zu beschreiben und ein patriotisches Bewusstsein auf orientalischem Boden zu inszenieren. Bekanntlich war der Begriff der *patria* im 12. Jahrhundert ein bedeutendes Kriterium in der politisch-rechtlichen Diskussion um die Notwendigkeit und die *justa causa* eines Krieges. Der Widerstand gegen den Feind, so wurde unter Juristen der Zeit gelehrt, sei von höchster Notwendigkeit für das Wohl und die Sicherheit des Vaterlandes und sei von daher

³⁴ L'Estoire de Eracles XX, 5 (Anm. 2), 948; dazu Grousset II (Anm. 30), 512; Schwinges, Kreuzzugsideologie (Anm. 4), 231 f., 258 f.

³⁵ WTyr XVIII, 11 (Anm. 4), 825 f.

³⁶ Zwahlen, Secundum legem (Anm. 30), 407 ff.

³⁷ L'Estoire de Eracles XVIII, 11 (Anm. 2), 836 f.

schon gerecht³⁸. Wilhelm mag solche Lehren in Bologna beim Rechtsstudium kennengelernt haben; und zurückgekehrt nach Palästina, übertrug er sie auf sein Geburtsland, so aber, dass sogleich alle patriotischen Aktivitäten, die zeitgenössischen wie die historischen, einschließlich der Verteidigungskriege gegen christliche und islamische Nachbarn auf dieses materielle Recht zurückgeführt wurden. Wo die *orientales latini* für Vaterland, Freiheit, Eigentum und Erbe, Frauen und Kinder gerechterweise stritten, da konnte Religion als Kampfmotiv zurücktreten. Ein Angriff auf die genannten Rechtsgüter reichte als *justa causa* für kriegerische Auseinandersetzungen vollkommen aus. Weil solche *materiae*, von denen eingangs die Rede war, genügend vorhanden waren und das materielle Recht der *patria* das Wir-Bewusstsein der Orientateiner in erster Linie bestimmte, konnten in Wilhelms Konzeption auch die benachbarten muslimischen *patriae* daran Anteil haben. Wenn nämlich die Muslime *pro patria* kämpften oder für die übrigen hohen Rechtsgüter wie Freiheit, Familie, Eigentum und väterliches Erbe, für Abwehr oder Wiedergutmachung von Unrecht (*iniuria*), so führten auch sie mit *justa causa* einen notwendigen und gerechten Krieg, ausdrücklich ein *bellum justum*, selbst gegen die Christen des Heiligen Landes³⁹.

Der Kanzler Jerusalems schuf sich damit allerdings selbst ein gravierendes Problem. In der herrschenden Theorie des gerechten Krieges schien es unlösbar zu sein, zumal in einem Konflikt zwischen Christen und Nichtchristen der Kreuzzugszeit. Ein *bellum justum* implizierte nämlich, dass es eine *justa causa ex utraque parte* nicht geben konnte. Kämpfte die eine Seite im Namen der Gerechtigkeit, so musste die andere mit Notwendigkeit im Unrecht sein⁴⁰. Für ein solches Denken, letztlich zur Subjektivität im

³⁸ Grundlegend *Ernst H. Kantorowicz*, *Pro patria mori in Medieval Political Thought*, in: *Ders.*, *The King's Two Bodies: A Study in Medieval Political Theology*, Princeton 1957, S. 232–272 (wieder abgedruckt in: *Ders.*, *Selected Studies*, Princeton 1965, S. 308–324); *Gaines Post*, *Studies in Medieval Legal Thought*, Princeton 1964, S. 438 ff. Umfassend jetzt auch *Thomas Eichenberger*, *Patria. Studien zur Bedeutung des Wortes im Mittelalter*, 6. bis 12. Jahrhundert (Nations, 9), Sigmaringen 1991.

³⁹ Dazu ausführlich *Schwinges*, *Kreuzzugsideologie* (Anm. 4), 219–243.

⁴⁰ Zur Konzeption des gerechten Krieges siehe in Auswahl: *Heinrich Finke*, *Das Problem des gerechten Krieges in der mittelalterlichen theologischen Literatur*, in: *Aus der Geisteswelt des Mittelalters. Studien und Texte* Martin Grabmann gewidmet, Bd. 2, hrsg. v. Albert Lang/Joseph Lechner/Michael Schmaus, Münster 1935, 1426–1434; *Gustave Hubrecht*, *La „juste guerre“ dans la doctrine chrétienne des origines au milieu du XVIe siècle*, in: *La Paix* Vol. II (Recueils de la Société Jean Bodin, 15), Brüssel 1961, 107–123; *Anna Morisi*, *La guerra nel pensiero cristiano dalle origini alle crociate*, Florenz 1963; *Frederick H. Russell*, *The Just War in the Middle Ages*, Cambridge 1975, 16–39; *Ernst-Dieter Hehl*, *Kirche und Krieg im 12. Jahrhundert. Studien zu kanonischem Recht und politischer Wirklichkeit* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters, 19), Stuttgart 1980; *Paulus Engelhardt*, *Die Lehre vom „gerechten Krieg“ in der vorreformatorischen und katholischen Tradition*, in: *Der gerechte Krieg. Christentum, Islam, Marxismus* (Friedensanalysen, 12), hrsg. v. Reiner Steinweg, Frankfurt am Main 1980, 72–124, 72–87; *James T. Johnson*, *Just War Tradition and the Restraint of War. A Moral and Historical Inquiry*, Princeton 1981; *Josef Rief*, *Die bellum-iustum-Theorie historisch*, in: *Frieden in Sicherheit. Zur Wei-*

Recht, wenn sich beide Seiten im Recht wähnen dürfen, gebührt Wilhelm von Tyrus – dafür werbe ich schon seit längerem und auch jetzt wieder – ein fester Platz in der Geschichte des Völkerrechts, und damit lange vor den berühmten spanischen Neuscholastikern des 16. Jahrhunderts und einem Hugo Grotius. Dass dies nicht schon früher für die Völkerrechtsgeschichte erkannt worden ist, mag auch an dem großen Klassiker zur Geschichte des Völkerrechts, Ernest Nys, gelegen haben, der Wilhelm von Tyrus als hasserfüllten Verfolger Andersgläubiger eingestuft, damit völlig missverstanden und seiner korrekten Rezeption im Wege gestanden hatte⁴¹.

So fügt sich nun in Wilhelms Konzeption dem Recht der Muslime auf Vaterland und Freiheit, Familie, Erbe und Eigentum sowie dem Recht zur Führung eines gerechten Krieges die *lex pactorum* als formelle Grundlage des interkulturellen Kontakts hinzu. Muslime sind nicht nur vertragsfähig, sind nicht nur in der Lage, das Prinzip *pacta sunt servanda* zu verwirklichen, sondern haben darüber hinaus das Recht, den einseitigen Vertragsbruch als *justa causa* eines gerechten Krieges aufzufassen. Solche Zugeständnisse konnten Orientateiner unter geistiger Führung des Kanzlers von Jerusalem freilich nur machen, weil sie spezifisch orientalische Interpretationen adaptiert hatten. Am wichtigsten war wohl, dass sie den Islam nicht, wie meistens in Europa, als vom Teufel gelenktes Heidentum verstanden, sondern als positive, autonome Weltreligion, die ein und denselben Schöpfergott verehrte wie das Judentum und das Christentum. Von daher konnten auch die Gegner gemäß ihrer religiösen Traditionen gerechte, gottesfürchtige und fromme Menschen sein⁴².

Wilhelms Konzeption steht damit wohl in der besten Tradition des europäischen Natur- und Völkerrechts, das aufgrund seiner Voraussetzungen in der griechisch-römischen Rechts- und Staatsphilosophie mit einer konfessionellen Differenzierung der Völker nicht vertraut gewesen ist. Wilhelm kannte seinen Orosius, entweder aus eigener Lektüre oder über die Lehren und Glossen seines Bologneser Lehrers Bulgarus zum *ius gentium*. Paulus Orosius (5. Jh.) hatte in seinen *Historiae adversus paganos* ein Völkerrechts-

terentwicklung der katholischen Friedensethik. Festschrift für Martin Gritz, hrsg. v. Norbert Glatzel / Ernst Josef Nagel, Freiburg / Basel / Wien 1982, 15–40; *Gerhart Beestermöller*, Der Gerechte Krieg bei Thomas von Aquin. Friedensethik im theologischen Kontext der *Summa Theologiae* (Theologie und Frieden, 4), Köln 1989, bes. 85–125; *Schwinges*, Kreuzzugsidologie (Anm. 4), 221–230; *Ders.*, Kreuzzug als Heiliger Krieg, in: *Glaubenskriege in Vergangenheit und Gegenwart*, hrsg. v. Peter Herrmann (Veröffentlichungen der Joachim Jungius-Gesellschaft der Wissenschaften Hamburg, 83), Göttingen 1996, 93–108; *Dieter Janssen / Michael Quante* (Hrsg.), *Geheimer Krieg*, Paderborn 2004; *Michael Walzer*, *Just and Unjust Wars: A Moral Argument with Historical Illustrations* (2000), 3. Aufl., New York 2006.

⁴¹ *Ernest Nys*, *Les origines du droit international*, Brüssel / Paris 1894, 142. Siehe dazu *Zwahlen*, *Normative Grundlagen* (Anm. 30), 128.

⁴² *Schwinges*, Kreuzzugsidologie (Anm. 4), bes. 105–141; *Ders.*, *Wahrnehmung* (Anm. 15), 112–116.

ideal formuliert, von dem ich überzeugt bin, dass es der Auffassung Wilhelms von Tyrus sehr nahe verwandt ist: „Alle Menschen ohne Unterschied der Weltanschauung, des Berufs oder des Landes erhalten durch ihre natürliche Veranlagung zum Guten solche Maßstäbe der Klugheit, dass sie vor der Lust des Leibes dem Vernunftgemäßen des Geistes, wenn nicht in ihrem tatsächlichen Verhalten, so doch in ihrem sittlichen Urteil den Vorzug geben“⁴³. Das aber hat der Kanzler Jerusalems getan. Vernünftiges, nicht ideologisches Denken ließ ihn erkennen und danach handeln, dass die Chancen für ein erträgliches Zusammenleben verschiedener Völker und Religionen allein von der Verbindlichkeit des Rechts abhingen, des Rechts, das man auch anderen zuzugestehen gewillt war. Als Garant dieses Rechts und notfalls als Richter wurde im Heiligen Land des 12. Jahrhunderts der eine, gemeinsame Gott Abrahams, Isaaks und Jakobs angerufen. Und ohne weitere dogmatische Verkleidung war dies der Brückenschlag, der von beiden Seiten im praktischen Rechtsdenken in jeder Vertragsart, im Handelsvertrag wie im Friedensvertrag vollzogen werden konnte⁴⁴.

⁴³ Zitiert nach der Übersetzung von *Ernst Reibstein*, Völkerrecht. Eine Geschichte seiner Ideen und Praxis I, Freiburg/München 1957, 67, 90.

⁴⁴ *Zwahlen*, Secundum legem (30), 414 ff.; *Ders.*, Normative Grundlagen (Anm. 30), 124 ff.; *Köhler*, Allianzen (Anm. 12), 415 ff.

Begründungsmodelle diplomatischer Immunität im europäischen Mittelalter: Ein diskursgeschichtlicher Versuch

Von *Karsten Plöger*

Lassen sich Diplomatie und Gesandtschaftswesen in ihrer unspezifischen Form als anthropologische Konstanten ansprechen¹, so gilt selbiges für ihre wohl grundlegendste Verfahrensregel: Das Gebot, den Trägern der Kommunikation zwischen politischen Akteuren Schutz zu gewähren. Seit frühesten Zeiten stellt die Unverletzlichkeit diplomatischer Vertreter in allen bekannten Zivilisationen eine notwendige Bedingung für das Gelingen friedlicher Konfliktregelung dar². Die diskursiven Begründungen dieses elementaren Schutzgebots freilich variieren je nach dem historischen Kontext. Im folgenden sollen in skizzenhafter Form die wesentlichen Modelle vorgestellt werden, die dem europäischen Mittelalter zu seiner Herleitung zur Verfügung standen.

An den Anfang gestellt seien jedoch die konkreten Ergebnisse einer Mikrostudie, denn in dem hier vorzustellenden Fall ist es ausnahmsweise einmal möglich, zumindest zwei der Brennpunkte unseres Erkenntnisinteresses – nämlich Norm und Praxis des Völkerrechts in ihrer historischen Entwicklung – zur Deckung zu bringen. Eines der methodischen Probleme bei der Untersuchung außenpolitischer Abläufe im Mittelalter besteht darin, daß sich präzise quantifizierende Aussagen im Regelfall kaum treffen lassen. Dies trifft nicht allein zu auf Aussagen zu Dauer, Kosten und personellem Umfang einzelner Unternehmungen, sondern auch auf solche zur ‚Kommunikationsfrequenz‘, dem einfachen, linearen Nacheinander der Gesandtschaften. Nur für ein politisches Gemeinwesen des mittelalterlichen Europa läßt sich eine ebenso genaue wie vollständige Chronologie der Auslandskontakte erstellen, nämlich für England, wo in den 1320er Jahren der Exchequer, die zentrale Institution der königlichen Finanzverwaltung, die Abwicklung der Kosten der Diplomatie zu übernehmen beginnt und wo sich sämtliche Gesandtschaftsrechnungen im Original oder in Kopie erhalten haben³.

¹ Heinz Schilling, Konfessionalisierung und Staatsinteressen. Internationale Beziehungen 1559–1660 (Handbuch der Geschichte der Internationalen Beziehungen, 2), Paderborn / München / Wien / Zürich 2007, 120.

² Christer Jönsson / Martin Hall, Essence of Diplomacy, Hounds mills 2005, 58–63.

Ein sich im Aufbau befindliches Verzeichnis aller königlichen Gesandtschaften nach Kontinentaleuropa in der Regierungszeit Eduards III. (1327–1377)⁴ umfaßt zur Zeit mehr als siebenhundert Einträge, und es ist absehbar, daß sich die Gesamtzahl weiter auf die Tausendermarke hin bewegen wird. Außergewöhnliche Vorfälle auf der Reise verursachten außergewöhnliche Verzögerungen und damit außergewöhnliche Kosten, die sich wiederum in den Rechnungen niederschlugen. Befragt man von diesem Blickwinkel her die Quellen, so gelangt man zu einem erstaunlichen Ergebnis: Von den mehr als siebenhundert Missionen wurden ganze fünf gewaltsam unterbrochen, und dies jeweils nur vorübergehend⁵. Darüber hinaus – dies ist das zweite, nicht minder wichtige Ergebnis – ergibt sich ein recht klares Täterprofil: In keinem der bekannten Fälle war es der eigentliche Empfänger der Gesandtschaft, der durch sein Handeln dem Anspruch des Gesandten auf körperliche Unversehrtheit widersprach, sondern es waren ausnahmslos lokale oder regionale Herrschaftsträger, die reisende Diplomaten abfingen, da sie mit einem solchen Übergriff Hoffnungen auf einen irgendwie gearteten persönlichen Gewinn verbanden⁶.

Diese Befunde sind um so bemerkenswerter, als die Gesandten und Boten der englischen Krone im 14. Jahrhundert in einem überaus konfliktgeladenen Umfeld agierten. Die im wesentlichen defensive Kontinentalpolitik Eduards II. (1307–1327) wurde im Laufe der 1330er Jahre durch den immer offensiveren Kurs seines Sohnes und Nachfolgers Eduards III. ersetzt. Der Konflikt über den rechtlichen Status der englischen Kontinentalbesitzungen fand seinen vorläufigen Höhepunkt in dem 1340 offen erklärten

³ Zur Rolle des Exchequer in der englischen Diplomatie siehe *Mary C. Hill, King's messengers and administrative developments in the 13th and 14th centuries*, in: EHR 61 (1946), 315–328, 323–328; *George P. Cuttino, English Diplomatic Administration, 1259–1339*, 2. Aufl., Oxford 1971, 166–167, 172, 177–183. Zu den Gesandtschaftsrechnungen siehe *Alfred Larson, 'The payment of fourteenth-century English envoys'*, in: EHR 54 (1939), 403–414; *Cuttino, English Diplomatic Administration*, 167–171, sowie zuletzt *Karsten Plöger, Englische Gesandtschaftsrechnungen des Spätmittelalters*, in: Harm von Seggern/Gerhard Fouquet (Hrsg.), *Adel und Zahl. Studien zum adligen Rechnen und Haushalten in Spätmittelalter und früher Neuzeit* (Pforzheimer Gespräche zur Sozial-, Wirtschafts- und Stadtgeschichte, 1), Ubstadt-Weiher 2000, 247–254.

⁴ *Karsten Plöger, English Continental Diplomacy in the Reign of Edward III (1327–77): A List of Embassies* (Arbeitstitel).

⁵ Zur Ergänzung lassen sich die Ergebnisse heranziehen, zu denen Mary Hill in ihrer Studie zum mittelalterlichen englischen Botenwesen gelangt: In dem von ihr untersuchten Zeitraum (1199–1377) kam nur ein Bote in Versehung seiner Dienste zu Tode, wenn auch mehrere inhaftiert oder verletzt wurden: *Mary C. Hill, The King's Messengers, 1199–1377. A Contribution to the History of the Royal Household*, London 1961, 111 f.

⁶ Siehe z. B. zu einem besonders spektakulären und folgenreichen Vorfall *Karsten Plöger, Die Entführung des Fieschi zu Avignon (1340). Zur Entwicklung der diplomatischen Immunität in der Frühphase des Hundertjährigen Krieges*, in: *Francia* 30 (2003), 73–105. Zu Überfallen durch Straßenräuber siehe die bei *Viktor Menzel, Deutsches Gesandtschaftswesen im Mittelalter*, Hannover 1892, 193–194, erwähnten Fälle.

Anspruch Eduards III. auf den französischen Thron, zu dessen Umsetzung ein weitgespanntes Bündnissystem aufgebaut wurde⁷. In den folgenden Jahrzehnten bestimmte der Wechsel zwischen verheerenden Feldzügen im Norden und Westen Frankreichs und unzureichend eingehaltenen Waffenstillständen das Bild⁸. Jeder englische Diplomat, der den Ärmelkanal überquerte und französischen Boden betrat, hatte Grund zu befürchten, daß man ihn der Schädigung französischer Interessen verdächtigen würde, sei es im Königreich selbst durch Agitation und Spionage⁹, sei es an der Kurie in Avignon durch antifranzösische Intrigen¹⁰. Und doch waren Verletzungen diplomatischer Immunität – hier und im folgenden verstanden im engeren Sinne als Gebot der Achtung der körperlichen Unverletzlichkeit des Gesandten¹¹ – offenbar selbst in diesen politischen Konstellationen nicht mehr als eine statistisch kaum ins Gewicht fallende Seltenheit¹².

Sollte sich dieser punktuelle Befund verallgemeinern lassen, so wäre davon auszugehen, daß Gesandte zumindest im westlichen Europa des Spätmittelalters im Regelfall erwarten konnten, ihre Funktionen ohne physische Behinderung ausführen zu können – ein Aspekt, der im Zusammenhang mit dem in den letzten Jahren rege diskutierten Thema der Gewalt im Mittelalter, ihren kollektiven Wahrnehmungen und Realitäten, aber auch ihrer Regulierung, nicht hinreichend beachtet worden ist¹³. Damit soll nicht die

⁷ Siehe zuletzt *Dieter Berg*, Die Anjou-Plantagenets: Die englischen Könige im Europa des Mittelalters (1100–1400), Stuttgart 2003, 192–250.

⁸ *Christopher T. Allmand*, The Hundred Years War. England and France at War c. 1300–c. 1450, Cambridge 1989, 6–36; *Jonathan Sumption*, The Hundred Years War, Bd. 1: Trial by Battle, London/Boston 1990, und Bd. 2: Trial by Fire, London 1999; *Clifford J. Rogers*, War Cruel and Sharp. English Strategy under Edward III, 1327–1360, Woodbridge 2000.

⁹ *Christopher T. Allmand*, Spionage und Geheimdienst im Hundertjährigen Krieg, in: *Wolfgang Krieger* (Hrsg.), Geheimdienste in der Weltgeschichte. Spionage und verdeckte Aktionen von der Antike bis zur Gegenwart, München 2003, 97–110.

¹⁰ *Karsten Plöger*, Das Reich und Westeuropa. Zur Wende in der Politik Ludwigs des Bayern in den Jahren 1336–1337, in: *Stefan Weiß* (Hrsg.), Regnum et Imperium. Die französisch-deutschen Beziehungen im 14. und 15. Jahrhundert (Pariser Historische Studien Bd. 83, München 2008), 41–54.

¹¹ Gezielte Beleidigungen verbaler oder anderer Art sollen uns hier nicht beschäftigen. Nach Auskunft Gregor von Tours läßt 584 der Burgunderkönig Gunthram die Gesandten seines Neffens Childebert fortjagen und mit Kot und Abfällen aller Art bewerfen, nachdem es bei der Audienz zum Eklat gekommen ist (Gregor von Tours, Opera. Teil 1: *Libri historiarum X*, hrsg. v. *Bruno Krusch* und *Wilhelm Levison* (MGH SS rer. Merov. 1,1), Hannover 1937, ND 1992, 336).

¹² Englische Gesandte, die auf dem Weg nach Avignon Zentralfrankreich durchquerten, hatten bessere Aussichten, ihr Ziel unbeschadet zu erreichen, als Reisende in eigener Sache: *Karsten Plöger*, England and the Avignon Popes. The Practice of Diplomacy in Late Medieval Europe, London 2005, 141 f.

¹³ Zuletzt *Manuel Braun / Cornelia Herberichs* (Hrsg.), Gewalt im Mittelalter. Realitäten – Imaginarien, München 2005. Ein Sammelband zur Konferenz „Chivalric Heroism or Brutal Cruelty – How Violent Were The Middle Ages?“ (Deutsches Historisches Institut London, 22.–24. Juni 2006) wird vorbereitet von Martin Kintzinger (Münster) und Hanna Vollrath (Bochum).

Tatsache unterschlagen werden, daß zeitgenössische Chronisten gelegentlich von spektakulären Übergriffen auf diplomatische Vertreter zu berichten wissen. Derartige Schilderungen scheinen geeignet, das Stereotyp eines jederzeit zu spontanen Gewaltexzessen verführbaren Mittelalters zu bestätigen¹⁴. Doch wäre hier im Anschluß an ein klassisches Argumentationsmuster einzuwenden, daß gerade die gesonderte Erwähnung solcher Zwischenfälle suggeriert, daß sie die Ausnahme, die Respektierung der diplomatischen Immunität hingegen die Regel war¹⁵. Für das frühere Mittelalter läßt die Quellenlage freilich keine vergleichbaren Rückschlüsse zu. Aber ist es deswegen zwangsläufig als bloße Rhetorik zu werten, wenn ein empörter Papst Leo IV. 851 anläßlich der Ermordung seines Legaten Raginbert in einem Brief an Kaiser Lothar I. feststellt, noch nie habe man von Derartigem gehört oder gelesen, obwohl doch Päpste, Kaiser und Könige seit undenklichen Zeiten ihre Gesandten an christliche ebenso wie an nicht-christliche Adressaten (*inter barbaras et indomitas nationes*) schickten?¹⁶

Tatsächlich bestand spätestens ab Mitte des 14. Jahrhunderts bei den Gelehrten beider Rechte ein Konsens: Wer einen Gesandten physischer Gewalt aussetzte oder auch nur seine Bewegungsfreiheit einschränkte, konnte mit dem Tode bestraft werden. Der Gesandte konnte nicht für Vergehen oder Schulden belangt werden, die er vor Antritt seiner Mission begangen hatte. Er konnte ebensowenig für die Vergehen oder Schulden seiner Landsleute haftbar gemacht werden, war befreit von Abgaben aller Art, und hatte sogar Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch den empfangenden Herrscher. Alle weltlichen und geistlichen Obrigkeitene hatten ihn nach Kräften in der Ausführung seines Auftrags zu unterstützen. Diese Privilegien und Immunitäten genoß er vom ersten Tag der Gesandtschaft bis zum letzten, sowohl unterwegs wie am eigentlichen Zielort; desgleichen hatte für seine Gefolgsleute zu gelten¹⁷.

Man ist versucht, hier einen ‚Prozeß der Zivilisation‘¹⁸ am Werke zu sehen, der im Frühmittelalter einsetzt und in dem Maße, wie er das Gesandtensein über die Jahrhunderte hinweg immer sicherer macht, zu einer Stabilisierung des innereuropäischen diplomatischen Systems beiträgt. Im-

¹⁴ Gert Melville, Ein Exkurs über die Präsenz der Gewalt im Mittelalter. Zugleich eine Zusammenfassung, in: Martin Kintzinger / Jörg Rogge (Hrsg.), Königliche Gewalt – Gewalt gegen Könige. Macht und Mord im spätmittelalterlichen Europa (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 33), Berlin 2004, 119–134.

¹⁵ Ähnlich argumentiert, mit Bezug auf die vorchristliche Antike, Manfred Jäger, Die Unverletzlichkeit der Gesandten zur Zeit der römischen Republik (Juristische Schriftenreihe, 51), Münster 1994, 82 f., 92.

¹⁶ Epistolae Karolini Aevi (III), hrsg. v. Ernst Dümmler (MGH Epp. 5), Berlin 1899, S. 592, Nr. 15.

¹⁷ Garret Mattingly, Renaissance Diplomacy, Boston 1955, ND New York 1988, 39 f.

¹⁸ Norbert Elias, Über den Prozeß der Zivilisation, 2 Bde. (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft, 159), Baden-Baden 1997.

merhin stellen uns die *Chansons de geste*, die altfranzösischen Heldenepen des 12. und 13. Jahrhunderts, eine Welt vor, in der Gewalt dieser Art keine Seltenheit ist und in der so mancher Gesandter sein Überleben nur einer Laune des empfangenden Herrschers verdankt. Verbindliche Normen und klare Handlungsmuster sucht man hier vergebens: Mal ist es eine Heldenfigur, die die Unverletzlichkeit an einem Tag respektiert, um sie am nächsten zu mißachten, mal ist es ein Schurke oder ein Heide, der selbiges tut¹⁹.

Wenn also eine grundsätzliche Erwartungssicherheit zumindest im Spätmittelalter auch in Zeiten schärfster Spannungen bestand – trotz unregelmäßig ausgebildeter Herrschaftsstrukturen, die Schutz hätten gewähren können –, dann liegt es nahe, die theoretischen Herleitungen und Explikationsmodelle der diplomatischen Immunität, aber auch die Bedingungen der Möglichkeit ihrer Verletzung in den Blick zu nehmen. Damit ist, gemäß den Leitfragen dieses Tagungsbandes, die Frage nach den Verfahren der internationalen Politik in ihrer theoretischen Begründung, nach Kontinuitäten und Diskontinuitäten in der Herausbildung völkerrechtlicher Normen gestellt.

Die folgenden Bemerkungen beschränken sich auf das lateinisch-christliche Abendland, wenn auch eine vergleichende Betrachtung der byzantinischen, islamischen und sogar der mongolischen Praxis sinnvoll und möglich wäre²⁰. Auf der Opferseite berücksichtigen die gewählten Beispiele ausschließlich Gesandte mit Verhandlungsauftrag, also nicht jene einfachen Boten, die als ‚Brief-Träger‘ Entscheidungen nur übermittelten, anstatt sie zu treffen²¹. Ausgeblendet bleibt, drittens, das sich seit der Mitte des 11. Jahrhunderts herausbildende päpstliche Legationswesen²². Zwar darf nicht übersehen werden, daß die Papstlegaten neben kirchenpolitischen oft

¹⁹ Jean-Claude Vallecalle, L'immunité diplomatique dans les chansons de geste, in: Danielle Buschinger (Hrsg.), *Le droit et sa perception dans la littérature et les mentalités médiévaux. Actes du Colloque du Centre d'Etudes Médiévales de l'Université de Picardie, Amiens, 17–19 mars 1989* (Göppinger Arbeiten zur Germanistik, 551), Göppingen 1993, 183–193, 185–91; ders., *Messages et ambassades dans l'épopée française médiévale. L'illusion du dialogue* (Nouvelle bibliothèque du moyen âge, 82), Paris 2006, 152–168.

²⁰ Linda S. Frey / Marsha L. Frey, *The History of Diplomatic Immunity*, Columbus, OH 1999, 76–78, 81–108; Denis Sinor, *Diplomatic practices in medieval inner Asia*, in: *The Islamic World from Classical to Modern Times: Essays in Honour of Bernard Lewis*, hrsg. v. C. E. Bosworth u. a., Princeton 1989, 337–355.

²¹ Thomas Szabó, *Botenwesen I. Allgemein. Westliches Europa*, in: *Lexikon des Mittelalters*, München/Zürich 1977–1999, Bd. 2, 484–487. Siehe auch die entsprechenden Beiträge in: Heinz-Dieter Heimann/Ivan Hlaváček (Hrsg.), *Kommunikationspraxis und Korrespondenzwesen im Mittelalter und in der Renaissance*, Paderborn 1998, sowie: Rainer Christoph Schwinges / Klaus Wriedt (Hrsg.), *Gesandtschafts- und Botenwesen im spätmittelalterlichen Europa (Vorträge und Forschungen, 60)*, Stuttgart 2003. Beispiele für Gewalt gegen einfache Boten nennt Menzel, *Deutsches Gesandtschaftswesen* (Anm. 6), 194–196.

²² Siehe zuletzt Claudia Zey, *Gleiches Recht für alle? Konfliktlösung und Rechtsprechung durch päpstliche Legaten im 11. und 12. Jahrhundert*, in: Stefan Esders (Hrsg.), *Rechtsverständnis und Konfliktbewältigung. Gerichtliche und außergerichtliche Strategien im Mittelalter*, Köln/Weimar/Wien 2007, 93–119.

auch diplomatische Aufgaben wahrnahmen, beispielsweise in Friedensverhandlungen oder bei Anerkennungen von Königswahlen, doch haben wir es hier mit einem Sonderbereich des Gesandtschaftswesens zu tun: Der Anspruch auf Unverletzlichkeit ließ sich direkt aus dem Stellvertretungscharakter ableiten, der in solchen Titeln wie *legatus Romane ecclesie* oder *legatus apostolice sedis* zum Ausdruck kam²³. Gesandte weltlicher Herrscher, die selbst dem Klerus angehörten, konnten sich zur Herleitung ihres Anspruchs auf Unverletzlichkeit direkt auf Kanon 15 des Zweiten Laterankonzils (1139) berufen; ihm zufolge war jeder physische Übergriff auf Welt- oder Ordensgeistliche mit Anathema *ipso facto* zu ahnden²⁴. Doch interessiert, viertens, in der vorliegenden Studie nicht der Schutz, der dem Gesandten aufgrund des Status seiner natürlichen Person, sondern allein jener, der ihm aufgrund seiner zeitlich und inhaltlich begrenzten Funktion zuteil wurde.

Zuvorderst ist es die zeitgenössische Chronistik, die Übergriffe auf Gesandte registriert. Als Quellen kommen aber auch Briefe in Frage, in denen die geschädigten Parteien zu Zwischenfällen dieser Art Stellung beziehen und dabei ihre normativen Vorstellungen artikulieren. Hinzu kommt ab dem zweiten Drittel des fünfzehnten Jahrhunderts als ein neues literarisches Genre der Gesandtschaftstraktat, eine Textsorte der eigenständigen theoretischen Reflexion über Normen, Ziele und Verfahren der Diplomatie²⁵. Den Anfang macht der *Ambaxiator brevilogus* des Bernard du Rosier von 1436²⁶. Es ist dies keine innovative juristische Abhandlung, sondern eher eine kompilierende Darstellung bereits als bekannt vorausgesetzter Normen und Praktiken. Insbesondere gilt dies für die Immunität, die aus diesem Grunde nur noch en passant abgehandelt wird. Dem *Brevilogus* folgten

²³ Frey / Frey, History of Diplomatic Immunity (Anm. 20), 78–81.

²⁴ C. 17 qu. 4 c. 29. Zu den späteren Dekretalen, die diesen Kanon weiter konkretisierten, siehe *Etienne Magnin*, Immunités ecclesiastiques, in: Dictionnaire de théologie catholique, hrsg. v. Alfred Vacant / Eugène Mangenot, Paris 1903–1950, Bd. 7, 1218–1262, 1220–1224. Thomas de la Mare, neugewählter Abt von St. Albans im englischen Hertfordshire, mag nicht auf Kanon 15 vertrauen, als er im Sommer 1349 zur Bestätigung seiner Wahl nach Avignon reist: Sobald sie den Ärmelkanal überquert haben, beschließen seine mitreisenden Ordensbrüder und er, nicht öffentlich als Gruppe aufzutreten, sondern weltliche Kleidung (*saecularem habitum*) anzulegen und auf verschiedenen Wegen zum Papsthof zu reisen (Thomas Walsingham, *Gesta Abbatum Monasterii Sancti Albani*, hrsg. v. Henry Thomas Riley, 3 Bde. (Rolls Series, 28), London, 1867–1869, Bd. 2, 382).

²⁵ Betty Behrens, Treatises on the ambassador written in the fifteenth and early sixteenth centuries, in: EHR 51 (1936), 616–627. Die von Behrens untersuchten Traktate sind gedruckt in: *De legatis et legationibus tractatus variis*, hrsg. v. Vladimir E. Hrabar, Dorpat 1905.

²⁶ Bernard du Rosier, *Ambaxiator brevilogus*, in: *De legatis* (Anm. 25), 3–28. Zur Person siehe Patrick Arabeyre, Un prélat languedocien au milieu du XVe siècle: Bernard du Rosier, archevêque de Toulouse (1400–1475), in: *Journal des Savants* 1990, 291–326. Zum Werk siehe Riccardo Fubini, L'ambasciatore nel XV secolo: due trattati e una biografia (Bernard de Rosier, Ermolao Barbaro, Vespasiano da Bisticci), in: *Mélanges de l'École française de Rome / Moyen âge* 108 (1996), 645–665, 645–653.

bis Ende des 15. Jahrhunderts noch mindestens vier weitere Gesandtschaftstrakte²⁷, doch war es erst die Verbreitung des neuen Systems der Vertretung durch festansässige Botschafter im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts, die diesem Diskurs nachhaltige Impulse verlieh²⁸. Zu berücksichtigen ist auch, fünftens, die höfische Literatur des Hochmittelalters: Maßgeblich sind hier die umfangreichen neueren Studien der Romanisten Jean-Claude Vallecalle und Jacques Merceron zum Bild des Gesandtschaftswesens in den altfranzösischen *Chansons de geste*²⁹.

Eigenständige Studien zur diplomatischen Immunität im Mittelalter liegen bislang nicht vor; die Geschichte dieser Verfahrensregel wird allenfalls mitbehandelt in Darstellungen zur zeitgenössischen diplomatischen Praxis³⁰, zur Völkerrechtsgeschichte³¹, oder zur epochenübergreifenden Geschichte der Immunität von der frühesten Zeit bis in die Gegenwart³².

Im folgenden sollen die drei hauptsächlichen Begründungsmodelle vorgestellt werden, denen man bei der Lektüre der mittelalterlichen Quellen immer wieder begegnet: Das quasi-sakrale Argument der *sanctitas legatorum*, das ethische Argument der aristokratischen Standesehr, und das ethisch-funktionale Argument des Gemeinwohls der Christenheit. Aus analytischen Gründen werden diese drei Modelle getrennt behandelt, in der Wirklichkeit der Texte treten sie allerdings oft als Gemengelage auf. Anschließend wird der Blick auf die Grenzen der Unverletzlichkeit zu richten und der Frage nach Innovationsschüben und Umbrüchen in der Entwicklung von deren Verständnis nachzugehen sein.

Für die römischen Autoren der späten Republik und frühen Kaiserzeit, die sich zu Gewalttaten gegenüber Gesandten äußerten, stellte die Unver-

²⁷ Behrens, Treatises (Anm. 25), 617 mit Anm. 1.

²⁸ Jönsson / Hall, Essence of Diplomacy (Anm. 2), 8. Zur Herausbildung der neuen Form der (Botschafts-) Diplomatie siehe eingehend Mattingly, Renaissance Diplomacy (Anm. 17), 47–256, und Matthew S. Anderson, The Rise of Modern Diplomacy, 1450–1919, London 1993, 1–40.

²⁹ Vallecalle, Immunité diplomatique und Messages et ambassades (Anm. 19); Jacques Merceron, Le message et sa fiction. La communication par messager dans la littérature française des XIIe et XIIIe siècles (University of California Publications in Modern Philology, 128), Berkeley 1998. Nicht zugänglich waren mir die älteren Arbeiten von W. Fischer, Der Bote im altfranzösischen Epos, Diss. phil. Marburg 1887, und B. Haase, Über die Gesandten in den altfranzösischen Chansons de geste, Diss. phil. Halle 1891.

³⁰ Marie Alphonse René de Maulde La Clavière, La diplomatie au temps de Machiavel, 3 Bde., Paris 1892–1893, Bd. 2, 31–46; Menzel, Deutsches Gesandtschaftswesen (Anm. 6), 190–194; Donald E. Queller, The Office of Ambassador in the Middle Ages, Princeton 1967, 175–184. Den differenziertesten Überblick, der sich allerdings im wesentlichen auf das fünfzehnte Jahrhundert beschränkt, bietet Mattingly, Renaissance Diplomacy (Anm. 17), 39–44.

³¹ Ernest Nys, Les origines de la diplomatie et le droit d'ambassade jusqu'à Grotius, Brüssel 1884; Ders., Les origines du droit international, Brüssel/Paris 1894, 338–344.

³² Frey / Frey, History of Diplomatic Immunity (Anm. 20), 75–118.

letzlichkeit einen Rechtsgrundsatz dar, der nicht in Frage gestellt wurde³³. Bereits seit frühester republikanischer Zeit war er als verbindlich anerkannt worden. Das dazugehörige Begründungsmodell beruhte auf sakral-rechtlichen Prämissen: Livius verwendete die Begriffe *nefas*, *infas* und *sanc-tus* im Zusammenhang mit der Unverletzlichkeit, und Cicero sprach von dem *ius divinum*, das das Gesandtschaftsrecht schütze³⁴. Das Endergebnis dieses Diskurses wurde im 6. Jahrhundert unter Justinian im 50. Buch der Digesten fixiert, das sich in dieser Frage auf die Lehre des Sextus Pomponius aus dem 2. Jahrhundert berief. Gesandte hatten ihm schlechthin als heilig und damit unantastbar (*sanctus*) gegolten, und jeder Angriff auf ihre Person als ein Verstoß gegen das *ius gentium*, die Summe jener Rechtsinstitute, die durch die *naturalis ratio* geboten und daher in gleicher Weise bei allen Völkern – unabhängig von ihren jeweiligen historisch-positiven Gesetzen – zu finden seien³⁵.

Die Verbreitung dieses Begründungsmodells nach der ‚Wiederentdeckung‘ der Digesten, die in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts in Norditalien die Rezeption des spätantiken römischen Rechts einleitete³⁶, hätte ihre eigene transfergeschichtliche Studie verdient. Man wird von einer recht zügigen Übernahme im nordalpinen Raum ausgehen dürfen. Gleich mehrfach operiert Lampert von Hersfeld um 1078/79 mit dem Begriff des *ius gentium*, darunter auch im Hinblick auf die Unverletzlichkeit von Gesandten. Zweimal will er die Leser seiner Annalen glauben machen, nur eine letztminütliche Besinnung auf dieses Rechtsgebot habe eine erzürnte Volksmenge davon abgehalten, sich an Gesandten zu vergreifen³⁷, und in einem dritten

³³ Jäger, Unverletzlichkeit (Anm. 15), 79–81, 84–5, 92.

³⁴ Jäger, Unverletzlichkeit (Anm. 15), 84 f.

³⁵ Si quis legatum hostium pulsasset, contra ius gentium id commissum esse existimatur (D. 50. 7. 18). Siehe dazu Jäger, Unverletzlichkeit (Anm. 15), 80–82, 86–89. Zu den ursprünglichen Nuancen des Begriffs *ius gentium* im römischen Recht siehe Gerhard Dulceit / Fritz Schwarz / Wolfgang Waldstein, Römische Rechtsgeschichte, 9. Aufl., München 1995, § 22, III.

³⁶ Paul Koschaker, Europa und das römische Recht, 4. Aufl., München/Berlin 1966, 55–86. Zur Überlieferungsgeschichte der einzelnen Teile des *Corpus Iuris Civilis* in nachjustinianischer Zeit siehe Helmut Coing, Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, Bd. 1: Mittelalter (1100–1500), München 1973, 155 ff. Ab dem frühen siebten Jahrhundert war der Begriff des *ius gentium* in den Quellen nicht mehr nachweisbar gewesen (Max Kaser, *Ius gentium* (Forschungen zum römischen Recht, 40), Köln 1993).

³⁷ Cum in monasterium Laurense [Lorsch] satellites archiepiscopi [Ebf. von Bremen] venissent nuntiantes, quod regia donatione locus ipse in ius potestatempque archiepiscopi concessisset, iuberentque, ut abbas ei constituto loco non pigritaretur occurtere, tantus dolor et indignatio omnes invasit, ut nec manibus in legatos ipsos temperassent, nisi ius gentium plus quam ira valuisse [1063] (Lamperti Hersfeldensis Annales, in: Lamperti monachi Hersfeldensis Opera, hg. v. Oswald Holder-Egger (MGH SS rer. Germ. 38), Hannover 1894, 1–304, 90, Z. 17–24); Cum gravi contumelia [legati regis, d. h. Heinrichs IV.] sunt repulsi, in tantum ut nec manibus in eos furor populi temperasset, nisi paucorum sapientium moderatio propter ius gentium, quo legatis est deferendum, intercessisset [1073] (ibid. 159, Z. 9–13).

Passus läßt er die Sachsen sich selbst attestieren, sie seien „nicht so unvernünftig, so uneingedenk des selbst bei barbarischen Völkern allbekannten *ius gentium*, daß sie nicht wüßten, daß man sich auch während der erbittertesten Feindseligkeiten der Verletzung von Gesandten zu enthalten habe“³⁸. Praktisch zeitgleich zur Niederschrift dieser Zeilen ist in Bologna die erste Generation der Glossatoren noch mit der Bearbeitung des justinianischen Corpus Iuris Civilis beschäftigt.

Auch das kanonische Recht macht sich dieses Begründungsmodell zu einem frühen Zeitpunkt zu eigen. Bereits Gratian erklärt im Zuge seiner Erläuterung des Begriffs des *ius gentium* die Unverletzlichkeit des Gesandten zu einem für alle Völker verbindlichen religiösen Pflichtgebot (*religio*)³⁹. Zu Beginn der 1270er Jahre sieht sich Papst Gregor X. veranlaßt, Karl von Anjou daran zu erinnern, daß das *ius gentium* den Schutz aller Gesandten gebiete – selbst dann, wenn sie zum Hof eines Kriegsgegners reisten⁴⁰.

Die Koppelung der *sanctitas legatorum* an das *ius gentium* blieb für das gesamte Mittelalter verbindlich. Wir erkennen den Nachhall im theoretischen Diskurs, wenn um 1290 Guilielmus Durandus in seinem *Speculum legatorum* den Gesandtschaftsauftrag als *sancta res* bezeichnet⁴¹, wenn 1377 in einem englischen Schutzbefehl schlicht auf ein nicht weiter erläutertes *ius* verwiesen wird⁴², und wenn noch Martino Garrati im 15. Jahrhundert Übergriffe auf *legati* zum *sacrilegium* erklärt⁴³.

Wir haben uns mit diesem Verweis auf das spätantike und mittelalterliche *ius gentium* bereits dem säkularen Bereich angenähert und wollen in dieser Richtung forschreiten, indem wir das aristokratische Standesethos als Letztbegründung der Immunität betrachten. Solange der Fürstenhof als der unmittelbare Gesichtskreis des Herrschers der hauptsächliche Schauplatz

³⁸ Abbas Herveldensis [Ruothard] reversus a Saxonibus retulit eos . . . respondere, quod . . . non ita expertes rationis, ita sint immemores vulgati etiam apud barbaras nationes iuris gentium, ut nesciant ab iniuria legatorum etiam inter atrocissimas inimicicias temperandum [1074] (ibid. 177, Z. 13–18).

³⁹ Quid sit *ius gentium*. *Ius gentium* est sedium occupatio, edificatio, munitio, bella, captivitates, servitutes, postliminia, federa pacis, induciae, legatorum non violandorum religio, conubia inter alienigenas prohibita. Hoc inde *ius gentium* appellatur, quia eo iure omnes fere gentes utuntur (Decretum Gratiani, D. 5 c. 9).

⁴⁰ Les registres de Grégoire X (1272–1276): Recueil des bulles de ce pape, hrsg. v. Jean Guiraud (Bibliothèque des Écoles françaises d’Athènes et de Rome, sér. 2: Registres et lettres des papes du XIII^e siècle, 12), Paris 1892–1906, Nr. 770 (undatiert); vgl. *Queller*, Office of Ambassador (Anm. 30), 176 Anm. 10.

⁴¹ *Guilielmus Durandus*, *Speculum legatorum*, in: *De legatis* (Anm. 25), 31–41, 32.

⁴² Ambassatores, legati, oratores et nuncii, eciam si implacita nunciaverint, debent de jure cum omni securitate dimitti (English Medieval Diplomatic Practice, Part I, Documents and Interpretation, hrsg. v. Pierre Chaplais, 2 Bde., London 1982, Nr. 173, S. 318).

⁴³ Legati appellantur sancti et inferentes eis iniurias incident in *sacrilegium* (Martino Garrati, *Tractatus de legatis maxime principum*, in: *De legatis* (Anm. 25), 45–52, 52).

diplomatischer Begegnungen ist, kann der Gesandte auf Schutz durch die standesspezifischen Ehrvorstellungen des Adels hoffen, wie sie sich im Zuge der ‚geburts- und berufsständischen Auffächerung des kollektiv-öffentlichen Ehrbegriffs‘⁴⁴ im Früh- und Hochmittelalter herausgebildet haben. Der Ehre, ein ‚Zentralbegriff jeder aristokratischen Kultur‘⁴⁵, kam in der institutionell nur schwach gestützten Gesellschaft des Mittelalters ein besonders hoher Stellenwert zu. Sie beinhaltete stets die ‚graduierte Anerkenntnis der prinzipiellen Gleichwertigkeit‘ und – darauf kommt es in diesem Zusammenhang an – der ‚Normenkonformität des anderen‘⁴⁶. Wenn in der kriegerischen Welt der *Chansons de geste* die Unverletzlichkeit eines Gesandten respektiert wird, so geschieht dies oftmals allein aus der Sorge der Handelnden um die eigene Reputation⁴⁷. Drei Beispiele aus dem *Cycle du roi* mögen dies verdeutlichen: Im *Acquin* (letztes Viertel des 12. Jahrhunderts) ist es die Frau des Sarazenenherrschers, die den Zorn ihres Mannes gegen die Boten Karls des Großen besänftigt und ihn daran erinnert, daß ihre Tötung nichts als Schande brächte:

Loyaulx mesages doit dire ses plaisirs,
Quar le roy Charles les a a toi transmis:
Ce seroit honte s'ilz estoient occis.
Ne doibt mesaige de rien estre ledis,
Ainz doyvent estre escoutez et ouÿs⁴⁸.

Als Form des Verrats macht ein Verstoß den Täter zur Judas-Figur: daran wird Jehan de Lanson in dem nach ihm benannten Epos (vor 1239) erinnert, als er einen Hinterhalt auf Karls Boten vorbereitet:

Ce ne ferons nous mie, ce seroit folleté
Et seroit trayson et ung fait reprouvé.
A Judas le traytre ariez vous resamblé,
Qui Jhesu Crist traïst par fine fauseté.
A trestout vo linaige seroit il reprouvé
Car mesaige doit bien dire sa volente⁴⁹.

Im *Gui de Bourgogne* (13. Jahrhundert) wird Ganelon von Karl empfohlen, die Gesandten des Helden hinrichten. Rät ihm ein zweiter Gefolgsmann davon ab, so tut er dies nicht aufgrund prinzipieller Bedenken, sondern weil er in ihnen die Söhne hoher Adliger erkannt hat⁵⁰.

⁴⁴ Friedrich Zunkel, ‚Ehre‘, in: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, 8 Bde., Stuttgart 1972–1997, Bd. 2, 1–63, 5. Zur adlig-ritterlichen Standesehrre siehe ebda., 6–10.

⁴⁵ Werner Paravicini, *Die ritterlich-höfische Kultur des Mittelalters* (Enzyklopädie deutscher Geschichte, 32), München 1994, 5.

⁴⁶ Ebda.

⁴⁷ *Vallecalle, Immunité diplomatique* (Anm. 19), 191 f.

⁴⁸ *Aquin ou la conquête de Bretagne par le roi Charlemagne*, hrsg. v. Francis Jacques/Madeleine Tyssens (Senefiance, 8), Aix-en-Provence 1979, v. 324–328.

⁴⁹ Jehan de Lanson, hrsg. v. J. Vernon Myers, Chapel Hill, NC 1965, v. 1011–1016.

Kern jeder mittelalterlichen Herrschaft und geradezu ein Topos des Herrscherlobes war die Fähigkeit, Reisenden im eigenen Machtbereich Schutz – ‚Frieden‘ – zu bieten⁵¹. Auch der Schutz reisender Gesandter ließ sich hieraus ableiten. Der römisch-deutsche König Heinrich V. bittet 1106/09 die englische Königin Mathilde um Bestrafung eines Grafen, der einen deutschen *nuntius* behelligt und damit, wie ihn selbst, auch sie und ihren Gatten Heinrich I. beleidigt habe⁵². Als 1317 der Earl of Pembroke auf seinem Rückweg von der avignonesischen Kurie überfallen und ins Reich verschleppt wird, stellt Eduard II. von England fest, daß dies gleich drei Parteien zur Schande (*dedecus et obprobrium manifestum*) gereiche: Philip V. von Frankreich, in dessen Herrschaftsbereich das Verbrechen verübt worden ist, Papst Johannes XXII., dem Empfänger, sowie ihm selbst, dem Absender der Gesandtschaft. Nur eine sofortige Freilassung Pembrokes könnte die Ehre der Betroffenen wiederherstellen⁵³. Neun Jahre später ersucht Eduard den Herzog von Brabant um Freilassung eines anderen englischen Gesandten, den man in Antwerpen eingekerkert hat: Er appelliert dabei an die *amicitia*, die beide Herrscher bislang verbunden und ihn selbst dazu veranlaßt habe, die Untertanen des Herzogs während ihrer Aufenthalte in England gut zu behandeln. Diese aus Freundschaft abgeleitete Gegenseitigkeit des Schutzes, so deutet Eduard an, sei nun gefährdet⁵⁴. Spuren des aristokratischen Standesethos finden wir also noch in der diplomatischen Korrespondenz des vierzehnten Jahrhunderts, und es ist zu vermuten, daß es bis in die Frühmoderne hinein zur Reklamierung von Immunität genutzt werden konnte.

Die Verpflichtung auf das Gemeinwohl stellt den Kern des dritten Begründungsmodells dar, das hier vorgestellt werden soll. Im Hinblick auf das päpstliche Legationswesen stellt Gratian im 12. Jahrhundert fest, daß die Behinderung eines Gesandten der Gemeinschaft der Christenheit schade, sei sie doch als ganze von seiner Mission betroffen. Die folgerichtige Bestrafung bestehe daher im Ausschluß aus dieser Gemeinschaft durch Ex-

⁵⁰ Gui de Bourgogne: *Chanson de geste*, hrsg. v. F. Guessard / H. Michelant, Paris 1859, v. 1130–1138.

⁵¹ Otto Brunner, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, 5. Aufl., Darmstadt 1965, 254, 360–367; Timothy Reuter, Die Unsicherheit auf den Straßen im europäischen Früh- und Hochmittelalter: Täter, Opfer und ihre mittelalterlichen und modernen Betrachter, in: Johannes Fried (Hrsg.), Träger und Instrumentarien des Friedens im hohen und späten Mittelalter (Vorträge und Forschungen, 43), Sigmaringen 1996, 169–201, 173 f.

⁵² Udalrici Babenbergensis codex, in: *Monumenta Bambergensia*, hrsg. v. Philip Jaffé (Bibliotheca rerum Germanicarum, 5), Berlin 1869, ND Aalen 1964, 1–469, hier Nr. 142, 259.

⁵³ English Medieval Diplomatic Practice (Anm. 42), Nr. 187, S. 344.

⁵⁴ Foedera, Conventions, Litterae et cuiuscunq; generis Acta Publica inter Reges Angliae et alios quosvis Imperatores, Reges, Pontifices, Principes, vel Communitates, hrsg. v. Thomas Rymer, 5. Aufl., hrsg. v. Adam Clarke/Frederick Holbrooke/John Caley, 4 Bde. in 7 Teilen, London 1816–1869, Bd. 2/2, 643.

komunikation⁵⁵. Ab Mitte des 14. Jahrhundert gilt den Gelehrten das Amt des weltlichen Gesandten als *officium publicum*⁵⁶. Gemeint ist hier nicht allein die Teilöffentlichkeit der Akteure, die an dem diplomatischen Dialog beteiligt sind, sondern die Öffentlichkeit der gesamten lateinischen Christenheit: Der *ambaxiator* dient ihrem Wohl, indem er sich um die Stiftung oder den Erhalt von Frieden bemüht – dies ein Gedanke, den Bernard du Rosier an verschiedener Stelle zum Ausdruck bringt⁵⁷. Noch 1490 lesen wir in einem Geleitbrief für einen englischen Diplomaten: „Bei allen Völkern ist der Titel ‚Gesandter‘ (*legatorum nomen*) stets ein verehrungswürdiger gewesen; solchermaßen, daß ihr Schutz sowohl im Kriege als auch zu Friedenszeiten gesichert zu sein hat, insbesondere, da sie unter den Fürsten und Völkern Angelegenheiten des Gemeinwohls (*publicae utilitatis causas*) verhandeln“⁵⁸. In der Verwendung von Begriffen wie *bonum publicum* oder *publica utilitas* offenbart sich der Rückgriff auf aristotelische Gemeinwohlideen, die in der politischen Theorie des Hoch- und Spätmittelalters eine erhebliche Bedeutung erlangt hatten, nachdem sie zunächst durch die hochscholastische Rechtsphilosophie und die Kanonistik rezipiert worden waren⁵⁹.

Mit besonderer Deutlichkeit argumentieren spätestens seit Beginn des 14. Jahrhunderts die Päpste mit dem Prinzip des Gemeinwohls. Bonifaz VIII. erläßt 1302 und 1303 Regelungen, die all jene, die sich auf dem Hin- oder Rückweg zu oder von der Kurie befanden, unter seinen Schutz stellen: Wer sich an ihnen zu vergehen wagt, hat mit sofortiger Exkommunikation zu rechnen⁶⁰. Die Motivation liegt auf der Hand: Längst war die Kurie zum

⁵⁵ Excommunicetur, qui legatum sedis apostolice impedire temptaverit. Si quis autem legationem impedit, non unius sed multorum profectum avertit, et sicut multis nocet, ita a multis arguendus est, et bonorum societate privandus (Decretum Gratiani, D. 94 c. 2).

⁵⁶ Mattingly, Renaissance Diplomacy (Anm. 17), 42 f.

⁵⁷ Bernard du Rosier, Ambaxiator brevilogus (Anm. 26), 6–8, 23.

⁵⁸ Foedera, Conventiones, Literae et cuiuscunque generis Acta Publica inter Reges Angliae et alios quosvis Imperatores, Reges, Pontifices, Principes, vel Communitates, hrsg. v. Thomas Rymer, 3. Aufl., 10 Bde. in 40, Den Haag 1745, Bd. 5 / 4, 26.

⁵⁹ R. Herzog, Gemeinwohl, in: Historisches Wörterbuch der Philosophie, hrsg. v. Joachim Ritter / Karlfried Grünnder / Gottfried Gabriel, 12 Bde., Darmstadt 1971–2004, Bd. 3, 248–258, 248–250; Peter Hibst, Utilitas Publica – Gemeiner Nutz – Gemeinwohl: Untersuchungen zur Idee eines politischen Leitbegriffes von der Antike bis zum späten Mittelalter (Europäische Hochschulschriften, Reihe 3, Bd. 497), Frankfurt am Main 1991, 178–227; Matthew S. Kempshall, The Common Good in Late Medieval Political Thought, Oxford 1999; Thomas Simon, Gemeinwohltopik in der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Politiktheorie, in: Herfried Münkler / Harald Bluhm (Hrsg.), Gemeinwohl und Gemeinsinn. Historische Semantiken politischer Leitbegriffe (Forschungsberichte der interdisziplinären Arbeitsgruppe ‚Gemeinwohl und Gemeinsinn‘ der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, 1), Berlin 2001, 129–146.

⁶⁰ Les Registres de Boniface VIII: Recueil des bulles de ce pape publiées ou analysées d'après les manuscrits originaux des Archives du Vatican, hrsg. v. Georges A. L. Digard / Maurice Faucon / Antoine Thomas / Robert Fawtier (Bibliothèque des Écoles

Zentrum der kirchenpolitischen, fiskalischen, theologischen, aber auch der diplomatischen Entscheidungsfindung geworden. Von hier gingen Impulse aus, die Folgen für jeden einzelnen Christenmenschen haben konnten. Jedes politische Gemeinwesen, jede religiöse Korporation oder Institution des lateinisch-christlichen Europa mußte in der Lage sein, mehr oder weniger stabile Gesandtschaftskontakte mit ihr zu unterhalten. Im Zusammenhang mit der Entführung Niccolò Fieschis aus Avignon im Frühjahr 1340 wiederholte Benedikt XII. die bereits von seinem Vorgänger Johannes XXII. vorgenommene Titulierung der römischen Kurie als *communis patria* der Christenheit⁶¹, nachdem er im Jahr zuvor schon den französischen König gefragt hatte: „Wie kann der Heilige Stuhl zwischen den Königen und Fürsten der Christenheit Eintracht stiften, wenn ihre Gesandten und Boten nicht sicher zu ihm gelangen und sich dort aufhalten können?“⁶². Vermutlich haben wir es hier mit einem Sonderfall zu tun, bedingt durch die besondere Position des Papsthofes im europäischen Mächtesystem, aber es ist nicht auszuschließen, daß dieses Argumentationsmuster von anderer Seite kopiert wurde.

Der Gesandtenstatus blieb das gesamte europäische Mittelalter hindurch funktional bedingt – diese Tatsache definierte die Bedingungen der Möglichkeit der legitimen Mißachtung diplomatischer Immunität. 1323 gerät der Engländer John Stratford in den Verdacht, seine offizielle Mission zum Papsthof mißbraucht zu haben: Nicht etwa die Kandidatur des königlichen Kandidaten um den Bischofssitz von Winchester habe er betrieben, wie es sein Auftrag gewesen war, sondern seine eigene. Voller Entrüstung tituliert Eduard II. in einem Brief an Johannes XXII. seinen wortbrüchigen Gesandten daraufhin als *pseudonuncius*⁶³. War der rechtliche Status erst einmal

françaises d'Athènes et de Rome, sér. 2: *Registres des papes du XIII^e siècle*, 4), Paris 1884–1939, Nr. 5016, 5039–5040, 5345.

⁶¹ Johannes XXII.: *Romana Curia [est] communis patria sedesque apostolicus mater existat omnium fidelium* (Jean XXII (1316–1334): *Lettres secrètes et curiales relatives à la France*, publiées ou analysées d'après les registres du Vatican, hrsg. v. Auguste Coulon/Suzanne Clemencet, 3 Bde. (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome, sér. 3: *Registres et lettres des papes du XIV^e siècle*, 1), Paris 1900–1973, Nr. 29675. Benedikt XII.: *Benoît XII (1334–1342): Lettres closes, patentes et curiales se rapportant à la France*, publiées ou analysées d'après les registres du Vatican, hrsg. v. Georges Daumet, 2 Bde. (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome, sér. 3: *Registres et lettres des papes du XIV^e siècle*, 2), Rom 1899–1920, Nr. 715, Sp. 441.

⁶² *Quomodo ... reges, magnates et principes catholici orbis terre ... possent per Sedem prefatam [apostolicam] revocari ad concordiam ... si eorum ambaxiatores et nuncii venire ad predictam Sedem et ibi morari non possent secure* (Benoît XII: *Lettres closes, patentes et curiales* (Anm. 61), Nr. 721, Sp. 450, Z. 6 ff.).

⁶³ Eduard II. an Johannes XXII., 17. August 1323 (Foedera, Bd. 2/2, 531 f.). Die Anklageschrift gegen Stratford ist abgedruckt in: English Medieval Diplomatic Practice (Anm. 42), Nr. 186. Siehe auch *Natalie M. Fryde*, John Stratford, Bishop of Winchester, and the Crown, 1323–30, in: *Bulletin of the Institute of Historical Research* 44 (1971), 153–161.

verspielt, so war auch der Anspruch auf Immunität nicht länger haltbar: Die Gesandtschaftstrakte des 15. und 16. Jahrhunderts gehen ebenso einstimmig wie die Chroniken, Briefe und fiktionalen Texte des 12. bis 14. Jahrhunderts davon aus, daß ein Gesandter bei Mißbrauch seiner Privilegien dieselben verwirken konnte, ohne daß dafür erst ein langwieriges Verfahren in Gang zu setzen war. Keinen Schutz hatte er zu erwarten bei Spionage und Hochverrat, Betrugs- oder Gewaltdelikten oder bei allzu offensichtlichen amourösen Eskapaden am Zielort⁶⁴.

Dieses Phänomen ist vielfach und aus verschiedener Zeit belegt. Gregor von Tours zufolge läßt 589 der Burgunderkönig Gunthram einen Gesandten der Königin Brunhild an den Westgoten Rikared abfangen: der Verhaftete, ein Mann namens Ebergisel, soll sterben, da zu vermuten steht, daß seine Mission den Burgundern schaden soll. Erst als er den Verdacht entkräftet hat, kann er seines Weges ziehen⁶⁵. Ein Gesandter Konrads II. wird 1029 in Konstantinopel wegen des angeblichen Diebstahls einer Reliquie gefangen gesetzt⁶⁶, der Graf von Flandern läßt 1327 einen Geistlichen, den er für einen Spion des Bischofs von Lüttich hält, kurzerhand ertränken⁶⁷, im Herbst 1406 werden zwei florentinische Gesandte als *annemies et malveillans* des Herzogs von Orléans für mehr als vierzehn Monate eingekerkert⁶⁸, und noch Karl V. sollte die Tötung zweier französischer Diplomaten mit der Begründung verteidigen, es habe sich um Spione gehandelt⁶⁹. Bernard du Rosier legt seinen Ausführungen in dieser Frage jenes Prinzip des Gemeinwohls zugrunde, das wir schon im Zusammenhang mit der ethisch-funktionalen Herleitung der Immunität kennengelernt haben und das letztere offenbar ebenso begrenzen wie begründen konnte. Ausgehend von der Prämisse, daß die Aufgabe des Gesandten in der Friedenswahrung bzw. -wiederherstellung bestehe und er in diesem Sinne Diener des *bonum rei publicae* sei, betont du Rosier, daß der Gesandte sich keinesfalls dazu versteigen dürfe, am Zielort politische, religiöse oder kriegerische Konflikte anzuzetteln: „Das Amt des Gesandten dient der Beförderung des Erhabenen

⁶⁴ Siehe v.a. *Mattingly*, Renaissance Diplomacy (Anm. 17), 40–2, 233. Weitere Beispiele bei *Menzel*, Deutsches Gesandtschaftswesen (Anm. 6), 190 f.; *Queller*, Office of Ambassador (Anm. 30), 180.

⁶⁵ Gregor von Tours, Opera (Anm. 11), 446 f.

⁶⁶ *Harry Bresslau*, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Konrad II., 2 Bde., Leipzig 1879–1884, Bd. 1, 273 f.

⁶⁷ *Wilhelm Preger*, Die Verträge Ludwigs des Baiern mit Friedrich dem Schönen in den Jahren 1325 und 1326. Mit J. H. Reinkens' Auszügen aus den Urkunden des vatikanischen Archivs von 1325–1334, in: Abhandlungen der Historischen Klasse der Königlich-Bayerischen Akademie der Wissenschaften 17 (1883), 103–338, 211, Nr. 318.

⁶⁸ *Leon Mirot*, Un conflit diplomatique au XVe siècle: l'arrestation des ambassadeurs florentins en France (1406–1408), in: Bibliothèque de l'École des Chartes 95 (1934), 74–115.

⁶⁹ *Karl Fischer*, Geschichte der auswärtigen Politik und Diplomatie im Reformationszeitalter, 1485–1556, Gotha 1874, 188.

und Nützlichen, es dient stets dem Guten, niemals dem Zwist und dem Bösen. Dem Boten des Bösen, der in böser Absicht kommt, wird Böses widerfahren, und er wird seinen gerechten Lohn erhalten, wenn er seine Gesandtschaft wissentlich um des Bösen Willen unternimmt⁷⁰.

Diplomatische Immunität funktionierte also stets nur innerhalb enger, vom individuellen Verhalten des Gesandten abhängiger Spielräume. Ihre Wirksamkeit setzte ein Mindestmaß an Konsens voraus: Der empfangende Hof mußte anerkennen, daß die tatsächlichen Aktivitäten des Gesandten seinem Auftrag nicht zuwiderliefen. Es waren somit durchaus Situationen denkbar, in denen sich eine Person im Recht glauben konnte, wenn sie Hand an einen *nuncius* oder *ambaxiator* legte. Die Tatsache, daß der bereits erwähnte Niccolò Fieschi, ein Genuese in englischen Diensten, seinen Status als Kurialgesandter wiederholt mißbrauchte, um in Südfrankreich und Norditalien die Rüstungs- und Bündnispläne Eduards III. voranzutreiben, mag einem Hofbeamten Papst Benedikts XII. den Anlaß geliefert haben, ihn in der Nacht auf den Karfreitag 1340 aus seinem Quartier zu verschleppen und nach Frankreich zu überführen. Auch in anderen Fällen, in denen die Quellen von einem Übergriff berichten, die Motive der Verantwortlichen aber verschweigen, könnte ein vorangegangener Mißbrauch der Immunität – ob tatsächlich oder unterstellt – als Erklärung dienen.

Freilich ließe sich an dieser Stelle fragen, welche praktische Bedeutung den hier skizzierten hehren Begründungsmodellen überhaupt zukommen konnte, wenn die faktische Wirksamkeit des Schutzes letztlich doch nur auf dem Konsensprinzip beruhte. Sitzten wir nicht einer zeitgenössischen Rhetorik auf, die wenig über die tatsächlichen Verhältnisse aussagt? Diesem Einwand sei entgegengehalten, daß uns hier ausschließlich das Arsenal der dem Mittelalter zur Verfügung stehenden Argumentationsmuster interessiert, ohne daß jeweils überprüft werden soll, bis zu welchem Grade man diese tatsächlich ‚ernstnahm‘. In der Begrifflichkeit des vorliegenden Tagungsbandes gefaßt: Es ist durchaus vorstellbar, daß die *Norm*, nicht aber die dazugehörige *Theorie*, Eingang in die *Praxis* fand. Denn der eingangs erwähnte empirische Befund, daß der Grundsatz der Immunität als solcher weitestgehend respektiert wurde, bleibt von derlei kritischen Nachfragen unberührt.

Auf der Grundlage der hier vorgestellten vorläufigen Forschungsergebnisse lassen sich mehrere Entwicklungsphasen in den mittelalterlichen Begründungsdiskursen zur Unverletzlichkeit des Gesandten identifizieren. Unmittelbar verbunden mit der Herausbildung eines spezifisch aristokra-

⁷⁰ Circa enim majora et utilia expedienda ambaxiatorum officium est; semper tamen in bonum, nullatenus ad discidia vel ad malum; mali enim nuncius malus est, ad malum veniens, ut super se malum eueniat sibique male contigat; recipit digna factis, dum scienter pro malo et ad malum honus laboris suscipit (*Bernard du Rosier, Ambaxiator brevilogus* (Anm. 26), 7).

tischen Standesethos ab dem frühen Mittelalter ist jenes Argumentationsmodell, welches die Achtung der physischen Unantastbarkeit des Gesandten zu einer Frage der Ehre macht, wobei eine unmittelbare Nähe zum Gastfreundschaftsgebot angenommen werden darf. Ein präziseres ‚Erfindungsdatum‘ kann für das ethische Argument nicht benannt werden. Ab dem letzten Viertel des 11. Jahrhunderts stellt die Rezeption des Römischen Rechts den Begriff des *ius gentium* bereit, aus dem sich die *sanctitas* des Gesandten ableitet. Einen letzten Impuls erhalten die abendländischen Begründungsdiskurse schließlich durch die zweite große Rezeptionsbewegung des Hochmittelalters: Sind es um die Mitte des 13. Jahrhunderts noch Kanonistik und Rechtsphilosophie, die aus ihrer Auseinandersetzung mit den Werken des Aristoteles die Idee des Gemeinwohls beziehen, so steht letztere bald auch der politischen Theorie zur Verfügung.

Nachhaltige Innovationen in der theoretischen Herleitung der Immunität erbringt das Mittelalter in der Folgezeit nicht mehr. Es muß dies auch nicht: Erst die Frühmoderne gerät in den Zwang, die Verfahrensregeln der neuen ‚Staatendiplomatie‘⁷¹ neu zu begründen. Der festansässige Botschafter des 16. und 17. Jahrhunderts, der die Partikularinteressen seines souveränen Absenderstaates vertritt und bereit ist, dafür gegebenenfalls die Partikulargesetze des ebenso souveränen Empfängerstaates zu brechen, benötigt andere Modelle zur Legitimierung seines Unverletzlichkeitsanspruches als der reisende ‚Bedarfsdiplomat‘ der vorangegangenen Jahrhunderte⁷². Um die Stellung des Gesandten auf dem Gebiet des Empfängerstaates zu beschreiben, formuliert der französische Jurist Pierre Ayrault 1576 erstmals das Modell der juristischen Abwesenheit⁷³. Der prägnante Ausdruck ‚extraterritorial‘ dagegen geht zurück auf Hugo Grotius, der im zweiten Buch seines *De jure belli ac pacis* (1625) auf die juristische Fiktion aufmerksam macht, der zufolge Gesandte sich nicht wirklich auf dem Gebiet des empfangenden Staates, sondern *quasi extra territorium* befänden⁷⁴. Grotius geht aber noch einen Schritt weiter, indem er betont, ein Gesandter müsse auf die Sicherheit seiner Person und seines Eigentums zählen können, da er andernfalls nicht in der Lage sei, seine Aufgaben wahrzunehmen⁷⁵. Anders gesprochen:

⁷¹ Schilling, Konfessionalisierung und Staatsinteressen (Anm. 1), 120–138.

⁷² Siehe insbes. Edward R. Adair, The Extraterritoriality of Ambassadors in the 16th and 17th Centuries, London 1929; Mattingly, Renaissance Diplomacy (Anm. 17), 233–244; Montell Ogdon, Juridical Bases of Diplomatic Immunity. A Study in the Origin, Growth and Purpose of the Law, Washington 1936, 61, 63–77.

⁷³ Pierre Ayrault, *De l'ordre et instruction judiciaire dont les Anciens Grecs et Romains ont usé en accusations publiques, conféré à l'usage de nostre France*, Paris 1576, 55, deutlicher formuliert in der vierten Aufl. (Paris 1610), 76 f.: ‚L'ambassadeur . . . sera tenu pour absent, et pour présent en son pays‘. Vgl. Adair, Extraterritoriality (Anm. 72), 16 f., und Ogdon, Juridical Bases of Diplomatic Immunity (Anm. 72), 68 f.

⁷⁴ Hugo Grotius, *De jure belli ac pacis libri tres*, Paris 1625, 2.18.4.

⁷⁵ Grotius, *De jure belli ac pacis* (Anm. 74), 2.18.9.

Das Interesse am Gelingen diplomatischer Kommunikation muß immer schon das Interesse daran, die Träger derselben unangetastet zu lassen, implizieren. Als ‚Theorie der funktionalen Notwendigkeit‘ (*Theory of Functional Necessity*) sollte dieses Argument Eingang in die neuzeitlichen Begründungsdiskurse zur diplomatischen Immunität finden: Es verankert die Unverletzlichkeit des Gesandten unmittelbar in der Logik der Kommunikation und hat sich gerade deswegen als besonders dauerhaft erwiesen⁷⁶.

Im Zuge der Auflösung der spätmittelalterlichen *Res publica christiana*, des Aufstrebens des frühneuzeitlichen Territorialstaates, und der Herausbildung ständiger diplomatischer Vertretungen beginnt mithin der Siegeszug zweier neuer, systemimmanenter Begründungsmodelle von Immunität: der Exterritorialität und der funktionalen Notwendigkeit⁷⁷. Weder das eine noch das andere Modell ist noch angewiesen auf jene außer-diplomatischen Normen, die das Mittelalter zum Bezugspunkt seiner Immunitätsdiskurse gemacht hatte: die Quasisakralität des Gesandten, die Standesehrre des Adressaten, und das Gemeinwohl der Christenheit.

Die Diskurse zur Herleitung der diplomatischen Immunität als Verfahrensregel friedlicher Kommunikation zwischen politischen Einheiten sind nun schon seit Jahrhunderten verstummt, was freilich nicht heißen soll, daß wir Heutigen unsensibler geworden wären gegenüber unrechtmäßigen Übergriffen auf diplomatisches Personal – die Besetzung der amerikanischen Botschaft in Teheran im November 1979 wäre nur ein Beispiel von vielen. Für das 12. bis 15. Jahrhundert läßt sich ein Pluralismus der möglichen Begründungsmodelle feststellen, der das Prinzip der Immunität geradezu überdeterminierte. Diese Argumente ließen sich dem jeweiligen sozialen und kulturellen Milieu anpassen und boten zusammengenommen einen durchaus wirkungsvollen Schutz, allerdings stets nur innerhalb eng definierter Spielräume. Zweifellos ist diese Pluralität kennzeichnend für eine Zeit, in der es selbstverständlich Diplomatie im Sinne friedlicher zwischenherrscherlicher Kommunikation gab (mitsamt allgemein anerkannten Verfahrensregeln und kulturellen Praktiken, die dem Dialog Struktur und Ordnung verliehen), in der sich die Diplomatie aber noch nicht als eigenständiges Teilsystem der ‚internationalen‘ Politik konstituiert hatte.

Trotz des Nebeneinanders unterschiedlicher Begründungsmodelle besaß das abendländische Europa spätestens ab dem 12. Jahrhundert ein gefestigtes Verhältnis zur diplomatischen Immunität. In einer längeren Umbruchphase, die von tiefgreifenden Veränderungen im Instrumentarium für die Gestaltung und praktische Umsetzung staatlicher Außenpolitik gekenn-

⁷⁶ Ogdon, *Juridical Bases of Diplomatic Immunity* (Anm. 72), 9 f., 29 f., 37–41, 166–70; Clifton E. Wilson, *Diplomatic Privileges and Immunities*, Tucson, AZ 1967, 1–25; Grant V. McLanahan, *Diplomatic Immunity: Principles, Practices, Problems*, London 1989, S. 27–34; Jönsson/Hall, *Essence of Diplomacy* (Anm. 2), 63.

⁷⁷ McLanahan, *Diplomatic Immunity* (Anm. 76), 30–34.

zeichnet war⁷⁸, wurden dann im 16. und 17. Jahrhundert die mittelalterlichen Modelle kritisch überprüft und schließlich verworfen. Die Zukunft gehörte neuen Begründungsmodellen diplomatischer Immunität, die weder auf pseudoreligiösen noch auf individualethischen Prinzipien basierten und wohl gerade deswegen noch heute Gültigkeit beanspruchen können.

⁷⁸ Siehe hierzu zuletzt *Schilling*, Konfessionalisierung und Staatsinteressen (Anm. 1), 120–138.

Die Verhandlungen zur Ewigen Richtung (1469–1474/75). Das Schiedsgericht und die Diplomatie zwischen der Eidgenossenschaft, Frankreich und dem Hause Habsburg

Von *Bastian Walter*

Einleitung: Vorspiel zur Ewigen Richtung

Am 2. Januar 1475 ratifizierte der französische König Ludwig XI. die endgültige Fassung eines Vertragswerkes, das die Beziehungen zwischen dem Herzogtum Österreich und der Eidgenossenschaft auf eine neue Ebene stellte¹. Dieser später als *Ewige Richtung* bezeichnete und auf einem Schiedsspruch des Königs basierende Friedensschluss kann als „Wendepunkt“² in den Beziehungen zwischen der Eidgenossenschaft und dem Herzogtum Österreich angesehen werden³. Zentraler Streitpunkt war ehemaliger habsburgischer Besitz in der Eidgenossenschaft, den die Eidgenossen

¹ Der folgende Beitrag ist nachträglich aufgenommen worden und berichtet über eine Fallstudie aus dem Dissertationsprojekt des Verfassers. Er ist aus seiner Tätigkeit im von der DFG finanzierten Projekt „Verrechtlichung der Internationalität. Vor- und Frühformen des Völkerrechts in theoretischer Reflexion und politisch-diplomatischer Praxis (14.–17. Jahrhundert)“ heraus entstanden. Der Verfasser dankt insbesondere dem Mitherausgeber Dr. Michael Jucker (Luzern/Schweiz) für zahlreiche kritische Anmerkungen und den hilfreichen und überaus fruchtbaren Gedankenaustausch sowie Dr. des. Klara Hübner (Freiburg i. Ue./Schweiz) und Nils Bock, M.A. (Münster) für die kritische Durchsicht des Manuskripts.

² *Claudius Sieber-Lehmann*, Ewige Richtung, in: Historisches Lexikon der Schweiz (www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8886-1-1.php, abgerufen am 6. 1. 2008).

³ Zur Schwierigkeit, im Spätmittelalter von einer gemeinsamen „Außenpolitik“ aller Eidgenossen zu sprechen, vgl. die instruktiven Beiträge von *Michael Jucker*, Kommunikation schafft Räume. Die spätmittelalterliche Eidgenossenschaft als imaginierter und realer Ort, in: Virtuelle Räume. Raumwahrnehmung und Raumvorstellung im Mittelalter, hrsg. v. Elisabeth Vavra (Akten des 10. Symposium des Mediävistenverbandes in Krems, 24.–26. März 2003), Berlin 2005, S. 13–34; *ders.*, Innen- oder Aussenpolitik? Eidgenössisches Gesellschaftswesen zur Zeit der Burgunderkriege am Beispiel Hans Waldmanns und Adrian von Bubenberg, in: Aussenpolitisches Handeln im 15. Jahrhundert. Akteure und Ziele, hrsg. v. Sonja Dünnebeil / Christine Ottner, Wien 2007, S. 239–258 (mit umfangreichen Literaturangaben). Darin merkt Jucker folgendes kritisch an: „Dass es im Spätmittelalter einen eigenständigen Staat der Eidgenossenschaft gab, wurde genauso als gegeben vorausgesetzt wie die Existenz einer einheitlichen Außenpolitik. Das Bild eines Staates, der nach Außen geeint handelte, war zäh und beständig“ (ebd., S. 241).

in zahlreichen militärischen Auseinandersetzungen gewonnen hatten und damit nach Auffassung Österreichs widerrechtlich besaßen. Dies gilt insbesondere für den Aargau, der sich seit seiner Eroberung im Jahr 1415 in Händen der Eidgenossen befand⁴. Die eidgenössischen Städteorte Luzern, Zürich und Bern hatten bereits vor diesem Zeitpunkt ein territorialpolitisches Interesse an ihm gezeigt. Sie waren erfreut, als König Sigismund sie, bedingt durch seinen Konflikt mit dem damaligen Herzog von Österreich, Friedrich IV., zur Einnahme desselben aufforderte⁵. Da die eidgenössischen Länderorte demgegenüber einen Machtzuwachs seitens der Städteorte befürchteten, verhielten sie sich eher ablehnend. Nachdem das Reichsfürstengericht 1415 den Reichskrieg über den Frieden gestellt hatte, kam es zu Waffengängen, die binnen eines Monats abgeschlossen wurden und mit der Aufteilung des Aargaus unter den Eidgenossen endeten⁶. In den folgenden Jahrzehnten verteidigten die Eidgenossen ihre Herrschaft gegenüber den immer wieder von den österreichischen Herzögen an sie gestellten Rückforderungen vehement. Damit war die Basis für die im Verlauf des 15. Jahrhunderts regelmäßig aufkeimenden und ständig schwelenden Konflikte zwischen der Eidgenossenschaft und dem Haus Habsburg gelegt, die zentral für die *Ewigen Richtung* waren⁷. Vor allem die Städteorte und ihre füh-

⁴ Luzern schaute auf den südlichen Aargau, während Berns Interesse dem Oberaargau galt und Zürich sich auf die Verbindungslinien zwischen Aargau und Innenschweiz konzentrierte (vgl. *Peter Brun*, Schrift und politisches Handeln. eine „zugeschriebene“ Geschichte des Aargaus 1415–1425, Zürich 2006; *Waltraud Hörsch*, Adel im Bannkreis Österreichs: Strukturen der Herrschaftsnähe im Raum Aargau-Luzern, in: *Sempach 1386. Von den Anfängen des Territorialstaates Luzern*. Beiträge zur Frügeschichte des Kantons Luzern, hrsg von Guy P. Marchal, Basel 1986, S. 253–402; *Ernst Bucher*, Die bernischen Landvogteien im Aargau, in: *Argovia* 56 (1944), S. 1–191.

⁵ 1415 eskalierten auf dem Konzil von Konstanz die Spannungen zwischen den beiden Herrschaftsträgern, nachdem der Herzog dem umstrittenen Papst Johannes XXIII. zur Flucht verholfen hatte, woraufhin Sigismund die Acht über Friedrich IV. verhängt und alle umliegenden Nachbarn aufgefordert hatte, die Besitzungen Österreichs in seinem Namen einzunehmen, vgl. dazu *Sabine Weiss*, Herzog Friedrich IV. auf dem Konstanzer Konzil. Neue Dokumente zum Konflikt des Tiroler Landesfürsten mit König Sigismund, in: *Tiroler Heimat* (NF) 57 (1993), S. 31–56; *Wilhelm Baum*, Friedrich IV. von Österreich und die Schweizer Eidgenossen, in: *Die Eidgenossen und ihre Nachbarn im Deutschen Reich des Mittelalters*, hrsg. v. Peter Rück, Marburg 1991, S. 87–111.

⁶ Innerhalb von nur zwei Wochen des Aprils 1415 nahm Bern zahlreiche Städte ein, während die übrigen Orte unter Führung Zürichs und Luzerns operierten, denen zahlreiche kleine Städte und Ämter in die Hände fielen. Mithilfe von Bern gelangte Mitte Mai Baden in eidgenössischen Besitz, woraufhin das sich dort befindliche habsburgische Archiv nach Luzern überführt wurde. Ende Juli erwarb Zürich die Pfandschaft über Baden. Anfang Mai 1418 erhielt Bern die Rechtsnachfolge des Hauses Österreich über die Städte Zofingen, Brugg, Aarau und Lenzburg. Zur Verwaltung der bernischen Besitzungen vgl. *Barbara Studer Immenhauser*, Verwaltung zwischen Tradition und Innovation. Die Stadt Bern und ihr Untertanengebiet 1250–1550 (Mittelalter-Forschungen 19), Bern 2006, S. 337–361.

⁷ Zum Antagonismus zwischen Habsburg und den Eidgenossen vgl. *Alois Niederräster*, Habsburg und die Eidgenossen im Spätmittelalter. Zum Forschungsstand einer „Erbfeindschaft“, in: *Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung* 116 (1998), S. 1–22.

renden Familien hatten von der Eroberung des Aargaus in (handels-)politischer Hinsicht profitiert. Daher verwundert es kaum, dass genau sie alles daran setzten, den Aargau zu behalten.

In den Jahren 1468/69 kam es mit dem *Sundgauerkrieg* und dem *Waldshuterzug* abermals zu bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Österreich und der Eidgenossenschaft⁸. Im Zuge des nach diesen geschlossenen *Waldshuter Friedens*⁹ konnte der österreichische Herzog Sigmund den Verlust des Sundgaus nur durch Zahlung von 10.000 Gulden Kriegsentschädigung an die Eidgenossen verhindern¹⁰. Doch dieser wusste nicht, woher er die Summe nehmen sollte. Im April 1469 bekam er Unterstützung vonseiten des burgundischen Herzogs, der seine Gesandten zu ihm schickte, um ihm ein Bündnis mit Karl dem Kühnen anzubieten. Der daraufhin am 9. Mai 1469 zwischen Burgund und Österreich geschlossene *Vertrag von Saint-Omer* beinhaltete die Verpfändung von zahlreichen am Oberrhein gelegenen österreichischen Besitzungen an Burgund, wofür Sigmund 50.000 Gulden erhalten sollte¹¹. Für Karl den Kühnen hatten die verpfändeten Gebiete eine wichtige strategische Bedeutung, da sie seine zerstreut gelegenen Territorien verbinden sollten¹². Daher setzte er alles daran, dass Sigmund diese nicht wieder auslöste, obgleich der *Vertrag von Saint-Omer* diese Möglichkeit zuließ. Ein Verlust der Gebiete erschien Herzog Sigmund nur dann vertretbar, wenn Karl der Kühne ihm bei der Rückgewinnung von ehemals habsburgischem Besitz in der Eidgenossenschaft half, wobei er in erster Linie an den Aargau dachte¹³. Und genau diesen konnten und wollten vor

⁸ Vgl. dazu *Maria Krebs*, Die Politik von Bern, Solothurn und Basel in den Jahren 1466–1468. Zeitgeschichtliches zum Mülhauser Krieg, Zürich 1902; *Norbert Stein*, Burgund und die Eidgenossenschaft zur Zeit Karls des Kühnen. Die politischen Beziehungen in ihrer Abhängigkeit von der inneren Struktur beider Staaten (Europäische Hochschulschriften, Reihe 3, Band 110), Frankfurt a. M. / Bern / Las Vegas 1979, S. 39–45.

⁹ *Anton P. Segesser*, Amtliche Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede II. Die eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume 1421 bis 1477 (EA II), Luzern 1865, Beilagen Nr. 43 und 44.

¹⁰ Vgl. *Arnold Esch*, Alltag der Entscheidung. Berns Weg in den Burgunderkrieg, in: Alltag der Entscheidung. Beiträge zur Geschichte der Schweiz an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, hrsg. v. Dems., Bern u. a. 1998, S. 13 f.

¹¹ Vgl. *Wilhelm Baum*, Die Habsburger in den Vorlanden (1386–1486). Krise und Höhepunkt der habsburgischen Machtstellung in Schwaben am Ausgang des Mittelalters, Köln / Wien 1993, S. 526–570; *Stein*, Burgund und die Eidgenossenschaft (Anm. 8), S. 45–57. Es handelte sich dabei um die Landgrafschaft Elsaß, die Grafschaft Pfirt und unter anderen die Städte und Ämter Ensisheim, Pfirt, Thann, Masmünster, Belfort, Ortenberg sowie die vier Waldstädte Waldshut, Säckingen, Laufenburg, Rheinfelden. Zusätzlich versprach Karl der Kühne, er werde die Zahlung der 10.000 Gulden an die Eidgenossen übernehmen.

¹² Vgl. *Robert Janeschitz-Kriegl*, Geschichte der ewigen Richtung von 1474, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 105 (1957), S. 152–164.

¹³ Sigmund hatte Karl versprochen, sich bei seinem Vetter Kaiser Friedrich III. für eine Heirat zwischen dessen Sohn Maximilian und Karls Tochter Maria einzusetzen. Vgl. dazu *Petra Ehm*, Burgund und das Reich. Spätmittelalterliche Außenpolitik

allem die eidgenössischen Städteorte um keinen Preis wieder an den österreichischen Herzog verlieren. Auf der anderen Seite konnte und wollte Sigmund von Österreich genauso wenig akzeptieren, dass dieser für immer in eidgenössischen Händen verblieb.

Der *Vertrag von Saint-Omer* wirkte alarmierend auf die Eidgenossen und den Oberrhein, und es waren die von Bern angeführten Städteorte, die aktiv wurden. Schließlich bestanden zwischen ihnen und den oberrheinischen Reichsstädten enge wirtschaftliche und zum Teil verwandschaftliche Beziehungen. Sie setzten im weiteren Verlauf der Verhandlungen alles daran, um eine Aussöhnung zwischen den Eidgenossen und Herzog Sigmund zu erreichen und letzteren durch enorme finanzielle Summen bei der Auslösung der verpfändeten oberrheinischen Gebiete zu unterstützen¹⁴. Das Ergebnis ihrer Bemühungen war die im Januar 1475 endgültig ratifizierte *Ewige Richtung*. Diese enthielt die folgende Abmachungen¹⁵: Fortan sollten alle Auseinandersetzungen zwischen dem Herzog von Österreich und den Eidgenossen als beendet angesehen werden. Falls es zu Konflikten kommen würde, wurde sich darauf geeinigt, die Stadt bzw. den Bischof von Konstanz oder Basel als Schiedsrichter einzuschalten und sich zur gegenseitigen militärischen Unterstützung auf Kosten des jeweils anderen verpflichtet. Während die acht Orte dem österreichischen Herzog Sigmund versprachen, alle Akten und Dokumente, die sich auf den ehemaligen habsburgischen Besitz in der Eidgenossenschaft bezogen, dem Haus Habsburg zurückzugeben, sagte der Herzog zu, dass ihnen die am Rhein gelegenen vier Waldstädte Säckingen, Laufenburg, Rheinfelden und Waldshut im Fall eines Krieges offen stehen sollten. Beide Parteien erkannten den zum Zeitpunkt des Friedensschlusses aktuellen Besitzstand des jeweils anderen an. Gelten sollte die Richtung für die Eidgenossenschaft und für den österreichischen Herzog, seine leiblichen Erben und alle weiteren Nachkommen des Hauses Habsburg. Schließlich sollte der Frieden alle zehn Jahre neu beschworen werden. Der Friedensschluss sah sich sowohl in einzelnen eidgenössischen Orten als auch im Herzogtum Österreich heftiger Kritik ausgesetzt. So unterzeichnete Unterwalden das Abkommen nie und auch Kaiser Friedrich III. verweigerte seine Zustimmung für das gesamte habsburgische Herrscherhaus.

Zwischen dem 1468 geschlossenen *Waldshuter Frieden* und der *Ewigen Richtung* liegen sieben Jahre. Der vorliegende Aufsatz verfolgt das Ziel, diese sieben Jahre auf dem Weg zur Einigung zu untersuchen. Übergeordnet ist dabei die Frage zu stellen, warum die Parteien zur Beilegung dieses als zwischenstaatlich zu bezeichnenden Konfliktes auf ein Schiedsgerichtsverfahren zurückgriffen und welche Vorteile sie von diesem erwarteten. Auf-

am Beispiel der Regierung Karls des Kühnen (1465–1477) (Pariser Historische Studien 61), München 2002.

¹⁴ *Esch*, Alltag der Entscheidung (Anm. 10), S. 13–20.

¹⁵ EA II (Anm. 9), Beilage Nr. 53.

schlussreich ist hier, warum und wie sich die zwei schon seit einem so langen Zeitraum zerstrittenen Parteien gerade auf den unbeteiligt erscheinenden französischen König Ludwig XI. als Schiedsrichter einigten. Da der König wie auch die Konfliktparteien auf Unterstützung von Unterhändlern und Gesandten angewiesen waren, ergeben sich Fragen nach deren Ausbildungs- und Wissenshorizont und den Milieus, aus denen sie sich rekrutierten. Darüber hinaus ist zu fragen, wie die Verhandlungspraxis aussah und welche Verfahren sich bei den Gesprächen vor Ort beobachten lassen. Auf welche Weise gelang es den Parteien, in ihrem Sinne Einfluss auf den Inhalt des Friedensschlusses und damit auf den französischen König auszuüben? Schließlich entsprach der von Ludwig XI. und seinen Unterhändlern vermittelte Schiedsspruch in *jedem* Punkt den von den Eidgenossen eingebrachten Forderungen und war zudem mit seinen eigenen Interessen und denen seiner Unterhändler aufs Engste verwoben. Daraus ergeben sich die Fragen, ob bereits zu dieser Zeit von Unparteilichkeit und Neutralität auszugehen ist oder ob es für die betrachtete Zeit noch verfehlt ist, von der idealtypischen Neutralität eines Schiedsrichters auszugehen¹⁶. Standen für die Beteiligten vielmehr der pragmatische Nutzen, den sie aus dem Friedensschluss zogen, ihre jeweiligen Einzelinteressen oder ihr Machtwille im Vordergrund? Sind es möglicherweise gerade die am gewählten Beispiel offenbar werdenden Eigeninteressen, die einen zentralen Aspekt der Völkerrechtsgeschichte ausmachen?

Das Schiedsgericht, frühe Form zwischenstaatlicher Konfliktbeilegung

Betrachten wir zunächst das von den Parteien zur Beilegung ihrer Konflikte gewählte Schiedsgerichtsverfahren¹⁷. In seinem Handbuch *Epochen der Völkerrechtsgeschichte* von 1984 nennt Wilhelm Grewe die 1474/75 unter Vermittlung des französischen Königs Ludwig XI. geschlossene *Ewige Richtung* in einer langen Liste von „politisch bedeutsamen Schiedssprüchen

¹⁶ Für das Konzept der Neutralität aus der Perspektive des modernen Völkerrechts vgl. *Elizabeth Chadwick*, Traditional Neutrality Revisited, Den Haag 2002, S. 2–4; für das Spätmittelalter den instruktiven Beitrag von *Klaus Oschema*, Auf dem Weg zur Neutralität. Eine neue Kategorie politischen Handelns im spätmittelalterlichen Frankreich, in: Freundschaft oder „amitié“? Ein politisch-soziales Konzept der Vormoderne im zwischen sprachlichen Vergleich (15.–17. Jahrhundert), hrsg. v. dems. (ZHF Beiheft 40), Berlin 2007, S. 81–109 (mit weiterführenden Literaturangaben); *ders.*, Freundschaft und Nähe im spätmittelalterlichen Burgund. Studien zum Spannungsfeld von Emotion und Institution (Norm und Struktur, 26), Köln / Weimar / Wien 2006, S. 270–280.

¹⁷ Zum Folgenden vgl. den exzellenten Überblick über die historische Entwicklung der mittelalterlichen Schiedsgerichtsbarkeit mit zahlreichen Literaturangaben von *Christoph Kampmann*, Arbitr und Friedensstiftung. Die Auseinandersetzung um den politischen Schiedsrichter im Europa der Frühen Neuzeit, Paderborn 2001, S. 26–31.

völkerrechtlichen Charakters“, die für ihn die Bedeutung verdeutlicht, welche die „Schiedsgerichtsbarkeit im internationalen System dieser Jahrhunderte“¹⁸ hatte. Damit attestiert Grewe schiedsgerichtlichen Verfahren eine wichtige Rolle bei der Ausbildung des Völkerrechts und kommt zusammenfassend zu dem Urteil, dass die Schiedsgerichtsbarkeit „im Gesamtbild der mittelalterlichen Völkerrechtsordnung . . . als ein bedeutsames und tragfähiges Element der Streitschlichtung und Befriedung“¹⁹ bewertet werden müsse.

Das gesamte Mittelalter hindurch können Schiedsgerichte als „wesentlich(e) Faktor(en) des Rechtslebens“²⁰ angesehen werden. Die Anrufung von Vermittlern lässt sich seit dem frühen Mittelalter nachweisen²¹, wuchs ab dem 12. Jahrhundert immer mehr an und erreichte im 14. und 15. Jahrhundert ihren Gipfelpunkt²². Dafür waren zahlreiche Gründe ausschlaggebend²³. So spielte die sich seit dem 11. Jahrhundert bemerkbar machende Veränderung des Rechtsbewusstseins eine wichtige Rolle, da sie zu einem langsamem Auseinanderdriften von „(theoretisch) geltenden Rechtsnormen auf der einen und der allgemeinen Vorstellung von Gerechtigkeit und Billigkeit auf der anderen Seite“²⁴ führte. Zudem wurde die Lösung von Streitfällen eher einem von den Streitparteien freiwillig bestimmten *Arbiter* als einem von Gerichten wegen zuständigen *Iudex* anvertraut²⁵. Auf schiedsrichterlichem Weg gefundene Entscheidungen bargen weitere praktische Vorteile, denn sie waren im Gegensatz zu Verfahren vor Gerichten wesentlich unkomplizierter, schneller und vor allem kostengünstiger²⁶. Der Aufschwung

¹⁸ Wilhelm Grewe, *Epochen der Völkerrechtsgeschichte*, Baden-Baden 1984, S. 125 f.

¹⁹ Grewe, *Epochen* (Anm. 18), S. 129. Zur Bedeutung von Schiedsgerichten auch Karl-Heinz Ziegler, *Völkerrechtsgeschichte*, München 1994, S. 102 f., 130: „Von erheblicher und zukunftsweisender Bedeutung für die Friedenssicherung im Abendland war die seit dem 12. Jahrhundert vor allem in Oberitalien, in Südfrankreich, in der Schweiz und in Südwestdeutschland blühende Schiedsgerichtsbarkeit zwischen Fürsten und anderen Herrschaftsträgern (insbesondere auch städtischen Gemeinden)“ ebd., S. 102.

²⁰ Karl Siegfried Bader, Die Entwicklung und Verbreitung der mittelalterlichen Schiedsидеe in Süddeutschland und der Schweiz, in: *Ders.*, *Schriften zur Rechtsgeschichte*. Ausgewählt und herausgegeben von Clausdieter Schott (Ausgewählte Schriften zur Rechts- und Landesgeschichte 1), Sigmaringen 1984, S. 226–251.

²¹ Zur Entwicklung vom 8. bis zum 14. Jahrhundert vgl. Hermann Kamp, Friedensstifter und Vermittler im Mittelalter, Darmstadt 2001.

²² Kampmann, *Arbiter und Friedensstiftung* (Anm. 17), S. 26.

²³ Ebd., S. 27 unter Verweis auf Wilhelm Janssen, Bemerkungen zum Aufkommen der Schiedsgerichtsbarkeit am Niederrhein im 13. Jahrhundert, in: *Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins* 43 (1971), S. 78.

²⁴ Kampmann, *Arbiter und Friedensstiftung* (Anm. 17), S. 27.

²⁵ Ebd.; dazu auch Janssen, Bemerkungen (Anm. 23), S. 98.

²⁶ Kampmann, *Arbiter und Friedensstiftung* (Anm. 17), S. 27; vgl. auch Othmar Hageneder, Die geistliche Gerichtsbarkeit in Ober- und Niederösterreich. Von den Anfängen bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs 10), Linz 1967, S. 197, S. 298 f.

der Schiedsgerichte verlief ungleichmäßig²⁷. Doch führte ihre zunehmende Bedeutung und Akzeptanz im Bereich des gelehrten Rechts zu einer intensiven Beschäftigung mit dieser Verfahrensform²⁸. Im Zuge dessen entstanden zahlreiche Definitionen der Begriffe *Arbiter* und *Arbitrator*²⁹. Jedoch erkannten schon die Zeitgenossen die Probleme, die aus einer zu engen begrifflichen Distinktion resultieren konnten. Das erklärt die häufig in Schiedsgerichtsverfahren auftauchende Vermengung der verschiedenen Perspektiven bezüglich des Arbeitsumfanges und der Vollmachten derselben. Diese spiegeln sich in der Bezeichnung *Arbiter arbitrator seu amicabilis compositor* wider³⁰.

Die Schiedsgerichtsbarkeit erreichte im Mittelalter einen vergleichsweise hohen Entwicklungsstand und seine Grundzüge lassen sich im modernen Schiedsverfahrensrecht wieder finden³¹. Damals wie heute gehörten zum Schiedsvergleich die Nennung des Streitgegenstands, der Parteien sowie des Schiedsrichters. Der vorliegende Fall gehört dem *isolierten Schiedsgericht*³² an; dabei einigten sich die Parteien „zum Zwecke der Erledigung einer zwischen ihnen bestehenden konkreten Streitfrage“³³. Zentral war in diesem Zusammenhang, dass sie vorher bezüglich des schiedsrichterlichen Austrages keinerlei Abmachungen getroffen hatten und sich erst nach Ausbruch des Konfliktes auf einen Schiedsrichter einigten³⁴. Ausdruck ihrer Einigung war der sog. *Kompromiss*. Dieses meist in Urkundenform niedergelegte und in der Eidgenossenschaft häufig auch als *Anlass(-brief)* bezeichnete Schriftstück enthielt Bestimmungen über das Schiedsverfahren. In ihm wurden die Namen der Kontrahenten und der Anlass ihres Streites ge-

²⁷ Vor allem die Gegenstände der von Schiedsgerichten geklärten Streitfälle sprechen gegen eine kontinuierliche Entwicklung. So waren es in der Anfangszeit in erster Linie kircheninterne Konflikte, die vor einen Schiedsrichter gebracht wurden, vgl. *Kampmann*, *Arbiter und Friedensstiftung* (Anm. 17), S. 27 f.

²⁸ Vor allem kanonistische Rechtsgelehrte konzentrierten sich darauf, das Schiedsverfahren in abgesicherte und geordnete Bahnen zu lenken (vgl. *Hageneder*; Gerichtsbarkeit (Anm. 26), S. 299; *Kampmann*, *Arbiter und Friedensstiftung* (Anm. 17), S. 28).

²⁹ *Ebd.*, S. 28.

³⁰ Diese entsprang dem Wunsch, den Schiedsrichtern im Verfahren den größtmöglichen Spielraum zu lassen. (vgl. *Karl S. Bader*, *Arbiter arbitrator seu amicibilis compositor*. Zur Verbreitung einer kanonistischen Formel in Gebieten nördlich der Alpen, in: *Schriften zur Rechtsgeschichte*, Band 1, hrsg. v. Clausdieter Schott, Sigma-Ringen 1984, S. 252–290; vgl. auch *Ziegler*, *Völkerrechtsgeschichte* (Anm. 19), S. 103; 134 f.; dazu auch *Kampmann*, *Arbiter und Friedensstiftung* (Anm. 17), 28 f.; sowie *Luciano Martone*, *Arbiter-Arbitrator. Forme di Giustizia Privata nell'Eta del Diritto Comune*, Neapel 1984, S. 110 ff.

³¹ *Emil Usteri*, *Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in der Schweizerischen Eidgenossenschaft des 13.–15. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Institutionengeschichte und zum Völkerrecht*, Zürich 1925, S. 56–147.

³² Vgl. zu den Unterschieden zwischen isoliertem und institutionalisiertem Schiedsgericht *Usteri*, *Eidgenossenschaft* (Anm. 31), S. 36–51.

³³ *Ebd.*, S. 36.

³⁴ Vgl. *Ziegler*, *Völkerrechtsgeschichte* (Anm. 19), S. 102 f.

nannt. Außerdem finden sich darin die Verpflichtungen der Parteien zum schiedlichen Austrag sowie dem vom Schiedsrichter getroffenen Spruch unter allen Umständen nachzukommen³⁵. Im *Arbitrium ex compromisso* hatten sich die Streitparteien in jedem Fall der Entscheidung des *Arbiters* zu unterwerfen, während das *Arbitrium Boni Viri* auch noch nach seiner Entscheidung Einsprüche zuließ³⁶.

Für das hohe Ansehen der Schiedsgerichtsbarkeit spricht weiterhin, dass auch Streitfälle der höchsten politischen Ebene vor Schiedsgerichte gelangten³⁷. Vor diesem Hintergrund erklärt sich die 1464 im (Welt-)Friedensplan³⁸ des böhmischen Königs Georg von Podiebrad stehende Forderung, nach der bei „zwischenstaatlichen“ Konflikten ein Schiedsgericht einzuberufen werden sollte³⁹. Interessant ist dabei, dass der bei den Verhandlungen zur *Ewigen Richtung* als Schiedsrichter agierende französische König Ludwig XI. diesen Ideen in der Anfangszeit des Projektes nicht abgeneigt war. Das lag vorwiegend an der ihm zugedachten superioren Rolle und seinen Tätigkeitsfeldern. So sollte er in dem Projekt als zentraler Schiedsrichter in zwischenstaatlichen Konflikten fungieren. Zudem fiel die Rolle des Kaisers im Vergleich zu ihm eher marginal aus, was ihm zusätzlich entgegen kam⁴⁰. Schiedsrichterliche Schlichtungstätigkeit vorzunehmen galt als ehrenvoller Ausdruck von Vorrang. Das erklärt, warum sich zahlreiche Konfliktparteien vorwiegend an den Kaiser oder den Papst oder andere hohe geistliche und weltliche Würdenträger wandten, um diese als Schiedsrichter zu gewinnen⁴¹.

³⁵ *Kampmann*, Arbiter und Friedensstifter (Anm. 17), S. 28; *Usteri*, Eidgenossenschaft (Anm. 31), S. 40; *Greve*, Epochen (Anm. 18), S. 128 f. Neben Eiden nennt Grewe noch zwei weitere Sicherungsmittel, so „die Bestellung von Pfändern und Sicherheiten“ sowie eine mögliche „Garantie dritter Mächte für die Ausführung des Schiedsspruches“ (ebd., S. 129).

³⁶ So etwa bei notorischer Ungerechtigkeit (vgl. dazu *Kampmann*, Arbiter und Friedensstifter (Anm. 17), S. 28; *Martone*, Arbiter (Anm. 30), S. 73 ff.

³⁷ *Greve*, Epochen (Anm. 18), S. 125 f.; *Kampmann*, Arbiter und Friedensstiftung (Anm. 17), S. 30.

³⁸ Abgedruckt bei *Wilhelm G. Grewe*, *Fontes Iuris Gentium*. Quellen zur Geschichte des Völkerrechts (Band 1, 1380 v. Chr.–1493), Berlin/New York 1995, S. 254–264; zur Einschätzung vgl. *Václav Vanecek*, (Hrsg.), *Cultus Pacis. Études et documents du „Symposium Pragense Cultus Pacis 1464–1964“. Commemoratio pacis generalis ante quingentos annos a Georgio Bohemiae rege propositae*, Prag 1966; vgl. auch *Ziegler*, *Völkerrechtsgeschichte* (Anm. 19), S. 130 f.

³⁹ Laut diesem sollten die Konfliktparteien im Falle von Streitigkeiten untereinander „sich ernstlich bemühen (sollen,) Schiedsrichter zu ernennen“ (*Grewe*, *Fontes Iuris Gentium* (Anm. 38), S. 257).

⁴⁰ So beschränkte sich die Befugnis des Kaisers lediglich darauf, Truppen zur Verfügung zu stellen.

⁴¹ *Kampmann*, Arbiter und Friedensstiftung (Anm. 17), S. 31–36; *Hermann Rennefahrt*, Beitrag zur Herkunft des Schiedsgerichtswesens besonders nach westschweizerischen Quellen, in: *Schweizer Beiträge zur allgemeinen Geschichte* 16 (1958), S. 42; *Greve*, Epochen (Anm. 18), S. 119–130; *Usteri*, Eidgenossenschaft (Anm. 31), S. 56 ff.

Neben den angesprochenen unterschiedlichen Gegenständen lassen sich auch in territorialer Hinsicht unterschiedliche Entwicklungen ausmachen. So ist das Schiedsgerichtswesen in Norditalien und Süddeutschland früher als in anderen Gebieten nachzuweisen. Vor allem in der Eidgenossenschaft hatten auf schiedsrichterlichen Wegen getroffene Entscheidungen eine große Bedeutung und waren eine breit geübte Praxis⁴². Die Forschung geht sogar davon aus, dass sich das Schiedsgericht von dort in weite Teile Mittel- und Westeuropas, so auch in das Herzogtum Österreich ausbreitete⁴³. Im Fall der hier im Vordergrund stehenden Friedensverhandlungen lassen sich damit bei allen Involvierten Affinitäten für Schiedsgerichte ausmachen. Es stellt sich die Frage, warum sich Herzog Sigmund von Österreich und die Eidgenossen auf den unbeteiligt scheinenden französischen König einigten und, verbunden damit, warum sie nicht im gesamten Verfahren die Hilfe der am ehesten in Frage kommenden Autoritäten, Papst oder Kaiser, in Anspruch nahmen⁴⁴. Während Papst Sixtus IV. zu keinem Zeitpunkt als möglicher Schiedsrichter in Betracht gezogen wurde, versuchten der Herzog von Österreich und die Eidgenossenschaft noch zu Beginn der Verhandlungen Kaiser Friedrich III. eine leitende Rolle im Schiedsverfahren anzutragen. Das lag insbesondere an seinem engen Bezug zu dem Gebiet, um das es ging, sowie an seiner verwandtschaftlichen Bindung zu Herzog Sigmund, dessen Vetter er war. War also alles eine Frage der Person, des Schiedsrichters und der mit der Entscheidung für sie verbundenen Vorteile?

Eine Frage der Person?

Die Konflikte zwischen den österreichischen Herzögen und den Eidgenossen hatten im betrachteten Zeitraum eine lange Tradition und genauso zahlreich waren auch die Streitbeilegungsversuche. Bereits seit 1454 bestanden lose Pläne zu einem Ausgleich⁴⁵. Im Folgenden sollen die ab 1470 auftretenden Schiedsrichter kurz vorgestellt werden, denn bevor der französische König 1473 eingriff bzw. zum Eingreifen ermuntert wurde, beschränkten sich die Streitparteien auf zwei Personen. Wie erwähnt, war

⁴² Vgl. zur Eidgenossenschaft *Usteri*, Eidgenossenschaft (Anm. 31), *passim*; *Rennefahrt*, Frage der Herkunft, *passim*.

⁴³ Vgl. für Österreich *Hageneder*, Gerichtsbarkeit (Anm. 26), *passim*.

⁴⁴ Vgl. Konrad Repgen, Friedensvermittlung als Element europäischer Politik vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Ein Vortrag, in: Franz Bosbach/Christoph Kampmann, Dreißigjähriger Krieg und Westfälischer Friede. Studien und Quellen (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft N.F. 81), Paderborn u. a. 1998, S. 817–831; Hans-Jürgen Schlochauer, Die Entwicklung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, in: Archiv des Völkerrechts 10 (1962/63), S. 1–41.

⁴⁵ Adolf Gasser, Ewige Richtung und Burgunder Kriege: Zur Klärung einer alten Streitfrage, in: Ausgewählte historische Schriften 1933–1983 hrsg. v. Dems., Basel u. a. 1983, S. 285.

eine von diesen Kaiser Friedrich III., zu dem auf eidgenössischer Seite vor allem die Städteorte Luzern, Zürich und Bern über enge Beziehungen verfügten. Der Jahreswechsel 1470/71 schien als Zeitpunkt für seine Intervention günstig, da er auf Waffenhilfe gegen den Kurfürsten von der Pfalz angewiesen war. Es war Zürich, das über Württemberg und Brandenburg erfolgreich einen Kontakt zum Reichsoberhaupt herstellte⁴⁶. Ergebnis der Bemühungen war, dass Friedrich III. den Eidgenossen ausrichten ließ, er werde ihre Gesandten gern bei sich empfangen. Zudem stellte er ihnen in Aussicht, dass er sich eine Anerkennung ihres Besitzstands vorstellen könne⁴⁷. Herzog Sigmund suchte zur gleichen Zeit Kontakt zu seinem Vetter. Das belegt eine im November 1471 in seiner Kanzlei verfasste Instruktion⁴⁸. Doch verfolgte er gänzlich andere Ziele als die Eidgenossen. Er war der Ansicht, eine Verbindung mit den Eidgenossen sei notwendig, da Österreich wie dem Reich sonst großer Schaden erwachse. Der Zeitpunkt sei überdies günstig, weil zumindest die Städteorte einem Bündnis mit dem Herzog nicht ablehnend gegenüber stünden. Ein Zusammenschluss sei daher durchaus in der Lage, die zerstrittene Eidgenossenschaft in ihrer Gesamtheit zu zerstören⁴⁹.

Für die Eidgenossen endeten die Verhandlungen mit dem Kaiser durch dessen unerwarteten Rückzug aus dem Friedensprojekt bereits im Juli des Jahres 1471⁵⁰. Doch Zürich stellte seine Bemühungen auch dann nicht ein, als Herzog Sigmund von Österreich seinerseits im Zuge seines Richtungswechsels, der ihn von Burgund abrücken und auf die Eidgenossen zugehen

⁴⁶ In einer für den als Mittelsmann agierenden Herzog von Württemberg ausgestellten Instruktion wird deutlich, dass dieser den Kaiser im Namen der Eidgenossen bitten sollte, stellvertretend für Sigmund einen Frieden mit ihnen zu schließen, worin er ihren damaligen Besitzstand der Eidgenossen garantieren und ihnen überdies ihre Rechte und Privilegien bestätigen und verlängern sollte. Im Gegenzug waren die Eidgenossen bereit, ihn auf seine Kosten militärisch zu unterstützen. Vgl. dazu *Karl Bittmann*, Ludwig XI. und Karl der Kühne. Die Memoiren Philippe de Commyne als historische Quelle, Band 2,1, Göttingen 1970, S. 390 ff.; *Janeschitz-Kriegl*, Geschichte (Anm. 12), S. 170–176; *Stein*, Burgund und die Eidgenossenschaft (Anm. 8), S. 75 f.

⁴⁷ Seine Bedingung für die Zusicherung war jedoch, dass sie ihm im Gegenzug im Krieg gegen den Kurfürsten von der Pfalz mit 16.000 Soldaten unterstützen sollten, und zwar auf *ihre* Kosten. Vgl. *Paul-Joachim Heinig*, Friedrich III., Maximilian I. und die Eidgenossen, in: Die Eidgenossen und ihre Nachbarn im Deutschen Reich des Mittelalters, hrsg. v. Peter Rück, Marburg 1991, S. 267–295, besonders S. 272–279.

⁴⁸ Vgl. *Claudius Sieber-Lehmann*, Spätmittelalterlicher Nationalismus. Die Burgherdenkriege am Oberrhein und der Eidgenossenschaft (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 116), Göttingen 1995, S. 99 ff.; *Bittmann*, Ludwig XI. (Anm. 46), S. 419.

⁴⁹ *Item die bericht [gemeint ist die Ewige Richtung] ist ursach, dadurch ir pundt zertrenndt werden* (Fontes rerum Austriacarum, Abt. II, Diplomata et acta, Wien 1849, Band 2, S. 403) – zitiert bei *Sieber-Lehmann*, Nationalismus (Anm. 48), S. 101, Anm. 31.

⁵⁰ Er verweigerte ihnen auf dem Reichstag von Regensburg sogar die Erteilung ihrer Privilegien (*Bittmann*, Ludwig XI. (Anm. 46), S. 416 f.).

ließ, einen neuen Vermittler vorstellte⁵¹. Bei diesem handelte es sich um den Bischof von Konstanz, Hermann von Breitenlandenberg, der für die Rolle des Schiedsrichters ebenfalls geeignet war⁵². Dies lag unter anderem an der geographischen Mittellage des Bistums Konstanz zwischen Österreich und der Eidgenossenschaft, derentwegen der Bischof seit den 1450er Jahren in den Auseinandersetzungen zwischen Österreich und den Eidgenossen eine neutrale politische Linie verfolgt hatte⁵³. Zudem waren die Eidgenossen im Jahr 1466 als Schirmherren des Bistums an die Stelle des Herzogs von Österreich getreten, so dass der Bischof mit dem Konflikt vertraut war. Aus diesen Gründen, zu denen auch seine hohe geistliche Stellung zählte, war die Inanspruchnahme des Bischofs als Vermittler für beide Parteien ohne weiteres vorstellbar. In einem ersten Schritt sandte dieser seinen Hofmeister Heinrich Lanz von Liebenfels⁵⁴ sowie den Grafen Hans von Eberstein⁵⁵ zu Gesprächen in die Eidgenossenschaft, deren Resultat eine für Oktober nach Einsiedeln einberufene Versammlung war⁵⁶. Die dort geführten Diskussionen zeugen von den Schwierigkeiten, die beide Parteien mit einer gegenseitigen Annäherung hatten. Beide beharrten auf ihren Standpunkten, woraufhin Liebenfels im so genannten *Abschied von Einsiedeln* die Artikel aufzeichnen ließ, auf denen ein möglicher Friede basieren könnte⁵⁷.

⁵¹ Baum, Habsburger (Anm. 11), S. 561 f.

⁵² Zur Rolle von Bischof Hermann von Breitenlandenberg als Vermittler zwischen Österreich und den Eidgenossen vgl. Peter F. Kramml, Die Reichsstadt Konstanz, der Bund der Bodenseestädte und die Eidgenossen, in: Die Eidgenossen und ihre Nachbarn im Deutschen Reich des Mittelalters, hrsg. v. Peter Rück, Marburg 1991, S. 295–329.

⁵³ Kramml, Reichsstadt Konstanz (Anm. 52), S. 309–315; Janeschitz-Kriegl, Geschichte (Anm. 12), S. 176–186.

⁵⁴ Zum Hofmeister Heinrich Lanz von Liebenfels vgl. Natalie Kolb-Beck / Peter Niederhäuser, Gratwanderung zwischen Habsburg und der Eidgenossenschaft: Thurgauer Adel um 1500 am Beispiel von Heinrich Lanz von Liebenfels, in: Thurgauer Beiträge zur Geschichte 141 (2004), S. 141–160; Ulrich Dikenmann, Hans Lanz von Liebenfels, ein mittelalterlicher Emporkömmling, in: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte 51 (1911), S. 34–48. Er stand seit den 1470er Jahren als Diplomat in Diensten Herzog Sigmunds von Österreich.

⁵⁵ Vgl. zu Graf Johann (Hans) von Eberstein (1421–1479) Paul-Joachim Heinig, Kaiser Friedrich III. (1440–1493). Hof, Regierung und Politik, Band 1 (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 17), Köln / Weimar / Wien 1997, S. 354 f. Zur Familie Eberstein Georg Heinrich Krieg von Hochfelden, Geschichte der Grafen von Eberstein in Schwaben, Karlsruhe 1826; Karl von Neuenstein, Die Grafen von Eberstein, Karlsruhe 1897; Janeschitz-Kriegl, Geschichte (Anm. 12), S. 449 ff.

⁵⁶ Vgl. Baum, Habsburger (Anm. 11), S. 560 ff.

⁵⁷ Der Abschied von Einsiedeln enthielt folgende Punkte: Die streitenden Parteien und ihre Nachkommen sollten vom Zeitpunkt des Friedensschlusses den aktuellen Besitzstand des jeweils anderen anerkennen, wobei in erster Linie an den Aargau gedacht war. Die Eidgenossen versprachen, Sigmund für den Zeitraum von zehn Jahren 4.000 Soldaten auf ihre Kosten zur Verfügung zu stellen. Daneben wurden in Einsiedeln zusätzliche Richtlinien formuliert, die als eigentliche Basis für einen Ausgleich gelten können. Zentrale eidgenössische Forderung war, dass Sigmund die an den burgundischen Herzog verpfändeten Gebiete am Oberrhein wieder auslösen sollte. Und

Bereits zu diesem Zeitpunkt lassen sich heftige Widerstände innerhalb der Eidgenossenschaft, insbesondere in den Länderorten ausmachen, die sich auf deshalb einberufenen Tagsatzungen sehr ablehnend verhielten, da sie eine Dominanz der Städteorte befürchteten⁵⁸.

Darauf setzten die Städteorte alles daran, einen Ausgleich mit Österreich zu erzielen und sagten zu, sich mit Herzog Sigmund in Konstanz im August 1472 zu treffen⁵⁹. Dort trat abermals der Bischof von Konstanz als Vermittler auf. Doch Sigmund von Österreich dachte zu diesem Zeitpunkt nicht an einen Friedensschluss, da bei ihm kurz vor seiner Reise nach Konstanz burgundische Gesandte in Bregenz erschienen waren. Diese hatten ihm militärische Unterstützung in einem Krieg gegen die Eidgenossen zugesagt und ihn gebeten, von Burgund engagierte italienische Söldner durch sein Gebiet ziehen zu lassen. Dieses „Doppelspiel“⁶⁰ des Österreichers resultierte aus seiner prekären (außen-)politischen Lage: Burgund griff in den verpfändeten Gebieten stärker als zuvor um sich, verteilte Pensionen an wichtige Amtsträger, nahm strategisch gelegene Burgen in Besitz und schuf ein Netz von Abhängigkeiten, das im Falle eines Konflikts fatale Auswirkungen auf Österreich gehabt hätte. Die in Konstanz auf den Herzog wartenden eidgenössischen Gesandten teilten dem Bischof mit, sie würden den Verhandlungsort verlassen, falls Sigmund von Österreich nicht erscheine. Als dieser schließlich verspätet eintraf, trugen die von den Eidgenossen vorgebrachten Forderungen nicht zu seinem Einlenken bei. Trotzdem wurden die Standpunkte der Parteien von den Vermittlern schriftlich festgehalten und besiegt⁶¹. Doch die Widerstände des Herzogs wogen so schwer, dass er und seine Räte den Tagungsort kurzerhand verließen. Damit hatten die in Konstanz Verbliebenen keine andere Wahl, als den Österreichern das Schriftstück nachzuschicken. Als der mit der Überbringung des Schriftstücks beauftragte Bote die österreichische Gruppe erreichte, verweigerte Sigmund

die Summe zur Auslösung war bereits 1471 gesichert, da sich die oberrheinischen Reichsstädte bereit erklärt hatten, das dafür notwendige Geld vorzustrecken; *Bittmann*, Ludwig XI. (Anm. 46), S. 386; *Baum*, Habsburger (Anm. 11), S. 562 ff.; *Stein*, Burgund und die Eidgenossenschaft, S. 80 f.).

⁵⁸ *Robert Janeschitz-Kriegl*, Geschichte (Anm. 12), S. 181 f.; *Bittmann*, Ludwig XI. (Anm. 46), S. 382 ff.; *Michael Jucker*, Gesandte, Schreiber, Akten. Politische Kommunikation auf eidgenössischen Tagsatzungen im Spätmittelalter, Zürich 2004, S. 164 f.; 231 f.; 251 f.; 276.

⁵⁹ Im Zuge dessen verschärften die Städteorte Anfang 1472 ihre Forderungen und übermittelten im April 1472 von einer Tagsatzung aus dem Bischof von Konstanz ihre Vorschläge und bat ihn jedoch erfolglos um Weiterleitung an Sigmund. Als Grund für seine Weigerung gab der Bischof an, dass ihre Forderungen nicht zu einem Ausgleich beitragen, sondern vielmehr das Gegenteil bewirken würden (*Bittmann*, Ludwig XI. (Anm. 46) S. 419 ff.).

⁶⁰ Die weit reichenden Offerten Burgunds hatten kein anderes Ziel, als die Verhandlungen zwischen den Eidgenossen und Österreich zu sprengen (vgl. ebd., S. 423).

⁶¹ Undatiert, jedoch höchstwahrscheinlich der Abschied von Konstanz abgedruckt in EA II (Anm. 9), Nr. 735 a.

aber die Aufzeichnung als Abschied. Erst nach langen Verhandlungen erklärte er sich bereit, diese als unverbindlichen *Zettel* anzunehmen⁶².

Da der *Abschied von Konstanz* eine Grundlage für das später von König Ludwig XI. getroffene schiedsrichterliche Urteil darstellte, lohnt eine Be trachtung seiner wichtigsten Aussagen⁶³: Zunächst forderten die Eidgenossen eine Erklärung vom österreichischen Herzog, dass er zukünftig sowohl für sich und seine leiblichen Erben als auch für alle nachfolgenden Nachkommen des Österreichers auf die ehemals habsburgischen Gebiete in der Eidgenossenschaft verzichten sollte. Das ging ihm verständlicherweise zu weit, da er keine leiblichen Erben hatte und aufgrund seines Alters eine Änderung dieses Zustandes nicht mehr zu erwarten war. Damit wird sein Beharren auf der Formulierung, sich nur für sich und seine Erben festlegen zu wollen, verständlich⁶⁴. Hinderlich war zudem, dass es aufgrund seiner Kinderlosigkeit die habsburgische Hauptlinie und damit der Kaiser sein würde, der die Nachfolge in seinem Herzogtum antreten würde. Zu einer so weit reichenden Entscheidung fühlte sich Herzog Sigmund nicht imstande. Aber auch der zweite Artikel, in dem die Eidgenossen forderten, dass bei zukünftigen Streitigkeiten ein Schiedsgericht einberufen werden sollte, stieß auf seine Ablehnung. Der Grund dafür lag in der geplanten Zusammensetzung des Schiedsgerichts, das sich aus den Bischöfen und Räten der Städte Basel und Konstanz rekrutieren sollte. Sich vor einem städtischen Gericht verantworten zu müssen, erschien dem Herzog aufgrund seines Standesbewusstseins als unvorstellbar. Zudem sah er sich vor die Frage gestellt, ob er mit einer Akzeptanz eines solchen Verfahrens die kaiserliche Oberhoheit missachten würde⁶⁵. Nach der Versammlung von Konstanz waren daher die Fronten auf beiden Seiten derart verhärtet, dass die Verhandlungen ins Stocken gerieten.

Frankreich betritt die Bühne

So teilnahmslos wie der französische König Ludwig XI. bei den bisher vorgestellten Verhandlungen wirkte, war er nicht. Zwar griff er bis zum Jahr 1473 nicht aktiv ins Geschehen ein, wurde aber stetig seit 1470/71 von der Stadt Bern über das politische Tagesgeschehen informiert. Es war die Berner Kleinratsfamilie von Diesbach, die diese Informationspolitik durch

⁶² Bittmann, Ludwig XI. (Anm. 46), S. 437; Sieber-Lehmann, Nationalismus (Anm. 48), S. 101; zur Verbindlichkeit von „Abschieden“ vgl. Jucker, Gesandte, Schreiber, Akten (Anm. 58), S. 163 ff.

⁶³ Baum, Habsburger (Anm. 11), S. 566 f.; EA II (Anm. 9), S. 435 f.; Janeschitz-Kriegl, Geschichte (Anm. 12), S. 189–197; Jucker, Gesandte, Schreiber, Akten (Anm. 58), S. 164 f.

⁶⁴ Vgl. Esch, Alltag der Entscheidung (Anm. 10), S. 15.

⁶⁵ Bittmann, Ludwig XI. (Anm. 46), S. 435.

zahlreiche Gesandtschaften und Briefe betrieb⁶⁶. Ihr wichtigster Vertreter war der mehrfache Schultheiß der Stadt, Nikolaus II. von Diesbach, den Ludwig XI. bereits im Jahr 1466 zu seinem Kammerherrn ernannt hatte⁶⁷. Gemeinsam mit seinem Vetter Wilhelm lässt sich dieser auf beinahe allen wichtigen Versammlungen zur *Ewigen Richtung* finden⁶⁸. Bei den Gesprächen fungierten beide Diesbachs als Wortführer und waren die wichtigsten Ansprechpartner des Königs und seiner Räte in der Eidgenossenschaft, wie zahlreiche an sie ausbezahlte Pensionen und Geschenke⁶⁹ sowie an sie geschriebene Briefe belegen⁷⁰. Auch sie hatten ein unbedingtes Interesse an einem Ausgleich mit Österreich und einem Verbleib des ehemals habsburgischen Aargaus in Händen der Eidgenossen. Dieses resultierte unter anderem aus einer 1471 geschlossenen Heirat des erwähnten Wilhelms von Diesbach mit Dorothea von Hallwil. Als Tochter des 1466 gestorbenen Burkarts von Hallwil stammte diese aus einer politisch einflussreichen Familie im Aargau⁷¹. Bei der Eheschließung bezweckte die Familie von Diesbach, den österreichischen Einfluss in dem ehemals habsburgischen Gebiet einzudämmen und die Bern nahe stehende Familie von Hallwil mit ihren umfangreichen Besitzungen und Herrschaftsrechten⁷² enger an die Bern zu binden⁷³.

Genau in dem Moment, als die Verhandlungen in Konstanz scheiterten, machten sich Nikolaus und Wilhelm von Diesbach auf den Weg an den Hof Ludwigs XI. Dort führten sie Gespräche über die von ihnen als besonders

⁶⁶ Allgemeine zur Geschichte der Familie von Diesbach vgl. *Urs-Martin Zahnd*, Die autobiographischen Aufzeichnungen Ludwigs von Diesbach. Studien zur Selbstdarstellung im oberdeutschen und schweizerischen Raum (Schriften der Berner Burgerbibliothek 17), Bern 1986; *Bernhard Stettler*, Ritter Nikolaus von Diesbach. Schultheiß von Bern 1430–1475, Bern 1924; *Bastian Walter*, Kontore, Kriege, Königshof. Der Aufstieg der Berner Familie von Diesbach im 15. Jahrhundert im Hinblick auf städtische Außenpolitik, in: Spezialisierung und Professionalisierung: Träger und Foren städtischer Außenpolitik während des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit, hrsg. v. Christian Jörg, Michael Jucker (Trierer Beiträge zur historischen Kulturwissenschaft, 1), Wiesbaden 2010, S. 161–190.

⁶⁷ Zu diesem vgl. *Karl Stettler*, Ritter Nikolaus von Diesbach. Schultheiß von Bern (1430–1475), Bern 1924; *Walter*, Kontore, Kriege, Königshof (Anm. 66), passim.

⁶⁸ Zu Wilhelm von Diesbach vgl. *F. A. Moser*, Ritter Wilhelm von Diesbach. Schultheiß von Bern (1442–1517), Muri/Bern 1930.

⁶⁹ Die beiden verbrachten in den Jahren 1469 bis 1475 annähernd zweieinhalb Jahre auf diplomatischen Missionen im In- und Ausland (vgl. *Walter*, Kontore, Kriege, Königshof (Anm. 66), passim); zur Pensions- und Geschenkpraxis im Spätmittelalter vgl. *Valentin Groebner*, Gefährliche Geschenke. Korruption und politische Sprache am Oberrhein und in der Eidgenossenschaft am Beginn der Neuzeit, Konstanz 2000; *ders.*, ‚Gemein‘ und ‚Geheim‘. Pensionen, Geschenke, und die Sichtbarmachung des Unsichtbaren in Basel am Beginn des 16. Jahrhunderts, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 49 (1999), S. 445–469.

⁷⁰ *Walter*, Kontore, Kriege, Königshof (Anm. 66), passim.

⁷¹ *Zahnd*, Aufzeichnungen (Anm. 66), S. 143.

⁷² *Ebd.*

⁷³ Zur Familie von Hallwil vgl. *August Bickel*, Die Herren von Hallwil im Mittelalter. Beitrag zur schwäbisch-schweizerischen Adelsgeschichte, Aarau 1978.

dringlich erachtete königliche Intervention im Vorhaben der *Ewigen Richtung*⁷⁴. Im April 1473 kam es zu einer Verlängerung des Waffenstillstands zwischen Frankreich und Burgund, in dem die Eidgenossen unter den Verbündeten der französischen Krone genannt wurden⁷⁵. In den ersten Monaten jenes Jahres verhandelten die oberrheinischen Reichsstädte mit eidgenössischen Vertretern, wobei es um letzte Absprachen zur Finanzierung der Auslösung der Pfandlande sowie ein gegen Burgund gerichtetes Bündnis ging⁷⁶. Als dieses jedoch zu seinem Abschluss kommen sollte, überfiel am 3. April Bilgeri von Heudorf, ein in österreichischen Diensten stehender Adliger, eidgenössische Kaufleute auf dem Rhein⁷⁷. Die Eidgenossen schrieben daraufhin einen Brief an Sigmund von Österreich und forderten ihn auf, den erlittenen Schaden umgehend wieder gut zu machen. Ansonsten sähen sie sich gezwungen, ihm den Krieg zu erklären⁷⁸. Erschwerend kam für Herzog Sigmund in jenen Monaten hinzu, dass ihn sein einziger verbliebener Verbündeter Karl der Kühne im Stich ließ und keinerlei Anstalten machte, die 1472 in Bregenz getroffenen Zusagen einzuhalten⁷⁹. Damit wird verständlich, dass Sigmund von Österreich nichts anderes übrig blieb, als sich von Herzog Karl abzuwenden, sich Ludwig XI. anzunähern und den Kaiser um Hilfe anzurufen⁸⁰. Im Rahmen des daraufhin von ihm vollzogenen Politikwechsels schickte er eine Gesandtschaft zu Ludwig XI. Diese sollte anfragen, ob der König Herzog Sigmund unter seinen Schutz stellen, ihn als Rat und Diener annehmen und ihm die zur Auslösung der Pfandlande notwendige Summe vorstrecken könne. Falls dem so sei, wäre Sigmund bereit, ihm die Pfandlande zu übergeben⁸¹.

⁷⁴ Zur gleichen Zeit hielten sich mit Ludwig, dem jüngeren Bruder Wilhelms von Diesbach und Dietrich von Hallwil, Sohn einer Schwester von Nikolaus' Frau, zwei weitere Familienmitglieder zum Zweck der Erziehung und Ausbildung ebenfalls am Königshof auf. Zu diesem interessanten Vertreter der Familie, der kurz vor seinem Tod eine Autobiographie verfasste vgl. Zahnd, Aufzeichnungen (Anm. 66); Janeschitz-Kriegl, Geschichte (Anm. 12), S. 186–189.

⁷⁵ Vgl. EA II (Anm. 9), Nr. 702 (4. April 1473).

⁷⁶ Sieber-Lehmann, Nationalismus (Anm. 48), S. 102 f.

⁷⁷ Durch das beherzte Eingreifen Straßburgs, das die Gefangenen gemeinsam mit bischöflichen Truppen befreite, konnte ein offener Schlagabtausch zwischen Eidgenossen und Österreich noch verhindert werden, vgl. Esch, Alltag der Entscheidung (Anm. 10), S. 41 f.

⁷⁸ Tatsächlich erließ der Berner Rat bereits am 7. April einen Mobilisierungsbefehl an sein Berner Territorium. Daran wird deutlich, dass der Ausbruch eines Krieges unmittelbar bevorstand. Doch das war nicht der einzige Unruheherd für Sigmund in diesen Monaten. Im März war es zur sog. Sonnenberger Fehde gekommen, in deren Verlauf die Eidgenossen die im Vorarlberg ansässigen Grafen von Sonnenberg gegen Sigmund unterstützten (vgl. Baum, Habsburger (Anm. 11), S. 570–588).

⁷⁹ Vgl. Bittmann, Ludwig XI. (Anm. 46), S. 464 f.

⁸⁰ Sieber-Lehmann, Nationalismus (Anm. 48), S. 103–106.

⁸¹ Bittmann, Ludwig XI. (Anm. 46), S. 467 ff.; Stein, Burgund und die Eidgenossenschaft (Anm. 8), S. 98. Zur gleichen Zeit wie die österreichischen waren Straßburger Gesandte beim französischen König erschienen, die vorbrachten, dass sich die oberrheinischen Reichsstädte vom Verhalten Karls des Kühnen bedroht fühlten und

Für die weitere Entwicklung zur *Ewigen Richtung* war nun entscheidend, dass Ludwig XI. von Sigmund von Österreich gebeten worden war, sich in die Verhandlungen einzuspalten⁸². Nicht der König war es also, der sich als Verhandlungsführer anbot, sondern dieses Angebot wurde an ihn herangetragen⁸³. Auch die Eidgenossen mit Bern an der Spitze bemühten sich in jenen Monaten intensiver um Ludwig XI. So schrieb Bern im Mai 1473 im Namen der Eidgenossen einen Brief, in dem ihm die Gefangennahme der eidgenössischen Kaufleute mitgeteilt und für die Aufnahme in das Waffenstillstandsabkommen gedankt wurde. Ludwig XI. antwortete ihnen Ende Mai und unterrichtete sie über die erwähnte Gesandtschaft Herzog Sigmunds. Er teilte mit, dass er deren Anliegen zunächst abgelehnt habe, da er erst ihre Meinung zu einer näheren Verbindung mit Österreich einzuholen gedenke. In einem weiteren Brief kündigte der König überdies die baldige Ankunft seines Vertrauten Jost von Silenen in der Eidgenossenschaft an. Jener habe den Auftrag, ihnen die französische Position zu erläutern⁸⁴. Silenen erschien am 28. Juli 1473 auf einer Tagsatzung in Luzern und informierte die dort versammelten eidgenössischen Gesandten über die Anliegen der österreichischen Gesandtschaft bei Ludwig XI⁸⁵. Daneben kam es dort zur Diskussion eines vom Kaiser an die Eidgenossen gerichteten Angebots, ob diese ihn als Friedensvermittler akzeptieren würden. Doch nicht nur der Kaiser und der französische König bemühten sich im Sommer 1473 um die Eidgenossen. Kurz vor Beginn der Versammlung waren burgundische Gesandte in Zürich erschienen. Diese hatten angefragt, wie die Eidgenossen zu einer näheren Verbindung zu Burgund stünden. Im Verlauf der geheim geführten Gespräche hatten sie ihnen für den Fall des Zusammengehens die Übergabe der am Rhein gelegenen Waldstädte Säckingen, Laufenburg, Waldshut und Rheinfelden versprochen, die schon seit geraumer Zeit ein Expansionsziel insbesondere der eidgenössischen Städteorte darstellten. Die Eidgenossen lehnten dieses Angebot ab, doch trat deutlich zutage, dass Burgund vom Richtungswechsel Herzog Sigmunds gewusst haben muss. An dem Vorgestellten wird das dichte Kommunikations- und Informationsnetz der europäischen Höfe im spätmittelalterlichen Europa deutlich. Die von den europäischen Mächten beinahe zeitgleich an die Eidgenossen herangetragenen Werbungen erwecken den Eindruck, als hätte jede von ihnen

Ludwig XI. um eine engere Verbindung und militärische Unterstützung baten (vgl. *Bittmann*, Ludwig XI. (Anm. 46), S. 472, unter Verweis auf einen Brief eines mailändischen Gesandten); vgl. auch *Baum*, Habsburger (Anm. 11), S. 588 f.

⁸² *Janeschitz-Kriegl*, Geschichte (Anm. 12), S. 213–218.

⁸³ *Bittmann*, Ludwig XI. (Anm. 46), S. 343 f., S. 428–440, S. 448–463, S. 550 f.

⁸⁴ Zugleich Kredenzbrief für Jost von Silenen (vgl. dazu ebd., S. 470).

⁸⁵ EA II (Anm. 9), Nr. 716. Auf dieser Tagsatzung nahm auch sein Vormund Heinrich von Hunwil teil (vgl. *Peter Kurmann*, Die politische Führungsschicht in Luzern (1450–1500), Luzern 1976, S. 56). Eine Zusammenfassung der von Silenen gehaltenen Rede findet sich in von Zürcher Gesandten gemachten Aufzeichnungen über die Beschlüsse der Tagsatzung (vgl. EA II (Anm. 9), Nr. 717).

von den Bemühungen der jeweils anderen gewusst und entsprechend (re-)agiert⁸⁶.

Es war jedoch zunächst nicht Ludwig XI., der im Zentrum der eidgenössischen Bemühungen stand, sondern Kaiser Friedrich III. Für September des Jahres hatte dieser den Eidgenossen angekündigt, er wolle mit ihnen über einen möglichen Ausgleich mit Österreich verhandeln⁸⁷. Der deswegen von Bern Anfang Juli 1473 zu ersten Gesprächen nach Ulm entsandte und der proburgundischen Partei⁸⁸ des Berner Rats angehörende Schultheiß Adrian von Bubenberg sah sich mit einem kaiserlichen Willen zum Ausgleich konfrontiert⁸⁹. Wiederum war es die Rückgabe der ehemaligen habsburgischen Gebiete, die für das Reichsoberhaupt die Basis für Gespräche und Zugeständnisse darstellte. Das Unerwartete geschah: Die Eidgenossen lehnten das Angebot des Kaisers nicht ab und entsandten erneut Bubenberg zum Kaiser nach Straßburg. Er sollte ihm mitteilen, dass sie mit ihm, auch wenn es ihnen schwer falle, über die Rückgabe des ehemals habsburgischen Besitzes verhandeln könnten, falls er ihnen in anderer Hinsicht entgegenkomme. Daraufhin berief der Kaiser im September eine Versammlung nach Basel ein, wo die Verhandlungen von eidgenössischer Seite von dem soeben aus Frankreich zurückgekehrten Nikolaus von Diesbach geleitet wurden⁹⁰. Diesbach erhielt deutliche Rückendeckung durch den französischen Hof und ließ die Gespräche, in denen Friedrich III. auf einer Rückgabe der ehemals habsburgischen Besitzungen bestand, scheitern⁹¹. Die Folge war eine An-

⁸⁶ Gerade die eidgenössischen Tagsatzungen als internationales Informations- und Diskussionsforum boten sich für derartige Gespräche an, zumal sie auch von auswärtigen Mächten einberufen werden konnten (zur eidgenössischen Tagsatzung zentral *Jucker*, Gesandte, Schreiber, Akten (Anm. 58); *Andreas Würgler*, Boten und Gesandte an den eidgenössischen Tagsatzungen. Diplomatische Praxis im Spätmittelalter, in: *Gesandtschafts- und Botenwesen im spätmittelalterlichen Europa*, hrsg. v. Rainer-Christoph Schwinges / Klaus Wriedt (Vorträge und Forschungen 60), Ostfildern 2003, S. 287–313).

⁸⁷ *Janeschitz-Kriegl*, Geschichte (Anm. 12), S. 213–218.

⁸⁸ Vgl. dazu *Vinzenz Bartlome*, Niklaus von Diesbach und Adrian von Bubenberg. Berns innenpolitische Situation im Vorfeld der Burgunderkriege (ungedruckte, bei Arnold Esch eingereichte Seminararbeit), Bern 1987 (ich danke dem Verfasser dafür, dass er mir seine Seminararbeit zur Verfügung stellte); *Jucker*, Innen- oder Außenpolitik? (Anm. 3), S. 250 ff.

⁸⁹ Staatsarchiv Bern (StAB), Deutsches Missivenbuch C 70 / 71 (an Adrian von Bubenberg, 3. Juli 1473); vgl. *Baum*, Habsburger (Anm. 11), S. 580 ff.

⁹⁰ Friedrich III. empfing die zu ihm abgeordnete eidgenössische Gesandtschaft überaus ehrenvoll, stand bei ihrer Ankunft von seinem Sitz auf und reichte jedem der Gesandten zur Begrüßung die Hand, vgl. *Bittmann*, Ludwig XI. (Anm. 46), 513 mit Verweis auf einen Bericht eines Unbekannten an zwei ebenfalls anwesende Frankfurter Gesandte; *Bartlome*, Niklaus von Diesbach und Adrian von Bubenberg (Anm. 88).

⁹¹ Der Kaiser ließ ein Schriftstück aufsetzen, das er den Eidgenossen übermittelte. Darin hieß er „an dem Prinzip fest, dass jeder Herrschaft die Möglichkeit innewohnen müsse, das Ihre eines Tages zurückzufordern“ (*Bittmann*, Ludwig XI. (Anm. 46), S. 514): *... das die land so von einer Herrschaft den aydgenossen versetzt sind zue lösen geben wurden, und das so nit versetzt ist sunder in den kriegen abgebrochen*

näherung zwischen Friedrich III. und Burgund. Ein zum Zweck einer im Raum stehenden Königskrönung Karls des Kühnen 1473 nach Trier einberufenes Treffen, das durch die kurzfristig erfolgte Abreise des Kaisers missglückte⁹², sorgte sowohl in der Eidgenossenschaft als auch in den verpfändeten Gebieten am Oberrhein für Unruhe⁹³ und führte zu einer noch stärkeren Kohäsion zwischen den Eidgenossen und dem Oberrhein⁹⁴.

Im Folgenden mussten nur noch die Vertrauenswürdigkeit der Verhandlungspartner und die Bedingungen des französischen Königs überprüft werden. Denn auch der französische König wandte sich im gleichen Zeitraum verstärkt den Eidgenossen zu und kündigte ihnen eine weitere Mission Jost von Silenens an, sprach sich für eine gemeinsame Zusammenarbeit gegen Burgund aus und bat um ihre militärische Unterstützung. Überdies unterrichtete er sie darüber, dass der französische König seine Räte Silenen und Graf Hans von Eberstein nach Innsbruck gesandt habe. Diese sollten sich von Herzog Sigmunds politischem Richtungswechsel überzeugen und diesem versichern, dass der König sein Bündnisgesuch wohlwollend aufgenommen habe. Für den Vollzug dieses Bündnisses galten auf Seiten Ludwigs XI. klare Bedingungen⁹⁵: Als Grundlage des Friedens sah er ausschließlich den von Herzog Sigmund als „Zettel“ akzeptierten Abschied von Konstanz an⁹⁶. Bei einer österreichischen Zustimmung sei der König auch bereit, den Herzog als seinen Rat und Diener anzunehmen, ihn zu schützen und zu schirmen und ihm eine seinem Stand entsprechende jährliche Pension zu zahlen⁹⁷.

Nun griff der französische König aktiv in die Verhandlungen zur *Ewigen Richtung* ein. Herzog Sigmund akzeptierte dessen Bedingungen und erklärte sich mit einem Verfahren einverstanden, welches Ludwig XI. als Schieds-

und erobret, auch in verpfendt wurd, und ain zimlich gelt daruf geschlagen, und das ain herschafft allweg acht hette das zue lösen [sic!]. (Aktenstücke und Briefe zur Geschichte des Hauses Habsburg im Zeitalter Maximilians I., Band 1, hrsg. v. Joseph Chmel, Hildesheim 1968 (ND), Nr. 10, S. 43).

⁹² Zum Verlauf des Treffens von Trier und den Gründen, die zu seinem Scheitern führten vgl. *Petra Ehm*, Burgund und das Reich. Spätmittelalterliche Außenpolitik am Beispiel der Regierung Karls des Kühnen (1465–1477) (Pariser Historische Studien 61), München 2002, S. 117–193.

⁹³ So beispielsweise ein Brief der Stadt Bern an die übrigen Eidgenossen vom 29. November 1473 (StAB (Anm. 89), Deutsche Missiven C 142). Darin teilt Bern den Eidgenossen mit, dass der Kaiser den burgundischen Herzog angeblich zum König gekrönt und zum Reichsvikar ernannt habe (vgl. *Janeschitz-Kriegl*, Geschichte (Anm. 12), S. 410–414).

⁹⁴ Archives Municipales et Communautaires de Strasbourg (AMS), AA 264, fol. 18r (Kopie eines Briefes des französischen Königs an Bern vom 26. Oktober 1473).

⁹⁵ Sigmund sollte seine Verbindung zu Burgund vollständig abbrechen, die verpfändeten Gebiete am Oberrhein wieder auslösen sowie einen Frieden mit den Eidgenossen schließen.

⁹⁶ *Jucker*, Gesandte, Schreiber, Akten (Anm. 58), S. 164 f.

⁹⁷ *Bittmann*, Ludwig XI. (Anm. 46), S. 550.

richter vorsah⁹⁸. Ausdruck davon und eigentlicher Beginn des Schiedsverfahrens ist der in seinem Namen ausgestellte *Anlassbrief*, der am 24. Februar 1474 besiegt und den Eidgenossen zugesandt wurde. Diese stellten am 30. März 1474 ein gleich lautendes Schriftstück aus. Darin einigten sich beide Seiten aufgrund der *zweyung, irrung vnd stöß wegen, darinne sy beidersit vnd ir vordern vil jaren mit einandern gewesen sint*, auf Ludwig XI. als Schiedsrichter. Darum hätten sie einen *gütlichen tag zu Costentz gehalten und da einen abscheid verfasst, wie söllichs hingetragen vnd betragen werden könne*. Der *Küng zu Franckrich* habe daraufhin Graf Hans von Eberstein und den Propst von Beromünster, Jost von Silenen, zu ihnen und dem österreichischen Herzog gesandt, um *an sy beydersit zu werben*. Die aus den Gesprächen resultierenden Ergebnisse sollten dem König geschrieben werden, um sich danach mittels Eiden zu verpflichten, alle von diesem diesbezüglich getroffenen Entscheidungen *war, vest vnd stät ze halten und ... gestracks zu volziechen*⁹⁹. Damit konnte das Schiedsverfahren beginnen, und die Streitparteien einigten sich darauf, Ende März in Konstanz zwecks Bündnisschlusses zusammenzukommen.

Unterhändler Jost von Silenen: Diener zweier Herren?

Der zwischen 1435 und 1445 geborene Jost von Silenen, Propst von Beromünster und späterer Bischof von Sitten, war als Unterhändler zum Ausgleich zwischen Österreich und der Eidgenossenschaft geradezu prädestiniert. Er entstammte einer politisch einflussreichen Familie aus der Innerschweiz, die enge Bindungen zu den ehemals habsburgischen Gebieten in der Eidgenossenschaft aufwies¹⁰⁰. Seine Familie kann zu den Gewinnern der 1415 erfolgten Eroberung des Aargaus gezählt werden, da sie sich in den folgenden Jahrzehnten in den Dienst der neuen eidgenössischen Machthaber stellte. Durch strategisch betriebene Heiraten erschloss sie Be-

⁹⁸ Vgl. *Janeschitz-Kriegl*, Geschichte (Anm. 12), S. 418–425.

⁹⁹ Kompromiss der Eidgenossen vom 30. März 1474 (abgedruckt in EA II (Anm. 9), Nr. 735 d). Die österreichische Version enthält die gleichen Formulierungen, lediglich entsprechend anders lautende Namen der Aussteller (vgl. ebd., Nr. 736 c).

¹⁰⁰ *Denise Thoma*, Jost von Silenen. Ein Kind seiner Zeit (ungedruckte Version einer bei Prof. Dr. Martina Stercken/Universität Zürich eingereichten Lizentiatsarbeit), Zürich 2005 (an dieser Stelle gilt mein Dank Frau Thoma, lic. phil., die mir ihr Manuskript zur Verfügung gestellt hat). Der Aufstieg der ursprünglich aus Uri stammenden Familie von Silenen ist seit dem frühen 14. Jahrhundert nachzuweisen. Ab diesem Zeitpunkt amtierten Vertreter der Familie als Meier der Zisterzienserabtei Wettingen, die über umfangreichen Besitz in Uri, Zürich und Basel verfügte und deren Schirmherr bis zum Jahr 1415 Habsburg war, was sich mit der Eroberung des Aargaus änderte (vgl. *Markus Hämerle/Anton Kottmann*, Die Zisterzienserabtei Wettingen. Geschichte des Klosters Wettingen und der Abtei Wettingen-Mehrerau, Baden 1996).

ziehungsnetze, die sie mit den Führungsgruppen, vor allem der eidgenössischen Städteorte verbanden¹⁰¹. Nachdem sein Vater gestorben war, wurde Silenen von seiner Mutter zur Erziehung in die Familie eines ihrer Verwandten übermittelt. Bei diesem handelte es sich um den ebenfalls politisch einflussreichen Luzerner Bürgermeister Heinrich von Hunwil, der Beziehungen bis nach Mailand und Frankreich unterhielt. Auch Hunwil verfügte über weit reichenden Besitz im Aargau¹⁰². Das verdeutlicht, dass es im unbedingten Interesse Jost von Silenens und seiner (neuen) Familie lag, dass der Aargau in eidgenössischem Besitz verblieb. Der für eine klerikale Karriere vorgesehene Silenen nutzte das sich ihm bietende Beziehungsnetz, was ihn für die Wahrnehmung von Aufgaben im Vorfeld der *Ewigen Richtung* qualifizierte¹⁰³. Durch sein Studium des *Kanonischen Rechts*, das er 1459 auf Empfehlung der Eidgenossen in Pavia aufgenommen hatte¹⁰⁴, war er mit dem gelehrten Recht vertraut¹⁰⁵. Nach dem Universitätsbesuch wurde er *Familiaris* des einflussreichen Kardinalbischofs von Ostia, Wilhelm von Estouteville, über den er in Berührung mit diplomatischer Praxis und höchstwahrscheinlich in Kontakt zu König Ludwig XI. kam, der für seinen weiteren Lebensweg entscheidend werden sollte¹⁰⁶. Für ein Amt als Unterhändler des französischen Königs im Schiedsverfahren zwischen dem Herzog von Österreich und den Eidgenossen prädestinierten den seit 1469

¹⁰¹ Josts Großvater Arnold II. (erwähnt 1392–1429) war Landschreiber in Uri, Gesandter des Urner Rates, Ammann von Zug und eidgenössischer Gesandter am Hof des Herzogs von Mailand (vgl. *Friedrich Gisler*, Art. *Silenen*, in: *HBLS* 5, hrsg. v. Heinrich Türler, S. 368). Durch seine Ehe mit der aus einer einflussreichen Luzerner Familie stammenden Verena von Hunwil, aus der Josts Vater Christoph (erwähnt ab 1424-ca. 1446) hervorging, ermöglichte er seiner Familie den Eintritt in den Kreis der führenden Familien der Eidgenossenschaft.

¹⁰² Zu Hunwils Besitz gehörte auch die Landvogtei mit dem dazugehörenden Chorherrenstift Beromünster (*Thoma*, *Jost von Silenen* (Anm. 100), S. 54 f.).

¹⁰³ Silenen wurde ab 1448 im Benediktinerstift St. Leodegar/Luzern erzogen, das 1455/56 in ein weltliches Kollegiatsstift umgewandelt wurde (vgl. *Anton Gössi / Hans Schnyder*, *Luzern (St. Leodegar)*, in: *Frühe Klöster, die Benediktiner und Benediktinerinnen in der Schweiz*, hrsg. v. Elsanne Gilomen-Schenkel, Bern 1986, S. 342–361).

¹⁰⁴ Derartige Anfragen der Eidgenossen waren nicht unüblich vgl. *Josef Sidler*, *Die Bildungsverhältnisse im Kanton Luzern mit besonderer Berücksichtigung des Klerus (ca. 1250 bis um 1530)*, Stans 1970.

¹⁰⁵ Am 9. Oktober 1459 schrieben die in Luzern versammelten Eidgenossen einen Brief an den mailändischen Herzog Sforza, in dem dieser um Aufnahme Silenens an der Universität Pavia gebeten wurde (*Emilio Motta*, *Studenti Svizzeri a Pavia nella seconda metà del 1400*, in: *Bollettino Storico della Svizzera Italiana* 7 (1885), S. 13 f.). Die Verbindungen Hunwils nach Mailand waren dabei förderlich, wovon auch ein Begleitschreiben Josts zeugt; seine Verwandten seien dem Herzog von Mailand sehr ergeben: „... qui suasu parentum suorum nobis deditissimorum ...“ (zitiert bei *Thoma*, *Jost von Silenen* (Anm. 100), S. 45).

¹⁰⁶ Ab den 1460er Jahren findet er sich am Hof des Kardinalbischofs von Ostia Wilhelm von Estouteville (ca. 1412–1483) in Rom, der enge Beziehungen zum französischen Königshof sowie zum Papst Calixt III. unterhielt und für diese zahlreiche diplomatische Missionen übernahm, vgl. *J.-M. Roger*, Art. *Estouteville, d'*, in *LexMA* 4, Sp. 38 f.

als Propst von Beromünster¹⁰⁷ amtierenden Silenen zusätzlich seine Fremdsprachenkenntnisse und seine adelige Herkunft¹⁰⁸. Im Juni 1472 wurde er von den Eidgenossen mit einer Gesandtschaft zu Ludwig XI. beauftragt. Dort traf er wie erwähnt auf Nikolaus und Wilhelm von Diesbach, die sich zum Zeitpunkt seiner Ankunft bereits seit einem halben Jahr am Königshof aufgehalten hatten¹⁰⁹. Während diese jedoch Mitte Juli wieder in die Eidgenossenschaft zurückkehrten, blieb er bis Ende Juli 1473 in Frankreich¹¹⁰. In seinem Fall von einem unparteiischen Vermittler zu sprechen, wäre also verfehlt¹¹¹.

Konstanz, April 1474

Wie erwähnt, hatten sich die Eidgenossen, die oberrheinischen Reichsstädte und der österreichischen Herzog zwecks Abschlusses von Bündnissen darauf geeinigt, Ende März / Anfang April 1474 in Konstanz zusammenzukommen¹¹². Dort erklärte sich Sigmund von Österreich dazu bereit, die an Burgund verpfändeten oberrheinischen Gebiete bei Karl dem Kühnen auszulösen und wieder in Besitz zu nehmen. Um dies zu gewährleisten, sollte er den 1469 mit Burgund geschlossenen *Vertrag von Saint-Omer* auf-

¹⁰⁷ Beromünster war eines der größten Stifte der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft und bei der Eroberung des Aargaus in den Besitz Luzerns gelangt (zur Geschichte des Stiftes allgemein vgl. *Gregor Egloff*, Herr in Münster. Die Herrschaft des Kollegiatstifts St. Michael in Beromünster in der luzernischen Landvogtei Michelsamt am Ende des Mittelalters und in der frühen Neuzeit (1420–1700) (Luzerner Historische Veröffentlichungen 38), Basel 2003).

¹⁰⁸ Silenen wurde am 15. 6. 1469 zum Propst des Chorherrenstifts Beromünster gewählt. Vor seiner Heimreise stellte ihm D'Estouteville ein sehr gutes Abschlusszeugnis aus: *... ad vos familiaris noster dilectus Iodocus de Silenen ... tum propter vos, quos singulari affectione diligimus, ut talem habeatis prepositum, cuius opere, sollicitudine, industria et exemplari vita perpetuo gaudeatis ... tum propter ipsum Iodocum, quem nos exigentibus suis meritis et preclaris virtutibus quandquoque ad maiora promoveri intendimus ...* (abgedruckt bei *Konrad Lütfolf*, Jost von Silenen: Propst zu Beromünster. Bischof zu Grenoble und Sitten. (Mit artistischen Beilagen), in: *Der Geschichtsfreund* 15 (1859), Nr. 3, S. 182).

¹⁰⁹ Vgl. EA II (Anm. 9), Nr. 691 (22. Juni 1472); Kredenzbrief für diese Mission im StAB (Anm. 89), Lateinische Missiven A 167v/168r. Nach den Burgunderkriegen verstärkten sich die Kontakte zwischen den Familien Silenen und den Diesbachs, wovon die 1477 eingegangene Heirat des Vetters von Nikolaus von Diesbach, Ludwig (ca. 1450–1529), mit Antonia von Ringoltingen, deren Mutter die aus Luzern stammende Verena von Hunwil und damit eine Cousine Josts war, zeugt (vgl. dazu *Zahnd*, Aufzeichnungen (Anm. 66), S. 145).

¹¹⁰ Vgl. EA II (Anm. 9), Nr. 709 (19. Mai 1473).

¹¹¹ Diese Vermutung verstärkt sich, wenn man sich die personelle Zusammensetzung der sog. adeligen Stube zum Narren und Distelzwang in Bern betrachtet. Zumindest für das Jahr 1476 ist eindeutig belegt, dass ein „Probst von Münster“, gemeint ist Jost von Silenen, dort Mitglied war (vgl. *François Capitani*, Adel, Bürger und Zünfte um Bern des 15. Jahrhunderts, Bern 1982, S. 117 *die stubengesellen zum narren und distelzwang ernüwert anno LXXVI^{to}*). Es ließ sich leider nicht herausfinden, seit wann Silenen zum Distelzwang gehörte.

¹¹² *Sieber-Lehmann*, Nationalismus (Anm. 48), S. 107 ff.; *Baum*, Habsburger (Anm. 11), S. 593 ff.; *Janeschitz-Kriegl*, Geschichte (Anm. 12), S. 425–431.

kündigen und dem burgundischen Herzog die in Basel deponierte Summe zur Auslösung der Pfandlände anbieten. Falls dieser das Geld nicht annehmen würde, sollte Sigmund zur Gewalt greifen, wobei ihn die Eidgenossen unterstützen würden. Am 31. März verbanden sich die Eidgenossen einschließlich Solothurns mit den oberrheinischen Reichsstädten Straßburg, Kolmar, Basel und Schlettstadt sowie den Bischöfen von Basel und Straßburg für den Zeitraum von zehn Jahren miteinander¹¹³. Am gleichen Tag verständigten sich die Eidgenossen mit Sigmund von Österreich grundsätzlich auf den Abschluss der *Ewigen Richtung*. Diesbezüglich noch zu klärende Punkte sollten, wie im *Anlassbrief* formuliert, dem französischen König zur Entscheidung vorgelegt werden¹¹⁴. Grundlage waren die für den Herzog nachteiligen Bestimmungen des Abschieds von Konstanz¹¹⁵. Am 4. April schloss Herzog Sigmund zudem ein zehnjähriges Bündnis mit den sechs genannten oberrheinischen Mächten, die sog. *Niedere Vereinigung*¹¹⁶. Bereits zwei Tage später schickte er seinen Herold zu Karl dem Kühnen, um ihm die Pfandschaft aufzukündigen und seinen Schutzbrief zurückzugeben¹¹⁷. Gleichen Tags verkündete die Stadt Bern in ihrem Territorium, dass ein Frieden mit Österreich beschlossen sei und befahl, dass fortan *nemand ... kein grob wort von wegen der herrschaft bruch*¹¹⁸. An den Beschlüssen einer am 7. April stattfindenden eidgenössischen Versammlung wird deutlich, dass auch Herzog Sigmund die Richtung in seinem Territorium verkündet haben muss, und dass er von den Eidgenossen das Gleiche erwartete¹¹⁹. Überdies scheinen sich die Versammelten geeinigt zu haben, dass *in der Eidgenösschafft nieman von dem fursten dehein [kein] jargelt*¹²⁰ annehmen solle¹²¹. Zur gleichen Zeit kam es zum Aufstand gegen den ehemaligen Landvogt Peter von Hagenbach, in dessen Verlauf er, genau fünf Jahre nach Abschluss des *Vertrags von St.-Omer*, am 9. Mai 1474 in Breisach hingerichtet wurde¹²².

¹¹³ EA II (Anm. 9), Beilage Nr. 49 und 50.

¹¹⁴ Vgl. *Janeschitz-Kriegl*, Geschichte (Anm. 12), S. 442 – 445; *Sieber-Lehmann*, Nationalismus (Anm. 48), S. 109.

¹¹⁵ *Esch*, Alltag der Entscheidung (Anm. 10), S. 54 f.

¹¹⁶ Darin wurden die gegenseitige militärische Unterstützung, die Sicherstellung der jeweiligen Privilegien, die Landfriedenssicherung und der Austrag von Konflikten mithilfe von Schiedsgerichten geregelt. Zur Geschichte der Niederen Vereinigung vgl. *Albert Matzinger*, Zur Geschichte der Niederen Vereinigung, Zürich 1910.

¹¹⁷ *Chmel* (Anm. 91), Mon. Habsb. 1, 1, Nr. 20 – 24.

¹¹⁸ StAB (Anm. 89), RM 15, fol. 47 (6. April 1474).

¹¹⁹ Am Oberrhein feierte man den Vertragsabschluss mit Freudenfeuern und Glöckengeläut (vgl. den Bericht des Basler Domvikars Knebel in: *Heinrich Vischer / Wilhelm Boos* (Hrsg.), *Johannis Knebel. Capellani Ecclesie Basiliensis Diarium* (Basler Chroniken 2), Leipzig 1880, S. 69, Zeile 6).

¹²⁰ StAB (Anm. 89), Allgemeine eidgenössische Abschiede A, fol. 16.

¹²¹ Zu der Praxis des Pensionsempfangs und zur Problematik „miet und gab“ (vgl. *Groebner*, Gefährliche Geschenke (Anm. 69); für das vorliegende Beispiel vgl. *Jucker*, Gesandte, Schreiber (Anm. 58), Akten, S. 165, Anm. 181).

Die Eidgenossen entsandten nach den in Konstanz geführten Gesprächen abermals den Berner Schultheißen Nikolaus von Diesbach zu Ludwig XI., um Einfluss auf den Inhalt des Schiedsspruches zu nehmen. In der für Diesbach ausgestellten Instruktion wird deutlich, wofür er sich beim König einsetzen sollte. So hatte er ihm zunächst darüber zu berichten, über was in Konstanz gesprochen worden war, ihm für die von ihm angebotene Hilfe zu danken und alles daran zu setzen, dass die *richtung ane invell fürderlich uffgericht und darin nüt geendert werd*¹²³. Auch Österreich entsandte seine Vertreter zu Ludwig XI., wie eine ebenfalls erhaltene Instruktion belegt¹²⁴. An dieser wird deutlich, dass Herzog Sigmund bei zahlreichen Punkten Änderungen wünschte. So wird in ihr angegeben, dass er das 1472 in Konstanz aufgesetzte Schriftstück niemals *in abschid wise angenommen habe*¹²⁵. Falls die Gesandten im Verlauf der Gespräche auf die *stet, gesloss vnd merkcht* zu sprechen kämen, die zuvor *dem hauss Osterreich gehort haben*, sollten sie insistieren, dass die Eidgenossen diese ordnungsgemäß von Österreich als Lehen empfangen müssten¹²⁶. Auch der Passus, nachdem Sigmund von Österreich schwören sollte, die Richtung für sich und seine Erben sowie alle weiteren Nachkommen des Hauses Österreich anzunehmen, stieß auf Ablehnung vonseiten des Herzogs. Daher sollten die Gesandten ihren *vleiß habn, das der selb in der bericht nit weiter geseczt werd* als für Sigmunds *lebn lang, oder ob nit anders sein mag, seiner leibs erbn*¹²⁷. Um dem Unwillen Sigmunds zusätzlich Ausdruck zu verleihen, bekamen sie ein Schriftstück mit. Auf diesem waren die Vergehen der Eidgenossen seit dem Jahr 1412 aufgelistet¹²⁸, was als typisch für ein schiedsgerichtliches Verfahren gelten kann¹²⁹. Ganz anders die Sicht der Eidgenossen: In einem Brief, den

¹²² Zum Verlauf des so genannten Breisacher Aufstands vgl. Sieber-Lehmann, Nationalismus (Anm. 48), S. 68–94; vgl. auch Esch, Alltag der Entscheidung (Anm. 10), S. 55; Michael Jucker, In the heart of Revolt. The Fall and Execution of late Medieval Tyrants as Ritualdynamic Events between Politics and Religion, in: Prozessionen, Wallfahrten, Aufmärsche. Bewegung zwischen Religion und Politik in Europa und Asien seit dem Mittelalter, hrsg. v. Jörg Gengnagel / Monika Horstmann / Gerald Schwedler, Frankfurt a. M. / Wien 2008, S. 142–163 (bes. S. 156).

¹²³ Vgl. EA II (Anm. 9), Nr. 739 k (7. April 1474): Nikolaus von Diesbach war am 12. April zum zweiten Mal nach 1465 zum Schultheißen gewählt worden (vgl. auch Esch, Alltag der Entscheidung (Anm. 10), S. 58 f.). Der Kredenzbrief, den er bei sich führte, findet sich im StAB (Anm. 89), Deutsche Missiven C 241 f. Darin: ... mit demütigen ernst begerende, ob yeman zuo üwern gnaden kommen und die sachen irren wurd oder understand wol, das dann dieselb üwer gnad ... kein endrung tuge Die Instruktion für Diesbach findet sich im StAB (Anm. 89), Deutsche Missiven C 248 / 249 (datiert auf den 22. April 1474); vgl. Esch, Alltag der Entscheidung (Anm. 10), S. 58 f.

¹²⁴ Diese findet sich abgedruckt bei Chmel (Anm. 91), Mon. Habs. I, 1, S. 239–245.

¹²⁵ Ebd., S. 240 (vgl. dazu Jucker, Gesandte, Schreiber, Akten (Anm. 58), S. 164 f.).

¹²⁶ Chmel (Anm. 91), Mon. Habs. I, 1, S. 241.

¹²⁷ Ebd., S. 243.

¹²⁸ Chmel (Anm. 91), Mon. Habs. I, 1, S. 245–248. (Vermerkt was wider die funfcig funftzehn vnd funfjerig frid gehanndl vnd von den Aidgnossn furgenomen ist).

¹²⁹ Vgl. Usteri, Eidgenossenschaft (Anm. 31), S. 90 f.

diese Nikolaus von Diesbach nachschickten, drängten sie zusätzlich noch auf die Aufnahme eines weiteren Artikels, nachdem ihnen *die vier stett am Rin ... offen sin*¹³⁰ sollten. Um den König zu überzeugen, sagten sie ihm – falls auch er ihnen entgegenkommen würde – eidgenössische Söldner in einem Krieg gegen Burgund zu¹³¹. Hier tritt der gemeinsame Interessenshorizont von Frankreich und der Eidgenossenschaft deutlich hervor, der an einer Unparteilichkeit des Schiedsrichter Ludwig XI. ernsthafte Zweifel aufkommen lässt¹³². Falls der König nämlich bereit war, auf die Interessen der Eidgenossen einzugehen, waren sie ihrerseits bereit, ihm eine große Zahl der von ihm begehrten eidgenössischen Söldner zukommen zu lassen¹³³.

Am 1. Mai erreichten die gemeinsam reisenden Diesbach und Silenen Lyon, wie Silenen an Luzern in einem Brief mitteilte. Darin berichtete er, dass sich er und Diesbach dazu entschlossen hätten, einen Boten zu Ludwig XI. zu schicken. Dieser solle dem König ihre baldige Ankunft ankündigen und ihn auffordern, keine Verbindung mit Burgund einzugehen¹³⁴. Eile war geboten, da sich der König zum Unmut der eidgenössisch-oberrheinischen Koalition in intensiven Ausgleichsgesprächen mit dem burgundischen Herzog befand¹³⁵. Genau zu diesem Zeitpunkt, zugleich zwei Wochen vor Ankunft der österreichischen Gesandten, erreichte die eidgenössische Gesandtschaft den französischen Königshof. Erste Verhandlungsergebnisse teilte Diesbach seiner Heimatstadt in einem Brief mit und informierte sie

¹³⁰ Ausschnitt aus einem Brief an Nikolaus von Diesbach in EA II (Anm. 9), Nr. 739 i (7. April 1474).

¹³¹ Ebd.

¹³² Vgl. *Usteri*, Eidgenossenschaft (Anm. 31), S. 52, Anm. 103.

¹³³ Indirekt wird hier bereits eine nähere Verbindung zwischen den Eidgenossen und dem französischen König angedeutet, auf die später noch zurückgekommen wird. Auf der anderen Seite bemühten sich die Eidgenossen um eine vorsichtige Annäherung an Österreich. So sollten die Obrigkeiten der eidgenössischen Orte darüber diskutieren, *ob es fug (habe,) ein ewig meß zu Sempach an der Schlacht zu stiften, den armen sellen zu trost und hilff* (EA II (Anm. 9), Nr. 739 u). Die Schlacht bei Sempach 1386 war eine der schlimmsten Niederlagen für das Haus Österreich, in der zahlreiche Österreicher sowie der österreichische Herzog umgekommen waren (zur Schlacht bei Sempach vgl. *Heinrich Koller*, Die Schlacht von Sempach im Bewusstsein Österreichs, in: Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Luzern 4 (1986), S. 48–60; *Steffen Krieb*, Vom Totengedenken zum politischen Argument. Die Schlacht bei Sempach (1386) im Gedächtnis des Hauses Habsburg und des südwestdeutschen Adels im 15. Jahrhundert, in: Kriegsniederlagen, Erfahrungen und Erinnerungen, hrsg. v. Horst Carl, Berlin 2004, S. 69–88).

¹³⁴ *Bitmann*, Ludwig XI. (Anm. 46), S. 647 f.

¹³⁵ Da der englische König in jenen Monaten enorme Rüstungsanstrengungen anstellte, die eindeutig gegen das darüber sehr besorgte Frankreich gerichtet waren, trafen sich Anfang Mai burgundische und französische Räte im genau in der Mitte zwischen den Aufenthaltsorten Ludwigs (Senlis) und Karls (Luxemburg) liegenden Bouvignes, wo es tatsächlich zur Abfassung eines Vertragsentwurfes kam, der nur noch gesiegelt werden musste. Darin erhielt Karl das Recht, sich militärisch auch gegen Verbündete des französischen Königs richten zu dürfen, wobei in erster Linie an die Eidgenossen gedacht war. In letzter Sekunde erkannte Ludwig XI. das Verhalten Burgunds als Täuschungsmanöver (Ebd., S. 649–659).

über die Bereitschaft des Königs, sie im Fall des Ausbruchs des Krieges gegen Burgund zu unterstützen. Außerdem berichtete über das königliche Vorhaben, ihn bei seiner Rückkehr in die Eidgenossenschaft von zwei seiner Gesandten begleiten zu lassen¹³⁶. In einem weiteren am 24. Mai geschriebenen Brief führte er jedoch an, er habe in seinem letzten Brief *nit gantze lutrung* tun können, da dieser in Anwesenheit von österreichischen Gesandten geschrieben worden sei¹³⁷. Nach der Abfassung sei er gemeinsam mit Silenen *gon Noyon zu dem Kung geritten und hab an demselben end abredung getan und beslusß* [seines] *bevelchs* gehandelt. Die Ergebnisse seien äußerst positiv, doch wolle er ihnen diese *in kurtzem von mund sagen und keiner schrift beuelhen*¹³⁸. Es ist davon auszugehen, dass es sich dabei um das berühmte *Offensivangebot* Ludwigs XI. handelte¹³⁹.

Ergebnis der Unterredungen war der am 11. Juni in Senlis von Ludwig XI. besiegelte Schiedsspruch¹⁴⁰. Seine einzelnen Bestimmungen zeigen, dass der französische König auf keine der österreichischen Forderungen eingegangen war. Bezuglich des ehemaligen habsburgischen Besitzes in der Eidgenossenschaft wurde festgestellt, dass er *von nu und hienach unangesprochen und unbekumbert* in eidgenössischen Händen verbleiben sollte¹⁴¹. Auch die so eingehend von Herzog Sigmund in die Verhandlungen eingebrachte Forderung, der Schiedsspruch solle lediglich für ihn und seine leiblichen Nachkommen gelten, wurde im Sinne der Eidgenossen entschieden: Er hatte demnach für ihn und *alle sine erben* Geltung¹⁴². Selbst die erst kurz zuvor eingebrachte Bitte der Eidgenossen, nach der die vier Städte am Rhein ihnen im Kriegsfall offen stehen sollten, kam der französische König nach, indem er ihnen eine entsprechende Zusage gab¹⁴³. Alles in allem stellte der Schiedsspruch damit eine Niederlage für den österrei-

¹³⁶ StAB (Anm. 89) Deutsche Missiven, C 260 (Briefe an Basel und Straßburg, die die Verhandlungen am Königshof zusammenfassen – datiert auf den 15. Mai 1474).

¹³⁷ Dieser Brief findet sich als Abschrift in der Burgerbibliothek Bern, MSS. Hist. Helv. XIII (Collection Girard) 4, Nr. 36 (zur Einschätzung des Briefes vgl. Sieber-Lehmann, Nationalismus (Anm. 48), S. 109, Anm. 66). Das ist im Hinblick auf die Verhandlungen am französischen Königshof interessant. So stellt sich die Frage, ob die eidgenössischen Gesandten einen eigenen Schreiber dabei hatten oder ob der französische König ihnen vielmehr einen Sekretär zur Verfügung stellte.

¹³⁸ Zur Verzögerungstaktik von Gesandten und ihren Gründen vgl. Jucker, Gesandte, Schreiber, Akten (Anm. 58), S. 213–219; ders., Vertrauen, Symbolik, Reziprozität. Das Korrespondenzwesen eidgenössischer Städte als kommunikative Praxis, in: Zeitschrift für Historische Forschung 34 (2007), S. 189–213.

¹³⁹ Esch, Alltag der Entscheidung (Anm. 10), S. 72 f.

¹⁴⁰ Der Schiedsspruch von Senlis findet sich abgedruckt bei Chmel (Anm. 91), Mon. Habs. I, 1, S. 234–239 (zur Einschätzung vgl. Bittmann, Ludwig XI. (Anm. 46), S. 595; Baum, Habsburger (Anm. 11), S. 597; Janeschitz-Kriegl, Geschichte (Anm. 12), S. 436–447).

¹⁴¹ Chmel (Anm. 91), Mon. Habs. I, 1, S. 236.

¹⁴² Ebd., S. 237.

¹⁴³ Ebd., S. 237.

chischen Herzog dar. Ende Juli war Nikolaus von Diesbach zurück in Bern. Kurz vor seiner Abreise aus Frankreich hatten er, Silenen und Eberstein „en faveur“ für ihre Vermittlungsdienste Pensionen von Ludwig XI. ausbezahlt bekommen. Dabei bekamen Diesbach und Silenen mit je 1500 Franken das Fünffache von der Summe, die der österreichische Vermittler Eberstein erhielt¹⁴⁴.

Auf einer am 10. August 1474 in Luzern stattfindenden Tagsatzung stand die Besiegelung der *Ewigen Richtung* im Vordergrund¹⁴⁵. Doch konnten sich die dort versammelten eidgenössischen Abgeordneten noch zu keiner gemeinsamen Linie durchringen. Sie stellten lediglich fest, dass die *Ewige Richtung* erfolgreich in ihrem Sinne aufgerichtet worden sei¹⁴⁶. Auch kamen sie überein, dass jeder eidgenössische Ort bei Ankunft der französischen Gesandten als Ehrerweis an den französischen König zwei Abgeordnete zu der zu diesem Zweck einzuberufenden Versammlung entsenden sollte¹⁴⁷. Zur gleichen Zeit wurde die politische Lage am Oberrhein immer bedrohlicher, da der Bruder des im Mai hingerichteten burgundischen Landvogtes Peter von Hagenbach, Stefan, einen Raubzug in den Sundgau unternahm¹⁴⁸.

Am Abend des 25. August erreichten die französischen Gesandten Bern¹⁴⁹. Ihre Ankunft teilte Bern den übrigen Eidgenossen mit und bat sie um ihre Abgeordneten für eine auf den 6. September nach Luzern einberufene Tag-

¹⁴⁴ Paris, Bibliothèque Nationale, Fond fr. 22.490, fol. 11, darin: ... *la distribucion faicte par Noel le Barge, trésorier des guerres du Roy Notre Sire de la somme de trois mil cinq cens cinquante quatre livre sept solz six deniers tournois en deux mil trois cens cinquante escuz d'or, que ledit Seigneur a ordonée et voulu estre baillée et delivrée de par lui aux ambassadeurs des Sysses et Bernois, en faveur de ce qu'ilz sont venus en ambassade dervers lui par les ligues d'Almaigne ou mois de Juing Mil CCCC soixante et qautorze. Et premiérement: A Mess. Nicolas de Diesbach XV^c XII l. X s. A maistre Job de Silinon ... pareille somme A Mess. Jehan, Conte d'Abrestain ... la somme de III^r II l. X s.t... (ich danke Nils Bock, Münster, dafür, dass er mir seine Transkription dieser Abrechnung zur Verfügung gestellt hat).*

¹⁴⁵ Das zeigt eine für den Berner Gesandten Nikolaus von Scharnachtal erhaltene Instruktion, nach der er den Auftrag hatte „mit den Eydgnoissen zuo reden, das die vereynung besigelt werd“ (diese findet sich im StAB (Anm. 89) Ratsmanual 15, fol. 22 bis 25).

¹⁴⁶ *Herr Niclaus von Dießbach hatt die Richtung by dem Künge von Franckrich uffgericht, besunders ... hilff umb hilff, darzuo die offnung der stetten und das sich Herzog Sigmund verschreibt für sich und sin erben* (StAB (Anm. 89), Allgemeine eidgenössische Abschiede A, fol. 33).

¹⁴⁷ Ebd.

¹⁴⁸ Dieser war eindeutig nicht gegen die Eidgenossen gerichtet, wie die Anwesenheit von burgundischen Gesandten zeigt. Diese hatten den Auftrag von Karl dem Kühnen bekommen, große Geldsummen zu verteilen, um damit einen möglicherweise im Raum stehenden Kriegszug der Eidgenossen in die Freigrafschaft zu verhindern, vgl. *Sieber-Lehmann*, Nationalismus (Anm. 48), S. 118 f.; *Bittmann*, Ludwig XI. (Anm. 46), S. 678 f.

¹⁴⁹ Bei ihnen handelte es sich um den Präsidenten des Parlaments von Toulouse, Gratian Schmid, Ludwig von Saint Priest, Guarcius Faur, Antonius von Mohet und Jost von Silenen.

satzung¹⁵⁰. Am 5. September begaben sich die Franzosen mit Nikolaus von Diesbach dann gemeinsam nach Luzern, nicht ohne eine kurz zuvor in der Berner Kanzlei angefertigte lateinische Übersetzung der *Ewigen Richtung* mitbekommen zu haben¹⁵¹. Dort legten die Franzosen den versammelten eidgenössischen Gesandten ihre Kredenzbriefe vor und überreichten ihnen den von Ludwig XI. besiegelten Schiedsspruch¹⁵². Auf der vier Tage währenden Versammlung¹⁵³ baten sie den österreichischen Herzog in einem Brief, *selbs persönlich [nach] Costentz oder Zürich ze kommen, ir anbringen ze hören und die sachen nach lute der bericht zu vollziehen*. Zu diesem Treffen sollten auch *alle ort ir bottē ... schicken mit vollem gewalt*. Falls es vonseiten Österreichs zu einer Besiegelung käme, sollten *dieselben bottē die eid von den stetten vnd dem Wald* [gemeint sind Säckingen, Laufenburg, Rheinfelden und Waldshut sowie der Schwarzwald] *innemen*¹⁵⁴. Zürich bekam den Auftrag, den anderen Eidgenossen mitzuteilen, wo und wann sich Herzog Sigmund mit ihnen zu treffen gedenke. Interessant sind in diesem Zusammenhang die von den Franzosen vorgeschlagenen Versammlungsorte Zürich und Konstanz. Vom tatsächlichen Tagungsort Feldkirch war weniger als einen Monat vor Beginn der Versammlung noch keine Rede¹⁵⁵. In Luzern wurde ein Bericht aus Basel verlesen, der die von den burgundischen Truppen im Sundgau verübten Gräueltaten beschrieb¹⁵⁶. Doch zeigen die Beschlüsse der Tagsatzung, dass vor allem die Länderorte im Gegensatz zu den Städteorten Bern, Luzern und Zürich und den oberrheinischen Reichsstäd-

¹⁵⁰ Vgl. StAB (Anm. 89), Deutsche Missiven, C 289. Wie die Sitzungen des Berner Rates an diesen Tagen zeigten, hielten sich die französischen Gesandten einige Zeit in der Aarestadt auf. Der repräsentative Charakter dieser Sitzungen kann durch einige Beobachtungen untermauert werden. So bat der Rat einen Amtsträger in Nidau am 31. August, *das er guot fornen vnd annder visch an fritag frū har schick* (StAB (Anm. 89) Ratsmanual 15, fol. 53 f.), die man den Franzosen schenken wolle. Daneben fragte man Bern beim mit ihm in einem Burgrechtsverhältnis stehenden Freiburg i. Ue. am gleichen Tag um Entsendung von Ratsherren auf die Berner Ratssitzung für den folgenden Tag an. Auf dieser großen Versammlung, an der neben dem Kleinen auch der Große Rat Berns teilnahm, erließ Bern das Truppenaufgebot, bestimmte Hauptleute und Bannerträger für den Krieg gegen Burgund (vgl. dazu das Protokoll der Sitzung des Berner Kleinen Rates vom 1. September 1474. Dieses befindet sich im StAB (Anm. 89) Ratsmanual 15, fol. 54–56).

¹⁵¹ Der Stadtschreiber gibt an: *Item gemacht den friden der herschaft von Oestrich zuo latin und den herren von Franckrich geben* (StAB (Anm. 89) Stadtschreiberrodel 2, fol. 66).

¹⁵² Der Kredenzbrief der französischen Gesandten findet sich abgedruckt in EA II (Anm. 9), 755 (zu a und b).

¹⁵³ Zur Einschätzung der Versammlung vgl. *Bittmann*, Ludwig XI. (Anm. 46), S. 686 f.; *Sieber-Lehmann*, Nationalismus (Anm. 48), S. 124 ff.; *Max Matzenauer*, Studien zur Politik Karls des Kühnen bis 1474, Zürich 1946, S. 212 f.

¹⁵⁴ Abschied von Luzern, abgedruckt in EA II (Anm. 9), Nr. 755 b.

¹⁵⁵ Zur Wahl des Tagungsortes vgl. *Usteri*, Eidgenossenschaft (Anm. 31), S. 94–100 und *Jucker*, Gesandte, Schreiber, Akten (Anm. 58), passim mit anderen Resultaten.

¹⁵⁶ Abgedruckt findet sich dieser Bericht bei *Sieber-Lehmann*, Nationalismus (Anm. 48), (Quellenanhang Nr. 14).

ten noch immer nicht von einer Kriegseröffnung gegen Burgund überzeugt waren, da die *Ewige Richtung* noch nicht beschlossen worden war¹⁵⁷. Auch die französischen Gesandten drängten auf einen raschen Kriegsausbruch, wie die Akten der Luzerner Tagsatzung zeigen. Im Namen Ludwigs XI. boten sie den Eidgenossen in diesem Zusammenhang die jährliche Zahlung von 20.000 Franken für den Fall eines bewaffneten Konflikts mit Karl dem Kühnen an. Ludwigs Bedingung dafür war, dass sie ihn mit Söldnern unterstützen sollten. Falls er nicht mit eigenen Truppen in den Krieg ziehen würde, sollte diese Summe sogar auf 80.000 Franken erhöht werden¹⁵⁸. Das war das berühmte königliche Offensivangebot, das in der Forschung zu Recht als „Meisterstreich“¹⁵⁹ Ludwigs XI. bewertet worden ist. An ihm lässt sich der gemeinsame Interessenshorizont von Eidgenossenschaft und Frankreich greifen¹⁶⁰: Königliches Eingehen auf die eidgenössischen Forderungen und Missachtung österreichisch-habsburgischer Interessen bezüglich der *Ewigen Richtung* bedeuteten im Gegenzug Eingehen der Eidgenossen auf den König in der Stellung von Söldnern in einem vom König geforderten Krieg gegen den Herzog von Burgund. Da die Mehrheit der Eidgenossen ihrerseits an einem solchen Krieg interessiert war, bedeutete das Zahlung von französischen Geldern an sie¹⁶¹. Die Versammelten einigten sich darauf, die besprochenen Punkte zuhause zu besprechen, um auf einer am 16. September abermals in Luzern stattfindenden Versammlung eine Verhandlungsgrundlage zu haben. Dort wird deutlich, dass mittlerweile die Mehrheit der Eidgenossen einer näheren Verbindung mit Frankreich zugestimmt haben muss¹⁶². Damit hing alles von der Zustimmung Herzog Sigmunds zur *Ewigen Richtung* ab¹⁶³. Doch dieser wollte nicht persönlich in der Eidgenossenschaft erscheinen, und lehnte die vorgeschlagenen Tagungsorte ab. Er schlug den Eidgenossen stattdessen das österreichische Feldkirch vor, dem sie nach langen Verhandlungen zustimmten. Als Termin für den Beginn der Versammlung wurde der 2. Oktober festgelegt¹⁶⁴. Ein Eintrag in einem Berner Rats-

¹⁵⁷ EA II (Anm. 9), 755 w. Die Eidgenossen wollten aber erst eine kaiserliche Kriegserklärung abwarten, da sie als *houbtsecher den krieg nit meynent in die hand zenemen . . . , wenn die Richtung . . . vollzogen und uffgericht wirt und die stett und der Schwartzwald swerent, werden wir denn . . . als fromm, biderb lüte nachkommen.*

¹⁵⁸ Ebd., Nr. 755 d.

¹⁵⁹ So *Bittmann*, Ludwig XI. (Anm. 46), S. 690 f.

¹⁶⁰ Vor diesem Hintergrund erklärt sich auch die Reaktion der Versammelten auf das Vorbringen der ebenfalls in Luzern anwesenden savoyischen Gesandten. Diese unternahmen einen letzten Vermittlungsversuch zwischen den Eidgenossen und Karl dem Kühnen und wurden abgewiesen (vgl. EA II (Anm. 9), 755 l).

¹⁶¹ Der Abschied der am 10. August in Luzern abgehaltenen Tagsatzung, auf der die Versammelten davon erfuhren, dass Nikolaus von Diesbach in Frankreich alles in ihrem Sinne erledigt hatte, fasst das mit den Worten *hilff umb hilff* (StAB (Anm. 89), Allgemeine eidgenössische Abschiede A, fol. 33).

¹⁶² StAB (Anm. 89) Ratsmanual 15, fol. 71–73 (Zustimmung Berns zum Bündnis mit Frankreich am 14. September).

¹⁶³ Akten zu dieser Versammlung finden sich in EA II (Anm. 9), Nr. 756.

manual verdeutlicht den Grund für das eidgenössische Einlenken: Es erfolgte, damit *die ding dester me gefürdert vnd zuo end bracht*¹⁶⁵ würden.

Die Konferenz von Feldkirch

Am 26. September 1474 begaben sich die wichtigsten eidgenössischen Amtsträger mit Bern an der Spitze auf den Weg nach Feldkirch, wo sie am 2. Oktober auf die österreichischen Gesandten trafen¹⁶⁶. Damit konnten die Verhandlungen beginnen. Der erste Punkt, der dort am 10. Oktober besprochen wurde, war die von den Eidgenossen ins Spiel gebrachte Öffnung der vier Waldstädte und des Schwarzwaldes im Kriegsfall. Der österreichische Herzog war in diesem Punkt der Ansicht, der französische König sei im Schiedsspruch von Senlis über den in Konstanz beschlossenen Kompromiss hinausgegangen, weswegen er über seine Gesandten Protest dagegen einlegte¹⁶⁷. Diese erhielten zuerst das Wort und brachten dementsprechend vor, dass dieser Artikel aus der *Ewigen Richtung* gestrichen werden sollte. Als Sprecher der Eidgenossen versicherte ihnen Nikolaus von Diesbach daraufhin in seiner Antwort, die Meinung der Eidgenossen sei *nit, daz dise öffnung wider* [den Herzog von Österreich] *und die* [Seinen] *sein sulle*¹⁶⁸. Nachdem sich die französischen Vermittler zu Gesprächen zurückgezogen hatten, bestimmten sie noch am gleichen Tag im Namen des französischen Königs, dass an diesem Punkt nichts geändert werden sollte und versicherten den österreichischen Gesandten, dass dies nicht zum Nachteil ihres Herrn geschehe¹⁶⁹. Damit musste Herzog Sigmund eine erste Niederlage hinnehmen.

Auch beim zweiten strittigen Punkt, bei dem es um Herzog Sigmunds Festlegung für ihn und seine Erben ging, ganz gleich ob es sich bei diesen um dessen leibliche oder andere Nachkommen des Hauses Österreich handelte, drohte er übergangen zu werden. Er hatte seine Gesandten dahingehend instruiert, alles daran zu setzen, dass der Artikel ihn nur für sich

¹⁶⁴ Der Vorschlag Sigmunds stieß auf die Ablehnung Zürichs (vgl. *Bittmann*, Ludwig XI. (Anm. 46), S. 705). Doch nach reichlicher Überzeugungsarbeit verfasste Bern das Einladungsschreiben am 24. September (StAB (Anm. 89) Lateinische Missiven A 315 f.).

¹⁶⁵ StAB (Anm. 89) Ratsmanual 15, fol. 86 (24. September). Zur Wahl des Tagungs-orts vgl. *Usteri*, Eidgenossenschaft (Anm. 31), S. 94 ff.

¹⁶⁶ Unter ihnen befanden sich Nikolaus und Wilhelm von Diesbach, der Berner Stadtschreiber Fricker und der ehemalige Schultheiß Petermann von Wabern (StAB (Anm. 89), Stadtschreiberrodel 2, fol. 68); *Janeschitz-Kriegl*, Geschichte (Anm. 12), S. 440–447.

¹⁶⁷ Vgl. EA II (Anm. 9), Nr. 760, S. 505 f.: *Auch zu erzeln die andern artikel als von wegen der hilff vnd öffnung, der doch vor nye gedacht wer worden.*

¹⁶⁸ Ebd., Nr. 760 a, S. 507.

¹⁶⁹ ... *in futurum fiat appertura villarum de Waltzhutt, Lowffenberg, Seckingen et Reynfelden* ... (EA II (Anm. 9), Nr. 760 b).

und seine *leipserben* verpflichten sollte¹⁷⁰. Mit einer erweiterten Zustimmung hätte er sich offen gegen seinen Vetter, Kaiser Friedrich III., gestellt¹⁷¹. Die österreichischen Abgeordneten gaben daher im Verlauf der Gespräche an, sie hätten für einen so weit reichenden Abschluss nicht genügend Vollmachten von ihrem Herrn. Da sie sich auf diese Weise der Zustimmung verweigerten, konnte kein Beschluss gefasst werden¹⁷². Die französischen Gesandten versuchten vergeblich zu vermitteln, doch wurde letztlich gemeinsam beschlossen, diesen einen Punkt abermals der Entscheidung des französischen Königs zu überlassen, was von der in einem Schiedsverfahren üblichen Appellationsmöglichkeit zeugt¹⁷³. Das offenbar werdende Verfahren von Rede, Widerrede und Zurückziehen der Vermittler zur Beschlussfassung sowie der Verkündung des Beschlusses entspricht der üblichen Art und Weise, wie schiedsgerichtliche Verhandlungen geführt wurden¹⁷⁴.

Zudem findet sich ein von den französischen Abgeordneten ausgestellter Schirmbrief für den österreichischen Herzog. In diesem wurde festgestellt, dass Sigmund nun unter dem Schutz des französischen Königs stehe, dessen Rat und Diener sei und eine jährliche Pension von 10.000 Franken empfangen solle¹⁷⁵. Doch die Bedingungen verlangten von ihm, dass er den seitens des französischen Königs ergangenen Schiedsspruch von den französischen Abgeordneten entgegennahm, ihn besiegelte und damit anerkannte. Die schwierige außenpolitische Lage ließ ihm keine andere Möglichkeit, als zuzustimmen. Dies erfolgte noch am gleichen Tag und wurde durch eine öffentlich erfolgte Promulgation der *Ewigen Richtung* bekräftigt. Damit erklärte sich Sigmund von diesem Zeitpunkt an bereit, seine Macht gegen den burgundischen Herzog und seine Verbündeten zu richten und bei einer vom französischen König an ihn herangetragenen Hilfsforderung unverzüglich zu reagieren. Im Gegenzug versprach Ludwig XI. auch ihm militärische Hilfe und erkannte seinen damaligen Besitzstand an¹⁷⁶. Interessanterweise

¹⁷⁰ Dagegen stand die eidgenössische Forderung, die ihn und alle sonstigen Erben des Hauses Österreich in der Richtung sehen wollten, wie das auf den 11. Oktober datiertes Revers zeigt: ... et quod idem punctus dumtaxat heredes suos per lineam rectam ab eo descendentes concernat. *Cuius quidem articuli propter declarationem scilicet heredum uel heredum per lineam rectam ...* (EA II (Anm. 9), Nr. 760 c; vgl. auch *Chmel* (Anm. 91), Mon. Habs. I, 1, Nr. 77, S. 257 f.).

¹⁷¹ Nicht umsonst enthalten die Instruktionen der österreichischen Gesandten, dass Sigmund nicht in der Lage sei, eine so weit reichende Verpflichtung, die zudem das gesamte Haus Habsburg betreffe, einzugehen, vgl. dazu *Usteri*, Eidgenossenschaft (Anm. 31), S. 229.

¹⁷² ... illud non esse in potestate nostra, neque aliquomodo in hoc consensimus nisi quoad nos et heredes nostros per lineam rectam descendentes ... (*Chmel* (Anm. 91), Mon. Habs., I, 1, Nr. 80, S. 259 f.).

¹⁷³ Vgl. *Usteri*, Eidgenossenschaft (Anm. 31), S. 121 – 127.

¹⁷⁴ Ebd., S. 89 ff., S. 92 ff.

¹⁷⁵ *Chmel* (Anm. 91), Mon. Habs., I, 1, Nr. 79, S. 258 f.

¹⁷⁶ Ebd., Nr. 76c, S. 254 ff.; zur Einschätzung vgl. *Bittmann*, Ludwig XI. (Anm. 46), S. 710 ff.

wurde dabei immer wieder auf ein Bündnis Bezug genommen, das noch gar nicht beschlossen war und bei dem es sich um das erwähnte Offensivangebot des französischen Königs an die Eidgenossen handelte. Daran wird deutlich, wie eng die eidgenössischen und französischen Interessen miteinander verzahnt waren: „Denn die wichtigste Entscheidung des Tages zu Feldkirch betrifft den Krieg gegen Burgund. Er wird hier beschlossen“¹⁷⁷.

Die anwesenden eidgenössischen Gesandten einigten sich darauf, am 20. Oktober in Luzern zusammen zu kommen, um ihrerseits die *Ewige Richtung* sowie das Bündnis mit Frankreich zu besiegeln¹⁷⁸. Lediglich das auch in Feldkirch nicht vertretene Unterwalden verwahrte sich noch immer der Zustimmung. Allen Anwesenden war die Dringlichkeit klar, denn schließlich war der Krieg gegen Burgund davon abhängig¹⁷⁹. Überdies sprach in Feldkirch der kaiserliche Gesandte Rudolf von Sulz vor, der die Versammelten über die burgundische Belagerung von Neuß informierte und im Namen des Reichsoberhaupts um Hilfe gegen den burgundischen Herzog bat¹⁸⁰. Die Eidgenossen kamen wie beschlossen am 21. Oktober in Luzern zusammen, besiegelten die *Ewige Richtung* und einigten sich darauf, dem österreichischen Herzog alle ihre den Streit betreffenden Urbare, Rödel und sonstigen Akten bis zum 30. Oktober auszuhändigen¹⁸¹. Bern wurde damit beauftragt, im Namen aller Eidgenossen die Kriegserklärung an Karl den Kühnen zu verfassen und dem französischen König die eidgenössische Zustimmung zum Offensivbündnis mitzuteilen¹⁸². Damit war allen Beteiligten klar, dass nun der Krieg gegen Burgund unmittelbar bevorstand. Er begann am 29. Oktober 1474 mit der erwähnten, in Bern verfassten Kriegserklärung¹⁸³.

Die in Feldkirch vom österreichischen Herzog besiegelte *Ewige Richtung* endete für diesen mit einer Niederlage für den Österreicher¹⁸⁴. Wenngleich er den Artikel bezüglich der Öffnung der vier Waldstädte und des Schwarzwaldes hinnehmen konnte¹⁸⁵, barg der Artikel, bei dem es um die Geltungs-

¹⁷⁷ Ebd., S. 712.

¹⁷⁸ Ebd.

¹⁷⁹ Ebd., S. 712 f.

¹⁸⁰ Ebd., S. 713.

¹⁸¹ EA II (Anm. 9), Nr. 762 c – darin: *Uff disem tag hant alle ort Ir Ingesigel zu Luzern gehept, die richtung zu versigeln mit dem fursten von Oesterrich, usgenomen Underwalden...*

¹⁸² Ebd., Nr. 762 l; *Bittmann*, Ludwig XI. (Anm. 46), S. 715.

¹⁸³ Der Absagebrief an den burgundischen Herzog findet sich im StAB (Anm. 89), Deutsche Missiven, C 313.

¹⁸⁴ Herzog Sigmund begab sich direkt von der Konferenz von Feldkirch auf den Weg nach Innsbruck, wie er seiner Gemahlin am 19. Oktober in einem Brief mitteilte (zitiert bei *Bittmann*, Ludwig XI. (Anm. 46), S. 714, Anm. 168).

¹⁸⁵ Seine Zustimmung zu diesem Punkt erklärt auch, dass sich erste Vorentwürfe für die von den vier Städten sowie des Schwarzwaldes zu leistenden Eide, die auf den 17. Oktober datiert sind (ein Abdruck derselben in EA II (Anm. 9), Nr. 760 d (Nr. 2)).

dauer der *Ewigen Richtung* ging, sehr große Probleme. Seine diesbezüglich letzte Hoffnung stellte die Entsendung von zwei Gesandten zu Ludwig XI. dar. Bei diesen handelte es sich um den Juristen Konrad Stürtzel von Buchheim und den bereits bekannten Graf Hans von Eberstein¹⁸⁶. Sie machten sich direkt von Feldkirch aus auf den Weg nach Frankreich¹⁸⁷.

**Ein letzter Versuch der Einflussnahme:
Die eidgenössischen und die österreichischen Gesandtschaften
nach Frankreich**

Diesen sandte Herzog Sigmund am 28. Oktober einen Brief nach¹⁸⁸. In diesem forderte er sie auf, seine Anliegen *mit allem vleiß*¹⁸⁹ in Frankreich zu vertreten¹⁹⁰. Doch um welche Anliegen handelte es sich? Zur Beantwortung dieser Frage geben zwei Quellen Auskunft, eine den Gesandten mitgegebene Instruktion und ein von Konrad Stürtzel verfasster Bericht über die Mission. Letzterer gibt über Verlauf, Ziele und Ergebnisse der Gesandtschaft Aufschluss. Doch auch von eidgenössischer Seite machten sich Gesandte auf den Weg zu Ludwig XI. Abermals war es der Berner Nikolaus von Diesbach, der diese Gesandtschaft leitete. Dieser führte zudem die von allen Eidgenossen bis auf Unterwalden besiegelte Offensivallianz mit sich¹⁹¹. Auch für ihn ist eine Instruktion erhalten.

Die beiden österreichischen Abgeordneten wurden instruiert, dem König zunächst für die von ihm und seinen Unterhändlern geleistete Arbeit zu danken, um dann ohne Umschweife auf den umstrittenen *Erben-Artikel* zu rekurrieren, der *auf pöesz vnnderrichtung ... erstreckt sey*. Der König möge bedenken, dass der Herzog niemals so weit gegangen wäre, denn schließlich handelte es sich bei dem im Schiedsspruch angesprochenen um habsbur-

¹⁸⁶ Konrad Stürtzel stammte aus Kitzingen, wurde später Rektor der Universität Freiburg i. Br. und war der Kanzler Herzog Sigmunds von Österreich (vgl. Heinig, Kaiser Friedrich III. (Anm. 55), Band 1, S. 110, 135, 413, 469, 600, 775).

¹⁸⁷ Ihre Vollmacht findet sich abgedruckt bei Chmel (Anm. 91), Mon. Habs. I, 1, Nr. 81, S. 260 (datiert bereits auf den 17. Oktober!).

¹⁸⁸ Ebd., I, 1, Nr. 83, S. 270 f. (28. Oktober 1474).

¹⁸⁹ Ebd.

¹⁹⁰ Gleichzeitig begab sich eine österreichische Gesandtschaft auf den Weg zu Kaiser Friedrich III. Diese hatte den Auftrag, den Vetter des österreichischen Herzogs die weit reichenden Zusagen und die von ihm mit den Eidgenossen eingegangenen Kompromisse näher zu erläutern. Die zu diesem Zweck verfasste Instruktion spricht von der Furcht Sigmunds, er könnte seine Kompetenzen überschritten haben. Sie gibt seiner Hoffnung Ausdruck, dass Ludwig XI. im Sinne Österreichs entscheiden werde, wodurch die herzogliche Ehre und Würde gewahrt bliebe (abgedruckt bei Ebd., Mon. Habs. I, 2, Nr. 33, S. 160 bis 165). Vgl. dazu auch die Überlegungen von Usteri zum Ehrvorbehalt bzw. der hier vielleicht schon auftauchenden „Ehrenklausel“ (Usteri, Eidgenossenschaft (Anm. 31), S. 218–222).

¹⁹¹ Das Bündnis mit Frankreich findet sich in EA II (Anm. 9), Beilage Nr. 53.

gischen und damit auch kaiserlichen Besitz. Daher sollten sie Ludwig XI. bitten, *damit wir* [die Österreicher] *gegen den erben nit gemerkht* werden. Ludwig XI. möge dies bedenken und den Artikel *abtun und milttern wie der in dem artickel zu Costentz begriffen*¹⁹² sei. Zusätzlich sollten sie den König fragen, ob es nicht möglich sei, die dem Herzog von Ludwig XI. versprochene Geldsumme zu erhöhen. Schließlich habe die österreichische Seite, indem sie ihn als Schiedsrichter akzeptierte, seine Ehre erhöht¹⁹³. Ganz anders sah die Instruktion für den eidgenössischen Gesandten Nikolaus von Diesbach aus¹⁹⁴. Ihr Hauptgegenstand bildete das erwähnte zwischen den Eidgenossen und Ludwig XI. geschlossene Offensivbündnis¹⁹⁵. Doch auch Diesbach sollte den französischen König auf den strittigen *Erben-Artikel* ansprechen. So sollte er *daran sin, das der erben halb, als die in der richtung begriffen sind, dehein [kein] invall denselben ... bekrenken mag*¹⁹⁶.

Welche Situation die österreichischen Gesandten in Frankreich vorfanden, verrät der von Konrad Stürtzel abgefasste Gesandtschaftsbericht, in dem die von Ludwig XI. betriebene Hinhaltetaktik deutlich wird¹⁹⁷. So gibt Stürtzel an, er habe sich gemeinsam mit Hans von Eberstein nach der Konferenz von Feldkirch auf den direkten Weg nach Metz begeben, von wo aus sie einen Boten zu Ludwig XI. geschickt hätten, um diesen ihre Anliegen mitzuteilen. Von königlicher Seite seien ihnen daraufhin Gespräche in Château-Thierry¹⁹⁸ zugesagt worden. Diese hätten jedoch nicht stattgefunden, woraufhin sie der König auf Verhandlungen in Paris vertröstet habe¹⁹⁹, wo sie von Ludwig XI. tatsächlich persönlich empfangen worden seien. Doch habe sie der König aber sofort zurück in ihre Herberge geschickt. Dorthin wären dann der königliche Rat Jost von Silenen sowie der Präsident des Parlaments von Toulouse gekommen, um Gespräche mit ihnen zu führen. Nach langen Verhandlungen hätten die Franzosen dann ihre schriftlich abgefassten Anliegen entgegengenommen, um sie dem französischen

¹⁹² *Chmel* (Anm. 91), Mon. Habs., I, 1, Nr. 76a, S. 248 ff.

¹⁹³ ... und versuchen ob die prouision gemert möcht werden, angesehen das wir allenthalben sein ere vnd nutz gefudert haben ... (ebd., S. 251).

¹⁹⁴ Vgl. StAB (Anm. 89), Ratsmanual 15, fol. 122 bis 124 (Ratssitzung am 29. Oktober): *Es ist auch gevertigt vor meinen herren obgeschriben instruction an den Künig, was für die Wichtigkeit der Instruktion spricht.*

¹⁹⁵ *Item darnach allen fliß, das die 10000 franken, den Herzogen von Oesterrich antreffend und die 20000 franken, den Eydgennossen zugehörend harus angends kommen und die brieff der vereynung und suß besigelt, uffgericht und darin gehandelt wird, als ir wissen nottürftig sin ...* (StAB (Anm. 89), Deutsche Missiven, C 318).

¹⁹⁶ Ebd.

¹⁹⁷ Soweit nicht anders vermerkt, beziehe ich mich im Folgenden auf den Abdruck des Gesandtschaftsberichtes bei *Chmel* (Anm. 91), Mon. Habs. I, 1, Nr. 82, S. 261 bis 270. Er trägt den Titel *Das hat Maister Cunrad Stürczel von Frankreich pracht 1474*.

¹⁹⁸ Château-Thierry, 90 km nordöstlich von Paris in der Region Picardie gelegene Stadt im heutigen Département Aisne.

¹⁹⁹ Ebd., S. 261.

König zu übermitteln. Unter diesen hätten, das versichert Stürtzel seinem Herren, die Beschwerden Herzog Sigmunds über den strittigen *Erben-Artikel* den größten Raum eingenommen²⁰⁰. Doch es scheint, als hätten die Vertreter Ludwigs XI. den österreichischen Gesandten von Beginn der Gespräche an nicht sehr viel Hoffnung auf eine Änderung im Sinne des Herzogs gemacht²⁰¹. Auch ihr Einwand, nach dem der Krieg gegen Burgund erhöhte Ausgaben Österreichs erfordere, weswegen er um die Erhöhung der zugesicherten Pension bäte, sei abgelehnt worden²⁰². Ebenfalls abschlägige Antworten hätten sie bei allen von ihnen vorgebrachten Änderungsvorschlägen erhalten, so Stürtzel. Der König habe ihnen zuletzt über seine Räte mitteilen lassen, er habe nicht vor, irgendetwas zu ändern und sei zu keinem Zeitpunkt bereit gewesen, in irgendeiner Form auf die Forderungen des österreichischen Herzogs einzugehen²⁰³. Ein letztes Gesuch Sigmunds von Österreich an Ludwig XI., noch Änderungen in seinem Sinne vorzunehmen, wurde vom König strikt abgelehnt. Herzog Sigmund musste sich für sich selbst, seine leiblichen Erben sowie alle weiteren Nachkommen des Hauses Österreich verpflichten, den eidgenössischen Besitzstand anzuerkennen²⁰⁴. Demgegenüber scheint Nikolaus von Diesbach mehr Erfolg gehabt zu haben. Zumindest wird in den Akten einer Anfang Januar 1475 in Luzern abgehaltenen Tagsatzung deutlich, dass er in Frankreich mit großen Ehren empfangen worden sein muss²⁰⁵.

Damit waren alle Versuche Sigmunds, Ludwig XI. von seinen Anliegen zu überzeugen, fehlgeschlagen. Für ihn endete die *Ewige Richtung* mit einer Niederlage, während die unter Führung von Bern, Luzern und Zürich agierenden Eidgenossen in allen Punkten den Sieg davontrugen. Am 2. Januar 1475 erhielt Herzog Sigmund eine jährliche Pension in Höhe von 10.000 Franken vom französischen König urkundlich zugesichert²⁰⁶. Selben Tags wurde die *Ewige Richtung* ratifiziert, deren Text vollkommen im Sinne der

²⁰⁰ Ebd., S. 263 f. Daneben kam aber auch der Öffnungs-Artikel abermals zur Sprache.

²⁰¹ In diesem Zusammenhang besonders aufschlussreich ist der einzige deutsche Satz in dem sonst komplett lateinisch abgefassten Gesandtschaftsbericht. Laut diesem habe Jost von Silenen den österreichischen Gesandten mitgeteilt, ... *er lasst in hangen als er hangt* ... (ebd., S. 264).

²⁰² Ebd., S. 266 f.; vgl. auch Janeschitz-Kriegl, Geschichte (Anm. 12), S. 445 ff.

²⁰³ *Ad hunc articulum per nos propositum per organum presidentes et baliuum Montisferrandi rex respondit quod ispe fecerit omnia que sui officii fuerunt, et non vult amplius quicquam immutare* (Chmel (Anm. 91), Mon. Habs. I, 1, S. 264).

²⁰⁴ Vgl. die folgende Erklärung des französischen Königs bezüglich des strittigen Erben-Artikels, die dieser ebenfalls am 2. Januar abgab: ... *attento insuper, quod ordniacio nostra fuit diffinitiva et consequenter minime per nos immutanda ...; super rebus jam diffinitive sopitis amplius compromittendum non est aliudve iudicium spectandum; ... dicta sententia sive laudum arbitriarum ... in nullo per nos immutabitur ...* (EA II (Anm. 9), Beilage 55, S. 920).

²⁰⁵ Ebd., S. 747.

²⁰⁶ Chmel (Anm. 91), Mon. Habs. I, 1, Nr. 85, S. 285 f.

Eidgenossen formuliert war²⁰⁷. Ausdruck findet das auch in dem am gleichen Tag von Ludwig XI. besiegelten Offensivbündnis mit den Eidgenossen, das die Zahlung von 20.000 Franken durch den französischen König unter den genannten Bedingungen vorsah²⁰⁸.

Fazit

Der auf einem Schiedsspruch des Ludwigs XI. basierende Friedensschluss zwischen dem Herzog von Österreich und der Eidgenossenschaft endete mit einer Niederlage des Herzogs. Die an der *Ewigen Richtung* deutlich werdenden gemeinsamen Interessenshorizonte der Eidgenossen und der französischen Krone waren zu stark, als dass der König auf die österreichischen Forderungen in irgendeiner Form eingehen konnte oder wollte. Herzog Sigmunds schwierige (außen-)politische Lage ließ ihm letztlich auch keine andere Wahl, als die zu seinem Nachteil verfasste *Ewige Richtung* zu akzeptieren. Das Angebot der Eidgenossen, Ludwig XI. in einem Krieg gegen den burgundischen Herzog ihre begehrten Söldner zukommen zu lassen, war für Ludwig XI. zu verlockend, um es abzulehnen. Da ein Krieg gegen Burgund auch nach Meinung der sich im betrachteten Zeitraum formierenden eidgenössisch-oberrheinischen Koalition unvermeidlich war, trafen die Koalition und Frankreich sich genau in dem Moment, als Ludwig XI. im Jahr 1473 endgültig von seinem Plan abrückte, eine nähere Verbindung mit Karl dem Kühnen einzugehen. Doch bedarf diese Aussage einer Präzisierung. Denn es war nicht von Anfang an die Gesamtheit der Eidgenossen²⁰⁹, die einem Ausgleich mit Österreich und einem Krieg gegen Burgund zustimmte. In erster Linie waren es die von Bern angeführten eidgenössischen Städteorte und ihre Führungsgruppen, die ihre gesamte Energie in das Vorhaben der *Ewigen Richtung* steckten. Das erstaunt nicht, schließlich wollten sie ihren politischen Einfluss und ihren zum Teil umfangreichen Besitz mit den damit zusammenhängenden Rechten im ehemals habsburgischen Aargau nicht wieder an Österreich verlieren und ihren territorialen *Status Quo* anerkannt wissen. Selbst einer Erweiterung ihres Einflusses war durch die in der *Ewigen Richtung* urkundlich verbriefte Öffnung der vier Waldstädte und des Schwarzwaldes eine erste Tür geöffnet.

Dass ihre Politik erfolgreich war, hatte zahlreiche Gründe. Zunächst ist an ihr weit reichendes Beziehungsnetz zu denken, das sie unter anderem mit den oberrheinischen Reichsstädten verband. Auch diese hatten nach dem *Vertrag von Saint-Omer* ihrerseits ein unbedingtes (handels-)politi-

²⁰⁷ EA II (Anm. 9), Beilage Nr. 54.

²⁰⁸ Ebd., Nr. 771 und Beilage Nr. 55.

²⁰⁹ Vgl. dazu Jucker, Innen- oder Außenpolitik? (Anm. 3), *passim*.

sches Interesse an der Auslösung der an Burgund verpfändeten Gebiete und an einem Krieg gegen Karl den Kühnen. Dass Vertreter genau dieser durch Handel reich gewordenen, durch diesen teilweise miteinander sogar verwandtschaftlich verbundenen und zum betrachteten Zeitraum politisch tätigen Familien als Hauptgegner Burgunds auftraten, verwundert kaum. Auf eidgenössischer Seite sind hier vor allem politisch einflussreiche Familien wie die Berner von Diesbach und die Luzerner von Hunwil zu erwähnen. Ihr Einfluss spiegelt sich auch in ihren Beziehungsnetzen ins Ausland wieder. So verfügte beispielsweise die Familie von Diesbach über engen Kontakt zum französischen König, den sie seit 1469 mittels zahlreicher Gesandtschaften und Briefe stetig über das politische Tagesgeschehen am Oberrhein und in der Eidgenossenschaft informierte. Über ihren Vertrauten Jost von Silenen, Propst von Beromünster im Aargau, späterer königlicher Rat und Unterhändler Ludwigs XI. im Vorfeld der *Ewigen Richtung*, war es ihnen noch leichter möglich, ihren Interessen am Königshof Gehör zu verschaffen. Als Angehöriger einer Familie, die zu den Gewinnern der eidgenössischen Eroberung des Aargaus gehörte und dort Besitzungen hatte, fand Silenen im Kindesalter nach dem Tod seines Vaters Aufnahme beim Luzerner Bürgermeister Heinrich von Hunwil, einem Verwandten seiner Mutter. Auch dieser verfügte über weit reichenden Besitz im Aargau. Aus alldem ergab sich eine spezifisch eidgenössisch-oberrheinisch-französische Interessenlage, deren Vertretung die Aufgabe des dafür gleichermaßen biographisch wie fachlich prädestinierten Juristen Silenen war. In seinem wie auch im Fall des französischen Königs jedoch von einem unabhängigen und neutralen Unterhändler bzw. Schiedsrichter zu sprechen, wäre verfehlt. Einzelinteressen und Machtwillen der Beteiligten werden als zentrale Aspekte bei der Ausformung völkerrechtlich wirksamer Verfassungsformen zu verstehen sein.

Am von den Parteien gewählten Schiedsverfahren ließen sich zudem in Ansätzen Formen von Verhandlungen aufzeigen, wie sie später durch völkerrechtliche Verfahren geregelt worden sind. Die im beschriebenen Zusammenhang nachweisbaren Verfahren, die noch nicht auf einer völkerrechtlich verbindlich gefassten Form beruhen konnten, zeigen dennoch Praktiken, die analogen Vorstellungen zu entsprechen scheinen. Die Ereignisse um das Schiedsverfahren im Vorfeld der *Ewigen Richtung* markieren eine Übergangsphase von den tradierten Verfahren schiedsgerichtlicher Prozesse zu neuen, völkerrechtlich definierten Regelungen. So bot das gewählte Verfahren allen involvierten Parteien eine Sicherheit bezüglich der Art und Weise des diplomatischen Umgangs. Auch die Frage, wo die Verhandlungen stattfinden sollten, stand im Raum und wurde nach zähen Diskussionen geklärt. Die zahlreichen von den Parteien in Spiel gebrachten Vermittler belegen deutlich, dass nicht zwangsläufig der für ein Schiedsverfahren prädestiniert scheinende Kaiser von diesen tatsächlich als Schiedsrichter angerufen wurde.

Ein Schiedsverfahren mit dem französischen König Ludwig XI. als Schiedsrichter erwies sich als eine zumindest für den Teil der Eidgenossen, die gute Beziehungen zu ihm unterhielten, praktikable Möglichkeit, ihre jahrzehntelangen Konflikte mit dem Herzog von Österreich zu beenden und ihren (damaligen) territorialen *Status Quo* anzuerkennen zu lassen. Obgleich diese Anerkennung von kaiserlicher Seite (noch) nicht erfolgte, wurde zumindest zwischen der Eidgenossenschaft und dem Herzogtum Österreich auf diese Weise eine stabile Ordnung errichtet, die in den Jahren 1477, 1511 und 1518 in den *Erbeinungen* erneuert wurde²¹⁰. Diese Verträge enthielten eine Nichtangriffsklausel und ab 1511 implizit auch eine vom Kaiser gegebene Garantie des territorialen Status Quo der Eidgenossenschaft.

²¹⁰ Bettina Braun, Die Eidgenossen, das Reich und das politische System Karls V. (Schriften zur Verfassungsgeschichte 53), Berlin 1997, S. 205–311.

Völkerrechtlicher Status und zeremonielle Praxis auf dem Westfälischen Friedenskongreß*

Von *Barbara Stollberg-Rilinger*

Am Freitag, den 30. Juni 1645, ereignete sich in Münster ein diplomatischer Eklat. Heinrich II. von Bourbon-Orléans, Herzog von Longueville, hielt nach wochenlangem Aufenthalt vor den Toren der Stadt endlich unter größter Prachtentfaltung seinen feierlichen Einzug als Hauptgesandter der Krone Frankreichs. Die beiden schon dort anwesenden französischen Gesandten, die Grafen Servien und d'Avaux, zogen mit ihrem gesamten Hofstaat in einem prunkvollen Zug von sechsspännigen Kutschen und Reitern in Galalivree dem Herzog entgegen und begleiteten ihn und sein über hundertköpfiges Gefolge in die Stadt. Dort stand zwar die Stadtmiliz bereit, um ihn mit Kanonensalven zu empfangen, wie es bei den Botschaftern gekrönter Häupter üblich war¹. *Sonsten aber, so heißt es im Tagebuch des kaiserlichen Gesandten Volmar, ist ime von andern gesandten – der abred gemäß – niemandt entgegengeschickt worden*². Selbst der Graf von Nassau, der kai-

* Der Beitrag wurde 2009 letztmals redigiert. Später erschienene Literatur konnte nicht mehr berücksichtigt werden.

¹ Reglement der Stadt Münster vom 22. Oktober 1643: *Acta Pacis Westphalicae* (im folgenden zitiert: APW), Serie III, Abt. D, Bd. 1: *Stadtmünsterische Akten und Vermisctes*, 1641–1653, hrsg. v. *Helmut Lahrkamp*, Münster 1964, 57. Vgl. allg. *Lothar Schilling*, Zur rechtlichen Situation frühneuzeitlicher Kongreßstädte, in: *Städte und Friedenskongresse*, hrsg. v. *Heinz Duchhardt*, Köln 1999; zu Münster und Osnabrück als Kongreßstädte im Besonderen *Helmut Lahrkamp*, Münster als Schauplatz des europäischen Friedenskongresses (1643–1649), in: *Geschichte der Stadt Münster*, hrsg. v. *Franz-Josef Jakobi*, Bd. 1: *Von den Anfängen bis zum Ende des Fürstentums*, Münster 1993, 301–324; *Heinz Duchhardt / Gerd Dethlefs / Hermann Queckenstedt*, „... zu einem stets währenden Gedächtnis“. Die Friedenssäle in Münster und Osnabrück und ihre Gesandtenporträts (*Osnabrücker Kulturdenkmäler*, 8), Bramsche 1998; 30jähriger Krieg, Münster und der Westfälische Frieden, hrsg. vom Stadtmuseum Münster, 2 Bde., Münster 1998.

² *Diarium Volmar* (APW, Serie III, Abt. C, Bd. 2/1), bearb. v. *Joachim Foerster* und *Roswitha Philippe*, Münster 1984, 376 ff., hier 385; vgl. *Diarium Wartenberg* (APW, Serie III, Abt. C, Bd. 3/1), bearb. v. *Joachim Foerster*, Münster 1987, 229 f.; *Diarium Chigi* (APW, Serie III, Abt. C, Bd. 1/1), bearb. v. *Konrad Repgen*, Münster 1984, 267; *Nassau und Volmar an Ferdinand III.* (APW, Serie II, Abt. A: Die kaiserlichen Korrespondenzen, Bd. 2, bearb. v. *Wilhelm Engels*), Münster 1976, 369 ff.; *Longueville, d'Avaux und Servien an Brienne*, 4. 7. 1645 (APW, Serie II, Abt. B: Die französischen Korrespondenzen, Bd. 2, bearb. v. *Franz Bosbach*), Münster 1986, 498 f.; ferner *Johann Christian Lünig*, *Theatrum Ceremoniale Historico-Politicum oder Historisch- und Politischer Schau-Platz Aller Ceremonien* [...], 3 Teile in 2 Bdn., Leipzig 1719–

serliche Hauptgesandte in Münster, sah dem Einzug nur von seinem Fenster aus zu. Als der päpstliche Nuntius Fabio Chigi und der venezianische Gesandte Alvise Contarini anschließend ihre Edelleute zu dem Herzog von Longueville schickten, um ihn willkommen zu heißen, wurden sie nicht vorgelassen, sondern schon im Vorzimmer von seinen Höflingen abgefertigt.

Das entsprach in keiner Weise den Spielregeln des diplomatischen Zeremoniells³. Diese Regeln verlangten vielmehr, daß man den Gesandten souveräner Potentaten buchstäblich weit entgegenkam und daß man einander anschließend in festen Formen Visite und Revisite abstattete. Das wurde hier nun auffälligerweise unterlassen, obwohl Longueville der Hauptge-

20, Bd. I, 805; *Matthaeus Merian / Johann Ph. Abelin*, *Theatrum Europaeum*, 21 Bde., Frankfurt a.M. 1643–1738, hier 1652, 798–800. – Vgl. zu diesem Zeremonialkonflikt bereits *Fritz Dickmann*, *Der Westfälische Frieden*, 3. Aufl., Münster 1972, 206 ff.; *Konrad Repgen*, Friedensvermittlung und Friedensvermittler beim Westfälischen Frieden, in: *Westfälische Zeitschrift* 147 (1997), 37–61, hier 50 ff.; *ders.*, *Der Westfälische Frieden in der zeitgenössischen Öffentlichkeit*, in: *HJb* 117 (1997), 38–83, hier 45 ff.; ferner *Anja Stiglic*, *Ganz Münster ist ein Freudental. Öffentliche Feierlichkeiten als Macht demonstration auf dem Münsterschen Friedenskongreß*, Münster 1998; *ders.*, *Zeremoniell und Rangordnung auf der europäischen diplomatischen Bühne am Beispiel der Gesandteneinzüge in die Kongreßstadt Münster*, in: 1648 – Krieg und Frieden in Europa. Politik, Religion, Recht und Gesellschaft, hrsg. v. Klaus Bußmann/Heinz Schilling, Textband I, o. O. 1998, 391–396; *Niels Fabian May*, *Le cérémonial diplomatique au XVIIe siècle comme expression politique. Les différends pendant les négociations de Westphalie (1643–1648)*, unpubl. Maîtrise, Paris 2006 (eine Dissertation von Niels Fabian May zu diesem Thema ist in Vorbereitung).

³ Allg. zum frühneuzeitlichen Gesandtschaftswesen *William Roosen*, *The Age of Louis XIV. The Rise of Modern Diplomacy*, Cambridge (Mass.) 1976; *Klaus Müller*, Das kaiserliche Gesandtschaftswesen im Jahrhundert nach dem Westfälischen Frieden 1648–1740, Bonn 1976; *Stefano Andretta*, *La diplomazia veneziana e la pace di Vestfalia (1643–1648)*, Rom 1978; *Lucien Bély / Isabelle Richefort* (Hrsg.), *L’Invention de la Diplomatie*, Paris 1998; *ders.* (Hrsg.), *L’Europe des traités de Westphalie. Esprit de la diplomatie et diplomatie de l’esprit*, Paris 2000; *ders.*, *Espions et ambassadeurs au temps de Louis XIV*, Paris 1990; *Daniela Frigo* (Hrsg.), *Ambasciatori e nunzi. Figure delle diplomazia in età moderna*, Rom 1999; *ders.* (Hrsg.), *Politics and Diplomacy in Early Modern Italy. The Structure of Diplomatic Practice 1450–1800*, Cambridge 2000; *Anuschka Tischer*, *Diplomatie*, in: *Enzyklopädie der Neuzeit* Bd. 2, Stuttgart/Weimar 2005, 1028–1041; *Heinz Schilling*, *Konfessionalisierung und Staatsinteressen 1559–1660* (Handbuch der Geschichte der Internationalen Beziehungen, 2), Paderborn 2007, bes. 120–147, 160–167. – Beispielhafte neuere Einzelstudien: *Christian Windler*, *La diplomatie comme expérience de l’autre: consuls français au Maghreb (1700–1840)*, Genf 2002; *Christian Wieland*, *Fürsten, Freunde, Diplomaten. Die römisch-florentinischen Beziehungen unter Paul V. (1605–1621)*, Köln u. a. 2003; *Hillard von Thiessen / Christian Windler* (Hrsg.), *Nähe in der Ferne. Personale Verflechtungen in den Außenbeziehungen der Frühen Neuzeit* (ZHF, Beiheft 36), Berlin 2005; *Heiko Drost*, *Im Dienst der Krone. Schwedische Diplomaten im 17. Jahrhundert*, Münster 2006. – Zum diplomatischen Zeremoniell insbesondere *William Roosen*, *Early Modern Diplomatic Ceremonial: A Systems Approach*, in: *JMH* 52 (1980), 452–476; *Ralph E. Giesey*, *Cérémonial et puissance souveraine. France XV^e–XVII^e siècles*, Paris 1987; *Lucien Bély*, *Souveraineté et souverains. La question du cérémonial dans les relations internationales à l’époque moderne*, in: *Annuaire-Bulletin de la Société de l’Histoire de France*, 1993, 27–43; *Daniela Frigo*, *Principe, ambasciatori e „jus gentium“*, Rom 1991, 269–281; *André Krischer*, *Ein notwendig Stück der Ambassaden. Zur politischen Rationalität des diplomatischen Zeremoniells bei Kurfürst Clemens August*, in: *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein* 205 (2002), 161–200.

sandte des Königs von Frankreich, der mächtigsten in Münster präsenten Macht war, ja sogar selbst aus dem königlichen Haus stammte. Alle Beteiligten waren sich dieser Unterlassung höchst bewußt; es handelte sich keineswegs um einen bloßen Fauxpas. Nichts an diesem Ereignis geschah unabsichtlich, unüberlegt oder ungeplant; alles war vielmehr – in Volmars Worten – *der abred gemäß*. Der Episode waren langwierige, detaillierte Verhandlungen vorausgegangen. Ja, der Nuntius Chigi, der zu dem Kompromiß maßgeblich beigetragen hatte und den Konflikt in seinen Berichten nach Rom mit höchstem Mißfallen kommentierte, meinte aus der Rückschau, der ganze Kongreß sei um ein Haar an dieser Frage gescheitert⁴.

Worin bestand das Problem? Strittig war, wer von den bereits anwesenden Gesandten in welcher genauen Reihenfolge und in welchen Kutschen den Herzog im feierlichen Geleitzug in die Stadt einholen sollte. Der Gesandte des Kurkollegs, Wartenberg, der Bischof von Osnabrück, war nämlich nicht bereit, dem Venezianer Contarini dabei die Vorfahrt zu lassen. Dieser, der als Vermittler an den Verhandlungen teilnahm, argumentierte, ihm komme der Vorrang zu, denn seine Republik sei weitaus mächtiger und überdies hundert Jahre älter als das ganze kurfürstliche Kollegium, und vor allem sei *die republic ein freyer standt, so ir hocheit von niemandt als allein gott und dem schwert recognoscirte, dahiengegen bekandt, daß die churfürsten dem Kayser unterworffen [...] weren*. Lasse man ihn nicht unmittelbar hinter den Kronen fahren, so *wuerde er benöthigt seyn, sich der mediation inskünftig zu enthalten und an ein ander ortt ze retirirn*⁵. Angesichts der unvereinbaren Ansprüche gab es verschiedene Kompromißangebote: So schlug der kaiserliche Gesandte Volmar vor, die Kurfürstlichen sollten *sich zu den Kayserlichen thuen und mit inen, in einer Kutsche fahrend, ein corpus machen [...], dann solchergestalt wurde der Venetus sich zwischen das corpus einzetringen nit begehren*⁶. Dazu waren die Kurfürstlichen aber nur bereit, wenn der Venezianer seinerseits in der Kutsche des päpstlichen Nuntius mitfuhr. Das lehnte Contarini ab. Schließlich blieb nur eine Lösung übrig: Alle verzichteten geschlossen auf die Empfangsprozession; niemand außer seinen beiden Landsleuten holte den Herzog ein, der diesen Mangel an zeremoniellem *tractement* angemessen durch Verweigerung des Visitenempfangs beantwortete.

⁴ *Repgen*, Friedensvermittlung (Anm. 2), 50 ff., der auch auf Ehre und Prestige als wesentliches Motiv der venezianischen Vermittlungstätigkeit hinweist. Die gefundene Lösung beschäftigte noch wochenlang nachher die Gesandtschaftskorrespondenzen mit den Prinzipalen in ganz Europa. Der Einzug des spanischen Hauptgesandten Peñaranda verlief wenige Tage später nach dem gleichen Muster. Vgl. auch *Helmut Lahrkamp*, Der Einzug des Fürstbischofs Franz Wilhelm von Wartenberg als Gesandter beim Friedenskongreß in Münster, in: *Dona Westphalica. Georg Schreiber dargebracht* (Schriften der Historischen Kommission Westfalens, 4), Münster 1963, 174 – 191.

⁵ *Diarium Volmar* (Anm. 2), I, 380.

⁶ *Diarium Volmar* (Anm. 2), I, 377. Nach seiner Ankunft verlegte der Herzog von Longueville seinen ganzen Ehrgeiz darauf, mit dem Prädikat „Altezza“ bzw. „Altessse“, „Hoheit“, angredet zu werden. Vgl. unten Anm. 37.

Keineswegs nur der Einzug Longuevilles war derart befrachtet mit Zeremonialproblemen – ähnliches gilt für die anderen Gesandten, und zwar nicht nur für deren feierliche Einzüge, sondern für den gesamten öffentlichen Umgang an den beiden Tagungsorten. Jedes sichtbare Auftreten auf den Straßen der beiden Städte wurde soweit wie möglich vermieden. So befahl der Kaiser seinen Gesandten, Quartiere nebeneinander zu beziehen, um das *Gassenfahren* zu umgehen. Treffen von drei oder mehr Gesandtschaften, geschweige denn Plenarversammlungen, waren völlig ausgeschlossen. Offizielle bilaterale Treffen mußten tagelang in allen zeremoniellen Details vorbereitet werden, ohne daß man am Ende sicher sein konnte, nicht doch einen Konflikt zu riskieren. Manchmal blieb nichts anderes übrig, als gezielt eine scheinbar ganz zufällige Begegnung zu inszenieren und – wie etwa Servien den Grafen von Nassau – anzufragen, *ob ime nit wollte belieben lassen, wann er disen nachmittag onedaß ins feldt spazieren fahren thet, daß er, Servient, ine unterweegs möchte ansprechen*⁷. Die Last der Zeichen war für alle Beteiligten höchst unbequem und verzögerte das Verhandeln erheblich. Wenn also alle unter dem zeremoniellen Ballast litten, sich dessen offenbar aber nicht einfach entledigen konnten, dann mußte das seine Gründe haben, mußte einer kommunikativen Logik folgen, die nicht in das Belieben der einzelnen Akteure gestellt war⁸.

Das führt zu der These, die ich im folgenden entfalten möchte: Auf dem Westfälischen Friedenskongreß (und in den Jahrzehnten danach) spielte das Zeremoniell eine schlechthin fundamentale Rolle. Es diente nicht mehr nur dazu, alte Rangansprüche der europäischen Mächte aufs Neue geltend zu machen. Zugleich – und in Konkurrenz dazu – diente es auch als Medium, um genau das praktisch auszutarieren, worum es in dem ganzen Krieg nicht zuletzt ging und worum es bei den Verhandlungen ebenfalls gehen sollte, nämlich darum, den Status der beteiligten Akteure in einem neu sich formierenden völkerrechtlichen Klassifikationssystem zu definieren – und zwar schon vor und außerhalb von allem „eigentlichen“, diskursiven Verhandeln in der Sache⁹. Das Gesandtschaftszeremoniell war das symbolische Medium, in dem die völkerrechtliche Kategorie der Souveränität von der

⁷ *Diarium Volmar* (Anm. 2), I, 389.

⁸ Vgl. schon die Bemerkungen von *Dickmann*, *Der Westfälische Frieden* (Anm. 2), 202, 206 ff. Einerseits betont *Dickmann* die Bedeutung der zeremoniellen Form für die Sache, andererseits führt er den Aufwand bei Einzügen, insbesondere Longuevilles, dann doch wieder darauf zurück, daß man den „nichtigen“ oder „glänzenden Schein für das Wesen der Dinge“ genommen habe. Treffend dazu bereits *Winfried Becker*, *Der Kurfürstenrat. Grundzüge seiner Entwicklung in der Reichsverfassung und seine Stellung auf dem Westfälischen Friedenskongreß*, Münster 1973, 169 ff.

⁹ Vgl. *Gabriele Haug-Moritz*, *Die Friedenskongresse von Münster und Osnabrück (1643–1648) und Wien (1814/15) als „deutsche“ Verfassungskongresse. Ein Vergleich in verfahrensgeschichtlicher Perspektive*, in: *HJb* 124 (2004), 125–178, hier 129: „Unabhängig vom rechtlichen Stellenwert von Verfahrensfragen gilt, daß die Formen von Entscheidungsfindungsverfahren die zu erarbeitenden Inhalte präjudizieren“. Das gleiche galt für die zeremoniellen Formen.

Theorie in die Praxis überführt wurde und in dem der Souveränitätsanspruch von einzelnen Akteuren praktisch durchgesetzt werden mußte.

Das soll im folgenden etwas genauer entwickelt werden. Zunächst sollen die spezifischen Bedingungen auf dem Westfälischen Friedenskongreß in Erinnerung gerufen werden (I). Dann wird kurz der Stand des damaligen Gesandtschaftszeremoniells skizziert und zur völkerrechtlichen Theorie in Bezug gesetzt (II). Abschließend komme ich noch einmal auf mein Eingangsbeispiel, das Verhältnis zwischen Venedig und den Kurfürsten, zurück (III), um zu zeigen, wie und warum zwei verschiedene zeremonielle Codes hier miteinander interferierten.

I.

Die unter Historikern heute sehr umstrittene Frage, ob und inwiefern der Westfälische Frieden tatsächlich eine völkerrechtliche Zäsur darstellte¹⁰, wurde im Hinblick auf das Zeremoniell jedenfalls von kompetenten Zeitgenossen eindeutig positiv beantwortet. Auf diesem Kongreß habe man begonnen, *das Ceremonien-Wesen mit mehrer accuratesse [...] zu observieren*, heißt es z. B. bei dem Zeremonialexperten Johann Christian Lünig¹¹. *C'est à*

¹⁰ Allg. zum Westfälischen Frieden als Markstein der Völkerrechtsgeschichte *Heinhard Steiger*, *Vom Völkerrecht der Christenheit zum Weltbürgerrecht. Überlegungen zur Epochengestaltung in der Völkerrechtsgeschichte*, in: Joachim Heinig u. a. (Hrsg.), *Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw*, Berlin 2000, 171–187; *ders.*, *Rechtliche Strukturen der Europäischen Staatenordnung 1648–1792*, in: *Zeitschrift für Ausländisches Öffentliches Recht* 59 (1999), 609–647; *ders.*, *Der Westfälische Frieden – Grundgesetz für Europa?*, in: *Der Westfälische Friede. Diplomatie, politische Zäsur, kulturelles Umfeld, Rezeptionsgeschichte*, hrsg. v. Heinz Duchhardt, München 1998, 33–80; *Heinz Duchhardt*, *Westfälischer Friede und internationales System im Ancien Régime*, in: *HZ* 289 (1989), 529–543; *ders.*, *Westphalian System. Zur Problematik einer Denkfigur*, in: *HZ* 269 (1999), 305–315; *Heinz Schilling*, *Der Westfälische Friede und das neuzeitliche Profil Europas*, in: *ebd.*, 3–32; *Randall Lesaffer* (Hrsg.), *Peace Treaties and International Law in European History*, Cambridge 2004. Die Autoren gehen von einer größeren völkerrechtsgeschichtlichen Epoche aus, in der der Westfälische Frieden noch nicht die entscheidende Zäsur zum modernen System souveräner Akteure darstellte. Steiger spricht für das 17. Jahrhundert noch vom „*Zwischen-Mächte-Recht der Christenheit*“. – Vgl. auch die neueren Sammelbände von *Ronald G. Asch / Wulf E. Voß / Martin Wrede* (Hrsg.), *Frieden und Krieg in der Frühen Neuzeit. Die europäische Staatenordnung und die außereuropäische Welt*, München 2001; *Lucien Bély / Isabelle Richefort* (Hrsg.), *L'Europe des traités de Westphalie. Esprit de la diplomatie et diplomatie de l'esprit*, Paris 2000.

¹¹ So *Lünig*, *Theatrum ceremoniale* (Anm. 2), I, 797; zum Zeremoniell in Münster und Osnabrück *ebd.* 786 ff.; *Gottfried Stieve*, *Europäisches Hof-Ceremoniel*, in welchem Nachricht gegeben wird, was es für eine Beschaffenheit habe mit der Praerogativa und dem aus selbiger fliessenden Ceremoniel, welches zwischen Kayser- und Königlichen Majestäten, Churfürsten, Cardinälen, Fürsten und freyen Republiken, dero Gesandten und Abgesandten beobachtet wird [...]. Auch was es wegen des Ceremoniels auf Frieden-Schlüssen und bey Höfen, für Mißhelligkeiten gegebenen [...], Leipzig 1723, 433 ff.; *Johann Heinrich Zedler*, *Großes vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste*, Leipzig 1731–1754, Bd. 39, 642–647, s.v. *Staats-*

l'assemblée de Westfalie, où les règles de la civilité ont été observées dans la dernière punctualité, schrieb Abraham de Wicquefort 1676 in seinem klassischen Diplomaten-Handbuch¹². Aber warum war das so; warum spielte bei den Westfälischen Friedensverhandlungen die symbolisch-zeremonielle Dimension des Handelns unter den europäischen Potentaten eine ganz besondere Rolle?

In Osnabrück und vor allem in Münster bot sich eine Situation ohne Verfahrensvorbilder: Nahezu alle europäischen Mächte waren vertreten; Akteure ganz unterschiedlichen Status und Ranges trafen auf engem Raum aufeinander; nahezu alle setzten sich zu allen anderen wechselseitig neu in Beziehung. Etwas annähernd Ähnliches hatte es sonst allenfalls auf den großen Reformkonzilien der Kirche gegeben. Dort war aber der Papst immer noch zu einem gewissen Grad Herr über das Verfahren gewesen, wovon jetzt keine Rede mehr sein konnte. Und vor allem: Auf den Konzilien hatte nicht die Statusordnung der Mächte untereinander selbst zur Debatte gestanden. Das aber war jetzt der Fall. Aus der Rückschau meinte man eine Generation später: *Weil aber diese Zusammenkunft eine der berühmtesten werden sollte, dergleichen man bisher in Europa nicht gesehen, so mußte man vornehmlich davor besorgt seyn, daß daselbst der [...] Würde nichts zum Nachtheil unternommen würde, welches mit der Zeit zum Exempel könnte angeführt werden*¹³. Da nun aber die wechselseitige zeremonielle Behandlung der Gesandten die Statusansprüche aller Beteiligten zum Ausdruck brachte, konnte jeder öffentliche zeremonielle Akt bereits eine politische Vorentscheidung über die Streitgegenstände enthalten, um die es in den Friedensverhandlungen erst noch gehen sollte.

In den Augen derjenigen Zeitgenossen, die in Münster und Osnabrück versammelt waren, ging es allerdings immer um den Umgang zwischen Personen, nicht zwischen „Staaten“¹⁴. Die moderne Rede vom „Staatsystem“

Ceremoniel, hier 646, für viele andere. – Zum Genre der Zeremonialliteratur *Miloš Vec*, Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat, Studien zur juristischen und politischen Theorie absolutistischer Herrschaftsrepräsentation, Frankfurt a. M. 1998.

¹² *Abraham de Wicquefort, L'Ambassadeur et ses fonctions*, 2 Bde., (1. Aufl. 1676), Amsterdam 1746, 471; dazu zuletzt *Maurice Keens-Soper*, Abraham de Wicquefort and Diplomatic Theory, in: *Diplomacy and Statecraft* 8 (1997), 16–30; *Heidrun Kugeler*, „Le parfait Ambassadeur“. Zur Theorie der Diplomatie im Jahrhundert nach dem Westfälischen Frieden, in: *Internationale Beziehungen in der Frühen Neuzeit. Ansätze und Perspektiven*, hrsg. v. ders. u. a. (Wirklichkeiten und Wahrnehmungen in der Frühen Neuzeit 3), Hamburg 2006, 180–211.

¹³ *Lüning*, *Theatrum ceremoniaria* (Anm. 2), I, 797.

¹⁴ Daß Kategorien wie Staat, Staatsystem etc. nicht als zeitlose Selbstverständlichkeiten in die Vormoderne zurückprojiziert werden sollten, ist inzwischen weitgehend konsensfähig. Ganz allgemein die dahinter liegenden Zuschreibungsprozesse deutlich zu machen und „Staaten“ auch in der Moderne nicht umstandslos zu Akteuren zu hypostasieren, ist mittlerweile ein grundsätzliches Anliegen der neuen Politikgeschichte auch des 19. und 20. Jahrhunderts. Insgesamt geht die Tendenz in der neueren Diplomatiegeschichte dahin, das Handeln von „Staaten“ als Konstrukt zu

entspricht keineswegs der Perspektive der Akteure selbst, die einander als natürliche Personen von Ehre und Reputation, *lustre* und Ansehen wahrnahmen und behandelten. Selbst von der Republik der Vereinigten Niederlande wurde stets als von den *Herren Staten* gesprochen. Auch Souveränität war im 17. Jahrhundert in der Wahrnehmung der Zeitgenossen noch eine Eigenschaft von Personen, nicht von „Staaten“¹⁵. Und zwar eine Eigenschaft von Monarchen, von „gekrönten Häuptern“, von denjenigen also, die, auch wenn sie gewählt worden sein mochten, doch zugleich als Gekrönte, Gesalbte und Geweihte ihre Herrschaft letztlich auf göttliche Gnade zurückführten. Nur sie waren füreinander eindeutig und unangefochten Souveräne.

Denn Souveränität ist nicht zu verwechseln mit den physischen Tatsachen, die ihr zugrundeliegen. Der Status eines frühneuzeitlichen Potentaten hing nicht einfach von ausgedehnten Territorien, militärischen Truppen und finanziellen Ressourcen ab. All das war die notwendige, aber keineswegs auch schon die hinreichende Bedingung, um den Status eines Souveräns erfolgreich für sich zu reklamieren. Dazu bedurfte es vielmehr der Anerkennung. Souveränität war eine Frage der Geltung, d. h. souverän war, wer von anderen Souveränen diesen Status zugeschrieben bekam und umgekehrt. Der springende Punkt ist: Diese Anerkennung und wechselseitige Zuschreibung manifestierte sich nicht anders als in der wechselseitigen zeremoniellen Behandlung als Gleiche¹⁶. Auch diese Gleichheit war selbst-

analysieren und auf die Ebene der individuellen Akteure herunterzubrechen. Vgl. zur Debatte allg. *Barbara Stollberg-Rilinger* (Hrsg.), Was heißt Kulturgeschichte des Politischen (ZHF, Beiheft 35), Berlin 2005; *Christian Windler*, Diplomatic History as a Field for Cultural Analysis: Muslim-Christian Relations in Tunis, 1700–1840, in: The Historical Journal 44 (2001), 79–106; dagegen zuletzt *Hans-Christof Kraus / Thomas Nicklas* (Hrsg.), Geschichte der Politik. Alte und neue Wege (HZ, Beiheft 44), München 2007; anders allerdings in demselben Band *Eckard Conze*, Jenseits von Männern und Mächten. Geschichte der internationalen Politik als Systemgeschichte, ebd. 41–64; Forschungsüberblick zur Diplomatiegeschichte *Sven Externbrink*, Internationale Politik in der Frühen Neuzeit. Stand und Perspektiven der Forschung zu Diplomatie und Staatsystem, ebd. 15–40. – Vgl. ferner *Ursula Lehmkuhl*, Die Diplomatiegeschichte als internationale Kulturgeschichte, in: GG 27 (2001), 392–423. Zu Souveränität als Konstruktion vgl. *Thomas J. Biersteker / Cynthia Weber* (Hrsg.), State Sovereignty as Social Construct, Cambridge 1996.

¹⁵ So pointiert zuletzt *André Krischer*, Das diplomatische Zeremoniell der Reichsstädte, oder: Was heißt Stadtfreiheit in der Fürstengesellschaft, in: HZ 281 (2007), 1–30; *ders.*, Souveränität als sozialer Status. Zur Funktion des diplomatischen Zeremoniells in der Frühen Neuzeit, in: Diplomatische Praxis und Zeremoniell in Europa und dem Mittleren Osten in der Frühen Neuzeit, hrsg. v. Jan-Paul Niederkorn / Ralph Kauz / Giorio Rota, Wien 2008 (im Druck); sowie *ders.*, Das Gesandtschaftswesen und das vormoderne Völkerrecht, im vorliegenden Band 197–239. – Grundlegend ferner *Thomas Maissen*, Die Geburt der Republic. Staatsverständnis und Repräsentation in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft, Göttingen 2002, hier 103 f. – Daß man auch nach 1648 noch nicht von Staaten im modernen Sinne sprechen könne, betonen etwa auch *Lesaffer*, Peace Treaties (Anm. 10), 43; und *Steiger*, Christenheit (Anm. 10).

¹⁶ Ich habe diesen Zusammenhang schon an anderer Stelle am Beispiel Brandenburg-Preußens behandelt: *Barbara Stollberg-Rilinger*, Höfische Öffentlichkeit. Zur

verständlich eine Fiktion, eine handlungsleitende Unterstellung: Die Potentaten waren ja nicht gleich, sie behandelten einander nur so. Dabei spielte nun das Gesandtschaftswesen eine schlechthin fundamentale Rolle.

Hier hatte sich seit dem 16. Jahrhundert eine entscheidende Differenzierung der Gesandtenränge einzubürgern begonnen¹⁷. Die Bezeichnungen variierten, aber eines stand fest: Ein Gesandter ersten Ranges, ein Ambassadeur, war jemand, der die Person seines Auftraggebers im vollen Sinne *darstellte*, ein Repräsentant im doppelten Verständnis des Wortes. Das heißt: Der Ambassadeur handelte nicht nur stellvertretend für seinen Auftraggeber, der sich folglich das, was der Gesandte in seinen Namen tat, verbindlich zurechnen lassen mußte. Der Ambassadeur repräsentierte seinen Auftraggeber vielmehr auch in dem Sinne, daß er dessen Rang, Status und Majestät buchstäblich abbildete und anschaulich verkörperte. Der Potentat ließ sich von dem Gesandten *nicht nur in seinen Rechten und Angelegenheiten, sondern auch in seiner Würde und Größe und in seinem Vorrang vertreten*¹⁸. Das war keineswegs Nebensache. *Die Staats-Höflichkeiten und Ceremonien, womit man denen abgeschickten Ministris zu begegnen pflegt, so Johann Christian Lünig, machen gleichsam ein wesentliches Stücke an der Ambassade selbst mit aus, und wo einmahl etwas darinn versehen ist, und nicht so gleich stehenden Fußes resentiret wird, da läßt es sich sodann nicht füglich redressiren*¹⁹. Aus diesem Grund konnte Gesandter *cum charactere repraesentativo* nur jemand werden, der persönlich ebenfalls einen hohen ständischen Rang hatte. Ihm mußte bei allen solennen, d. h. förmlichen, feierlichen und verbindlichen Gelegenheiten *eben so viel Respect erwiesen werden, als wenn [sein] hoher Principal selbst zugegen wäre*²⁰. Den

zeremoniellen Selbstdarstellung des brandenburgischen Hofes vor dem europäischen Publikum, in: *Forschungen zur brandenburg-preußischen Geschichte* N.F. 7 (1997), 1–32; *dies.*, *Honores regii. Die Königswürde im zeremoniellen Zeichensystem der Frühen Neuzeit*, in: *Dreihundert Jahre Preußische Königskrönung. Eine Tagungsdokumentation*, hrsg. v. Johannes Kunisch, Berlin 2002, 1–26; *dies.*, *Die Wissenschaft der feinen Unterschiede. Das Praezedenzrecht und die europäischen Monarchien vom 16. bis zum 18. Jahrhundert*, in: *Majestas* 10 (2002), 125–150.

¹⁷ Vgl. grundlegend *Hasso Hofmann*, *Repräsentation. Studien zur Wort- und Beifallsgeschichte von der Antike bis ins 19. Jh.*, Berlin 1974, 180 ff.; *Erich H. Markel*, *Die Entwicklung der diplomatischen Rangstufen*, Erlangen 1951; *Klaus Müller*, *Kaiserliches Gesandtschaftswesen* (Anm. 3), 116 ff.; *Krischer*, *Das Gesandtschaftswesen* (Anm. 15).

¹⁸ *Emer de Vattel*, *Le droit des gens ou principes de la loi naturelle appliqués à la conduite et aux affaires des nations et des souverains* (1758), IV, 6, 20; hier zitiert nach: *Das Völkerrecht oder Grundsätze des Naturrechts*, angewandt auf das Verhalten und die Angelegenheiten der Staaten und Staatsoberhäupter, dt. Übers. v. Wilhelm Euler, Tübingen 1959, 557.

¹⁹ *Lünig*, *Theatrum ceremoniale* (Anm. 2), I, 443.

²⁰ So *Lünig*, *Theatrum ceremoniale* (Anm. 2), I, 368 ff.; vgl. auch *Stieve*, *Hof-Ceremoniel* (Anm. 11), 263 ff.; nach *Abraham de Wicquefort*, *L'Ambassadeur* (Anm. 12). – Die genaueste Instruktion der Gesandten hinsichtlich ihrer zeremoniellen Ansprüche war daher unerlässlich; vgl. *Lünig*, *Theatrum ceremoniale* (Anm. 2), I, 377; allg. zur zeremoniellen Aufgabe des Gesandten ebd. 379.

Gesandten untergeordneten Ranges, die meist bürgerlicher Herkunft waren, kam dieser besondere Zeichencharakter hingegen nicht zu.

Das Recht zur Entsendung von Ambassadeurs, von Gesandten ersten Ranges – das ist nun der entscheidende Punkt – stand nach allgemeiner Überzeugung allein Inhabern der höchsten Gewalt zu. Das heißt umgekehrt: Der Ambassadeurs-Status war das eindeutigste Signum der Souveränität seines Auftraggebers: *Il n'y a point de plus illustre marque de la Souveraineté que le Droit d'envoyer et de recevoir des Ambassadeurs*, schrieb Abraham de Wicquefort im Anschluß an Hugo Grotius²¹. Gesandte minderen Ranges hingegen, bloße Deputierte, Residenten oder Agenten, sagten noch nichts über den völkerrechtlichen Status ihres Auftraggebers aus, denn auch Kommunen oder Privatleute konnten sie entsenden²². Ein Ambassadeur war aber von einem Gesandten minderen Ranges in allererster Linie zu unterscheiden durch das zeremonielle *tractement*, das ihm gewährt wurde. Darauf kommt es hier an, denn das bedeutet: Das bloße Auftreten als repräsentative Gesandtschaft und vor allem die entsprechende zeremonielle Behandlung durch die anderen Gesandten und Höfe war der Ausweis dafür, daß ein Akteur im Kreis der Völkerrechtssubjekte, der souveränen Mächte, akzeptiert wurde.

II.

Fragen der zeremoniellen Ehrerbietung wurden deshalb zunehmend gehandhabt wie andere Rechtsansprüche auch; sie wurden als Bestandteile des *Jus publicum Europaeum* angesehen. Während Hugo Grotius die zeremonielle Ehrverletzung eines Gesandten noch nicht als Verstoß gegen das Völkerrecht betrachtet hatte, stand für Christian Wolff später fest, daß es sich um ein „Unrecht“ im Sinne des „natürlichen Völkerrechts“ handle²³. Über das Zeremoniell wurden nicht nur Vereinbarungen für den Einzelfall getroffen, es wurde auch in Verträgen grundsätzlich geregelt. Vor allem aber

²¹ Wicquefort, *L'Ambassadeur* (Anm. 12), 17; nach Hugo Grotius, *De jure belli ac pacis* II, 18, 2–5 (Drei Bücher vom Recht des Krieges und des Friedens, Tübingen 1950, 309 ff.); ähnlich etwa Johann Georg von Kulpis, *De legationibus statuum imperii*, Straßburg 1679, 15 ff.

²² Allerdings betrachteten viele Fürsten die Entsendung eines bloßen Residenten an ihren Hof als ihrer Würde nicht angemessen und bestanden auf mindestens einem Envoyé, so Lünig, *Theatrum ceremoniale* (Anm. 2), I, 369. – Vgl. im Detail dazu *Krischer*, *Gesandtschaftswesen* (Anm. 15), 200.

²³ Grotius, *De jure belli ac pacis* (Anm. 21), II, 18; Christian Wolff, *Grundsätze des Natur- und Völcker-Rechts*, Halle/Leipzig 1754, ND Hildesheim 1980, 914 f.; vgl. Miloš Vec, „Technische“ versus „symbolische“ Verfahrensformen? Die Normierung und Ausdifferenzierung der Gesandtenränge nach der juristischen und politischen Literatur des 18. und 19. Jahrhunderts, in: *Vormoderne politische Verfahren* (ZHF, Beiheft 25), Berlin 2001, 561, 566. – Moderne Völkerrechtler hingegen betrachten das Zeremoniell als „rechtlich unerheblich“; vgl. dazu kritisch Vec, ebd., 578.

war es Gegenstand des Herkommens, der „Völkerrechtsgewohnheit“. Es vermag zwar ein Souverän das Ceremoniel gegen einen oder den andern Gesandten zu vermehren, und das Tractament zu vergrößern [...] mit nichten aber, ohne denjenigen, von welchem der Gesandte kömmt, zu beleidigen, das einmahl eingeführte Ceremoniel zu vermindern; weil sich der Sendende auf die introducirtre Gewohnheit und den dadurch erworbenen Besitz berufen kan, argumentierte etwa Johann Christian Lünig²⁴.

Die zeremoniellen Formen hatten sich in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts signifikant verfestigt, und zwar im wesentlichen nach dem Muster dessen, was vor allem am französischen Hof den Gesandten anderer „gekrönter Häupter“ gewährt wurde²⁵. Dabei spielte nicht zuletzt eine Rolle, daß ein eigens dafür zuständiger neuer Amtsträger, der *Introducteur des ambassadeurs*, das zeremonielle *tractement* regelmäßig aufzuzeichnen begann – zuerst am französischen Hof seit 1639²⁶, am Kaiserhof seit 1653²⁷. Die Monarchen bezeugten einander nun dadurch ihre Gleichrangigkeit, daß sie ihren Repräsentanten wechselseitig mindestens folgende Ehrenbezeugungen zuteil werden ließen: Der Gesandte wurde mit sechsspännigen Kuttschen jenseits der Stadtmauern eingeholt und zu seinem Logement geleitet. Man stattete ihm die erste Willkommensvisite in seinem Quartier ab, bevor er seinerseits die Revisite ablegte²⁸. Dabei gewährte jeweils der Gastgeber dem Gast in seinem Haus die „Oberhand“, d. h. er ließ ihm den Vortritt und den Platz zu seiner Rechten. Als neues Unterscheidungszeichen bürgerte sich außerdem die Anrede „Exzellenz“ für den Gesandten eines souveränen Potentaten ein²⁹.

²⁴ So Lünig, *Theatrum ceremoniale* (Anm. 2), I, 379; vgl. ein entsprechendes Fallbeispiel ebd. 426 f.

²⁵ Vgl. schon Dickmann, *Westfälischer Frieden* (Anm. 2), 206 ff.; Becker, *Kurfürstenrat* (Anm. 8), 144 ff., 169 ff.; Stollberg-Rilinger, *Honores regii* (Anm. 16); *dies.*, Höfische Öffentlichkeit (Anm. 16).

²⁶ Bély, *Souveraineté et souverains* (Anm. 3).

²⁷ Mark Hengerer, Die Zeremonialprotokolle und weitere Quellen zum Zeremoniell des Kaiserhofes im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv, in: Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jh.). Ein exemplarisches Handbuch, hrsg. v. Josef Pauser / Martin Scheutz / Thomas Winkelbauer, Wien / München 2004, 76–93; zuletzt Irmgard Pangerl / Martin Scheutz / Thomas Winkelbauer (Hrsg.), *Der Wiener Hof im Spiegel der Zeremonialprotokolle. Eine Annäherung*, Innsbruck / Wien / Bozen 2007; Jeroen Duindam, *Vienna and Versailles. The Courts of Europe's Major Dynastic Rivals, 1550–1770*, Cambridge 2003.

²⁸ Visite und Revisite waren die förmlichen wechselseitigen Anerkennungsakte an einem Kongreßort. Grotius faßte die förmliche Annahme der Gesandten geradezu als stillschweigenden Vertrag (De jure belli ac pacis II, 18, 5, 2). Leibniz bezeichnete den Anspruch von Gesandten souveräner Mächte auf Exzellenztitel, erste Visite und Oberhand 1677 bereits als fest etabliertes „Caeremonial-Recht“: Gottfried Wilhelm Leibniz, *Germani Curiosi Admonitiones* (1678), in: *Sämtliche Schriften und Briefe* (Akademie-Ausgabe), Bd. IV / 2, Berlin 1963, 364–378, hier 369 ff.

²⁹ Günter Christ, Der Exzellenz-Titel für die kurfürstlichen Gesandten auf dem Westfälischen Friedenskongreß, in: *Parliaments, Estates and Representation* 19 (1999), 89–102.

In Münster und Osnabrück versammelten sich seit 1643 nun allerdings keineswegs schon lauter Gesandte souveräner, d. h. unabhängiger und gleichberechtigter Völkerrechtssubjekte, sondern Akteure von ganz unterschiedlichem, vielfach höchst unklarem und eben umstrittenem Status³⁰: Vertreter republikanischer Gemeinwesen wie Venedig³¹ oder der Niederlande³², aber auch von Reichsstädten³³ und von eidgenössischen Kantonen³⁴, Gesandte der Herzöge von Lothringen, von Savoyen und von Mantua³⁵ und nicht zuletzt von Kurfürsten und Fürsten des Reiches. Unklar war auch der Status der portugiesischen Vertreter, die sich im Aufstand gegen die spanische Krone befanden³⁶. Und selbst der Status des oben genannten Herzogs von Longueville war keineswegs eindeutig – er beanspruchte nämlich, weil er Mitglied des französischen Königshauses war, selbst als souveräner Herr und nicht bloß als Gesandter zu gelten³⁷.

Der Modus der Teilnahme am Kongreß präjudizierte also in hohem Maße den Ausgang der Frage, welcher Status den jeweiligen Mächten in Zukunft zukommen sollte. Das galt vor allem für die Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reiches. Einerseits hatte sich im Krieg der relativ selbständige Status einzelner unter ihnen als *partes belligerantes* in den verschiedenen Bündnissen mit auswärtigen Mächten manifestiert. Andererseits waren und

³⁰ So auch *Steiger*, Rechtliche Strukturen (Anm. 10), bes. 613 f.

³¹ *Repren*, Vermittler (Anm. 2); *Bernd Roeck*, Venedigs Rolle im Krieg und bei den Friedensverhandlungen, in: 1648 – Krieg und Frieden in Europa, hrsg. v. Bußmann/Schilling (Anm. 2), 161–168.

³² Ausführlich *Jan Heringa*, De eer en hoogheid van de staat. Over de plaats der Verenigde Nederlanden in het diplomatieke leven van de zeventiende eeuw, Groningen 1961; *Horst Lademacher*, „Ein letzter Schritt in die Unabhängigkeit“. Die Niederländer in Münster, in: Westfälischer Friede, hrsg. v. Duchhardt (Anm. 10), 335–348.

³³ *André Krischer*, Reichsstädte in der Fürstengesellschaft. Politischer Zeichengebrauch in der Frühen Neuzeit, Darmstadt 2006; *Günter Buchstab*, Reichsstädte, Stadtkurie und Westfälischer Friedenskongreß, Münster 1976.

³⁴ Grundlegend *Maiszen*, Geburt der Republic (Anm. 15); ferner *Peter Stadler*, Der Westfälische Frieden und die Eidgenossenschaft, in: Westfälischer Friede, hrsg. v. Duchhardt (Anm. 10), 369–392.

³⁵ *Robert Oresko / David Parrot*, Reichsitalien im Dreißigjährigen Krieg, in: 1648 – Krieg und Frieden in Europa, hrsg. v. Bußmann/Schilling (Anm. 2), 141–160; *Robert Oresko*, The House of Savoy in Search of a Royal Crown in the Seventeenth Century, in: Royal and Republican Sovereignty in Early Modern Europe, hrsg. v. dems./*Graham C. Gibbs / Hamish H. Scott*, Cambridge 1997, 272–350.

³⁶ Nach Dickmann kamen sie im Gefolge Frankreichs, nicht als selbständige Gesandte; vgl. *Dickmann*, Westfälischer Frieden (Anm. 2), 199; anders *Pedro Cardim*, „Portuguese Rebels“ at Münster. The Diplomatic Self-Fashioning in mid-17th Century European Politics, in: Westfälischer Friede, hrsg. v. Duchhardt (Anm. 10), 293–334.

³⁷ Vgl. die Argumentation bei *Volmar*, Diarium (Anm. 2), I, 389 f.: Es ging ihm darum, von seiner selbst aignen dignitet und würdigheit wegen mehrers als allein von wegen der ambasciata respectirt zu werden, d. h. selbst als souveräner Herr und nicht als Gesandter des Königs aufzutreten. – Zu Longueville und seinem Anspruch auf den Titel Altesse s. *May*, Le cérémonial diplomatique (Anm. 2).

blieben sie Vasallen des Kaisers und Mitglieder des Reichsverbandes. Es standen ganz verschiedene Formen reichsständischer Teilnahme am Kongreß zur Auswahl: In Frage kam die Teilnahme nur des Kurkollegs *in corpore* oder der ordentlichen Reichsdeputation, die in Frankfurt tagte, oder aller Reichsstände als Gesamtheit – *ut universi* – oder schließlich aller einzelnen Reichsstände als Bündnispartner der Kronen *ut singuli*. Vom Modus der Teilnahme hing ab, welcher Status den Reichsständen zukünftig zukommen würde, und das hieß letztlich, welche Gestalt das Reich überhaupt in Zukunft haben sollte³⁸. Bekanntlich entschied sich die Frage am Ende – auf schwedischen Druck hin – zugunsten der Reichsstände: Der Kaiser sah sich genötigt, sie alle einzeln als Verhandlungspartner einzuladen. Damit wurde schon im Voraus, allein durch den Teilnahmemodus, ihr Status als selbständige bündnisfähige Akteure vorweggenommen, was sie sich dann im Friedensvertrag nur noch einmal ausdrücklich verbrieften ließen.

Die komplexen Verhältnisse in Münster und Osnabrück entsprachen der alteuropäischen Ordnung der *res publica Christiana*, die in einem Geflecht ineinander verschachtelter hierarchischer Abhängigkeiten, Vasallitäts- und Herrschaftsbeziehungen bestanden hatte. Idealiter hatte man sich diese Ordnung als fließendes hierarchisches Kontinuum von Rängen vorgestellt – was in der Praxis schon im Mittelalter immer wieder zu erbitterten Konflikten geführt hatte, sobald man tatsächlich aufeinandertraf und die abstrakte Ordnung damit ganz konkret werden sollte³⁹. Aber es trafen ja tatsächlich nie alle aufeinander. Mit der zunehmenden gemeineuropäischen Verflechtung in Spätmittelalter und Früher Neuzeit – wirtschaftlich, kommunikationstechnisch und nicht zuletzt eben militärisch – wurde das anders. Damit verschärften sich zunächst die Rangkonflikte unter den Potentaten aufs äußerste.

³⁸ Roswitha Kietzell, Der Frankfurter Reichsdeputationstag von 1642–1645, in: Nassauische Annalen 83 (1972), 99–119; Dickmann, Westfälischer Frieden (Anm. 2), 163 ff.; Haug-Moritz, Friedenskongresse (Anm. 9); Becker, Kurfürstenrat (Anm. 8), 202 ff.; Steiger, Grundgesetz für Europa? (Anm. 10), 40 ff.; Johannes Burkhardt, Vollendung und Neuorientierung des frühmodernen Reiches 1648–1763 (Gebhardt Handbuch der deutschen Geschichte, 11), Stuttgart 2006, 25 ff.; Barbara Stollberg-Rilinger, Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches, München 2008, Kap. IV. – Entschieden war über den Teilnahmemodus erst am 29. August 1645, als der Kaiser sich dem Druck der auswärtigen Kronen beugte und alle Reichsstände zum Kongreß einlud. Als Longueville seinen Einzug hielt, war die Frage also noch offen.

³⁹ Zum ubiquitären Phänomen der Rangkonflikte zwischen den Potentaten in Mittelalter und früher Neuzeit Gerd Althoff, Die Macht der Rituale. Symbolik und Herrschaft im Mittelalter, Darmstadt 2003; Stollberg-Rilinger, Wissenschaft der feinen Unterschiede (Anm. 16); zuletzt Cornel Zuerlein, Normativität und Empirie. Denkrahmen der Präzedenz zwischen Königen auf dem Basler Konzil, am päpstlichen Hof (1564) und in der entstehenden Politikwissenschaft (bis 1648), in: HJb 125 (2005), 101–132. Zum Phänomen der Rangkonflikte, die es auf allen Ebenen der Ständesellschaft gab, grundsätzlich und mit weiteren Hinweisen Marian Füssel / Thomas Weller (Hrsg.), Ordnung und Distinktion. Praktiken sozialer Representation in der ständischen Gesellschaft, Münster 2005.

Andererseits entwickelte sich aber parallel dazu ein neues Klassifikationssystem, das statt vieler, graduell unterschiedener Ränge nur noch zwei Qualitäten unterschied: Souveräne und Untertanen. Das Unterscheidungskriterium, das dabei zugrundegelegt wurde, war die unabhängige Inhaber der höchsten Gewalt. Die Naturrechtstheorie schaffte durch ihre Begriffe von *maiestas* und *summum imperium* klare Verhältnisse. Nach diesem Kriterium gab es nur Staaten und Privatpersonen, aber nichts mehr dazwischen. Die *liberae nationes*, verfaßt als *societates civiles*, so hieß es, befanden sich untereinander im Stand natürlicher Gleichheit. Zwischen ihnen gebe es kein erzwingbares Recht, und sie seien daher als solche sämtlich *independentes et aequales*, so etwa Pufendorf⁴⁰. Was sich aus traditioneller Perspektive als Hierarchie verschiedener, großer, mittlerer und kleiner Herrschaftsträger und komplex ineinander verschachtelter Abhängigkeitsbeziehungen darstellte, reduzierte sich aus dieser Perspektive auf eine Gemeinschaft voneinander unabhängiger, gleichberechtigter Souveräne, die im Inneren ihrer Länder über (tendenziell als solche ebenfalls gleiche) Bürger herrschten. Die Autorität, königliche Würde und Souveränität, so hieß es, leide keinerlei Distinktion, etwa nach dem Alter der Reiche, dem äußeren Glanz und den Titeln, ihrer Macht oder der Zahl ihrer Länder. Die höchste Gewalt verleihe vielmehr allen Inhabern den gleichen Charakter, die gleiche Ehre und Prärogative⁴¹.

Das war indessen eine theoretische Abstraktion, die vor allem den Wünschen der Aufsteiger unter den Mächten entsprach. In der komplexen Realität war keineswegs immer klar, bei wem es sich um einen Inhaber der höchsten Gewalt handelte und bei wem nicht. In der Praxis war all das vielmehr eine Sache der erfolgreichen Zuschreibung und Durchsetzung von Geltungsansprüchen – und das geschah im Medium des Gesandtschaftszeremoniells. Der neue zeremonielle Code, der sich in Münster und Osnabrück zu etablieren begann, schuf nun nicht mehr einen bloß graduellen, sondern einen kategorialen Unterschied: Mit den oben beschriebenen Zeichen (erste Visite, Oberhand, Exzellenztitel) bekundete man Gleichheit oder Nicht-Gleichheit, Zugehörigkeit oder Nicht-Zugehörigkeit zum Kreis der Souveräne⁴².

⁴⁰ Samuel Pufendorf, *De officio hominis et civis II*, 14, 15 – 16. Bei Hugo Grotius, *De iure belli ac pacis*, kommt überhaupt kein Rangrecht vor. – Dass zwischen Völkern grundsätzlich kein Recht der Präzedenz, also des Vorrangs, gelten könne, wird vernunftrechtlich hergeleitet und begründet von Christian Gottfried Hoffmann, *Dissertatio de fundamento decidendi controversias de praecedentia inter liberas gentes*, Leipzig 1721; ähnlich Zedler, *Universal-Lexicon* (Anm. 11), Bd. 50, 1360 – 1368, s. v. Vorzugs-Streit.

⁴¹ Vgl. aus kurbrandenburgischer Perspektive Zacharias Zwanzig, *Theatrum Praecedentiae*, Berlin 1706; danach Jean Rousset de Missy, *Mémoires sur le rang et la préséance entre les souverains de l'Europe*, Amsterdam 1746, 59.

⁴² Lünig, *Theatrum ceremoniale* (Anm. 2), I, 396 ff.: Abhandlung über das Recht der Reichsstände, Ambassadeurs und Gesandte von unterschiedlichem Rang zu entsenden; vgl. Leibniz, *Germani Curiosi Admonitiones* (Anm. 28); Stollberg-Rilinger, Höfische Öffentlichkeit (Anm. 16); Krischer, *Gesandtschaftswesen* (Anm. 15).

Es läßt sich sehr genau beobachten, wie Akteure von zweifelhaftem Status das System der Gesandtschaftsränge nutzten, um ihre Ansprüche auszutarieren. War ein Potentat beispielsweise nicht sicher, ob sein Souveränitätsanspruch – d. h. der Anspruch auf volle Ehrerweisung gegenüber seinem Gesandten – auch erfüllt werden würde, so konnte er sich damit behelfen, daß er dessen Gesandtschaftsrang zunächst undefiniert ließ und ihn erst dann, wenn er sich der vollen Ehren sicher war, zum Ambassadeur erklärte. Andernfalls schickte er nur einen rangniederen Gesandten und ließ damit seinen eigenen Status undefiniert⁴³.

Dabei war die Situation in Osnabrück und vor allem in Münster noch erheblich komplizierter als die Lage in einer gewöhnlichen Residenz, wo es galt, einen Gesandten zu empfangen: Dort trafen seit 1643 nach und nach die Gesandtschaften sowohl fast sämtlicher etablierter Mächte als auch der neu in diesen Kreis Aufstrebenden aufeinander. Die an ein und demselben Ort anwesenden Gesandtschaften spiegelten so im Kleinen das gesamte Bezugsgeflecht der europäischen Höfe untereinander. Und ein zeremonieller Akt hatte Aussagekraft nicht nur für das Verhältnis zwischen den unmittelbar daran Beteiligten, sondern tangierte fast immer auch die Statusansprüche Dritter. Jeder Gesandte mußte bei jeder offiziellen Begegnung stets alle möglichen Konsequenzen im Auge behalten und vorausberechnen, was die Details dieses Aktes für den Geltungsanspruch des eigenen Auftraggebers und dessen Verhältnis zu allen anderen jeweils bedeuten konnte.

III.

Vor diesem Hintergrund erklärt sich die Logik des eingangs geschilderten Streitfalles. Bei dem Konflikt zwischen Venedig und den Kurfürsten um die Einholung Longuevilles handelte es sich einerseits noch um einen traditionellen Rangkonflikt, aber zugleich – und gewissermaßen quer dazu – auch um einen Souveränitätskonflikt.

Nach traditioneller Rangfolge der Christenheit rangierten Papst bzw. Kaiser an erster Stelle; es folgten die Monarchen in mehr oder weniger umstrittener Reihenfolge (nämlich Frankreich, Spanien, Portugal, England, Schottland, Böhmen, Polen, Dänemark, Schweden)⁴⁴. Die Kurfürsten als

⁴³ So *Lünig*, *Theatrum ceremoniale* (Anm. 2), I, 28, 371; vgl. *Markel*, Rangstufen (Anm. 17), 73 ff.

⁴⁴ Zur Ermittlung dieser Rangfolge gemäß der päpstlichen Zeremonialordnung nach Paris de Grassis von 1504 vgl. *Marc Dyckmans*, *Le cérémonial papal de la fin du moyen âge à la Renaissance*, 4 Bde., Brüssel/Rom 1977–1985; *Maria Antonietta Visceglia*, *La città rituale. Roma e le sue ceremonie in età moderna*, Rom 2002, 119–190; *dies.* / *Catherine Brice* (Hrsg.), *Cérémonial et rituel à Rome (XVIe–XIXe siècles)*, Rom 1997; *Jörg Bölling*, *Causa differentiae. Rang- und Präzedenzregelungen für Fürsten, Herzöge und Gesandte im vortridentinischen Papstzeremoniell*, in: Rom und das Reich vor der Reformation, hrsg. v. *Nikolaus Staubach*, Frankfurt a. M. 2004,

die ranghöchsten Fürsten des Reiches und Königswähler beanspruchten (mindestens seit dem Basler Konzil) den Rang unmittelbar hinter den Monarchen und vor allen anderen Fürsten, aber selbstverständlich auch vor den Stadtrepubliken, die in der adlig geprägten Fürstengesellschaft Europas als niederrangig angesehen wurden⁴⁵. Das bestritt erfolgreich nun nicht nur die alte Republik Venedig, sondern auch die junge Republik der Vereinigten Niederlande. Beide nahmen für sich in Anspruch, unmittelbar hinter den Königen und vor den Kurfürsten zu rangieren – mit dem Argument, daß diese ja dem Kaiser untergeordnet seien, sie selbst aber nicht. Hier war genau der Punkt, an dem die alte Hierarchie der Christenheit, auf die sich die Kurfürsten beriefen, mit dem Souveränitätsprinzip kollidierte, das die Republiken für sich in Anspruch nahmen. Dieses Prinzip hatte die alte Hierarchie nun bereits durchkreuzt⁴⁶. Denn sowohl den Niederlanden⁴⁷ als auch Venedig⁴⁸ war der Eintritt in den Kreis der Souveräne auf dem *Theatrum Europaeum* bereits gelungen. Ihre Gesandten genossen in Westfalen von Spanien, Frankreich und Schweden, ja auch vom Kaiser – und Venedig sogar vom Papst⁴⁹ – bereits eine Behandlung von gleich zu gleich nach

147–196; *Julia Zunckel*, Rangordnungen der Orthodoxie? Päpstlicher Suprematiesanspruch und Wertewandel im Spiegel der Präzedenzkonflikte am heiligen römischen Hof in post-tridentinischer Zeit, in: *Werte und Symbole im frühneuzeitlichen Rom*, hrsg. v. Günther Wassilowsky / Hubert Wolf, Münster 2005, 101–128.

⁴⁵ Dabei beriefen sich die Kurfürsten auf hundertjährige Observanz und insbesondere den Art. IV der Wahlkapitulation Ferdinands III., wo bereits der Vorrang der Kurfürsten vor allen Fürsten und Republiken, aber nach den „gekrönten Häuptern“ zugestanden worden war.

⁴⁶ „Das System rechtsrechtlicher Rangabstufung [...] geriet unaufhaltsam in den Sog der völkerrechtlichen Egalisierung“; so treffend *Becker*, Kurfürstenrat (Anm. 8), 174. – Zur Rangordnung der Reichsstände untereinander als Gegenstand des *Ius publicum* vgl. *Barbara Stollberg-Rilinger*, Zeremoniell als politisches Verfahren. Rangordnung und Rangstreit als Strukturmerkmale des frühneuzeitlichen Reichstags, in: *Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte II*, hrsg. v. Johannes Kunisch (ZHF, Beiheft 20), Berlin 1996, 91–132.

⁴⁷ Schon 1609 hatte Philipp von Spanien den Vereinigten Niederlanden die gleichen Ehren gewährt wie gekrönten Häuptern. Zur zeremoniellen Behandlung der Gesandten der Generalstaaten vgl. *Lünig*, *Theatrum ceremoniale* (Anm. 2), I, 392; *Rousset*, *Mémoires* (Anm. 41), 143 ff.; *Wicquefort*, *L'Ambassadeur* (Anm. 12), 6 ff. – Vgl. dazu *Markel*, Rangstufen (Anm. 17), 49 ff.; *Dickmann*, Westfälischer Frieden (Anm. 2), 206 ff.; *Heringa*, *Eer en hoogheid* (Anm. 32). In Münster erwies auch *Contarini* als Venezianer erstmals den Gesandten der Generalstaaten die vollen Ehren.

⁴⁸ Zum langwährenden Konflikt zwischen den Kurfürsten und Venedig vgl. *Lünig*, *Theatrum ceremoniale* (Anm. 2), I, 12 ff., 73 f., 391 f., 805 ff. u. ö.; *Rousset*, *Mémoires* (Anm. 41), 139 ff.; ferner *Gregorio Leti*, *Ritratti historici, politici, chronologici, et genealogici della casa serenissima et elettorale di Brandeburgo*, 2 Teile, Amsterdam 1687, II, 40 f.; vgl. auch *Markel*, Rangstufen (Anm. 17), 48 ff. – Signifikant ist, daß die Republik Venedig ihren Anspruch auf königsgleichen Status nicht primär auf ihre Souveränität, sondern auf ihre ehemalige Herrschaft über das Königreich Zypern stützte.

⁴⁹ In Münster war *Contarini* bereits bei seinem solennens Einzug am 16. 11. 1643 von den Kaiserlichen mit allen Ehren empfangen worden; vgl. Kaiserliche Korrespondenzen, APW II A (Anm. 2), I, 83 u. ö.; vgl. *Becker*, Kurfürstenrat (Anm. 8), 144 ff.; *Lünig*, *Theatrum ceremoniale* (Anm. 2), I, 390.

den oben genannten zeremoniellen Regeln (was die Niederländer in einer Druckschrift und nicht zuletzt in dem berühmten Einzugsgemälde von Gerhard ter Borch öffentlich dokumentierten)⁵⁰.

Contarini beharrte deshalb nun unerbittlich darauf, bei der Einholung des Herzogs von Longueville unmittelbar hinter den königlichen Gesandtschaften zu fahren. Das konnte der kurfürstliche Gesandte Wartenberg aber seinerseits keineswegs zulassen, weil es die traditionelle, gerade erst in der kaiserlichen Wahlkapitulation Ferdinands III. verbriegte Präeminenz des Kurkollegs geschmälert hätte. Wollten die Kurfürsten nicht hinter einem republikanischen Emporkömmling wie den Vereinigten Niederlanden zurückgesetzt werden, und wollten sie vor allem in Zukunft als Völkerrechts-subjekte ernst genommen werden, so mußten sie ihrerseits beanspruchen, Königen gleichgestellt zu sein⁵¹.

Das wiederum widerstrebt dem Kaiser: Als Reichsoberhaupt konnte er die Kurfürsten als Reichsglieder langfristig keinesfalls als Gleichrangige behandeln, auch wenn er sich in Westfalen jetzt dazu genötigt sah. Überhaupt mußte natürlich der Kaiser der Nivellierung der traditionellen Hierarchie Widerstand entgegensetzen, denn auf dieser Hierarchie beruhte ja sein Vorrang vor allen anderen Monarchen. Schweden und Frankreich umgekehrt konnten den universellen kaiserlichen Ranganspruch dadurch untergraben, indem sie den kurfürstlichen Gesandten mit den vollen zeremoniellen Ehren ihre Gleichrangigkeit bezeugten. Im Laufe der Vorverhandlungen gelang es daher dem kurfürstlichen Gesandten Wartenberg bis zu Beginn des Jahres 1645, Schritt für Schritt seine Behandlung als Ambassadeur mit Einzug, erster Visite und Exzellenztitel durchzusetzen⁵².

⁵⁰ Zu der Druckschrift *Lademacher*, Ein letzter Schritt (Anm. 32), 338 f.; zur Statusszenierung des niederländischen Gesandten Adrian de Pauw im Gemälde Gerhard ter Borchs zuletzt *Dorothee Linnemann*, *Repraesentatio majestatis? Zeichenstrategische Personkonzepte von Gesandten im Zeremonialbild des späten 16. und 17. Jahrhunderts*, in: Räume des Selbst. Selbstzeugnissforschung transkulturell, hrsg. v. Andreas Bähr / Peter Burschel / Gabriele Jancke, Köln / Weimar / Wien 2007, 57 – 76, hier 69 ff.

⁵¹ Vgl. Becker, Kurfürstenrat (Anm. 8), 168 ff.; *Rousset*, *Mémoires* (Anm. 41), 87 ff.; *Johann Jakob Moser*, Teutsches Staatsrecht, Bd. 34, Leipzig 1748, ND Osnabrück 1968, 1 – 220; ferner *Leti*, *Ritratti* (Anm. 48), I, 193 ff.; *Abraham de Wicquefort*, *Discours historique de l'élection de l'Empereur, et des électeurs de l'Empire*, in: ders., *L'Ambassadeur* (Anm. 12), 57 – 268. Die meisten Zeremonialautoren nehmen eine kurfürstliche, insbesondere brandenburgische Perspektive ein.

⁵² Der Kaiser verbot am 4. 8. 1643 die zeremonielle Vorzugsbehandlung der Kurfürsten, vgl. Kaiserliche Korrespondenzen (Anm. 2), APW II A 1, 350 – 355; *Diarium Volmar* (Anm. 2), I, 50. Am 19. Oktober 1644 gab der Kaiser nach, weil die Kurfürsten gedroht hatten, überhaupt nicht am Kongreß teilzunehmen. Wartenberg, der Gesandte des Kurkollegs und Bischof von Osnabrück, bekam seinen feierlichen Einzug am 25. 11. 1644 mit erster Visite und Vortritt. Anfang 1645 erkämpfte Wartenberg auch den Exzellenztitel. Zur Behandlung der Kurfürsten im einzelnen Becker, Kurfürstenrat (Anm. 8), 144 ff., 169 ff.; *Stollberg-Rilinger*, *Höfische Öffentlichkeit* (Anm. 16); *Dickmann*, *Westfälischer Frieden* (Anm. 2), 209 ff., 546 (mit zahlreichen Quellenbelegen); ferner *Lahrkamp*, *Einzug Wartenbergs* (Anm. 4).

Doch die Prozessionsfolge bei der Einholung im Juni 1645 symbolisierte demgegenüber wiederum unausweichlich eine Rangfolge; sie war mit dem neu eingeführten Code der souveränen Gleichheit einfach nicht vereinbar. So blieb eben wie erwähnt schließlich nichts anderes übrig, als auf die Teilnahme an der feierlichen Einzugsprozession ganz zu verzichten. Langfristig war das die einzige mögliche Lösung: Man mußte auf die Ermittlung einer universellen Rangfolge der Potentaten verzichten. Aber: Endgültig setzte sich diese Einsicht erst auf dem Wiener Kongreß durch; erst hier wurde die Gleichheit der Gesandten unabhängig von irgendwelchen potentiellen Rangansprüchen ihrer Auftraggeber festgeschrieben⁵³. Noch lange konkurrierten die beiden Klassifikationssysteme miteinander: das alte der universellen Hierarchie mit dem neuen der souveränen Gleichheit. Solange nämlich die Inhaber der Souveränität in erster Linie hochadelige Standespersonen waren und keine staatlichen Funktionsträger, ließ sich die Praxis zwischen ihnen von Fragen des sozialen Ranges nicht trennen.

Für die Kurfürsten und Fürsten des Reiches zeigte sich in der Folgezeit, daß der einmal errungene Status der Gleichbehandlung durch die Monarchen auch wieder verloren gehen konnte. Die anderen Mächte setzten einfach neue, feine, aber deutlich sichtbare zeremonielle Unterscheidungen in die Welt⁵⁴. Wollte ein Kurfürst wirklich mit allen zeremoniellen Ehren im Kreis der Souveräne aufgenommen werden, so blieb ihm nichts anderes übrig, als außerhalb des Reichsverbands eine Königskrone zu erwerben⁵⁵.

IV.

Ebenso wie durch seine inhaltlichen Bestimmungen hat der Westfälische Friedenskongreß durch das zähe Ringen um die zeremoniellen Verfahrensformen zur Entstehung des modernen völkerrechtlichen Systems beigetragen. Hier begann man das neue, von den Naturrechtstheoretikern entworfene Klassifikationssystem in die Praxis umzusetzen und den jeweils eigenen Ort darin auszutarieren. Es ging in Münster und Osnabrück darum, die Zugehörigkeit zum Kreis der gleichberechtigten Souveräne zu definieren. In dieser Phase spielte die wechselseitige öffentliche Anerkennung der

⁵³ Vgl. *Markel*, Rangstufen (Anm. 17); *Vec*, „Technische“ versus „symbolische“ Verfahrensformen? (Anm. 23); *Haug-Moritz*, Friedenskongresse (Anm. 9).

⁵⁴ Man erwies nämlich bei einer königlichen Gesandtschaft *allen* Mitgliedern die vollen Ehren, bei einer kurfürstlichen aber nur dem Hauptgesandten. Bei Lünig heißt es, die Weigerung der europäischen Monarchen, den Reichsfürsten das volle Recht zu repräsentativen Gesandtschaften zuzugestehen, habe Anlaß gegeben zu der genauen Differenzierung zwischen Primarius und Secundarius. *Lünig*, *Theatrum ceremoniale* (Anm. 2), I, 369 ff.; vgl. *Becker*, *Kurfürstenrat* (Anm. 8), 178 f.

⁵⁵ *Stollberg-Rilinger*, *Honores regii* (Anm. 16); *Heinz Duchhardt*, Die preußische Königskrönung von 1701. Ein europäisches Modell? in: *Herrschwerthei und Königskrönung im frühneuzeitlichen Europa*, hrsg. v. dems., Wiesbaden 1983, 82–95.

jeweiligen Ansprüche *in facie Europae* eine zentrale Rolle. Die politischen Geltungsansprüche aller Beteiligten mußten schon vor Verhandlungsbeginn sichtbar behauptet und wechselseitig sichtbar anerkannt werden. Das zeremonielle Zeichensystem war das Medium, in dem dies ausgetragen wurde – nicht erst der Verhandlungsdiskurs. Das Zeremoniell war daher kein „Tohuwabohu“⁵⁶, kein Exzeß persönlicher Eitelkeiten, kein Kampf des „barocken Menschen“ um „nichtigen Schein“⁵⁷ und vor allem keineswegs, wie für moderne Völkerrechtler, „juristisch unerheblich“⁵⁸, sondern eine symbolische Sprache von großer Präzision, politischer Funktionalität und rechtlicher Relevanz⁵⁹. Die Vorgänge in Münster erscheinen daher als Paradebeispiel für die konstitutive Bedeutung symbolischen Handelns in der Vormoderne. Kein geringerer als Gottfried Wilhelm Leibniz hat das bereits früh auf den Punkt gebracht. Es werde *mit gutem Grund auf die Ceremonialia gedrungen*, meinte er, denn es kennzeichne die Epoche, daß *formalia anjetzo pro essentialibus gehalten zu werden beginnen*⁶⁰. Mit anderen Worten: Bei der Entstehung dessen, was wir heute das moderne Staatensystem nennen, war die symbolische Form von der politischen Sache schlechthin nicht zu trennen.

⁵⁶ So *Geoffrey Parker*, Der Dreißigjährige Krieg, Frankfurt a. M. / New York 1991, 264.

⁵⁷ So *Dickmann*, Westfälischer Frieden (Anm. 2), 212.

⁵⁸ Belege bei *Vec*, „Technische“ versus „symbolische“ Verfahrensformen? (Anm. 23), 578.

⁵⁹ Zu diesem Ergebnis kommt auch *Haug-Moritz*, Friedenskongresse (Anm. 9), 177.

⁶⁰ *Leibniz*, Germani Curiosi Admonitiones (Anm. 28), 369.

Private Property in the Dutch-Spanish Peace Treaty of Münster (30 January 1648)

By *Randall Lesaffer and Erik-Jan Broers*¹

Abstract

The rise of the dynastic state with its growing control over warfare led to a changing conception of war. Under the just war tradition of the Late Middle Ages, war was conceived of in terms of the vindication of justice and was, at least conceptually, limited in scope. It was perceived as a set of separate acts of war, not disrupting all relations between the belligerents and their subjects. While the just war tradition proved resilient during the Early-Modern Age, a second concept, that of legal war, emerged. A legal war disrupted normal peaceful relations almost wholly; it was thought of as a state of war. The laws of peace ruled the state of peace; the laws – and practices – of war and neutrality ruled the state of war. As war became a more encompassing state of affairs, peace treaties became more elaborate. Apart from setting the conditions for ending hostilities, they also had to regulate the return from the state of war to the state of peace.

By the 17th century, it had become customary for belligerents to seize and confiscate enemy property that came within their power. By consequence, many peace treaties included extensive stipulations on seized goods. The Dutch-Spanish Peace of Münster (1648), which ended the so called Eighty Years War (1567–1648), is an extremely interesting example thereof. As most early-modern peace treaties, the Münster Peace provided for the general restitution of all seized property, except for movables and lapsed incomes from reinstated property.

The analysis of the relevant clauses in the peace treaty and their confrontation with contemporary doctrine indicate that the practice of seizure and

¹ Randall Lesaffer is professor of legal history at Tilburg University as well as senior researcher at Intervict, the International Victimology Institute Tilburg. He also teaches cultural history at the Law Faculty of the Catholic University of Leuven and international law at the Royal Defence College of the Belgian Armed Forces in Brussels. Erik-Jan Broers is lecturer of legal history at Tilburg University. Thanks to Roel Zijlmans for his useful information on the interpretative declarations of 1610 to the Twelve Years Truce.

restitution shared in the same ambiguity which scholars such as Grotius had caught in distinguishing just and legal war. Seizures were part and parcel of the discourse of just war. Seized goods served as a security for the indemnification which the other side, the supposedly unjust belligerent, would have to pay. The restitution clauses, however, were dictated by the logic of legal war. They partook in the desire of the signatories to forget the past and not to attribute or concede any guilt for the war. This was given substance in the amnesty clauses that became standard in peace treaties.

I. Introduction

“War is not a relation between men, but between States; in war, individuals are enemies wholly by chance, not as men, not even as citizens, but only as soldiers”².

In these well-known and much-quoted lines from *Du contrat social* (1762), Jean-Jacques Rousseau (1712–1778) associated the growing control of the state over war to its humanisation. Since war is the business of princes and governments, it should only concern the state’s agents and not its citizens. While this was and remains a noble thought, it is hardly an accurate statement of reality for the *Ancien Régime*, or for any other period.

During the late 17th and the 18th centuries, the laws of war increasingly distinguished between combatants and non-combatants. This was consequential to the growing control of the sovereign princes of Europe over their armed forces. Between the early and late 17th century, the military entrepreneur had to give way at the head of the prince’s armies for the officer, commissioned and paid for by the sovereign. In many countries, a vast bureaucracy was set up to organise, finance, provision, command and – most relevant for our subject – discipline the armed forces. All this contributed to the further professionalisation of war and set soldiers apart from civil society³. In this respect, the monopolisation of war by central governments was conducive to humanising war. But by no means was it a sufficient cause

² Jean-Jacques Rousseau, *The Social Contract and Other Political Writings*, 1762, transl. Victor Gourevitch (Cambridge Texts in the History of Political Thought), Cambridge 1997.

³ On the bureaucratisation of the armed forces during the 17th century and its consequences: *David Parrott*, Richelieu’s Army: War, Government and Society in France, 1624–1642, Cambridge 2001; *Guy Rowlands*, The Dynastic State and the Army under Louis XIV: Royal Service and Private Interest, 1661–1701, Cambridge 2002. On the growing distinction between combatants and non-combatants: *Randall Lesaffer*, Siege Warfare in the Early Modern Age: A Study on the Customary Laws of War, in: The Nature of Customary Law: Legal, Historical and Philosophical Perspectives, ed. by Amanda Perreau-Saussine/James Bernard Murphy, Cambridge 2007, 176–202, 183–90; *Geoffrey Parker*, Early-Modern Europe, in: The Laws of War: Constraints on Warfare in the Western World, ed. by Michael Howard/George J. Andreopoulos/Mark R. Shulman, New Haven/London 1994, 40–58, 51–4.

thereof. The association of state control and citizen's immunity might have some conceptual validity for the era of the dynastic state, once the nation-state emerged, the association worked the other way round. Now that the nation became the state, the state's war also became the nation's war. The total wars of the Revolutionary and Napoleonic Era and of the 20th century speak all too loudly for themselves.

But even for the era of the dynastic state, the bond between state control and the limitation of war holds only partially true. Growing state control did not only lead to less total war; in some respects it also led to more total war. Rousseau's words might, rather unwillingly as far as he was concerned, reflect reality in as much as they referred to the distinction between combatants and non-combatants, this by no means implied that citizens remained aloof from the sufferings of war. Although the laws and customs in some ways and circumstances aimed at protecting them from bodily harm, in the dynastic state the prince's war was also the war of his subjects. If they did not have to die in it, they surely had to pay for it – into their own, or the enemy's treasury. The mobilisation of their resources for war was one of the most crucial factors of success or failure for the princes and republics of early-modern Europe; during war, the capture or destruction of the enemy's resources was as much. The military revolutions of the Early-Modern Age were ever so many rounds in that vicious circle of the expanding machinery of state and rising costs of war, in every sense of the word. The Enlightenment did nothing to change that⁴.

The rise of the dynastic state and its emerging control over war changed the legal conception of war. Under the classical just war doctrine of the Late Middle Ages, war was basically an instrument of law enforcement, a kind of substitute for legal trial in the hands of a sovereign to enforce his just and rightful claims upon his enemy who had allegedly injured these rights. In this sense, and regardless of the different types and scales of it, war was conceived of as somewhat limited in terms of its cause – the vindication of right and justice against the perpetrators of the injustice. It was legally perceived of as a set of separate acts of war which did not, at least not necessarily, disrupt all normal, legal relations between the belligerents and their vassals, adherents and subjects. Under the just war doctrine, the

⁴ On the Military Revolution and its impact on state formation in Early-Modern Europe: *Jeremy Black*, *A Military Revolution? Military Change and Society 1550–1800*, London 1991; *Michael Duffy* (ed.), *The Military Revolution and the State 1500–1800*, Exeter 1980; *Geoffrey Parker*, *The Military Revolution, 1560–1660 – a Myth?*, in: *Journal of Modern History* 47 (1976), 195–214; *idem*, *The Military Revolution: Military Innovation and the Rise of the West 1500–1800*, Cambridge 1988; *David Parrott*, *Strategy and Tactics in the Thirty Years' War: The "Military Revolution"*, in: *Militärgeschichtliche Mitteilungen* 18 (1985), 7–25; *Michael Roberts*, *The Military Revolution, 1560–1660*, Belfast 1956; *Clifford J. Rogers* (ed.), *The Military Revolution Debate: Readings on the Military Transformation of Early Modern Europe*, Boulder (Columbia)/Oxford 1995.

concept of war was discriminatory. On principle, only one side could have justice on its side and be fighting a just war. Consequentially, the benefits of war – the *iura belli*, as the right to conquer or plunder – only befell one side⁵. Also, a just belligerent could only take from the enemy that to which he held a claim of restitution, compensation or vindication.

During the 16th and 17th centuries, the legal conception of war changed. Whereas the just war doctrine proved resilient in that belligerents continued to justify war in terms of its justice for the benefit of their and their enemy's allies and subjects – as well as their own conscience⁶, a second conception of war emerged. It was the concept of legal war – which Hugo Grotius (1583–1645) labelled solemn war⁷. For a war to be legal it had to be waged between sovereign powers and it had to be formally declared. This last condition indicated its *ratio existendi*. Whereas the justice of war was by and large a matter of religious morality as well as political propaganda, its legality had roots and ramifications in the practice of warfare. The declaration of war by a sovereign prince, having the authority to do so, indicated that from now on, a legal state of war reigned between the belligerents and their subjects. By consequence, the laws of peace – or at least, many of them – were superseded by the laws of war, and for third parties, of neutrality. Indeed, by the early 17th century, war was no longer perceived of as a set of different acts of hostility but as a condition, a state, highly different from the state of peace, that suspended most if not all normal relations between the belligerents. The state of war was to be ruled by the laws of war and of neutrality, which were much more encompassing than the *iura belli* of the medieval *ius gentium*. Indeed, it allowed for more involvement of non-combatants as traditional medieval just doctrine would. In some sense, the growing distinction between combatants and non-combatants from the late 17th century onwards was a return to the days prior to the rise of the dynastic state⁸. Moreover, legal war was not discriminatory. The laws of war benefited all sides as the war could well be legal on all sides, as long as they were sovereign and the war had been declared. A legal war was, as Albericus Gentilis (1552–1608) held it, a 'perfect' war⁹.

⁵ Randall Lesaffer, Defensive Warfare, Prevention and Hegemony: The Justifications for the Franco-Spanish War of 1635, in: *Journal of the History of International Law* 8 (2006), 91–123 and 141–179, 111–23.

⁶ Hugo Grotius, *De iure belli ac pacis libri tres* (Paris 1625, edn 1646, transl. Francis W. Kelsey, *The Classics of International Law*, 2 vols., Washington 1913, 1.3.4.1, 3.3.4–5 and 3.3.12–13).

⁷ Hugo Grotius, *De iure belli ac pacis libri tres* (note 6), 1.3.4.1, 3.3.4–5 and 3.3.12–13.

⁸ Under the just war doctrine, whole categories of people were considered immune from warfare: Maurice Keen, *The Laws of War in the Late Middle Ages*, London 1965, 189–217; Stephen Neff, *War and the Law of Nations: A General History*, Cambridge 2005, 65; Robert Stacey, *The Age of Chivalry*, in: *The Laws of War: Constraints on Warfare in the Western World* (note 3), 27–39, 37.

Changing legal thought caught the changing reality of war. Between the Late Middle Ages and the 17th century, war became more encompassing. Gradually, war came to include trade prohibitions and general confiscations of enemy property, if not arrest of enemy subjects found within a belligerent's borders. While this was not unheard of in the Middle Ages, these and other measures of war now became more general, more institutionalised, more standardised. Over the 16th and 17th centuries, it became customary to announce many of these measures and restrictions in the formal declaration of war, or in the war manifestos published by the belligerents to justify their actions towards their officials, their military commanders and their allies¹⁰.

By the 17th century, war was well under way to be perceived as and become on the ground a clash between dynastic states and all they held and controlled. As the sovereign princes gained more control over their territories and subjects, they also sucked them into their disputes and wars. The later 17th and 18th centuries might bring a growing consideration for the distinctiveness of soldiers and citizens, this did not imply that the citizens were spared, or supposed to be spared, the hardships of war. Among the great writers of the law of nations of the Early-Modern Age, it was well established that all property and assets belonging to the enemy subjects were, on principle, liable for taking during the war¹¹.

In this, doctrine bore testimony to the practices of states. During the Early-Modern Age, the property of private persons fell victim to war in several ways. First, there was plundering and looting by invading armies and soldiers. Second, there was the widespread practice of reprisal and the granting of *lettres de marques*, which made enemy ships and their load the lawful prize of privateers. Third, there was the seizing of enemy property found within the borders of a belligerent's territories, at the beginning of the war or at any later stage. This was mostly done through an official act. These seizures were variably and inconsistently labelled seizures, confiscations or sequestrations. We will use seizure as the general term encompass-

⁹ *Albericus Gentilis*, *De iure belli libri tres* (1588–1589, edn 1612, transl. John C. Rolfe, *The Classics of International Law*, 2 vols., Oxford / London 1933, 1.2).

¹⁰ See on this evolution in legal thinking about war, *Peter Haggemacher*, *Grotius et la doctrine de la guerre juste*, Paris 1983; *Stephen Neff*, *The Rights and Duties of Neutrals: A General History*, Manchester 2000; *idem*, *War and the Law of Nations* (note 7), 96–119, and references there. For an example of declarations and manifestos of war, see *Lesaffer*, *Defensive Warfare, Prevention and Hegemony* (note 5). On declarations of war, *Bernd Klessman*, *Bellum solempne. Formen und Funktionen europäischer Kriegserklärungen des 17. Jahrhunderts* (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz 216), Mainz 2007; *Anuschka Tischer*, *Der Wandel politischer Kommunikation im Kriegsfall: Formen, Inhalte und Funktionen von Kriegs-begründungen der Kaiser Maximilian I. und Karl V.*, in: *Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit* 9 (2005), 7–28.

¹¹ E.g. *Grotius*, *De iure belli ac pacis* (note 6), 3.5.1.1 and *Emer de Vattel*, *Le droit des gens ou principes de la loi naturelle* (1758, transl. by Charles G. Fenwick, *The Classics of International Law*, 3 vols., Washington 1916, 3. 5. 69–76).

ing both sequestration – the taking possession of and placing under administrative control by the treasury – and confiscation – the taking possession of and the transfer of the title of ownership to the treasury or a private person¹². These seizures, fourth, could also include measures against enemy property in territories conquered and occupied during the war. Fifth, it became customary to impose contributions and requisitions on enemy subjects in occupied territories, in fact a mitigated way of seizure and a substitute for plunder. Sixth, enemy as well as neutral goods were often confiscated because of infringements against trade restrictions. Seventh, as a logical complement to trade restrictions between belligerents, the payment of debts to enemy creditors was often suspended. Sometimes, the debtor had to pay his debts into his own treasury. This amounted up to a kind of sequestration or confiscation of the debt¹³.

As war became a practically and legally more encompassing state of affairs, peacemaking became more complex. The stipulations of early-modern peace treaties can be classified in three groups. First, there were the political concessions made and won by the signatories. These often, if not always, entailed a settlement of the claims and issues for which the war had been waged. The settlement exhausted the right to resort to war over these issues in the future. Second, the treaty regulated the return from the state of war to the state of peace. Particularly on this point, early-modern peace treaties became quite elaborate. The more divergent the state of war and the state of peace, the more there was to settle in the instrument of peace. Third, measures were taken to ensure peaceful relations in the future and to prevent new war from breaking out. Under the second category fell all stipulations with regards to indemnification or the restoration of private persons' rights and property. Under the third category came stipulations concerning the future protection of private persons' rights and property¹⁴.

This article entails a study of the Dutch-Spanish Peace Treaty of 30 January 1648 in relation to private property. Only the Articles from the second

¹² Title did not always mean ownership. In reality, many confiscated estates and lands were not allodial, but feudal. Ownership – *dominium* – was then divided between the vassal, who held the *dominium utile* and the liege lord, who held the *dominium eminens*. The title transferred through the confiscation to the detriment of the vassal was then that to *dominium utile*. *Thomas Glyn Watkin, A Historical Introduction to Modern Civil Law*, Aldershot etc. 1999, 227–8.

¹³ *Hans Neufeld, The International Protection of Private Creditors from the Treaties of Westphalia to the Congress of Vienna (1648–1815)*, Leyden 1971, 118–33; *Fritz Redlich, De praeda militari: Looting and Booty 1500–1815*, Wiesbaden 1956.

¹⁴ *Jörg Fisch, Krieg und Frieden im Friedensvertrag. Eine universalgeschichtliche Studie über Grundlagen und Formelemente des Friedenschlusses*, Stuttgart, 1979, 92–123; *Randall Lesaffer, Peace treaties from Lodi to Westphalia*, in: *Peace Treaties and International Law in European History: From the Late Middle Ages to World War One*, ed. by Randall Lesaffer, Cambridge 2004, 9–44; see some relevant studies in *idem, The Law of Nations in Peace and Alliance Treaties (15th–18th centuries): Collected studies*, Leyden/Boston, forthcoming.

category will be analysed. The next section sheds some light on the significance of this peace treaty as well as on its genesis and the negotiation process. In the third section, the relevant clauses are inventoried and briefly explained. The fourth section goes deeper into the legal context and implications of the main principles underlying the treaty.

II. The Treaty of Münster: Forty years in the making

When scholars use the words 'Peace of Westphalia', they first and foremost refer to the two peace treaties signed simultaneously at Münster and Osnabrück on 24 October 1648. These treaties ended the series of international, confessional and civil wars that had devastated Central Europe for three decades and are collectively known in history as the Thirty Years War (1618–1648). Signatories to these treaties were the Emperor, princes and estates of the Holy Roman Empire as well as the King of France and the Queen of Sweden. In that same year 1648, another major peace treaty was concluded in Westphalia, the Peace Treaty of Münster of 30 January between Philip IV, King of Spain (1621–1665) and the Estates-General of the Republic of the United Provinces of the Northern Netherlands. This peace treaty ended the so-called Eighty Years War (1567–1648)¹⁵, the rebellion and war of secession of the Northern Netherlands against their former sovereign prince, the King of Spain. In the treaty, Philip IV recognised the freedom of the eight northern provinces of the Netherlands and ceded all his claims on these provinces, as well as on their conquests in the loyal provinces of the Southern Netherlands (Article 1)¹⁶.

The Dutch-Spanish Peace Treaty of Münster is a particularly apt treaty for studying the treatment of private rights and property in early-modern peace treaties. Not only is it one of the most important international peace treaties of the era, it is also very elaborate on this point. This is natural as it ended an extremely long war that moreover, was a war of secession and had been – at least in its initial phases – a civil war before it turned into a more traditional war. All this assured that the involvement of private persons had been rather extensive. The treaty, by consequence, had much to settle¹⁷.

¹⁵ In the terms of the treaty, the war had actually taken 81 years, having started in 1567, see art. 56.

¹⁶ For this paper, we used the edition of the Dutch, original version of the treaty by Simon Groenveld: *Vrede van Munster 1648–1998. Tractaat van 'een aengename, goede, en oprechte Vrede'*, The Hague 1998. The authentic instruments of the treaty were in Dutch and French.

¹⁷ On the Eighty Years War, see *Jonathan Israel*, The Dutch Republic and the Hispanic World 1606–1661, Oxford 1982; *idem*, Conflicts of Empire: Spain, the Low Countries and the Struggle for World Supremacy 1585–1713, London/Rio Grande 1997; *Geoffrey Parker*, The Dutch Revolt, 2nd edn, London 1985; *idem*, Spain and the Netherlands 1559–1659. Ten studies, London 1979.

The actual negotiations leading up to the signing of the treaty by the Dutch and Spanish plenipotentiaries in January 1648 started just two years before when the eight Dutch negotiators arrived in Münster on 15 January 1646. At the town of Münster, French plenipotentiaries were present to negotiate a peace treaty with Spain¹⁸. But, in fact, the origins of the Treaty of Münster go back far beyond 1646, to 1607.

In that year, forty years after the inception of the Dutch Revolt, the belligerents were ready to start talking about peace¹⁹. On 12 April 1607, an eight-month armistice was signed²⁰. During that time, a congress would convene to negotiate a lasting peace settlement between the Dutch Republic of the Northern Netherlands, the Archdukes Albert (1598–1621) and Isabelle (1598–1633), sovereign princes of the Southern Netherlands, and the Spanish King Philip III (1598–1621), who shouldered the main effort in the war against the Republic both within Europe and the Indies²¹. While the armistice was time and again extended, the peace negotiations at The Hague broke down by August 1608. Under pressure of the mediators, the English and French ambassadors to The Hague, negotiations were then resumed to make a truce for several years. These led up to the Twelve Years Truce, signed at Antwerp on 9 April 1609. During the final lap, the negotiation process had been taken into hand by the French mediators. The leading French diplomat was the jurist Pierre Jeannin (1542–1623), known as the ‘president’ because he held that function at the parliament of Dijon, the

¹⁸ On the complex negotiations at Münster and Osnabrück, see *Lucien Bély* (ed.), L'Europe des traités de Westphalie: *Esprit de diplomatie et diplomatie de l'esprit*, Paris 2000; *Klaus Bußmann / Heinz Schilling* (eds.), 1648: *Krieg und Frieden in Europa*, 2 vols., Münster / Osnabrück 1998; *Derek Croxton*, *Peacemaking in Early Modern Europe: Cardinal Mazarin and the Congress of Westphalia, 1643–1648*; *Fritz Dickmann*, *Der Westfälische Frieden*, 7th edn, Münster 1998; *Heinz Duchhardt* (ed.), *Der Westfälische Friede: Diplomatie, politische Zäsur, kulturelles Umfeld, Rezeptionsgeschichte*, Munich 1998.

¹⁹ In 1579, the belligerents had already held brief and unsuccessful peace negotiations at Cologne at the instigation of the Emperor, *Parker*, Dutch Revolt (note 16), 195–7.

²⁰ The text of the armistice mentioned 24 April, but it was actually signed twelve days earlier: *W.J.M. van Eysinga*, De wording van het Twaalfjarig Bestand van 9 april 1609 (*Verhandelingen der Koninklijke Nederlandse Akademie van Wetenschappen, afdeling Letterkunde N.S. 66, 3*), Amsterdam 1959, 83. For the text of the armistice, see *Jean Dumont*, *Corps universel diplomatique du droit des gens*, vol. 5.2, The Hague 1726, 83–4.

²¹ Just before he died in 1598, Philippe II (1558–1598) ceded the Netherlands, including the Franche-Comté, to his daughter Isabelle and her husband, the Archduke Albert of Austria. If they died without issue, their lands would return to Philip III and his descendants, a fact which transpired in 1621. See on the dependence of the Archdukes on Spain, *Joseph Lefèvre*, *La souveraineté d'Albert et d'Isabelle*, in: *Revue générale belge* 89 (1953), 967–83; *idem*, *L'intervention du duc de Lerme dans les affaires des Pays-Bas*, in: *Revue belge de philologie et d'histoire* 18 (1939), 463–85; *Geoffrey Parker*, *The Decision-making Process in the Government of the Catholic Netherlands under the archdukes, 1596–1621*, in: *idem*, *Spain and the Netherlands* (note 16), 164–76.

high court of the French Duchy of Burgundy. Like the leading Dutch negotiator and the most active representative on the southern delegation, Johan van Oldenbarneveldt (1547–1619) and Jean Richardot (1540–1609), Jeannin had been exposed to Roman law during his university days²². The Twelve Years Truce was supplemented by two treaties of interpretation concluded between the Republic and the archdukes at The Hague, one on 7 January 1610, and another one 24 June 1610²³.

After the war resumed in 1621²⁴, negotiations between the Dutch and Spain for a new truce or a peace treaty took place at several occasions and on several levels. But it was only after the general peace conference had been convened in Westphalia to end the many interconnected wars that devastated a large part of Europe that the final negotiations between Spain and the Republic started²⁵.

When the Dutch plenipotentiaries arrived at Münster in 1646, their brief was to conclude a new truce for at least twelve years on the basis of the text of 1609²⁶. After the initial problems with the full powers of the Spanish

²² *Henri Ballande*, Rebelle et conseiller de trois souverains: Le Président Jeannin 1542–1623, Paris 1981; *J. den Tex*, Oldenbarneveldt, 2 vols., Cambridge 1973; *J. C. H. de Pater*, Maurits en Oldenbarneveldt in den strijd om het Twaalfjarig Bestand, Amsterdam 1940; *Marie-Paule Lauwers*, Jean Richardot, chef-president van de privé-raad (1597–1609), Leuven, unpublished thesis 1955; *Van Eysinga*, De wording van het Twaalfjarig Bestand (note 19); *Martina Julia van Ittersum*, Profit and Principle: Hugo Grotius, Natural Rights Theories and the Rise of Dutch Power in the East Indies (1595–1615), Leyden/Boston 2006, 189–358. Also see *J.-A.-C. Buchon* (ed.), *Négociations diplomatiques et politiques du Président Jeannin* (1598–1620), Paris 1875. For the text of the truce, see the official edition by Jacobus Scheltus from The Hague, 1609; also in *Dumont*, *Corps universel* (note 19), vol. 5.2, 99–102.

²³ For the text of the first treaty, see the official edition by Hillebrandt Jacobsz. from The Hague 1610, also in *Dumont*, *Corps universel* (note 19), vol. 5.2, 119–20 and in *Cornelis Cau*, *Simon van Leeuwen et alii*, Groot Placaet-boeck, vol. 1, The Hague 1658–1797, 71–80. The second treaty is published in *Cau*, *van Leeuwen et alii*, Groot-Placaet-boeck, vol. 2, 581–586.

²⁴ On the reasons for the resumption of the war, *Peter Brightwell*, The Spanish System and the Twelve Years' Truce, in: *The English Historical Review* 89 (1974), 270–92; *John H. Elliott*, The Count-Duke of Olivares: The Statesman in an Age of Decline, New Haven/London 1986, 47–84; *Israel*, Dutch Republic and the Hispanic World (note 16), 66–95.

²⁵ On the negotiations between 1621 and the Congress of Westphalia, see *Alicia Esteban Estringana*, La crise politique de 1629–1633 et le début de la prééminence institutionnelle de Pierre Roose dans le gouvernement général des Pays-Bas Catholiques, in: *Revue belge de philologie et d'histoire* 76 (1998), 939–77; *Jonathan Israel*, The Holland towns and the Dutch-Spanish conflict, 1621–1648, in: *Bijdragen en Mededelingen betreffende de Geschiedenis der Nederlanden* 94 (1979), 41–69; *idem*, Dutch Republic and the Hispanic World (note 16); *Auguste Leman*, Richelieu et Olivares. Leurs négociations secrètes de 1636 à 1642 pour le rétablissement de la paix, Lille 1938; *Lieuwe van Aitzema*, *Verhael van de Nederlandsche Vreede Handeling*, vol. 1, The Hague 1650.

²⁶ See the instruction of the Estates-General to the eight Dutch plenipotentiaries from 28 October 1645 in *Aitzema*, *Vreede Handeling* (note 24), vol. 1, 570–607, esp. arts. 4–6.

negotiators which did not satisfy the Republic's demands in relation to the recognition of its sovereignty were sufficiently cleared, the Dutch diplomats submitted a draft of 71 Articles to their Spanish counterparts on 17 May 1646. The Spanish delegation accepted 60 of these Articles with minor amendments²⁷. The most contentious points regarded some territorial issues, the position of the catholic religion in the countryside around 's-Hertogenbosch that was to be ceded to the Republic and the closure of the river Schelde. The Spanish only made minor remarks and amendments – many of which were later dropped – to the Articles relating to private property. The Dutch draft was, as the instruction of the Estates-General, largely based on the Twelve Years Truce. Early July 1646, members of the two delegations initialled the Articles of the draft treaty on which consent had been reached.

In September 1646, the states of Holland proposed to convert the truce negotiations into peace negotiations. The motion was carried in the Estates-General and the Spanish were keen to accept this change. The draft treaty only had to undergo minor changes and adjustments, and only a few more Articles were added to the text – which, in the end, would consist of 79 Articles. The conversion was prepared by the Dutch delegation to Münster. By 27 December, the two delegations reached an agreement on the text. Whereas after that date, some more points – particularly in relation to territory and religion – arose and had to be cleared between the Dutch and the Spanish, it were not these that stalled the conclusion of the peace for another year. The Spanish from their side were more than keen to reach an agreement. Although they put up a fight over some issues, they were most willing to make concessions and did so on most contentious points. When the negotiation process leading up to the conference in Westphalia first started in the early 1640s – after the plans for a similar conference at Cologne from 1636 had failed –, Spain was fighting no less than four major wars: the Catalan and Portuguese rebellions (both since 1640) and the wars with the Dutch Republic (since 1621) and with France (since 1635). Moreover, as an auxiliary to the Emperor, Spain was also involved in the Thirty Years War in the Holy Roman Empire. In 1647, a rebellion against the Spanish broke out on Sicily and in Naples. By 1645, it was clear to most in the Madrid government that any agreement that would knock the Republic out of the war was a victory in itself²⁸.

²⁷ Aitzema, *Vreede Handeling* (note 24), vol. 2, 54 – 78. The Spanish had, previously, on 13 May, submitted a brief of only four articles, the first of which called for a new truce of 12 or 20 years on the basis of the text of 1609, *ibidem*, 52 – 3.

²⁸ John H. Elliott, *The Revolt of the Catalans: A Study in the Decline of Spain 1598 – 1640*, Cambridge 1963; Richard A. Stradling, *Europe and the Decline of Spain: A Study of the Spanish System, 1580 – 1720*, London, 1981, 85 – 142; *idem*, *Philip IV and the Government of Spain, 1621 – 1665*, Cambridge 1988, 172 – 245; René Vermeir, *In staat van oorlog: Filips IV en de Zuidelijke Nederlanden, 1629 – 1648*, Maastricht 2001.

That it took two years for peace to be achieved, was in the end less caused by any difficulty in the negotiations between the Dutch and the Spanish delegates at Münster, than by two other factors. In the first place, there was the reluctance of some Dutch provinces, particularly Zeeland, to make peace with Spain²⁹. In the second place, the Dutch Republic was bound by treaty not to make a separate truce or peace without its main ally, France³⁰. In fact, the Dutch delegation at Münster for many months tried to mediate and broker a truce or peace between the Spanish and the French³¹. Meanwhile, at The Hague, the French diplomats did everything in their power, aided by some of the provincial delegations to the Estates-General, to stall and hinder the Dutch-Spanish negotiations at Münster. A large part of the two years which lapsed between January 1646 and the final conclusion of the peace on 30 January 1648, some of the most important Dutch diplomats spent at The Hague in order to defend their achievements from Münster and have them accepted. Only after many attempts to reach an agreement between Spain and France, could the states of Holland – the greatest promoters of peace – convince enough of the other provinces that France did not want peace and induce them to accept a separate treaty. Even on 16 January 1648, the French diplomats were once again successful in postponing the signing of the Dutch-Spanish treaty by another two weeks. It proved to be their final success. On 30 January, seven of the eight Dutch delegates signed the peace with Spain. By 15 May 1648, everything was ready for the ratifications to be exchanged at Münster. On 5 June, the treaty was published in all provinces of the Republic, including in Zeeland which had refused to ratify it but could not very well prevent its execution³².

²⁹ J. H. Kluiver, De 'soevereine en independente' staat Zeeland. De politiek van de provincie Zeeland inzake de vredesonderhandelingen tijdens de Tachtigjarige Oorlog tegen de achtergrond van de positie van Zeeland in de Republiek, Middelburg 1998.

³⁰ Already in the Treaty of Compiègne of 15 June 1624 by which France granted subsidies to the Republic, the latter promised not to make a truce or peace with Spain without the advice and intervention of the French King, Art. 3. *Dumont, Corps universel* (note 19), vol. 5–2, 461. Once France joined the war in 1635, this commitment became stricter and more relevant. E.g. art. 3 of the Franco-Dutch Treaty of 1 March 1644 prevented the signatories of making a separate truce or peace without the consent of the other, *Aitzema, Vreede Handeling* (note 24), vol. 2, 473–5; also *Dumont, Corps universel* (note 19), vol. 6.1, 295.

³¹ Croxton, Peacemaking (note 17), 196–255; Michael Rohrschneider, Der gescheiterte Frieden von Münster: Spaniens Ringen mit Frankreich auf dem Westfälischen Friedenkongress (1643–1649) (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte 30), Münster 2007.

³² On the Dutch-Spanish negotiations and their ramifications in the Netherlands: 1648. De Vrede van Munster: Handelingen van het herdenkingscongres te Nijmegen en Kleef, 28–30 augustus 1996, eds. Hugo de Schepper / Christian L. Tümpel / Jan J. V. M. de Vet, Hilversum 1997; Israel, Dutch Republic and the Hispanic World (note 16), 347–74; J. J. Poelhekke, De Vrede van Munster, The Hague 1948; *Aitzema, Vreede Handeling* (note 24), vol. 2.

III. Private rights and property in the Peace Treaty of Münster

The Articles concerning the rights, assets and property of private citizens in the Peace Treaty of Münster were taken by and large, with minimal adjustments or additions, from the Twelve Years Truce of 1609 and the first interpretative declaration of 1610. There seemed to be little enough change necessary to convert the truce into a peace treaty. This might seem surprising, but it can easily be explained from the circumstances of the case. The Twelve Years Truce was not only exceptionally long, it held many characteristics of a regular peace treaty – at least as far as the European theatre was concerned³³. It was, in fact, not a drawn out armistice that only suspended the use of armed force and sustained the state of war. It restored the state of peace, albeit for a limited time. A large part of the explanation of this lays in the fact that most of the Articles of the treaty had already been drafted before August 1608, when the negotiations were still aimed at peace. Thus, when almost four decades later, the Dutch and Spanish negotiators decided to convert the negotiations for a truce into peace negotiations at Münster, there was little for them to amend.

The single most important article on private rights and property from the Münster Treaty was Article 24. It stipulated the restitution of all goods that had been seized ('aengeslagen') or confiscated ('geconfisqueert') because of the war. The original owners, their heirs or successors in law, were granted to right to repossess them ('possessie vandien aennemen') on their own authority, meaning without having to refer to the courts. All official acts of seizure and all transactions to third persons which had followed seizure were thereby lifted. The repossessed owners ('proprietarissen') could dispose of their goods, including selling them, without having to ask for permission from the enemy's sovereign. As all measures taken during the war now lost their effect, the original owners did not only regain possession, but also their title. If the treasury had converted the seized property into an annuity, that would be transferred to the original owners or their successors in law.

Article 24 was almost taken word for word from Article 13 of the Twelve Years Truce. However, that article had stipulated that the reinstated original owners could not sell nor mortgage their goods without consent of either the archdukes or the Estates-General. This restriction indicated that the original owners only regained possession of their seized property for the duration of the truce, and that the title to the property remained in the balance. However, the agreement of 7 January 1607 amended this. Article 6 of that treaty lifted the prohibition to sell returned property, but sustained the prohibition for annuities. The draft treaty proposed by the Dutch on 17 May

³³ On the stipulations concerning the Indies, see *Van Eysinga*, De wording van het Twaalfjarig Bestand (note 19); *Van Ittersum*, Profit and Principle (note 21), 283–358.

1646 dropped all these restrictions (Article 23). The relaxation of the prohibition to sell returned property during the Truce was first and foremost a concession to the nobility and other important landowners who had estates in the territories controlled by the other side. It allowed them to sell off their property and thus escape new confiscations once the war would resume³⁴.

The general restitution of Article 24 was severely amended by Article 54. This provision excluded the restitution of personal or movables and of all income gained on realty to be returned which had lapsed before the conclusion of the Peace Treaty on 30 January 1648. Restitution was, in other words, restricted to seized and confiscated realty. This clause, too, was taken from the Twelve Years Truce (Article 25).

The Peace Treaty of Münster of 1648 contained many more detailed stipulations about restitution. The Articles 31 and 32 provided for the case in which the treasury had sold confiscated goods. On principle, the original owners and their successors in law could not repossess them, but were compensated by an annuity of 1/16th of the price, to be paid by the wartime buyer. The first annuity would lapse one year after the ratification of the Peace Treaty. The treasury had to provide the original owners or their successors in law with the necessary papers to prove their case and vindicate their claim (Article 31). If, however, the sale of the property was ordered by the judiciary because of a debt owned by the original owner of the property, he or his successors in law had no right to an annuity. They had to satisfy themselves with the right to buy the property back from the current owner within a year (Article 32). These two Articles were almost taken word for word from the Twelve Years Truce and the Treaty of January 1610 (Articles 15 and 16 of the Truce, Article 10 of the 1610 Treaty).

Article 33 exempted town houses, which had been sold to pay off the debt of the owner, from the application of Article 32. It was argued that the compensation for the reparations and reconstruction works that had been done to these houses would be too complex. While this might be indeed a realistic concern, there was more to this exception. Article 33 prevented the heirs of the many burghers, among whom were many merchants and other entrepreneurs, who had fled their towns – often because of their religion – to regain their property in their ancestral town. This seemed quite deliberate. Allowing the opposite would have been disruptive for the economy and the political and religious stability of many of the Dutch, Flemish and Brabant towns. The interest of the land-owning nobility was better heeded in the treaty.

For the reparations and other works done to properties that were bought in application of Article 32, the wartime owners could claim compensation.

³⁴ H. K. F. van Nierop, *Van ridder tot regenten: De Hollandse adel in de zestiende en de eerste helft van de zeventiende eeuw*, Amsterdam 1990, 109 and 169–70.

The local judge would rule on this and would lay a mortgage on the property to secure the payment of the compensation (Article 34). Articles 33 and 34 also came from the Twelve Years Truce (Articles 17 and 18).

The next six Articles of the peace treaty did not come from the Twelve Years Truce, but from the interpretative Treaty of 7 January 1610. Those enemy properties and rights that had escaped notice from the treasury during the war and had not been seized would remain with their owners (Article 35 / Article 7). In Article 36 (Article 8 of the January 1610 Treaty), it was stipulated that trees that had been felled before the conclusion of the Treaty but were still on the property on that day, would return to the reinstated owner of the property. The same went for trees that had been sold but were still standing. All fruits and incomes from properties that had to be returned under Article 24 would fall to the reinstated owners from the day of the conclusion of the Treaty onwards (Article 37 / Article 9). Lease contracts on reinstated property would expire at the end of 1648. The rent would fall to the reinstated owners from the day of the conclusion of the Treaty (Article 38 / Article 11). Any sale of confiscated or sequestered property after the conclusion of the Peace of Münster was said to be null and void. The same went for some sales done during wartime that contravened specific agreements made between the belligerents (Article 39 / Article 12). Article 40 guaranteed that reinstated owners would not be forced to take more soldiers into their homes than other inhabitants, a clause particular relevant for owners of houses in garrison towns. Nor would they have to pay more taxes than other locals (Article 14).

Article 42 stemmed from the Twelve Years Truce (Article 19). It provided for fortifications and other public works that had increased the value of returned property. The local judge would estimate the value and the reinstated owner would be held to compensate the treasury for it. He could, of course, also make an agreement with the treasury on that himself.

All ecclesiastical properties and benefices in the Republic which were dependent from catholic ecclesiastical institutions from the Southern Netherlands, would be returned to these institutions, in as far as they had not been sold before the conclusion of the Treaty (Article 43). If the property had been sold during the war, the catholic institution would be compensated by an annuity of 1/16th of the price. The ecclesiastical institutions would only regain usufruct of these goods, without, however, the right to dispose thereof. This clause, too, was taken from the Antwerp Truce of 1609 (Article 20). The date there had been 1 January 1607.

Article 46 exempted the owners of returned property from all payments for hypothecary debts resting on the property which had lapsed during the time they did not possess them. Those owners who had lost all their property to seizure during the war and who, by consequence, had not been able to pay their personal debts were exempted from all payments of debt. The

first part of the article came from the Truce (Article 21); the second from the Treaty of January 1610 (Article 16).

Article 47, which was identical to Article 22 of the Twelve Years Truce, provided for property that had been sold by the treasury because it needed to be diked in or rediked. To this, the original owners held no claims. They could only claim an annuity of 1/16th as compensation for their share in the (re)construction of the dike.

Article 55, identical to Article 26 of the Truce, was a logical complement to Article 54, which excluded all movables from restitution. It held that all claims for personal debt that had been acquitted by the public authorities during the war would remain extinct.

The Peace Treaty of Münster, like the Twelve Years Truce, also held some clauses relating to the judiciary. Article 22 stipulated that any civil or criminal trial that had taken place during the war and that had involved an enemy subject who had not been able to defend his case, would not be executed. This Article also stemmed from the Twelve Years Truce (Article 10). In early-modern peace treaties, it was normal to void any such sentences. Here it was only provided that they would not be executed. This can only be explained by the fact that the article was taken from the Truce, and had not been suitably adapted. Article 48 (Article 23 of the Truce) was a logical complement to this. It entailed another exception to the general rule of restitution. It held that if a confiscation was based on the outcome of a trial in which the defendant had been allowed to defend his case, the confiscation would stand. As said above, Article 24 granted the original owners of confiscated property, or their heirs and successors, the right to repossess their goods without reference to the court. In case of trouble, they could, however, appeal to the local judge who would then order restitution. The judge could not postpone restitution because of any counterclaims regarding debts of the original owners made by the wartime possessor. This clause (Article 29) was taken from the January 1610 Treaty (Article 15). The Münster Treaty also provided for a *chambre mi-partie*, a kind of arbitration court that would hold jurisdiction over all problems of implementation, execution and contravention of the Treaty. Local courts were bound to execute the decisions of the *chambre* within six months. The Truce had not provided for such a solution. In reality, the *chambre* would only develop a fairly limited activity. In the years after 1648, many particular problems were discussed and solved through the diplomatic channel. From 1649 onwards, Antoine Brun (1600–1654), who had been on the Spanish delegation in Münster, was the Spanish ambassador in The Hague. He became a central, if not always successful, linchpin in the ongoing negotiations between Madrid, Brussels and The Hague for the implementation of the Peace Treaty³⁵.

³⁵ Israel, Dutch Republic and the Hispanic World (note 16), 385–98.

Article 56 suspended all prescription during the war, which was considered to have run from 1567 to the beginning of the Twelve Years Truce and again from the resumption of the war to the conclusion of the Peace Treaty (compares Article 27 of the Truce). Article 61 annulled all disinheritances because of the war (Article 32 of the Truce).

A final group of provisions concerned the rights and property of the House of Orange. The head of that house, Frederick Henry, stadholder, captain- and admiral-general of the Republic (1625–1647), and after his death on 14 March 1647, his son William II (1647–1650), were directly represented by their plenipotentiary, Johan de Knuyt (1587–1654, full powers of 12 June 1646), who was also the representative from Zeeland on the Dutch delegation at Münster. Frederick Henry and William II were the son and grandson of William the Silent (1533–1584), who had fled the Netherlands to the ancestral castle of Dillenburg in Germany in 1567 and had led the rebellion in its initial stages. His extensive properties throughout the Netherlands had been confiscated by the Spanish King Philip II (1558–1598) and his governor-general in the Netherlands from 1567, Fernando Alvarez de Toledo, Duke of Alva (1507–1582). The incorporation of stipulations in treaties regarding important nobles had been a normal occurrence during the Late Middle Ages and the 16th century. It had, however, become far less customary halfway through the 17th century³⁶. The House of Orange constituted, however, a case on its own. As stadholders of some of the main provinces of the Republic, including Holland and Zeeland, and as captains- and admirals-general of the Union, William the Silent, his sons Maurice of Nassau (stadholder 1585–1625) and Frederick Henry and grandson William II held a distinct and to some extent autonomous position among the top tiers of the Republic's government. Within a Republic, with time they came to represent a kind of monarchical element. Moreover, as princes of Orange, they were princes of the Holy Roman Empire in their own right³⁷. The Peace Treaty of Münster was, as the Twelve Years Truce³⁸, generous to the House of Orange. The support of the stadholder Frederick Henry and his wife, Amalia of Solms (1602–1675), to the treaty had been instrumental in build-

³⁶ Randall Lesaffer, *Europa: een zoektocht naar vrede? (1453–1763/1945–1997)*, Leuven 1999, 255–6 and 472.

³⁷ On the Dutch constitution, see *Robert Fruin, Staatsinstellingen in Nederland tot den val der Republiek*, 2nd edn, The Hague 1910; *Jonathan Israel, The Dutch Republic: Its Rise, Greatness, and Fall 1477–1806*, Oxford 1995, 300–6; *J.L. Price, Holland and the Dutch Republic in the Seventeenth Century: The Politics of Particularism*, Oxford 1994.

³⁸ From the very start of the negotiations of 1608–1609, some of the negotiators – particularly the French mediators – were very keen on achieving satisfaction for Maurice of Nassau and other members of the high nobility who had joined the rebellion, so as to help overcome their reluctance to make peace. E.g. “Instruction particulière audit sieur de Preaux, faite par ledit sieur Jeannin”, in: *Négociations diplomatiques et politiques du Président Jeannin* (note 21), 17–8, also see Letter of Jeannin to King Henry IV (1589–1610), 1 May 1609, 669.

ing a majority in the Estates-General. William II's reluctance to make peace acted as an extra-incentive to satisfy the demands of the Oranges³⁹.

On 27 December 1647 and 8 January 1648, De Knuyt had reached two separate agreements with the Spanish diplomats at Münster regarding the restitution of the estates and rights of the princes of Orange and their family. Article 45 of the Münster peace instrument stated that these treaties were to be executed as if they were inserted word for word into the Treaty. In case the Münster Treaty contradicted clauses from these agreements, the latter would prevail. These agreements dealt with the compensation of the Prince of Orange for the property his ancestor William the Silent had held in the Southern Netherlands and that had been confiscated by Philip II. The general restitution clause was, apparently, not meant to apply to these goods, except where the Münster Treaty stated otherwise (see below)⁴⁰.

Moreover, the Münster Treaty contained seven specific Articles on the House of Orange. Article 25 stipulated that Article 24 also applied to the heirs of William the Silent – though this was largely superseded by the two agreements⁴¹. More specifically, it provided for the return of the Oranges' rights on the saltpans at Salins-les-Bains in the Franche-Comté along with the woods that depended from these, inasmuch as these had not been bought and paid for by the Spanish King (Article 14 of the Truce). Article 26 extended this restitution to all other assets and rights of William the Silent in the Franche-Comté and the county of Charolles – a county in the Duchy of Burgundy in France which belonged to the Spanish Habsburgs – which had not been returned in contravention to the Twelve Years Truce and the Treaty of January 1610 (especially Article 14 of the Truce). Article 27 invalidated the sentence of the Great Council of Malines, the highest court of the Southern Netherlands, which had attributed some of the goods of the House of Orange to the heirs of William the Silent's brother, Count Jan of Nassau (1535–1606), upon the resumption of the war in 1621⁴². These goods had now to be returned to the heirs of William the Silent. Finally, Article 28 provided for the immediate repossession of Châteaubelin in the Duchy of Luxemburg by the heirs of William the Silent. Since the lifetime of William the Silent, a case on this fief had been hanging in court at the Great Council of Malines. In the Antwerp Truce, it had been agreed between the belligerents after lengthy negotiations that the Council would render an impartial judgment within the year. The Brussels government of the arch-

³⁹ Poelhekke, *Vrede van Munster* (note 31), esp. 406–20.

⁴⁰ Israel, Dutch Republic and the Hispanic World (note 16), 387–8.

⁴¹ As mentioned above, a general restitution was not to be. Only the properties and rights mentioned in Article 25 to 28 had to be returned; for the rest the separate agreements stipulated compensation.

⁴² Count Jan VIII of Nassau-Siegen (1583–1638), William's brother's Jan VII second son, was a cavalry general in the Spanish Army in the Netherlands.

dukes has insisted on this solution, because they would not tolerate any infringement on the sovereign rights of their supreme court within their provinces. However, the Great Council had reached no verdict during the Twelve Years Truce and had not rendered justice to the House of Orange. During the negotiations between the Estates-General of the Republic and those of the Southern Netherlands in 1632–1633, the Spanish had insisted on some kind of solution that recognised the sovereign authority of the Great Council of Malines, but had gradually softened their stance. At the end of that round of negotiations, they had conceded that the case would be referred to the *chambre mi-partie*, an arbitral body that would hold jurisdiction in all matters regarding the implementation of the future treaty. At Münster, the point was conceded by the Spanish without much trouble as they agreed to immediate restitution. In Article 28, the Spanish treasury ceded all its claims to the fief⁴³. It was expressly stated that all fruits and incomes as well as taxes upon the property lapsed before the conclusion of the treaty would fall to the current possessors. This, of course, was in accordance with the general stipulation of Article 54.

In Article 44, it was agreed that the claims of William II of Orange on property now belonging to third persons would be settled later. The estates around Hulst, in the Dutch-occupied parts of the County of Flanders and elsewhere, which he had been granted by the Estates-General, would remain his and his heirs for the future. King Philip IV also ceded all claims and pretences on the town of Grave and the land of Cuyck in the Dutch-occupied part of the Duchy of Brabant, which had been granted by the Estates-General to Frederick Henry's older brother, Maurice of Nassau, in December 1611 (Article 49). The same was true for the King's pretences on the Town and County of Lingen and its dependencies, which belonged to the Princes of Orange (Article 50).

IV. Seizure and restitution

If most early-modern peace treaties were rather elaborate with regards to the restitution of confiscated property, the Peace Treaty of Münster between Spain and the United Provinces was even more so. The many detailed stipulations were not so much necessitated by the occurrences during the second phase of the war, running from 1621 to 1648, but by the complexity of the situation before the Twelve Years Truce. At the start of the Münster negotiations, the Spanish and Dutch governments had departed from the text of

⁴³ Aitzema, Vreede Handeling (note 24), vol. 1, 219, 229 and 256, vol. 2, 80, 88. The Dutch instruction still stipulated that the Great Council would render a verdict within the year (art. 39). The Dutch draft of 17 May 1646 (Art. 27) demanded immediate restitution.

the Antwerp Truce. Apart from the fact that, thus, they could stand on what had been common ground in the past, it had the additional advantage that they could draw on the experience of the past. After all, the Twelve Years Truce had proved a learning process. Whereas the Truce itself already entailed complex and detailed regulations about restitution, it quickly transpired that even more was needed. Within eight months after the Truce of Antwerp was signed, an extensive interpretative agreement was made⁴⁴.

By the time the negotiations over the Twelve Years Truce started, the conflict had long since, for all practical purposes, turned into a war between two foreign powers. However, it had not begun like that. When the so-called sea beggars and William the Silent took up arms against Philip II's new governor-general, the Duke of Alva, they were considered rebels. During the first years of the war, the Alva government issued many ordinances commanding the confiscation of all property belonging to the rebels and the people that fled to rebel territory⁴⁵. Thousands were convicted and saw their property confiscated by the Council of Troubles, the special tribunal instituted by Alva to repress the rebellion. Among these were several members of the high nobility who had fled the Netherlands, such as William the Silent⁴⁶. After the failure of the pacification of 1576 and the consolidation of the rebel provinces into the Union of Utrecht (1579), the conflict took on the appearances of a regular war, even if the Madrid government continued to use the discourse of defending legitimate authority in the face of an illegal rebellion⁴⁷. From then onwards, wartime measures such as confiscation of enemy property became more two-sided⁴⁸. Confiscations were quite extensive because many nobles and other people held estates on both sides of the front line. This was particularly true for the greatest magnates, such as, again, the Princes of Orange⁴⁹. Apart from general confiscations, many goods were also seized because of contraventions of trade restric-

⁴⁴ See for a glimpse on the many disputes about the execution of the Truce, including with regards restitution, brought before the Estates-General of the Republic, *H. H. P. Rijperman* (ed.), *Resolutiën der Staten-Generaal van 1576 tot 1609*, vol. 14, 1607–1609, (Rijks Geschiedkundige Publicatiën 131), The Hague 1970.

⁴⁵ *Charles Terlinden*, *Liste chronologique provisoire des Edits et Ordonnances des Pays-Bas. Régne de Philippe II (1555–1598)*, Brussels 1912.

⁴⁶ *Parker*, Dutch Revolt (note 16), 108; *A. L. E. Verheyden*, *Le Conseil des Troubles. Liste des condamnés*, Brussels 1961.

⁴⁷ Regardless of this official position – which was strongly supported by Balthasar Ayala (1548–1584) in his treatise (cfr. *infra*, note 61) – the Spanish army increasingly, if not wholly, respected the laws of war as in a regular war as early as five years after the war's inception. *Parker*, Early-Modern Europe (note 3), 45–51; *Lesaffer*, *Siege Warfare* (note 3), 179–80.

⁴⁸ See the confiscation of enemy property by the Estates of Holland, 28 October 1579, in *Resolutiën van de Heeren Staaten van Holland en Westvriesland*, The Hague 1750.

⁴⁹ For the all in all few nobles from Holland who were in that case, see *Van Nierop, Van ridders tot regenten* (note 33), 169–70.

tions⁵⁰. After the war resumed in 1621, new seizures were commanded. As the war was prolonged and went through several stages of intensity – both with regards to military action and economic warfare –, measures against trade and private property were repeatedly enhanced and relaxed. At the expiration of the Twelve Years Truce, King Philip IV ordered the confiscation of all Dutch shipping which had not left the Iberian ports by the end of April 1621 or entered after 14 April. Later, orders for seizure were promulgated at different times for different parts of the Empire. In the Netherlands itself, an agreement was reached in June 1622 between the Brussels government and the Republic mutually to lift all confiscations. In later years however, new confiscations were ordered⁵¹.

The stipulations with regards to restitution from the Peace of Münster might be exceptionally detailed, the general principles which underlay them were very common for the Early-Modern Age. The underlying principles can be summarised as restitution of seized property, with the exception of movable items and lapsed income. In his study on the position of private creditors in the early-modern law of nations, Hans Neufeld indicated that the customary law of nations recognised two types of solutions to the problem of confiscated property: restoring the *status quo ante bellum*, or respecting the *status quo*, thus applying the *uti possidetis* rule from the praetorial edict⁵². The Münster solution was a combination of both. For realty, the rule implied the restoration of the *status quo ante bellum*, for personal and income from realty lapsed during the war, the rule of *uti possidetis* applied. The vast majority of early-modern peace treaties applied these principles in a similar fashion⁵³.

Restitution clauses are typical for early-modern peace treaties. They first appeared in Western European peace treaty practice during the Hundred Years War between the French and English kings (1337–1453). The oldest

⁵⁰ E.g. Placcard du Roi contenant pied et ordre que d'oresnavant sera tenu sur le fait du commerce et trafic sur les licences avec Hollande et Zélande et autres pays tenus par la partie contraire de S.M.H. from Brussels, 14 August 1598, in: Recueil des ordonnances des Pays-Bas. Règne d'Albert et Isabelle 1597–1621, ed. by Victor Brants, vol.1, Brussels 1909, 20–6; Placcard sur la deffence et interdiction de toutes communications trafficques et commerces avec les pays de Hollande, Zelande et leurs adherens, from Antwerp, 9 February 1599, in: *ibidem*, vol. 1, 46–9; Ordonnance pour empêcher plus efficacement tout commerce avec les Provinces-Unies, from Brussels, 14 November 1610, in: *ibidem*, vol. 1, 115–6; see J. H. Kernkamp, *De handel op den vijand 1572–1609*, 2 vols., Utrecht 1931.

⁵¹ Israel, Dutch Republic and the Hispanic World (note 16), 92–3 and 142; Charles Terlinden, Liste chronologique provisoire des Edits et Ordonnances des Pays-Bas. Règne de Philippe IV (1621–1665) et de Charles II (1665–1700), Brussels 1910.

⁵² Neufeld, International Protection of Private Creditors (note 13), 135–6. See *Grotius*, *De iure belli ac pacis* (note 6), 3. 20. 11.2.

⁵³ Lesaffer, *Europa: een zoektocht naar vrede* (note 35), 253–7 and 472–3; *idem*, *Peace Treaties from Lodi to Westphalia* (note 13), 40; Neufeld, International Protection of Private Creditors (note 12), 8–90.

important peace treaty to incorporate a general restitution clause is the Peace of Brétigny of 8 May 1360. The wordings of this and later clauses from the Hundred Years War indicate that these clauses for the 'private' restitution of property taken from vassals, adherents and subjects of the belligerent princes had grown out of the stipulations with regards to the 'public' restitution of towns, castles and lands that had been conquered and occupied during the war and were returned by one prince to the other⁵⁴. It is no coincidence that the treaties from the Hundred Years War were the first which came to include regulations about the restitution of private property. The war was mostly fought on mainland France, often along the borderlines of the lands held as fiefs from the French crown by the English kings. Many nobles found that they had multiple allegiances and held property on both sides; vassals often changed side. The capture and seizure of property belonging to enemy adherents thus became a common occurrence⁵⁵.

Clauses about the restitution of private property only became common during the 16th century. An important earlier treaty that adopted them too was the Peace Treaty of Arras of 23 December 1482 between King Louis XI of France (1461–1483) and the future Emperor Maximilian I (1493–1519), then regent of the Burgundian Netherlands for his infant son Philip the Fair (1478/1494–1506). This peace treaty included several clauses relating to private rights and property that were elaborate and innovative and pre-configured clauses of the Twelve Years Truce and the Peace of Münster. In any case, this treaty already applied the double principle of restitution of realty and non-restitution of movables and income⁵⁶. From there, the clauses have found their way into the Treaty of Senlis of 23 May 1493 between Maximilian and the French King Charles VIII (1483–1498)⁵⁷ and the great 16th-century peace treaties between the French Kings and the Habsburgs⁵⁸. These treaties had, such as for other clauses, a great impact on the development of general European peace treaty practice⁵⁹. The negotiators of the Dutch-Spanish treaties of 1609 and 1648 tapped into this Franco-Spanish tradition. After all, historically speaking, it was a French-Burgundian tradition.

⁵⁴ Paragraph 26, *Dumont*, *Corps universel* (note 19), vol. 2.1, 14.

⁵⁵ Theodor Meron, Henry's Wars and Shakespeare's Laws: Perspectives on the Law of War in the Later Middle Ages, Oxford 1993, 195.

⁵⁶ Arts. 47–8, *Dumont*, *Corps universel* (note 19), vol. 3.2, 104. See Randall Lesaffer, The Concepts of War and Peace in the 15th-century Treaties of Arras, in: Arras et la diplomatie européenne XV^o–XVI^o siècles, ed. by Denis Clauzel/Charles Giry-De-loison/Christophe Leduc, Arras 1999, 165–82.

⁵⁷ Arts. 21, 25 and 26, *Dumont*, *Corps universel* (note 19), vol. 3–2, 305–6.

⁵⁸ Treaty of Madrid of 14 January 1526, Art. 29, *Tratados internacionales de España. Período de la preponderancia española*. Carlos V, ed. by P. Mariño, vol. 3.3, Madrid 1986, 159–61; Treaty of Crépy of 18 September 1544, *Dumont*, *Corps universel* (note 19), vol. 4.2, 283; Treaty of Câteau-Cambrésis of 3 April 1559, Art. 5, *ibidem*, vol. 5.1, 35; Treaty of Vervins of 2 May 1598, Art. 7, *ibidem*, vol. 5–1, 561–2.

⁵⁹ Fisch, *Krieg und Frieden* (note 13), 536–7.

Thus, it belonged to the heritage of both the Spanish and the Dutch negotiators. That was however, also the case for the main penholder of the Twelve Years Truce, the French diplomat and jurist Pierre Jeannin.

Why was the dual principle of restitution of realty and non-restitution of personal and lapsed income preferred? What were its implications? For both dimensions of the principle we will first look at the doctrinal context, and then search for the pragmatic reasons for which this dual principle was adopted.

The late 16th and early 17th centuries saw the emergence of an autonomous doctrine of the law of nations. Modern scholars often use historical scholarship as a kind of convenient shorthand for the law of nations as it was at a certain time. Certainly for the period studied here one should be careful with this. As the Cambridge international lawyer Thomas Alfred Walker stated it, the great scholars who wrote treatises on the law of nations of the Early-Modern Age offered at best 'second-hand' information on the law of nations from their day and age⁶⁰. Indeed, their purpose was rather to prescribe the law than to describe it. And although at times they had some impact, their success in prescribing the law should surely not be overstated. Still, it is useful to study these authors to gain insight into international legal practice. First, the authors of the late 16th and 17th centuries were certainly not positivists yet, but they did, increasingly so as humanism made its impact felt, refer to historical and, rather less so, current practices. In this, they were highly selective in order to corroborate their views. Their testimonies were indeed often 'second-hand,' but they were nevertheless testimonies. Even when trying to impose their views on the readership, authors had to make genuflexions to reality. Second, and more significantly, they shared the same intellectual tradition and basic scholarship as the diplomat-jurists who negotiated the treaties. That was the great medieval tradition of the *ius commune* of canon and civil law, which was studied all over Europe at universities. Historically, the *ius gentium* was part and parcel of that tradition. The emergence of an autonomous doctrine of the law of nations was in fact a formal emancipation of the law of nations from the *ius commune*. But in that process, many concepts, rules and principles from the old *ius gentium* were included⁶¹.

Four authors are particularly relevant to our subject: Balthasar Ayala (1548–1584) was a military judge in the Spanish Army of the Duke of Alva. From the army camp, he wrote a treatise on the laws of war and military

⁶⁰ Thomas A. Walker, *A History of the Law of Nations*, vol. 1, Cambridge 1899, 21.

⁶¹ Randall Lesaffer, *An Early Treatise on Peace Treatise: Petrus Gudelinus between Roman Law and Modern Practice*, in: *Journal of Legal History* 23 (2002) 223–52, 224–5; *idem*, *International Law and its History: The Story of an Unrequited Love*, in: *Time, History and International Law*, eds. Matthew Craven / Malgosia Fitzmaurice / Maria Vogiatzi, Leyden / Boston 2007, 27–42, 36–7.

discipline⁶². Albericus Gentilis (1552–1608), an Italian protestant who had to flee his country, became Regius Professor of Civil Law at Oxford. There, in 1588–1589, he wrote his *De iure belli libri tres*. He, too, as a legal adviser, had some exposure to international legal practice. The same went for the great Dutch humanist, Hugo Grotius (1583–1645). In 1604, he wrote an extensive treatise on the right to booty, *De iure praedae*⁶³. This was, however, not published during his lifetime, except for the chapter on the freedom of the sea, *Mare liberum*, which saw the light of day in 1609, at about the time the Twelve Years Truce was signed⁶⁴. Grotius was indirectly involved in the negotiations for the Twelve Years Truce as he had been invited to write a report for the Gentlemen XVII, the board of administrators of the Dutch East India Company, which certainly had its impact felt on Oldenbarnvelt and other members of the Dutch oligarchy. He was also invited to publish his views on the freedom of the seas by the same board⁶⁵. Grotius, who was a protégé of Oldenbarnvelt, might well have had opportunity to advise the Dutch leading negotiator on some technical points relating to our subject. But even more than Grotius' early work, his *opus magnum* on the law of nations from 1625, *De jure belli ac pacis libri tres*, is relevant to our purposes because of its depth in relation to private property in war and peace. It is certainly possible that at least the Dutch negotiators of 1648 knew the treatise. However, as they copied the relevant Articles in the Münster Peace Treaty almost all from the Twelve Years Truce and the January 1610 Treaty, it cannot have had any direct impact. Finally, there is the treatise *De jure pacis commentarius* from the Leuven civil law professor Petrus Gudelinus (1550–1619), first published in 1620⁶⁶. Like the works of others, in particular Gudelinus' treatise is imbedded in the tradition of the *ius commune*, and mainly, the *ius civile*. At Leuven, Gudelinus lectured on the *Novellae*, the collection of imperial constitutions issued by the Emperor Justinian (527–565) after the promulgation of the *Codex*. To the medieval text collection of

⁶² Balthasar de Ayala, *De Jure et Officiis Bellicis et Disciplina Militari Libri tres* (transl. John Pawley Bate, The Classics of International Law), 2 vols., Washington 1912.

⁶³ Hugo Grotius, *De iure praedae commentarius* (1604, transl. Gwladys L. Williams, The Classics of International Law), 2 vols., Oxford / London 1950.

⁶⁴ Earlier, in the context of the negotiations of the 8-month armistice of April 1607, Grotius had entered the debate on the upcoming peace negotiations by writing a treatise which dealt, among others, with the question whether the Archdukes were competent to make peace with the Republic, *Observationes juridicæ contra pacem cum archiduice Alberto in eundam (non autographæ)*, printed in *W. J. M. van Eysinga, Eene onuitgegeven nota van De Groot*, in: *Mededelingen der Koninklijke Nederlandse Akademie van Wetenschappen, Afdeling Letterkunde N.S. 18.10* (1955), 235–52. See *Van Ittersum*, Profit and Principle (note 21), 194–217; see also *M. Kempe*'s article in this volume.

⁶⁵ Henk Nellen, Hugo de Groot: Een leven in strijd om de vrede 1583–1645, Amsterdam 2007, 90–9; *Van Ittersum*, Profit and Principle (note 21), 217–358.

⁶⁶ Petrus Gudelinus, *De jure pacis commentarius, in quo præcipuae de hoc jure quaestionis distinctis capitibus eleganter pertactantur*, Leuven 1620.

these laws, the *Authenticum*, the *Libri feudorum*, a medieval collection of feudal law, had been added. By the end of the Middle Ages, alongside the *Libri feudorum*, the *Pax Constantiae* was incorporated in the *Authenticum*. The *Pax Constantiae* was the treaty the Emperor Frederic Barbarossa (1152–1190) had made with the cities of the Lombard League in 1183. At least two important medieval civil lawyers, Odofredus de Denariis († 1265) and Baldus de Ubaldus (1327–1400) had written commentaries on this peace treaty⁶⁷. For Gudelinus, its presence in the *Corpus iuris civilis* offered the opportunity to teach on peace treaties and to write a treatise on the subject. While placing it in the tradition of the *ius commune*, he also clearly drew on existing practice. Therefore, his treatise is important to us for two reasons. It stands within the tradition of the learned *ius gentium* and thus reflects what the civil law trained jurist-diplomat might be supposed to have learned – as to some extent does Gentilis' work. Furthermore, it reflects existing practice⁶⁸. All of these authors had benefited from some exposure to civil law at the university – Grotius, who graduated in civil and canon law at Orléans at the age of 15 without having studied there, least of all⁶⁹.

The treatises touched upon two questions which are relevant for our purpose. First, there was the discussion on *ius postliminii*. Under classical Roman law, *ius postliminii* restores a Roman who has been taken captive by the enemy to his freedom, his citizenship, his rights and property upon his return. By the time of Justinian, the *ius postliminii* had become restricted to prisoners of war⁷⁰.

The early-modern writers touched upon two relevant issues in relation to *postliminium*. *Primo*, there was the question whether the right also applied to property that had been taken and was later recovered, and to what kind of property. Ayala unequivocally accepted the rule from *Digest* 49. 15. 20.1 that land returned to the previous owner upon recapture during war. Ayala extended this to the usufruct of that land⁷¹. This rule implied that when the

⁶⁷ Gero Dolezalek, I commentari di Odofredo e Baldo alle pace di Costanzia, in: La pace di Costanzia 1183, Bologna 1984, 59–75; Hermann Lange, Römisches Recht im Mittelalter, vol. 1: Die Glossatoren, Munich 1997, 331–2; Kenneth Pennington, Baldus de Ubaldis, in: Rivista internazionale di diritto commune 8 (1997), 35–61.

⁶⁸ Lesaffer, Gudelinus (note 60), 226–8 and 244–6.

⁶⁹ Nellen, De Groot (note 64), 51–2.

⁷⁰ Luigi Amirante, Captivitas et postliminium, Naples 1969; Jean Imbert, Postliminium. Etudes sur la condition juridique du prisonnier de guerre, Paris 1944; Alberto Maffi, Richerche sul postliminium, Milan 1992; Joseph Plescia, The Roman *Ius Belli*, in: *Bullettino dell'istituto di diritto romano* Vittorio Scialoja 3rd series 31–2 (1989–90), 497–523, 520–1; Karl-Heinz Ziegler, Das Völkerrecht des römischen Republik, in: Aufstieg und Niedergang der römischen Welt: Geschichte und Kultur Roms im Spiegel der neueren Forschung, ed. by Hildegard Temporini, vol. 1, Berlin/New York 1972, 68–114, 105–6.

⁷¹ Ayala, *De Jure et Officiis Bellicis* (note 61), 1. 5. 33. See D. 49.15.2 pr. and 1.

enemy had occupied a certain territory and taken, possibly by confiscation, somebody's land, it would automatically return to the original owner when the enemy was driven out. The rule also applied to large vessels and transport, such as ships, as well as some horses⁷². Gentilis was concurrent with Ayala to the effect that immovables fell under *postliminium*. He argued that one could never be reproached for having surrendered his lands to the enemy as they could not be taken to safety. *Postliminium* only covered losses suffered involuntary during the war. Therefore, deserters did not benefit from *postliminium*⁷³. Grotius agreed that lands were restored by *postliminium*, both under Roman and current law⁷⁴. The same went for all rights annexed to the land⁷⁵.

Secundo, there was the matter of *ius postliminii in pace*, whether *postliminium* also applied during peacetime. Pomponius, in *Digest* 49.15.5.2, had forwarded the opinion that *postliminium* also applied in time of peace. A Roman who had fallen into the hands of a foreign nation with which the Romans had made no treaty and was thus to be considered an enemy nation, also lost his citizenship and became a slave. Upon his return, he benefited from *postliminium*. In the context of the relations between the European States of the 16th and 17th centuries, this issue had become irrelevant. But the early-modern writers interpreted the concept *ius postliminii in pace* in a very different way. In their view, the issue seemed to boil down, inasmuch as property was concerned, to the question whether a peace treaty automatically implied the restitution of all property – or at least property liable to *postliminium* – even without an express stipulation to that effect.

With the two authors who addressed that question, the answer was in the negative. Gentilis opened his chapter “De agris & postliminio” with the words “that they [territories, places, and buildings] all remain in the power of the man who holds them at the time when peace is made, unless it has been otherwise provided by the treaty”⁷⁶. For Gentilis, it was clear that *postliminium* pertained to the laws of war, and thus to the state of war. It was a right from which people who had suffered losses due to the war benefited, and which was won by acts of war – such as fighting or escaping the enemy⁷⁷. Gudelinus, too, rejected automatic restitution on the basis of *postliminium in pace*, expressly attacking the opinion of Accursius to the opposite. For restitution to take place, it had to be expressly stipulated⁷⁸. At an-

⁷² *Ayala*, *De Jure et Officiis Bellicis* (note 61), 1. 5. 34.

⁷³ *Gentilis*, *De iure belli* (note 8), 3.17. See D. 49.15.2 pr. and 1.

⁷⁴ *Grotius*, *De iure praedae* (note 62), 10; *idem*, *De iure belli ac pacis* (note 6), 3. 9. 13.1.

⁷⁵ *Grotius*, *De iure belli ac pacis* (note 6), 3. 9. 13.2.

⁷⁶ *Gentilis*, *De iure belli* (note 8), 3.17, also 3.9.

⁷⁷ With reference to D. 49. 15. 12 pr.

⁷⁸ *Gudelinus*, *De jure pacis* (note 65), 3.3 – 5; *Lesaffer*, *Gudelinus* (note 60), 234.

other place, Gentilis had also held that what had been taken in the war, also from private persons, remained taken unless the peace treaty stipulated otherwise⁷⁹.

Grotius did not address the question in terms of *postliminium in pace*, but his conclusion in terms of contemporary peace treaty practice was to the same effect. In relation to the position of property taken by the enemy during the war, he stated that there were two solutions: return to the old, pre-war situation or the application of *uti possidetis*. His opinion was: if nothing was stipulated, the presumption was to the latter⁸⁰.

In conclusion, we can say that there reigned a broad consent. They held to the opinion that, whereas land – and rights attached to it – fell under *postliminium*, there was no automatic restitution when peace was made. In order for restitution to take place, it had to be expressly stipulated. They all agreed, however, that peacemakers had a right to do so⁸¹.

A second relevant issue on which the authors shed light concerned the right to take property from the enemy in general, and confiscation in particular. There was widespread consent that according to the laws and customs of war, anything belonging to the enemy and his subjects could be taken during the war⁸². As this was a right, which could be exercised in any 'legal war' – meaning a war waged by a sovereign and formally declared –, it pertained to all belligerents, regardless of the justice of their cause⁸³.

Among the authors studies here, Grotius was most explicit in distinguishing between the positive law of nature – which he labelled volitional – and the natural law of nations, the precepts of natural justice as applied to states⁸⁴. Ayala and Gentilis did not clearly distinguish positive and natural

⁷⁹ Gentilis, *De iure belli* (note 8), 3.3.

⁸⁰ Grotius, *De iure belli ac pacis* (note 6), 3. 20. 11.2 and 12.1. Grotius did recognise a right of *postliminium in pace* for persons who had been taken prisoner at the beginning of the war in enemy territory, but this did only seem to pertain to their persons and not to their property, 3.9.4.

⁸¹ This also touched upon the question whether sovereigns had the right to dispose of their subjects property in a peace treaty. The answer was, with some qualification, to the affirmative. *Gudelinus*, *De jure pacis* (note 65), 6.3 – 5; Grotius, *De iure belli ac pacis* (note 6), 3.20.7.

⁸² Ayala, *De Jure et Officiis Bellicis* (note 61), 1.5.1; Gentilis, *De iure belli* (note 8), 3.4 and 3.17; Grotius, *De iure praedae* (note 62), 4; *idem*, *De iure belli ac pacis* (note 6), 3.4.8, 3.5.1 and 3.6.1 and 2.1: "By the law of nations not merely he who wages war for a just cause, but in a public war (bello solemni) also any one at all becomes owner, without limit or restriction, of what he has taken from the enemy." (3.6.2.1).

⁸³ On the thought of Ayala, Gentilis and Grotius on just and legal war: *Lesaffer*, *Defensive Warfare, Prevention and Hegemony* (note 5), 115 – 123; *Neff*, *War and the Law of Nations* (note 7), 96 – 111; *Arthur Nussbaum*, *A Concise History of the Law of Nations*, New York 1947, 79; *Redlich*, *De praeda militari* (note 12), 20.

⁸⁴ One of the best expositions of Grotius' thought in relation to the law(s) of nations from modern scholarship remains *Haggenmacher*, *Grotius et la doctrine de la guerre juste* (note 9).

law from one another, but they combined elements of legality and justice in their concept of war⁸⁵.

Whereas the positive laws of war made all enemy property liable to capture, the rules of natural justice mitigated this. The general view was that one could only take so much property of the enemy as was just⁸⁶. For Grotius, there were three reasons that could make the destruction or capture of enemy property just: out of necessity, to settle a debt or inflict – a proportional – punishment for injury⁸⁷. Translated to the context of warfare, necessity meant that one could take from the enemy everything which weakened his ability to fight the war and thus furthered one's chances of victory⁸⁸. As the necessity ended with the war, goods taken for this reason needed to be either restored in kind or, otherwise, compensated⁸⁹. Whereas subjects could not be held liable for their prince's crimes, they were liable for his debts. To Grotius, this implied that their property could be captured by the enemy as a security for the enemy prince's debt. These were not limited for claims one had on the enemy prince before the war and which, possibly, formed the issue, or one of the issues, for which the war was fought. It also entailed claims to compensation for damages inflicted during the war as well as for the costs of waging the war. Compensation for war damages, of course, belonged to the sphere of the just war doctrine. It assumed that one of the belligerents had a right to wage the war and the other not. By consequence, all damages inflicted by the unjust side were considered to be the result of unjust actions. Therefore, the unjust side was liable to compensate them. The same reasoning went for the cost of waging a just war against an unjust belligerent⁹⁰.

According to Grotius, the just belligerent should, ideally, "obtain that for which he took up arms, and should likewise recover for damages and costs"⁹¹. However, as it was not customary for a signatory party of a peace

⁸⁵ *Ayala*, De Jure et Officiis Bellicis (note 61), 1. 2. 34; *Gentilis*, De iure belli (note 8), 1.2 – 3, 1.5 – 7, 1.12; *Grotius*, De iure belli ac pacis (note 6), 1.3.4.1, 3.3.4 – 5 and 3. 3. 12 – 13.

⁸⁶ *Gentilis*, De iure belli (note 8), 3.4: "In our day it is not permitted to kill men, but the property of private individuals is usually carried off by way of punishment and is often bestowed upon those who have been sinned against." This view rooted in the classical just war doctrine. It had also been supported by the Spanish neo-scholastics such as *Francisco de Vitoria* (c. 1480 – 1546), De iure belli relectio, in: Political Writings (transl. by Anthony Pagden / Jeremy Lawrance, Cambridge Texts in the History of Political Thought), Cambridge 1991, 1.4.

⁸⁷ *Grotius*, De iure belli ac pacis (note 6), 3.12.1.1.

⁸⁸ *Grotius*, De iure belli ac pacis (note 6), 3.12.1.2 – 3.

⁸⁹ *Grotius*, De iure belli ac pacis (note 6), 3.13.1.1.

⁹⁰ *Grotius*, De iure belli ac pacis (note 6), 3.2.2 and 3.13.2 – 3; also see *idem*, De iure praedae (note 62), 4.

⁹¹ *Grotius*, De iure belli ac pacis (note 6), 3. 20. 11.2. See also *Vitoria*, De iure belli (note 85), 3.7.1.

treaty ever to concede that he had waged an unjust war, this rule remained ineffective. Property was either kept under the rule of *uti possidetis*, or mutually returned⁹².

With these remarks, Grotius faithfully described the practice of his day and age and illuminated the doctrinal background for it. Restitution clauses in late-medieval and early-modern peace treaties were closely linked to another clause that emerged around the same time and had become a standard clause of almost every peace treaty by the 17th century: the clause of amnesty and oblivion⁹³. This clause implied that all acts committed during and because of the war were remitted. No claims could be laid due to crimes or injuries committed because the war, or of damages inflicted because of the war. These clauses were congenial to the silent acceptance, which was a fundamental feature of almost all late-medieval and early-modern peace treaties, that both parties had held a right to wage the war. In not a single peace treaty of the 16th to 18th centuries between European powers can an attribution of guilt for the war or a judgment on the justice of this or the other side be found⁹⁴. As both sides were considered to have held the right to wage the war, their actions were covered by the legality of the war, or of its presumed justice.

But the overlap between Grotius' doctrine and practice did not end there. Early-modern state practice reflected the ambiguity which Grotius had caught in his distinction of just and solemn – or legal – war, of the natural and the volitional law of nations. Throughout most of the Early-Modern Age, princes and republics in their declarations and manifestos of war, as well as in treaties of alliance, continued to use the discourse of just war in justifying their actions to their subjects, their allies, their enemies, and ultimately, their conscience. This implied that they, at least implicitly but mostly explicitly, took the stance that they had right on their side and were thus pardoned for resorting to war, while their enemy was not. This discriminatory conception of war also spilled into the measures taken against the enemy. Declarations of war served multiple purposes. They contained a justification for the war, but also served to inform state officials and military commanders of the war and what it entailed. Many declarations or counter declarations of war announced at their end the measures taken against the enemy, including confiscations. The measures were thus associated with the

⁹² Grotius, *De iure belli ac pacis* (note 6), 3. 20. 12.1.

⁹³ Art. 4 of the Peace Treaty of Münster.

⁹⁴ Fisch, *Krieg und Frieden* (note 13), 92–112. The Swiss diplomat Emer de Vattel (1714–1767) stated that even if there was no express amnesty clause in the peace treaty, it was to be considered silently implied. Vattel, *Le droit des gens* (note 10), 4. 2. 20. In the peace treaties of the later 17th and 18th centuries, amnesty and restitutions clauses became more and more standardised, with the restitution clause often directly following the amnesty clause. Lesaffer, *Europa: een zoektocht naar vrede* (note 35), 470–3.

discourse of justice⁹⁵. However, as indicated above, none of this reappeared in peace treaties.

Seizures and confiscations of property thus shared in the ambiguity of just and legal war. Enemy property – whether found in one's own territory at the start of the war or seized later in conquered lands – was appropriated. Whereas the laws and customs of war condoned this, justice, too, sanctioned it, but only for the just belligerent. Princes and governments liked to cloak their actions in the mantle of justice, but once peace was made, these claims to justice were abandoned. According to doctrine, as to logic, confiscations were made either to weaken the enemy, as a security for his debts or as punishment. By consequence, the peace treaty destroyed their very foundation. Ending the war meant that there was no further justification to weaken the enemy. The belligerent's claims that lay at the roots of the war were either settled in the treaty, or reserved for the future without them being adjudged. The absence of any attribution of guilt to any of the belligerents meant that they would not be punished for the war. Finally and most importantly, the amnesty clause took away the foundation for confiscation as a security for the compensation of war damages. The logic of amnesty made a general restitution logical, but at one and the same time made it also necessary to stipulate it explicitly. Whereas the amnesty destroyed the very foundations upon which confiscations and other kinds of seizures stood, it also implied that the former belligerents acquiesced *post factum* to all wartime acts by the enemy. This, as Emer de Vattel would later have it, explained why the rule of *uti possidetis* had to be considered generally applicable with regards to all claims for which the treaty did not make a provision⁹⁶.

The question now remains open why restitution did not extend to movables and income on realty lapsed before the conclusion of the peace treaty. For this, doctrine gives some clues. It is not the time and place here to delve deeply into the intricate arguments made by the historical writers on the capture of transportable goods and chattels. Let us suffice with three general remarks. First, under the civil law, the conditions for a possessor to become owner of a movable item are far less demanding than for realty⁹⁷. In

⁹⁵ E.g. the counterdeclaration of the Cardinal-Infante, Don Fernando of Spain, Governor-General of the Spanish Netherlands (1634–1641), against the French King Louis XIII (1610–1643) of 24 June 1635: Declaration de son Alteze touchant la guerre contre la couronne de France, s.l. 1635; see *Lesaffer*, Defensive Warfare, Prevention and Hegemony (note 5), 153 and 161. The connection between the justice of the cause and the confiscation of enemy property was even stronger in the early years of the Eighty Years War as the Spanish King considered the Dutch as rebels and criminals who had forfeited all their property and rights through their illegal rebellion. See also *Klessman*, *Bellum solemne* (note 9).

⁹⁶ Vattel, *Le droit des gens*, 4, 2, 21.

⁹⁷ Andrew Borkowski and Paul du Plessis, Textbook on Roman Law, 3rd edn, Oxford 2005, 157–69; Barry Nicholas, *An Introduction to Roman Law*, Oxford 1962, 98–129; Watkin, *Modern Civil Law* (note 11), 230.

his *magnum opus* of 1758, Vattel would expressly state that the title to personal property was transferred by its capture⁹⁸.

Second, this distinction from private law found its reflection into the laws of capture and plunder. The traditional view was that whereas movables became the property of the captor – at least once they had been safely brought within the lines –, land became public property. It was acknowledged that, historically as well as currently, princes and military commanders held the right to put these rules aside and impose their own rules⁹⁹. Government control was a particular point of interest during the Early-Modern Age. As governments tried to enhance military discipline, they also tried to increase their control over the division of the spoils of war¹⁰⁰. Moreover, whereas an owner lost his title to his movable property once it had been brought within enemy lines, for the title on realty to be lost, more needed to be done. Classical doctrine held that the land had to be fortified and protected by fortifications¹⁰¹. In reality, title was only taken from the original owners through the official act of confiscation.

Third, not all movables were considered to fall under *postliminium*. Classical Roman law only applied *postliminium* to some categories of movables. The early-modern writers who are quoted here all supported the view that, with some exceptions for goods useful in war such as warships, transports and horses, movables did not return to the original owner upon recapture from the enemy¹⁰². Grotius, however, held that under the current law all movables were exempted from *postliminium*¹⁰³. While this discussion on *postliminium* was not directly relevant to restitution and confiscation, it allows for an analogy. As movables did not fall under *postliminium*, it stood to reason that they would also be exempted from restitution.

Though it offers up some indication, the doctrine thus not provides a definitive argument for discriminating between realty on the one hand and

⁹⁸ Vattel, *Le droit des gens* (note 10), 4. 2. 22.

⁹⁹ *Ayala*, *De Jure et Officiis Bellicis* (note 61), 1.5.3–9 and 1. 5. 37; *Grotius*, *De iure belli ac pacis* (note 6), 3.6.3–4, 3. 6. 11.1 and 3. 6. 12–14 as well as 3. 9. 16–17.

¹⁰⁰ E.g. by ruling that a soldier could only gain ownership of his plunder by a decision of a military auditor, *Ordinance of Philip II for the Netherlands of 1587*, Art. 22, in: *Code militaire des Pays-Bas, contenant les édits, ordonnances, etc. ensemble un commentaire sur le placard du prince de Parme de 1587*, ed. by Pierre-Winand Clerin, Maastricht 1721, 127–9.

¹⁰¹ *Ayala*, *De Jure et Officiis Bellicis* (note 61), 1. 5. 37; *Gentilis*, *De iure belli* (note 8), 3.17; *Grotius*, *De iure belli ac pacis* (note 6), 3.6.3–5.

¹⁰² *Ayala*, *De Jure et Officiis Bellicis* (note 61), 1. 5. 36; *Gentilis*, *De iure belli* (note 8), 3.17; *Grotius*, *De iure praedae* (note 62), 10; *idem*, *De iure belli ac pacis* (note 6), 3. 9. 14. Weapons then again, of which it said it was shameful to loose, did not fall under *postliminium*, D. 49.15.2.2.

¹⁰³ *Grotius*, *De iure praedae* (note 62), 10; *idem*, *De iure belli ac pacis* (note 6), 3. 9. 15.

movables and lapsed income on the other hand¹⁰⁴. The true reason for the discrimination was one of expediency. First and foremost, restitution was connected to amnesty. The amnesty clause, which was part and parcel of the very foundations on which a peace treaty was vested, indicated the desire of the signatory parties to do away with the state of war and everything that had occurred during the war, and to restore the state of peace as quickly and as smoothly as possible. The way to achieve this was to forgive and forget. This dictated restitution of confiscated property, as confiscation was primarily a security for compensation of this enemy's wartime actions. However, paradoxically, and for reasons of expediency, this also dictated the exemption of movables and lapsed incomes. Whereas restitution of realty, particularly after a long war like the Eighty Years War, was a complex matter, it was far less complicated than it would be to restore movables. These were evidently harder to trace. It would be much harder to prove who the original owners were and who their successors were. Moreover, many movables would have been consumed or lost by the time of peace. This would cause more trouble with regards to the assessment of their value and the required compensation. Restitution of movables, as of lapsed income, would thus force the treaty partners to delve into the past, and do so for a long time¹⁰⁵.

Excluding movables from restitution had another practical advantage. Restitution only applied to goods that had been seized, not to goods that had been taken as plunder. It neither applied to ships and shiploads that had been captured by privateers under *lettres de marque*. These had been attributed by the municipal admiralty and prize courts of the belligerents¹⁰⁶. By not returning confiscated movables, they were treated in a similar way as all other captured movables. In this manner, disputes on how certain goods had changed hands were prevented.

¹⁰⁴ Gudelinus, *De jure pacis* (note 65), 5.10–3 offers an explanation for the exemption of lapsed incomes on the basis of an *a contrario* reasoning from private law; *Le-saffer*; Gudelinus (note 60), 235–6.

¹⁰⁵ See Vattel, *Le droit des gens* (note 10), 4. 2. 22.

¹⁰⁶ Louis Sicking, *Neptune and the Netherlands: State, Economy, and War at Sea in the Renaissance*, Leyden / Boston 2004, and references there.

Das Gesandtschaftswesen und das vormoderne Völkerrecht

Von André Krischer

Einleitung: Völkerrecht und Gesandtschaftswesen

Völkerrecht und Gesandtschaftswesen bildeten in der Geschichte keinen unmittelbaren Zusammenhang. Die Diplomatie war ein viel älteres Geschäft und gehörte gerade auch durch ihre Mittel und Methoden eher zur Sphäre der Politik als zu der des Rechts¹. Gleichwohl kam es seit dem 15. Jahrhundert – wann genau, durch wen oder was spielt hier allerdings keine Rolle – zu einer stärkeren ‚Vervölkerrechtlichung‘ der Diplomatie – und diese neue Strukturierung einer traditionellen Praxis prägte das Gesicht des frühneuzeitlichen Gesandtschaftswesens nachhaltig. Damit ist keineswegs gemeint, dass sich Diplomatie im Mittelalter nicht auch innerhalb von Rechtsformen und bestimmten Spielregeln vollzog². Der wesentliche, qualitative Unterschied zwischen den Epochen bestand allerdings in der Wechselwirkung zwischen der politisch-diplomatischen Praxis, in der sich Veränderungen weitgehend selbstständig vollziehen konnten, und der Reflexion dieser Veränderung in den neuen gesandtschaftstheoretischen Texten, die dann wieder auf die Praxis zurückwirkten. Für die Herausbildung des frühneuzeitlichen Völkerrechts bzw. der Völkerrechtspraxis spielte das Gesandtschaftswesen somit eine herausragende Rolle. Entlang

¹ Der vorliegende Beitrag ist nachträglich aufgenommen worden. Vgl. *Wilhelm Janssen*, Die Anfänge des modernen Völkerrechts und der neuzeitlichen Diplomatie. Ein Forschungsbericht, in: Deutsche Vierteljahrshefte für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte 38 (1964), 591 – 638, 624 ff.

² Vgl. etwa *Martin Kintzinger*, Auswärtige Politik und internationale Beziehungen im mittelalterlichen Westeuropa. Eine Einführung zur Konzeption, in: Auswärtige Politik und internationale Beziehungen im Mittelalter (13.–16. Jahrhundert), hrsg. v. Dieter Berg/Martin Kintzinger/Pierre Monnet (Europa in der Geschichte, 6), Bochum 2002, 15–19; *Ders.*, Zwischen Macht und Völkerrecht. Die Diplomatie Kaiser Sigismunds gegenüber Frankreich, in: *Regnum und Imperium. Die französisch-deutschen Beziehungen im 14. und 15. Jahrhundert* (Pariser Historische Studien, 83), hrsg. v. Stefan Weiß, München 2008; *Michael Jucker*, Verstetigung und Verrechtlichung der Diplomatie. Krieg als Innovationsfaktor für die Politik (1415 – 1460), in: Ein „Bruderkrieg“ macht Geschichte. Neue Zugänge zum Alten Zürichkrieg (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, 73), hrsg. v. Peter Niederhäuser/Christian Sieber, Zürich 2006, 43–54; *Karl-Heinz Ziegler*, Pluralisierung und Autorität im europäischen Völkerrecht des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, in: *ZHF* 30 (2003), 5333–554.

der Frage, wer überhaupt Gesandte entsenden und empfangen durfte, ließ sich die Frage, wer ein Souverän sei – bekanntlich eines der grundlegenden völkerrechtlichen Probleme der Frühen Neuzeit – in einer besonders distinkten Weise traktieren, sowohl in Theorie als auch Praxis³. Während sich das Souveränitätsproblem im späten Mittelalter noch im Wesentlichen auf die Herrschaftsordnung innerhalb eines Reichs bezog, also auf die Machtverteilung zwischen König und den Magnaten⁴, musste es im Zuge der zunehmenden überterritorialen Interaktion, der Verdichtung von politischer Kommunikation und der Ausübung von kriegerischer Gewalt seit dem 15. Jahrhundert, allemal auch in der europäischen Fürstengesellschaft insgesamt virulent werden⁵. Die Frage, wer im frühneuzeitlichen Europa niemanden mehr über sich anerkannte und damit nur zwischen Seinesgleichen und Untertanen unterschied, wurde in der Praxis vor allem dadurch beantwortet, wer Botschafter entsandte und empfing. Dieses Prinzip brachte Abraham de Wicquefort schließlich 1681 in seinem epochemachenden Werk *L'Ambassadeur et ses Fonctions* auf den Punkt mit dem Satz: *Il n'y a point de plus illustre marque de la Souveraineté que le Droit d'envoyer et de recevoir des Ambassadeurs*⁶. Mit dem Verschwinden der Souveränitätsproblematik im 19. und 20. Jahrhundert verlor auch die Diplomatie ihre Virulenz für Theorie und Praxis des Völkerrechts⁷.

Im Folgenden geht es allerdings nicht um einen Beitrag zur Diplomatiegeschichte⁸ oder zur völkerrechtlichen Theorie und Literatur vor 1800 im

³ Vgl. schon *Lucien Bély*, Souveraineté et souverain: la question du cérémonial dans les relations internationales à l'époque moderne, in: *Annuaire-Bulletin de la Société de l'Historie de France*, Paris 1994, 27–43; *Ralph E. Giesey*, Cérémonial et puissance souveraine. France XV^e–XVII^e siècles, Paris 1987.

⁴ Der Begriff ‚soverein‘ lässt sich seit dem 13. bzw. 14. Jahrhundet in Frankreich bzw. England nachweisen, vgl. *Helmut Quaritsch*, Staat und Souveränität, Bd. 1: Die Grundlagen, Frankfurt a. M. 1970.

⁵ Ich ziehe den Begriff Fürstengesellschaft den tendenziell anachronistischen Begriffen Staatensystem, internationales System usf. vor, vgl. dazu *André Krischer*, Reichsstädte in der Fürstengesellschaft. Zum politischen Zeichengebrauch in der Frühen Neuzeit, Darmstadt 2006, 3–12.

⁶ *Abraham de Wicquefort*, *L'ambassadeur et ses fonctions* [...], 3 Bde., Köln 1690, Bd. 1, Sect. 2, 9.

⁷ Vgl. zum Stellenwert des Gesandtschaftswesens im modernen Völkerrecht z. B. *Otto Kimminich*, Einführung in das Völkerrecht, 6. Aufl., Tübingen/Basel 1997, 319–334; *Juliane Kokott / Karl Doebring / Thomas Buergenthal*, Grundzüge des Völkerrechts, 3. Aufl., Heidelberg 2003, 210–213; die zentralen Themen des modernen Völkerrechts sind internationale Organisationen, internationale Streitbeilegung, internationale Rechtsgeschäfte, universelle Menschenrechte und internationales humanitäres Recht, internationales Straf-, See-, Luft-, Weltraum-, Umwelt- oder Wirtschaftsrecht.

⁸ Vgl. dazu jetzt die Studien von *Heiko Droste*, Im Dienst der Krone. Schwedische Diplomaten im 17. Jahrhundert (Nordische Geschichte, 2), Münster 2006; *Christian Wieland*, Fürsten, Freunde, Diplomaten. Die römisch-florentinischen Beziehungen unter Paul V. (1605–1621) (Norm und Struktur, 20), Köln/Weimar/Wien 2004; *Tobias Mörschel*, *Buona Amicitia?* Die Römisch-Savoyischen Beziehungen unter Paul V. (1605–1621), Mainz 2002. *Julia Zunckel / Wolfgang Reinhard* (Hrsg.), Römische Mikro-

engeren Sinne, sondern primär um einen Überblick über die Aussagen von Völkerrechts- und Diplomatieexperten zu den formalen Dimensionen des Gesandtschaftsverkehrs zwischen dem frühen 16. und dem späten 18. Jahrhundert⁹. Welche Veränderungen haben sie beobachtet, was wurde als Recht oder zumindest als formale Praxis beschrieben, was nicht? Um diese Frage sinnvoll beantworten zu können, muss man sich zunächst über den Begriff des ‚Rechts‘ im Völkerrecht Klarheit verschaffen¹⁰. Ich schlage vor, nicht die gewöhnliche Funktionsdefinition des Rechts als eine auf Sollens-Sätzen basierende und sanktionsbewehrte Verhaltenssteuerung zugrunde zu legen. In der historischen Forschung hat ein solches Begriffsverständnis schon bei der Untersuchung vormoderner territorialer Rechtsordnungen zu erheblichen Aporien geführt¹¹. Als noch weniger sinnvoll erweist sich, ein solches Rechtsverständnis im überterritorialen, zwischenstaatlichen Verkehr der Vormoderne zugrunde zu legen. Noch am Ende des 18. Jahrhunderts gingen die Zeitgenossen nämlich davon aus, dass es sich beim Völkerrecht nicht um eine auf kollektiv verbindlichen und erzwingbaren Normen beruhende Rechtsordnung handeln konnte: *Man muß sich nicht einbilden, dass die Gesetze davon [Vom Völkerrecht, A. K.] geschrieben, oder in irgend einem Buche zusammengetragen sind. (...) Was für ein Gesetzgeber sollte es denn seyn, dem man die Vollmacht ertheilet hätte, dergleichen Gesetze auszugeben? Welche Nationen werden sich ihnen unterwerfen wollen?*,

politik unter Papst Paul V. Borghese (1605 – 1621) zwischen Spanien, Neapel, Mailand und Genua, Tübingen 2004; *Christian Windler*, La diplomatie comme expérience de l’Autre. Consuls français au Maghreb (1700 – 1840), Genève, Librairie Droz, 2002; *Hillard von Thiessen / Christian Windler* (Hrsg.), Nähe in der Ferne. Personale Verflechtung in den Außenbeziehungen der Frühen Neuzeit (ZHF Beih. 36), Berlin 2005; *Anuschka Tischer*, Französische Diplomatie und Diplomaten auf dem Westfälischen Friedenskongress. Außenpolitik unter Richelieu und Mazarin (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte, 29), Münster 1999; immer noch nützlich sind *Garrett Mattingly*, Renaissance Diplomacy, London 1955; *William James Roosen*, The age of Louis XIV. The rise of modern diplomacy, Cambridge 1976; *Matthew S. Anderson*, The rise of modern diplomacy 1450 – 1919, London 1993; im Überblick und mit weiterer Literatur jetzt auch *Anuschka Tischer*, „Diplomatie“, in: Enzyklopädie der Neuzeit, im Auftrag des Kulturwissenschaftlichen Instituts (Essen), hrsg. v. Friedrich Jäger, Bd. 2, Stuttgart/Weimar 2005, Sp. 1027 – 1041.

⁹ Vgl. dazu v. a. die Beiträge von *Heinhard Steiger*, „Völkerrecht“, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, hrsg. v. Otto Brunner / Werner Conze / Reinhart Koselleck, Bd. 7, Stuttgart 1993, 97 – 140; *Ders.*, Vom Völkerrecht der Christenheit zum Weltbürgerrecht. Überlegungen zur Epochengliederung in der Völkerrechtsgeschichte, in: Reich, Religion und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw, hrsg. v. Paul-Joachim Heinig u. a., Berlin 2000; *Ders.*, Rechtliche Strukturen der Europäischen Staatenordnung 1648 – 1792, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 59 (1999), 609 – 647 sowie den Beitrag in diesem Band.

¹⁰ Was hier aber nur sehr grob geschehen kann, da es sich dabei um ein Problem handelt, das einer eigenen Abhandlung bedürfte.

¹¹ Vgl. etwa die Diskussion um den Rechtsstatus von Polizeiordnungen bzw. vormoderner Gesetzgebung überhaupt, etwa bei *Jürgen Schlumbohm*, Gesetze, die nicht eingehalten werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates?, in: Geschichte und Gesellschaft 23 (1997), 647 – 663.

fragte etwa der preußische Diplomat und Prinzenerzieher Jakob Friedrich von Bielefeld 1764¹². Bei all dem, was man im Völkerrecht unter Gesandtschaftsfragen erörtere, handele es sich letztlich um *stillschweigende Verabredungen*¹³. Das vormoderne Völkerrecht war nun durchaus ein Normensystem – allerdings auch in einem spezifisch vormodernen Sinne. Kennzeichen des vormodernen Völkerrechts – und, so scheint es, auch noch des modernen im Unterschied zu anderen Rechtsgebieten – war seine ‚Lernbereitschaft‘, also die fehlende Trennung bzw. Unterscheidung zwischen Norm und Praxis¹⁴. Während es sich bei modernen Rechtsnormen um kontrafaktisch stabilisierte und (im Extremfall mittels physischer Gewalt) sanktionierbare Verhaltenserwartungen handelt, besaß (und besitzt) das Völkerrecht diese kontrafaktische Stabilisierung gerade nicht. Das Völkerrecht (im Sinne eines sozialen Wissensbestandes in Form von Texten und Handlungswissen) wurde vielmehr in der Praxis laufend ergänzt und fortentwickelt, nicht zuletzt auch auf der Ebene der formalisierten Kommunikation der Akteure untereinander, also im Zeremoniell¹⁵. Auch die wesentlichen Texte der zeitgenössischen Gesandtschaftstheorie – die Botschaftertraktate des 15. und 16. Jahrhunderts, Abraham de Wicqueforts *L'Ambassadeur*, François de Callières' *De la manière de négocier*, Emerich de Vattels *Droit des gens* oder selbst Hugo Grotius' *De jure belli ac pacis* – erhoben keinen umfassenden regulativen Anspruch, verstanden sich nicht als völkerrechtliche Normen, sondern lieferten allenfalls, im Stile politischer Klugheitslehrnen¹⁶, Verhaltens- und Vorgehensanweisungen für den Einzelnen¹⁷. Es handelt sich bei diesen Texten, die im 15. Jahrhundert noch vermehrt scholastisch, apriori oder mit Hilfe biblischer und antiker Beispiele argumentierten¹⁸, im Falle von Wicquefort hingegen auch Memoiren darstellten, um Formen der Selbstbeschreibung der Völkerrechtspraxis.¹⁹

¹² Jakob Friedrich von Bielefeld, Lehrbegriff der Staatskunst, aus dem Französischen von Johann Christoph Gottsched, Bd. 2, § 5, 295.

¹³ Ebd.

¹⁴ Vgl. dazu Niklas Luhmann, Rechtssoziologie, 3. Aufl., Opladen 1983, 40 ff.

¹⁵ Vgl. dazu demn. grundlegend Matthias Köhler, Formalität – Repräsentation – Kalkül. Verhandlungen auf diplomatischen Kongressen aus verfahrensgeschichtlicher Perspektive, 1648–1815, Diss. Münster.

¹⁶ Während Rechtsnormen die soziale Praxis konditional zu programmieren versuchen, sind politische Klugheitslehrnen als Zweckprogramme zu bezeichnen, d. h. sie setzen ein Ziel und halten die Mittel zu dessen Erreichen variabel, vgl. N. Luhmann, Rechtssoziologie (Ann. 14), 224 ff.

¹⁷ Vgl. zur Dimension der Klugheitslehrnen in der eng verwandten Zeremonialwissenschaft: Miloš Vec, Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat. Studien zur juristischen und politischen Theorie absolutistischer Herrschaftsrepräsentation (Ius Commune, Sonderheft 106), Frankfurt a. M. 1998, 204–213.

¹⁸ Betty Behrens, Treatises on the Ambassador written in the Fifteenth and Early Sixteenth Century, in: EHR 51 (1936), 616–627.

¹⁹ Zum Begriff der Selbstbeschreibung vgl. Niklas Luhmann, Die Gesellschaft der Gesellschaft, Frankfurt a. M. 1998, 879–893; am Beispiel des modernen, ausdifferenzierten Rechtssystems Ders., Das Recht der Gesellschaft, Frankfurt 1995, 496–549.

Diese Selbstbeschreibung brachte eher eine bestimmte Semantik (im Sinne eines gesellschaftlichen Begriffsvorrats oder Diskurses) des Gesandtschaftswesens hervor als allgemeine Regeln, auch wenn die Texte durchaus dazu beitragen konnten, bestimmte diplomatische Gewohnheiten, etwa im Falle der Immunitäten und Privilegien, zu formalisieren. Die durch diese Texte produzierte Formalisierung kam z. B. zum Ausdruck in der Stabilisierung bestimmter Erwartungen gegenüber der diplomatischen Praxis, weil die Autoren ja immer wieder unzählige Beispiele aus der diplomatischen Praxis, als Präzedenzfälle, als Vorbild oder auch als Problem diskutierten. Der durch die Texte eröffnete ‚Erfahrungsraum‘ schuf daher einen ‚Erwartungshorizont‘, innerhalb dessen mögliche Ereignisse diskutiert werden konnten²⁰. Die diplomatische Praxis besaß in diesen Texten ein eigenes Referenzsystem. Die durch die gesandtschaftstheoretischen Texte geleistete Formalisierung beseitigte Zweideutigkeiten und Missverständnisse und sorgte für ein gemeinsames Verständnis der diplomatischen Praxis – gerade auch, wenn man sich dabei über Bedeutungen im Detail streiten konnte. Wenn diesem Beitrag die gesandtschaftstheoretischen Texte als Quellen zugrunde gelegt werden, dann geht es dabei also um die Beobachtung von Beobachtern der vormodernen Diplomatie. Dementsprechend gliedert sich dieser Beitrag in vier Abschnitte, die den Darstellungsprinzipien der Theoretiker folgen, nämlich 1. Gesandtenränge, 2. Privilegien, 3. sozialer Status, Geschlecht und Religion sowie 4. – als europäischer Sonderfall – das Problem der völkerrechtlichen Formalisierung der Reichsverfassung und häufigen Gegenstandes völkerrechtlicher Texte deutschsprachiger Autoren.

I. Gesandtenränge

1. „Spiegel ihrer Herren“²¹ – Botschafter und Gesandte am Beginn der Neuzeit

Noch am Ende des 15. Jahrhunderts existierte faktisch nur ein Gesandtentyp, der, „mochte er von dem größten oder dem kleinsten Staat geschickt werden (...) ohne Unterschied legatus, orator, nuntius, ablegatus, commissarius, procurator, mandatarius, agens oder ambaxator“ genannt worden war²². Selbst die Gesandten von Reichsstädten hatte der Kaiser hin und

²⁰ Reinhart Koselleck, ‚Erfahrungsraum‘ und ‚Erwartungshorizont‘ – zwei historische Kategorien, in: Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten, hrsg. von Reinhart Koselleck, Frankfurt a. M. 1989, 349–375.

²¹ Ich beziehe mich bei diesem Titel auf den Aufsatz von Christian Wieland, Diplomaten als Spiegel ihrer Herren? Römische und florentinische Diplomatie zu Beginn des 17. Jahrhunderts, in: ZHF 31 (2004), 359–379.

²² Otto Krauske, Die Entwicklung der Ständigen Diplomatie vom fünfzehnten Jahrhundert bis zu den Beschlüssen von 1815, Leipzig 1885, 152.

wieder (*passim*) *Mächtige und Erbare Botschaften* genannt²³. Diese unspezifische Bezeichnung von Gesandten indes, die nicht zufällig von mindermächtigen Akteuren wie freien Städten gepflegt worden war, wurde schon im Laufe des 16. Jahrhunderts von der Gewohnheit abgelöst, den Titel des Botschafters für die Gesandten gekrönter Häupter und der Republik Venedig zu reservieren²⁴. So verbot beispielsweise Karl V., dass die Gesandten von Mantua und Ferrara sich den Titel ambasciatori über ihren Quartieren anbringen ließen²⁵. Dieser Trend zur Exklusivität des Botschaftertitels hatte das Auftauchen anderer Bezeichnungen wie *Agent* oder *Resident* zur Folge, ohne dass allerdings Klarheit darüber herrschte, was diese Gesandten eigentlich genau von einander unterschied: Der Zweck der Gesandtschaft oder aber die Person bzw. die Würde des Absenders wurden ebenso als Unterscheidungskriterium genannt wie der Status des Gesandten als Kleriker oder Laie²⁶.

Wenn Kaiser (und Könige) im 16. Jahrhundert dagegen protestierten, dass in ihren Lehns- und Abhängigkeitsverhältnissen umstrittene Republiken (wie Genua²⁷ und Ragusa²⁸) oder auch mediatisierte Stadtrepubliken wie Mantua oder Ferrara Botschafter entsandten, dann bezogen sich die Potentaten dabei nicht auf eine abstrakte und zu dieser Zeit auch noch nicht ausgereifte Souveränitätstheorie und eine damit verbundene Lehre vom Gesandtschaftsrecht²⁹ wie es Abraham de Wicquefort am Ende des 17. Jahrhunderts dann tat. Vielmehr hatten Kaiser und Könige beim Begriff

²³ Philipp Knipschild, *Tractatus politico-historico-juridicus de Juribus et Privilegiis Civitatum Imperialium* [...], Straßburg 1740 (Erstausgabe Ulm 1657), 529.

²⁴ Der Rang Venedigs wurde nicht auf seinen republikanischen Status gegründet, sondern auf den ehemaligen Besitz des Königreichs Zypern, vgl. Johann Christian Lünig, *Theatrum Ceremoniale Historico-Politicum, Oder Historisch- und Politischer Schau-Platz* [...], Leipzig 1720, Bd. 1, 13.

²⁵ Vgl. zur Praxis der Gesandten-Wappen an Häusern im Alten Reich A. Krischer, *Reichsstädte* (Anm. 5), 72 ff.

²⁶ O. Krauske, *Diplomatie* (Anm. 22), 152 f.

²⁷ Matthias Schnettger, *Principe sovrano oder civitas imperialis? Die Republik Genua und das Alte Reich in der Frühen Neuzeit (1556–1797)* (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte, 209; Abteilung für Universalgeschichte), Mainz 2006; *Ders.*, Rang, Zeremoniell, Lehnssysteme. Hierarchische Elemente im europäischen Staatsystem der Frühen Neuzeit, in: *Die frühneuzeitliche Monarchie und ihr Erbe*, hrsg. v. Ronald G. Asch/Johannes Arndt/Matthias Schnettger, Müns ter u. a. 2003, 179–195.

²⁸ Nella Lonza, *The Ragusan Diplomatic Ceremonial*, in: *Diplomacy of the Republic of Dubrovnik (Diplomatic Year-Book, 3)*, Zagreb 1998, 179–186.

²⁹ So wies O. Krauske, *Diplomatie* (Anm. 22), 151 darauf hin, dass Alberto Gentilis Rangklassifikation zwischen Gesandten gleichrangiger Mächte, Gesandten von zwar souveränen, aber mindermächtigen Potentaten sowie Boten zwischen Fürsten und Untertanen völkerrechtlich in Paradoxien führen musste: „Wenn z. B. ein Vertreter Mantua's an einem der grossen Höfe Europas nur zu den Diplomaten zweiten Grades gerechnet wurde, so musste sich dieses Verhältnis doch ändern, wenn derselbe Bote an den Hof eines ebenso unbedeutenden Fürsten, wie sein Landesherr war, geschickt wurde.“

des Botschafters ganz bestimmte Personen im Auge, nämlich hochadlige Standesgenossen. Das Repräsentationsverhältnis zwischen dem Fürsten und seinem Stellvertreter wurde durch tatsächliche Ähnlichkeit konstituiert³⁰. Der Botschafter war – folgt man den Botschaftertraktaten von Alberico Gentili (1552–1608)³¹, Jean Hotman (1552–1636)³², Francis Thynne (1545–1606)³³ und Juan Antonio de Vera Zúñiga y Figueroa (1584–1658)³⁴ – im Grunde ein lebendiger Spiegel seines Herrn³⁵. So glaubte man noch am Ende des 16. Jahrhunderts, dass der Kaiser eigentlich nur von Bischöfen, Markgrafen oder Fürsten vertreten werden konnte³⁶. Die eindeutige Option für möglichst hochadlige Gesandte bringt jene Anekdote zum Ausdruck, die vom 15. bis zum 18. Jahrhundert in „*fast jedem Buche, das über Gesandtschaften handelt*“, zitiert wird: danach habe der französische König Ludwig XI. 1477 seinen Barbier an Maria von Burgund nach Gent gesandt und damit für große Verstimmung gesorgt³⁷. Nicht- oder niederadlige Personen gehörten zwar zu jeder Gesandtschaft, und es war auch klar, dass diese häufig humanistisch oder juristisch gelehrten Gesandten hinter der Bühne an den Verträgen feilten, wozu die hohen Herren Botschafter, wie Wicquefort später maliziös bemerkte, intellektuell häufig gar nicht im Stande gewesen seien. Dies änderte aber nichts daran, dass die eigentliche Botschafterwürde mit dem repräsentierten Kaiser oder König auf subtile Art und Weise – ständisch-sozial, am besten sogar äußerlich – verbunden sein sollte. Weil sich dieses Verständnis des Botschafters als Spiegel eines Königs im 16. Jahrhundert durchgesetzt hatte, galt es als unvorstellbar,

³⁰ Vgl. dazu zuletzt noch *Thomas Maissen*, Die Geburt der Republic. Staatsverständnis und Repräsentation in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft (Historische Semantik, 4), Göttingen 2006, 103 f.

³¹ *Alberto Gentili*, *De legationibus, libri tres*, London 1585.

³² *Jean Hotman*, *Seigneur de Villers-Saint-Paul*, *The ambassador*, London 1603. Die französische Originalausgabe war im gleichen Jahr ohne Ort erschienen; 1613 folgte unter dem Titel *De la Charge et dignité de l'ambassadeur* eine weitere Ausgabe in Düsseldorf.

³³ *Francis Thynn*, *The application of certain histories concerning ambassadours and their functions*, London 1651; *Ders.*, *The perfect ambassadour treating of the antiquitie, priveledges, and behaviour of men belonging to that function*, London 1652.

³⁴ *Antonio de Vera Zúñiga y Figueroa*, *Le parfait ambassadeur*, trad. de l'espagnol en françois par le Sieur Lancelot, Paris 1642; vgl. zur Gattungsgeschichte allg. *Heidrun Kugeler*, „*Le parfait Ambassadeur*“. Zur Theorie der Diplomatie im Jahrhundert nach dem Westfälischen Frieden, in: *Internationale Beziehungen in der Frühen Neuzeit. Ansätze und Perspektiven (Wirklichkeiten und Wahrnehmungen in der Frühen Neuzeit, 3)*, hrsg. v. Heidrun Kugeler / Christian Sepp / Georg Wolf, Hamburg 2006, 180–211.

³⁵ *C. Wieland*, Fürsten (Anm. 8); Michel Foucault nennt dieses auf Ähnlichkeiten (*convenientia, aemulatio, analogia, sympathia usf.*) beruhende Wissenssystem, das ungefähr bis zum Ende des 16. Jahrhunderts dauerte, die „prosaische Welt“, vgl. *Michel Foucault*, *Die Ordnung der Dinge. Eine Archäologie der Humanwissenschaften*, Frankfurt a. M. 1974, 46–77.

³⁶ *Ottaviano Maggi*, *De Legato libri due*, Venedig 1566.

³⁷ *O. Krauske*, *Diplomatie* (Anm. 22), 221.

dass Minderrangige wie freie Städte oder Republiken sich von Botschaftern repräsentieren ließen³⁸. Man wertete solche Ansprüche aber eben noch nicht, oder zumindest nicht eindeutig, als Anmaßung von Souveränitätsrechten, sondern als Verkehrung der ständischen Ordnung: Es konnte nicht sein, dass sich eine Stadt von einer vortrefflichen Person vertreten ließ, die buchstäblich das Zeug dazu hatte, auch einen König vorzustellen und die an den Höfen auch mit besonderen Ehren behandelt werden musste. Äußerlichkeiten wie die Kleidung, die Beherrschung zeremonieller Körpertechniken, angeborene Vorzüge (Hotman nennt z. B. schielende Augen, einen Buckel, Hinken, Narben im Gesicht oder eine Lähmung als Ausschlusskriterien³⁹) oder auch erworbene wie rhetorische Kompetenzen waren für die Konstitution eines Botschafters tatsächlich zentral. „*Wohl kein Gebot haben die Diplomaten des 16. und 17. Jahrhunderts mit so liebevollem und eingehendem Eifer erfüllt wie dieses: sie glaubten, je mehr Prunk sie entfalteten, einen desto höheren Begriff von der Macht ihrer Mandanten zu geben*“⁴⁰.

Im 16. Jahrhundert musste sich ein Gesandter seinen Status als Ambassadeur immer erst noch verdienen, und besonders gute Anlässe dazu boten die sogenannten Obödienzgesandtschaften, bei denen die katholischen Fürsten Europas durch ihre Botschafter („*ausschließlich ... vornehme Edelleute*“⁴¹) dem Papst in Rom ihre Reverenz erwiesen. Dabei waren der Phantasie keine Grenzen gesetzt, es kam nur darauf an, dass alles möglichst pompös ausfiel. Von einem spanischen Botschafter berichtet Hotman: *Die Pferde und seine Kutsche waren verziert mit kleinen Glöckchen. Selbst wenn er nicht einmal drei Schritte von seinem Quartier bis zur Kirche zurücklegen musste, so wurden doch jedes Mal die Sänften und Kutschen dazu benutzt. Als er eines Tages Rom verließ um dem Papst zu folgen, da reiste er mit nicht weniger als sieben Sänften und sechs Kutschen, und jede wurde von sechs Pferden gezogen. Mit ihm reisten 200 Diener und sechzig Wagen mit Bagage, und dennoch kamen sie am ersten Tag nicht weiter als bis zum ersten Tor. Dieser Brauch galt unter den Botschaftern als der beste*⁴². Ob ein Gesandter tatsächlich das Amt und die Würde eines Botschafters würde ausfüllen können, stand zu Beginn der Mission im Prinzip noch nicht fest und ließ sich erst im Nachhinein beurteilen. So notierte z. B. Hotman über die Missionen des französischen Diplomaten Antoine Lefèvre de la Boderie zu Beginn des 17. Jahrhunderts⁴³, dieser *much deserueth the Title of Ambassador, sithence*

³⁸ André Krischer, Das diplomatische Zeremoniell der Reichsstädte, oder: Was heißt Stadtfreiheit in der Fürstengesellschaft?, in: HZ 284 (2007), 1–30.

³⁹ Jean Hotman, *Seigneur de Villers-Saint-Paul*, A casket full of rich jewels. For the ornament, and adorning, both of the minde and habite, of the most absolutest ambassador, or professed statest [...], London 1609, 25.

⁴⁰ O. Krauske, Diplomatie (Anm. 22), 240.

⁴¹ Ebd., 221.

⁴² J. Hotman, A Casket (Anm. 39), 54, meine Übersetzung.

he perfometh the charge thereof so worthily⁴⁴. Der englische Polyhistor James Howell präsentierte eine Quelle aus der Regierungszeit Heinrichs VIII., woraus hervorging, dass man zu dieser Zeit (1527) im Gesandtschaftsverkehr tatsächlich um eine sichtbare Ähnlichkeit zwischen einem Botschafter und seinem König bemüht war: *The King of England observed the French Ambassador plainly as the King and gave him the upper place, and he so honored him that he held by the arm the Kings Daughter to a Comedy*⁴⁵. Das römische Recht böte für dieses Ähnlichkeitsverhältnis auch eine Erklärung: Im anwesenden Fürsten sei die wahre Majestät, in einem Botschafter aber nur eine abgeleitete, repräsentierte Würde. In einem Fürsten sei die Wahrheit der Dinge, in einem Botschafter ein Abbild oder Schatten davon. Und so wie sich der Schatten nach dem Licht richte, so richte sich der Botschafter nach dem Fürsten⁴⁶.

Schon an diesen Beispielen wird deutlich, dass das Zeremoniell für das Gesandtschaftswesen eine enorme Rolle spielte. Entsprechend wurde es auch in den letzten Jahren unter dem Konzept des symbolischen Handelns für die Erforschung der frühneuzeitlichen Diplomatie fruchtbar gemacht⁴⁷. Mit der Perspektive des symbolischen Handelns trägt man allerdings keineswegs eine vermeintlich kulturwissenschaftliche ‚Modeerscheinung‘ an den Gegenstand heran. Man nimmt damit vielmehr nur Ernst, was die zeitgenössischen Theoretiker des Gesandtschaftswesens selbst für wesentlich erachteten⁴⁸. Vor allem ist diese Perspektive auch geeignet, um Wandlungs-

⁴³ Vgl. *Paul Denis Burton, Ambassades de Monsieur de la Boderie en Angleterre sous le règne d'Henri IV. et la minorité de Louis XIII, depuis les années 1606, jusqu'en 1611*, o. O. 1750; ferner *N. M. Sutherland, The Origins of the Thirty Years War and the Structure of European Politics*, in: EHR 107 (1992), 587–625.

⁴⁴ *J. Hotman, A Casket* (Anm. 39), 5.

⁴⁵ *James Howell, Proedria Basilikē: a discourse concerning the precedency of kings*, o. O. 1664, 187; vgl. dazu *Christoph Kampmann, Die Balance of Europe und die Präzedenz der englischen Krone: Zur Rechtfertigung englischer Gleichgewichtspolitik im 17. Jahrhundert*, in: *Imperium – Empire – Reich. Ein Konzept politischer Herrschaft im deutsch-britischen Vergleich. An Anglo-German Comparison of a Concept of Rule*, herausgegeben von Franz Bosbach und Hermann Hiery in Zusammenarbeit mit Christoph Kampmann, München 1999 (Prinz-Albert-Studien 16), S. 69–90.

⁴⁶ *In prasente Principi vera Majestas, in Legato tantum dignitas aliena; in Principe rei veritas, in Legato effigiatav & adumbrata est: ut autem umbra Luci, ita Principi Legatus*, zit. nach *J. Howell, Proedria Basilikē* (Anm. 45), 187.

⁴⁷ Vgl. dazu *Barbara Stollberg-Rilinger, Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Begriffe – Forschungsperspektiven – Thesen*, in: ZHF 31 (2004), 489–527 und den Beitrag der Autorin in diesem Band mit weiterer Literatur; zuletzt auch *Miloš Vec, „Technische“ gegen „symbolische“ Verfahrensformen. Die Normierung und Ausdifferenzierung der Gesandtenränge nach den juristischen und politischen Literatur des 18. und 19. Jahrhunderts*, in: *Vormoderne politische Verfahren* (ZHF Beih. 25), hrsg. v. Barbara Stollberg-Rilinger, Berlin 2001, 559–587.

⁴⁸ 1678 notierte selbst Gottfried Wilhelm Leibniz, dass *die formalia anjetzo pro essentialibus gehalten zu werden beginnen* und daher z. B. von Seiten der Reichsfürsten mit gutem Grunde auf die *Caeremonialia gedrungen* werde, vgl. *Gottfried Wilhelm Leibniz, Sämtliche Schriften und Briefe*, Bd. 4, 2. Berlin 1963, 367–378, 374 f.

prozesse in den Blick zu bekommen, die im Gesandtschaftswesen spätestens in der Mitte des 17. Jahrhunderts zu einem Epochentausch führten.

*2. Repräsentation statt Analogie:
Der Westfälische Friedenskongress als Wendepunkt;
die Botschafterwürde*

Wenn Abraham de Wicquefort 1681 im oben zitierten Satz schrieb, dass es „*kein markanteres Zeichen der Souveränität gebe als das Recht, Ambassadeure zu entsenden und zu empfangen*“⁴⁹, dass es also nur Souveränen zustehet, am Botschafterverkehr zu partizipieren, dann fasste er damit eine Entwicklung zusammen, die sich spätestens seit Beginn des 17. Jahrhunderts abgezeichnet hat, sich dann aber vor allem auf dem Westfälischen Friedenskongress zu Münster und Osnabrück von 1646–1648 als Norm verfestigt hat. Bereits die Aufzeichnungen des Zeremonienmeisters Karls I. von England, John Finet (1570–1641)⁵⁰ aus den 1620er Jahren lassen erkennen, dass man nicht länger gewillt war, traditionell übliche Botschafter-Titel von notorisch nicht-souveränen Entsendern zu übernehmen. So notierte Finet z. B. anlässlich der Ankunft des Hamburger Berthold Müller als Gesandter der Hanse im Juni 1632, dass dessen Begleiter ihn zwar als ambassador anredeten, der Hof jedoch die Bezeichnung *deputy* für angemessener hielt⁵¹.

Der Westfälische Frieden leistete für die Klärung solcher Fragen der Rang- und Statusverhältnisse eine ähnliche Aufgabe wie die großen Versammlungen des Spätmittelalters und der beginnenden Neuzeit, wie z. B. die Konzile von Konstanz und Basel und die Reichstage des frühen 16. Jahrhunderts⁵². Trafen dort allerdings noch mehrheitlich die Fürsten selbst aufeinander, so kennzeichnete die Westfälischen Verhandlungen, dass es sich dabei um einen reinen Gesandtenkongress handelte, der entsprechend auch

⁴⁹ A. de Wicquefort, L’Ambassadeur (Anm. 6), 17.

⁵⁰ Wicquefort profitierte ganz erheblich von einer ersten Edition von Finets Notebooks, die James Howell 1656 unter dem Titel „*Finetti philoxenis: Some Choice Observations of Sir John Finet Knight*“ in London publizierte.

⁵¹ Albert J. Loomie, Ceremonies of Charles I. The Note Books of John Finet 1628–1641, New York 1987, 129.

⁵² So auch Barbara Stollberg-Rilinger, Die Wissenschaft der feinen Unterschiede. Das Präzedenzrecht und die europäischen Monarchien vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, in: Majestas 10 (2002), 125–150, 145 ff.; Cornel Zwierlein, Normativität und Empirie. Denkrahmen der Präzedenz zwischen Königen auf dem Basler Konzil, am päpstlichen Hof (1564) und in der entstehenden Politikwissenschaft (bis 1648), in: Historisches Jahrbuch 125 (2005), 101–132; ferner Johannes Helmuth, Sitz und Geschichte. Köln im Rangstreit mit Aachen auf den Reichstagen des 15. Jahrhunderts, in: Köln. Stadt und Bistum in Kirche und Reich des Mittelalters. Festschrift für Odilo Engels zum 65. Geburtstag, hrsg. v. Hanna Vollrath/Stefan Weinfurter, Köln/Weimar/Wien 1993, 719–760.

prägend für die Gesandtschaftspraxis wurde⁵³. Erst während dieser rund dreijährigen Verhandlungen setzte sich die klare Unterscheidung zwischen den Botschaftern als Vertreter der Souveräne und den anderen Gesandten (*ablegati, deputati*, Abgesandten, Agenten, Envoyés usf.) endgültig auch in der Praxis durch⁵⁴ – und zwar durch ein klar konturiertes, eindeutig definierbares, unmissverständliches Zeremoniell. So resümierten die Zeremonialexperten zu Beginn des 18. Jahrhunderts: *In unserm Deutschland hat man angefangen, von der Zeit, da der Münsterische und Osnabrückische Friede geschlossen worden, sich mehr um das Ceremoniel-Wesen zu bekümmern: die vielen fremdem Gesandten derer Ausländischen Puissances, die allda zusammen kamen, gaben denen Deutschen Fürsten Gelegenheit, ihre Rechte in einem und dem anderen Stück besser erkennen zu lernen, und von denen Ausländern bey denen Ceremoniel-Puncten manches, das ihnen nicht bekannt gewesen, oder darauf sie doch nicht so acht gegeben hatten, zu lernen*⁵⁵.

Maßgebend waren dabei vor allem die französischen Diplomaten, die sich in Münster und Osnabrück selbst durchaus als Lehrmeister des Zeremoniells verstanden und diesen Anspruch auch durchzusetzen vermochten. Besonders die Diplomaten der Reichsstände oder auch der im Auftrag der Eidgenossenschaft entsandte Basler Bürgermeister Rudolf Wettstein internalisierten die französischen Zeremoniell-Vorstellungen regelrecht und tradierten sie später weiter. So wurde Wettstein vor seiner Audienz beim Herzog von Longueville von dessen Dolmetscher Jeremias Stenglin z. B. darüber instruiert, welche *Unnderscheydt inn den Ceremonien gehalten werden, sonnderlichen inn den Audientzen weegen der Sesseln*.⁵⁶ Aus dieser Instruktion ging z. B. hervor, dass Botschafter als Gesandte von Königen beim Besuch im französischen Quartier die ‚Oberhand‘ erhielten, also den Platz an der rechten Seite des Gastgebers im Stehen und Gehen, während im Falle anderer Gesandtenränge und ausnahmslos aller Diplomaten von nicht gekrönten Häuptern die Franzosen *vor ihnen usem Zimer und auf der rechten Handt gingen*⁵⁷. Die nachfolgenden Friedenskongresse in Nim-

⁵³ T. Maissen, Die Geburt der Republic (Anm. 30), 101–108; M. S. Anderson, *Rise* (Anm. 8); A. Tischer, Französische Diplomatie (Anm. 8).

⁵⁴ So Fritz Dickmann, *Der Westfälische Frieden*, 7. Aufl., Münster 1998, 208.

⁵⁵ Johann Heinrich Zedler, *Grosses vollständiges Universal Lexicon Aller Wissenschaften und Künste*, welche bißhero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden und verbessert worden, Halle / Leipzig 1732–1750, Art. *Staats-Ceremoniel*, Bd. 39 (1744), Sp. 646; auch Jakob Brunnemann / Simon Petrus Gasser, *De iure ceremoniali circa legatos*, Halle 1700, 7, sprechen vom Friedenskongress als einer Schule der Zeremonien (*schola ceremoniarum*); ähnlich auch A. de Wicquefort, *L'Ambassadeur* (Anm. 6), 48.

⁵⁶ Vgl. Johann Rudolf Wettsteins *Diarium*, bearb. v. Julia Gauss, Bern 1962, 129; vgl. dazu T. Maissen, Die Geburt der Republic (Anm. 30), 230; A. Krischer, *Reichsstädte* (Anm. 5), 157–159.

⁵⁷ Wettsteins *Diarium*, bearb. v. J. Gauss (Anm. 56), 130.

wegen und Rijswijk sorgten noch für weitere Präzision in dieser Materie⁵⁸, so dass Leibniz in seinen Arbeiten über das Gesandtschaftsrecht des Hauses Braunschweig-Lüneburg 1677 schreiben konnte, das Botschafterzeremoniell gründe nunmehr auf drei *Postulata, nemlich die Excellentz[titulierung], die erste Visite, so denen letzt-kommenden zu geben und die Oberhand so dem Visitirenden zu lassen (...), in diesem Seculo gleichsamb zu einem Caeremonial-Recht worden*⁵⁹. Weil es sich beim Botschafterzeremoniell um ein – wie sich in den Jahrzehnten nach 1648 herausstellen sollte – exklusives Zeremoniell gegenüber königlichen Gesandten handelte, sprach man auch von den *honores regii*⁶⁰.

Dieser von Leibniz betonte völkerrechtliche Charakter des Zeremoniells implizierte nun nicht nur den Anspruch von Gesandten souveräner Potentaten auf eine gewisse protokollarische Behandlung, sondern auch eine vergleichsweise klare Definition der Botschafterwürde auf der Grundlage bestimmter symbolischer Handlungen. Denn die Unterscheidung zwischen einem Botschafter und anderen Diplomaten beruhte nicht etwa auf verschiedenen Verhandlungskompetenzen, im Gegenteil. Envoyés besaßen beispielsweise häufig weiterreichende Vollmachten als Botschafter. Vielmehr galt, dass *ein Envoyé alles dasjenige so gut verrichten kann, was man einem Ambassadeur zu negotiiren aufträgt, so daß die Differentia specifica dieser beyden [Rangstufen] bloß im Charakter und dem daraus fließenden Ceremoniel besteht*⁶¹. Als definierendes Kriterium eines Botschafters galt den Theoretikern seit dem 17. Jahrhundert vielmehr der Umstand, dass dieser im Unterschied zu anderen Gesandten mit dem Charactere repraesentativo versehen war. Dieser Repräsentativcharakter wurde nun konstituiert durch eine Rechtsfiktion mit „als ob“⁶². Das heißt, dass dem Botschafter öffentlich,

⁵⁸ Dazu demn. M. Köhler, Formalität (Anm. 15).

⁵⁹ G. W. Leibniz, Sämtliche Schriften (wie Anm. 48), 369, 374.

⁶⁰ Barbara Stollberg-Rilinger, Honores regii. Die Königswürde im zeremoniellen Zeichensystem der Frühen Neuzeit, in: Drei Hundert Jahre Preußische Königskrone. Eine Tagungsdokumentation, hrsg. v. Johannes Kunisch, Berlin 2002, 1–26.

⁶¹ Stieve meinte sogar, dass man *dieser characterisierten Gesandten in negotiis inter principe & gentes* eigentlich entbehren könnte. Weil aber die *Souverains ihre Magnificentz und Hoheit ausser ihrem Lande auch anderen Nationen zeigen sollen, so hat man diese Botschafter cum Charactere eingeführet*. Vgl. Gottfried Stieve, Europäisches Hof-Ceremoniel in welchem Nachricht gegeben wird, was für eine Beschaffenheit es habe mit der Praerogativa und dem aus selbiger fliessenden Ceremoniel ... zwischen Käyser und königl. Majestäten ... ; nebst beygefügtem Unterricht, was ein Legatus a Latere ... sey ..., Leipzig 1723, 218, 315.

⁶² Vgl. J. H. Zedler, Universal Lexicon (Anm. 55), Art. Repräsentirender Character eines Gesandten, Bd. 31 (1742), Sp. 649: *das Recht, die hohen Person seines Prinzipalen, gleich als ob dieser nehmlich selbst zugegen wäre, vorzustellen*; vgl. den Klassiker Hans Vaihinger, Philosophie des Als Ob. System der theoretischen, praktischen u. religiösen Fiktionen der Menschheit, Leipzig 1927 (ND Aalen 1986); dazu jetzt auch Annemarieke Vermeer-Künzli, As If: The Legal Fiction in Diplomatic Protection, in: The European Journal of International Law 18 (2007), 37–68; ferner M. Vec, Verfahrensformen (Anm. 47), 566 f.; G. Stieve, Hof-Ceremoniel (Anm. 61).

in denen Visiten, bey der Audienz und anderen Gelegenheiten eben so viel Ehre und Respect erwiesen werden, als wenn sein hoher Principal selbst zugegen wäre⁶³. Obwohl dies noch so klingt wie das traditionelle analogische Verhältnis zwischen dem Botschafter und seinem Herrn, als der Gesandte als Alter Ego seines Prinzipalen im Sinne einer tatsächlichen, ikonischen Ähnlichkeit auftrat – Zúñiga nannte den Gesandten daher auch eine *Hyerogliphe* seines Herrn –⁶⁴, so implizierte die Rechtsfiktion, das *Caeremonial-Recht* dennoch einen Paradigmenwechsel: Im Gesandtschaftswesen trat durch die fortwährende Normierung und Konventionalisierung der zeremoniellen Zeichen eine Kultur der (rechtlich codierten) Repräsentation an die Stelle der überkommenen Präsenzsymbolik. Das Verhältnis von Gesandtem (gewissermaßen als ‚Signifikat‘) und seinem Herrn (‚Signifikant‘) wurde immer stärker arbiträr. Daher definierte der Zedler auf der Grundlage der Gesandten- und Völkerrechtsliteratur des 17. und 18. Jahrhunderts als *character reprasentativus, dass dieser (...) nicht ein natürliches, zum Wesen eines Gesandten erforderetes Völker-Recht, sondern eine menschliche Erfindung sey.* Dieser präsentierende Character bestehet in nichts anderm, als in einem gantz besondern sehr erhabenem Ceremoniel, dessen ein blosser Staats=Minister eines auswärtigen Fürsten gegen einen regierenden Herrn ohne solchem ihm beygelegten Character sich nicht würde anmassen können – allerdings mit der Einschränkung ob es wohl dem Ceremoniel, das man gegen einen König und Fürsten selbst gebraucht, bey weitem nicht gleich kommt⁶⁵.

Auch wenn die konkrete Ausgestaltung des Botschafterzeremoniells im 17. und 18. Jahrhundert durchaus opulente Formen annehmen konnte, wie in Lünigs *Theatrum Ceremoniale* nachzulesen ist, hieß es auch beim Zeremonialexperten Gottfried Stieve, dass die Botschafterwürde als eine *Dignitas effigiata, so groß sie an sich selbsten ist, so ist selbige doch nicht in allen Stücken dem Original gleich, weil doch ein Souverainer, wenn er selbst in Person zu seines gleichen kommt, mit viel grösserem Ceremoniel und Tractament, als sein Ambassadeur empfangen wird: plus enim est in personam quam in effigie⁶⁶.* Deshalb stimmte, was die Zeremonialwissenschaftler immer wieder behaupteten (und sich allerdings zu Unrecht als Verdienst ihrer Disziplin anrechneten): dass nämlich beim diplomatischen Zeremoniell zunehmend *ein gewisses Ziel und Maße eingehalten wurde*⁶⁷. Durch dessen Normierung und Rationalisierung wurde die Erwartung an

⁶³ J. C. Lünig, *Theatrum Ceremoniale* (Anm. 24), 368.

⁶⁴ A. de Vera Zúñiga y Figueroa, *Le parfait ambassadeur* (Anm. 34), 14 f.; vgl. zu dieser Metapher M. Foucault, *Die Ordnung der Dinge* (Anm. 35), 57.

⁶⁵ J. H. Zedler, *Universal Lexicon* (Anm. 55), Art. Repräsentirender Character eines Gesandten, Bd. 31 (1742), Sp. 649 f.

⁶⁶ G. Stieve, *Hof-Ceremoniel* (Anm. 61), 217.

⁶⁷ J. H. Zedler, *Universal Lexicon* (Anm. 55), Art. Staats=Ceremoniel, Bd. 39 (1744), Sp. 642.

das Verhalten gegenüber den Gesandten auf ein präzises Fundament gestellt, auch wenn man sich laufend den Neuerungen bei den einzelnen Ritualen und Distinktionszeichen anpassen musste⁶⁸. Genau diese Aufgabe übernahmen seit dem 17. Jahrhundert die höfischen Zeremonienmeister, wozu der *Introducteur des Ambassadeurs* (das Amt existierte erst seit 1585) am französischen Hof ebenso zählte wie die Kammerfouriere an den Höfen der Reichsfürsten⁶⁹. Im Unterschied zu den älteren Gesandtenexperten, die vornehmlich von *Keuscheit, Mäßigkeit und Ansehen des Leibes viel Worte machen, dass sie eher vor gemahlte, als lebendige Gesandten gehörten*⁷⁰, protokollierten, analysierten und archivierten die Zeremonienmeister in speziellen Büchern jede einzelne Interaktion bei Einzügen, Audienzen und Visiten und schafften auf diese Weise Gewissheit darüber, ob man es nun mit Botschaftern zu tun habe oder mit zweitrangigen Gesandten⁷¹. Für das präzedenzrechtlich argumentierende Völkerrecht war damit ein erhebliches Maß an Präzision gewonnen worden.

3. Kreditive

Einen Paradigmenwechsel gegenüber der traditionellen Praxis des Spätmittelalters implizierte auch die präzise, unzweideutige Terminologie der Beglaubigungsschreiben⁷², die, wie Lünig aristotelisch definierte, *gleichsam die causa efficiens (ist), wodurch aus einem (...) Geheimbden Hof- oder Cammer-Rath und andern Ministern eines Souverainen, ein Ambassadeur, Envoyé, Resident (...) gemacht werden kann*⁷³. Dabei wurde die Terminologie, mit der Ansprüche auf den jeweiligen Gesandtenrang erhoben wurden, hochgradig schematisiert. Bei einem Botschafter hieß es: *Wollen Euer Majestät (Euer Liebden) selbigen gleich uns selbst auf= und annehmen, wie wir ihm dann die Macht ertheilet sich aller uns zustehenden Praerogatifs und Gerechtigkeiten zu gebrauchen, bei einem Envoyé aber*

⁶⁸ Vgl. dazu B. Stollberg-Rilinger, Honores regii (Anm. 60), 19: So wurde nach 1648 z. B. auch die Frage entscheidend, ob nicht nur dem Missionschef, sondern auch den anderen Gesandten die honores regii gewährt worden waren.

⁶⁹ Vgl. z. B. Albert J. Loomie, The Concuteur des Ambassadeurs of seventeenth Century France and Spain, *Revue Belge de Philologie et d'Histoire* 43 (1975), 333–56; Jörg Bölling, Das Papstzeremoniell der Renaissance. Texte – Musik – Performanz. Frankfurt a. M. 2006; Barbara Stollberg-Rilinger (Hg.), André Krischer (Bearb.), Das Hofreisejournal des Kurfürsten Clemens August von Köln 1719–1745 (Ortstermine, 12). Siegburg 2000.

⁷⁰ J. H. Zedler, Universal Lexicon (Anm. 55), Art. Staats=Ceremoniel, Bd. 39 (1744), Sp. 647.

⁷¹ Vgl. zu Zeremonialexperten und Zeremonialbüchern A. Krischer, Reichsstädte (Anm. 5), 104 ff.

⁷² Vgl. A. de Wicquefort, L'Ambassadeur (Anm. 6), 170: *J'ay dit, que la lettre de créance fait connoistre la qualité du Ministre, & particulierement celle d'Ambassadeur, qui y doit estre bien expressement marquée.*

⁷³ J. C. Lünig, *Theatrum Ceremoniale* (Anm. 24), Bd. 1, 374.

*Wollen Euer Majestät (Euer Liebden) ihme in allen was er vorbringen wird, gleich uns selbsten völligen Glauben beymessen*⁷⁴. Ging es bei den Kredenzbriefen des späten Mittelalters noch vor allem um Glaubwürdigkeit und Vertrauen in die unbekannte Person des Gesandten⁷⁵, so fungierten die *lettres de Creance* des 17. und 18. Jahrhunderts als Kommunikationsmedien, die Ansprüche auf die Anerkennung eines bestimmten Gesandtenrangs erhoben und damit auch die Geltungsansprüche des Prinzipalen transportierten⁷⁶. Eingelöst werden mussten diese Ansprüche allerdings immer erst noch im diplomatischen Zeremoniell des jeweiligen Hofes, das sich an die Übergabe eines Kreditivs anschloss: im Einzug, in der ersten Audienz oder beim feierlichen Bankett⁷⁷. Hier musste sich zeigen, ob ein als Botschafter ausgewiesener Gesandter auch wirklich entsprechend den üblichen Gewohnheiten behandelt wurde. Auf der anderen Seite kontrollierte allerdings das Schriftmedium Kreditiv auch das rituelle Handeln: Während es ja, wie erwähnt, im 16. Jahrhundert möglich war, sich durch besondere Prachtentfaltung die Botschafterwürde im Prinzip zu ‚verdienen‘, musste sich eine kurbrandenburgische Gesandtschaft 1648 in Den Haag sagen lassen, dass ihnen auch noch so viel Pomp nichts nütze – *Ilz pretendoient se faire traitter d'Ambassadeurs* – und man sie solange nicht als Botschafter behandeln könne bis sie entsprechende *lettres de creance* vorweisen könnten⁷⁸. Ein Kreditiv war also mehr als nur ein amtliches Schriftstück. Es wurde zum Symbol völkerrechtlicher Geltungsansprüche, zum *Wahrzeichen (tessera)* eines Gesandten, wie es der österreichische Jurist Karl Anton von Martini ausdrückte⁷⁹.

⁷⁴ G. Stieve, Hof-Ceremoniel (Anm. 61), 205 f.

⁷⁵ Vgl. Michael Jucker, Gesandte, Schreiber, Akten. Politische Kommunikation auf eidgenössischen Tagsatzungen im Spätmittelalter, Zürich 2004, 88 f.; ferner Ders., Vertrauen, Symbolik, Reziprozität. Das Korrespondenzwesen eidgenössischer Städte im Spätmittelalter als kommunikative Praxis, in: ZHF 34 (2007).

⁷⁶ „Das Beglaubigungsschreiben, welches von der Hand des Landesherrn, oder von der vornehmsten Magistratsperson einer Republik unterschrieben, und von den Cabinetsministern noch einmal unterschrieben sein muß, setzt eigentlich den Character eines öffentlichen Ministers fest“, so J. F. von Bielefeld, Lehrbegriff (Anm. 12), Teil 2, Kap. 9, § 4, 293; auch das Kreditivwesen ist noch weitgehend unerforscht, erste Hinweise dazu bei D. P. O'Connell, A cause célèbre in the history of treaty making. The case of the treaty of Regensburg, 1630, in: British Yearbook in International Law, 42 (1967), 71–90; zu funktionalen Aquivalenzen im Passwesen vgl. Valentin Groebner, Der Schein der Person. Steckbrief, Ausweis und Kontrolle im Mittelalter, München 2004.

⁷⁷ Vgl. dazu am Beispiel des Kurkölnner Hofes André Krischer, Ein notwendig Stütz der Ambassaden. Zur politischen Rationalität des diplomatischen Zeremoniells bei Kurfürst Clemens August, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 205 (2002), 161–200, 169–173; ferner G. Stieve, Hof-Ceremoniel (Anm. 61), 202 f.; A. de Wicquefort, L'Ambassadeur (Anm. 6), Kap. 8–10.

⁷⁸ A. de Wicquefort, L'Ambassadeur (Anm. 6), 170. Kurfürst Friedrich Wilhelm hatte auf ein Botschafter-Kreditiv vermutlich deshalb verzichtet, weil er ahnte, dass dieser Anspruch nicht anerkannt werden würde und zunächst einmal darauf gesetzt, die Behandlung seiner Gesandten als Botschafter nachträglich zu registrieren und zu protokollieren.

4. Die völkerrechtlichen Bedeutungsebenen einer Botschaftermission

Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts standen, so kann man bilanzieren, die Differenzen zwischen den Gesandtenrägen eindeutig fest und es herrschte auch Gewissheit darüber, dass nur Souveräne Botschafter entsenden konnten. Die Entsendung von Botschaftern galt nun einerseits als Zeichen der Souveränität, sofern die Gesandten eines Fürsten oder einer Republik an anderen Höfen auch wirklich mit dem entsprechenden Zeremoniell behandelt wurden und insofern auch andere Souveräne wiederum ihre Botschafter an den Hof bzw. die Republik sandten⁸⁰. Andererseits konnte sich die Entsendung als Zeichen der Fehleinschätzung des eigenen Status' entpuppen. In den Gesandtschaftslehren wurde dafür immer das Beispiel zitiert, dass Gesandte der Hanse, bei denen es sich um Bürgermeister und Syndici aus Lübeck, Bremen und Hamburg handelte, zu Beginn des 17. Jahrhunderts das Botschafterprädikat durchzusetzen versuchten, und zwar, indem sie dafür großzügige Geschenke spendierten. Sowohl, weil es sich um Städtevertreter handelte, als auch deshalb, weil die *Hanse Teutonique* eigentlich nichts anderes sei als eine Chimäre (*ne subsiste aujourd'hui que dans l'imagination*), müsse, so rekapitulierte Wicquefort, endgültig klar sein, dass es sich dabei weder um einen souveränen Staat noch eine Republik handele, sondern um eine Handelsvereinigung, die unter keinen Umständen Botschafter entsenden könne⁸¹. Schließlich konnte die Botschafterentsendung im 17. Jahrhundert neuerdings auch als Unabhängigkeitserklärung, Rebellion bzw. Hochverrat gedeutet werden. War es 1598 noch für Alberico Gentili möglich davon zu sprechen, dass Untertanen Legaten an einen Herrscher sandten⁸², so stellte Wicquefort rund ein Jahrhundert später fest, es sei eindeutig klar, dass genau dies ein Verbrechen darstelle. Diejenigen

⁷⁹ Karl Anton von Martini, Lehrbegriff des Natur=Staats= und Völkerechts. Aus dem Lateinischen. Bd. 4, Wien 1784, 76.

⁸⁰ So empfing Ludwig XIV. zwar Gesandte von Kur- und Reichsfürsten wie die Herzöge von Bayern, Pfalz-Neuburg oder Braunschweig-Lüneburg, die als Botschafter ausgewiesen wurden. Allerdings sandte der französische König zum einen umgekehrt keine Botschafter an die Fürsten des Reichs. Zum anderen wurde der Botschafter-Rang des reichsfürstlichen Gesandten in Paris zwar nicht in Frage gestellt, aber behandelt wie die Schweizer Botschafter: *c'est à dire leur laisser la qualité, mais le traitter e effet comme Ministres du second-ordre*, vgl. A. de Wicquefort, L'Ambassadeur (Anm. 6), 40. Genauso verfuhr man auch mit den Vertretern der Reichsfürsten, etwa Braunschweig-Lüneburg, auf dem Friedenkongress zu Nimwegen, vgl. G. W. Leibniz, Sämtliche Schriften (wie Anm. 48), Bd. 4, 365.

⁸¹ A. de Wicquefort, L'Ambassadeur (Anm. 6), 23; vgl. dazu jetzt auch Thomas Welser, Städtisches Selbstverständnis und frühneuzeitliche Diplomatie. Fremdes und Eigenes in den Berichten über die hansischen Gesandtschaften nach Moskau (1603) und Madrid (1606), in: Der Blick auf sich und die anderen. Selbst- und Fremdbilder von Frauen und Männern in Mittelalter und früher Neuzeit, hrsg. v. Sünje Prühlen u. a., Göttingen 2007, 349–377, mit der weiteren Literatur.

⁸² Vgl. T. Maissen, Die Geburt der Republic (Anm. 30), 103; M. S. Anderson, Rise (Anm. 8), 5.

Untertanen, die dies wagten, *commettent un crime de rebellion&de leze Majesté*⁸³. Allerdings standen solche Akte auch am Beginn politischer Emanzipationsprozesse, z. B. der niederländischen Unabhängigkeitsbewegung. Floris van Hoorn, Baron de Montigny und Seigneur de Leuze (1528–1567), der als Botschafter zu Philipp II. nach Spanien gesandt wurde, endete zwar in den Händen des Henkers⁸⁴. Doch für den englischen Hof war es bereits 1628 selbstverständlich, Botschafter der Generalstaaten mit allen erdenklichen Ehren zu empfangen⁸⁵. 1646 hatten auch die spanischen Diplomaten keine andere Wahl, als mit den Niederländern zeremoniell zu interagieren⁸⁶. Weniger erfolgreich endete 1640 allerdings die Pariser Mission katalanischer Gesandter, die beanspruchten, Botschafter zu sein⁸⁷.

5. Das Souveränitätsverständnis in völkerrechtlicher Theorie und höfisch-diplomatischer Praxis: der Majestätsbegriff

Wenn es nun auch den Vertretern der Völkerrechtslehre gelungen war, die zeremoniellen Zeichen von Souveränität zu definieren, so war damit die Frage, wer denn von den europäischen Potentaten und Republiken überhaupt souverän war, noch keineswegs beantwortet – und sollte auch nicht im Rahmen des Völkerrechts beantwortet werden. Zwar war der Souveränitätsbegriffs von Jean Bodin klar konturiert worden – die *Six Livres de la République* prägten im 17. Jahrhundert überall in Europa den politisch-rechtlichen Diskurs. Das bedeutete aber dennoch nicht, dass man sich auch in der diplomatischen Praxis diesem eher abstrakten Begriffsverständnis anschloss, zumal Bodins Souveränitätsbegriff im engeren Sinne innenpolitisch gemeint war und im völkerrechtlichen Sinne noch auf eine Präzisierung wartete: Angesichts der unzähligen mehr oder weniger ausgeprägten Bindungen aller europäischen Fürsten an Formen ständischer Mitsprache, durch Lehnsvorverhältnisse oder Einschränkungen von Gerichtsgewalten musste Souveränität im Völkerrechtsverkehr auf eine Chiffre reduziert werden, die solche Abweichungen von der reinen Lehre ignorierte und gleichzeitig für Eindeutigkeit sorgte, und diese Chiffre war der Titel ‚König‘ bzw. ‚Majestät‘⁸⁸.

⁸³ A. de Wicquefort, L’Ambassadeur (Anm. 6), 22.

⁸⁴ Le Baron y laissa la vie entre les mains du bourreau: A. de Wicquefort, L’Ambassadeur (Anm. 6), 18.

⁸⁵ A. J. Loomie, The Ceremonies (Anm. 51), 45.

⁸⁶ Jan Heringa, De eer en hoogheid van de staat. Over de plaats der Verenigde Nederlanden in het diplomatieke leven van den zeventiende eeuw, Groningen 1961.

⁸⁷ A. de Wicquefort, L’Ambassadeur (Anm. 6), 19 f.

⁸⁸ Schon Bodin zählte den Titel (königliche) Majestät zu den zehn Kennzeichen der Souveränität (neben dem Recht zur Gesetzgebung, Steuererhebung, Einsetzung der Beamten, Münzprägung, Entscheidung über Krieg und Frieden usf.), vgl. Jean Bodin, *Les six livres de la République* [...], Lyon 1579, Buch 1, Kap. 10; Allerdings lässt er offen, ob der Majestätstitel ein notwendiges oder nur hinreichendes Souveränitätszeichen ist und ob nur Majestäten Souveräne sind.

Man konnte zwar durchaus behaupten, dass das *Churhaus Brandenburg in den dreihundert Jahren (... zu einer dergleichen Macht und Hoheit erwachsen (war), dass (...) die churfürstliche Würde der der königlichen ohnedies mehrrenteils gleicht, oder dass Friedrich Wilhelm als Herzog von Preußen souverän ist*⁸⁹. Ohne Königstitel und Krone aber wurde der mit höfischer Pracht, militärischer Macht und kriegerischen Erfolgen auftretende Kurfürst von Brandenburg von den anderen europäischen Königen eben nicht als souverän, nicht als gleich anerkannt – und dies äußerte sich ganz konkret in der Weigerung, die kurfürstlichen Gesandten zeremoniell mit den *honores regii* als Botschafter zu behandeln und selbst Botschafter nach Berlin zu entsenden⁹⁰. Zum „letztlich willkürlichen, aber erfolgreichsten Kriterium“⁹¹, um eine Zäsur zu markieren zwischen Souveränen und nicht souveränen Akteuren – langfristig Untertanen trotz altehrwürdiger Titel wie Herzog, Landgraf usf. – avancierte in der praktischen Diplomatie nach 1648 die Königskrone. Ausgangspunkt für dieses an den Höfen und in den Köpfen der Minister, Räte und Diplomaten übliche Begriffsverständnis von Souveränität war dabei offenbar dessen Definition als ‚Majestät‘ bei Bodin: *La Sovveraineté est la puissance absolue & perpetuelle d'une République, que les latins appellent maiestatem (...)*⁹². Aus der Sicht des Verfassungsrechts bedeutete Majestät in seinem *inneren und eigentlichen Wort=Verstande nach nichts anders als das höchste Ansehen (Würde, Vorzug), die oberste Hoheit, und Gewalt im Staate, welche ein jeder Souverain, er sey ein König, freyer Herzog oder Republic besitzet*⁹³. Als *Subjectum der Majestät*⁹⁴ kamen also für die Gelehrten sowohl Einzelpersonen als auch ganze Körperschaften in Betracht: *wo die Majestät bei der ganzen Gemeine stehet, die ganze Gemeine auch wie ein König anzusehen*⁹⁵. Obwohl eine Republik durch ihre *suprema potestas, die höchste, unumschränkte Gewalt überall im Staate* Kriterien für Majestät aufweisen konnte⁹⁶, werde eine Republik aber doch niemals so bezeichnet⁹⁷. Auch wenn es unter den Staatsgebilden

⁸⁹ Zeitgenössische Zitate aus Horst Dreitzel, Monarchiebegriffe in der Fürstengesellschaft. Semantik und Theorie der Einherrschaft in Deutschland von der Reformation bis zum Vormärz, 2 Bde., Köln u. a. 1991, Bd. 1, 204.

⁹⁰ Vgl. Barbara Stollberg-Rilinger, Höfische Öffentlichkeit. Zur zeremoniellen Selbstdarstellung des brandenburgischen Hofes vor dem europäischen Publikum, in: FBPG 7 (1997), 144–176, 168 f.

⁹¹ Ebd.

⁹² J. Bodin, République (Anm. 88), Buch 1, Kap. 8, 85.

⁹³ J. H. Zedler, Universal Lexicon (Anm. 55), Art. Majestät, Bd. 19 (1739), Sp. 535, mit einer hervorragenden Übersicht der zeitgenössischen Literatur.

⁹⁴ Ebd., 539.

⁹⁵ Ebd.

⁹⁶ Ebd., 535.

⁹⁷ Vgl. J. C. Lünig, Theatrum Ceremoniale (Anm. 24), Bd. 2, 7: *Es besitzen zwar die souveränen Republiken auch eine idependente Macht, haben aber das Praedicat Majestät niemals praetendiret, sondern sich mit denen bey ihnen hergebrachten Tituln begnüget.*

nur eine Möglichkeit unter mehreren sei, dass *die Majestät entweder ganz oder doch größten Theils bey einer Person ist, so werden dennoch ausschließlich Könige Majestäten genennet*⁹⁸. Während das Vernunftrecht also schon längst einen abstrakten Majestätsbegriff kannte, der auf jede Regierungsform (d. h. Monarchie, Aristokratie, Demokratie) applizierbar war, so sorgte doch gleichzeitig die knappe Ressource exklusiver Titulaturen dafür, den Majestätsbegriff für die Könige zu reservieren⁹⁹, nicht zuletzt, weil er in dieser Bezuggröße auch seinen Ursprung hatte¹⁰⁰.

Es ist also von einem theoretischen und einem praktischen, für das Gesandtschaftswesen allerdings wesentlichen Majestäts- und Souveränitätsverständnis auszugehen¹⁰¹. In der europäischen Kanzlei- und Titulaturpraxis war es nämlich noch bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts üblich, allein den Kaiser als Majestät zu bezeichnen, die anderen Könige aber als *Ew. Königl. Würde, Ew. Königl. Durchlaucht (Serenitas, Serenissimus), Königl. Hoheit usf.*¹⁰². Auf dem Westfälischen Friedenskongress verabredeten Kaiser und Könige dann, einander wechselseitig als Majestäten zu titulieren, aber keinen nicht-gekrönten Fürsten¹⁰³. Während der Kaiser es

⁹⁸ Ebd., 540.

⁹⁹ Vgl. *Samuel von Pufendorf*, Acht Bücher vom Natur- und Völcker-Recht, Frankfurt a. M 1711 (ND Hildesheim/Zürich/New York 1998), 7. Buch, 3. Kap., § 3: *Anfänglich ist es nicht zu läugnen, dass er die Majestät nur allein den Königen zu schreiben, denen freyen Republiken aber gäntzlich absprechen will. Es ist zwar von einigen Zeiten her der Majestät Nahme mit unter die feyerlichen Ehren=Titul der Könige gesetzt, aber nichts destoweniger durch selbigen auch die höchste Gewalt in jedweder Regierungs=Arth bemercket worden.*

¹⁰⁰ So wurde die exklusive Nutzung des Majestätsbegriffs durch den Kaiser im Reich auf das Ritual des Sitzens in *majestate* während der Lehnsgabe auf dem Reichstag zurückgeführt: *Wir Sigmund von Gottes Gnaden Römischer König sc. da wir sassen in unserer Königl. Maj. gezieret mit solcher Würden und Schönheit, als sich das von Rechte gebühret*, zit. nach *Christoph Besold*, Thesaurus Practicus, Nürnberg 1679, 614.

¹⁰¹ Auch Besold, (ebd.), schlägt ein dreifaches Begriffsverständnis vor, einmal im vernunftrechtlichen Sinne der *summa potestas*, dann aber auch als eine *dignitas externa preeminentia* und als Begriff für besonders ausgezeichnete Personen, die sichtbar und hörbar, z. B. bei feierlichen Einzügen, zu ehren seien.

¹⁰² *J. H. Zedler*, Universal Lexicon (Anm. 55), Art. Majestät, Bd. 19 (1739), Sp. 547; *J. C. Lünig*, Theatrum Ceremoniale (Anm. 24), Bd. 2, 7; vgl. ferner *H. Dreitzel*, Monarchiebegriffe (Anm. 89), Bd. 1, 207 f.; Von diesem außenpolitischen Gebrauch ist die innenpolitische Verwendung des Wortes Majestät zu unterscheiden, die sich in den europäischen Monarchien schon früh nachweisen lässt. So wurde schon in den Proklamation Heinrichs VIII. der König als *Maiestie* bezeichnet. Doch ob sich dies auch außenpolitisch ummünzen ließ, war eine andere Frage.

¹⁰³ Vgl. *J. H. Zedler*, Universal Lexicon (Anm. 55), Art. Majestät, Bd. 19 (1739), Sp. 547; *A. de Wicqefort*, L'Ambassadeur (Anm. 6), 169. Die Kurfürsten ließen sich dabei mit dem französischen König auf ein Tauschgeschäft ein: Als Gegenleistung für die Anrede „Durchlaucht“ für ihre Personen und die Titulatur „Excellenz“ für ihre Gesandten haben sie dem König den Titel „Majestät“ zugestanden, vgl. *F. Dickmann*, Westfälischer Friede (Anm. 54), 211; *Günter Christ*, Der Exzellenz-Titel für die kurfürstlichen Gesandten auf dem Westfälischen Friedenskongreß, in: *Parliaments, Estates and Representation* 19 (1999), 89–102. Die Weigerung der westeuropäischen Könige, den *Groß=Fürsten aus Moscau Zarische Majestät* zu titulieren, soll einer der

hinnehmen musste, dass der einst ihm vorbehaltene Titel zum gemeinsamen Prädikat der europäischen Könige wurde, fand er in diesen nun engagierte Verbündete, um eine weitere Nivellierung dieses exklusiven Prädikats zu verhindern. Die Majestätstitulatur blieb damit jenes Prädikat, das im Kontext der fortlaufenden Steigerung und Addition von Titeln¹⁰⁴ immer noch eine klare Distinktionsfunktion erfüllte und zwischen Königen und allen anderen Fürsten unterschied. Dies hatte aber entscheidende Konsequenzen: Souveränität als ‚Majestät‘ war im Verständnis der großen Höfe eben nicht auf beliebige Personen und Körperschaften zu applizieren, sondern allein auf Könige¹⁰⁵. Hier unterschieden sich Völkerrecht und höfische Völkerrechtspraxis, oder anders ausgedrückt: Das Souveränitätsverständnis der Fürstengesellschaft entzog sich noch der gelehrten, juristischen Formalisierung und orientierte sich in erster Linie an sozialen Kategorien, nämlich an traditionellen Vorstellungen über die Hierarchien adliger Würde. Im Unterschied zum abstrakten Majestätsbegriff des Vernunftrechts fragte man in der Völkerrechtspraxis immer auch danach, inwiefern man die Majestät denn auch sehen und ehren könne: *Daß sich auch die freyen Republiken als Könige tractiret wissen wollten, solches räumen ihnen weder die Könige selbst, noch auch die Churfürsten ein: massen sie inter Majestatem personalem und realem eine große Distinction macheten: Die erstere besässen die Republiken gar nicht, dannenhero man auch keine derselben en Majesté tractirete; die andere hätten sie zwar, welche aber nur sensibilis, und nicht visibilis wäre, und, weil sie mit Augen nicht gesehen würde, auch nicht als eine Majestät veneriert werden könnte*¹⁰⁶.

Nachdrücklich vor Augen geführt wurden die Konsequenzen fehlender Majestät z. B. den Eidgenossen bei einer Gesandtschaft nach Paris 1663, wo ihre Diplomaten zunächst nur von den Vertretern des Pariser Stadtrats empfangen wurden, dann keinen Exzellenztitel und auch nicht die Oberhand erhielten – die Liste der deklassierenden Behandlungen war noch sehr

wesentliche Gründe dafür gewesen sein, warum Peter der Große 1721 den Titel eines Kaisers von Russland angenommen habe, vgl. auch *Isabel de Madariaga, Tituly russkikh gosudarei. The Titles of Russian Rulers*, in: *Kritika: Explorations in Russian and Eurasian History*, 8/3 (2007), 651–660; vgl. zur Geschichte der Titulatur ‚Majestät‘ *J. C. Lüning, Theatrum Ceremoniale* (Anm. 24), Bd. 2, 6 f.

¹⁰⁴ Ebd., Bd. 2, 1, spottete über die *heutige Titul=begierige Welt* (...) von einem unbändigen Hochmuth, oder halben Wahnsinn.

¹⁰⁵ Vgl. dazu schon *Heinz Duchhart, Imperium und Regna im Zeitalter Ludwigs XIV*, in: *HZ* 232 (1981), 555–581; *Ders.*, Die preußische Königskrönung von 1701. Ein europäisches Modell?, in: Herrscherweihe und Königskrönungen im frühneuzeitlichen Europa, hrsg. v. Heinz Duchhardt, Wiesbaden 1983, 82–95; *Robert Oresko, The House of Savoy in Search for an Royal Crown*, in: Royal and republican sovereignty in early modern Europe. Essays in memory of Ragnhild Hatton, hrsg. v. Robert Oresko u. a., Cambridge 1997, 272–350; *Karl Theodor von Heigel, Über den Plan des Kur-fürsten Johann Wilhelm von der Pfalz, die armenische Königskrone zu gewinnen (1698–1705)*, in: *Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-Historische Klasse*, 2/2 (1893), 273–319.

¹⁰⁶ *G. Stieve, Hof-Ceremoniel* (Anm. 61), 160 f.

viel länger¹⁰⁷. Die Eidgenossen konnten noch so sehr auf die Souveränität ihrer Republik pochen und die europäischen Höfe konnten diesen Anspruch im Prinzip auch anerkennen. In der konkreten Völkerrechtspraxis der Fürstengesellschaft jedoch, die sich im Grunde vollzog wie ein Hofzeremoniell im Großen, wurden die Abgesandten von souveränen Freistädten und Republiken kaum besser als Untertanen behandelt und nie wie Botschafter. Deshalb ist es auch irreführend, den Bezugsrahmen des vormodernen Völkerrechts als ‚internationales System‘ oder ‚Staatenwelt‘ zu bezeichnen, weil solche Begriffe verdecken, dass die überkommenen politisch-sozialen Strukturen, das Denken und Handeln in den Kategorien von Rang und Status, durch das Völkerrecht nicht einfach nivelliert werden konnten. Bezugsgröße des vormodernen Völkerrechts war die Fürstengesellschaft, nicht ein Staatenystem im Sinne des 19. und 20. Jahrhunderts. Souverän waren in der Fürstengesellschaft allein die Könige¹⁰⁸, alle anderen politischen Formationen benötigten zur Behauptung und Anerkennung ihrer Souveränität zumindest königliche Symbole – etwa die venezianischen und genuesischen Königsmythen und die Dogen oder die niederländischen Statthalter aus dem Hause Oranien¹⁰⁹. Die königliche Majestät hatte als *erste und höchste*, als *antiquissimus et amplissimus* Würde¹¹⁰ allen anderen adligen und herrscherlichen Würden immer noch etwas voraus. In ihr war, wie John Selden es formulierte, mit dem Höchstmaß an Majestät auch das Maximum an Souveränität verkörpert¹¹¹. Johann Jacob Moser schrieb noch 1777: *die höchste allgemeine Würde der europäischen ganz souveränen Staaten, die ein einziges Haupt haben, ist also die königliche. Diese gesteht man allen großen Herren auch von neuem ein, die überhaupt im Stande sind, selbige mit gehöriger Ehre und Nachdruck zu führen*¹¹². Die fehlende Königskrone war

¹⁰⁷ Vgl. B. Stollberg-Rilinger, Honores regii (Anm. 60), 20; ausführlich dazu T. Maissen, Die Geburt der Republic (Anm. 30), 230–242.

¹⁰⁸ So auch Thomas Maissen, Par un pur motief de religion et en qualité de Républicain. Der außenpolitische Republikanismus der Niederlande und seine Aufnahme in der Eidgenossenschaft (ca. 1670–1710), in: Strukturen des politischen Denkens im Europa der Frühen Neuzeit. 16./17. Jahrhundert (HZ, Beih. 39.), hrsg. v. Luise Schorn-Schütte, Frankfurt a. M. 2004, 233–282, 281.

¹⁰⁹ Vgl. dazu die Arbeiten von Matthias Schnettger (wie Anm. 27); Die Oranier trugen durch ihre Zugehörigkeit zur europäischen Fürstenfamilie, durch die Formen ihrer höfischen Repräsentation und durch ihre Rolle im diplomatischen Zeremoniell wesentlich zur Anerkennung der Niederlande in der Fürstengesellschaft bei. Vgl. Olaf Mörke, Souveränität und Autorität. Zur Rolle des Hofes in der Republik der Vereinigten Niederlande in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, in: Rheinische Vierteljahrsschriften 26 (1961), 255–285; Ders., ‚Stadtholder‘ oder ‚Staetholder‘? Die Funktion des Hauses Oranien und seines Hofes in der politischen Kultur der Republik der Vereinigten Niederlande im 17. Jahrhundert (Niederlandestudien, 11), Münster 1997, 312–321, 199 ff.

¹¹⁰ J. C. Lünig, Theatrum Ceremoniale (Anm. 24), Bd. 2, 4, 120; für England vgl. John Selden, Titles of honor [...], London 1672, 3 ff.; vgl. zu dieser rangrechtlichen Einordnung der Königswürde grundlegend Barbara Stollberg-Rilinger, Die Wissenschaft der feinen Unterschiede (Anm. 52), 1–26.

¹¹¹ John Selden, Titles of Honour, London 1672, 3.

z. B. auch der entscheidende Grund dafür, warum der Kurfürst von Brandenburg und souveräne Herzog von Preußen Friedrich Wilhelm mit seinen Ansprüchen, Botschafter zu entsenden, immer wieder ins Leere lief und sein Sohn daher den Ausweg in der Königskrönung suchte¹¹³. Nur die Gesandten eines Königs konnten die *honores regii* erhalten, nur ein königlicher Souverän war wirklich souverän¹¹⁴. Souveränität war noch kein rein völkerrechtlicher, sondern ein primär sozialer Status.

6. Die Gesandtenränge nach 1648

Der Schweizer Emer(ich) de Vattel (1714–1767), dessen Werk *Le Droit des gens* (1758) einen Kulminationspunkt der klassischen, frühneuzeitlichen Völkerrechtslehre darstellte¹¹⁵, erklärte, dass im Prinzip jeder Gesandte seinen Prinzipalen in gewisser Weise repräsentiere, etwa so wie ein Anwalt seinen Mandanten¹¹⁶. Doch während sich diese Form der Stellvertretung nur auf Sachfragen (*Affaires*) beziehe, hätten die Fürsten im Laufe der Zeit immer mehr Wert darauf gelegt, von ihren Diplomaten auch persönlich, das heißt: in ihrer Würde, Hoheit und Präeminenz (*encore dans leur Dignité, leur Grandeur & leur prééminence*) vertreten zu werden¹¹⁷. Diese Form der Repräsentation sei besonders bei herausragenden Ereignissen (*occasions d'éclat*) wie königlichen Hochzeiten und Tauffeieren notwendig gewesen, zu denen Gesandte im Rang eines Botschafters anstelle ihrer Prinzipalen gesandt worden seien. Wenn nun aber die Gesandten jenseits höfischer Feste auch wiederum alltägliche Geschäfte zu erledigen hatten, seien sie wegen dieses eben im persönlichen Sinne repräsentativen Charakters immer wieder in große Unannehmlichkeiten – und zwar konkret Zeremonialkonflikte aller Art – verstrickt worden. Man habe deswegen wiederum nach Möglichkeiten gesucht, solchen Problemen aus dem Weg zu gehen. Als Lösung habe sich schließlich die Differenzierung der Gesandten

¹¹² Johann Jacob Moser, Versuch des neuesten Europäischen Völkerrechts, Frankfurt a. M. 1777, Teil 1, 41.

¹¹³ B. Stollberg-Rilinger, *Honores regii* (Anm. 60).

¹¹⁴ B. Stollberg-Rilinger, Höfische Öffentlichkeit (Anm. 90).

¹¹⁵ So Otto Kimminich, Die Entstehung des neuzeitlichen Völkerrechts, in: Pipers Handbuch der politischen Ideen, Bd. 3: Neuzeit: Von den Konfessionskriegen bis zur Aufklärung, hrsg. v. Iring Fettscher / Herfried Münkler, München 1985, 73–100, 98.

¹¹⁶ Vgl. zu diesem Typus der ‚Bevollmächtigungs-Repräsentation‘ im Unterschied zur diplomatischen Stellvertretung André Krischer, Syndici als Diplomaten in der Frühen Neuzeit. Professionalisierung, Repräsentation und politische Kommunikation in der reichsstädtischen Außenpolitik, in: Politisches Wissen, Spezialisierung und Professionalisierung. Träger und Foren städtischer ‚Außenpolitik‘ während des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit, hrsg. v. Michael Jucker / Christian Jörg, Berlin 2008.

¹¹⁷ Vgl. zu dieser Form der Stellvertretung als Verkörperung einer Rolle Hasso Hofmann, Repräsentation. Studien zur Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis zum 19. Jahrhundert, Berlin 1974, 181 ff.

in drei Ränge durchgesetzt, von denen nur der erste, der Rang des Botschafters (*Ambassadeur*), den repräsentativen Charakter trage¹¹⁸. Die anderen Gesandtenränge – Vattel nannte Envoyés und Residenten – besäßen zwar beide einen gewissen Grad an Würde und Achtbarkeit (*consideration*). Doch habe man die Frage, ob und wie diese Gesandtenränge denn nun ihren Prinzipalen repräsentierten, bewusst offen gelassen: Sowohl Envoyés als auch Residenten repräsentierten ihre Herren in einer vagen und unspezifischen (*vague & indéterminée*) Art und Weise, so dass man sie zwar durchaus mit Zeremoniell behandle, dies aber weder im Positiven noch im Negativen eindeutige Rückschlüsse auf die Würde ihres Entsenders zuließe¹¹⁹. Dieses nur vage Protokoll für Gesandte zweiter Ordnung war allerdings die Voraussetzung dafür, um mit Zeremoniell Politik zu machen: Wohldosierte Ehrenvorzüge oder -abzüge gaben Auskunft über den bilateralen Zustand, bisweilen konnte der Überfluss zeremonieller Ehren, wenn man darunter symbolisches Kapital versteht, durchaus korrumplierend wirken und das politische Geschäft beeinflussen.

Neben dieser überaus zutreffenden Kurzdarstellung der Entwicklung der Rangstufendifferenzierung ist es für unseren Zusammenhang vor allem wichtig, dass das Völkerrecht des 18. Jahrhunderts die frühneuzeitlichen Gesandtenränge prinzipiell in zwei Kategorien unterteilte, nämlich in die Klasse der Botschafter und in die Menge aller anderen Diplomaten, unter denen dann noch einmal zwei oder drei Rangstufen unterschieden wurden. Dennoch bildeten die zwei Kategorien, so urteilte man spätestens seit Wicqueforts *L'Ambassadeur*, die eigentlich essentielle Differenzierung (*la distinction la plus nécessaire, & la seule essentielle*)¹²⁰. Die Studien zur Entwicklung der diplomatischen Rangstufen suggerieren in der Regel eine systematische Entwicklung der Differenzierungen. Dagegen ist allerdings festzuhalten, dass die Differenzierungen der Gelehrten des 15. und 16. Jahrhunderts, die zwischen Höflichkeits-, Verhandlungs- und Aufklärungsge sandten, zwischen *legationes sacrae* bzw. *profanae*, ständigen und Zere

¹¹⁸ Experten unterschieden dabei noch zwischen ordentlichen und außerordentlichen Botschaftern – Ambassadeurs Ordinaires und Ambassadeurs Extraordinaires –, doch wurde diese Unterscheidung seit dem 17. Jahrhundert häufig als zu scholastisch abgelehnt. Für die Zeremonialexperten war die Unterscheidung indes wichtiger. So erhielt ein außerordentlicher Botschafter, der nur zu einem bestimmten Anlass – in der Regel ein höfisches Fest oder ein Friedensschluss – entsandt wurde und dann schon wegen der horrenden Kosten alsbald zurückbeordert wurde, ein deutlich aufwendigeres Zeremoniell als der ordentliche, in der Regel auch am Ort residierende Botschafter, vgl. mit Beispielen J. C. Lünig, *Theatrum Ceremoniale* (Anm. 24), Bd. 1, 368. Callieres berichtete, dass am französischen Hof allein außerordentliche Botschafter drei Tage auf Kosten des Königs behaust und verpflegt wurden, vgl. *Francois de Callieres, The Art of Negotiating with sovereign princes* [...], London 1716, 63 f.

¹¹⁹ Alle Zitate *Emer de Vattel, Le droit des gens ou Principes de la loi naturelle appliqués à la conduite et aux affaires des nations et des souverains*, London 1758, Bd. 2, Kap. 6, § 69, 304–307.

¹²⁰ Ebd., 306.

monialgesandten usf. unterschieden¹²¹, eben keinen etwas wenig systematischen Vorläufer der ‚barocken‘ Dichotomie von Botschaftern und anderen Gesandten darstellten, der ja gerade keine Sachunterscheidung wie der Zweck der Mission oder der Art des Mandats zugrunde lag, sondern die ‚binäre‘ Unterscheidung zwischen souveränen und abhängigen Potentaten. Nun war die politische Praxis des 17. und 18. Jahrhunderts mit einer solchen strikten Dichotomie noch nicht kompatibel. Die Menge an Gesandtenrängen unterhalb des Botschafters, zudem ihre Prominenz, geradezu ihre Alltäglichkeit auf dem diplomatischen Parkett, erklärt sich vor allem aus zwei Gründen. 1.: Nur mittels Envoyés oder Residenten konnten jene Akteure an der Völkerrechtspraxis partizipieren, deren Souveränität umstritten war oder sogar außer Frage stand¹²². 2.: Auch die Souveräne selbst, also der Kaiser und die Könige, setzten in aller Regel auf Gesandte zweiter Ordnung und reservierten Botschafter für besondere Fälle. Diese Praxis berührte allerdings nicht allein auf der Kostenfrage – die man nämlich gewöhnlich auf den Botschafter persönlich abwälzen konnte¹²³. Vielmehr zwangen gerade die nach 1648 aufkeimenden Präzedenzkonflikte der Monarchen untereinander, vor allem die Frage nach dem Status des Kaisers, zu solchen Auswegen. Die Präzedenzkonflikte wurden, wie Heinz Duchhardt schon 1981 feststellte¹²⁴, dabei ganz konkret auf der Ebene des diplomatischen Zeremoniells ausgetragen – wo auch sonst? Um aber eine bewusste Fehlbehandlung ihrer Botschafter zu vermeiden, ließen sich die Monarchen gewöhnlich nur von zweitranigen Gesandten vertreten. Botschafter sandte man dagegen nur in seltenen Fällen und wenn klar war, dass diese nicht in Konflikte verwickelt werden würden.¹²⁵ Beim Botschafterverkehr und der damit verbundenen Souveränitätssymbolik rangierte Qualität vor Quantität: Es kam nicht darauf an, wie häufig man einen Botschafter entsandte, sondern darauf, dass dies in bestimmten Fällen überhaupt möglich war.

a) Envoyé (*ablegatus, Abgesandter*)

Während für die Vertreter der Völkerrechtslehre auch die Entsendung zweitklassiger Gesandter ein Vorrecht der Souveräne war, Nicht-Souveräne also streng genommen nur durch Deputierte (vgl. 6.3.) oder überhaupt nicht

¹²¹ Vgl. dazu *Erich H. Markel*, Die Entwicklung der diplomatischen Rangstufen, Erlangen 1951, 15 ff.

¹²² Daher sagt *A. de Wicquefort*, *L’Ambassadeur* (Anm. 6), 52, auch: *Les Electeurs & les Princes d’Allemagne, qui n’ont pas encore pu faire reconnoistre la caractere Representant d leurs Ministres, n’en peuvent point avoir d’autres*.

¹²³ Vgl. am Beispiel kaiserlicher Botschafter *Andreas Pečar*, *Die Ökonomie der Ehre. Höfischer Adel am Kaiserhof Karls VI.*, Darmstadt 2003, 41–53.

¹²⁴ *Heinz Duchhardt*, *Imperium und Regna im Zeitalter Ludwigs XIV.*, in: *HZ* 232 (1981), 555–581.

¹²⁵ *A. de Wicquefort*, *L’Ambassadeur* (Anm. 6), 52.

vertreten werden konnten, sah die Praxis, wie erwähnt, anders aus, so wurden Envoyés zu Ersatz-Botschaftern für alle umstrittenen Akteure. Trafen ein Botschafter und ein Envoyé aufeinander, etwa bei einem Friedenskongress, so musste der Envoyé den Botschafter z. B. zuerst besuchen, diesem beim Gegenbesuch die Oberhand gewähren, ihn mit dem Titel Exzellenz ansprechen, *selbigen aber nicht wieder praetendiren, sondern nur mit dem Praedicat Herr zufrieden seyn*¹²⁶. Den Distinktionsmerkmalen waren dabei keine Grenzen gesetzt und sie mussten auch laufend nachjustiert werden, da Envoyés in *ihrer Aufführung, Logement und Tafel, nicht viel weniger magnific als manche Ambassadeur auftraten*¹²⁷. Einen feinen, aber wichtigen Unterschied machten die Sitzmöbel aus: So nahmen Envoyés in Gegenwart von Botschaftern auf Sesseln ohne Rücken- oder Armlehne und mit dem Rücken zur Tür Platz, im Laufe der Zeit wurden selbst die Stoffe und Farben der Sessel signifikant, womit die Unterscheidungskriterien zunehmend involutiv wurden. Zu Unterscheidungskriterien wurden auch die verschiedenen Adjektive, mit denen innerhalb eines Gesandtenrangs noch einmal differenziert wurde, z. B. *extraordinaire* und *plénipotentiaire*, die auch in Verbindung mit dem Envoyé gebraucht wurden¹²⁸. Ursprünglich verstand man unter einem *envoyé extraordinaire* das Gegenteil eines residierenden Diplomaten, allerdings wurde daraus mit der Zeit ein reiner Ehrentitel, aufgrund dessen solcher Art ausgewiesene Diplomaten nicht nur den Vorrang vor anderen Envoyés beanspruchten, sondern dieser Gesandtentyp auch als besonderer Ehrenerweis gesehen wurde¹²⁹. Ähnlich verhielt es sich mit dem auf prinzipiell alle Diplomantypen applizierbaren Adjektiv *plénipotentiaire*, aus dem im Laufe der Zeit jedoch auch ein Nomen und damit ein eigenständiger Gesandtentyp, der *Plenipotentiarius*, hervorging. Im eigentlichen Sinne wurden darunter Gesandte mit umfassenden Vollmachten (*gevollmächtigte Ministri*) verstanden, im 18. Jahrhundert avancierte daraus indes ein weiterer Gesandtenrang, der, wie Gottfried Stieve etwas umständlich formulierte, *das Mittel war zwischen einem Ambassadeur, und etwas weniger, als dieser, und zwischen einem Envoyé, und was mehreres, als dieser*¹³⁰. *Plenipotentiarii* wurden bevorzugt von jenen und an jene Potentaten gesandt, deren Souveränität zwar bestritten wurde, die man aber diplomatisch nicht brüskieren wollte und ihnen daher einen botschafterähnlichen Diplomaten zustand¹³¹. Vattel zufolge wurde diese Rang-

¹²⁶ J. C. Lünig, *Theatrum Ceremoniale* (Anm. 24), Bd. 1, 368.

¹²⁷ G. Stieve, *Hof-Ceremoniel* (Anm. 61), 256.

¹²⁸ Vgl. dazu C. F. Wurm, *Ueber den Rang der diplomatischen Agenten*, in: *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft* 10 (1854), 552 – 585, 558 ff.

¹²⁹ O. Krauske, *Diplomatie* (Anm. 22), 169.

¹³⁰ G. Stieve, *Hof-Ceremoniel* (Anm. 61), 256.

¹³¹ Ein Beispiel dafür war die Diplomatie des Kölner Kurfürsten Clemens August, und hier vor allem der Gesandtschaftsverkehr mit Frankreich, vgl. dazu Willi Tenter, *Die Diplomatie Kurkölns im 18. Jahrhundert*, Diss. Bonn 1949 (maschr.); *Gewiß ist*

stufe deshalb eingeführt, um die zeremoniellen Probleme der üblichen zwei oder drei Rangstufen (Botschafter, Envoyés, Residenten) zu umgehen – während tatsächlich nur ein zusätzliches Problem geschaffen wurde¹³².

Während die Diplomatieexperten darüber die Feder und die entsprechenden Gesandten an den Höfen auch mal die Klinge kreuzten, wenn es um den allein zeremoniell sichtbaren Vorrang zwischen ‚extraordinaire‘ und ‚plenipotenten‘ Diplomaten ging, so ging man immer häufiger dazu über, die Adjektive miteinander zu addieren, so dass auf den Friedenskongressen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts eine Reihe von schwedischen, englischen oder französischen *Envoyés* oder sogar *Ambassadeurs extraordinaire et plénipotentiaire* das diplomatische Parkett bevölkerte, ohne dass damit noch präzise Vorstellungen außer einem inflationär wirkenden Überbietungswettbewerb verbunden waren¹³³.

b) Residenten und Agenten

Residenten galten zwar als *Personae Publicae* mit Recht auf *Inviolabilität* und *Immunität*¹³⁴, jedoch ohne Anspruch auf zeremonielle Ehrenerweise, die in der Praxis allerdings doch häufig eingefordert und auch gewährt worden waren¹³⁵. Prinzipiell sollte ein Resident *suppliciren*, *sollicitiren*, *erinnern*, *referiren* und das Interesse seines Herrn *observiren* – diesen jedoch nicht in seiner fürstlichen Würde repräsentieren¹³⁶. Die Art und Weise, wie ein Resident faktisch behandelt wurde – *ohne Splendeur und Tractament*¹³⁷ oder eben doch mit einem gewissen Zeremoniell –, hing immer auch davon ab, um wen es sich bei der Person des Residenten handelte: Bekleidete ein

es, dass heute zu Tage die Souverains nicht allzu gerne Residenten an ihren Höfen leiden, weil es ihrer Hoheit nicht anständig seyn will, Leute, welche ohne allen Character und Splendeur sind, bey ihren Höfen unter anderen ansehnlichen Ministris passiren zu lassen, sondern sie wollen lieber keine Gesandten, als Residenten, und nur Envoyés ordinaires haben, wie denn Churfürst Johann Hugo zu Trier, als ihm Frankreich einen Residenten zusenden wollen, solches ausdrücklich depreciret, und ausdrücklich einen Envoyé zu haben praetendiret, so J. C. Lünig, Theatrum Ceremoniale (Anm. 24), Bd. 1, 369.

¹³² Vgl. E. H. Markel, Rangstufen (Anm. 121), 65.

¹³³ Damit wurde im Grunde sogar die 1648 erreichte begriffliche Präzisierung wieder aufgeweicht, wenn z. B. Karl II. von England seine Gesandten in Nimwegen als *Legatos*, *Ambasciatores*, *Extraordinarios*, *Commisariois*, *Deputatos* et *Plenipotentarios* auswies, Ludwig XIV. als *Ambassadeurs extraordinaires et plénipotentiaires*, der König von Schweden als *Legatos Extraordinarios* usf., vgl. O. Krauske, Diplomatie (Anm. 22), 181; E. H. Markel, Rangstufen (Anm. 121), 69.

¹³⁴ J. C. Lünig, Theatrum Ceremoniale (Anm. 24), Bd. 1, 369.

¹³⁵ So vor allem von Residenten in Reichsstädten, wobei die Städte jedoch darauf achteten, wiederum auch selbst zeremonielle Ehrenerweise vom Residenten zu erhalten, vgl. A. Krischer, Reichsstädte (Anm. 5), 238–247.

¹³⁶ G. Stieve, Hof-Ceremoniel (Anm. 61), 260.

¹³⁷ Ebd., 261.

hoher Adliger – was allerdings kaum vorkam – oder ein regierender Minister dieses Amt, so fielen die Ehrenerweise üppiger aus, als wenn, was vor allem in den Reichsstädten vorkam, ein Bürger als Resident fungierte. Mit anderen Worten: Der Residentenrang entzog sich der Formalisierung und wurde kasuistisch behandelt¹³⁸: *Nachdem der Mann ist, der diesen Charakter führet, nachdem genießt er Ehre*¹³⁹.

Gleichermaßen galt auch für den Agenten – ein Gesandtentyp, den man, wie Wicquefort bemerkte, zu Beginn des 16. Jahrhunderts noch als einzigen der Botschafterwürde gegenübergestellt hatte¹⁴⁰. Erst nach 1648 setzte sich die Ansicht durch, dass Agenten keine völkerrechtlichen Privilegien genossen. Dies hatte zur Konsequenz, dass Agenten der Gerichtsbarkeit ihres Residenzortes unterlagen und somit eigentlich keine Gesandten im engeren Sinne waren, sondern im Auftrag ihres Herrn Geschäfte erledigten. Dazu gehörte der Erwerb von Kunstgegenständen ebenso wie Rechtsgeschäfte der reichsständischen Agenten am Wiener Reichshofrat oder am Reichskammergericht. Nicht nur besaßen Agenten keine völkerrechtlichen Privilegien. Auch das Verhältnis zu ihren Auftraggebern war in der Regel nicht dienstrechtlich formalisiert, sondern folgte dem Muster Patron-Klient¹⁴¹. Wer einen Agenten entsandte, stattete diesen gewöhnlich mit einem bloßen Empfehlungsschreiben aus, nicht aber mit einem Kreditiv. Auf diese Weise wurde markiert, dass mit der Mission eines Agenten keine völkerrechtlichen Ansprüche verbunden waren. Konsuln wiederum wurden, in Funktion und Status mit den Agenten identisch, von den seefahrenden Mächten sowie den Handelsstädten bevorzugt¹⁴².

¹³⁸ Es passte zur Logik der ständisch-höfischen Gesellschaft, dass der Residententitel im Laufe des 18. Jahrhunderts immer mehr in Misskredit geriet und die Gesandten selbst darum baten, doch anders betitelt zu werden, vgl. O. Krauske, Diplomatie (Anm. 22), 174 ff.

¹³⁹ Johann Jacob Moser, zit. nach E. H. Markel, Rangstufen (Anm. 121), 67. Dabei wurden allerdings nicht nur zwischen Adligen und Nicht-Adligen Unterschiede gemacht, sondern auch in den Fällen, wo es sich bei den Residenten um Juden handelte. In solchen Fällen galt es als überflüssig, irgendwelche Zeremonien zu veranstalten, wogegen auch jüdische Residenten auf bestimmte Immunitäten pochen konnten.

¹⁴⁰ A. de Wicquefort, L'Ambassadeur (Anm. 6), 60; O. Krauske, Diplomatie (Anm. 22), 160.

¹⁴¹ Davon legen z. B. die drei Bände mit Gratulationsschreiben Zeugnis ab, die die Bremer Agenten am Reichskammergericht und Reichshofrat seit 1645 zu periodischen Feiertagen (Weihnachten, Neujahr) an den Rat der Reichs- und Hansestadt sandten, vgl. Staatsarchiv Bremen, Bes. 2.Dd.1, Bd. 1–3; vgl. dazu allg. Anuschka Tischer, Diplomaten als Patrone und Klienten. Der Einfluss personaler Verflechtungen in der französischen Diplomatie auf dem Westfälischen Friedenskongress, in: Le diplomate au travail (Pariser Historische Studien, 65), hrsg. v. Rainer Babel, München 2005, 173–197.

¹⁴² J. C. Lünig, Theatrum Ceremoniale (Anm. 24), Bd. 1, 370.

c) Deputierte und Kommissare

Ähnlich klar war für die Völker- und Gesandtenrechtslehrer der Status von Deputierten, unter *welchen diejenigen verstanden werden, so die Unterthanen an den Ober-Herrn schicken*¹⁴³, bzw. die – jenseits eines konkreten Herrschaftsverhältnisses – zwischen ständisch niederen Akteuren, z. B. Reichsstädten, und Höherrangigen verkehrten. Völkerrechtlich interessant wurde der Begriff Deputierter unter anderem deswegen, weil so auch die Vertreter der souveränen eidgenössischen Kantone bzw. der niederländischen Provinzen auf der Tagsatzung bzw. der Staaten-Versammlung hießen¹⁴⁴. Während man in der Eidgenossenschaft und in den Niederlanden offenbar bewusst den Begriff des Botschafters vermeidet und den des Deputierten bevorzugte, um damit zum Ausdruck zu bringen, dass man sich trotz der Souveränität als *Glieder eines Leibes* betrachtete, setzten die Reichsstände alles daran, einen solchen Begriff für ihre Gesandten auf dem Westfälischen Frieden (vgl. Dickmann) bzw. auf den Reichstagen des 17. und 18. Jahrhunderts unbedingt zu vermeiden. Wie bei allen nachrangigen Gesandtentypen ließ sich aber auch hier kein formales Prinzip durchsetzen, gab es auch in diesem Fall Beispiele dafür, dass Deputierte vom diplomatischen Zeremoniell berücksichtigt wurden¹⁴⁵.

Der *Commissarius*, den die Gesandtenrechtler bei ihrer Aufzählung nie vergaßen, war das Gegenstück zum Deputierten und wurde von einem, wie es im Zedler hieß, *Superior* an einen *Inferior* gesandt¹⁴⁶. Im Prinzip handelte es sich dabei um einen typisch kaiserlichen Diplomaten, der z. B. zu den Reichsstädten gesandt wurde, um die Huldigung abzunehmen¹⁴⁷, in die Hochstifter, wenn ein neuer Bischof gewählt wurde¹⁴⁸ oder zum Reichstag, um dort als Prinzipalkommissar den Kaiser zu vertreten¹⁴⁹. Während sich im Reich dabei die Gewohnheit durchsetzte, den kaiserlichen Kommissar wie eine Art Sonderbotschafter zu behandeln, ihm also ein entsprechendes Zeremoniell zu gewähren, von dem Empfänger und Entsender profitierten¹⁵⁰, so betrachteten Akteure wie die Republik Genua, die bestrebt war,

¹⁴³ J. H. Zedler, Universal Lexicon (Anm. 55), Art. Abgesandter, Bd. 1 (1732), Sp. 120.

¹⁴⁴ J. C. Lünig, Theatrum Ceremoniale (Anm. 24), Bd. 1, 372.

¹⁴⁵ Vgl. A. Krischer, Zeremoniell der Reichsstädte (Anm. 38).

¹⁴⁶ J. H. Zedler, Universal Lexicon (Anm. 55), Art. Commissarius, Bd. 6 (1733).

¹⁴⁷ Vgl. A. Krischer, Reichsstädte (Anm. 5), 346 ff.

¹⁴⁸ Günter Christ, Praesentia Regis. Kaiserliche Diplomatie und Reichskirchenpolitik am Beispiel der Entwicklung des Zeremoniells für die kaiserlichen Wahlgesandten in Würzburg und Bamberg (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit, 4), Stuttgart 1975; Ders., Gesandtenzeremoniell bei geistlichen Wahlen im 18. Jahrhundert, in: ZBLG 41 (1978), 547–594.

¹⁴⁹ Zum Prinzipalkommissar fehlt bislang eine historische Studie, die sicherlich sehr aufschlussreich wäre.

¹⁵⁰ Vgl. A. Krischer, Reichsstädte (Anm. 5), 355 ff.

Reste kaiserlicher Lehnsgewalt abzuschütteln, die Mission eines Kommissars als Affront¹⁵¹.

d) Die Gesandtenränge im Übergang zur Moderne

Die fortlaufende Verfeinerung und Verästelung der Gesandtenränge, die Kombination bzw. der Pleonasmus von Titel und Titelzusätzen, die subtilen Fragen, ob man nicht einen extraordinairen Deputierten von einem Residenten durch eine Schildwache mehr und einen bevollmächtigen Minister von einem Kommissar durch einen Trompetenstoß weniger auszeichnen könnte, führte in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auf bestimmten Feldern der vormodernen Völkerrechtspraxis zur ‚Involution‘. Unter diesem Begriff versteht die Gesellschaftstheorie das Phänomen, dass „vorhandene Formen und Mittel wieder verwendet, abgewandelt, diversifiziert und verfeinert und (...) bis an die Grenze des existenziell Möglichen getrieben“ werden¹⁵². Die Notwendigkeit zur ständigen Distinktion der Gesandtenränge mit den Mitteln des Zeremoniells fiel dabei zusammen mit einer Krise des Zeremoniells im späten 18. Jahrhundert überhaupt¹⁵³. Das Problem war ja, dass trotz der allmählichen Klärung der Souveränitätsfrage (in Theorie und Praxis) im Laufe des 18. Jahrhunderts immer noch Akteure auf der politischen Bühne mitspielten, deren Mediatisierung durch die Fortexistenz der Reichsverfassung oder politischer Rücksichten (wie im Falle Venedigs) hinausgezögert wurde. Die Praxis solcher Akteure – geistliche Kurfürsten, mindermächtige Reichsfürsten, Reichsgrafen, Reichsstädte – sorgte für inflationäre Tendenzen, für die Entwertung der zeremoniellen Kommunikation, weil sie für ihre Gesandten Rang und Zeremoniell ertrotzten und die souveränen Kronen und Republiken (Eidgenossenschaft und Niederlande) somit nötigten, sich davon wiederum abzugrenzen. Angesichts dieses Überbietungswettbewerbs erachteten die Souveräne daher die Zurückdrängung und Geringsschätzung des Zeremoniells als das beste Distinktionszeichen, Friedrich II. von Preußen war in diesem Zusammenhang nur das prominenteste Beispiel. Das Zeremoniell der Mindermächtigen wurde hingegen zunehmend als Belästigung wahrgenommen¹⁵⁴.

Für einen klaren Schnitt mit diesen inflationären und involutiven Tendenzen sorgten erst die Folgen der Französischen Revolution, die Auflösung

¹⁵¹ Vgl. die immer wieder berichtete Episode aus dem Jahr 1574 bei *J. C. Lünig, Theatrum Ceremoniale* (Anm. 24), Bd. 1, 371.

¹⁵² *Niklas Luhmann, Gesellschaftsstruktur und Semantik*, Bd. 1, Frankfurt a. M. 1980, 87.

¹⁵³ Vgl. dazu zuerst *Aloys Winterling, Der Hof der Kurfürsten von Köln. Eine Fallstudie zur Bedeutung „absolutistischer“ Hofhaltung* (Veröffentlichungen des Historischen Vereins für den Niederrhein, insbesondere das Alte Erzbistum Köln, 15), Bonn 1986.

¹⁵⁴ *A. Krischer, Reichsstädte* (Anm. 5), 271 f.

des Reichs und seiner ehemals unmittelbaren, aber nicht souveränen Stände, die Mediatisierung Venedigs und anderer im völkerrechtlichen Status unklarer Republiken und Fürsten¹⁵⁵. Dies ebnete den Weg für eine grundlegende Reform der Diplomatenränge, die auf dem Wiener Kongress von 1815 durchgesetzt wurde. Dabei wurde vor allem mit dem präzedenzrechtlichen Denken gründlich aufgeräumt, also der gerade nach 1648 immer wieder aufgenommenen Frage, welche (hochgradig umstrittenen) Kriterien (z. B. Alter der Monarchie, größere Macht, Kriegserfolge usf.) den Vorrang der einen Monarchie vor der anderen begründe und der daraus abgeleiteten Ansprüche auf eine Hierarchie der Botschafter (bzw. Envoyés) untereinander. Stattdessen einigten sich die Mächte Österreich, Spanien, Frankreich, England, Portugal, Preußen, Russland und Schweden auf dem Aachener Kongress 1818 darauf, zum einen verbindliche Zeremonien für nun vier Diplomatenklassen einzuführen: für *Ambassadeurs*, *Envoyés extraordinaire et plenipotentiaires* (!), *Ministres résident* und *Chargeés d'affaires*. Trotz dieser traditionell klingenden Titel sorgte diese Reform doch für eine klare Zäsur gegenüber der Völkerrechtspraxis des Ancien Régime: Es wurde klar gestellt, dass es kein Indiz für umstrittene Souveränität darstellte, wenn ein Staat nur Envoyés entsandte und keine Botschafter, sondern dies als eine reine Kostenfrage zu betrachten war. Während in der Frühen Neuzeit ambitionierte Fürsten ihr traditionelles, aus Qualitäten wie der Landeshoheit abgeleitetes *ius legationis* als Vorstufe zum souveränen *droit d'ambassade* betrachteten, galt nun die unumstrittene Souveränität als Voraussetzung für die Teilnahme an der Völkerrechtspraxis. Die im Vernunftrecht des frühen 17. Jahrhunderts schon thematisierte klare Dichotomie zwischen Souveränen und Untertanen ohne unklare Übergänge und Mischformen war damit auch in der Praxis beseitigt worden. Nicht nur wurden alle vier Rangklassen in ihren Kompetenzen als äquivalent erachtet, sondern auch in ihrer traditionellen Souveränitäts-Symbolik nunmehr als neutral. Es handelte sich bei dieser Lösung um eine, wie Johannes Paulmann es formulierte, „wesentliche symbolische Entlastung des diplomatischen Zeremoniells“¹⁵⁶. Jene dem Botschafter im 19. Jahrhundert eingeräumten Vorzüge waren reine Ehrenrechte ohne völkerrechtliche Signifikanz. Die Rangfolge der Diplomaten untereinander – noch im 17. Jahrhundert Gegenstand bis-

¹⁵⁵ Linda S. Frey / Marsha L. Frey, The Reign of the Charlatans Is Over. The French Revolutionary Attack on Diplomatic Practicem, in: The Journal of Modern History, 65 / 4 (1993), 706 – 744.

¹⁵⁶ Johannes Paulmann, Pomp und Politik. Monarchenbegegnungen in Europa zwischen Ancien Régime und Erstem Weltkrieg, Paderborn u. a. 2000, 71. Im Prinzip war dieses Quartett freilich inkonsistent – denn wenn alle vier Stufen untereinander äquivalent waren, hätte man sie zugunsten einer einzigen auflösen können, und diese Differenzierung blieb ja auch nur Episode. Die Differenzierung besaß allerdings noch einen gewissen politischen Sinn, insofern größere Staaten bei kleineren eher mit zweitrangigen Diplomaten vertreten waren und dies umgekehrt dann auch praktizieren wollten, vgl. E. H. Markel, Rangstufen (Anm. 121), 77.

weilen bewaffneter Auseinandersetzungen – wurde nunmehr durch ein arbiträres Kriterium geregelt, nämlich aufgrund des Amtsantritts (Anciennität) eines Gesandten. „Faktisch war damit das Ansehen eines Botschafters von dem seines Fürsten im zeremoniellen Rahmen, in dem ein Gesandter sich zusammen mit anderen Abgesandten an einem fremden Hof bewegte, abgekoppelt“¹⁵⁷. Die vormoderne Epoche des Gesandtschaftswesens war damit vorbei. Dies spiegelte sich auch in der Regelung, den päpstlichen Legaten und Nuntien innerhalb des diplomatischen Corps den Ehenvorrang, den Status eines Doyens, einzuräumen, und zwar nicht nur in katholischen, sondern auch in protestantischen Staaten.

II. Privilegien

Hatte sich ein Diplomat erst einmal an einem Hof oder an einem Kongress als ordentlicher Gesandter legitimiert, konnte er auf bestimmte Privilegien, Immunitäten und Freiheiten pochen. Es handelte sich dabei sowohl in Theorie als auch in Praxis um Fragen, die im Prinzip weitaus weniger umstritten waren als die Probleme von Souveränität, Gesandtschaftsrecht, Rangstufen und Zeremoniell. Wie noch zu zeigen ist, steckte der Teufel allerdings hier im Detail. Doch welche Privilegien gab es überhaupt? Zu den ältesten, schon in der Antike bekannten Privilegien gehörte die Unverletzlichkeit (*Inviolabilité*) des Gesandten, also die besonders drastische Bestrafung von Übergriffen gegen die Person des Gesandten, seine Familie, sein Personal und seinen Besitz¹⁵⁸. Da das Gesandtschaftswesen derart wichtig sei für das Band der Völker, komme, so Vattel, Gewalt gegen einen Gesandten einem Verbrechen gegen die Menschheit (*tous les Peuples*) gleich. Sofern es sich um einen Botschafter mit repräsentativem Charakter handelte, galt ein Angriff auf den Gesandten wie ein Angriff auf den Fürsten selbst. Tatsächlich handelte es sich bei diesem Punkt nach 1648 um ein vergleichsweise theoretisches Problem, da solche Übergriffe kaum noch vorkamen¹⁵⁹. Erst seit dieser Zeit verfügte man auch dank Grotius über die rechtlichen Termini zur Einordnung solcher Übergriffe, während noch im 16. Jahrhundert die Unverletzlichkeit des Gesandten durch dessen Status als *persona sacra* zur Begründung herangezogen wurde – wobei diese aus dem römischen Recht stammende Konzeption (*sacrés & inviolables*) aller-

¹⁵⁷ J. Paulmann, Pomp und Politik (Anm. 156), 70.

¹⁵⁸ E. de Vattel, *Le droit des gens* (Anm. 119), Buch 4, Kap. 7, § 81, 315; vgl. ferner zur Vorgeschichte Manfred Jäger, *Die Unverletzlichkeit der Gesandten zur Zeit der römischen Republik*, Münster 1994.

¹⁵⁹ Vgl. Klaus Müller, *Das kaiserliche Gesandtschaftswesen im Jahrhundert nach dem Westfälischen Frieden (1648–1740)* (Bonner Historische Forschungen, 42), Bonn 1976, 144 ff. 1758 wurde in Bremen das Wappen am Haus des kaiserlichen Residenten abgerissen, offenbar aus Protest gegen die Einquartierung französischer Truppen, Verbündeten des Kaisers in der Reichsstadt, vgl. A. Krischer, *Reichsstädte* (Anm. 5), 76.

dings auch noch im völkerrechtlichen Diskurs des 18. Jahrhunderts eine Rolle spielte¹⁶⁰. Gleichwohl sollte man von einem solchen Begriff nicht darauf schließen, dass der Schutz der Gesandten über eine Art archaisches Personentabu abgewickelt wurde. Diplomatenprivilegien sind vielmehr ein interessantes Beispiel für eine tatsächlich durchgreifende Verrechtlichung und Formalisierung im zwischenstaatlichen Verkehr, auch wenn dieser Prozess erst im 20. Jahrhundert abgeschlossen wurde¹⁶¹.

Weniger eindeutig als die Frage der Unverletzlichkeit des Gesandten im Gastland war das Problem, ob Diplomaten auf ihren Reisen durch Drittländer vor Übergriffen geschützt waren. So wurde, wie Vattel berichtet, ein französischer Botschafter auf dem Weg nach Berlin im Hannoverschen von den Truppen des englischen Königs – zugleich ja auch Kurfürst von Hannover – festgenommen, weil England und Frankreich miteinander im Krieg lagen. Doch ließ sich dies offenbar völkerrechtlich als angemessen einordnen: *Ni la Cour de France, ni celle de Prusse ne se plaignirent de S.M Britannique, qui n'avoit pu user des droits de la Guerre*¹⁶².

Während in Fällen von Übergriffen gegen den Gesandten die Strafjustiz des jeweiligen gastgebenden ‚Staats‘ zum Instrument des Völkerrechts wurde, war die Frage, wie ein Gesandter zu behandeln sei, der gegen die Gesetze verstoßen und ein Verbrechen begangen hatte, strittig. Schützte ihn die Unverletzlichkeit auch vor Strafverfolgung? Die mittelalterlichen Legisten hatten dies noch klar verneint¹⁶³, aber die frühneuzeitliche Praxis sah anders aus: *L'usage universel des Nations lui attribué de plus une entière indépendance de la Jurisdiction & de l'Autorité de l'Etat où il réside*¹⁶⁴. Vattel spricht hier bewusst nicht von einem Recht des Gesandten auf Autonomie gegenüber der Strafjustiz, sondern einer Gewohnheit. Aus den Prinzipien des Naturrechts ließe sich der Verzicht auf strafrechtliche Sanktionen nämlich nicht herleiten, im Gegenteil¹⁶⁵. Verständlicherweise wurde dies auch nicht im engeren Sinne ‚völkerrechtlich‘ aus dem Repräsentativecharakter abgeleitet. Denn erstens besaßen diesen ja nicht alle Gesandten und zweitens wollte niemand kriminelle Handlungen – Vattels historische Beispiele reichen von Bestechung, Betrug, über Mord bis zur Verschwörung – mit der Würde eines Souveräns in Verbindung bringen oder

¹⁶⁰ Etwa bei *E. de Vattel*, *Le droit des gens* (Anm. 119), Buch 4, Kap. 7, § 86, 320 f. Zur Herleitung des Sakralitätskonzepts vgl. *Hugo Grotius*, *The Rights of War and Peace*, o. O. 1738, (lateinische Ausgabe 1625), Buch 2, Kap. 18, § 1, Anm. 2, 898 f.

¹⁶¹ Vgl. *Linda S. Frey / Marsha L. Frey*, *The History of Diplomatic Immunity*, Ohio 1999.

¹⁶² *E. de Vattel*, *Le droit des gens* (Anm. 119), Buch 4, Kap. 7, § 85, 319.

¹⁶³ *G. Mattingly*, *Diplomacy* (Anm. 8), 274.

¹⁶⁴ *E. de Vattel*, *Le droit des gens* (Anm. 119), Buch 4, Kap. 7, § 92, 324.

¹⁶⁵ So verlange das Naturrecht, Verstöße zu bestrafen, gerade auch dann, wenn es sich um einen Fremden im Lande handele, vgl. ebd.

gar damit rechtfertigen¹⁶⁶. Gewöhnlich erklärten die Völkerrechtler dieses weit reichende Privileg als eine Maxime politischer Klugheit: *Der Schutz eines Botschafters vor Strafe überwiegt langfristig den Nutzen, den das Gemeinwohl durch dessen Bestrafung davontragen könnte*¹⁶⁷. Als einzige denkbare Sanktion eines devianten Gesandten nannten die Völkerrechtler übereinstimmend die Ausweisung des Gesandten. Im Übrigen sollten die Souveräne selbst dafür Sorge tragen, durch die sorgfältige Auswahl geeigneter und ehrenhafter Personen solchen Ärger zu vermeiden¹⁶⁸. Ganz ähnlich wurde auch die Exemption der Gesandten von der Zivilgerichtsbarkeit begründet – der sie sich, freiwillig selbstverständlich, unterstellen konnten¹⁶⁹. Man erkennt aus diesen Beispielen, dass Gerichts-Privilegien gerade kein formales Element des Völkerrechts waren, sondern, wie schon Vattel bemerkte, Verzichte des gastgebenden Souveräns auf bestimmte Rechte, die ihm von Natur aus zustanden und die er prinzipiell auch wieder aktualisieren konnte, wenn es die Lage erforderte¹⁷⁰. Eine verbindliche Formalisierung dieser Privilegien als Diplomatenrecht erfolgte erst in der sogenannten Wiener Diplomatenrechtskonvention von 1961¹⁷¹.

In der Frühen Neuzeit nie verrechtlicht worden, waren hingegen die Freiheiten von Steuern und Zöllen¹⁷². Im 17. Jahrhundert schränkte man diese Privilegien sogar noch massiv ein, nachdem sie von den Diplomaten immer wieder missbraucht worden waren¹⁷³. Seitdem wurden diese Privilegien aus Höflichkeit (*civilité*) gewährt, auf die kein Gesandter einen Rechtsanspruch hatte, die aber in Konflikten bisweilen auch wieder entzogen wurden¹⁷⁴. Bei genauerem Hinsehen entpuppt sich also die Immunität des Gesandten nicht als Rechtskonstrukt, sondern als Produkt wechselseitiger politischer Rücksichtnahmen. Deswegen hat die seit Grotius prominente Formel, die Gesandten seien *fictione simili* als quasi *extra territorium* zu betrachten und deshalb nicht den Gesetzen ihres Residenzlandes unterworfen¹⁷⁵, eher zu Missverständnissen geführt¹⁷⁶. So wurde z. B. das Quartier des Gesand-

¹⁶⁶ Ebd., Buch 4, Kap. 7, §§ 93–102.

¹⁶⁷ H. Grotius, Rights of War and Peace (Anm. 160), Buch 2, Kap. 18, § 4, 910.

¹⁶⁸ E. de Vattel, Le droit des gens (Anm. 119), Buch 4, Kap. 7, § 92, 326 f.

¹⁶⁹ Ebd., § 111, 356.

¹⁷⁰ Ebd., § 98, 335 f.; so auch schon G. Mattingly, Diplomacy (Anm. 8), 278: *The immunity of the ambassador's suite and the freedom of his residence from invasion by local officers developed also according to prudence and the temperament of princes rather than to legal logic.*

¹⁷¹ Vgl. O. Kimminich, Völkerrecht (Anm. 7), 321.

¹⁷² Vgl. K. Müller, Gesandtschaftswesen (Anm. 159), 160.

¹⁷³ Vgl. dazu am Beispiel von Köln und Frankfurt A. Krischer, Reichsstädte (Anm. 5), 72–81.

¹⁷⁴ Vgl. z. B. ebd., 73.

¹⁷⁵ H. Grotius, Rights of War and Peace (Anm. 159), Buch 2, Kap. 18, § 5, 912.

¹⁷⁶ So O. Kimminich, Völkerrecht (Anm. 7), 325 f.

ten als ähnlich unverletzlich angesehen wie dessen Person selbst¹⁷⁷. Diese Quartiersfreiheit erstreckte sich jedoch nicht allein auf die Angehörigen und das Personal des Gesandten, sondern auch auf alle anderen Personen (darunter *Capital-Deliquenten*¹⁷⁸), die das Quartier als Asyl betrachteten. Weil dies jedoch dazu geführt hatte, dass in Lissabon, Madrid, Venedig und Rom manche Botschaften „zum Sammelplatz krimineller und politischer Übeltäter wurden“¹⁷⁹, wurde diese Form der Quartiersimmunität seit der Mitte des 17. Jahrhunderts fast überall wieder aufgehoben und es dem Justizpersonal erlaubt, mit der demonstrativen Geste des erhobenen Gerichtsstabs vor das Gebäude zu ziehen und die Auslieferung von Straftätern zu verlangen¹⁸⁰. Exterritorialität, so argumentiert Garret Mattingly, konkretisierte sich in erster Linie in Form der Kapellen in den Häusern der Gesandten, die immer dann besondere Brisanz erlangten, wenn dort ein Glaube bekannt wurde, der nicht der Konfession des Gastlands entsprach. Dabei ging es nicht so sehr darum, dass der Gesandte und sein Gefolge den ‚falschen‘ Gottesdienst feierten – obwohl manche Strenggläubige auch dies als „reine Abgötterei (empfanden ...) für deren Zulassung man mit der Strafe des Himmels zu rechnen hatte“¹⁸¹. Das Problem bildeten vielmehr jene Untertanen, die als Glaubensgenossen des Gesandten dessen Gottesdienst heimlich oder stillschweigend geduldet mitfeierten. Die Fiktion der Exterritorialität wurde in diesem Zusammenhang nicht so sehr für die Gesandten als vielmehr für dessen fürstlichen Gastgeber wichtig, der auf diese Weise an seinem Anspruch auf konfessionelle Konformität in seinem Reich (*une foi, une loi, un roi; cuius regio – eius religio*) beharren und trotzdem eine laxe Haltung gegenüber solchen Abweichungen seiner andersgläubigen Untertanen einnehmen konnte¹⁸².

III. Sozialer Status und Geschlecht im Völkerrecht

Die europäische Diplomatie wurde noch bis zum Ende des Ersten Weltkriegs von höfisch-aristokratischen Repräsentationsformen geprägt¹⁸³, ent-

¹⁷⁷ *E. de Vattel*, *Le droit des gens* (Anm. 119), Buch 4, Kap. 7, Kap. 9, § 117–125.

¹⁷⁸ *J. H. Zedler*, *Universal Lexicon* (Anm. 55), Art. *Quartiers-Freyheit*, Bd. 30 (1741), Sp. 106.

¹⁷⁹ *K. Müller*, *Gesandtschaftswesen* (Anm. 159), 156.

¹⁸⁰ *J. H. Zedler*, *Universal Lexicon* (Anm. 55), Art. *Quartiers-Freyheit*, Bd. 30 (1741), Sp. 106.

¹⁸¹ *K. Müller*, *Gesandtschaftswesen* (Anm. 159), 152; vgl. schon *E. R. Adair*, *The Extraterritoriality of Ambassadors in the Sixteenth and Seventeenth Centuries*, London 1929.

¹⁸² Vgl. *G. Mattingly*, *Diplomacy* (Anm. 8), 280 f.; Häufig gab es für eine solche laxe Haltung politische Gründe, etwa wenn zwei konfessionell verschiedene Potentaten die Annäherung suchten, vgl. *K. Müller*, *Gesandtschaftswesen* (Anm. 159), 152 f.

¹⁸³ Vgl. dazu im Detail und mit Berücksichtigung der Veränderungen und Transformationsprozesse gegenüber der Frühen Neuzeit *J. Paulmann*, *Pomp* (Anm. 156); *Ders.*, ‚Popularität‘ und ‚Propaganda‘. Vom Überleben symbolischer Kommunikation

sprechend behauptete auch der Adel seinen Vorrang in diesem Geschäft. Noch bis weit ins 19. Jahrhundert hinein war in vielen Staaten ein Adels-titel Voraussetzung für die Aufnahme in den diplomatischen Dienst¹⁸⁴. Daher kann die Adelsdominanz in der vormodernen Diplomatie auch nicht als Alleinstellungsmerkmal der Frühen Neuzeit betrachtet werden. Doch selbst wenn der Gesandte seit dem 17. Jahrhundert nicht mehr notwendig als Abbild seines Herrn verstanden wurde, sondern das Repräsentationsverhältnis zwischen beiden, wie oben beschrieben, in Form eines arbiträren Zeremoniells konstituiert wurde, so stellte doch niemand in Frage, dass Adlige von Natur aus die besseren Gesandten abgaben. Sei er von hoher adliger Geburt und aus einer *Maison illustrée*, so verliehen ihm diese natürlichen Vorzüge Schmuck und Glanz¹⁸⁵. Als Grund dafür wurde gewöhnlich der Umstand genannt, ein hochadliger Botschafter, z. B. der Herzog von Longueville, könne seinen König viel natürlicher (*plus naturellement*) repräsentieren als Angehörige einer ‚noblesse de robe‘ wie Abel Servien und Claude de Mesmes d’Avaux. Der König habe den Herzog 1646 nicht deswegen zum Hauptgesandten erklärt, weil er besser verhandeln könne als diese beiden, sondern weil er sich mit Philipp IV. darauf geeinigt habe, *qu'on donneroit un illustre Chef à une si illustre Ambassade*¹⁸⁶.

Wenn auch Wicquefort, der niederländische Kaufmannssohn und spätere brandenburgische Resident in Frankreich, immer wieder die Bedeutung niederrangiger – und daher auch bürgerlicher – Diplomaten betonte¹⁸⁷, so galt für ihn doch die Vortrefflichkeit von Adligen auf Botschafterposten als evident. Denn so wie auch ‚Kleckser‘ (*barboüilleur*) kein exzellentes Porträt malen oder auch nur ein großes Original zu kopieren vermögen, so könne auch kein ‚gemeiner Mann‘ (*homme de basse condition*) einen großen Fürsten vertreten¹⁸⁸. Das analoge Verhältnis zwischen König und Botschafter galt also weiterhin, wenn auch nicht als völker- bzw. dienstrechtliches Prinzip, so doch als praktische Maxime: Es war noch im 19. Jahrhundert undenkbar, dass ‚ein Bürgerlicher am Zarenhofe oder am Wiener Hofe (mit der dort noch herrschenden alten spanischen Etikette) akzeptiert worden wäre“¹⁸⁹.

tionsformen in der europäischen Politik des frühen 19. Jahrhunderts, in: Zeichen – Rituale – Werte. Internationales Kolloquium des SFB 496 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, hrsg. v. Gerd Althoff, Münster 2004, 557–572; zur Entwicklung im frühen 20. Jahrhundert vgl. *Ders.*, Peripatetische Herrschaft, Deutungskontrolle und Konsum. Zur Theatralität in der europäischen Politik vor 1914, in: GWU 53 (2002), 444–461.

¹⁸⁴ Vgl. Winfried Baumgart, Europäisches Konzert und nationale Bewegung 1830–1878 (Handbuch der Geschichte der Internationalen Beziehungen, 6), Paderborn u. a. 1999, 139.

¹⁸⁵ A. de Wicquefort, L’Ambassadeur (Anm. 6), Kap. 7, 73.

¹⁸⁶ Ebd., 75.

¹⁸⁷ Vgl. auch O. Krauske, Diplomatie (Anm. 22), 173.

¹⁸⁸ A. de Wicquefort, L’Ambassadeur (Anm. 6), Kap. 7, 76.

¹⁸⁹ W. Baumgart, Europäisches Konzert (Anm. 184), 139.

Während die Präferenz von Adligen im diplomatischen Dienst also den Regeln politischer Klugheit entsprach, so berührten die Geschlechtergrenzen schon eher die Sphäre des Rechts, zumindest implizit. Es gab allerdings durchaus Frauen in der Rolle einer Gesandtin. 1646 begleitete z. B. Renée de Guébriant, offiziell als *Ambassadrice* ausgewiesen, Marie Luise von Nevers-Gonzaga, die Gemahlin König Wladyslaw IV., auf ihrer Brautfahrt nach Polen¹⁹⁰. Dabei kamen indes einige ungewöhnliche Faktoren zusammen: die Minorität Ludwigs XIV., während derer seine Mutter Anna von Österreich die Regentschaft übernahm, die ‚weibliche‘ Art der Mission usf.¹⁹¹ In diesem Fall repräsentierte eine Frau eine andere Frau und ein noch ‚geschlechtsloses‘ königliches Kind. Ein Präzedenzfall ließ sich daraus aber nicht machen. Für die Diplomatietheoretiker war die Sache klar: Es sei gegen die Würde des Souveräns, sich von Frauen repräsentieren zu lassen, lehrten Hermann Conring, Christoph Besold und Wicquefort¹⁹². Frühneuzeitliche Politik, Herrschaft und gerade auch das Konzept der Souveränität waren dezidiert männlich¹⁹³. Genauso wie man die Frauen aufgrund der ihnen unterstellten physischen und kognitiven Defizite¹⁹⁴ juristisch weitgehend für handlungsunfähig erklärte und sie der hausherrlichen Gewalt ihrer Männer unterstellte, so galt auch die Bestellung von Botschafterinnen als Verkehrung der natürlichen Ordnung: Eine Frau konnte von Natur aus keinen männlichen Souverän repräsentieren. Umgekehrt empfand man an manchen Höfen den Umstand, dass Königin Elisabeth I. Männer als Botschafter einsetzte, auch als anstößig. Nun gab es immer wieder Beispiele von Botschafter-Gemahlinnen, die ein großes Verhandlungsgeschick besaßen und von ihren Männern bewusst in das diplomatische Geschäft miteinbezogen wurden. Wenn jedoch Friedrich Carl von Moser im Auftrag der Landgräfin Louise Ulrike von Solms-Braunfels¹⁹⁵ ein Gutachten über *L'Ambassadrice et*

¹⁹⁰ O. Krauske, Diplomatie (Anm. 22), 228.

¹⁹¹ Anuschka Tischer, Eine französische Botschafterin in Polen 1645–1646. Die Gesandtschaftsreise Renée de Guébriants zum Hofe Wladislaus IV., in: L'Homme. Europäische Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft 2 (2001), 305–321.

¹⁹² O. Krauske, Diplomatie (Anm. 22).

¹⁹³ Claudia Opitz, Das Universum des Jean Bodin: Staatsbildung. Macht und Geschlecht im 16. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 2006; *Dies.*, Staatsräson kennt kein Geschlecht. Zur Debatte um die weibliche Regierungsgewalt im 16. Jahrhundert und ihrer Bedeutung für die Konzipierung frühneuzeitlicher Staatlichkeit, in: Feministische Studien 2 (2005), 228–241.; *Dies.*, Männliche Souveränität – weibliche Subordination? Staatsbildung, Adelsherrschaft und Geschlechterordnung in Jean Bodins „Six livres de la République“, in: Staatsbildung als kultureller Prozess. Strukturwandel und Legitimation von Herrschaft in der Frühen Neuzeit, hrsg. v. Ronald G. Asch / Dagmar Freist, Köln / Weimar / Wien 2005, 291–319.

¹⁹⁴ A. de Vera Zúñiga y Figueroa, Le parfait ambassadeur (Anm. 34), 285, spricht von der *petite capacité des femmes*, die sie für diplomatische Aufgaben disqualifizierte.

¹⁹⁵ Die zwischen 1751 und 1766 die vormundschaftliche Regierung für ihren Sohn Friedrich V. Ludwig Wilhelm Christian (1748–1820) übernahm und während dieser langen Zeit ein gewisses Interesse an dem Thema „weibliche Repräsentation“ gefunden hatte.

ses Droits (Berlin 1754) erstellte und darin Status, Recht und Privilegien einer Botschafterin analog zu der eines männlichen Gesandten behandelte¹⁹⁶, dann musste er zugeben, dass einer Frau alle diese Rechte nur abgeleitet zu stünden, gewissermaßen als Gehilfin ihres Mannes, eben als Frau Botschafterin. Frauen als ordentliche Botschafterinnen bilden den Abschluss eines Entprivilegierungsprozesses der Diplomatie, der erst nach 1945 erreicht worden ist.

IV. Die Reichsverfassung als Völkerrechtsordnung im Kleinen?

Seit die Reichsstände dazu übergingen, im späten 16. Jahrhundert die Reichstage vermehrt mit Gesandten zu beschicken, anstatt persönlich dort zu erscheinen und Versammlungsformen wie Reichsdeputationstage, Kreistage, Kurfürstentage und nicht zuletzt auch Friedenskongresse häufiger wurden, intensivierten Kurfürsten, Reichsfürsten und Reichsstädte nicht nur verstärkt die Entsendung angemessener Vertreter, sondern betrachteten dies auch als willkommene Bestätigung ihrer aus ihrem Herrschaftsrecht, der Landeshoheit, erwachsenen außenpolitischen Kompetenzen¹⁹⁷. Außenpolitische „Handlungsfreiheit und Bündnisrecht“ nahmen die Fürsten des Reichs trotz ihrer Einbindung in die Lehnsvorhältnisse schon seit dem späten Mittelalter „ohne weiteres für sich in Anspruch“¹⁹⁸. Der Westfälische Frieden bestätigte zudem Bündnisrecht (*ius foederis*, damit verbunden auch das Gesandtschaftsrecht, *ius legationis*) und Landeshoheit (*ius territorii et superioritatis*) der Reichsstände ausdrücklich.¹⁹⁹ *Superioritas* wurde im französischen Vertragsentwurf sogar als *droit de souveraineté* wiedergegeben²⁰⁰. Aber es war keineswegs sicher, ob sich diese im Grunde „innenpolitisch gemeinte Quasi-Souveränität“ ohne weiteres in die Völkerrechtsbeziehungen überführen ließ.²⁰¹

Während der Versuch der Kurfürsten, Botschafter zu entsenden, schon in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts aus verschiedenen Gründen schei-

¹⁹⁶ Moser hatte ausdrücklich Wicqueforts *L'Ambassadeur* zum Vorbild seiner Gliederung des Themas genommen, vgl. *Friedrich Carl von Moser; L'Ambassadrice*, Berlin 1754, Vorrede.

¹⁹⁷ Zum Konzept der Landeshoheit grundlegend *Dietmar Willoweit*, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt (Forschungen zur Deutschen Rechtsgeschichte, 11), Köln / Wien 1975.

¹⁹⁸ *F. Dickmann*, Der Westfälische Frieden (Anm. 54), 142.

¹⁹⁹ Vgl. *Ernst-Wolfgang Böckenförde*, Der Westfälische Frieden und das Bündnisrecht der Reichsstände, in: *Der Staat* 8 (1969), 449–478, 454, 472 f.

²⁰⁰ Vgl. *Gerhard Oestreich*, Verfassungsgeschichte vom Ende des Mittelalters bis zum Ende des alten Reiches, in: *Handbuch der Deutschen Geschichte* 2, hrsg. v. Bruno Gebhardt / Herbert Grundmann, Stuttgart 1955, 317–365, 331.

²⁰¹ Vgl. *Heinz Duchhardt*, Deutsche Verfassungsgeschichte 1495–1806, Stuttgart 1991, 180; *Ders.*, Altes Reich und europäische Staatenwelt 1648–1806, München 1990, 10.

terte – weil sie keine Könige waren, weil sie in einem Lehnsvorverhältnis mit dem Kaiser standen usf. –, so wurde es doch üblich, anstelle der unspezifischen Terminologie *Räthe*, *Bottschafter* und *Gesandte* bzw. *Abgeordnete*, *bevollmächtigte Gesandte* usf. aus der Zeit vor 1648, die kur- und reichsfürstlichen Gesandten als *Envoyés* anzusehen und entsprechend zu behandeln²⁰². Sofern die Reichsstände allerdings untereinander agierten, konnten sie dabei Gesandtschaftsrechte durchsetzen, die ihnen im Kontakt mit auswärtigen Potentaten verwehrt blieben. Die Gelehrten haben diese Differenzierung der reichsständischen Diplomatie genau gesehen und daher zwischen einem teutschen auswärtigen Staatsrecht und einem *teutschen nachbarlichen Staatsrecht* unterschieden. Bei der nachbarlichen Staatsrechtspraxis agierten die Reichsstände aufgrund ihrer außenpolitischen Hoheitsrechte *in derjenigen Verbindung, darin ein Reichsstand, als Landesherr, gegen seinen Reichsmitständen, als ebenfalls Landesherrn, stehet*, und zwar unabhängig von ihrer Verbindung mit Kaiser, Reich, Reichstag und Reichskreisen, ihren Landständen und Untertanen²⁰³. Besondere Erfolge konnten die Reichsstände dann erringen, wenn sie diplomatisch mit ihren Standesgenossen interagierten, also Kurfürsten mit Kurfürsten, Reichsfürsten mit Reichsfürsten, Reichsstädte mit Reichsstädten usf. Kurfürsten sandten sich untereinander Botschafter²⁰⁴, Reichsstädte empfingen Gesandte aus anderen Städten mit großem Zeremoniell²⁰⁵. Durchkreuzten die Gesandten jedoch die ständischen Grenzen, waren Konflikte notorisch: Reichsfürsten verlangten in der Regel erfolglos von den Kurfürsten, ihre Gesandten ebenfalls als Botschafter zu tractiren, reichsstädtische Vertreter wurden an den meisten Fürstenhöfen im Grunde behandelt wie gewöhnliche Untertanen auch²⁰⁶.

Die Gesandtschaftspraxis innerhalb des Reichs entzog sich einer der europäischen Völkerrechtspraxis vergleichbaren Formalisierung, denn in einem im europäischen Kontext so nicht bekannten Maße hielten es die Reichsstände im Verkehr untereinander mit dem diplomatischen Protokoll so, wie sie es gerade für gut befänden, spotteten Beobachter²⁰⁷. Die Orientierung an den traditionellen Standesgrenzen bestimmte im Reich die diplomatische Praxis, und die besonders von den Kurfürsten forcierte Politik, die Egalisierung (*Parification*) zwischen ihnen und den Reichsfürsten um jeden Preis zu unterbinden, trat ganz konkret auch durch das Gesandtschaftszeremoniell in Erscheinung²⁰⁸. Die den Reichsständen im Westfäl-

²⁰² Vgl. Johann Jacob Moser, Teutsches Nachbarliches Staatsrecht (Neues Teutsches Staatsrecht, Bd. 19), Frankfurt a. M. / Leipzig 1773, 48–50.

²⁰³ Ebd., Vorrede.

²⁰⁴ Vgl. dazu André Krischer, Symbolisches Handeln als politische Praxis bei Kurfürst Clemens August von Köln, ungedr. Staatsexamensarbeit, Köln 2001, 39–59.

²⁰⁵ A. Krischer, Reichsstädte (Anm. 5), 154 ff.

²⁰⁶ Vgl. J. J. Moser, Teutsches Nachbarliches Staatsrecht (Anm. 202), 53.

²⁰⁷ Ebd., 58.

schen Frieden bestätigten und vermehrten außenpolitischen Rechte wurden in einem ganz erheblichen Maße in den Dienst der jeweiligen Statuspolitik gestellt und schadeten der Reichsverfassung – jedenfalls ihrem 1648 formulierten Ideal –, wobei sich die Außenpolitik nicht einmal unmittelbar gegen Kaiser und Reich richten musste²⁰⁹. Die Reichsfürsten richteten ihre Parifications-Politik nämlich einseitig gegen die Kurfürsten²¹⁰, da sie ja kein Interesse daran haben konnten, auch mit den traditionell rangniederen Reichsgrafen, Reichsprälaten, Reichsstädten und Reichsrittern auf einer Stufe zu stehen²¹¹.

Dies alles sind Hinweise darauf, dass Reichsverfassung und europäische Völkerrechtspraxis nicht miteinander kompatibel waren, da „sich die alt-ehrwürdige Ranghierarchie des Reiches der Nivellierung ihrer Glieder“ entgegensezte – und daher das Reich aus der Perspektive der Souveränitäts- und Völkerrechtstheorie als *monstro simile* erscheinen ließ²¹². Dabei haben die Reichsstände in ihrer nachbarlichen Staatspraxis sich durchaus an den völkerrechtlich üblichen Gesandtenrechten orientiert und z. B. ihre Gesandte mit ordentlichen Kreditiven ausgestattet und fremde Gesandte auch nur damit akzeptiert²¹³, sich um die Formalisierung des diplomatischen

²⁰⁸ Axel Gotthard, Säulen des Reiches. Die Kurfürsten im frühneuzeitlichen Reichsverband. 2 Bde. (Historische Studien, 457/1 u.2), Husum 1999, 751; Grundlegend dazu Winfried Becker, Der Kurfürstenrat. Grundzüge seiner Entwicklung in der Reichsverfassung und seine Stellung auf dem Westfälischen Friedenskongress (Schriftenreihe zur Erforschung der Neueren Geschichte, 5), Münster 1973, 173.

²⁰⁹ Vgl. IPO VIII, § 2, Satz 2: „Vor allem aber steht fortan den einzelnen Ständen frei, unter sich (*inter se*) und mit dem Ausland (*cum exteris*) Bündnisse für ihre Erhaltung und Sicherheit (*pro sua cuiusque conservacione et securitate*) abzuschließen. Dies unterliegt jedoch der Bedingung, daß dergleichen Bündnisse sich nicht gegen Kaiser und Reich, dessen Landfriedenswahrung und insondes gegen diesen Friedensvertrag richten“, zit. nach Hans Hubert Hofmann (Hg.), Quellen zum Verfassungsorganismus des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation (1495–1806), Darmstadt 1976, 189.

²¹⁰ Vorwiegend die altfürstlichen protestantischen Häuser wie Hessen-Kassel oder Württemberg stellten die traditionelle Präeminenz der Kurfürsten nun auch im Reich immer mehr in Frage. In wachsendem Maße wollte den Mitgliedern des Fürstenstandes (wozu ja auch der Kaiser als Erzherzog von Österreich gehörte) nicht mehr einleuchten, wieso schwache und nicht-armierte Potentaten wie die geistlichen Kurfürsten immer noch zeremonielle Auszeichnungen reklamierten, die nach ihrer Ansicht nicht zu begründen waren, vgl. dazu Johann Jacob Moser, Von der Teutschen Reichs-Stände Landen, deren Landständen, Unterthanen, Landes-Freyheiten, Beschwerden, Schulden und Zusammenkünften, Frankfurt a. M. / Leipzig 1769, 492.

²¹¹ Das bekannteste Dokument reichsfürstlicher Ansprüche ist Gottfried Wilhelm Leibniz (unter dem Pseudonym Caesarinus Fürstenerius), Tractatus De Jure Suprematus Ac Legationis Principum Germaniae, Nürnberg 1696.

²¹² B. Stollberg-Rilinger, Honores regii (Anm. 60), 14.

²¹³ So verweigerte z. B. die Reichsstadt Köln sogar dem päpstlichen Nuntius die Anerkennung als ordentlichem Gesandten, wenn er keine entsprechenden Beglaubigungsschreiben vorweisen konnte; vgl. Stephanie Blankenhorn, Der „kleine Kölner Nuntiaturstreit“. Zur Auseinandersetzung zwischen der Reichsstadt Köln und dem Heiligen Stuhl über die Akkreditierung des Nuntius im 18. Jahrhundert, in: GiK 44 (1998), 53–70.

Protokolls bemüht²¹⁴, den Gesandten bestimmte Privilegien wie freie Religionsausübung²¹⁵, Immunität und Steuer- und Zollfreiheiten gewährt. Von einer Formalisierung kann dabei allerdings keine Rede sein, da all diese Elemente immer stark interessengeleitet gehandhabt wurden und ständig umstritten waren²¹⁶. Eine Art Völkerrechtsordnung im Kleinen war das Alte Reich sicher nicht.

Nur scheinbar anders sah es auf dem Reichstag aus, der bekanntlich spätestens in seiner ab 1663 permanenten Version zum Gesandtenkongress geworden war²¹⁷. Aber was heißt das eigentlich genau? Zunächst einmal, dass sich in Regensburg ein ähnliches Verfahren zur Integration von so genannten *Comitiat-Gesandten* entwickelt hatte wie auf den Friedenskongressen seit 1646 auch: In einem überaus aufwendigen Zeremoniell, bestehend aus den so genannten *Notifikationen*, der Überreichung der Vollmachten, der Ablegung von Komplimenten, Gegenkomplimenten, Visiten und Revisiten bei allen anderen anwesenden Gesandten und den drei Reichstagskurien galt der neue Gesandte als legitimiert²¹⁸. Doch genau dieses Zeremoniell inszenierte tatsächlich vor allem die überkommene Rangordnung der Reichsstände, markierte ein ums andere Mal die ständischen Grenzen zwischen (Kur-)Fürsten, Reichsgrafen und Reichsstädten²¹⁹ – und war genau deswegen in der Regel umstritten²²⁰. Zudem beruhte das Recht, Gesandte an den

²¹⁴ Vgl. etwa das kurkölnische Gesandtschaftszeremoniell, ediert bei A. Krischer, *Ambassaden* (Anm. 78), 192–200.

²¹⁵ Im Falle unterschiedlicher Konfessionen von Gastgeber und Gesandten allerdings in aller Regel nur in Form der *Privat=Religionsausübung*, nicht in Form öffentlicher Gottesdienste. Verboten war ebenso die Zulassung zum Gottesdienst von Personen, die nicht zum Gesandtschaftspersonal zählten, vgl. J. J. Moser, *Teutsches Nachbarliches Staatsrecht* (Anm. 202), 56.

²¹⁶ Vgl. dazu Friedrich Carl Moser, *Kleine Schriften Zur Erläuterung Des Staats- und Völcker-Rechts wie auch des Hof- und Canzley-Ceremoniels*, Frankfurt a. M. 1751–1763, Bd. 7 (1758).

²¹⁷ Vgl. grundlegend Anton Schindling, *Die Anfänge des immerwährenden Reichstags zu Regensburg. Ständevertretung und Staatskunst nach dem Westfälischen Frieden*, Mainz 1991.

²¹⁸ Vgl. dazu André Krischer, *Politische Repräsentation und Rhetorik der Reichsstädte auf dem Reichstag nach 1648*, in: *Vormoderne Parlamentsratorik*, hrsg. v. Johannes Helmrath/Jörg Feuchter, Frankfurt a. M. 2007.

²¹⁹ Barbara Stollberg-Rilinger, *Die zeremonielle Inszenierung des Reiches, oder: Was leistet der kulturalistische Ansatz für die Reichsverfassungsgeschichte?*, in: *Imperium Romanum – irregulare corpus – Teutscher Reichs-Staat. Das Alte Reich im Verständnis der Zeitgenossen und der Historiographie*, hrsg. v. Matthias Schnettger, Mainz 2002, 233–246, 242 f.; vgl. zu den zahllosen Verästelungen des Visiten-Zeremoniells der kurfürstlichen, reichsfürstlichen, reichsgräflichen und reichsstädtischen Vertreter untereinander Johann Jacob Moser, *Teutsches Staatsrecht*, 50 Bde., 1737–1754, Bd. 45, Buch 4, Kap. 10, § 282–398, 217–272; weitere Belege auch bei J. C. Lünig, *Theatrum Ceremoniale* (Anm. 24), Bd. 1, 984–1137.

²²⁰ Vgl. dazu grundlegend Barbara Stollberg-Rilinger, *Zeremoniell als politisches Verfahren. Rangordnung und Rangstreit als Strukturmerkmale des frühneuzeitlichen Reichstags*, in: *Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte* (ZHF, Beih. 19), hrsg. v. Johannes Kunisch, Berlin 1997, 91–132.

Reichstag zu schicken freilich nicht auf völkerrechtlicher Souveränität, sondern auf der Reichsstandschaft²²¹. Am Reichstag wurde daher besonders von Seiten der kurfürstlichen und Teilen der reichsfürstlichen Gesandten immer wieder darauf gepocht, dass sich die Vertreter von Reichsgrafen oder Reichsstädten nicht wegen des der Völkerrechtspraxis äußerlich ähnlichen Prozederes schleichend konventionelle Diplomaten-Bezeichnungen bzw. Ränge anmaßen²²². Trotz der Pracht, die besonders die (kur-)fürstlichen Diplomaten bei ihrem Antrittszeremoniell entfalteten, ihrem Auftreten als Botschafter (mit Exzellenz-Titel und sechsspännigen Kutschen usf.²²³) blieb es doch umstritten, ob es sich bei den reichsständischen Vertretern überhaupt um Gesandte im Sinne des Völkerrechts handelte²²⁴. Dagegen sprach z. B., dass sie keine Kreditive – also an sich symbolische, völkerrechtlich relevante Schriftstücke – sondern nur Vollmachten an das Mainzer Reichstagsdirektorium und ihre jeweiligen Kurien überreichten und somit im strengen Sinne eben auch nur Bevollmächtigte darstellten. Nicht zuletzt handelte es sich beim kaiserlichen Vertreter auf dem Reichstag, dem Prinzipal-Kommissar (bzw. dessen Vertreter, dem Kon-Kommis-
sar²²⁵), ja gerade um einen Gesandtentyp, mit dem man die vertikale, von oben nach unten gerichtete diplomatische Kommunikation assoziierte. Auch wenn kaiserliche Kommissare im 17. und 18. Jahrhundert von bestimmten Akteuren wie Botschafter behandelt wurden und dieses Amt auch in der zeitgenössischen Aufzählung diplomatischer Rangstufen üblicherweise vorkam, so brachte der Kaiser damit doch zum Ausdruck, dass er den Reichstag nicht als Forum von Gesandten mehr oder weniger souveräner Reichsstände betrachtete, sondern als Versammlung seiner Untertanen²²⁶.

Ebenso wie über die Rang- und Statusverhältnisse der Beteiligten gingen die Ansichten über die Privilegien, Immunitäten und Freiheiten der Reichstagsgesandten auseinander. Während der besondere Schutz von Person und Eigentum stets betont und auch gewährleistet worden war, konnte die Frage der Zoll- und Akzisefreiheit nicht endgültig geklärt werden, zumal dies ja auch stets zu Lasten der gastgebenden Reichsstadt Regensburg ging²²⁷.

²²¹ J. J. Moser, Teutsches Staatsrecht (Anm. 219), Bd. 44, Buch 4, Kap. 10, § 17, 484.

²²² Ebd., § 5 – 7, 464 – 474; zum Status der Reichsgrafen Barbara Stollberg-Rilinger, Der Grafenstand in der Reichspublizistik, in: Dynastie und Herrschaftssicherung in der Frühen Neuzeit. Geschlechter und Geschlecht (ZHF, Beih. 28), hrsg. v. Heide Wunder, Berlin 2002, 29 – 54.

²²³ J. J. Moser, Teutsches Staatsrecht (Anm. 219), Bd. 45, Buch 4, Kap. 10, § 283, 287.

²²⁴ Ebd., § 186.

²²⁵ Ausführlich zu beiden ebd., Bd. 44, Kap. 6 u. 7.

²²⁶ Weil sich diese Deutung freilich nicht mit jener der Kurfürsten und Fürsten deckte, gab es auch unzählige zeremonielle Konflikte zwischen ihren Gesandten und den beiden kaiserlichen Kommissaren.

²²⁷ J. J. Moser, Teutsches Staatsrecht (Anm. 219), Bd. 45, Buch 4, Kap. 13, § 3, 489 f.

Besonders umstritten war die Frage nach einer Kriminaljurisdiktion über die Gesandten und das Problem des *Reich-Tags-Policey-Wesens* sowie andere traditionelle Ordnungskompetenzen des Reichserbmarschallamts²²⁸.

Resümee

In diesem Beitrag habe ich versucht, neben einem Überblick über die Entwicklung und Ausformung der diplomatischen Rangstufen oder der Privilegien auch den Zusammenhang zwischen Gesandtschaftswesen und Völkerrecht in der Vormoderne aufzuzeigen. Dabei wurde deutlich, dass von einer völkerrechtlichen Normierung der Gesandtschaftspraxis nur sehr eingeschränkt die Rede sein kann²²⁹. Die Texte, die gewöhnlich als völkerrechtliche Gesandtschaftstheorie behandelt werden, waren Beobachtungen, Systematisierungen und Nachrationalisierungen einer selbständigen politisch-diplomatischen Praxis. Dabei konnten diese Reflexionsmedien freilich Rückwirkungen auf die Praxis haben und somit zumindest indirekt normierend wirken²³⁰. Durch die laufende Wechselwirkung zwischen diplomatischer Praxis und Theorie, so viel lässt sich aber sagen, stellte sich allmählich heraus, was sich im Gesandtschaftswesen eindeutig regeln und formalisieren ließ und was nicht. Das größte Hindernis für eine völkerrechtliche Formalisierung des Gesandtschaftswesens stellte die bis um 1800 ungelöste Souveränitätsfrage in der europäischen Fürstengesellschaft dar. Ausdruck der Unausgetragenheit dieses zentralen Problems war die weit gefächerte Differenzierung der Diplomatenränge (I.1 – 4). Die einfache Unterscheidung zwischen Souveränen, die Gesandte schicken, und Untertanen, die dies nicht dürfen, scheiterte lange Zeit an der Vielzahl ‚grosser Herren‘, bei denen sich erst noch herausstellen musste, ob sie eher zu den Souveränen oder zu den Untertanen gehören sollten. Dieses Problem – und nicht etwa die Verästelungen von Kompetenzen – führte erst zur Pluralität der diplomatischen Rangstufen und zur laufenden Notwendigkeit der Distinktion für alle Beteiligten. Als Mittel der Unterscheidung fungierte das diplomatische Zeremoniell, entsprechend waren die Ausführungen der Theoretiker über die Rangstufen immer auch Beiträge zur Zeremonial-

²²⁸ Vgl. dazu *Markus Scheffer*, Die Gerichtsbarkeit auf Reichs-, Wahl- und Krönungstagen (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich, 27), Bonn 1995.

²²⁹ Vgl. zur Entwicklung im 19. Jahrhundert jetzt grundlegend *Miloš Vec*, Recht und Normierung in der Industriellen Revolution (Recht in der Industriellen Revolution, 1), Frankfurt a. M. 2006.

²³⁰ Zudem gab es neben den im engeren Sinne völkerrechtlichen oder gesandtschaftstheoretischen auch noch andere Normen, z. B. die Vermögensverhältnisse, das Anforderungsprofil oder die Rechenschaftspflicht des Gesandten gegenüber seinem Prinzipalen, oder die Verhandlungskunst, die äußere Erscheinung des Gesandten oder seine Trinkfestigkeit.

wissenschaft²³¹. In den Werken der Experten über die symbolischen Dimensionen der Diplomatie, zu denen unter anderem auch Leibniz gehörte, kam der grundlegende Wandel von einem analogischen zu einem repräsentativen Status im frühen 17. Jahrhundert zum Ausdruck, ebenso wie das Bemühen um eine gewisse Formalisierung der Zeichen. Leibniz sprach sogar von einem *Caeremonial-Recht*, worunter aber in erster Linie eher die zentralen Zeichen der Botschafterwürde zu verstehen sind, als die Lösung der Frage, wessen Vertreter diese nun genau zustanden. Deswegen war es auch notwendig, neben dem völkerrechtlichen auch das höfische Verständnis des Souveränitätsbegriffs zu skizzieren (I.5.). Die zeremoniellen Dimensionen des frühneuzeitlichen Gesandtschaftswesens, die seit einigen Jahren unter den Vorzeichen einer kulturhistorischen Wende in der Geschichte der Politik viel Aufmerksamkeit gefunden haben, sind auch aus zukünftigen Forschungen nicht wegzudenken, zumal gerade durch ihre Untersuchung der spezifisch vormoderne Charakter der Diplomatie zum Ausdruck kommt – und es zumindest als bedenkenswert erscheinen lässt, ob man wirklich von ‚Internationaler Politik‘, ‚Staatsystem‘ usf. sprechen kann²³². Freilich gilt, dass gerade auch aus der Perspektive symbolischen Handelns Wandlungsprozesse – und das heißt Bedeutungsabnahme oder zumindest grundlegende Transformation des diplomatischen Zeremoniells – zu berücksichtigen sind (I.6.4). Auch waren Diplomatie und Zeremoniell nicht deckungsgleich, wie etwa die Frage der Privilegien zeigt – auch wenn es hier wiederum andere, implizite Formen politischer Symbolik gab (II). Symbolik prägte schließlich auch das Problem von sozialem Status und Geschlecht in der Völkerrechtspraxis (III). Der Zusammenhang von Gesandtschaftswesen und vormodernem Völkerrecht, so kann man vorläufig bilanzieren, bestand nicht in der Normierung der Praxis, sondern in der Formalisierung von Erwartungen gegenüber der Praxis. Damit ist gemeint, dass durch die Texte eine bestimmte Menge an Verhaltenserwartungen produziert worden ist, die dem Handeln zwar keine Grenzen aufzeigen konnte – eine zeremonielle Provokation war durch das Völkerrecht ebenso wenig auszuschließen wie eine Kriegserklärung –, es aber mit gewissen Sinnbezügen ausstattete. Gerade dies trug langfristig dazu bei, die Diplomatie von anderen Dimensionen politischen Handelns abzugrenzen und sie gerade auch von der höfisch-zeremoniellen Praxis zu trennen, aus der sie zum großen Teil hervorgegangen war.

²³¹ Vgl. dazu auch André Krischer, Souveränität als sozialer Status. Zur Funktion des diplomatischen Zeremoniells in der Frühen Neuzeit, in: Diplomatische Praxis und Zeremoniell in Europa und dem Mittleren Osten in der Frühen Neuzeit, hrsg. v. Jan-Paul Niederkorn / Ralf Kauz / Giorio Rota, Wien 2007, im Druck.

²³² Etwa Sven Externbrink, Internationale Politik in der Frühen Neuzeit. Stand und Perspektiven der Forschung zu Diplomatie und Staatsystem, in: Geschichte der Politik. Alte und neue Wege (HZ Beih. 44), hrsg. v. Hans-Christof Kraus / Thomas Nicklas, München 2007, 15–39.

Wie aus dem heimtückischen ein weiser Fuchs wurde

Die Erfindung der eidgenössischen Neutralitätstradition als Anpassung an das entstehende Völkerrecht des 17. Jahrhunderts

Von *Thomas Maissen*

Wie aktuelle Umfragen zeigen, nimmt die Neutralität in der heutigen Schweiz einen Stellenwert ein, der in einem paradoxen Missverhältnis zu ihrer gegenwärtigen Bedeutung in der Staatenwelt steht, zumal er nicht ab-, sondern zunimmt¹. 2007 waren 57 Prozent der Schweizerinnen und Schweizer „sehr stolz“ auf die Neutralität, weitere 36 Prozent „stolz“. Erst dahinter folgten die direktdemokratischen Volksrechte mit insgesamt 88 Prozent (je 44 % „stolz“/„sehr stolz“), knapp vor dem Zusammenleben der Sprachgruppen (44/42) und deutlich vor dem Föderalismus (33/47). Seit Jahren führt die Neutralität auch klar an erster Stelle der Eigenschaften, wofür die Schweiz bei den Befragten steht – zusammen mit Sicherheit / Frieden, wofür die Neutralität wohl als Voraussetzung gesehen wird, während „Demokratie“ dreimal weniger oft genannt wurde und „Föderalismus“ in den Antworten auf die Umfrage gar nicht auftaucht². In einem befriedeten Europa, das es überflüssig macht, sich zwischen verfeindeten Großmächten der Parteinaufnahme zu enthalten, ist die Neutralität zu einem politischen Selbstzweck geworden, zugleich aber zu einem zentralen Identitätsfaktor: Ihre integrale Bewahrung wird gerade im Hinblick auf das Verhältnis zur EU zur Existenzfrage des Landes stilisiert. Eine über die Schweizerische Volkspartei hinausreichende Trägerschaft wünscht sich aus diesem Grund über eine parlamentarische Initiative einen neuen Verfassungsartikel, der „die Substanz und das besondere Wesen der integralen, immerwährenden, bewaffneten Neutralität unseres Landes konkret zum Ausdruck bringt“³.

¹ Für die Zunahme vgl. die Werte von 1997 bei *Andreas Suter*, Neutralität. Prinzip, Praxis und Geschichtsbewusstsein, in: Eine kleine Geschichte der Schweiz. Der Bundesstaat und seine Traditionen, hrsg. von Manfred Hettling, Frankfurt a. M. 1998, 133–188, 139.

² gfs Bern, Vierte Befragung Identität Schweiz 2007, http://www.soziotrends.ch/pub/Schweizer_Identitaet_2007.pdf [5. 1. 2008].

³ Motion Hans Fehr, 26. September 2007, http://www.udc.ch/print.html?page_id=2637&l=2 [5. 1. 2008].

Damit verlängern und überhöhen die Nationalkonservativen eine Tradition, die im Zeitalter der Weltkriege und des Kalten Krieges tatsächlich den außenpolitischen Grundkonsens weit über die Regierungsparteien hinaus bildete. Als – deswegen nicht unkritische – Auftragsarbeit des Bundesrats veröffentlichte Edgar Bonjour (1965–1970) seine epochale, mehrbändige Schilderung der Weltkriegsjahre bezeichnenderweise unter dem Titel *Geschichte der Schweizerischen Neutralität*. Bonjour stellte seinen Ausführungen zu den Jahren 1930 bis 1945 eine überarbeitete Version seiner bereits früher erschienenen Neutralitätsgeschichte voran, welche die Zeit vom 16. Jahrhundert bis in die Zwischenkriegszeit behandelt hatte. Allein diese Konzeption zeigte, dass Bonjour ganz selbstverständlich von der Kontinuität zwischen frühneuzeitlicher und moderner Neutralität ausging. Gemeinhin wird denn auch bis heute die Niederlage der Eidgenossen bei Marignano gegen Frankreich (1515) als Ende ihrer Großmachtpolitik und als Anfang der Neutralität angesehen, damit auch als Beginn einer singulären Erfolgsgeschichte. So erklärt Alois Riklin 1992 im *Handbuch der schweizerischen Außenpolitik*: „Dank der Staatsmaxime der Neutralität blieb die Schweiz vom 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts von den Religions- und Erbfolgekriegen verschont“⁴.

Kann man aber in der Frühen Neuzeit überhaupt von der Neutralität als Staatsmaxime sprechen? Die Frage, seit wann die Neutralität im Bewusstsein der politischen Akteure oder gar im kollektiven Gedächtnis der Eidgenossen einen so herausgehobenen Stellenwert einnimmt, ist nicht nur politisch aktuell, sondern auch historiographisch interessant. Andreas Suter hat 1998 dezidiert gegen die Kontinuitätsthese Stellung bezogen und in Anlehnung an das Hobsbawm'sche Konzept die frühneuzeitliche Neutralität als integrativ wirkende „Erfindung von Tradition“ entlarven wollen, die in die Bedrohungslagen des späten 19. Jahrhunderts und in das Zeitalter der Weltkriege zu datieren sei. Den Anfang dieser nationalistischen Geschichtskonstruktion sah Suter im sogenannten Wohlgemuth-Handel von 1889, als die Schweiz wegen einer Spitzelgeschichte beinahe in einen bewaffneten Konflikt mit Bismarcks Deutschem Reich geraten wäre⁵.

Tatsächlich weist auch Bonjour im Vorwort seines erwähnten Werkes darauf hin, dass der Wohlgemuth-Handel Anlass für die erste Geschichte der Schweizer Neutralität gewesen sei, die der Zürcher Staatsarchivar Paul

⁴ Alois Riklin et al. (Hrsg.), *Neues Handbuch der schweizerischen Außenpolitik*, Bern et al. 1992, 192.

⁵ A. Suter, Neutralität (Anm. 1), 164–168; als Kurzfassung ders., Die Entdeckung von Marignano. Die Tradition der neutralen Schweiz als Erfindung des 19. Jahrhunderts, in: NZZ 36 (1999), 93; dagegen Thomas Maissen, Neutralität als innen- und aussenpolitisches Argument. Die Eidgenossenschaft in der Staatenwelt des 17. Jahrhunderts, in: NZZ 36 (1999), 94.

Schweizer 1895 vorlegte⁶. Derselbe Paul Schweizer bestätigte dies mit den ersten Zeilen seines Buches und meinte, dass die eidgenössische Neutralität vor 1815 im Vergleich zur späteren Völkerrechtspraxis „sehr unvollkommen“ gewesen sei⁷. Indem sie mit dem „still sitzen“ begannen, wie es in den eidgenössischen Bündnissen von 1501 Basel und Schaffhausen auferlegt wurde, suchten beide Autoren allerdings in nationalgeschichtlichem Sinn nach den Wurzeln und Anfängen eines Bewusstseins und eines Konzepts, die sie in ihrer Gegenwart als voll ausgebildet ansahen. Für Paul Schweizer war denn auch klar, dass die Schweiz „nicht nur gelegentlich, sondern regelmäßig und prinzipiell seit alter Zeit sich neutral verhalten“ hatte⁸. Suter erklärte dagegen die älteren Zeugnisse für schweizerische Neutralitätserklärungen und entsprechendes Verhalten recht pauschal als situativ und pragmatisch – im Unterschied zu prinzipiellen Rekursen auf eine „ewige“ Neutralität nach 1815⁹.

Im Folgenden soll zwischen den skizzierten Extrempositionen den Fragen nachgegangen werden:

1. unter welchen Voraussetzungen in der Frühen Neuzeit generell das Reden über Neutralität möglich wurde;
2. wie und weshalb in der Eidgenossenschaft in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts der Rekurs auf eine „althergebrachte“ Neutralität nötig wurde; und
3. wie dieser neuartige Neutralitätsdiskurs sich schließlich durch eine Umwertung vertrauter Motive auch symbolisch vermitteln ließ.

I. Ausbildung des frühneuzeitlichen Neutralitätsdiskurses

Neutralität als Handlungsoption setzte voraus, dass ein Land Teil der Staatenwelt war, deren Ordnung auf dem Völkerrecht beruhte. Diese Staatenwelt ist ein relativ junges Phänomen, und erst mit ihr ist die Neutralität entstanden als Maxime, als Grundposition, die mehr implizierte als den Verzicht eines Staates auf Parteinaufnahme in einem konkreten Krieg. Solch situationsbedingtes, pragmatisches Abseitsstehen hatte es dagegen schon immer gegeben. Doch damit man von Neutralität in einem prinzipiellen, völkerrechtlichen und auch in Friedenszeiten relevanten Sinn reden konnte, mussten zuerst die entsprechenden konzeptionellen Voraussetzungen geschaffen sein¹⁰.

⁶ *Edgar Bonjour*, Geschichte der schweizerischen Neutralität. Vier Jahrhunderte eidgenössischer Aussenpolitik (1), Basel 1965–1976, 15.

⁷ *Paul Schweizer*, Geschichte der Schweizerischen Neutralität, Frauenfeld 1895, 8, 41 f.

⁸ *P. Schweizer*, Neutralität (Anm. 7), 4.

⁹ *A. Suter*, Neutralität (Anm. 1), 145 f.

1. Die Neutralität widersprach nicht unbedingt der Praxis, wohl aber dem Ideal des mittelalterlichen Universalismus und des Feudalsystems. In der abendländischen Gesellschaft, die auf dem Prinzip der Belehnung beruhte und idealiter Kaiser und / oder Papst an der Spitze hatte, war umfassende Neutralität als dauerhafte Position nicht vertretbar, da *jeder* Herrschaftsträger als Lehnsherr oder als Vasall in wechselseitigen Treueverpflichtungen gebunden war. Entzog er sich diesen Verpflichtungen, beging er Felonie, was eigentlich den Verlust seiner Herrschaft nach sich ziehen musste. Zudem verlor ein Adliger seine Ehre, wenn er denjenigen im Stich ließ, dem er zu Treue verpflichtet gewesen wäre – Neutralität war in dieser Sichtweise Feigheit, ja Verrat. Selbst wenn jemand an der Fehde eines Freundes nicht aktiv teilnahm, musste er zumindest dessen Feind als Friedlosen behandeln, ihm also jede Hilfe versagen, die er wiederum dem Freund schuldete¹¹. In der Realität führte allerdings gerade die Vielzahl zum Teil widersprüchlicher Treueverpflichtungen zu einem pragmatischen Umgang mit diesen. Ein Vasall, der für seine Besitzungen zwei Lehnsherren huldigte, die sich gegenseitig bekriegten, konnte sich mit Hinweis auf seinen Loyalitätskonflikt der Mannfolge entziehen. Damit war er in einem modernen Sinn – vorübergehend – nicht kriegsführend („non belligerent“), aber nicht – aus Prinzip – neutral. Im Gegenteil, dauerhaft und auf alle bezogen durfte diese Position nicht sein, denn dies hätte der exklusiven Treuebeziehung zu einigen wenigen Lehnsherren fundamental widersprochen. Bezeichnend ist es insofern, dass die scholastische Neubildung „Neutralitas“ erstmals 1408 im kirchenpolitischen Kontext des Schismas formuliert wurde, um die vorläufige Unparteilichkeit Frankreichs zwischen den konkurrierenden Päpsten zu bezeichnen, solange keine Einigung erfolgte¹². Undenkbar war dagegen Neutralität gegenüber dem Papsttum an sich.

2. Die mit solchen Sichtweisen eng zusammenhängende mittelalterliche Lehre des „bellum iustum“ musste aufgehoben oder doch stark relativiert werden. Die christliche Tradition eines Augustin oder Thomas von Aquin ging davon aus, dass ein Krieg dann gerechtfertigt war, wenn ein gerechter Grund („iusta causa“) vorlag, etwa die Verteidigung des richtigen – christlichen – Glaubens. In einem gerechten Krieg kämpften damit Recht gegen Unrecht, die Guten gegen die Bösen – und in dieser Situation war eine unentschiedene Mittelposition moralisch nicht vertretbar, wie schon Christus festhielt: „Wer nicht mit mir ist, der ist wider mich“ (*Mat. 12, 30 = Luk. 11, 23*). Im Zeitalter der Konfessionskriege erhielt diese Position neuen Auf-

¹⁰ Vgl. für das Folgende auch die begriffsgeschichtlichen Ausführungen bei *Michael Schweitzer / Heinhard Steiger*; Art. „Neutralität“, in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland* (4), hrsg. von Otto Brunner / Werner Conze / Reinhart Koselleck, Stuttgart 1978, 317 – 370.

¹¹ *Otto Brunner*, *Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter*, 5. Auflage, Darmstadt 1973, 61.

¹² *M. Schweitzer / H. Steiger*, Neutralität (Anm. 10), 339.

trieb, ging es doch darum, den jeweils alleinseligmachenden Glauben zu verteidigen oder zu verbreiten. Erst Autoren wie die spanischen Spätscholastiker und Hugo Grotius diskutierten um 1600 systematisch das Problem, dass die gerechte Ursache nicht immer eindeutig zu klären ist. War dies der Fall, so sei es erlaubt, sich dem Krieg fernzuhalten. Grotius zählte auch als erster die Pflichten des Neutralen auf, vor allem die Gleichbehandlung der Kriegsparteien, „in Bezug auf den Durchmarsch, wie in Gewährung des Unterhalts für die Truppen und in Enthaltung jeder Unterstützung der Belagerten“¹³.

3. Die Diskussion über die Neutralität setzte dort richtig ein, wo sich zuerst ein Staatensystem mit einem Gleichgewicht von formal gleichrangigen Mächten etablierte – im Italien des 15. Jahrhunderts, nicht zufällig auch die Geburtsstunde der modernen Diplomatie mit festen Botschaftern. Im Wechselspiel der Allianzen innerhalb der Pentarchie von Venedig, Mailand, Florenz, Rom und Neapel war es legitim, vorübergehend keine Bindungen einzugehen. Wenn der Herzog von Mailand 1460 „nuy siamo stati sempre neutrali“ schrieb, dann bezog sich das „sempre“ auf die Dauer eines konkreten Kriegs¹⁴. Ein Nebeneinander von einigermaßen gleichstarken Staaten ohne Treueverpflichtung zu übergeordneten (Universal-)Mächten etablierte sich im 16. Jahrhundert dann auf gesamteuropäischer Ebene, wobei die Frage, wer neutral sein dürfe, gleich gelöst wurde wie diejenige nach dem „ius belli ac pacis“ und dem „ius foederis“: Nur die zumindest in dieser Hinsicht theoretisch gleichrangigen souveränen Fürsten beziehungsweise Republiken konnten neutral sein, während alle anderen Menschen, auch der Hochadel, als Untertanen eines einzigen Souveräns diesem in jeden Krieg folgen mussten. Wenn die Rechtmäßigkeit eines Krieges nur noch von dem formalen Kriterium abhing, dass er ausschließlich von einem Souverän erklärt werden durfte, war die Frage nach der „iusta causa“ hinfällig; und damit war auch der Verzicht auf Kriegsführung oder Bündnisse – eben die Neutralität – für einen Souverän jederzeit legitim. Mit dem „balance of powers“, das sich nach dem Westfälischen Frieden allmählich einspielte, war die Neutralität zudem auch gefahrlos oder vielmehr dem Umfeld angemessen, da Kriegsziele sich an der Wahrung des *Status quo ante* orientierten und die Sieger deshalb Unparteilichkeit nicht mehr als Verrat an der guten Sache empfinden mussten.

Die Erfahrung der italienischen Kriege ab 1494 war auch der Anfang einer theoretischen Beschäftigung mit dem an sich vertrauten Phänomen

¹³ Hugo Grotius (hrsg. von Walter Schätsel), Drei Bücher vom Recht des Krieges und des Friedens (Die Klassiker des Völkerrechts in modernen deutschen Übersetzungen, 1), Tübingen 1950, 542–545 (3,17).

¹⁴ Für das Zitat Cornel Zwierlein, Die Genese des neuzeitlichen Neutralitätskonzepts. Italienische „Discorsi“ in Politikberatung und Außenpolitischer Praxis, in: Internationale Beziehungen in der Frühen Neuzeit – Ansätze und Perspektiven, hrsg. v. Heidrun Kugeler / Christian Sepp / Georg Wolf, Münster 2006, 36–68, 43.

der Neutralität. Die Situation hatte sich gegenüber dem binnenitalienischen Gleichgewicht grundlegend verändert, da die Staaten der Pentarchie nun mit den überlegenen Nationalmonarchien konfrontiert wurden. Damit konnten sie ihre Neutralität nicht mehr eigenständig behaupten; vielmehr wurde diese vom Gutdünken der Großmächte abhängig. Vor diesem Hintergrund führte Machiavelli an verschiedenen Stellen aus, dass die Neutralität falsch sei, eine „via del mezzo“, die nichts einbringe: Der spätere Sieger nehme einem die fehlende Unterstützung übel, und der künftige Verlierer habe keine Gelegenheit, sie einem zu danken.¹⁵ Während Machiavellis Warnung sich auf Leos X. Umgang mit Frankreich im Jahr 1515 bezog, argumentierte Francesco Guicciardini vor allem mit dem Schicksal des republikanischen Florenz, das 1512 wieder unter die Herrschaft der Medici geraten war, nachdem es zwischen Frankreich und Spanien die Neutralität gewählt hatte. Wer neutral bleibe, so Guicciardini, wolle aus irrwitzigen Überlegungen zur Beute des zukünftigen Siegers werden¹⁶. Aus der moralischen Betrachtungsweise des „bellum iustum“ machte die Staatsraison-Literatur also eine Frage der Opportunität und des Eigeninteresses, um aber die Neutralität ebenso zu verwerfen: Für den schwachen Staat sei sie verhängnisvoll, denkbar allenfalls für den Mächtigen, weil sich dieser nach dem Krieg auch gegen den Sieger behaupten könne, der die ausgebliebene Unterstützung übelnehme.

Bei dieser Position blieben die Italiener bis zum Ende des 16. Jahrhunderts¹⁷. Der Wandel, der dann erfolgte, war in gewisser Hinsicht allerdings auch schon bei Guicciardini angelegt, der folgendermaßen argumentiert hatte: Wenn man denn unbedingt neutral bleiben wolle, so solle man darüber mit derjenigen Kriegspartei übereinkommen, der dieses Abseitsstehen diene. So verstanden, bedeutete Neutralität eine Art von Bündnis: Wenn die begünstigte Partei dann gewinne, so werde sie sich vielleicht auch dem schwächeren Neutralen gegenüber als großzügig erweisen.¹⁸ Der Venezianer Francesco Sansovino konnte 1583 ausgerechnet in der Auseinandersetzung mit den Türken die Neutralität als ein Mittel ansehen, um die Reputation von Republiken zu erhalten – also von vergleichsweise schwachen, uneinheitlichen Staaten¹⁹. Jean Bodin, der auch in Italien stark rezi-

¹⁵ Niccolò Machiavelli, *Il Principe*, in: Opere, hrsg. v. Corrado Vivanti (1), Turin 1997, 180; ders., *Discorsi sopra la prima deca di Tito Livio*, in: ibid., 385 (Buch 2, 22), 388 (2, 23).

¹⁶ Francesco Guicciardini, *Ricordi*. Serie prima, 15 f. [<http://www.filosofico.net/ricord1guicciard1nifs.htm>, 8. 1. 2008]; *Ricordi*, hrsg. v. Emilio Pasquini, Mailand 1984, 89 (Nr. 68); ders., *Storia d’Italia*, hrsg. v. Ettore Mazzali, Mailand 1988, 1086 (Buch 10, 8).

¹⁷ Dazu C. Zwierlein, Neutralitätskonzept (Anm. 14), 50–59.

¹⁸ Francesco Guicciardini, *Ricordi*. Serie prima, 16 [<http://www.filosofico.net/ricord1guicciard1nifs.htm>, 8. 1. 2008]: „Se pure vuoi stare neutrale, capitola almanco la neutralità con quella parte che la desidera, perché è uno modo di aderirsi; e se questa vincerà, arà pure forse qualche freno o vergogna a offenderti.“

piert wurde, behandelte die Neutralität bezeichnenderweise in einem Kapitel über die Gültigkeit von Verträgen und insbesondere solchen unter ungleichen Partnern, also im Zusammenhang mit Protektoraten. Insofern könne die Neutralität nicht nur für den militärisch Überlegenen sinnvoll sein, sondern auch für den Schwachen – sofern die mächtigen Kriegsführer den sie anerkannt haben und dem Neutralen keine Vorwürfe machen können, zumal seine Zurückhaltung das Gleichgewicht und damit den Frieden erhalten²⁰. Im ersten gedruckten Traktat überhaupt, der exklusiv *Della neutralità* behandelte (einem Nachtrag zu *Della ragione di stato*), konnte Giovanni Botero 1598 die Unparteilichkeit dann auch aufgrund von Opportunitätsüberlegungen empfehlen, wenn sie dem Interesse des Staates im außenpolitischen Kräftefeld entspreche²¹. Einen weiteren, entscheidenden Schritt zur positiven Umwertung leistete Giovanni Battista Leoni, für den die Neutralität nicht mehr situativ der überlegenen Großmacht gemäß war, sondern auf Dauer den Mittelmächten. Leoni nannte namentlich die Eidgenossenschaft, Venedig und Savoyen und als Voraussetzung für die Neutralität die geographische Lage, den natürlichen Schutz („forze naturali et artifiziali de' paesi“) – durch die Berge im Fall der Schweiz, durch das Meer für Venedig, durch beides bei Savoyen²². Diese Schutzmittel erlaubten eine Neutralitätskonzeption, die nicht auf das Gutdünken der Mächtigeren angewiesen war, sondern sich im erwähnten Sinn aus der Souveränität ergab als der faktischen, in Waffengewalt begründeten Befähigung zu einer eigenständigen Außen- beziehungsweise Abwehrpolitik.

Damit die Mittelmächte ihre Neutralität sicher praktizieren konnten, mussten sie allerdings in der sich ausbildenden Staatenwelt eine Funktion erfüllen, die den mächtigeren Herrschern insgesamt nützte oder zumindest nicht schadete. Diese verriet sich in den französischen Plänen eines dauernden Friedens, wofür der Duc de Sully (um 1620) und Emeric Crucé (1623) eine dauernde Versammlung der europäischen Monarchien vorsahen. Darin sollten Venedig und die Eidgenossenschaft als „Republiques Souveraines“ bei Stimmengleichheit den Ausschlag geben. Sie erhielten also in der Staatenwelt die Rolle der ambitionslosen, neutralen Vermittler und Schiedsrichter, da sie für eine Expansionspolitik zu schwach waren, aber zugleich stark genug, um den Großmächten nicht wehrlos ausgeliefert zu sein. Im Unterschied zu den Lehren etwa von Machiavelli und Guicciardini, aber in Übereinstimmung mit Giovanni Battista Leoni bot sich die Neutralität als außenpolitisches Instrument also den Mindermächtigen dar, die bei der

¹⁹ Francesco Sansovino, *Concetti politici* (1583), in: *Propositioni* 1608, Nr. 466, fol. 131v; zitiert nach C. Zwierlein, Neutralitätskonzept (Anm. 14.), 62 f.

²⁰ Jean Bodin, *Les six livres de la République* (Corpus des œuvres de philosophie en langue française, 1 – 6), Paris 1986, 178 – 184 (5, 6).

²¹ Giovanni Botero, *Discorso della Neutralità*, in: *Aggiunte fatte alla sua ragion di stato*, Venedig 1606.

²² C. Zwierlein, Neutralitätskonzept (Anm. 14), 62 f.

Ressourcenmobilisierung und Aufrüstung, wie sie von absolutistischen Nationalmonarchien vorangetrieben wurden, finanziell nicht mehr mitzuhalten vermochten – oder noch nicht, wie der Fall Brandenburg-Preußens zeigte, dessen Herrscher ihr Land durch situative Neutralitätserklärungen (etwa 1667) schonten, dieses Vorgehen auch in ihren Testamenten empfahlen und so allmählich unter die Großmächte aufrückten²³.

In der Regel wurde die Neutralität allerdings zusehends zu einem Refugium für die absteigenden Mittelmächte, die sich zwischen dem französischen Hammer und dem habsburgischen Amboss befanden. Mit dem Frieden von Passarowitz (1718) ging das einst stolze Venedig endgültig dazu über, auch gegenüber der Türkei eine deklarierte Neutralitätspolitik zu betreiben, um auf diesem Weg seine Territorien zu behaupten, die es militärisch nicht mehr verteidigen konnte. Ähnlich wählten die niederländischen Generalstaaten den Weg in die Neutralität, als sie im 18. Jahrhundert aus dem Kreis der Großmächte ausschieden, aber wie die anderen Handelsrepubliken daran interessiert blieben, dass die Verkehrswägen zu Wasser und zu Lande auch in Kriegszeiten für ihre Kaufleute offen standen.

Diejenige Macht, die diese Mechanismen am besten erkannte, war Frankreich. Seit Heinrich IV. und vor allem seit Ludwig XIV. setzten die Franzosen die Neutralität ein als Instrument, um Staaten in der habsburgischen Einflusssphäre und besonders im Reich den Rücken zu stärken. Das *ius foederationis* des Westfälischen Friedens erlaubte es demnach den Reichsständen, in Konflikten neutral zu bleiben – selbst wenn der Kaiser gegen den französischen König kämpfte. Die Unparteilichkeit im Krieg sollte also – wie später für Napoleon – dazu dienen, dass die Reichsstände dem Kaiser die geschuldete Gefolgschaft verweigerten und damit Selbständigkeit bewiesen, so dass das Reich zerfallen musste. Folgerichtig verbot ein Reichsgutachten 1674 die Neutralität von Reichsständen im Holländischen Krieg gegen den Sonnenkönig²⁴. In der französischen Interpretation der Neutralität, wie sie sich gleichzeitig etwa beim Pamphletisten Bruneau findet²⁵, machte die Neutralität die Klein- und Zwischenstaaten für Frankreich zu einem Puffer, und um so eifriger beförderte und garantierte Frankreich ihre Neutralität, notfalls wider ihren Willen und mit Gewalt. So konstatierte der

²³ Für die Ermahnung Friedrichs I. an seinen Nachfolger im „gegenwärtigen polnischen Kriege“ *Richard Dietrich* (Hrsg.), *Die Politische Testamente der Hohenzollern* (Veröffentlichungen aus den Archiven Preussischer Kulturbesitz, 20), Köln/Wien 1986, 219: „In solchem Absehen haben wir auch allemal eine exacte Neutralität dabei zu halten gesucht, beiden Theilen den Frieden angeraten und dazu allerhand Vorschläge getan.“

²⁴ *Karl Otmar von Aretin*, *Das Alte Reich 1648–1806*, Bd. 1: Föderalistische oder hierarchische Ordnung (1648–1684), 2. Auflage, Stuttgart 1997, 262.

²⁵ *Antoine Bruneau*, *Estat présent des affaires d'Allemagne*, Paris 1675, 37–51, hier 49: „La neutralité est encore une marque essentielle de la Souveraineté; 51: „La neutralité ... contribue à la conservation de leur indépendance & de leur souveraineté.“

Bischof von Lüttich 1674 bitter, dass Frankreich „belles & frequentes leçons“ über „le vain titre & la seule ombre d'une Neutralité imaginaire“ erteilt habe²⁶. Und 1684 zwang der Sonnenkönig das Spanien anhängende Genua durch Bombardements zu einer „esattissima neutralità“²⁷.

II. Die Ausbildung eines schweizerischen Neutralitätsdiskurses

Die Eidgenossenschaft dagegen galt bis dahin noch kaum als Musterbeispiel für Neutralität. Botero behandelte 1598 im *Discorso della Neutralità* neben antiken Beispielen aus den „tempi nostri“ etwa die Herzöge von Lothringen oder den Siebenbürger Fürsten Sigismund Báthory, verlor aber kein Wort über die Schweizer²⁸. Erst vor dem geschilderten Hintergrund – Staatsbildungsprozesse, Entstehung des im Völkerrecht begründeten Staatsystems, Souveränitäts- und Interessenlehre, Gegensatz Habsburg-Valois mit zunehmender Hegemonie des neutralitätsbewussten Frankreich – konnte sich auch in der Schweiz die Neutralität entwickeln, sowohl als diplomatische Praxis wie auch als Teil des politischen Selbstverständnisses. Wohl hatten sich eidgenössische Stände schon früh, seit dem Spätmittelalter, in Verträgen etwa mit den Habsburger Herzögen Leopold III. und Leopold IV. oder mit den Grafen von Neuenburg das „still sitzen“ und „unpartysches Verhalten“ zugesagt²⁹. Seit dem Basler Bund von 1501 wurde das „still sitzen“ und Vermitteln bei Schweizer Binnenkonflikten auch für die neu aufgenommenen Kantone zu einer in ihrem Bundesvertrag festgehaltenen Verpflichtung³⁰. Das war aber keine grundsätzliche Neutralitätsusage der Eidgenossenschaft als Ganzes gegenüber dem Ausland, sondern im erwähnten Sinn bilaterale Zusagen in einem feudalen Bündnisgefüge, dass man keinen Feind des Vertragpartners unterstützen und das fragile innere Gleichgewicht der Eidgenossen im Kriegsfall nicht beeinflussen werde – schon gar nicht durch einen mächtigen neuen Mitspieler wie etwa Basel, die größte Stadt der Eidgenossenschaft. Solche Abmachungen

²⁶ *Pieces curieuses concernantes la neutralité du pays de Liège. avec une relation exacte des violences commises par les François en la ville de Tongres le 21. de Novembre 1673, Lüttich 1674*, 19; für weitere Beispiele *Rudolf Meyer, Die Flugschriften der Epoche Ludwigs XIV. Eine Untersuchung der in schweizerischen Bibliotheken erhaltenen Broschüren (1661–1679)* (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, 50), Basel 1955, 210 f.

²⁷ *Maria Gracia Bottaro Palumbo, La crisi dei rapporti tra Genova e Francia negli anni ottanta del secolo XVII*, in: *Rapporti Genova – Mediterraneo – Atlantico nell’età moderna. Atti del IIIo Congresso Internazionale di studi storici*, hrsg. v. Raffaele Belvederi (Publicazioni dell’Istituto di Scienze Storiche Università di Genova, Bd. 7), Genoa 1989, 449–486, 455.

²⁸ *G. Botero, Neutralità* (Anm. 21), 72.

²⁹ *M. Schweizer / H. Steiger, Neutralität* (Anm. 10), 318 f.

³⁰ *P. Schweizer, Neutralität* (Anm. 7), 138 f.; *M. Schweizer / H. Steiger, Neutralität* (Anm. 10), 324.

ergaben sich aus den Erfahrungen mit Binnenkonflikten, namentlich dem Alten Zürichkrieg (1436–1450). Es ging um die Streitvermeidung oder -schlichtung im Inneren, um Prozeduren, wie die Eidgenossen ähnlich auch andere Probleme regelten, so die Zuständigkeiten von Schiedsgerichten oder die kantonale Gerichtsbarkeit gegenüber Auswärtigen.

Wie wenig den Eidgenossen nach „Neutralität“ zumute war, zeigte die Expansionspolitik während der Italienischen Kriege. Die Schweizer wollten nicht neutral sein, berichtet Machiavelli, denn das würde bedeuten, dass sie ohne Geld bleiben würden³¹. Marignano bedeutete einen Schock, aber kein grundsätzliches Umdenken – oder nur bei einer Minderheit, zu der Ulrich Zwingli gehörte. Seine reformatorische Botschaft zielte jedoch nicht auf Neutralität, sondern richtete sich gegen die sittliche Verwilderung und politische Abhängigkeit durch das Reislaufen in fremden Diensten. Eine kriegerische (Außen-)Politik war an sich nicht ausgeschlossen, wozu der Reformator im Konflikt mit den Innerschweizer Orten ja dann selbst Zuflucht nahm. Nicht Marignano oder Zwinglis Lehre, sondern die Niederlage der reformierten Kantone Zürich und Bern bei Kappel führte 1531 dazu, dass die Eidgenossen fortan außenpolitische Zurückhaltung übten. Denn die konfessionelle Spaltung in Verbindung mit der staatenbündischen Struktur der Eidgenossenschaft ließ eine gemeinsame Expansionspolitik nicht mehr zu.

Der kleinste gemeinsame Nenner war ein Defensivbündnis, in dem sich die einzelnen Kantone auf ihre ungeliebten andersgläubigen Nachbarn angewiesen glaubten, um ihre Autonomierechte gegen äußere Bedrohungen – insbesondere Habsburg – zu behaupten. Der Preis war der Verzicht auf Expansion, weil diese einerseits das innere Gleichgewicht zwischen Alt- und Neugläubigen gefährden und andererseits äußere Gegner mobilisieren musste. Neue Kantone wurden nicht mehr aufgenommen, die Bände zu den Zugewandten Orten nur unter Glaubensverwandten gepflegt, die exponierten unter ihnen (vor allem Rottweil) allmählich ausgegrenzt.

1547 erklärten sich die Eidgenossen für „unpartyisch“ zwischen dem Kaiser und seinen Gegnern und griffen nicht einmal zugunsten des linksrheinischen Konstanz in den Schmalkaldischen Krieg ein, obwohl sogar einige führende Katholiken wie der Glarner Aegidius Tschudi dies befürwortet hatten³². In dieser Konfliktlage wäre eine Intervention zwangsläufig als Parteinaufnahme für die Protestanten ausgelegt worden, wofür die Innerschweizer Orte sich nicht hergeben konnten, worauf aber auch die Refor-

³¹ Niccolò Machiavelli (Hrsg. Sergio Bertelli), *Legazione e commissarie* (2), Mailand 1964, 1072 (Legazione 24, 4, 17. Januar 1509).

³² Vgl. Thomas Maissen, Die Eidgenossen und das Augsburger Interim. Zu einem unbekannten Gutachten Heinrich Bullingers, in: Das Interim 1548/50. Herrschaftskrise und Glaubenskonflikt, hrsg. v. Luise Schorn-Schütte (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, 202), Gütersloh 2005, 76–104.

mierten nur wenig Lust hatten, da die Schmalkaldener vorwiegend Luthe-raner waren – allerdings mit der wichtigen Ausnahme des stark zwinglia-nisch geprägten Konstanz selbst.

Die Glaubensspaltung verhinderte aber nicht nur eine aktive gesamt-eidgenössische Außenpolitik, sondern auch eine positive Bewertung der er-zwungenen Unparteilichkeit, weil nach zeitgenössischer Einschätzung in der Wahrheitsfrage „ye ain Stand mit dem andern Religionsfreundt oder -feind sein mues, und kain mittl oder neutralitet stat haben will“, da gemäß der Apokalypse (Off. 3, 16) „Gott die laulichen, das ist die neutralisten, darumb daß sie nit kalt noch warm, außspeyen thue“³³. Zürich und Bern schlossen ebenso konfessionelle Bündnisse mit Genf (1584), Straßburg (1588) und Baden (1612) wie katholische Orte mit Savoyen (1577) und Spanien (1587), um den wahren Glauben zu verteidigen. Der venezianische Ge-sandte Padavino erwähnte 1608 auch den eher diesseitsorientierten Stand-punkt von Schweizer Anhängern des Soldwesens, die „neutralità“ schaffe keine Freunde und halte Feinde nicht fern; die Soldaten eines bevölke-rungsreichen Landes sollten die Ursachen von Kriegen nicht allzu sehr hin-terfragen³⁴. Wie der Blick in die *Abschiede* der Tagsatzung zeigt³⁵, wurde die Eidgenossenschaft im 16. Jahrhundert zwar regelmäßig mit dem Begriff der Neutralität konfrontiert, doch betraf diese sie nicht direkt, sondern nur als Garantiemacht für die seit dem spanisch-französischen *Traité de Neu-tralité* – der ersten völkerrechtlichen Verwendung des Wortes – von 1522 neutralisierte Freigrafschaft Burgund im Spannungsfeld der beiden Groß-mächte³⁶.

Das änderte sich erst im Dreißigjährigen Krieg durch die Situation im Reich, wo sich Flugschriften wie das wohl von einem Reformierten verfasste *Teutsche Klopff Drauff* von 1626 „ad immatuos Neutralistas“ richteten: Neben den Sachsen sollten vor allem die Eidgenossen sich nicht mehr als „Neutralisten“ verbergen, sondern zum Kampf gegen die spanische „Ser-vitut“ antreten³⁷. Ähnlich klagte in *Aller Neutralisten Spiegel* 1626 ein

³³ Das erste Zitat von Friedrich II. von der Pfalz, 1546, nach *Eike Wolgast*, Reformierte Konfession und Politik im 16. Jahrhundert (Schriften der Philosophisch-Historischen Klasse der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, 10), Heidelberg 1998, 20; das zweite Zitat aus: Gespräch zweyer evangelischer Eidgenossen, vom dem gegenwärtigen Zustand, s.l. 1632, Cii^v; weitere Belege für diese Haltung bei *M. Schweitzer / H. Steiger*, Neutralität (Anm. 10), 342–352, v.a. 344 (Georg Eder).

³⁴ *Giovanni Battista Padavino* (Hrsg. Vittorio Cérésole), *Relazione del governo e stato dei signori svizzeri*, Venedig 1874, 102.

³⁵ In Eidgenössische Abschiede, Amtliche Sammlung, Luzern 1858–1886, wird bis Bd. 4, 1d (1541–1548) bei „Neutralität der Eidgenossen“ auf „Fremde Fürsten und Herren müssigen“ verwiesen, was zeigt, dass das Konzept in den Quellen kaum belegt ist; bis Bd. 5, 1 (1587–1617) beziehen sich die Verweise fast ausschließlich auf „Neu-tralität der Freigrafschaft Burgund“, was auch danach vorherrschend bleibt.

³⁶ *M. Schweitzer / H. Steiger*, Neutralität (Anm. 10), 324.

³⁷ Das *Teutsche KlopffDrauff*, s. l. 1626.

sächsischer Salzsieder über Wallensteins Einquartierungen: „Wir vorsichtige Neutralisten / Man thut uns schön vor andern fristen / Wir seyn Neutral biß unsre Feind / Mit unsren Nachbarn fertig seynd“³⁸. Dieser Kommentar war eine Reaktion auf die letztlich fruchtlosen Bemühungen etlicher, vor allem evangelischer Reichsterritorien (so Brandenburg, Sachsen oder die Stadt Magdeburg) zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges, zwischen der protestantischen Union und dem katholischen Kaiser neutral zu bleiben. Von der Aktualität dieses Anliegens zeugten die ersten deutschen Traktate, die nun zu diesem Thema erschienen: Flugschriften, ob ein evangelischer Fürst mit gutem Gewissen neutral bleiben könne, aber auch elaborierte Traktate, namentlich Johann Wilhelm Newmaysrs *Von der Neutralitet und Assistentz oder Unpartheylichkeit und Partheylichkeit in Kriegs Zeiten* (1620), ferner ein Teil von Christoph Besolds *Dissertatio politico-juridica de foederum jure ... ac item de neutralitate* (1622), woran sich 1625 das einschlägige Kapitel von Grotius in *De iure belli ac pacis* anschloss³⁹.

Entgegen diesen Ansätzen war die Neutralität im Umfeld des Dreißigjährigen Krieges nicht eine Frage des Rechts oder eine eigene Leistung, sondern – im Sinn der frühen italienischen Staatsräson – ein erhofftes Zugeständnis der Mächtigen. Dies musste der brandenburgische Gesandte erfahren, der Gustav II. Adolf die Neutralität des Kurfürstentums erklären sollte. Der Schwedenkönig meinte nämlich ganz in der Tradition des „belum iustum“, man könne nur für ihn oder gegen ihn sein: „Hier streiten Gott und der Teufel. . . . Tertium non dabitur“⁴⁰.

Dieser Logik konnte sich allein die Eidgenossenschaft entziehen, da sie als Ganzes konfessionell nicht zuzuordnen war. Eine Parteinahme hätte also ihre Spaltung nach sich ziehen müssen; außerdem empfanden die Zwinglianer trotz der pfälzischen Führungsrolle in der Union kein Bedürfnis, für die Lutheraner in den Krieg zu ziehen. Mit dem Hinweis auf das inner eidgenössische Patt lehnte die Teil-Tagsatzung der reformierten Schweizer Kantone 1610 ein Bündnisangebot der evangelischen Union ab und erklärte vielmehr, dass sie „stil zesizen und sich Neutral zehalten“ gedenke⁴¹. Seiner-

³⁸ Aller Neutralisten Spiegel, s. l. 1626, fol. Aiii.

³⁹ Johann Wilhelm Newmaysr von Ramsla, *Von der Neutralitet und Assistentz oder Unpartheylichkeit und Partheylichkeit in Kriegs Zeiten*, Erfurt 1622; Christoph Besold, *Dissertatio politico-juridica, de foederum jure, ubi in simul de patrocinio & clientela, ac item de neutralitate disputatur succincte*, Strassburg 1622; vgl. Deutliche und gründliche Außführung dreyer jetzo hochnötiger und gantz wichtiger Fragen . . . III. Ob ein christlicher evangelischer Chur- oder Fürst . . . mit gutem Gewissen, Fug, Recht und Nutz lieber neutral bleiben und keinem Theil beystehen solle oder nicht?, s.l. 1621; M. Schweizer / H. Steiger, Neutralität (Anm. 10), 320–325.

⁴⁰ Zitiert bei Michael Roberts, The Political Objectives of Gustavus Adolphus in Germany 1630–1632, in: *Transactions of the Royal Historical Society*, (5th Ser., 7), Cambridge 1957, 19–46, hier 25; vgl. P. Schweizer, Neutralität (Anm. 7), 29.

⁴¹ Eidgenössische Abschiede (5, 1) (Anm. 35), 982 (26. April 1610), 1021 (16. August 1610, an den Pfälzer Kurfürsten).

seits versicherte 1628, als Kaiser und Liga Triumphe feierten, der katholische Vorort Luzern den Zürchern, den Innerschweizern sei „allewyl obgelegen gewesen, das man sich der neutralitet beflysse“⁴². Allerdings war diese Position noch durchaus kontrovers. 1627 kritisierte der reformierte Traktat *Nachtbawr hüet dich und Bruder weich nicht* die „Neutralisten“ als bereitwillige Opfer kaiserlicher Konfessionspolitik⁴³. Zwei Jahre später sprach ein Zürcher von Reichsständen, die „Nicodemiren, neutralisiren und still sitzen müssen“ – womit Unparteilichkeit mit Verstellung in (eigentlich Loyalität gebietenden) Glaubensdingen gleichgesetzt wurde⁴⁴. Besonders reich an Publikationen war das Jahr 1632⁴⁵. So brandmarkte im *Gesprech zweyer evangelischer Eidgenossen, vom dem gegenwärtigen Zustand* einer der beiden Dialogpartner die „schändliche unnd abscheuliche falsche neutralitet“ als Produkt egoistischen Privatinteresses von „laulichen Neutralisten“, die nicht nur der Heiligen Schrift, sondern auch den Regeln der „politici“ (wie Guicciardini) zuwider handelten: „Der mittler oder neutral Weg ist nicht gut noch christlich, sondern der aller elendste“⁴⁶. Verfasser des *Gesprechs* war vermutlich Johann Philipp Spiess, ein nach Zürich geflohener Kurpfälzer, der sich im Umkreis seines Gönners, des Antistes Johann Jacob Breitinger, bewegte⁴⁷.

In derselben Zeit begann auch erst das Wort „Neutralität“ mit Bezug zur Eidgenossenschaft (und nicht zur Freigrafschaft) regelmäßig in den *Ab-schieden* aufzutauchen, insbesondere als Schweden ein Bündnis mit den (evangelischen) Eidgenossen schließen wollte und sich dann im Mai 1632 mit einer Neutralitätserklärung der Tagsatzung zufriedengab – „so wyt und fehr es one Verletzung unserer Pündtnussen beschechen mag“, also vorbehaltlich bestehender Verpflichtungen etwa der Erbeinung, weshalb auch

⁴² Frieda Gallati, Eidgenössische Politik zur Zeit des dreißigjährigen Krieges, in: Jahrbuch für schweizerische Geschichte (43) (1918), 1–150, hier 23.

⁴³ *Nachtbawr hüet dich und Bruder weich nicht. Pro & Contra oder Discurs deß practicierenden Fuchsen und gewahrsamen Braune Stiers*, Königsberg im Niderland 1627, Strophe 29, Schlusseite.

⁴⁴ Vermumbter Spannischer Dantz mit der Königin Helvetia, das ist Information und Bericht, auch rechter Gebrauch der über die Eydgnoßschafft schwebenden und erzeugenden Gefahr, Zürich 1629, Dijj^v.

⁴⁵ Vgl. die Titel bei *P. Schweizer; Neutralität* (Anm. 7), 226 f.

⁴⁶ *Gesprech zweyer evangelischer Eidgenossen, vom dem gegenwärtigen Zustand*, s.l. 1632, Cii^v–D^v; vgl. *P. Schweizer; Neutralität* (Anm. 7), 227 f. und *Daniel Guggisberg, Das Bild der „Alten Eidgenossen“ in Flugschriften des 16. bis Anfang 18. Jahrhunderts (1531–1712). Tendenzen und Funktionen eines Geschichtsbildes*, Bern et al. 1998, 151 f.; ähnlich dort, 150 f. erwähnt: Andere jüngstgehaltene Discurs zwyer Eidgenossen vom Zustand und jetzigen Wesens, s. l. s. a. (1632).

⁴⁷ Zu Spiess und seinen Schriften gegen die Neutralität *F. Gallati, Politik* (Anm. 42), v. a. 129, 137–140, die gegen *P. Schweizer; Neutralität* (Anm. 7), 226–232 argumentiert, der diese „uneidgenössische Publikation“ (Gallati) Breitinger selbst zugeschrieben hatte. Gallatis Ehrenrettung schießt allerdings mindestens ebenso über ihr Ziel hinaus wie Schweizers Anklage.

die katholischen Orte die Erklärung unterzeichnen konnten⁴⁸. Zumindest für die Kriegsdauer und für einzelne Orte wurde die Neutralitätserklärung von 1632 zu einem Referenzpunkt, mit dem man auch später, so 1638, die außenpolitische Position begründete⁴⁹. Zugleich sicherte Gustav Adolf den Eidgenossen ihre Neutralität zu. Doch von dieser beidseitigen Zurückhaltung war vorübergehend wenig zu spüren, als die Schweden unter Feldmarschall Gustav Horn weiter vorrückten, im September 1633 dank der Theologen um Antistes Breitinger und der konfessionellen Partei in Zürich auf dem Territorium der Stadt über den Rhein setzten, das kaiserliche Konstanz von Süden her belagern konnten und in der Schweiz der Bürgerkrieg unmittelbar bevorzustehen schien. Gegen die Anhänger des konfessionellen „bellum iustum“ behielt aber die von ihnen als „Neutralisten“ beschimpfte Friedenspartei letztlich sogar in Zürich die Oberhand, zumal die erfolglosen Schweden schon bald wieder von Konstanz abzogen⁵⁰.

Die Erfahrung des Dreißigjährigen Krieges, der flächendeckenden Verwüstungen in Mitteleuropa und gerade auch in glaubensverwandten Territorien wie – für die Reformierten – der Kurpfalz führten zu einer völlig neuartigen Wertschätzung nicht nur des eidgenössischen Bundes, sondern auch der Konfessionsspaltung. Ausgerechnet ein Zürcher Theologieprofessor, Johann Heinrich Hottinger, führte im *Irenicum helveticum* von 1653 aus, dass die Eidgenossen, solange sie eines Glaubens waren, von den Ausländern beschimpft worden seien. Seitdem sich zwei Bekenntnisse gegenüberstanden, sei die Schweiz so friedlich, ruhig und unabhängig wie nie zuvor⁵¹. Nicht die verlorengegangene Einheit, sondern die von anderen Schweizer Autoren regelmäßig beklagte konfessionelle Spaltung erwies sich für Hottinger und seine Gefolgsleute als Grundlage eidgenössischen Gedeihens, ja für ihre Sonderstellung in der vom Krieg zerrissenen europäischen Staatenwelt⁵². Auch die Politiker entdeckten nun den anhaltenden

⁴⁸ F. Gallati, Politik (Anm. 42), 73–100, Zitat 94; vgl. Eidgenössische Abschiede (5, 2) (Anm. 35), 672–675 (23./24. März 1632); 684, 688 (16.–26. Mai 1632); 712–716 (7.–16. Oktober 1632).

⁴⁹ F. Gallati, Politik (Anm. 42), 95, Anm. 1.

⁵⁰ P. Schweizer, Neutralität (Anm. 7), 221–254; Gallati, Politik (Anm. 42).

⁵¹ Johann Heinrich Hottinger, *Irenicum Helviticum*, Zürich 1653, C3.

⁵² Ähnlich argumentierte 1694 der spätere Bürgermeister Johann Jacob Ulrich in einem Collegium der Vertraulichen von einem „axiomate paradoxo, daß die einikeit in der Eeidtnoßschaft offtmahlen schädlich, hingegen die zweyung derselben offtmahlen nützlich und zu dero erhaltung vortheilhaftig gewesen“ (vgl. Michael Kempe / Thomas Maissen, *Die Collegia der Insulaner, Vertraulichen und Wohlgesinnten in Zürich 1679–1709*, Zürich 2002, 232); aus den Collegia stammt auch Johann Rudolph Ott, *Instituta, destituta et restituta Helvetia, per dissertationem historicam in medium proposita*, Zürich 1695, 78: „Nunquam fuisse pacatiorem Helvetiam & tranquilliores, quam [sic] ab ipsa illa aetate, qua religionis divortium fuit introductum.“ Ein weiterer Zürcher, Johann Fries, führt in: *Historisch-Politischer Discours von der Klage, daß die alte Eintracht unter den Eidgenossen durch die Verschiedenheit der Religion aufgehoben worden, Basel s. a.*, sogar aus, dass die Bürgerkriege der Eid-

Frieden als Argument, wenn etwa die Tagsatzung 1677 daran erinnerte, dass die Eidgenossenschaft „von A. 1499 und 1516 biß auf disere Stundt ... keinen abgesagten feindt gehabt“ habe⁵³. Als eine Voraussetzung dieser Eigentümlichkeit wurde nun im Ansatz die These formuliert, der Friede gründe in einer weit zurückreichenden Neutralität. So meinte 1659 der Basler Antistes Lucas Gernler, dass sich Bürgermeister Johann Rudolf Faesch um die „Erhaltung der wohlhergebrachten Alten Eydgennossischen neutralität und unparteylichkeit“ verdient gemacht habe⁵⁴.

Während im Inneren die Unfähigkeit zu einer konfessionellen Außenpolitik positiv umgewertet und als Voraussetzung für eine im europäischen Vergleich fast unglaublich lange Friedensphase verstanden wurde, machte von außen vor allem Frankreich auf die völkerrechtlichen Implikationen der Neutralität aufmerksam. Es behandelte die Eidgenossenschaft seit 1648, der Exemption im Westfälischen Frieden, als souveränen Staat, aber zugleich mit einiger Herablassung, die sich unter anderem in Belehrungen für das neue Völkerrechtssubjekt ausdrückte. So meinte Ludwig XIV. 1678, die Schweizer sollten nicht so sehr am Wort „seureté“ hängen, sondern „le mot de neutralité“ gebrauchen⁵⁵. Sicherheit ergab sich also nach seiner Logik für die Eidgenossen, wenn sie sich passiv verhielten und vertrauensvoll dem französischen Schutz überantworteten. Impliziert war die Forderung, dass die eidgenössischen Kantone als souveräne Staaten großzügig mit ihren Verpflichtungen als (vormalige) Reichsglieder umgehen sollten, als welche man sie formal auch nach 1648 ansehen konnte, wenn man die Exemption als rechtsrechtliches Privileg des Kaisers betrachtete. Aus französischer Sicht bedeutete die Neutralität für die Schweizer, dass sie eine völkerrechtlich und politisch begründete Äquidistanz gegenüber ihren Nachbarn wahren sollten, auch wenn eigentlich die historischen und kulturellen Bande zum deutschsprachigen Umland enger gewesen wären und etwa aus der Erbeinung klare Verpflichtungen gegenüber Österreich erwuchsen. Wenn Frankreich den Schweizern die Neutralisierung grenznaher Territorien zusagte, etwa des Fricktals, der Waldstädte oder von Konstanz, so entzog dies zudem den Habsburgern Ressourcen und Brückenköpfe, während der Sonnenkönig und die Eidgenossen gleichermaßen zufrieden sein konnten, wenn sich die Kämpfe auf die nördliche Rheinseite beschränken ließen. Für den Kaiser hingegen war es sehr problematisch, aufgrund von Artikel 8,2 des Münsteraner Friedens Reichsgliedern und erst recht

genossen viel grausamer gewesen seien, als sie noch demselben Glauben anhingen. Explizit in Hottingers Nachfolge stellt sich schließlich das von Johann Heinrich Tschudi verfasste Irenicum helveticum, das ist Erinnerung zu beständigem Frieden an sämtliche herren Eydgossen, s. l. 1712.

⁵³ Eidgenössische Abschiede (6,1) (Anm. 35), 1041 (13. März 1677).

⁵⁴ Lucas Gernler, Christliche Leichpredigt von christlicher Regenten Würde und Hochheit, zumal auch von dero Sterblichkeit, Basel 1659, 31.

⁵⁵ P. Schweizer, Neutralität (Anm. 7), 7.

habburgischen Besitzungen eine „Particular Neutralitaet“ zuzugestehen, da dies seine Souveränität beeinträchtigen musste⁵⁶.

Entsprechend kontrovers interpretierten während der Kriege Ludwigs XIV. die verfeindeten Parteien die Gültigkeit und Ausnahmen der bestehenden schweizerischen Bündnisverpflichtungen⁵⁷. Die widersprüchlichen, interessengeleiteten Argumente führten dazu, dass sich die Eidgenossen der Chancen und Gefahren des noch unscharfen völkerrechtlichen Instruments der Neutralität immer stärker bewusst wurden und begannen, sich selbstständig damit zu beschäftigen, so mit eigentlichen Kommentaren zu ausländischen Vorschlägen, wie die Neutralität gehandhabt werden solle⁵⁸. Im Holländischen Krieg (1672–1678) erörterte eine Flugschrift die Respektierung der Neutralität durch die gegenwärtig Kriegführenden, wobei er die Position der „Grotianer“ und „andere mit besserm [sic] Vernunft-Gründen“ konfrontierte⁵⁹. Ein *Eidtgnößisches Wach auff, und eidgnößisches Klopff drauff* von 1673 ließ sich nicht nur im Titel von einer deutschen Flugschrift von 1626 inspirieren, sondern verspottete die frankreichfreundliche schweizerischen Außenpolitik mit exakt derselben Formel wie im Reich der erwähnte *Neutralisten Spiegel* von 1626: „Wir seind Neutral biß unsre Feind / Mit unsern Nachbarn fertig seind“⁶⁰.

Dessen ungeachtet folgte 1674 die erste offizielle Neutralitätserklärung der Eidgenossenschaft überhaupt, als die Tagsatzung verkündete, „dass wir uns als ein Neutral Standt halten und wohl versorgen wollen“⁶¹. Damit war die Neutralität nicht mehr bloß eine vorübergehende Option, sondern eine dauernde Eigenschaft des eidgenössischen „Standes“ beziehungsweise des

⁵⁶ Vgl. *De Crombel*, Französische Proposition bey der Tagsazung in Baden, die Neutralität und Sicherheit der Waldstädte betreffend, 12./22. März 1678; Contre-replique auff die Reflexion über einiche Replique gegen Aydgnoßischem Wahrmundt von Römerfels, 1689, 10–12; zum Verbot der Neutralität für Reichsstände auch *Johannes Thellusson*, *Singularia juris gentium de neutralitate*, Basel 1734, 6, § XXVI.

⁵⁷ Vgl. etwa Unpartheyische Reflexion über die Eydgnoßische mit frömden Fürsten und Königen Allianzen, s. l. 1674; Frantzösische Gegen-Reflexion über ein Büchlein, dessen Titul Unpartheyische Reflexion..., s. l. 1675. Für das Folgende umfassend *Thomas Maissen*, „Par un pur motief de religion et en qualité de Republicain.“ Der aussenpolitische Republikanismus der Niederlande und seine Aufnahme in der Eidgenossenschaft (ca. 1670–1710), in: Aspekte der politischen Kommunikation im Europa des 16./17. Jahrhunderts: Politische Theologie – Res Publica-Verständnis – konsensgestützte Herrschaft (Historische Zeitschrift. Beihefte, 39), hrsg. von Luise Schorn-Schütte, München 2004, 233–282.

⁵⁸ Unpartheyische Reflexion über Ihre Kayserliche Majestät Antwort-Schreiben an gesamte löbliche Eydgnoschaft betreffend die Neutralitet in dero Nachbarschaft, s. l. 1675.

⁵⁹ Der geroppte Hahn, von einem ohnparteyischen Eid-Genossen D. F. A., Deutschland 1677, 21–25.

⁶⁰ *Eidtgnößisches Wach auff, und eidtgnößisches Klopff drauff*, s. l. 1673; vgl. auch Anm. 38.

⁶¹ Eidgenössische Abschiede (6, 1) (Anm. 35), 1688; *P. Schweizer*, Neutralität (Anm. 7), 284.

Staates, eine Eigenschaft, auf die man sich berief, weil man sie zu bewahren gedachte, und zwar mit konkreten militärischen Sicherungsmaßnahmen. Entsprechend wurden gleichzeitig die im Defensionale von Baden – einem Zusammenzug kantonaler Truppen – vereinten Offiziere und Kriegsräte auf den Zweck vereidigt, die Neutralität zu verteidigen⁶². In literarischen Texten und auf Bildern tauchte ebenfalls in diesen Jahren Helvetia als Staatspersonifikation auf, die ihre Jungfräulichkeit behaupten will und sich deshalb keinem ausländischen Buhlen vermählt – auch dies ein (symbolischer) Ausdruck der Neutralitätspolitik⁶³.

Von dieser jungfräulichen Unschuld waren allerdings nicht alle Mächte überzeugt. Stein des Anstoßes waren schon im Holländischen Krieg und erst recht im Pfälzischen Erbfolgekrieg (1688–1697) die sogenannten Transgressionen, die französische Verwendung schweizerischer Söldner gegen Reichsterritorien. Sie verursachten vehemente Proteste wie diejenige des kaiserlichen Gesandten Baron de Neveu, der die Eidgenossen aufforderte, „zu Observir- und Festhaltung der Erbeinigung und einer wahren Neutralität keine Transgressiones von den Ihrigen zu gestatten“⁶⁴. Aber auch Ludwig XIV. berief sich auf die Neutralität, die in seiner Sichtweise zum *Status Quo* bei der Zahl der Söldner verpflichtete, von denen Frankreich bereits weit mehr kommandierte als die anderen Staaten – gegen 30 000 Mann im Pfälzischen Erbfolgekrieg. Daran sollten keine neuen Kapitulationen etwas ändern dürfen. Angesichts dieses Missverhältnisses urteilten Frankreichs Gegner mit dem englischen Gesandten Thomas Coxe 1690: „Die schweizerische Neutralität ist die denkbar grösste Partialität“⁶⁵, ja, die Eidgenossen hätten „unter dem Namen einer Neutralität“ ein eigentliches Bündnis gegen die Alliierten geschlossen⁶⁶. Coxes Verbündeter, der niederländische Gesandte Petrus Valkenier, berief sich auf Grotius, um zumindest den reformierten Eidgenossen klar zu machen, dass Neutra-

⁶² Eidgenössische Abschiede (6, 1) (Anm. 35), 921; *P. Schweizer*; Neutralität (Anm. 7), 293.

⁶³ Jakob Wurman, Bulschaft der sich representierenden Eidgnössischen Dam, welche eine hochloblichen Eidgnoschaft ihre Herzensgedanken in treuen eröffnet, mit vermelden, dass sie Ihr ... Jungfrauenschaft gegen allen ihren aussländischen Bulen rein behalten, sich in Ehestand nit einlassen, sonder by ihrem bis dahin tragenden Kranz ihr Leib, Ehr, Gut und Blut aufsezzen, darbei leben und sterben wolle., Wissendangen 1676; vgl. für weitere Beispiele und Abbildungen *Thomas Maissen*, Von wackeren alten Eidgenossen und souveränen Jungfrauen. Zu Datierung und Deutung der frühesten „Helvetia“-Darstellungen, in: Zeitschrift für schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte 56 (1999), 265–302, hier 281–286.

⁶⁴ *Baron de Neveu*, Abdruck der... Vorstellung, 31. Juli 1692.

⁶⁵ Zitiert bei *Friedrich Kilchenmann*, Die Mission des englischen Gesandten Thomas Coxe in der Schweiz 1689–1692, Diss. Zürich 1914, 11.

⁶⁶ So der dem hugenottischen Refugianten Pierre Jurieu zugeschriebene Traktat: Schreiben von B. D. S. C. an Herrn Schuldtheissen zu Solothurn: Über das wahre Interesse der Herren Eydgrossen, s. l. s. a. (1689?), 8, vgl. auch 24–28 (gegen die Neutralität).

lität bedeute, dass man „beyden streitenden Partheyen gleichen Vorteil“ gewähre⁶⁷. Valkenier argumentierte grundsätzlich, wie schon der Titel seines *Memoriale* zeigt, „worinnen die von der Eydgenoßschaft gegen dero schuldigen Neutralität vielfältig und stets hin unternommene Proceduren klarlich vor Augen gestellet werden“⁶⁸.

Von der Eidgenossenschaft sprach der niederländische Gesandte als einer „Absoluten, Independenten, Souverainen und zugleich auch Neutralen Republic“⁶⁹. Die massierte Verwendung der neuen staatsrechtlichen Begriffe drückte zweierlei aus: Einerseits war die Eidgenossenschaft *qua* Republik ein vollberechtigtes Mitglied der Staatenwelt, also souverän, und andererseits *qua* Souveränität frei in ihrer Bündniswahl und Neutralitätspolitik. Wenn also Truppen für Frankreich angeworben wurden, dann müsse dies auch für die Niederlande möglich sein. Tatsächlich folgten Graubünden, Zürich, Bern und andere reformierte Orte und Zugewandte dieser Argumentation und gingen ab 1693 Soldverträge mit den Generalstaaten ein. Legitimiert werden konnte dies auch mit Valkeniers Behauptung, die Eidgenossenschaft habe von „Anfang ihrer erhaltenen Freyheit die Neutralität für eine feste Grund-Seule ihres Ruhe-Stands und Sicherheit ... allezeit erachtet“ und sei deswegen im „ungemeinen flor und friedem ruhig“ verblieben. Das Schweizer Wohlergehen verdankte sich also in dieser Sichtweise einer „wahren“ Neutralität, die nicht mehr von Frankreich garantiert wurde, sondern von den Eidgenossen selbst und souverän gehandhabt werden konnte, ja „allezeit“ gehandhabt worden war⁷⁰.

Vor dem Hintergrund dieser internationalen Auseinandersetzungen wurde die Neutralität nicht nur von Ausländern wie Valkenier als „feste Grund säule“ der Eidgenossenschaft seit ihren Anfängen etikettiert, sondern ähnlich auch in den zusehends heftigeren und systematischeren binnenschweizerischen Debatten zur Frage, ob die Neutralität verfolgt werden und ihre französische oder die niederländische Deutung gelten solle⁷¹. *Ob die Eydgtnoschafft recht daran seye, in deme sie bey jetzigen Kriegs Conjecturen den Frid verlangt und sich neutral zu halten entschlossen*, fragte 1689 eine Flugschrift, die Punkt für Punkt auf einen anderen Traktat antwortete, worin die

⁶⁷ Petrus Valkenier, Klage über die vielfältige Frantzösische Contraventiones deß mit der Eydgenoßschaft habenden Bunds ... (Baden, 8. März 1691), s. l. 1691.

⁶⁸ Petrus Valkenier, *Memoriale*, worinnen die von der Eydgenoßschaft gegen dero schuldigen Neutralität vielfältig und stets hin unternommene Proceduren klarlich vor Augen gestellet werden. Baden den 10. Julij 1692, Baden 1692.

⁶⁹ Petrus Valkenier, Ansprach an die Dreyzehen wie auch Zugewandte Ort der Lobl. Eydgenoßschaft in Baden versamlet, gethan den 31. Oct./10. Nov. 1690, s. l. s. a., 4.

⁷⁰ P. Valkenier, *Memoriale* (Anm. 68).

⁷¹ Für die entsprechenden, nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Debatten innerhalb der Zürcher Sozietäten vgl. M. Kempe / Th. Maissen, *Collegia* (Anm. 52), 225–228.

Schweizer im gesamteuropäischen Interesse zum Kampf gegen Ludwig XIV. aufgefordert worden waren. Die Replik führte die althergebrachte, 1648 in Münster endgültig bestätigte Freiheit und Unabhängigkeit des Landes auf das Prinzip zurück, dass die Schweizer „auß so vil hundert jähriger Continuation“ vermieden hätten, gegen jemanden „offensive zu handlen“. Zur Neutralität verpflichtet sei die Eidgenossenschaft durch die doppelte Verbindung, den ewigen Frieden von 1516 mit Frankreich und die Erbeinung von 1477/1511 mit Habsburg; eine besondere Treueverpflichtung gegenüber dem Reich bestehet seit dem Westfälischen Frieden hingegen nicht mehr⁷². In einem *Colloquium Helveticum ... von vier ungleich-gesinnten Schweizern* vertrat 1689 „Patrobulus“ als Liebhaber des Vaterlands die Position einer konsequenten Neutralität, auch wenn seines Erachtens die kaiserliche Partei gegen Frankreich für die gerechte Sache kämpfte⁷³. Das bedeutete eine explizite Absage an die Lehre des „bellum iustum“, und da damit dem früheren Universalherrschern die Gefolgschaft verweigert wurde, verdeutlichte dies zusätzlich, dass die mittelalterlichen Ordnungsvorstellungen ausgedient hatten.

Die Tagsatzung sprach 1688 von „hergebrachter Neutralität“ und sah sie ein Jahr später „für ein Grundfeste deroselben Standts“ an⁷⁴. Kurz darauf, 1693, einigten sich die Zürcher Räte in den Verhandlungen über das von Valkenier vorgeschlagene Soldbündnis auf ein Gutachten, das den niederländischen Wünschen entgegenkam. In diesem Gutachten erwog man, „waß für Maximes und Regul“ die Vorfahren in den gewaltigen Kriegen angewendet hätten, welche die Eidgenossenschaft friedlich überstanden habe; da habe man „sich erinnert, daß man sich jederzeith einer Neutralität beflißen“ habe⁷⁵. Die Neutralität wurde damit nicht länger situativ verstanden, sondern eben – mit einem Wort, das sich dank der Staatsraisonliteratur und Interessenlehre ausgebretet hatte – als eine Maxime, der man sich seit Menschengedenken bediente.

Ein Jahr zuvor, 1692, hatte auch der Tagsatzungsschreiber Franz Michael Büeler aus dem Kanton Schwyz, also ein Katholik, seine Forderung publiziert, dass die „Eydtlossen billich ihrer Altvorderen Exempel“ folgen sollten: „Hat nit eine lobliche Eydtgnoschafft durch die Neutralitet von 176

⁷² Ob die Eydtgnoschafft recht daran seye, in dem sie bey jetzigen Kriegs Conjunctionen den Frid verlangt und sich neutral zuhalten entschlossen, s. l. 1689, B–B3v; die Flugschrift richtet sich gegen den dem hugenottischen Refugianten Pierre Jurieu zugeschrieben Traktat (vgl. Anm. 66); vgl. *D. Guggisberg*, Bild (Anm. 46), 210–212.

⁷³ *Colloquium Helveticum*, das ist: Schweizerisch Gespräch, welches unlängst von vier ungleich-gesinnten Schwietzern, als namlich: Sebastiano, der Keyserisch, Crinodoro, der Französisch, Patrobulo, der Vatterländisch und Cleandro, der Soldatisch gesinnet..., s. l. 1689, 14, 19, 22.

⁷⁴ Zitiert bei *P. Schweizer*, Neutralität (Anm. 7), 284, Anm. 3, 4.

⁷⁵ Staatsarchiv Zürich, B 1 329, 72 (Zusammen getragene *Reflectiones* der Herren Verordneten über ehr. Envoyé Valkeniers proposition, 3. April 1693).

Jahren hero, da die aussere Potentzen in Krieg gewesen, sich in Fried und Ruhstand mit Gottes Gnaden Hilff erhalten“⁷⁶? Wenn man vom Jahr der Niederschrift, wohl 1691, die 176 Jahre zurückrechnet, kommt man in das Jahr 1515. Büeler legte also, und das wohl als erster, die Niederlage von Marignano als Ausgangspunkt für eine Neutralitätstradition fest.

Das anonyme, in Zürich verfasste *Politische Gespräch zwischen Franco, Arminio und Teutobacho: über das wahre Interesse der Eydgnoßschaft* führte dann das Prinzip einer wachsamem und bewaffneten Neutralitätspolitik gar auf den künftigen Nationalheiligen Niklaus von Flüe zurück, den Vermittler des Stanser Verkommnisses (1481) und – so zumindest die erstmals 1537 beim Luzerner Chronisten Hans Salat belegte Überlieferung – Schöpfer der Warnung „Machet den zun [Zaun] nit zu wit“. Diese Figur wurde nun erstmals Ausgangspunkt für den Rat, die Eidgenossen sollten nicht „die Köppf darbieten wider alle Staats-Reglen ihrer Forderen, welche den Friden und Neutralität als 2 Grund-Säulen ihres freyen Stands in allen Europeischen Kriegs-Händlen zum Haupt-Zweck ihrer Rathschlägen gehabt“⁷⁷. Für die Schweizer Staatsmänner im 18. Jahrhundert wurde dann, wie es der angehende Zürcher Bürgermeister Johann Caspar Escher formulierte, die Neutralität die wichtigste außenpolitische Existenzbedingung für die „freyen Republiken“: „Diese ihre Einigkeit und Unpartheylichkeit ist iho ein sicherer Schirm, als alle ihre Paeß, Zeughaeusser, Geld und Mannschaft“⁷⁸. Auch der wirtschaftliche Profit wurde bemerkt, zumindest von Ausländern wie dem bayrischen Hofrath Pockh: Die Schweizer würden nie mehr zwischen Frankreich und Deutschland Partei ergreifen, weil es ihnen in Kriegszeiten am besten gehe, da sie in dieser Zeit als Neutrale den Zwischenhandel zwischen diesen Ländern übernehmen könnten⁷⁹. Angesichts all dieser Vorteile überrascht es kaum, dass die Berner für die Neuenburger Neutralitätserklärung vom 13. Januar 1708 nicht nur als Garant, sondern auch als Modell dienten: „une exacte Neutralité dans le même sens, & de la même manière que le Loüable Canton de Berne l'observe“⁸⁰.

Maxime und Staatsregel, die „veste Grundseule“ seit Gründung der Eidgenossenschaft, der Rekurs auf Marignano und Bruder Klaus, der Pensionenbrief (1503) und der Ewige Frieden mit Frankreich (1516), welche das

⁷⁶ Franz Michael Büehler, *Tractatus von der Freyheit, Souverainitet und Independenz der Loblichen Dreyzehen Orthen der Eydgnoßschaft* . . ., Baden 1692, 115, 118.

⁷⁷ Politisches Gespräch zwischen Franco, Arminio und Teutobacho: über das wahre Interesse der Eydgnoßschaft, s. l. s. a. (1697, zugeschrieben Johann Heinrich Rahn), S. B^v.

⁷⁸ Johann Caspar Escher, *Lebensbeschreibung*, Zentralbibliothek Zürich FA Wyss III 116, 4. Teil, 107.

⁷⁹ So Johann Joseph Pockh, *Der katholische Passagier, durchreisend alle hohen Höfe, Republiken, Herrschafften und Länder ganzen Welt*, 4. Teil, Augsburg 1719, 844.

⁸⁰ Declaration de S.E. M. Le Comte de Metternich au sujet de la Neutralité, s. l. 1708.

Zürcher Gutachten 1693 ebenso erwähnte wie die „auf allen Tagsatzungen aufrichtig und threüwlich versprochenen Neutralitet“⁸¹ – dies waren alles Elemente dieser im ausgehenden 17. Jahrhundert erfundenen Tradition. In den Konflikten des 18. Jahrhunderts ließen sich die Eidgenossen dann nicht nur regelmäßig die „zu allen Zeiten so wohl erschossene Neutralität“ von den auswärtigen Mächten zusagen, sondern begannen, die Neutralität systematisch zu erörtern⁸². Die 1680 in Basel gedruckte *Synopsis juris gentium* mit einem eigenen Kapitel „De iure neutralitatis“ stammt noch von einem Ausländer, dem Heidelberg Professor Johann Wolfgang Textor. Der Basler Naturrechtsprofessor Johann Rudolf von Waldkirch definierte dann aber 1721 die Neutralität und ihre Pflichten gleich am Anfang seiner *Eydgnossischen Bunds- und Staats-Historie* und erklärte, die vortreffliche „Neutralitäts-Maxime“ sei von den Eidgenossen zum eigenen Nutzen und dem der Nachbarn stets beachtet worden, seitdem man in den italienischen Kriegen die bittere Lektion erlernt habe⁸³. 1734 präsentierte Johannes Thellusson für seine Bewerbung auf den Naturrechtslehrstuhl in Basel die erste Schweizer Abhandlung *De neutralitate*: Er sah sie als Gebot des Naturrechts und der politischen Klugheit und verteidigte sie gegen die gängigen Kritiken an ihrer Opportunität⁸⁴. Weniger historisch als juristisch thematisierte schließlich der Neuenburger Emer de Vattel in seinem *Droit des gens* von 1758 erstmals systematisch die Neutralität als Teil eines Völkerrechts, welches das Zusammenleben von souveränen Staaten auf der Basis der Gleichrangigkeit regelte und dabei auch den Neutralen klare Rechte und Pflichten zuzuschreiben begann. Anders als bei Botero, Newmayer oder Besold um 1600, bezog sich Vattel, wie andere Neutralitätslehrer auch, mit Beispielen und prinzipiell explizit auf die Eidgenossenschaft: „In allen Kriegswirren Europas wahrt die Schweiz in ihrem Territorium strenge Neutralität“⁸⁵.

⁸¹ Staatsarchiv Zürich, B 1 329, 72.

⁸² Für die Neutralitätsserklärung vom Juli 1701 Eidgenössische Abschiede (6, 2) (Anm. 35), 925; P. Schweizer, Neutralität (Anm. 7), 388.

⁸³ Johann Rudolf von Waldkirch, Gründliche Einleitung zu der Eydgnossischen Bunds- und Staats-Historie, Basel 1721, Vorbericht, Fol. 7.

⁸⁴ J. Thellusson, neutralitate (Anm. 56), 6 § XXVI.

⁸⁵ Emer de Vattel, *Le droit des gens ou principes de la loi naturelle* = Das Völkerrecht oder Grundsätze des Naturrechts, mit einem Vorwort von Paul Guggenheim/übers. v. Wilhelm Euler (Die Klassiker des Völkerrechts in modernen deutschen Übersetzungen, 3), Tübingen 1959, 416–432 (Buch III, 7: Die Neutralität und der Durchmarsch von Truppen durch ein neutrales Land), zur Schweiz 425 (§ 118); vgl. auch 429 (§ 129). Die Schweizer Neutralität im Schmalkaldischen Krieg neben u. a. derjenigen von Venedig 1494 oder von Sachsen 1620 wird erwähnt in: Abhandlung von der Neutralität und Hülfsleistung in Kriegszeiten, s. l. 1758, 5.

III. Bildliche Repräsentation der Neutralität

Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, dass die Eidgenossen im späten 17. Jahrhundert gleichsam als Lehrlinge das französisch-niederländisch geprägte Staats- und Völkerrecht adaptierten und aus den dort geschilderten Handlungsoptionen eines souveränen Staates die Neutralität auswählten, um ihrer – durch die konfessionelle Spaltung bedingten – strukturellen Nichtangriffsfähigkeit einen theoretischen Rahmen zu verschaffen, dessen präzise Inhalte erst noch völkerrechtlich klar definiert werden mussten. Es galt aber auch, die Neutralität einem inländischen Publikum verständlich zu machen und als ehrbare oder zumindest rationale Verhaltensweise zu vermitteln. Dies war keine Selbstverständlichkeit in einer Gesellschaft, die gerade im innereidgenössischen Diskurs sehr stark von der konfessionellen Festlegung auf absolute Wahrheiten geprägt war und die „laue“ Neutralität wie geschildert entsprechend skeptisch beurteilte. Erst allmählich konnte ihre auf 1515 zurückverlängerte säkulare Dauer die Neutralität als zeitlose Maxime des Landes legitimieren.

Die ersten Anregungen für die bildliche Repräsentation der Neutralität entstanden im Zusammenhang mit ausländischen Darstellungen. Die wohl um 1612 zu datierende, früheste Darstellung der Helvetia in „alter KeutschheitsTracht“ zeigt sie gemäß der erwähnten Keuschheitsmetaphorik inmitten von Fürstenvertretern, die erfolglos um ihre Hand anhalten. Konzeptionell ähnlich zeichnete im Vorfeld des Westfälischen Friedens Crispijn van de Passe die niederländische Magd (Hollandia), der ein einheimischer Bürger hilft, sich der Werbungen eines französischen und eines spanischen Adligen zu erwehren⁸⁶. Auf dem *Groß Europäisch Kriegs-Balet*, einem Flugblatt von 1644, sind die kriegsführenden Fürsten in zwei sich gegenüberstehenden Reihen zu einem Kontertanz aufgestellt. Im Vordergrund tanzen die zwei Eidgenossen – ein Katholik und ein Reformierter – nicht ganz synchron zwischen den beiden Parteien ihren eigenen Tanz⁸⁷.

Diese Bildersprache wurde nun in einer pädagogischen Form konkretisiert, die breitere Kreise ansprechen sollte. In Zürich diente dazu das wohl europaweit früheste Jugendperiodikum, die jährlich gedruckten Neujahrsblätter, die 1645 vom Künstler Conrad Meyer und dem Dichter Johann Wilhelm Simler begründet worden waren⁸⁸. In diesen Serien wurden immer

⁸⁶ Th. Maissen, Eidgenossen (Anm. 63), 281 f.

⁸⁷ Wolfgang Harms / Beate Rattay, Illustrierte Flugblätter aus den Jahrhunderten der Reformation und der Glaubenskämpfe, Coburg 1983, 206 f.; Klaus Bußmann / Elke Anna Werner (Hrsg.), Europa im 17. Jahrhundert. Ein politischer Mythos und seine Bilder, Stuttgart 2004, 162.

⁸⁸ Yvonne Boerlin-Brodbeck, Die Zürcher Neujahrsblätter. Wandel und Funktion als Bildträger, in: Librarium 39 (1996), 109–128.

wieder politische und wissenschaftliche Themen popularisiert. So zeichnete Johannes Meyer, Conrad Meyers Sohn, 1711 eine Allegorie auf die Unverschrtheit im spanischen Erbfolgekrieg (Abb. 1). Die Wolken dräuen und das Meer tost, Schiffe sinken oder zerschellen an den Felsen, doch majestatisch hält sich auf den Wogen „das Schifflein unsers Stands gantz wundersam“. Die Szenerie symbolisiert nicht nur generell die Wirren des Krieges, sondern den (neutralen) Mittelweg zwischen Skylla und Charybdis, den die Zürcher einhalten⁸⁹.



Abb. 1: Johannes Meyer, Neujahrssblatt der Bürgerbibliothek, Zürich 1711 „Fortunante deo mediis bene currit in undis“ ...

Diese Interpretation wird noch deutlicher auf einem Neujahrssblatt von 1704, das aus einer ähnlich konzipierten, ab 1689 von den Feuerwerkern (Artilleristen) herausgegebenen Serie stammt (Abb. 2). Es präsentiert unter der Überschrift „Gens pacata beata: Außer Streit und Kriege schweben, heißt beglückt und selig leben“ in seiner Gesamtheit die Neutralität, il-

⁸⁹ Abgebildet bei Thomas Maissen, *Die Geburt der Republic. Staatsverständnis und Repräsentation in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft*, Göttingen 2006.

lustriert durch ein großes Mittelbild und vier kleinere Rahmenbilder. Auf einem von diesen ist auch hier das Staats Schiff zwischen Felsen und dem Strudel zu sehen, der es in die Tiefe reißen könnte. Die Überschrift lautet „Tutior in medio“ – sicherer in der Mitte, nämlich zwischen den beiden Extremen. Auf dem Hauptbild bricht sich die Sonne ein Loch in den ansonsten wolkenfinsternen Himmel und beleuchtet eine friedliche Landschaft mit Bauern, Dörfern, Städten und Bergen, während die benachbarten Gebiete im Schatten von Explosionen und Bränden erschüttert werden. Mars zieht durch Europa, und alles steht in Flammen. Allein die Schweiz, so besagt die Textlegende, „ist beschirmt vor Kriegsgetümmel, Weil das hoch befrejte Lande Sich auf keine Seyte legt, Sonder bleibet unbewegt, In neutralem wahrem Stande“.



Abb. 2: Johannes Meyer, Neujahrssblatt der Feuerwerker 1704 „Gens pacata beata: Außer Streit und Kriege schweben, heißt beglückt und selig leben“

Die weiteren Metaphern, die das Bild umrahmen, vermitteln dieselbe Botschaft: Eine ruhige Felsinsel liegt unerschütterlich in der tosenden Meeresbrandung – „Non frangitur undis“, sie wird von den Wogen nicht gebrochen. Zwei Palmwedel symbolisieren den Frieden, und auf der Bergspitze liegt ein Freiheitshut. Derselbe Freiheitshut ist auf einem anderen Seitenbild zwischen zwei Kronen zu sehen – „Integer inter utramque“, unversehrt zwischen den beiden. Der Freiheitshut ist das Symbol der Republik, das hier den Monarchien gegenübergestellt wird, konkret also Bour-

bon und Habsburg⁹⁰. Diese Mittelstellung ist der eben erwähnten von Hollandia und Helvetia ähnlich: Wie die von Werbern umgebenen Jungfrauen symbolisiert der Hut nicht nur die Neutralität, sondern reklamiert für die Eidgenossenschaft auch die keineswegs selbstverständliche Gleichrangigkeit in der Staatenwelt. Denn die beiden Kronen und der Hut schweben in den Wolken, sind also räumlich auf derselben Ebene und unmittelbar zu Gott, „qui post Deum immortalem subditus sit nemini“, um es mit Jean Bodin zu sagen – in der Souveränität sind sich diese Staaten unbesehen ihrer Verfassung gleich⁹¹.

Schließlich zeigt das letzte Bild des Neujahrsblatts von 1704 Schlange und Taube, die – dank einem Fluss in sicherer Entfernung – einem Kampf zwischen zwei Raubkatzen zusehen, mit dem Motto „Prudentia simplex“. Das fasst die Worte Jesu bei der Aussendung der zwölf Apostel zusammen (*Mat. 10, 16*): „Estote prudentes sicut serpentes, et simplices sicut columbae“ – „Siehe, ich sende euch wie Schafe mitten unter die Wölfe. Darum seid klug wie die Schlangen und ohne Falsch wie die Tauben! Hütet euch aber vor den Menschen!“ Dieselbe Bibelstelle hatte Antistes Breitinger im September 1633, am Buß- und Betttag, den Zürcher Regenten gepredigt: Gerüstet mit der Einfalt der Tauben und der Klugheit der Schlangen sollten sie die geistliche und leibliche Freiheit verteidigen und für Gott Krieg führen gegen alles, „was unrecht und bös ist“ – also mit Schweden in den Dreißigjährigen Krieg eingreifen⁹²! Als in Zürich 1704 dasselbe Bibelzitat wieder auftauchte, ging es nicht mehr um ein solches manichäisches Weltbild, im Gegenteil. Der Referenzpunkt war ein umstrittenes Werk, Hermann Conrings *Animadversiones politicae in Nicolai Machiavelli librum de principe* von 1661, eine Kritik, zugleich aber auch eine Verteidigung des in konfessionellen Kreisen (gerade auch Zürichs) heftig befehdeten Florentiners, dessen skandalträchtiges Hauptwerk Conring ein Jahr zuvor lateinisch herausgegeben hatte⁹³.

Conrings Mittelposition zwischen zynischer Staatsraison und theologischer Identifikation von Herrscher- mit Privatmoral zeigt sich bei der Dis-

⁹⁰ Zum Freiheitshut *Thomas Maissen*, Der Freiheitshut. Ikonographische Annäherungen an das republikanische Freiheitsverständnis in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft, in: Kollektive Freiheitsvorstellungen im frühneuzeitlichen Europa (1400 bis 1850), hrsg. v. Georg Schmidt / Martin van Gelderen / Christopher Snigula (Jenaer Beiträge zur Geschichte, 8), Jena 2005, 133–145.

⁹¹ *Jean Bodin*, *De republica libri sex*, Paris 1586, 108 (1, 9).

⁹² *P. Schweizer*, Neutralität (Anm. 7), 246.

⁹³ *Michael Stolleis*, Machiavellismus und Staatsräson. Ein Beitrag zu Conrings politischem Denken, in: *ders.*, Staat und Staatsräson in der frühen Neuzeit. Studien zur Geschichte des öffentlichen Rechts, Frankfurt a. M. 1990, 73–105; zur Zürcher Rezeption vgl. demnächst *Thomas Maissen*, Frühneuzeitlicher Republikanismus und Machiavellismus. Zur Rezeption von Machiavelli in der Eidgenossenschaft, in: Annette Meyer / Cornel Zwierlein, Machiavellismus in Deutschland (Historische Zeitschrift. Beiheft), München 2009.

kussion des berüchtigten Kapitels 18 aus dem *Principe*: „In quantum fides a principe sit servanda“. Dass es zuweilen auch für einen guten Herrscher und um das Wohl der Bürger willen nötig ist, Gewalt und List zu verwenden, ist für Conring klar. Im besagten Kapitel hat Machiavelli dafür auf die Metaphorik vom kräftigen Löwen und schlauen Fuchs zurückgegriffen; beide Qualitäten können dem Fürsten dienstbar sein. Conring nennt als Machiavellis Quelle für diese Stelle zutreffend Plutarchs Beschreibung des Lysander, der diese Mittel skrupellos und ohne Rücksicht auf Gerechtigkeit und Sittlichkeit angewandt habe. Solche tyrannischen Anweisungen brauche der gute, legitime Herrscher nicht. Doch auch für ihn gelte das biblische „estote simplices sicut columbae & prudentes velut serpentes“. Indem Conring die Reihenfolge der beiden Tiere umkehrt, wird die Botschaft ganz deutlich: Seid zwar unschuldig wie die Tauben, aber gleichwohl vorsichtig wie Schlangen – und ja nicht blauäugig unter Raubtieren beziehungsweise Menschen, die Euch möglicherweise übel wollen. So verstanden könne Lysanders Anweisung durchaus als ehrbar gelten: eine Einschätzung, mit der Conring von Breitinger grundsätzlich abweicht⁹⁴.

Das Neujahrsblatt von 1704 blieb nicht der einzige Hinweis auf ein grundsätzliches, säkulares Umdenken der Zürcher. Kurz davor kombinierte eine Zürcher Ofenkachel verschiedene der geschilderten Motive (Abb. 3). Sie gehört zu einem Ofen, der 1698 beim Bau des neuen Zürcher Rathauses als Teil des dafür sehr bewusst konzipierten Bildprogramms aufgestellt wurde und Episoden der eidgenössischen Geschichte darstellt⁹⁵. Die Kachel trägt die Überschriften INTER SCYLLAM ATQUE CHARYBDIN und „Der glückselig wirdt gepreiset, der im Mittelweg durchreiset“. Zu sehen ist diesmal ein Fuchs, der – ähnlich wie vorhin Schlange und Taube – aus dem Hintergrund zwei Löwen beobachtet, die sich streiten, während das Schriftband „Eidgenössische Neutralitaet“ verkündet. Ein Begleittext erklärt die Botschaft noch genauer:

„Wann zwey Löwen sich betrengten,
Und den Fuchs in Fride lassen,
Wirdt er sich nicht einvermengen,
Noch sein eigne Ruhe hassen:
Wann zwey Potentaten kriegen
Wirdt ein Weiser Freyer Stand
Wann er kan in Friden liegen,
Nicht einflechten seine Hand.
Jedem halten seine Pflichten,
Der die selben wurd auch halten,
Und sich in die Zeiten richten,
Alles aber der gestalten,

⁹⁴ Hermann Conring, *Animadversiones politicae in Nicolai Machiavelli librum de principe*, Helmstedt 1661, 166; vgl. M. Stolleis, Machiavellismus (Anm. 93), 97.

⁹⁵ Zu diesem Neubau und dem Bildprogramm Th. Maissen, Geburt (Anm. 89), 383–400.

Das er Mittel-straaß bewahre
 Und sich schlag auff keine seit:
 Mitte wendet die Gefahre,
 Bringet eigne Sicherheit⁹⁶.

Die lebensrettende Vorsicht des Fuchses begegnet bereits in Aesops Fabel vom alten Löwen, der den aufmerksamen Fuchs nicht in seine Höhle hineinlocken kann⁹⁷. Vorbildlos war aber die Verbindung mit dem ungefährlichen Mittelweg: Das ovidsche Motto MEDIO TUTISSIMUS IBIS wurde sonst negativ durch den Sturz der übermütiigen Phaeton (oder Icarus) vom Himmel ausgedrückt⁹⁸. Im zeitgenössischen politischen Kontext war allerdings auch dieses Motto nicht unumstritten, hatte doch das *Gesprech zweyer evangelischer Eidgenossen* von 1632 den elenden und unchristlichen „mittleren Weg“ verdammt (wie ja auch Machiavelli – wenn auch aus anderen, utilitaristischen Gründen – die „via del mezzo“). Erst recht nicht naheliegend war der Rekurs auf den Fuchs als Allegorie für den „weisen freyen Stand“, der abseits steht – also die neutrale Republik. Der Fuchs war in der frühneuzeitlichen politischen Theorie ein belastetes Tier, denn er wurde wie eben angedeutet mit dem Machiavellismus der Staatsräson, also mit Heimtücke, Verschlagenheit, Falschheit und Verstellung gleichgesetzt⁹⁹. Bereits in dem 1504 verfassten ersten *Decennale*, wo er die Tiermetaphorik auf die zeitgenössischen Akteure anwendete, erwähnte Machiavelli „Ascanio Sforza, quella volpe astuta, con parole suavi, ornate e belle“¹⁰⁰. Doch der berüchtigte *locus classicus* ist die eben von Conring erörterte Anweisung des *Principe* in Kapitel 18. Der Fürst muss ebenso ein Löwe sein, um die Wölfe zu schrecken, wie ein Fuchs, um die Schlingen zu erkennen. Daraus leitete Machiavelli unmittelbar her, dass der Herrscher sein Wort nicht zu halten brauche, da auch seine Mitmenschen übel und untreu seien. Wer am besten den Fuchsen mime („usare la golpe [= volpe]“), also wie Papst Alexander VI. zu simulieren und dissimulieren verstehe, habe den größten politischen Erfolg. Im ebenso anstößigen Kapitel 19 ist es dann Kaiser Septimius Severus, der zugleich als „uno ferocissimo lione e una astutissima golpe [= volpe]“ vorgestellt wird¹⁰¹. Auch in der Emblematik wurde,

⁹⁶ Margrit Früh, Winterthurer Kachelöfen für Rathäuser, in: Keramik-Freunde der Schweiz. Mitteilungsblatt 95 (1981), 3 – 147, 114.

⁹⁷ Aesop, Der alte Löwe und der Fuchs, http://gutenberg.spiegel.de/?id=5&xid=6&kapitel=54&cHash=f86bf8a2bcloewfuch#gb_found [5. 1. 2008]; vgl. auch Horaz, Epist. 1, 1, 73 – 75, sowie Arthur Henkel / Albrecht Schöne (Hrsg.), *Emblematum Handbuch zur Sinnbildkunst des 16. und 17. Jahrhunderts*, Stuttgart / Weimar 1996, Sp. 455.

⁹⁸ A. Henkel / A. Schöne, *Emblematum* (Anm. 97), Sp. 1615 – 1617; vgl. Ovid, *Met.* 2, 137.

⁹⁹ Vgl. zum Folgenden auch Michael Stolleis, Löwe und Fuchs. Eine politische Mäxime im Frühabsolutismus, in: ders., *Staat und Staatsräson* (Anm. 93), 21 – 36.

¹⁰⁰ Niccolò Machiavelli, *Decennali*, in: *Opere*, hrsg. v. Corrado Vivanti (1), Turin 1997, 91 – 113, hier 104 (1, 449).

¹⁰¹ Niccolò Machiavelli, *Il principe* (Anm. 15), 115 – 192, hier 165 – 172 (Kap. 18/19).



Abb. 3: Ofenkachel Rathaus Zürich, 1698:
INTER SCYLLAM ATQUE CHARYBDIN

allerdings mit Bezug nicht auf Machiavelli, sondern auf Plutarchs Lysander, die *virtus* oder *fortitudo* des Löwen oft zusammen mit der *astus* des Fuchses als Voraussetzung des erfolgreichen Herrschers oder Kriegsherrn vermittelt¹⁰². Im selben Sinn gestand etwa Justus Lipsius in den *Politica* 1589 dem Fürsten zu, dass er für das Gemeinwohl gelegentlich Listen (fraus) anwenden dürfe: „cum vulpe iunctum, pariter vulpinarier“ – wenn Du mit dem Fuchs zusammen bist, musst auch Du Dich wie ein Fuchs verhalten¹⁰³.

Solche Nüchternheit war allerdings in der frühneuzeitlichen politischen Lehre nicht üblich – und auch nicht bei ihren antiken Vorläufern. Das Bild von Löwe und Fuchs geht, außer auf Plutarch, auf Cicero zurück, der Unrecht auf zwei tierische Eigenschaften zurückführte: „fraus vulpeculae“ und „vis Leonis“. Beides sei wider die Art des Menschen, aber die List verdiene noch größeren Hass¹⁰⁴. In diesem Sinn warnten Autoren wie Reginald Pole oder Pedro de Ribadeneira entschieden davor, Machiavellis Tiermodellen zu folgen¹⁰⁵. 1595 zeigte eine niederländische Medaille den Stathalter Friedrich Heinrich von Oranien, der die Landespersönifikation Hollandia (auf dem Avers) schützte, indem er auf dem Revers gegen Bär, Löwe, Schlange und Fuchs kämpfte. Der Fuchs, so wird auf einer späteren Medaille von 1603 deutlich, steht für die „dissimulation Espagnole“, denn auf diesem Bild bringt sich ein Hahn auf einen Ast in Sicherheit vor dem schmeichlerischen Fuchs, dessen Wesen umschrieben wird mit der Legende **ALIUD IN LINGUA, ALIUD IN PECTORE** – er sagt eine Sache und denkt eine andere (Abb. 4)¹⁰⁶.

Noch brisanter war das Motiv des Fuchses in Zürich, weil er in der reformierten Pamphletliteratur des 17. Jahrhunderts die Jesuiten als Meister der Verschlagenheit darstellte, die mit ihren Schlichen einer katholischen, spanischen Weltmonarchie den Weg bereiteten¹⁰⁷. Auf einem Einblattdruck mit dem Titel „Spanische Muggen“ schläfert ein solcher Jesuitenfuchs den Schweizer Stier ein, das traditionelle Symbol der schweizerischen Wehrkraft, dem so entgeht, wie im Inland die (als Ehepaar dargestellten) Konfes-

¹⁰² A. Henkel / A. Schöne, *Emblematum* (Anm. 97), Sp. 392, 1644.

¹⁰³ Justus Lipsius, *Politica. Six books of politics or political instruction*, hrsg. v. Jan Waszink (Bibliotheca Latinitatis Novae), Assen 2004, 506 (4, 13); das ursprünglich griechische Sprichwort stammt aus den *Adagia* des Erasmus.

¹⁰⁴ Cicero, *De Officiis*, 1, 41; vgl. Plutarch, *Lebensbeschreibungen*: Lysander und Sulla, 7.

¹⁰⁵ Für die Belege M. Stolleis, Löwe und Fuchs (Anm. 99), 27 – 30.

¹⁰⁶ Jean le Clerc, *Explication historique des principales médailles frapées pour servir à l'histoire des Provinces-Unies des Pays-Bas*, Amsterdam 1723, 56 f. (Abb. XCIV), 64 f. (Abb. CVIII); vgl. zur Schlange auch noch 118 f., Abb. CCXIII.

¹⁰⁷ Vgl. dazu auch: Spanisch Muckenpulver ... Ein ausführlicher schöner Discurs, was gestalt sich Spanien und seine Römisch Catholische Assistenten, durch Mithülf der Jesuiten, von einhundert Jahren hero manigfältig unterstanden... die Evangelische Religion außzureuten ... hingegen ein Newes Spanischs Reich, und die fünfte Monarchiam auffzurichten ... durch einen auffrichtigen Teutschen Patrioten woltneynd gefertigt, s. l. 1620.



Abb. 4: Niederländische Medaille, 1603

sionsparteien sich prügeln, während von außen fremde Mächte ins Land hineindrängen und den Graubündner Bock schon packen – offensichtlich eine Anspielung auf den „Veltlinermord“ von 1620 und die anschließenden „Bündner Wirren“¹⁰⁸. Wenig später, 1628, erschien der Fuchs auch auf dem Titelblatt eines Traktats mit dem Titel *Nachtbawr hüet dich und Bruder weich nicht. Pro & Contra oder Discurs deß practicierenden Fuchsen und gewahrsamen Braune Stiers* (Abb. 5)¹⁰⁹. Diese reformierte Schrift ist bereits oben erwähnt worden – als Pamphlet gegen die „Neutralisten“. Das Frontispiz zeigt den vorsichtigen Stier mit der Hellebarde über der Schulter, der einem Fuchs gegenüber sitzt, der ihm einen Handspiegel vor das Gesicht hält, damit der Stier das wahre Gesicht seines Gegenübers nicht erkenne. Demselben Zweck dient die Maske, die auf dem Boden liegt. Urkunden und Geldbeutel daneben weisen den Fuchs als „practicierenden“ Pensionenherren im Dienste eines Monarchen aus, denn im Korb auf seinem Rücken erkennt man Krone und Szepter. Schadenfreudig verkündet der Fuchs, die vom habsburgischen Löwen angeführten (fürstlichen) Metzger stünden

¹⁰⁸ Th. Maissen, Eidgenossen (Anm. 63), 275, Abb. 9.

¹⁰⁹ Nachtbawr hüet dich und Bruder weich nicht. Pro & Contra oder Discurs deß practicierenden Fuchsen und gewahrsamen Braune Stiers, Königsberg im Niderland 1627; vgl. D. Guggisberg, Bild (Anm. 46), 144–146.



Abb. 5: *Nachtbawr hüet dich und Bruder weich nicht*, s. 1 1628

rachegierig bereit, um den gottesfürchtigen Stier zu schlachten. Der Fuchs inkarniert also den in jeder politischen und konfessionellen Hinsicht radikalen Gegensatz zu den reformierten Überzeugungen, die der anonyme Warner vertrat. Der Traktat hatte einen gewissen Erfolg und wurde 1628 zweimal neu aufgelegt, un wesentlich verändert unter gleichem Titel und mit substanzielleren Kürzungen unter einem ähnlichem Titel¹¹⁰. Noch 1712 konnte nach dem Zweiten Villmergerkrieg die Niederlage des St. Galler Abts als Prügel besungen werden, die der Zürcher Löwe und der Berner Bär einem untreuen, betrügerischen Füchslein verabreichen¹¹¹.

Die frommen Zürcher Reformierten und ihre Verbündeten hatten, wie im *Discurs deß practicierenden Fuchsen*, vor den „Neutralisten“ gewarnt, im *Gesprech zweyer evangelischer Eidgenossen* den „mittleren Weg“ als elend und unchristlich bezeichnet und, mit Antistes Breitinger, die „prudentia simplex“ für den Glaubenskrieg instrumentalisiert. Erst recht war ihnen die Verschlagenheit von Machiavelli, Lipsius und der Jesuiten stets ein

¹¹⁰ Ein Lied gesprächsweise deß jubilierten Fuchsen mit dem auffsichtigen Braune Stier, s.l. 1628; vgl. D. Guggisberg, Bild (Anm. 46), 144 f.

¹¹¹ Des Füchsleins Pracht ein Ende bald macht, vorgestellt in Abstraffung des Fuches, welcher Löwen und Bären rupfen dörffen und darob Zähn und Schwanz verloren, s. 1. 1712.

Anathema gewesen¹¹². Doch im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts, mit dem systematischen Bezug auf die Neutralität als Maxime der Eidgenossenschaft, wurde die Schlauheit und Zurückhaltung des Fuchses nicht mehr als heimtückisch, sondern als weise gedeutet. Das relativ schwache und doch erfolgreiche Tier wurde zum Symbol für eine pragmatische Politik, die sich nicht für hehre religiöse Prinzipien aufopferte, sondern auf das eigene, irdische Wohlsein bedacht war. Die politische Neutralität, in der mittelalterlichen Tradition mitunter als Zeichen von Feigheit und Verrat an Gott und Menschen gedeutet, wurde nicht nur zu einer legitimen, kontinuierlichen Option einer absteigenden souveränen Mittelmacht, sondern diente um 1700 auch zur säkularen Erklärung dafür, weshalb die Eidgenossenschaft in diesem katastrophalen 17. Jahrhundert der Glaubenskriege eine Friedenszeit und dann eine wirtschaftliche Blüte erlebt hatte – nicht trotz ihrer konfessionellen Differenzen, sondern gerade dank ihrer. Die mit Marignano einsetzende Neutralität ist also tatsächlich eine „invented tradition“, aber nicht das Werk eines Schreibtischtäters von 1895, sondern einer allmählichen kollektiven Umorientierung eidgenössischer Politiker und Publizisten gute zwei Jahrhunderte davor.

¹¹² Für den schweizerischen Antimachiavellismus vgl. demnächst *Th. Maissen, Frühneuzeitlicher Republikanismus* (Anm. 93).

Piraterie, Völkerrecht und internationale Beziehungen in der frühen Neuzeit: Der Piratenprozess des George Cusack 1674/75

Von *Michael Kempe*

Einleitung

Nach monatelanger Verfolgungsjagd war es der englischen Admiralität am 30. August 1674 endlich gelungen, in der Mündung zur Themse einen der meist gesuchten und gefürchteten Piraten Europas zu fassen: George Cusack. Nur kurz darauf erschien in England ein kleines Traktat über seine Gefangennahme. Darin wurde er zur übelsten Sorte aller Verbrecher gezählt, nämlich zu den Piraten und Seeräubern, den ärgsten Feinden des menschlichen Geschlechts, die es wie lästige Insekten zu vernichten galt. „Amongst all the rapacious violencies practised by wicked Men, there is scarce any more destructive to Society and Commerce then that of Piracy, or Robers of the Sea, whence in all Ages they have been esteemed, *Humani Generis hostes*, Publique Enemies to Mankind whom every one was obliged to oppose and destroy, as we do Common vermine that Infest and trouble us.“¹

Wenn im folgenden Aufsatz von Cusack und anderen Feinden der Menschheit die Rede ist, dann geht es vor allem darum, einen bisher nur wenig beachteten Aspekt in der Geschichte des Völkerrechts und der Geschichte internationaler Beziehungen näher zu beleuchten. Bislang hat man hinsichtlich der Frage, wie und in welcher Form sich die Vorstellung einer Völkergemeinschaft als Rechtsgemeinschaft geformt und entwickelt hat, vorrangig

¹ [Anonymous], News from Sea, Or The Taking of the Cruel Pirate, being a full and True Relation how Captain Cewsicke, alias Dixon, alias Smith, an Irish-Pyrate took an English Ship of 500. Tuns called the Saint Anne, Laden with Deals from Norway belonging to Captain Shorter, and putting 18. Men that they found aboard into a small Boat without food, Compass or tackling, barbarously exposed them to the mercy of the Sea, where they must certainly have Perisht, had not a Dutch Ship by Gods providence taken them up, and set them on shore in Norfolk, as also How they carried the said Ship into Aberdeen in Scotland, and borrowed 219. pound on her laideing where she was soon after seized, And the said Pirate, and 13. of his men since taken neer Lee, and brought up to the Marshalseas in South-warke, where they now remain Prisoners, London 1674, S. 1. Für wertvolle Hinweise und Anregungen in den gemeinsamen Diskussionen danke ich den Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Tagung „Rechtsformen internationaler Politik“ in Münster sowie Daniel Damler und Frank-Steffen Schmidt.

den Blick auf eine Integration *nach innen* gerichtet, etwa in Rekurs auf Universalien, geteilte Bräuche, Gewohnheiten oder Verträge. Diesbezüglich gelten in der Forschung Grotius' Begriff einer „communitas inter civitates ex consensu“, Theodor Graswinckels „societas gentium“, die „civitas maxima“ bei Christian Wolff oder Emer de Vattels Konzept einer „société des nations“ als wichtige Meilensteine auf dem Weg dieser Entwicklung². Demgegenüber soll hier – ergänzend zur bisherigen Forschung – das Augenmerk auf die Frage einer Integration durch Abgrenzung *nach außen*, einer Integration durch Exklusion gerichtet werden. Konkret: es geht um die Konstitution von Völkerrechtsgemeinschaft durch die Konzeptualisierung des Piraten als Generalfeind der Menschheit. Ferner soll danach gefragt werden, wer von diesem Konzept im späteren 17. Jahrhundert erfasst wurde und in welchem Verhältnis solche Feinde zur internationalen Politik dieser Zeit standen.

**I. Von der Gemeinschaft ausgeschlossen:
Der Seeräuber als „communis hostis omnium“
oder „hostis humani generis“**

Herausgebildet hatte sich das Verständnis des Piraten als Universalleind im Rahmen kriegsrechtlicher Überlegungen, die in der römischen Antike ihren Anfang nahmen. Im letzten vorchristlichen Jahrhundert hatte die weite Verbreitung der Mittelmeer-Piraterie dazu geführt, dass spätrepublikanische Gelehrte und Juristen begannen, das Verhältnis zwischen Krieg und Piraterie rechtlich zu klären. Sobald der Krieg als Rechtsverfahren verstanden wurde, ging man dazu über, rechtmäßige Kriegsgegner („perduelles“ oder „hostes“) von nicht rechtmäßigen zu unterscheiden. Ersteren gegenüber galt es, grundlegende Normen einzuhalten, wozu etwa der Grundsatz der Vertragstreue, im Besonderen die Einhaltung eidlich geleisteter Versprechen gehörte. Entsprechendes traf nicht für irreguläre Gegner zu. Rechtmäßige Kriegsgegnerschaft machten die klassischen Juristen vor allem am Kriterium der offiziellen Kriegsführung fest. Feinde seien diejenigen, denen das römische Volk öffentlich den Krieg erklärt hätte oder umgekehrt; alle anderen nenne man Räuber oder Banditen³. Bezuglich letzterer

² Grundlegend hierzu *Ernst Reibstein*, Deutsche Grotius-Kommentatoren bis zu Christian Wolff, in: Zeitschrift für Ausländisches und Öffentliches Recht und Völkerrecht 15 (1953/54), 77–102. Zum Modell der Völkerrechtsgemeinschaft bei Wolff und Vattel siehe auch *Heinhard Steiger*, Ius bändigt Mars. Das klassische Völkerrecht und seine Wissenschaft als frühneuzeitliche Kulturscheinung, in: Frieden und Krieg in der Frühen Neuzeit. Die europäische Staatenordnung und die außereuropäische Welt, hrsg. v. Ronald G. Asch / Wulf Eckart Voß / Martin Wrede, München 2001, Bd. 1, 60–85, hier 73–74.

³ „Hostes sunt, quibus bellum publice populus Romanus decreuit uel ipsi populo Romano: ceteri latrunculi uel praedones appellantur.“ D. 49. 15. 24. Siehe auch D. 50. 16. 118: „Hostes' hi sunt, qui nobis aut quibus nos publice bellum decreuimus: ceteri ,latrones' aut ,praedones' sunt.“

hatte bereits Cicero vor allem den Piraten hervorgehoben, dieser sei kein rechtmäßiger Kriegsgegner, sondern ein gemeinsamer Feind aller („communis hostis omnium“), der außerhalb jeglicher Rechtsordnung stehe⁴.

Während sich dieser Begriff des Piraten in der römisch geprägten Rechtstradition etablierte und durch die Bezeichnung des Seeräubers als „hostis humani generis“, die sich zum ersten Mal im 14. Jahrhundert bei Bartolus de Saxoferrato nachweisen lässt⁵, sogar noch radikalierte, stempelte das kanonische Recht den Piraten zum Häretiker, der aus der christlichen Gemeinschaft auszustossen sei. In den Abendmahlsbullen („Bullae coenae Domini“), der Sammlung von Exkommunikationssentenzen, die von den Päpsten seit dem 13. Jahrhundert am Gründonnerstag feierlich verkündet wurden, findet sich eine Sentenz, in der alle Piraten, Korsaren und Meeresräuber („omnes piratas, cursarios, ac latrunculos maritimos“) sowie deren Hehler („receptatores“) mit dem Kirchenbann belegt wurden⁶. Dass der Pirat in der Regel unterschiedslos jeden Menschen, gleich welcher Herkunft, Nation oder Religion, angreife, wurde freilich auch nach diesem Verständnis vorausgesetzt. Dabei mochte es genügen, dass der Pirat das Meer nur in der Absicht durchquere, die Menschen genau einer Nation auszurauben, so wie es etwa die Franzosen allein auf die Portugiesen abgesehen hätten⁷.

Zu einem völkerrechtlichen Pirateriekonzept im engeren Sinne kam es jedoch erst, als 1588/89 der italienische Jurist Alberico Gentili in „De iure belli libri tres“ Ciceros Bestimmung des Piraten wieder aufnahm⁸, nun aber den bisher unspezifischen allgemeinen Feindbegriff explizit mit dem Völkerrecht verband. Der Krieg gegen Piraten sei gerecht, weil diese gegen das „commune ius gentium“ verstossen hätten⁹. So wie es rechtens sei, aus der Liebe zu unseren Nachbarn die Waffen gegen Piraten zu erheben, so ge-

⁴ Cicero, *De officio*, 3, 29 / 107: „nam pirata non est ex perduellium numero definitus, sed communis hostis omnium; cum hoc nec fides debet nec ius iurandum esse commune.“

⁵ Siehe *Emily Sohmer Tai*, Marking Water: Piracy and Property in the Pre-Modern West, in: *Seascapes, Littoral Cultures, and Trans-Oceanic Exchanges* (Conference Proceedings, 12th–15th February 2003, Library of Congress, Washington, D.C.), hrsg. v. Debbie Ann Doyle/Brandon Schneider, Internet: www.historycooperative.org/proceedings/seascapes/benton.html, Anm. 9.

⁶ Hier zitiert nach *Martino Azpilcuetu*, *Enchiridion sive Manuale Confessariorum et Poenitentivm*, Würzburg 1593, S. S. 878. Für wichtige Hinweise in diesem Zusammenhang auf Bezüge zum kanonischen Recht danke ich Susanne Lepsius und Thomas Wetzstein.

⁷ „Satis tamen est, vt quis pirata dicatur, incurratque proinde hanc excommunicationem, si intuitu depraedandi homines vnius nationis dumtaxat discurrat per mare, vt si Galli discurrant animo praedandi solos Lusitanos.“ *Luis de Molina*, *De iustitia et iure tractatus* (1595–1609), Venedig 1611, Sp. 664.

⁸ „Piratae omnium mortalium hostes sunt communes. Et itaque negat Cicero, posse cum ipsis intercedere iura belli.“ *Alberico Gentili*, *De iure belli libri tres*, 2 Bde., Oxford/London 1933, Bd. 1: *The photographic reproduction of the edition of 1612*; Bd. 2: *the translation of the edition of 1612*, hier: Bd. 1, l. 1, c. 4, S. 33.

⁹ *Gentili*, *De iure belli* (Anm. 8), Bd. 1, l. 1. c. 25, 201–202.

schehe dies zugleich aufgrund der Verletzung des allgemeinen menschlichen Rechts¹⁰. Entsprechend hielt Gentili fest: „Piratica est contra ius gentium, & contra humanae societatis communione.“¹¹ Der Pirat verletze das Kriegsrecht als Teil des Völkerrechts und könne daher auch nicht dasjenige Recht genießen, dessen Gegner er sei¹². Konsequenter noch als vor ihm etwa Baltasar Ayala¹³ stellte Gentili Piraten und Räuber gänzlich außerhalb jeglichen Rechts. „Piratis, & praedonibus nulla manent iura: qui omnia iura violant.“¹⁴ Er widersprach damit ausdrücklich dem französischen Juristen François Hotman, der das Völkerrecht auch auf Rebellen, entlaufenen Sklaven und Piraten angewandt wissen wollte¹⁵. Nicht nur stimmte Gentili mit der Rechtstradition darin überein, dass ein Krieg gegen Piraten weder offiziell erklärt noch durch ein Abkommen beendet werde, sondern entweder mit dem Tod der Piraten oder ihrem Sieg ende¹⁶. Über die bisherige Tradition hinausgehend sah der italienische Jurist im Piraten – mehr noch als im Räuber allgemein – den Generalfeind der Menschheit *par excellence*. Zwar konnte man davon ausgehen, dass auch der Straßenräuber unterschiedslos alle Menschen überfiel, doch nur der Pirat tat dies auf dem allen Völkern zugänglichen Meer¹⁷ und war daher zumindest potentiell in der Lage, Angehörige so gut wie jeder Nation zu erreichen und heimzusuchen. Was die Menschen aller Völker in diesem Fall miteinander verband, war, dass sie Opfer eines Seeräubers werden konnten. Als virtueller Angreifer aller Nationen wurde der Pirat damit gewissermaßen zur negativen Integrationsfigur der Gemeinschaft aller Menschen und Völker.

Wenn Gentili in diesem Zusammenhang vom Völkerrecht sprach, dann lag dem Begriff weitgehend noch das traditionelle Verständnis vom „ius gentium“ als allgemeinem Menschheitsrecht zugrunde¹⁸. Indes ging es beim

¹⁰ Gentili, *De iure belli* (Anm. 8), Bd. 1, l. 1. c. 25, 202.

¹¹ Gentili, *De iure belli* (Anm. 8), Bd. 1, l. 1. c. 25, 202. Zu Gentilis Piraterieverständnis siehe auch *Gesina H. J. van der Molen*, Alberico Gentili and the Development of International Law, 2. Aufl., Leiden 1968, 168–178.

¹² „Cvm piratis, & latrunculis bellum non est. (...) Et alia ratione nec ius belli habent: quia ius belli à gentium iure est: & tales non fruuntur illo iure, cui hostes sunt.“ Gentili, *De iure belli* (Anm. 8), Bd. 1, l. 1. c. 4, 32–33.

¹³ Siehe *Balthasar Ayala*, *De jure et officiis bellicis, & disciplina militaria*, libri III (1582), 2 Bde., Washington, D.C. 1912; Bd. 1: Reproduction of the First Edition; Bd. 2: Translation of the Text (ND Buffalo New York 1995), Bd. 1, l. 1. c. 2, § 15, fol. 10r–10v.

¹⁴ Gentili, *De iure belli* (Anm. 8), Bd. 1, l. 1. c. 4, 36.

¹⁵ Gentili, *De iure belli* (Anm. 8), Bd. 1, l. 1. c. 4, S. 34–35. Siehe *François Hotman*, *Quaestiorum illustrium liber*, Genf 1573, insbes. 53 und 56: „Deinde naturalis & gentium iuris communione etiam praedones ac latrones habere (...).“

¹⁶ „Nunquam pactis bellum cum praedonibus compositum, neque foederibus finitum: sed aut superstites fuere victores; aut victi necesse mori habuerunt.“ Gentili, *De iure belli* (Anm. 8), Bd. 1, l. 1. c. 4, 33–34.

¹⁷ Siehe Gentili, *De iure belli* (Anm. 8), Bd. 1, l. 1. c. 4, 36–37.

¹⁸ Zur Tradition des älteren „ius gentium“-Begriffes siehe *Heinhard Steiger*, Völkerrecht, in: *Geschichtliche Grundbegriffe*. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Geschichte, 2. Aufl., Stuttgart 1995, 1. Band, S. 103–105.

Begriff der Universalfeindschaft nicht nur um die potentielle Gegnerschaft gegenüber allen Menschen, sondern um die unmenschlichkeit des Verbrechens selbst. Nicht der Verstoß gegen einzelne Gesetze, sondern der Verstoß gegen menschliches Recht an sich, gegen jedwedes Recht, das die Menschheit zusammenhalte, machte den Piraten damit zum Inbegriff des Universalfeindes, eines Menschheitsfeindes, der unmenschlicher noch als ein wildes Raubtier schien. In der englischen Rechtsliteratur des 17. und 18. Jahrhunderts wurden Piraten häufig als „beasts of prey“ oder „savage beasts“ bezeichnet¹⁹. Piraterie galt im englischen Kriminalrecht als ein umfassendes Verbrechen. Die Anklage der Piraterie beinhaltete als Sammelatbestand Räuberei, Mord, Barbarei, Verrat und Atheismus²⁰. Man warf den Seeräubern Unzivilisiertheit und abscheuliche Rohheit vor, sprach ihnen einen eindeutigen Nationalcharakter ab, lastete ihnen ethnische Heterogenität an und brachte sie in die Nähe von Kannibalen.

Wie die meisten Rechtsgelehrten seiner Zeit unterschied Gentili zwischen *unrechtmäßiger*, nicht autorisierter Piraterie und *rechtmäßiger* Kaperei (engl. „privateering“), wenn sie obrigkeitlich bevollmächtigt war. Die seit dem Mittelalter in ganz Europa gebräuchlichen Marke-, Repressalien- und Kaperbriefe schufen einen legalen Rahmen für die private Seebeutenahme²¹. Ohne eine obrigkeitliche Autorisierung war der „auf eigene Faust“ agierende Seebeutefahrer ein *pirata*, was im Deutschen des 16. Jahrhunderts zunächst mit „Meerräuber“ übersetzt wurde. Letztlich blieb die Frage der Rechtmäßigkeit abhängig von der Sichtweise der Beteiligten. Elisabethanische Beutefahrer wurden von den Spaniern im ausgehenden 16. Jahrhundert als Piraten verurteilt, ganz gleich ob sie Kaperlizenzen besaßen oder nicht. Entsprechende Rechtsdokumente sorgten jedoch für eine Anerkennung der entwendeten Güter als legitime Beute („gute Prise“) im Heimatland oder halfen beim Weitertransport des Erbeuteten in neutrale Drittländer oder durch Zwischenhändler.

Aus der Universalfeindschaft leitete Gentili das universale Recht der Verfolgung und Bestrafung von Seeräubern ab. Mit jedem Verstoß gegen das allgemeine Recht der Menschen seien zugleich alle Menschen betroffen. Jeder könne das potentielle Opfer eines Piraten werden, also sei auch jeder dazu berechtigt, Seeräuber zu bekämpfen²². Der Krieg gegen Piraten war

len Sprache in Deutschland, hrsg. v. Otto Brunner / Werner Conze / Reinhart Koselleck, Bd. 7, Stuttgart 1992, 97–140.

¹⁹ Siehe *Joel H. Baer*, The complicated Plot of Piracy: Aspects of the English Criminal Law and the Image of the Pirate in Defoe, in: Eighteenth Century. Theory and Interpretation 23/1 (1982), 3–26.

²⁰ Siehe *Baer*, Plot of Piracy, 13–16.

²¹ Siehe hierzu ausführlicher die ersten beiden Kapitel in meiner Habilitationschrift „Fluch der Meere. Piraterie, Völkerrecht und internationale Beziehungen, 16.–19. Jahrhundert“.

²² Siehe *Gentili*, De iure belli (Anm. 8), Bd. 1, l. 1. c. 25, 202.

für Gentili ein Krieg, der von allen Menschen und Völkern geteilt werde. Wie später für Grotius so schloss dies auch für ihn Privatpersonen mit ein. Konsens herrschte unter den Juristen, dass die sofortige Tötung eines Piraten jederzeit ungestraft geschehen könne. Im Unterschied aber zu Gentili grenzte Grotius 1625 Räuber und Piraten nicht gänzlich aus dem Recht aus. So seien nach dem Naturrecht selbst Verträge mit Räubern verbindlich. Pompejus etwa habe den Seeräuberkrieg zu weiten Teilen durch Abkommen, die den Räubern Leben und Land zusicherten, beendet²³. Rechtschutz für den Piraten bedeutete dies jedoch nicht. Noch bis ins 19. Jahrhundert behandelte man ihn weithin als vogelfrei.

Als semantischer Nachfolger scheint der internationale Terrorist das Erbe des Piraten als „hostis humani generis“ angetreten zu haben²⁴. Wenn heutige Terroristen als „neue Piraten“²⁵ bezeichnet werden, dann ist es zweifellos auch die räumliche Unfassbarkeit, die nicht-lokalisierbare Raumpräsenz, die hier zum Komparativ wird. Das eigentümliche Raumparadox aus Nicht-Präsenz und Omnipräsenz lässt in beiden Fällen den Aggressor zum Universalfeind werden. Bei den klassischen Theoretikern wie Gentili schien nur das Meer ein solches unberechenbares Raumverhalten, nämlich occasionelles Auftauchen und instantanes Zuschlagen, zu ermöglichen. Das Meer repräsentierte im völkerrechtlichen Piratenbegriff *ex negativo* den Verkehrsraum der Völker, da es die topographische Voraussetzung dafür bildete, den Piraten als virtuellen Angreifer aller Völker und Nationen zu verstehen.

II. Von Afrika über Westindien in die Nordsee: Stationen einer Kaper- und Piratenfahrt

Wer aber zählte im späteren 17. Jahrhundert zum Gegner aller Völker und Nationen? Wie wurde man in dieser Zeit zu einem solchen Feinde der Menschheit? Ausdrücklich hatte man so den eingangs erwähnten George Cusack bezeichnet und ihn zu den „Humani Generis hostes“, den „Publique Enemies to Mankind“ gezählt, als er nach seiner Gefangennahme in London als Pirat vor Gericht gestellt wurde. Cusacks Karriere als Kaperfahrer und Pirat ist für die zweite Hälfte des 17. Jahrhundert nicht untypisch und

²³ Hugo Grotius, *De iure belli ac pacis, libri tres in quibus ius naturae et gentium: item iuris publici praeципua explicantur* (1625, mit Ann. d. Ausgaben von 1631, 1632, 1642 und 1646), hrsg. v. B. J. A. De Kanter/Van Hettinga Tromp, Leiden 1939, l. 3, c. 19, § 2, 2, 815–816.

²⁴ Siehe zum Folgenden auch Olivier Günswein / Michael Kempe, Die Feinde der Welt. Sind internationale Terroristen die neuen Piraten?, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 25. 09. 2007, 36.

²⁵ Siehe Eugenio Di Rienzo, „Bellum Piraticum“ e guerra al terrore. Qualche considerazione problematica, in: *Filosofia politica* Jg. 19, Nr. 3 (2005), 460–470.

außergewöhnlich zugleich. Ersteres, weil sich in seiner Geschichte viele Elemente festmachen lassen, die für das Kaper- und Pirateriewesen dieser Zeit charakteristisch sind, und weil sich weitere ähnliche Karrieren finden ließen, sofern man die Archivalien zu Piratenprozessen, wie sie etwa für das Londoner Admiraltätsgericht dokumentiert sind, konsultiert. Letzteres, weil sich in der Person Cusacks diese charakteristischen Elemente auf so ungewöhnliche Weise bündelten und verdichteten, so dass er bereits von Zeitgenossen als ein Extrembeispiel für die vorherrschenden Zustände wahrgenommen wurde. Jedenfalls lassen sich die Kaper- und Seeraub-unternehmungen Cusacks sowie dessen späterer Prozess vor dem höchsten englischen Admiraltätsgericht anhand zweier kleinerer Drucke (Abb. 1)²⁶, vor allem aber anhand der handschriftlich überlieferten Gerichtsunterlagen rekonstruieren. Zu den bislang in der Forschung unbekannt gebliebenen Prozessdokumenten²⁷, die in den „Criminal Records“ des High Court of Admiralty in den Londoner „National Archives“ überliefert sind, zählen vor allem Haftbefehle, Gefangenlisten, Anklageschriften, beschlagnahmtes Beweismaterial, Protokolle der Gerichtssitzungen, Gerichtsurteile und Hinrichtungsbefehle sowie insbesondere die Verhörprotokolle der Angeklagten und Zeugen²⁸.

Auf der Basis dieser Überlieferung gilt es zunächst, die wichtigsten Stationen und Ereignisse von Cusacks abenteuerlichen Fahrten nachzuzeichnen. Geboren in East-Meath in Irland – ein genaues Geburtsdatum ist nicht bekannt – ging George Cusack 1653 während des ersten englisch-niederländischen Seekrieges (1652 – 1654) als Söldner nach Flandern, wo er sich nach eigenen Angaben auch den Namen „Smith“ gab. Kurze Zeit später heuerte er nacheinander auf mehreren Kaperschiffen („Privateers“) als Maat oder

²⁶ [Anonymus], News from Sea (Anm. 1); sowie [Anonymus], The Grand Pyrate: Or, the Life and Death of Capt. George Cvsack The great Sea-Robber. With An Accomp of all his notorious Robberies both at Sea and Land. Together With his Tryal, Condemnation, and Execution. Taken by an Impartial Hand, London 1676.

²⁷ Lauren Benton erwähnt zwar den Fall Cusacks, bezieht sich dabei aber nur auf die Druckschrift „Grand Pyrate“. Siehe Lauren Benton, Legal Spaces of Empire: Piracy and the Origins of Ocean Regionalism, in: Comparative Studies in Society and History 47/1, 2005, S. 700 – 724, hier 710.

²⁸ Im einzelnen: The National Archives London (= TNA London), ADM (= Records of the Admiralty) 106/305, fol. 9r – 9v: 17. 02. 1674, Mitteilung über Ermittlungen bezüglich eines Iren mit Namen Cusack; fol. 19r – 19v: 28. 02. 1674, weitere Nachforschungen zu Cusack; ADM 106/299, fol. 120r – 121v: 31. 08. 1674, Mitteilung über Cusacks Gefangennahme; TNA London, HCA (= High Court of Admiralty) 1/10, 6: Marshal of Marshalsea, Haftbefehl von George Cusack, 1. 09. 1674; HCA 1/10, 19: Anklage gegen George Cusack und andere; HCA 1/10; HCA 1/28, 7: Gefangenliste; HCA 1/28, 41, 42 und 44: Hinrichtungsbefehl (in mehrfacher Ausfertigung) von George Cusack und Simon Harker; HCA 1/101, 121: französischer Markebrief an George Dixon [George Cusack]; HCA 1/101, 122: Beweisdokumente im Cusack-Prozess, beschlagnahmt vom Schiff „Robert“; HCA 13/142, fol. 143r – fol. 175r, fol. 184r, 193v, 201r – 201v, 203r: Verhörprotokolle der Angeklagten und Protokolle der Zeugen-aussagen im Cusack-Prozess.

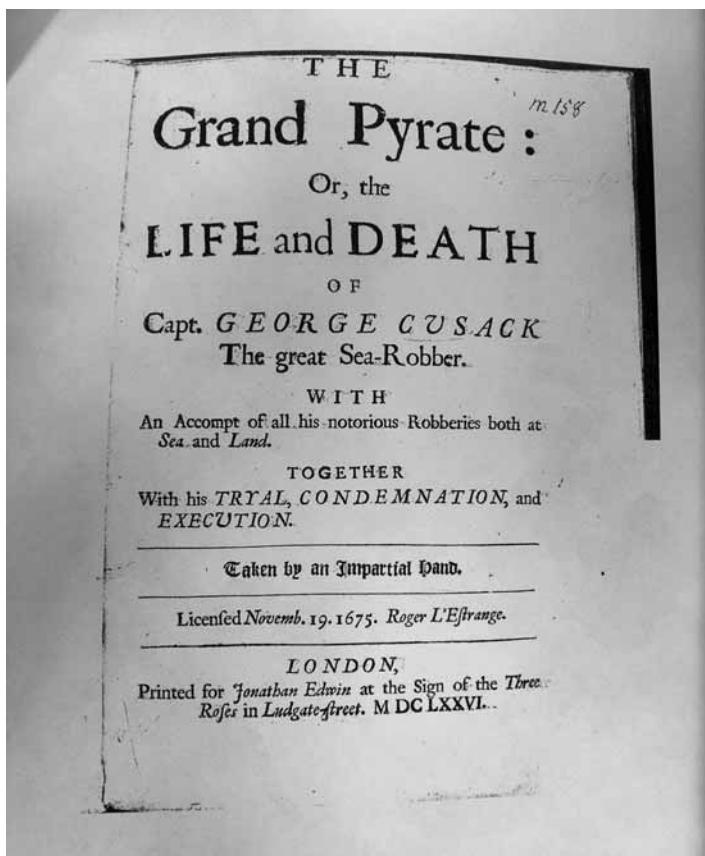


Abb. 1: Titelblatt von „The Grand Pyrate“, dem zweiten der beiden Drucke zu Cusack und seinen Räubereien

Steuermann an und war auf diese Weise bis zum Ende des Krieges in den Diensten der englischen Majestät tätig²⁹. Nach Ausbruch des zweiten Seekrieges gegen Holland (1665) geriet Cusack, abermals als Kaperfahrer den Engländern dienend, bei einem Seegefecht mit den Verbänden des Admirals Michiel Adriaanszoon de Ruyter vor Afrika in niederländische Gefangenschaft und wurde in Guinea interniert³⁰. Am Ende des Kriegs (1667) gelangte er von dort aus an Bord eines spanischen Handelsschiffes nach Cádiz in Spanien. Im darauf folgenden Jahr heuerte er dort Anfang September als Kanonier unter Kapitän Bartholomew Welters Lambert auf der „Hopewell“

²⁹ [Anonymous], *Grand Pyrate* (Anm. 26), S. 4; und TNA London HCA 13 / 142, Protokoll des Verhörs von George Cusack, 4. 09. 1674, fol. 145v–150r, hier fol. 145v.

³⁰ TNA London HCA 13 / 142, Protokoll des Verhörs von George Cusack, fol. 145v–150r, hier fol. 145v.

an, einem 250-Tonnen-Schiff mit 24 Kanonen, das, reich beladen mit Textilien, Manufakturwaren, Werkzeugen und Waffen, aus Tanger in Richtung Virginia unterwegs war. Zusammen mit Cusack kamen vier weitere Engländer an Bord, die von einem spanischen Handelsschiff nach Cádiz gelangt waren³¹.

Auf hoher See bemächtigten sich Cusack und die vier Engländer des Schiffes. Kapitän Lambert und die Offiziere setzte man in einem Boot ihrem Schicksal aus³². Der Kaufmann Thomas Power wurde als Gefangener an Bord behalten. Nun nahm man Kurs auf Guinea, vermutlich um dort die Ladung gegen Sklaven einzutauschen. Da es ihnen aber nicht gelang, die Kapverdischen Inseln zu finden, nahmen sie Kurs nach Westen, um den Atlantik zu überqueren. Vergebens versuchte Cusack den Händler Power zu überreden, sich den Piraten anzuschließen. Das Schiff wurde in „Valiant Prince“ umgetauft. Als Tarnung vereinbarte man, sich als ein Schiff auszugeben, dass von Cádiz nach Jamaika unterwegs sei. Am 4. November 1668 erreichten die Piraten die zu den Kleinen Antillen gehörende und von den Engländern kolonisierte Insel Barbados, wo sie erfuhren, dass der von ihnen ausgesetzte Kapitän Lambert gerettet wurde³³. Auf der Weiterfahrt zwang sie ein englisches Kriegsschiff zum Anhalten. Kurzerhand ließ Cusack den „man-of-war“ beschießen und ergriff die Flucht³⁴. Wenige Tage später, am 8. November, liefen sie die französische Insel Martinique an und gaben sich ihrerseits als englisches Kriegsschiff aus. Bei einer Unterredung mit den Behörden an Land gelang es Power, Cusack dem französischen Gouverneur zu verraten, dieser verweigerte jedoch die Verhaftung Cusacks. So segelte man weiter entlang der Kleinen Antillen bis Mountserrat, wo man sich zwar erfolgreich mit dem englischen Gouverneur Stapleton arrangierte, diesem Arrangement jedoch nicht traute und deshalb bald wieder weiterfuhr³⁵.

Unweit der Insel Anguilla traf die „Valiant Prince“ auf ein von Lord Willoughby beauftragtes Kriegsschiff, das Cusack mit seinen Piraten fest-

³¹ [Anonymus], *Grand Pyrate*, S. 5; und TNA London HCA 13/142, Protokoll des Verhörs von George Cusack, 4. 09. 1674, fol. 145v–150r, hier fol. 146r. Nicht immer lassen sich die Ereignisse völlig konsistent und widerspruchsfrei rekonstruieren, zumal Cusacks Aussagen natürlich oft tendenziös und verfälschend, aber auch die Angaben in den beiden Drucken manchmal nicht ganz zuverlässig sind. Z. B. ist in [Anonymus], *Grand Pyrate*, S. 4, noch von einer Meuterei in dieser Zeit die Rede, in die Cusack verwickelt gewesen sein soll, was im Verhörprotokoll jedoch nicht erwähnt wird. Grundsätzlich aber gibt es viele übereinstimmende Angaben, zumal die Informationen aus dem zweiten Druck zu weiten Teilen ebenfalls auf den Verhörprotokollen basieren, so dass sich insgesamt ein einigermaßen kohärentes Bild ergibt.

³² TNA London HCA 13/142, Protokoll des Verhörs von George Cusack, fol. 145v–150r, hier fol. 146r–146v.

³³ [Anonymus], *Grand Pyrate* (Anm. 26), 8–10.

³⁴ [Anonymus], *Grand Pyrate* (Anm. 26), 8–10.

³⁵ [Anonymus], *Grand Pyrate* (Anm. 26), 11–12.

setzte³⁶. Als Gefangener nach Barbados gebracht, gelang ihm bereits wenig später die Flucht aus dem Gefängnis, woraufhin es ihn, an Bord eines „privateerman of war“ gepresst, nach Jamaika und dann weiter nach Tortuga verschlug³⁷. Dort konnte er im März 1669 auf der im Hafen vor Anker liegenden „São José“, die einem Kaufmann aus Lissabon gehörte, anheuern. Das 250-Tonnen-Schiff, mit 28 Kanonen bestückt und mit wertvollem Kamperescheholz, Tabak, Baumwolle und Kokosnüssen beladen, stach am 1. April in See, mit Ziel La Rochelle. Noch am selben Tag erfolgte die Überwältigung des Schiffes durch Cusack und weiteren Matrosen, die er vorher zu Komplizen hatte gewinnen können. Die überwältigte Mannschaft, meist Franzosen, wurde in Cartagena an Land gesetzt und geriet 17 Monate in Gefangenschaft³⁸. Die „São José“, jetzt in „Flying Devil“ umbenannt, setzte die Fahrt nach Neu-England fort. Als man in der Nähe von Boston die Küste erreicht hatte, wurde die Ladung gelöscht und das Schiff verbrannt. Laut „Grand Pyrate“ habe Cusack dann die Überfahrt nach Irland angereten³⁹.

In Irland angekommen, soll Cusack entlang der Küste weitere Raubfahrten unternommen haben⁴⁰, während er nach eigenen Angaben sich in der alten Heimat eine Farm kaufte und dort als Landwirt niederließ⁴¹. Das eine schloss das andere nicht aus, denn Seeraub diente in Irland, das seit dem späten 16. Jahrhundert als Brutstätte der Atlantikpiraterie galt, meist als temporäre Beschäftigung, um etwa saisonale Arbeitslosigkeiten, Missernten oder Flauten im Fischereigewerbe zu überbrücken⁴². Jedenfalls ging Cusack im Dezember 1673, in der Endphase des dritten englisch-niederländischen Seekrieges, wieder nach England, erhielt dort erneut eine Lizenz als Kaperfahrer der Krone und kreuzte bis Mai 1674 vor der Küste Schottlands, wo er mehrere niederländische Schiffe als Prisen nahm⁴³. Nach Beendigung des Krieges mit den Vereinigten Provinzen besorgte sich Cusack von London aus einen französischen Markebrief, um als Beutefahrer gegen die Feinde Frankreichs auf Raubfahrt zu gehen⁴⁴. In London überredete er

³⁶ TNA London HCA 13/142, Protokoll des Verhörs von George Cusack, fol. 145v–150r, hier fol. 146v.

³⁷ TNA London HCA 13/142, Protokoll des Verhörs von George Cusack, 4. 09. 1674, fol. 145v–150r, hier fol. 147r.

³⁸ [Anonymus], Grand Pyrate (Anm. 26), 15–16.

³⁹ [Anonymus], Grand Pyrate (Anm. 26), 16 u. 18.

⁴⁰ [Anonymus], Grand Pyrate (Anm. 26), 18–19.

⁴¹ TNA London HCA 13/142, Protokoll des Verhörs von George Cusack, 4. 09. 1674, fol. 145v–150r, hier fol. 147r.

⁴² Siehe John C. Appleby, A Nursery of Pirates: the English Pirate Community in Ireland in the Early 17th Century, in: International Journal of Maritime History 2/1 (1990), S. 1–27.

⁴³ [Anonymus], News from Sea (Anm. 1), 2.

⁴⁴ TNA London HCA 13/142, Protokoll des Verhörs von George Cusack, 4. 09. 1674, fol. 145v–150r, hier fol. 147r.

sieben Seeleute, mit ihm auf der Basis des französischen Markebriefes als Rechtsgrundlage eine gemeinsame Beutejagd zu unternehmen. Cusack gab sich als „Captain George Dixon“ aus, auf diesen Namen war auch der Markebrief ausgestellt⁴⁵. Da man kein eigenes Schiff zur Verfügung hatte, organisierte man sich auf verschiedenen Handelsschiffen eine Heuer für eine Überfahrt nach Amsterdam⁴⁶.

Dort gelang es ihnen Ende Juni oder Anfang Juli, in mehreren Gruppen unabhängig voneinander auf dem Schiff „Robert“ anzuheuern⁴⁷. Die „Robert“ gehörte einem gewissen Matthew Calhoun aus Londonderry⁴⁸ und sollte Kurs auf Newcastle nehmen und dann nach Irland fahren. Kurz nach Verlassen des Hafens gingen Cusack und Co. wie üblich vor und überwältigten das Schiff, wobei sich einige Besatzungsmitglieder (wie üblich) auf ihre Seite schlügen⁴⁹. Anschließend habe Cusack dann nach übereinstimmender Aussage zweier Verhörter allen an Bord seine französische „commission“ gezeigt, um die Aneignung der „Robert“ zu legitimieren⁵⁰. Bereits kurze Zeit später kaperten sie auf der offenen Nordsee ein dänisches und zwei schwedische Schiffe. Indem sie ihnen Segel, Tauwerk und Anker wegnahmen, machten sie die Schiffe seeuntüchtig, ließen der Besatzung nur wenig Proviant und setzten sie der Gnade der See aus. Edward Creswell, ein Besatzungsmitglied der „Robert“, wurde über Bord geworfen, von einem der schwedischen Schiffe gerettet und trat später im Prozess gegen Cusack als einer der wichtigsten Zeugen auf⁵¹. Derweil ließ Cusack die Beute an die Westküste Mittelenglands nach Alford bringen, wo sie verkauft wurde und alle Beteiligten nach der Aufteilung des Beuteerlöses für eine Weile untertauchten⁵².

Doch schon bald darauf, etwa Mitte Juli, plante Cusack in London eine weitere Beutefahrt. Neben Henry Lovewell und Simon Harker, die schon bei der Kapertour der „Robert“ mit dabei waren, heuerte Cusack 16 irische

⁴⁵ TNA London HCA 13/142, Protokoll des Verhörs von Michael Fitz Gerrard, fol. 150v–152v, hier fol. 150v.

⁴⁶ [Anonymus], Grand Pyrate (Anm. 26), 19–20.

⁴⁷ TNA London HCA 13/142, Protokoll des Verhörs von Henry Lovewell, 7. 9. 1674, 5. 09. 1674, fol. 168v–169r.

⁴⁸ TNA London HCA 13/142, Protokoll der Zeugenaussage von Edward Creswell, fol. 172v–173r.

⁴⁹ TNA London HCA 13/142, Protokoll der Zeugenaussage von Edward Creswell, 30. 10. 1674, fol. 172v–173r.

⁵⁰ TNA London HCA 13/142, Protokoll des Verhörs von Michael Fitz Gerrard, fol. 150v–152v, hier fol. 150v; und TNA London HCA 13/142, Protokoll des Verhörs von Simon Harker, 8. 10. 1674, fol. 165r–168r, hier fol. 167r.

⁵¹ TNA London HCA 13/142, Protokoll der Zeugenaussage von Edward Creswell, 30. 10. 1674, fol. 172v–173r; und [Anonymus], Grand Pyrate (Anm. 26), 20.

⁵² TNA London HCA 13/142, Protokoll des Verhörs von James Dawson, 7. 09. 1674, fol. 143r–145r, hier fol. 145r; und TNA London HCA 13/142, Protokoll des Verhörs von Simon Harker, 8. 10. 1674, fol. 165r–168r, hier fol. 167r.

Seeleute im Alter von 20–31 Jahren an, die sich mit ihnen in Alford einschifften, von wo aus sie mit der „Robert“, umgetauft in „Fortune“, Richtung Norwegen fuhren. Vor der norwegischen Küste kaperten sie die „Saint Anne“, die zwar unter dem Kommando eines englischen Kapitäns segelte, aber eine dänische Flagge trug. Die Besatzung des Schiffes, das sich mit einer Holzladung auf dem Weg nach London befand, wurde in einem Beiboot ohne Kompass ausgesetzt. Ein niederländisches Schiff konnte die Ausgesetzten jedoch retten und brachte sie an den Strand von Norfolk. In Aberdeen verkauften Cusacks Beutejäger Teile der Ladung der „Saint Anne“. Inzwischen aber hatten die Geretteten den Seeraub nach London gemeldet. Nachdem die Beutesegler auf der „Fortune“ (alias „Robert“) Aberdeen bereits wieder verlassen hatte, konnte die dort zurückgelassene „Saint Anne“ von der schottischen Admiralität beschlagnahmt werden⁵³.

Anfang August 1674 erreichte Cusack in der Mündung zur Themse die kleine Ortschaft Lee (Grafschaft Essex) und machte sich von dort aus auf den Weg nach London, um neue Kaperfahrer für eine weitere „privateering voyage“ anzuwerben⁵⁴. In Lee wurde sein Schiff entdeckt, doch bevor die Verfolger zugreifen konnten, war Cusack abermals davon gesegelt. Aber nur kurz darauf, am 30. August 1674, gelang einem königlichen Marineschiff seine Verhaftung in der Themsemündung; zusammen mit 13 Komplizen wurde er nach London ins Marshalsea-Gefängnis gebracht. Zwei weitere Beutesegler aus seiner Mannschaft, welche die „Fortune“ bzw. „Robert“ bereits vorher verlassen hatten, wurden einige Tage später in einem Gasthaus in Newgate beim Trinken („drinking in ye seller of Newgate“), wie sie später selbst zu Protokoll gaben, festgenommen⁵⁵.

III. „Publique Enemies to Mankind“ vor Gericht: der Piratenprozess von George Cusack und Komplizen 1674/75

Gefängnisüberstellung und Arrestbefehl wegen „Piracy and Robbery“ in mehreren Fällen sind auf den 1. September 1674 datiert⁵⁶. In den kommenden zwei Monaten erfolgten die Verhöre der Angeklagten und Zeugen. Alle des schweren Raubs und der Piraterie Beschuldigten beriefen sich auf Cusacks französischen Markebrief als Legitimation ihre Beutezüge. Durchweg stellten sie sich als legitime „privateers“, als rechtmäßige Kaperfahrer

⁵³ [Anonymus], *Grand Pyrate* (Anm. 26), 21–22.

⁵⁴ TNA London HCA 13/142, Protokoll des Verhörs von George Cusack, 4. 09. 1674, fol. 145v–150r, hier fol. 149v.

⁵⁵ TNA London HCA 13/142, Protokoll des Verhörs von Simon Harker, 8. 10. 1674, fol. 165r–168r, hier fol. 168r; und TNA London HCA 13/142, Protokoll des Verhörs von Henry Lovewell, 7. 9. 1674, 5. 09. 1674, fol. 168v–169r, hier fol. 168v.

⁵⁶ TNA London, HCA 1/10, 6: Marshal of Marshalsea, Haftbefehl von George Cusack, 1. 09. 1674; HCA 1/10, 19: Anklage gegen George Cusack und andere.

dar⁵⁷. Das Gerichtsverfahren leitete Sir Leoline Jenkins, oberster Richter am Londoner High Court of Admiralty. Jenkins machte später Karriere als ranghoher Diplomat der englischen Krone, wobei er unter anderem 1678/79 als Gesandter an den Verhandlungen zum Frieden von Nijmegen (Nimwegen) teilnahm. In der Völkerrechtsgeschichte gilt er bis heute als zentrale Figur: viele seiner Gerichtsurteile entwickelten sich zu Präzedenzfällen des modernen internationalen Seerechts, insbesondere des Prisenrechts⁵⁸. Im Cusack-Prozess führte Jenkins auch selbst die Untersuchungen durch und unterschrieb eigenhändig die Verhörprotokolle (Abb. 2).

Die Gerichtsverhandlung fand am 7. und 9. Januar 1675 statt. Angeklagt waren Cusack („alias Dixon, alias Smith“) und sechs weitere Personen seiner Mannschaft, nicht angeklagt dagegen waren die erst im August in London Angeheuerten, da sie noch vor der geplanten Beutefahrt verhaftet wurden⁵⁹. Zunächst stellte das Londoner Admiraltätsgericht seine Zuständigkeit fest. Dann wurde die Anklage verlesen, sie lautete: „Crime of Piracy (...) against the Law of Nations“, ferner gegen die „English Laws“ sowie die „Laws, Customs and Usages of the Admiralty“ wegen Aufbringung der „Robert“ und anderer Schiffe⁶⁰. Cusack verteidigte sich, indem er vorgab, nur Seebeutefahrten im Rahmen der Vollmachten des vom französischen König ausgestellten Markebriefes unternommen zu haben. Das Gericht bestand jedoch darauf, die „French Commission“ nicht anzuerkennen. Auch Cusacks Versuch, die Zuständigkeit des Gerichtes in Zweifel zu ziehen, wurde unbeeindruckt zurückgewiesen⁶¹. Nach einstündiger Beratung erklärte das Admiraltätsgericht alle Angeklagten für schuldig und verurteilte sie zum Tod durch Erhängen. Die Angeklagten präsentierten ein Gnaden gesuch, unter ihnen ebenfalls Cusack, der dabei auf seine früheren Dienste für die englische Krone verwies und sich anbot, seine Strafe als Ruder sklave auf einer englischen Galeere in Tanger zu verbüßen⁶². Zunächst gab man den Gnadengesuchen nicht statt. Doch am darauf folgenden Tag, am 9. Januar, wurden alle Verurteilten begnadigt – bis auf Cusack und Simon Harker, der als Quartiermeister auf den Schiffen Cusacks dessen engster Vertrauter war und in den Verhören durch besonders widersprüchliche Falschaussagen und Anfeindungen aufgefallen war⁶³. Am 16. Januar 1675

⁵⁷ Siehe z. B. TNA London HCA 13/142, Protokoll des Verhörs von Maurice Fitz Gerrard, fol. 152v-154r; hier fol. 135r.

⁵⁸ Siehe *John B. Hattendorf*, Maritime Conflict, in: *The Laws of War. Constraints on Warfare in the Western World*, hrsg. v. Michael Howard u. a., New Haven/London 1994, 98 – 115.

⁵⁹ [Anonymus], Grand Pyrate (Anm. 26), 29.

⁶⁰ [Anonymus], Grand Pyrate (Anm. 26), 29.

⁶¹ [Anonymus], Grand Pyrate (Anm. 26), 30 – 31.

⁶² [Anonymus], Grand Pyrate (Anm. 26), 31.

⁶³ Siehe *Calendar of State Papers, Domestic Series*, Charles II, November 1st, 1673, to February 28th, 1675, London 1904 (ND Nendeln, Liechtenstein 1968), Whitehall, 10. 01. 1675, 526.

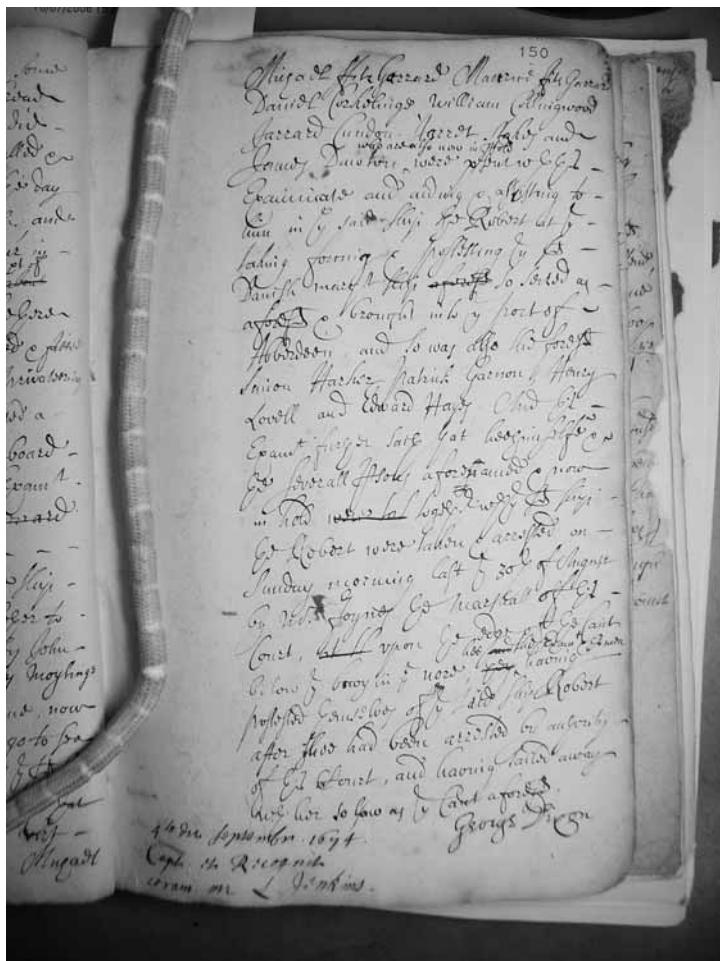


Abb. 2: Seite aus dem Verhörprotokoll von George Cusack mit eigenhändiger Unterschrift [George Dixon], rechts unten, sowie der Unterschrift des Verhörleiters Sir Leoline Jenkins, links unten. TNA London, HCA 13 / 142, fol. 150r.

wurden George Cusack und Simon Harker am Execution Dock (heute: Wapping High Street) im Londoner Hafen durch den Strang hingerichtet⁶⁴.

An Cusack ließ der anonyme Autor von „Grand Pyrate“ kein gutes Haar. In den Ausführungen der kleinen Schrift geriet er zum Prototyp eines „hostis humani generis“. Unmissverständlich wurde die Schwere seiner Verbre-

⁶⁴ TNA London, HCA 1/28, 41, 42 und 44: Hinrichtungsbefehl (in mehrfacher Ausfertigung) von George Cusack und Simon Harker.

chen angeprangert, herausgestrichen nicht nur, dass Opfer seiner Raubtouren Angehörige unterschiedlicher Nationen, insbesondere Holländer, Engländer, Franzosen, Portugiesen, Dänen und Schweden, waren, sondern auch, dass er und seine Mittäter mit großer Heimtücke vorgingen, als sie sich getarnt als Seeleute anheuern ließen, um Schiff und Mannschaft hinterrücks zu überfallen. Dargestellt wurde Cusack als notorischer Wiederholungstäter mit hoher krimineller Energie, dessen Beutefahrten sich über Jahre hinweg zogen und einen breiten Aktionsradius (Afrika, Westindien, Atlantik, Nordsee) umfassten, und als jemand, dessen Gewaltbereitschaft stets hoch blieb. So etwa habe er nicht gezögert, als seine Tarnung vor Barbados aufflog, sofort das Feuer auf das Kriegsschiff zu eröffnen. Als besonders skrupellos musste es erscheinen, dass er die Besatzungen der aufgebrachten Schiffe entweder in kleinen Booten ausgesetzt oder in seeuntüchtigen Schiffen zurückgelassen hatte, was den fast sicheren Tod der Betroffenen bedeutete. Hervorgehoben wurde auch, dass Cusack mit ausdrücklichem Vorsatz der ganzen Welt den Kampf angesagt habe. So soll er seine Komplizen nach der Überwältigung der „Hopewell“ durch eine schriftliche Erklärung dazu eingeschworen haben, Schiffe und Fahrzeuge aller Nationen, England ausgenommen, zu entern oder zu versenken⁶⁵. Die Beschreibung der Weltfeindschaft von Cusacks Piraten kulminierte in der Rezitation eines Trinkliedes, das die Tiefseeteufel angeblich täglich, berauscht vom Alkohol und ihrer eigenen Bosheit, anstimmen ließen:

Hang sorrow, let's cast away care,
the World is bound to find us:
Thou and I, and all must die;
And leave this World behind us.

The Bell shall ring, the Clark shall sing,
The Good old Wife shall wind us.
The Sexton shall lay our Bodies in Clay
Where the Devil in Hell shall find us.⁶⁶

Die in „Grand Pyrate“ unternommene Konstruktion Cusacks als Menschheitsfeind, in der Fakten und Fiktionen freilich untrennbar miteinander verbunden blieben, erfolgte vor allem durch die Zuschreibung negativer Attribute bezüglich persönlichem Charakter und Sozialverhalten. Cusack sei immer schon aggressiv und hinterhältig gewesen, bereits als Kind habe er einem engen Verwandten 6 Pfund und eine Uhr gestohlen⁶⁷. Zudem wurde ihm unverhohлener Atheismus und Gottesverachtung unterstellt. Dies sollte nicht nur die Umbenennung der „São José“ in „Flying Devil“ signalisieren. Als einige seiner Piraten ihn angeblich davon abhalten wollten, die Schiffsbibel der „Hopewell“ über Bord zu werfen, soll Cusack gesagt haben: „You

⁶⁵ [Anonymus], Grand Pyrate (Anm. 26), 6.

⁶⁶ [Anonymus], Grand Pyrate (Anm. 26), 8–9.

⁶⁷ [Anonymus], Grand Pyrate (Anm. 26), 4.

Cowards, what do you think to go to Heaven and do such Actions as these? No, I will make you Officers in Hell under me.“⁶⁸ Ferner galt er als unmoralisch und ausgesprochen unsozial, in New-England soll er selbst seine eigene Mannschaft um ihren Beuteanteil betrogen haben⁶⁹. Ja, man ging soweit, ihm sogar die Brechung sexueller Tabus zu unterstellen. So sei ihm nach seiner Verhaftung die Flucht aus dem Gefängnis gelungen, wiederverhaftet habe man ihn dann im Bett einer Frau, von der einige behaupteten, sie sei seine Schwester gewesen⁷⁰.

IV. „Super altum Mare“. Internationale Verbrecher und nationale Politik

Lässt man die Stilisierung Cusacks als universalen Finstermann einmal beiseite, so könnte man fragen, was eigentlich der entscheidende Grund gewesen ist, weshalb er als Pirat verurteilt und hingerichtet wurde. Zweifellos hatten er und seine Mannschaft wiederholt gegen geltendes englisches Prisenrecht und die in den meisten Ländern üblichen Regeln der Seebeutenahme verstoßen⁷¹. Die Manipulation eines Markebriefes war ebenso wenig zulässig wie die Aussetzung der gekaperten Mannschaft auf hoher See. Zudem hätte die Rechtmäßigkeit der Nehmung von Gütern der von ihnen aufgebrachten Schiffe in einem ordentlichen Prisenverfahren geprüft werden müssen. Das wussten auch Cusacks Komplizen, die in ihren Verhören jeweils bestritten, bei der wilden Plünderung der zwei schwedischen Fahrzeuge und des dänischen Schiffes unmittelbar beteiligt gewesen zu sein, und dies den jeweils anderen anzulasten suchten⁷². Für eine Verurteilung als Pirat waren diese Rechtsverstöße allenfalls notwendige, keineswegs jedoch hinreichende Bedingungen. Schwerer als diese Verstöße wog, dass Cusacks international verübte Überfälle, in die Subjekte verschiedener Nationen mit hineingezogen wurden, direkt oder indirekt auf die englische Krone zurückfielen und damit die Beziehungen Englands zu anderen Ländern belasten mussten.

In Westindien führten Cusacks Umtriebe zu Spannungen mit Portugal auf höchster politischer Ebene. Als die Franzosen, welche nach der Überwältigung der „São José“ durch Cusack in spanische Gefangenschaft ge-

⁶⁸ [Anonymus], Grand Pyrate (Anm. 26), 7.

⁶⁹ [Anonymus], Grand Pyrate (Anm. 26), 18.

⁷⁰ [Anonymus], Grand Pyrate (Anm. 26), 28.

⁷¹ Zum englischen „prize law“ sowie den international gebräuchlichen Prisenrechtsbestimmungen dieser Zeit siehe vor allem *R.G. Marsden*, Introduction, in: *Documents relating to Law and Custom of the Sea*, Bd. 2: 1649 – 1767, hrsg. v. dems., Colchester u. a. 1916, S. vii – xxii.

⁷² Siehe beispielsweise TNA London HCA 13/142, Protokoll des Verhörs von Henry Lovewell, 7. 9. 1674, 5. 09. 1674, fol 168v-169r, hier fol. 168v.

langt waren, nach ihrer Entlassung davon hörten, dass ihr Schiff in die Nähe von Boston gelangt sei, informierten sie darüber den Besitzer in Lissabon, der dann von der Regierung in Neu-England eine entsprechende Entschädigung verlangte. Mit dem Hinweis darauf, dass die dafür vorgesehene Einspruchsfrist von einem Jahr und einem Tag bereits verstrichen sei, wurde die Beschwerde von den Bostoner Behörden kühl zurückgewiesen. Der Fall gelangte dann sogar vor den Thron in London, als der portugiesische Eigentümer den englischen König offiziell dazu auffordern ließ, dem Bostoner Gouverneur zu befehlen, für den entstandenen Verlust aufzukommen⁷³. Ferner hatten Cusacks Aktivitäten den schwelenden Konflikt zwischen der englischen Krone und ihren Kolonien in Amerika weiter geschürt. Die Unterstützung Cusacks in Mountserrat und Boston erinnerte die Londoner Regierung schmerzlich daran, dass die Engländer in den Überseekolonien seit den Navigation Acts von 1651, die den Im- und Export der Kolonien an das Mutterland banden⁷⁴, bereit waren, mit Piraten und Schmugglern zusammenzuarbeiten, um das Handelsmonopol zu umgehen und günstig an begehrte Rohstoffe und Handelsgüter zu gelangen⁷⁵.

Gravierender als die Überseekonflikte waren die von Cusack in den europäischen Gewässern verursachten Störungen, die eine Unruhe erzeugten, welche England in Auseinandersetzungen mit seinen Nachbarn zu verwickeln drohte. Die Überwältigung der mit niederländischen Schiffspapieren von Amsterdam aus segelnden „Robert“ stellte eine durchaus ernst zunehmende Gefährdung des jungen und noch fragilen Friedens mit den Vereinigten Provinzen dar. Dass dies obendrein noch mit einem französischen Markebrief geschehen war, verkomplizierte das ohnehin schon schwierige Verhältnis zur französischen Krone. Nicht zuletzt trugen die von der „Robert“ aus unternommenen Aufbringungen der drei skandinavischen Fahrzeuge und der „Saint Anne“ unweit der norwegischen Küste dazu bei, die Beziehungen zu befriedeten bzw. neutralen Nationen zu belasten. England musste nun dringend etwas unternehmen, um den Ruf als „Piratennation“, der dem Königreich seit den Zeiten der elisabethanischen Seebeutefahrer anhaftete⁷⁶, endlich loszuwerden. Um zu demonstrieren, dass es die englische Regierung mit der Bekämpfung solcher Störenfriede ernst meinte, versandte sie zur Ergreifung von Cusacks Piratenbande Steckbriefe („Advertisements“) an alle größeren Häfen in England, Schottland, Irland, Holland und Frankreich⁷⁷. Die Londoner Admiralität ließ also Cusack vor

⁷³ Siehe *Calendar of State Papers, Colonial Series, America and West Indies, 1669–1674*, London 1889 (ND Vaduz 1964), 1672, 457 (Nr. 1007).

⁷⁴ Siehe *Oliver M. Dickerson, The Navigation Acts and the American Revolution*, New York 1978.

⁷⁵ [Anonymus], *Grand Pyrate* (Anm. 26), 16–18.

⁷⁶ Siehe *C. M. Senor, A Nation of Pirates. English Piracy in its Heyday*, New York 1976.

⁷⁷ [Anonymus], *News from Sea* (Anm. 1), 4.

allem deshalb zum universalen Verbrecher erklären, weil er den nationalen Interessen Englands international Schaden zugefügt hatte. Indem die englische Krone hier hart durchgriff, konnte sie sich gegenüber den benachbarten Souveränen gleichzeitig als Befreier von einer universalen Geißel der Menschheit inszenieren.

Darüber hinaus sollte der Cusack-Prozess deutlich den königlichen Seeherrschaftsanspruch für die Küstengebiete Englands unterstreichen. Der zu Beginn des Prozesses artikulierte Anspruch, „his Majestic's Right of Sovereignty over the British Seas“, umfasste das Recht der englischen Monarchen „to punish all Outrages, Violences and Offences whatsoever, committed thereupon, by any persons, (whether his Subjects, or Strangers) upon Ships, Persons, or Goods, of our own Nation; or others in Amity with us.“⁷⁸ Cusacks Einwände, weder sei die „Robert“ ein freies Schiff aus England gewesen, da der Besitzer in Rotterdam lebe, noch die „Saint Anne“, weil sie unter dänischer Flagge gesegelt sei, wurden daher nicht von den Richtern akzeptiert⁷⁹. Entscheidend war, dass zu den hoheitlich beanspruchten Gewässern nicht nur die unmittelbaren Küstengewässer, die „Narrow Seas“, gerechnet wurden. Vielmehr dehnte England die so genannten „Royal Chambers“ bis weit in die offene See hinaus, „even to the very Shoars of his Neighbours“⁸⁰. Vor Gericht hatte Cusack versucht, die Jurisdiktionsgewalt des Londoner Gerichts zu bestreiten, indem er vorgab, die Nehmung der „Hopewell“ sei in einem holländischen Hafen und nicht auf hoher See, „Super altum Mare“, erfolgt⁸¹. Das Gericht wies diesen Einspruch energisch zurück, sich dabei auf Zeugenaussagen berufend, die belegten, dass die Wegnahme drei Meilen vor der niederländischen Küste und damit innerhalb der von England beanspruchten maritimen Herrschaftszone geschehen sei⁸². Cusacks Prozess und Hinrichtung sollten daher nicht nur deutlich machen, dass dieser Anspruch bis an die Küsten der Nachbarländer reichte, sondern darüber hinaus, dass die englische Admiralität gleichsam in der Lage war, diesen Anspruch auch faktisch durchzusetzen. Indem man sich als fähig erwies, solche Feinde aller Nationen ans Messer zu liefern, legitimierte man sich zugleich als effektiv herrschende Seemacht.

⁷⁸ [Anonymus], Grand Pyrate (Anm. 26), 28.

⁷⁹ [Anonymus], Grand Pyrate (Anm. 26), 30.

⁸⁰ [Anonymus], Grand Pyrate (Anm. 26), 28.

⁸¹ [Anonymus], Grand Pyrate (Anm. 26), 30.

⁸² [Anonymus], Grand Pyrate (Anm. 26), 30–31.

**V. „Even in the remotest Corners of the World“.
Universales Piratenstrafrecht als Legitimation weltweiter
Jurisdiktionsansprüche**

In Cusacks Fall bereitete es der Londoner Admiralität keine Probleme, ihren Jurisdiktionsanspruch zu rechtfertigen. Die irischen Beutefahrer waren Subjekte der englischen Majestät, viele ihrer Opfer ebenfalls, und die Gefangennahme erfolgte im englischen Küstengebiet durch ein offizielles Marineschiff. Dass die Zuständigkeit, über Cusacks Raubfahrten rechtlich zu befinden, von anderen Nationen angezweifelt werden würde, war nicht zu erwarten. Doch nicht immer war die Situation so eindeutig. Nur kurze Zeit nach der Hinrichtung Cusacks entfachte zwischen Frankreich und England ein Streit um einen französischen Kaufmann, der, unterwegs von La Rochelle nach Westindien, seine Schiffsbesatzung zu Räubereien gezwungen haben soll⁸³. Als er an die irische Küste nach Kingsale gesegelt war, um dort Proviant aufzunehmen, zeigte ihn seine Mannschaft bei den lokalen Behörden an, woraufhin der Kaufmann floh, sein Schiff und seine Ladung aber als Piratengüter beschlagnahmt wurden. Wiederholte Protestschreiben und politische Noten des französischen Botschafters, der die Herausgabe des Fahrzeuges und der Güter verlangte, wurden vom englischen König zurückgewiesen. Jenkins, der den Vorsitz im Prozess von Cusack geleitetet hatte und wenige Monate nach dessen Hinrichtung über diesen Streitfall berichtete, erklärte dem Staatssekretär Williamson, dass die Jurisdiktionsfrage in diesem Fall unmissverständlich feststehe. Denn: „as every Man, by the Usage of our European Nations, is justiciable in the Place where the Crime is committed; so are Pyrates, being reputed out of the Protection of all Laws and Privileges, and to be tried in what Port soever they are taken.“⁸⁴ Allerdings zeigte sich Jenkins zugleich darüber besorgt, dass man in England zunehmend dazu überging, in solchen Fällen noch nicht einmal die Klage der Gegenseite vor Gericht zuzulassen, was dem Recht aller Gerichte und Nationen widerspreche und den Zurückgewiesenen ausreichend Grund gebe, nach der Gewährung von Repressalienvollmachten zu verlangen⁸⁵.

Doch galt für Jenkins das Ortsprinzip nicht uneingeschränkt. In einem anderen Fall stimmte er den Protesten der englischen Regierung zu, die von den Generalstaaten die Überstellung eines schottischen Kaperfahrers ver-

⁸³ Siehe hierzu Leoline Jenkins an Secretary Williamson, Nimwegen, 3. 04. 1675, in: *William Wynne, The Life of Sir Leoline Jenkins, Judge of the High-Court of Admiralty, and Preorogative Court of Canterbury, &c. Ambassador and Plenipotentiary for the General Peace at Cologn and Nimeguen, And Secretary of State to K. Charles II. And a Compleat Series of Letters, from the Beginning to the End of those Two Important Treaties*, 2 Bde., London 1724, Bd. 2, 713–714.

⁸⁴ Leoline Jenkins an Secretary Williamson, Nimwegen, 3. 04. 1675, in: *Wynne, Leoline Jenkins* (Anm. 83), Bd. 2, 713–714, hier 714.

⁸⁵ Leoline Jenkins (an Williamson), 1672, in: *Law and Custom* (Anm. 71), hrsg. v. Marsden, Bd. 2, 78–80, hier 79.

langten, der seine Kapervollmachten überschritten hatte und von der niederländischen Admiralität als Pirat verurteilt worden war⁸⁶. Jenkins pochte darauf, zwischen einem Piraten, der keine Kommission oder mehr als eine besaß, sowie einem rechtmäßigen Krieger, der seine Vollmachten überschritten hatte, zu unterscheiden⁸⁷. Längst war unübersehbar geworden, dass das Universalrecht der Piratenbestrafung unweigerlich auch zu internationalen Problemen in Fragen der Zuständigkeit bei dessen Anwendung führen musste. Denn in der Konkretisierung des universalen Strafrechtes wurde Piraterie auch zu einem zwischenstaatlichen Konfliktgegenstand. Damit einhergehend machte die internationale Pirateriefrage zudem auch das Fehlen einer übergeordneten Autorität als grundlegendes Dilemma rechtlicher Beziehungen gleichberechtigter souveräner Mächte deutlich. So konnte auch der oberste englische Admiraltätsrichter nicht umhin, einzuräumen zu müssen, dass Streitfälle wie der um den erwähnten schottischen Kaperfahrer letztlich niemals eindeutig entschieden werden könnten, „because there is no third Power that can give a Law that shall be decisive or binding between two independent Princes.“⁸⁸ Insofern machte die internationale Piraterieproblematik hier auf ein – letztlich noch bis heute – virulentes Grundsatzproblem rechtlicher Beziehungen zwischen souveränen Mächten aufmerksam.

Die Universalität des Piratenstrafrechts nutzte Jenkins, um daraus universale Ansprüche für die englische Admiraltätsjurisdiktion abzuleiten. Nicht nur unterstanden die unmittelbar das Königreich umgrenzenden Gewässer der Souveränität der Krone von England. Um den öffentlichen Frieden, die Freiheit und Sicherheit der Seefahrt auf der ganzen Welt zu schützen, habe der König kraft seiner „Imperial Crown“ auch die Autorität und das Recht, Piraterie und andere Verbrechen auf dem Meer zu verfolgen. Dieses Recht besitze er bis an die entlegenen Küsten des Atlantiks, bis in die versteckten Winkel des Mittelmeers sowie in jedem Teil des Pazifiks oder jedem anderen Meer, „even in the remotest Corners of the World“⁸⁹. Dem Universalitätsprinzip zufolge, dies räumte Jenkins ein, stand dieser Rechtsanspruch zugleich auch allen anderen Nationen zu⁹⁰. Dass damit

⁸⁶ Leoline Jenkins an Secretary Williamson, Nimwegen, 3. 04. 1675, in: *Wynne, Leoline Jenkins (Anm. 83)*, Bd. 2, 713–714, hier 714.

⁸⁷ „But as the Law distinguishes between a Pirate who is a Highwayman, and sets up for Robbing, either having no Commission at all, or else hath two or three, and a lawful Man of War that exceeds his Commission.“ Leoline Jenkins an Secretary Williamson, Nimwegen, 3. 04. 1675, in: *Wynne, Leoline Jenkins (Anm. 83)*, Bd. 2, 713–714, hier 714.

⁸⁸ Leoline Jenkins an Secretary Williamson, Nimwegen, 3. 04. 1675, in: *Wynne, Leoline Jenkins (Anm. 83)*, Bd. 2, 713–714, hier 714.

⁸⁹ Leoline Jenkins, Charge given to an Admiralty Session held at the Old Bailey [ohne Datum, ca. 1669–1674], in: *Wynne, Leoline Jenkins (Anm. 83)*, Bd. 1, xc–xci.

⁹⁰ „This Power and Jurisdiction which his Majesty hath at Sea in those remotest Parts of the World, is but at concurrence with all other Sovereign Princes that have

internationale Konflikte in Auseinandersetzung mit Kaperei und Seeraub vorprogrammiert waren, wusste der Admiraltätsrichter nur allzu gut. Aber als inzwischen selbstbewusste Seemachtnation konnte es sich England, das wusste Jenkins ebenso gut, auch leisten, einen solchen Anspruch zu erheben, in der Hoffnung, mit Hilfe des universalen Piratenstrafrechts, den Macht- und Herrschaftsanspruch der englischen Krone weiter ausbauen zu können.

VI. „No purchase, no pay“. Internationale Kaperpolitik und Freelance-Kaperfahrer

Cusacks Versuch, seine kühnen Raubfahrten mit Hilfe eines französischen Markebriefes zu rechtfertigen, wirft indes ein bezeichnendes Licht auf die internationale Entwicklung der Kaperpolitik im 17. Jahrhundert. Im Wettlauf um maritime Vormachtstellungen – sowohl in der Neuen Welt wie auch im alten Europa – war das rechtliche System der Repressalien- und Kaperbriefe längst schon zum zentralen Kennzeichen internationaler Auseinandersetzungen auf dem Meer geworden. Im Laufe des 17. Jahrhunderts nahm die Vergabe solcher Lizzenzen geradezu inflationäre Ausmaße an. Sie waren nicht nur jeweils für die Subjekte eines Souveräns leicht erhältlich, sondern wurden überdies auch an Angehörige anderer Nationen ausgestellt. Nach dem Frieden zwischen England und Spanien von 1604 etwa setzten englische Beutefahrer ihre Tätigkeit mit Hilfe von Kaperkommissionen fort, die sie bereitwillig von den Niederländern bekamen, die sich weiterhin mit Spanien im Kriegszustand befanden⁹¹. In der Karibik besorgten sich englische „privateers“ Kaperbriefe wahlweise von den Franzosen oder den Niederländern⁹². Insbesondere die dort ansässigen Bukanier und Flibustier spezialisierten sich im Laufe des 17. Jahrhunderts zunehmend darauf, je nach Bedarf ihre Kapervollmachten mal von der einen, mal von der anderen europäischen Nation zu holen, um damit je nach Situation Seefahrer mal dieser, mal jener Nation zu überfallen⁹³. So empfahl man dem englischen Gouverneur von Jamaika, die in Port Royal vor Anker liegenden Kaperfahrer nicht allzu streng zu behandeln, weil sonst zu befürch-

Ships and Subjects at Sea.“ Leoline Jenkins, Charge given to an Admiralty Session held at the Old Bailey, [ohne Datum, ca. 1669–1674], in: *Wynne*, Leoline Jenkins, (Anm. 83), Bd. 1, xc–xci.

⁹¹ Siehe *Ivo van Loo*, For Freedom and Fortune: the Rise of Dutch Privateering in the first half of the Dutch Revolt, 1568–1609, in: *Exercise of Arms: Warfare in the Netherlands, 1568–1648*, hrsg. v. Marco van der Hoeven, Leiden 1998, 173–195.

⁹² Siehe *Calendar of State Papers, Colonial Series, America and West Indies, 1661–1668*, London 1880 (ND Vaduz 1964), 20. 02. 1665, 280 (Nr. 942).

⁹³ Zur Karibikpiraterie siehe *Paul Butel*, *Les Caraïbes au temps des flibustiers XVI^e–XVII^e siècles*, Paris 1982; *C. H. Haring*, *The Buccaneers in the West Indies in the XVII Century*, Hamden, Con. 1966; sowie *Arthur Percival Newton*, *The European Nations in the West Indies 1493–1688*, London 1933 (ND London 1966).

ten wäre, dass sie sich Kaperbriefe von den Franzosen auf Tortuga besorgen würden⁹⁴. Den Gouverneuren der französischen Antillen wurde nachgesagt, sie hätten Kapitänen über Jahre hinweg Blankovollmachten ausgestellt, die es ihnen erlaubte, jedes Schiff, das ihnen bequem erschien, zu überfallen⁹⁵. Als die Kolonialregierungen allmählich dazu übergingen, die Unterstützung der karibischen Beutenehmer einzustellen, fingen einige Kapitäne an, sich entsprechende Kommissionen von indigenen Häuptlingen Mittelamerikas zu organisieren⁹⁶.

Auf diese Weise entwickelte sich aus der Kapereipraxis eine besondere Form des Kaperfahrers, der anders als der Korsar des 16. Jahrhunderts nicht einer einzigen Nation verpflichtet blieb, sondern gewissermaßen „freiberuflich“ mehreren Souveränen nacheinander oder auch gleichzeitig diente. Mit Freelance-Kaperfahrern wie Cusack und anderen begannen sich allmählich auch die nationalen Bindungen der lizenzierten Seebutefahrer zu lösen. Dazu trug auch die Tatsache bei, dass sie im Allgemeinen nur von dem lebten, was sie selbst erbeuteten: „no purchase, no pay“ – dies war der international übliche Grundsatz, nach dem Kaperfahrer entlohnt bzw. eben gerade nicht entlohnt wurden. Ein Grundsatz, dem sich ebenfalls die jungen Matrosen aus London verpflichteten, um unter Cusacks Führung als Kaperfahrer zu segeln⁹⁷. Deshalb ist der Kaperer auch nur bedingt als maritimer Söldner zu bezeichnen, da er zwar auch als eine Art Privatkrieger für eine Nation – oder im Falle der Freelance-Variante auch für mehrere – tätig war, jedoch im Unterschied zu seinem Gegenstück zu Lande über keinerlei Sold als Grundeinkommen verfügte.

Indem sich die miteinander konkurrierenden europäischen Seemächte hemmungslos der Repressalien-, Marke- und Kaperfahrer zum Ausbau ihrer imperialen Bestrebungen bedienten, nutzten letztere die Marke- und Kapervollmachten ebenso hemmungslos für ihre eigenen Beutezüge, in der Hoffnung, diese damit irgendwie legalisieren zu können. Dabei schreckten viele Freelance-Kaperfahrer auch nicht davor zurück, bereits abgelaufene

⁹⁴ Siehe *Calendar of State Papers, Colonial Series, America and West Indies, 1661–1668*, London 1880 (ND Vaduz 1964), 30. Juni 1664, S. 219–220 (Nr. 767); und ebenda, November 1664, S. 253 (Nr. 843).

⁹⁵ Siehe *Peter T. Bradley, The Lure of Peru. Maritime Intrusion into the South Sea, 1598–170*, Hounds Mills/London 1989, 136.

⁹⁶ [Alexandre Olivier Exquemelin], *Bucaniers of America: Or, a true Account of the Most remarkable Assaults Committed of late years upon the Coasts of The West-Indies, By the Bucaniers of Jamaica and Tortuga, Both English and French*. Wherein are contained more especially, The unparallel'd Exploits of Sir Henry Morgan, our English Jamaican Hero, who sack'd Puerto Velo, burnt Panama, &c. Written originally in Dutch, by John Esquemeling, one of the Bucaniers, who was present at those Tragedies; and thence translated into Spain, by Alonso de Bonne-maison, Doctor of Physick, and Practitioner at Amsterdam. Now faithfully rendred into English, London 1684, 33–39.

⁹⁷ Siehe TNA London HCA 13/142, Protokoll des Verhörs von Maurice Fitz Gerard, 5. 09. 1674, fol. 152v–154r, hier fol. 153r.

Vollmachten, die nur für eine bestimmte Zeit ausgestellt waren, weiter zu verwenden, oder mehrere Lizenzen von verschiedenen Souveränen gleichzeitig mit sich zu führen, oder wie im Falle Cusacks sich auf einen Markebrief zu berufen, der eigentlich einer anderen Person ausgestellt war⁹⁸ und bei genauerem Hinsehen deutlich Spuren der Manipulation aufwies. Noch heute erkennbare Kratzspuren auf dem Pergament seines französischen Markebriefes genau an der Stelle, wo im Standardtext der Name des Markebriefhalters einzutragen war, verraten, dass dort ursprünglich ein anderer Name stand, bevor Cusack hier seinen Tarnnamen „Dixon“ einfügte (Abb. 3). Wenngleich Cusack sich bewusst gewesen sein dürfte, dass dieser Schwindel leicht zu durchschauen war, so hielt er es dennoch offensichtlich für besser, einen solchen gefälschten Markebrief bei sich zu tragen, als gar keinen vorweisen zu können.

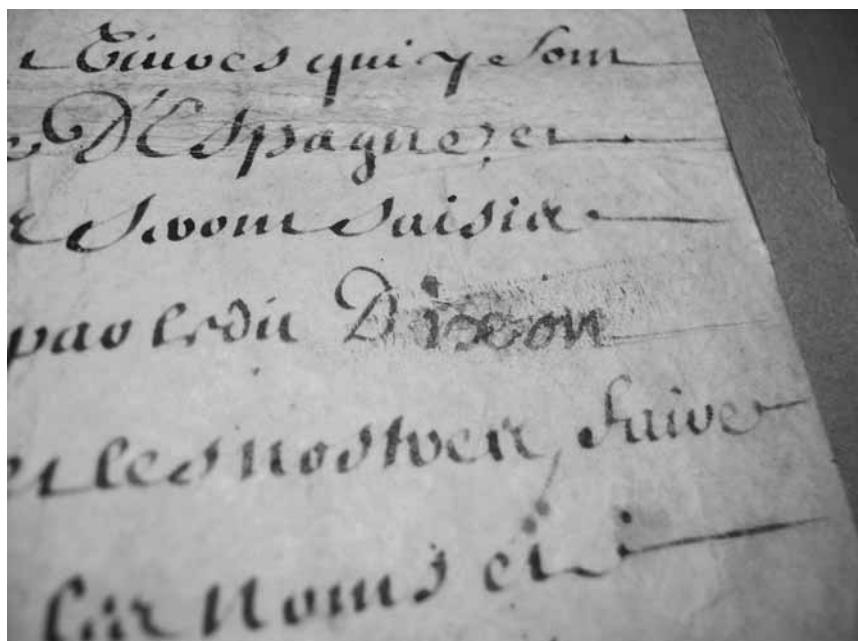


Abb. 3: Französischer Markebrief von George Cusack [George Dixon], mit Kratzspuren auf dem Pergament. TNA London, HCA 1/101, 121.

⁹⁸ Siehe [Anonymous], *Grand Pyrate* (Anm. 26), 30.

VII. „Men of our own Trade“. Kritik an der internationalen Kaperpolitik

Nach und nach jedoch wurden die Schattenseiten der international praktizierten Kaperei immer sichtbarer. Skrupellose Beutefahrer wie Cusack waren gerade deshalb so gefährlich, weil sie immer die Unterstützung irgendeiner Nation fanden und niemals zugleich Feinde sämtlicher Nationen waren. Ob gefälscht oder nicht, für Paris konnte es nur Vorteile haben, wenn jemand wie Cusack mit einer französischen Markelizenz gegen die Feinde Frankreichs fuhr, im Konfliktfall aber weiterhin als englisches Subjekt betrachtet wurde. Kritische Untertöne sind hörbar, wenn in „Grand Pyrate“ darüber berichtet wurde, dass Cusack, als er die Kleinen Antillen erreichte, auf Martinique nicht vom dortigen französischen Gouverneur verhaftet wurde, obwohl dessen Tarnung aufgeflogen war⁹⁹. Man schritt erst ein, wenn die eigenen nationalen Interessen in Gefahr schienen. Von einer Feindschaft *aller* Nationen konnte jedenfalls keine Rede gewesen sein.

Die inzwischen wild wuchernde internationale Kaperpolitik ließ allmählich auch die Admiraltätsgerichte in ein Zwielicht rücken. Es war mittlerweile nicht mehr zu übersehen, dass sie in jedem Fall vom Kapereisystem profitierten, ob sie nun die privaten Beutefahrer unterstützten oder diese bekämpften, ob sie durch Legalisierung der Beutnahme ihren gesetzlichen Anteil einstrichen oder die Beutenehmer zu Piraten erklärten und damit nicht selten gleich alle genommenen Güter als Piratenbeute einbehielten. Diese kaum mehr verhohlene, rein dem jeweiligen Machtkalkül ausgerichtete Instrumentalisierung der Beutefahrer ließen die Behörden der See- und Admiraltätsgerichte zeitweise selbst kaum besser als Piraten erscheinen, wie es auch bereits manche Zeitgenossen wahrnahmen. So soll Cusack, laut Auskunft des anonymen Autors von „Grand Pyrate“, während seiner Verteidigungsrede im Gerichtssaal an die seemännische Solidarität des Admiraltätskollegiums appelliert haben, indem er sagte: „We will be Tryed (my Lord) by men of our own Trade!“¹⁰⁰ Zu diesem Versprecher – wir würden heute „Freudscher Versprecher“ sagen – heißt es weiter süffisant im Text: „Which being understood in another sence, made not only the Audience, but his fellow Prisoners to laugh heartly.“¹⁰¹ Das kleine anonyme Traktat beschränkte sich nicht nur darauf, den räuberischen Iren als brutalen Menschenfeind und die britische Admiraltät als erfolgreiche Seepolizei im Kampf gegen solch finstere Schurken darzustellen. Vielmehr wurde zumindest zwischen den Zeilen angedeutet, dass die offizielle Politik der Krone und Admiraltät nicht ganz unschuldig daran war, dass rücksichtslose Gestalten wie Cusack ihr übles Handwerk überhaupt erst so richtig entfalten konnten.

⁹⁹ [Anonymus], *Grand Pyrate* (Anm. 26), 11–12.

¹⁰⁰ [Anonymus], *Grand Pyrate* (Anm. 26), 30.

¹⁰¹ [Anonymus], *Grand Pyrate* (Anm. 26), 30.

Dass Cusacks Seebeutefahrer von demselben System verurteilt wurden, das sie einst hervorgebracht hatte, lässt sich jedenfalls nicht bestreiten. Fast alle waren wie Cusack selbst in den Kriegen gegen die Vereinigten Provinzen im Dienste der englischen Krone tätig gewesen, entweder als Soldaten oder Söldner, in der Marine – oder eben als „privateers“. Das Ende der Kampfhandlungen gegen die Niederländer machte sie arbeitslos. Die meisten der im Durchschnitt 25jährigen Männer hatten nichts anderes gelernt als Seefahrt und Kriegshandwerk. Ihr Know-how hatte die meisten von ihnen wohl auch vor der Vollstreckung der Strafe geschützt, denn es reichte Jenkins und den Admiralitätsrichtern, das gewollte Exempel an Cusack und seiner „rechten Hand“ Harker zu statuieren. Man mag sich ausrechnen, dass viele der Begnadigten aufgrund ihrer einschlägigen Berufserfahrung später erneut wieder als Kaperfahrer Ihrer Majestät tätig wurden. Ebenso wie Cusack, der ja ebenfalls trotz seiner vorherigen Umtriebe als Karibikseeräuber später abermals von offizieller Seite als „privateer“ vor der schottischen Küste gegen niederländische Schiffe eingesetzt worden war. Vom Kaperfahrer zum Seeräuber und wieder zurück. Die Feinde der internationalen Gemeinschaft waren also zugleich auch Produkte ihrer Politik.

Mensch, Gleichgewicht und Integration

Neuzeitliche Vorstellungen vom Wesen Europas, insbesondere von seiner Verfasstheit

Von *Jürgen Elvert*

„Er war unter allen Schreibenden und Schaffenden des Abendlandes der erste bewusste Europäer [...] Bei ihm erscheint Europa als eine moralische Idee, als eine vollkommen unegoistische und geistige Forderung; mit ihm beginnt jenes Postulat der Vereinigten Staaten von Europa im Zeichen einer gemeinsamen Kultur und Zivilisation“¹.

Auch wenn Stefan Zweig in seiner Erasmus-Biographie den großen Humanisten als ein verkapptes Alter ego porträtiert und ihn in seiner literarischen Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus zu einer Art „Kronzeugen“ seiner Anklage gemacht hatte, taugt Erasmus von Rotterdam durchaus dazu, ihn an den Anfang einer Studie über neuzeitliche Überlegungen vom Wesen Europas zu stellen. Schließlich ähnelt sein Plädoyer für ein vom territorialen Gedanken unabhängiges Gemeinschaftskonzept unserem heutigen Verständnis vom Wesen des europäischen Integrationsprozesses in mancherlei Hinsicht. Noch heute vermag das Erasmus'sche Werk durch die Weitsicht und Modernität zu beeindrucken. Als überzeugter Optimist und Pazifist stellte sich ihm die persönliche Willensfreiheit als ein unantastbares Menschenrecht dar, jeder einzelne war indes auch dazu verpflichtet, durch Wissen und Bildung die Menschheit insgesamt in eine bessere Zukunft zu führen. Im Zentrum der Bildung sollte die Bibel, also die Christianitas stehen, hierin spiegelt sich das Erbe des mittelalterlichen Denkens, doch mit dem Hinweis darauf, dass die Auseinandersetzung mit der klassischen Antike als Vorbereitung für das Studium der Heiligen Schrift dienen soll, bekennt sich Erasmus klar zum Denken der Renaissance.

Das traf auch für seine Vorstellung von Europa zu, die Stefan Zweig so beeindruckt hatte. „Europa“ als Begriff hatte seit dem 14. Jahrhundert eine spürbare Stärkung erfahren, die ihn vor dem Hintergrund der Auseinandersetzung mit Asien aus den Niederungen rein geographischer Begriffsnutzung in die Rolle einer qualitativen Kategorie führte. Wenn beispiels-

¹ Die vorliegende Studie ist als nachträglich aufgenommener Beitrag nach Absprache mit den Herausgebern in essayistischer Form belassen worden.

weise Nicolas Oresme konstatierte, dass Europa im Vergleich mit Asien „*plus noble*“ sei, da dort das Verhältnis von Herren und Sklaven die soziale Ordnung bestimme, stellte er zugleich einen Zirkelschluss zu frühen hellenistischen Äußerungen her. In seiner Sicht wandelte sich Europa erneut zu einer Region „*de la liberté et de la bonne police*“. Hatte es sich bei dieser Entwicklung zunächst noch um eine eher zögernde Reaktion auf die zunehmende Säkularisierung des Abendlandes gehandelt, wurde die Neubestimmung der besonderen europäischen Qualitäten nach dem Fall Konstantinopels gleichsam zum Programm. So beklagte Aeneas Silvius Piccolomini, der spätere Papst Pius II., nach dem Sieg Mehmeds II. im Jahre 1453, dass mit Byzanz „das zweite Auge Europas“, das „Bollwerk“ gegen den Islam verloren sei. Fünf Jahre später knüpfte er daran an, als er in seiner Schrift *De Europa* dies als Gesamtheit der abendländischen Reiche definierte, welches all jenen als Vaterland (*patria*) diene, die gegen die islamische Herausforderung zu bestehen hätten. Dass die Piccolominische Neubewertung Europas durchaus rezipiert wurde, lässt sich am Beispiel Machiavellis zeigen, der den impliziten Abwehranspruch Piccolominis in seinem Werk über die Kriegskunst wieder aufgriff, in welchem er Europa als einen von Republiken und gemäßigten Demokratien geprägten Kontinent bezeichnete, in dem die Entfaltung von *virtù*, also der Gesamtheit nützlichen politischen Leistungskraft, viel eher möglich sei als im vom Despotismus geplagten Asien.

So war das Piccolominische Europa endgültig in den geistesgeschichtlichen Spannungsbogen der Renaissance gerückt, wo es als politischer Begriff zur Bezeichnung eines Raumes diente, in dem humanistisch gebildete und verantwortungsbewusste Führer und Fürsten ihr jeweils Bestes für ihre Staaten gaben, bzw. das in die politische Realität umzusetzen versuchten, was politische Denker wie Machiavelli oder Bodin für das Beste hielten. Damit erfuhr die Tradition der Mehrschichtigkeit des Europabegriffs in der Frühen Neuzeit ihre Fortsetzung. Einerseits besaß der Begriff zur Kennzeichnung des übergreifenden Daches der humanistischen Bildungsgemeinschaft eine starke ideelle Komponente, andererseits diente er weiterhin im geographischen Sinne als Rahmen zur Abgrenzung des Gebiets, in dem sich das moderne europäische Staatsensystem entwickeln konnte. Der Bildungsbegriff zur Kennzeichnung einer europäischen Gemeinsamkeit wurde erstmals im „*Europa culta*“ von Jakob Wimpfeling formuliert. Drei Jahrhunderte später sah Voltaire hierin das eigentliche Kennzeichen des Alten Europa, als er darauf hinwies, dass Bildung die Voraussetzung für die Entstehung einer „*Republique littéraire*“ in Europa gewesen sei, „*malgré les guerres et malgré les religions*“.

Das europäische Staatsensystem, das sich im Verlauf der Säkularisierung des hohen Mittelalters herausgebildet hatte, stellte zugleich eine große Herausforderung für den Universalanspruch von Imperium und Sacerdo-

tium dar. Hatte es seinerzeit noch eine zumindest partielle Deckungsgleichheit zwischen geistlichem und weltlichem Reich und Europa gegeben, schwand diese im Verlauf der Frühen Neuzeit zusehends. In mancherlei Hinsicht markiert das Ende des Dreißigjährigen Krieges zugleich auch den Endpunkt des weltlichen Universalanspruchs, da der Kaiser mit dem Westfälischen Frieden die letzten politischen Kompetenzen verlor, die es ihm gestattet hätten, seine Stellung im Reich und in Europa zu konsolidieren. Stattdessen war es seit dem Spätmittelalter zunächst in Norditalien, später in ganz Europa darum gegangen, eine neue Form des zwischenstaatlichen Zusammenlebens zu finden. In diesem Zusammenhang prägten die Staatstheoretiker der Renaissance und ihre Nachfolger die Idee vom souveränen Staat.

Damit war der Staat *per definitionem* nicht mehr dazu in der Lage, übergeordnete Gewalten anzuerkennen – was nicht heißt, dass es keine die europäischen Staaten verbindenden Wertvorstellungen mehr gegeben hätte. Im Gegenteil: Die aus dem Mittelalter überlieferte Vorstellung des Völkerrechts als ein bei allen Völkern und für alle Menschen gültige System von Rechtsgrundsätzen blieb als „*ius gentium*“ in der Überzeugung der Menschen bis weit in das 18. Jahrhundert hinein wirksam. Allerdings konnte nicht mehr übersehen werden, dass seine Normen keine praktikablen Lösungen mehr für die Beziehungen der Staaten untereinander lieferten. Daher bildete sich seit Mitte des 16. Jahrhunderts ein neues interstatales Rechtssystem als ein neues europäisches Völkerrecht im Sinne eines „*ius inter gentes*“ heraus. Dieses gründete sich auf naturrechtliche Prinzipien und orientierte sich an der Praxis des zwischenstaatlichen Verkehrs. Die Entstehung des modernen Völkerrechts spiegelt die Auseinandersetzung mit diesem Problem, für dessen Lösung es zunächst, im ausgehenden 15. Jahrhundert, nach der zunehmenden Aushöhlung des mittelalterlichen „*ius gentium*“, das auf der Annahme eines für alle Völker und Menschen gültigen, von Gott gegebenen Systems von Rechtssätzen beruht hatte, an Vorbildern mangelte. Sie mussten neu geschaffen werden, und die staatstheoretischen Schriften des 16. Jahrhunderts und der Folgezeit reflektieren die intensive Suche der Zeitgenossen nach praktikablen Verfahrensweisen.

Wesentlichen Anteil an der Ausdifferenzierung dieser neuen europäischen Rechtsauffassung hatte der niederländische Rechtsphilosoph Hugo Grotius, der ebenso als Theologe, Humanist, Historiker und Politiker hervorgetreten war und heute als Mitbegründer des modernen Völker- und Natur- bzw. Vernunftrechts gilt. Das Europaverständnis Grotius' war noch stark vom Gedanken der *christianitas* beeinflusst. In ihrem Sinne wollte er die europäische Christenheit neu unter Berücksichtigung konziliärer Gesichtspunkte ordnen. Die Funktionsfähigkeit des europäischen Staaten-systems sollte durch den Aufbau korporativer Strukturen sichergestellt werden. Dafür schlug Grotius beispielsweise die Einrichtung eines europäi-

schen Staatenkongresses und eines höchsten europäischen Schiedsgerichts vor, das für die Lösung interstataler Konflikte zuständig sein sollte. Und der europäischen Expansion nach Übersee trug er in seinen Überlegungen insofern Rechnung, als er erstmals die Respektierung der „Freiheit der Meere“ (*Mare liberum*) forderte und dafür ein Regelsystem entwickelte.

Im Mittelpunkt seiner Überlegungen stand jedoch die Frage nach einem Regelwerk, das das Funktionieren eines Europas als Verband christlicher Staaten gewährleisten konnte. Zeit seines Lebens widmete er sich daher der Suche nach Möglichkeiten, wie eine Wiederherstellung der Einheit der in Konfessionen zerfallenen lateinischen europäischen *ecclesia* zu erreichen war. Seiner Meinung nach mussten dafür die Rahmenbedingungen der neuen Verhältnisse zwischen Staat und Kirche, Herrscher und Volk, Völkern und Staaten, die allesamt unter dem „natürlichen Recht des Menschen und der Menschheit“ standen, adäquat formuliert werden. Damit schuf er die Grundlage für ein primär naturrechtlich hergeleitetes Verständnis von der „*societas gentium*“, das als Ausgangspunkt beinahe aller späteren Entwürfe für eine *socialitas* der europäischen Völker dienen sollte. Zwar strebten auch nach Grotius die großen europäischen Nationen unter Vorherrschaft der führenden Häuser (insbesondere Spaniens und Frankreichs bzw. der Häuser Habsburg und Bourbon) nach einer hegemonialen Rolle auf dem Kontinent. Je näher aber die Höfe der Suprematie zu sein glaubten, umso heftiger wurde der Widerstand der bedrängten Europäer gegen „viehische Servitut“ und Universalmonarchie. Wer immer hegemoniale Pläne zu Fall gebracht hatte, galt als „großer Europäer“. Ein prominentes Beispiel dafür ist Wilhelm III. von Oranien. Dieser widersetzte sich als vom englischen Parlament eingesetzter Monarch nicht nur erfolgreich den Versuchen Jakobs II., die englische Krone zurückzugewinnen – womit er zugleich die Hegemonialbestrebungen Ludwigs XIV. dämpfte –, sondern verzichtete zudem in der *Declaration of Rights* (1689) auf bestimmte königliche Prärogative zugunsten des Parlaments.

Die Entwicklung im England des ausgehenden 17. Jahrhunderts stand in einem direkten Verhältnis zu den Ereignissen in Kontinentaleuropa, wo die Häuser Habsburg und Bourbon sich in einer verbissen geführten Auseinandersetzung um die Hegemonie in Europa gegenseitig paralysierten. Dieser Konflikt endete 1713 im Frieden von Utrecht. Im Artikel II des Friedensvertrages wurde festgehalten, dass fortan die Ruhe und der Frieden des christlichen Erdkreises auf ein gerechtes Gleichgewicht der Macht (*iusto potentiae equilibrium*) gegründet werden sollte. Deshalb gilt der Vertrag als erstes Musterbeispiel für die Umsetzung eines Leitmotivs europäischer Politik, das sich in den einschlägigen Politikentwürfen des 17. Jahrhunderts herauskristallisiert hatte: des Gleichgewichtsprinzips. Es entwickelte sich aus der Erkenntnis heraus, dass es zwischen den werdenden souveränen Staaten Europas weder eine institutionalisierte Form der Zusammenarbeit

noch allgemein anerkannte Prinzipien für die Regulierung der Machtverhältnisse gab. Für diese Erkenntnis spielten staatstheoretische Konzeptionen eines Bodin oder Machiavelli, aber auch solche Thomas Hobbes' oder John Lockes eine wichtige Rolle. Sie hatten die Vorstellung, das Verhältnis der europäischen Staaten unter- und zueinander könnte auf dem Prinzip des Gleichgewichts ruhen, seit dem frühen 16. Jahrhundert geprägt.

Das Balanceprinzip passte in die Zeit. In ihm schien sich im Bereich der Politik realisiert zu haben, was die aufblühende Naturwissenschaft auch als Bauprinzip von Mensch und Universum entdeckt zu haben glaubte. So plädierte beispielsweise die zeitgenössische Medizin – durchaus im Rückgriff auf entsprechende antike Überlieferungen – für ein Gleichgewicht der verschiedenen Körpersäfte als Voraussetzung für Gesundheit. Isaac Newton zufolge musste sogar das ganze Weltall als ein gigantisches Equilibrium verstanden werden. Und in der Moralphilosophie der Zeit galt die Harmonie von Vernunft und Leidenschaften als Ausdruck der höchsten Form menschlicher Existenz. Insofern war es naheliegend, dieses Modell auf die Staatenwelt, auf die innere Freiheit und die äußere Unabhängigkeit der Staaten zu beziehen.

Besondere Popularität genoss das Modell vom Gleichgewicht als politisches Ordnungsprinzip in Großbritannien, wo die politischen Entscheidungsträger im 18. Jahrhundert erkannten, dass das kontinentaleuropäische Staatengleichgewicht den Britischen Inseln wirtschaftliche Unabhängigkeit sicherte und die Machtentfaltung in Übersee ermöglichte. In dieser Hinsicht erwies sich die britische Randlage in Europa durchaus als Vorteil. So kann es nicht überraschen, dass das Gleichgewichtsprinzip in vielerlei Hinsicht auch Gegenstand von staatstheoretischen Überlegungen war. David Hume beispielsweise unternahm in seinem Essay „*On the balance of power*“ (1752) den Versuch, dem Gleichgewichtsprinzip historische Dignität zu verleihen. Dabei diente auch ihm die Antike als Vorbild, in der schon Polybios ausdrücklich gefordert habe, dass „man niemals die Vorsicht außer acht lassen darf, niemals einer Macht zu einer solchen Höhe verhelfen darf, dass man ihr gegenüber nicht einmal die vertraglich festgelegten Rechte zu behaupten vermag“. Hume folgerte daraus, dass Großreichsbildungen der menschlichen Natur an sich widersprachen.

Aber auch jenseits der britischen Grenzen wirkte der Gleichgewichtsgedanke. Durch die Aufklärung begünstigt, erhoben ihn manche Denker geradezu zu einem geschichtsphilosophischen Prinzip. So konnte Jean Jacques Rousseau etwa zeitgleich mit Hume feststellen, dass das „vielgerühmte Gleichgewicht“ von niemandem geschaffen, sondern einfach da sei und nur sich selbst brauche, um sich zu erhalten. Wenn man es auch nur vorübergehend in einem Punkt verletzte, würde es sich alsbald in einem anderen wiederherstellen. Eine ähnliche Meinung spiegelt sich in der Geschichtsphilosophie Johann Gottfried Herders. Auch für ihn galt ein Zu-

stand von Harmonie und Gleichgewicht als Meilenstein auf dem Weg der Menschheit zur wahren Humanität. Dieser Prozess verlaufe, so Herder, jedoch nicht gradlinig. Stattdessen werde das „Gleichgewicht der Vernunft“ immer wieder durch Leidenschaften gestört. Er zweifelte aber nicht daran, dass sich Vernunft und Billigkeit, das Gleichgewicht gegeneinander strebender Kräfte, letztlich immer durchsetzen würden, da auf dieser Harmonie „der ganze Weltbau“ ruhe.

Immanuel Kant hingegen glaubte nicht daran, mittels einer Machtbalance in Europa zu einem dauerhaften Frieden zu gelangen. Aber auch wenn er dies für ein „Hirngespinst“ hielt, ging er trotzdem davon aus, dass der zu erreichende Zustand der öffentlichen Staatssicherheit die Menschen nötigen würde, ein Gesetz der Balance und eine vernünftige vereinigende Gewalt, die demselben Nachdruck geben müsse, zu finden. Damit entwickelte Kant das Konzept eines universalen Gleichgewichts der politischen Welt als mögliche und moralisch notwendige Vorstellung des „ewigen Friedens“. Dass dieser Frieden letztlich ein europäischer Frieden sein würde, liegt in der Logik von Kants Gedankenführung. So gesehen, sind auch die Friedensutopien des 18. Jahrhunderts Ausdruck eines Europabewusstseins, das die Staaten trotz der blutigen Kriege, die sie untereinander führten, als Mitglieder einer Völkergemeinschaft verstand. Eine solche Sichtweise findet sich in zahlreichen Schriften der Zeit. Voltaire begriff Europa ausdrücklich als eine literarische Republik, bei Edmund Burke lesen wir von dem „Bürger Europas“, der sich in keinem seiner Teile wirklich als Fremder fühlen könne, und der Diplomat Georg Friedrich von Martens sah Europa als eine Gesellschaft von Nationen und Staaten, sämtlich mit eigenen Gesetzen, Gewohnheiten und Grundsätzen, die aber nur verwirklicht werden könnte, wenn die einzelnen Glieder der Gesellschaft aufeinander Rücksicht nähmen.

Die europaweite Rezeption und Diskussion des Gleichgewichtsgedankens im 18. Jahrhundert warf die Frage nach dem Inhalt des Europabegriffs auf. Dass es sich bei dem europäischen Staatsensystem um ein Phänomen handelte, dessen einzelne Gliedstaaten nur im Rahmen einer europäischen Lösung durch die Errichtung eines zwischenstaatlichen Gleichgewichts Schutz vor allzu machthungrigen Großmächten finden konnten, wurde in vielen Schriften politischer Publizisten thematisiert. Aus Sicht der Aufklärung schien ein solcher Lösungsweg nicht nur vernünftig, sondern geradezu ein Königsweg zur Herstellung internationaler politischer Stabilität zu sein. Gleichwohl scheiterte die Realisierung dieses Konzepts Ende des 18. Jahrhunderts an der Französischen Revolution und damit an einer Bewegung, der es ursprünglich nur um die nationale Erneuerung Frankreichs gegangen war, deren Dynamik jedoch rasch ganz Europa betreffen sollte.

Aus der Perspektive des 21. Jahrhunderts gelten die seinerzeit formulierten Menschen- und Bürgerrechte sowie die damit verbundenen Werte als

Kristallisierungspunkt einer europäischen Identität, die sich eines Tages als tragfähig genug erweisen könnte, um neben der die Selbst- und Fremdwahrnehmung im Europa der EU und darüber hinaus bestimmenden nationalen Perspektive ein gesamteuropäisches Denken und Handeln zu ermöglichen. Dass die wohl prominenteste Persönlichkeit aus dem Kreis der Träger der Französischen Revolution, ihr Vollender und Überwinder Napoleon Bonaparte, es sich schon damals zum Ziel gesetzt hatte, Europa politisch zu einigen, gerät dagegen zunehmend in Vergessenheit. Ein Blick auf die Europakarte des Jahres 1812 zeigt jedoch, wie nahe er diesem Ziel bereits gekommen war. Ihm allerdings deshalb so etwas wie einen aus einem dezidiert europäischen Bewusstsein geborenen „Europa-Plan“ attestieren zu wollen, wäre problematisch, da aus seiner aktiven politischen Zeit keine entsprechenden Äußerungen überliefert sind. In dieser Frage ist die Geschichtswissenschaft stattdessen weitgehend auf die Berichte von Benjamin Constant und Emmanuel de Las Cases angewiesen, die sie nach ihren Gesprächen mit dem abgesetzten Kaiser verfasst hatten, und in denen dieser sich rückblickend über seine entsprechenden Absichten geäußert hatte. So ist in Constants „*Acte Additionel aux Constitutions de l'Empire*“ von 1814 von einem großen föderativen europäischen Staatsystem als Ziel der napoleonischen Politik zu lesen, das dem Geist des Jahrhunderts entsprechen und dem Fortschritt dienen sollte. Las Cases Aufzeichnungen zufolge hatte Napoleon seine kriegerische Expansion nach dem Frieden von Moskau als beendet betrachtet, da damit der Rahmen für ein europäisches System gesteckt worden war, dessen innere Organisation allerdings noch fehlte. Dazu zählte er unter anderem die Schaffung einer europaweit einheitlichen Währung, einheitlicher europäischer Maße und Gewichte und eines europäischen Gesetzwesens. Ohne die Verschmelzung und Konzentration aller Völker zu einem einheitlichen europäischen Volk jedoch, das sich den Grundsätzen der Aufklärung und den Idealen der Französischen Revolution verpflichtet fühlte und das in einem gemeinsamen europäischen Bund lebte, blieben all diese Strukturverbesserungen bloße Makulatur.

Diese Äußerungen stammten aus der Zeit des Exils. Der Verdacht, dass sie überwiegend als Apologie oder zumindest als Versuche des abgesetzten Kaisers verstanden werden müssen, der Nachwelt ein geschöntes Bild von seiner Expansionspolitik zu hinterlassen, liegt also nahe und ist berechtigt. Auch die napoleonische Europapolitik konnte sich nicht von den Vorbildern der Vergangenheit freimachen, sondern stand in jeder Phase in enger Beziehung zu den Überlieferungen der traditionellen Europapolitik Frankreichs seit Anfang des 17. Jahrhunderts. Aber wenn Napoleon Zeit seiner Herrschaft Europa als ein Feld betrachtet haben möchte, auf dem die Heere der Republik den Ruhm und die Macht der französischen Nation mehren sollten, klingt in seinen Ausführungen aus dem Exil doch jener revolutionäre Elan nach, der seinerzeit viele Menschen beiderseits des Rheins in seinen Bann geschlagen hatte. Vielleicht besaß auch die Herausforderung der briti-

schen Seemacht durch den von Frankreich erzwungenen kontinentaleuropäischen Zusammenschluss eine nicht zu unterschätzende Anziehungskraft. Schließlich wurde damit der alte Dualismus „Kontinentalität“ gegen „Ozeanität“ unter zunächst durchaus erfolgversprechenden Vorzeichen neu aufgelegt, der sich auf eine in weiten Teilen der Bevölkerung Kontinentaleuropas durchaus vorhandene antienglische Stimmung stützen konnte. Ursprünglich eher nüchtern-pragmatisch als Mittel zum Zweck gedacht, gewann die kontinentale Europapolitik Napoleons somit eine Dynamik, die wiederum auf den Kaiser rückwirkte. Diese Eigendynamik entfachte in Frankreich und bei vielen Anhängern der Revolution jenseits der Grenzen des Mutterlandes das alte revolutionäre Sendungsbewusstsein zu neuem Leben, so dass es der Staatsführung nicht schwer fiel, die Bevölkerung von der Notwendigkeit zu überzeugen, die Werte, für die sie zunächst in den Grenzen Frankreichs das eigene Leben riskiert und dann erfolgreich gegen restaurative Tendenzen von außen verteidigt hatten, nun gleichsam im Gegenzug europaweit zu etablieren.

Ebenso wie die napoleonischen Eroberungen beim Kaiser und seinen Anhängern visionäre Kräfte in Bezug auf die Neugestaltung der europäischen Landkarte freigesetzt zu haben scheinen, vermochte die damit verbundene Herausforderung bei ihren Gegnern grenzübergreifende Überlegungen zu entfalten. Deren Positionen konnten gegensätzlicher kaum sein, finden sich unter ihnen doch Anhänger des europäischen Gleichgewichtsdenkens einerseits und vom Geist der Romantik und des romantischen Nationalismus durchdrungene Köpfe andererseits. Waren den ersten Revolution und Nationalismus gleichermaßen suspekt, forderten letztere eine Erneuerung insbesondere der deutschen als der führenden europäischen Nation aus dem christlich-universalen Denken des Mittelalters heraus.

Die europäischen Ambitionen Napoleons wurden auf dem Wiener Kongress endgültig zu Grabe getragen. Stattdessen errichteten die versammelten Staatsoberhäupter Europas das „Wiener System“ als das Ergebnis vielfältig verschachtelter Macht- und Interessenpolitik. Für visionäre Konzepte gab es hier keinen Raum. Es wollte die Revolution mittels Restauration, nicht durch Reformen überwinden. In Wien war also folgerichtig nicht von dem Recht der Völker, Vaterländer und Nationen auf individuelle Vervollkommenung die Rede gewesen, sondern von legitimen Monarchien mit legitimen territorialen Ansprüchen, Wünschen und Forderungen, die unter der Federführung Metternichs in ein fein aufeinander abgestimmtes europäisches Vertragssystem eingebunden wurden, das die Aufgabe hatte, künftige revolutionäre Strömungen aufzuhalten und dem Kontinent selbst Frieden zu bescheren. Das „System Metternich“ sollte einzelstaatliche Interessen im europäischen Kontext wahren, zwischenstaatliche Konflikte ausgleichen, revolutionäre Tendenzen unterdrücken und so dem Frieden in Europa dienen. Sein Ziel- und Wirkungsbereich war also eindeutig europäisch. Von

Anfang an war es darum gegangen, ein wirkliches und dauerhaftes System des Gleichgewichts in Europa, getragen und garantiert von der Pentarchie, den fünf großen Kontinentalmächten (Frankreich, Österreich, Preußen, Russland und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Irland), zu schaffen. Das System gab den dazugehörigen Staaten das Recht, jederzeit gegen illegitime, also revolutionäre Angriffe in irgendeinem Teil der Gemeinschaft zu intervenieren. Das Legitimitätsprinzip als ein wesentlicher Bestandteil des Systems schuf somit die Grundlagen für ein neues Verständnis zwischenstaatlichen Verhaltens: Um einen bestimmten, für gut befundenen Status quo aufrechtzuerhalten, nahmen sich die Kongressmächte das Recht heraus, jederzeit gegen unliebsame Tendenzen irgendwo in Europa intervenieren zu dürfen. Über die Frage aber, welche Entwicklung bzw. welches Ereignis als „illegitim“ einzuschätzen war, ließ sich kaum Konsens erzielen. Dazu waren die jeweiligen nationalen Interessen der Staaten der Pentarchie zu unterschiedlich, sowohl vor dem Hintergrund des jeweiligen politischen Systems als auch der geopolitischen Lage. Insofern kann es nicht überraschen, dass es nach 1815 nur in Ausnahmefällen gelang, die Pentarchie zu einem einvernehmlichen Handeln zum Zwecke des Erhalts des „Wiener Systems“ zu bewegen. Die Interessendifferenz sorgte so innerhalb weniger Jahre dafür, dass sich das verbindliche „Wiener System“ zur deutlich unverbindlicheren „Wiener Ordnung“ wandelte, die den europäischen Mächten das gestattete, was sie ohnehin für sich reklamierten: größere politische Handlungsfreiheit.

Das „Wiener System“ stieß besonders bei jenen auf wenig Gegenliebe, die in den Befreiungskriegen Leib und Leben riskiert hatten und die nun ihre Hoffnungen auf bessere Zeiten schwinden sahen. Sie mussten erkennen, dass es sich dabei um eine leicht verjüngte und überarbeitete Version des Konzerts der europäischen Mächte des 18. Jahrhunderts handelte, in dem fast alle nationalen und europäischen Visionen und Ideale der napoleonischen Zeit und der Befreiungskriege keinen Platz gefunden hatten. Statt dessen erklärten die Repräsentanten des Systems ihre Vorstellungen nun für revolutionär und damit für illegitim, womit sie sich das Recht herausnahmen, mit staatlichen Mitteln gegen all jene vorzugehen, die es wagten, die bestehende Ordnung in Frage zu stellen. Diese Erfahrung teilten deutsche Burschenschafter mit italienischen Nationalisten und polnischen oder griechischen Unabhängigkeitskämpfern.

Sie bildeten den Nährboden für ein geistesgeschichtliches Phänomen, den sogenannten „Europäismus“ des 19. Jahrhunderts als einer Bewegung, die – wie es zunächst scheint – paradoxe Weise in einer Zeit an Bedeutung gewann, die gemeinhin als das Zeitalter des Nationalstaats gilt. Es war eine im Wesentlichen von Intellektuellen getragene Bewegung, die in einem europaweiten Diskurs ihre Überlegungen austauschten und weiterentwickelten. Die mediale Erörterung europäischer Zukunftsentwürfe zur Lösung gegen-

wärtiger Probleme beeinflusste das Bewusstsein und die Wahrnehmung der Öffentlichkeit stärker als die Politik der Regierungen, die den Zeitgenossen meist verborgen blieb. Europa wurde so unabhängig von der Aktualität jeweiliger politischer Zielsetzungen und unabhängig von fremder Sicht definiert als ein ebenso gedachtes wie gewolltes Europa. Lange Zeit hat die Forschung diesem Phänomen nur verhältnismäßig geringe Beachtung geschenkt. Es spielte in den 1950er und 1960er Jahren besonders in der deutschen, französischen und italienischen Historiographie eine gewisse Rolle, als es darum ging, den europäischen Integrationsprozess in Gang zu setzen. Angesichts vermeintlich oder tatsächlich bedeutenderer Probleme und Fragestellungen geriet es dann über ein Vierteljahrhundert lang in Vergessenheit und wurde erst an der Wende vom 20. zum 21. Jahrhundert angesichts der anstehenden Osterweiterung und der damit verbundenen Struktur- und Verfassungsproblematisierung wieder entdeckt.

Anstatt grenzübergreifende Integrationsbemühungen vorzunehmen, drifte Europa in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in den Imperialismus, dem Ausdruck des vom Nationalismus beseelten Kampfes um globale Macht. Dieses Ringen um den „Platz an der Sonne“ wurde tatkräftig von Wissenschaftlern und Publizisten unterstützt. So entwickelte sich beispielsweise die Geschichtswissenschaft europaweit zur führenden Legitimationswissenschaft des Nationalstaates, und unter dem Eindruck des Sozialdarwinismus definierten Philosophen Kulturräume, auch den europäischen, als Quasi-Organismen, die Wachstums- und Verfallsperioden erlebten. An die Stelle europäischer Ordnungskonzepte traten nun vermehrt Europabilder als Projektionen nationaler Sehnsüchte.

Es gab freilich auch Ausnahmen. So hatte Victor Hugo bereits 1851 in einer Rede vor dem französischen Parlament von den „Vereinigten Staaten von Europa“ gesprochen und dabei den Hohn der Abgeordneten geerntet. Weder die Kritik seiner Zeitgenossen noch staatliche Repressionen Napoleon III. vermochten aber seine Überzeugung zu erschüttern, dass es im 20. Jahrhundert nur noch eine, die europäische Nation in Europa geben werde. Daran ließ er in seinem Vorwort zum „Führer durch Paris“, der anlässlich der Pariser Weltausstellung von 1867 herausgegeben wurde, keinen Zweifel. Wie Hugo vertrauten auch Ernest Renan und David Friedrich Strauß in die konfliktregulierende Kraft einer europäischen Föderation. In ihrer während des deutsch-französischen Krieges 1870/71 geführten Korrespondenz erschien diese Option als einziger möglicher Ausweg aus den von ihnen als absurd empfundenen europäischen Zwistigkeiten.

Allerdings mussten Renan und Strauß am Ende ihres Lebens die Vergeblichkeit ihres Hoffens erkennen und einsehen, dass das Erstarken der Nationalstaaten Ende des 19. Jahrhunderts einen verhängnisvollen Wettbewerb ausgelöst hatte. So trieben im Zeitalter des Imperialismus manch europäisch verbrämte Zielsetzungen merkwürdige Blüten, die wie die deutschen

Mitteleuropa-Planungen des frühen 20. Jahrhunderts und des Ersten Weltkrieges nationales Hegemonialstreben mit dem Deckmantel europäischer Ideale kaschieren wollten. Dabei wussten die Verkünder entsprechender Konzepte wohl, dass sie sich damit weit von den ursprünglichen Zielen europäischer Utopien entfernten, die allesamt von der Idee der europäischen Einheit ausgegangen waren. Dieser setzten sie nun neue Trennungslinien entgegen, die den Kontinent in drei Teile teilten: einen westlichen, geprägt von den Idealen der Französischen Revolution, einen mittleren, geprägt von den vermeintlichen Vorzügen der deutschen Kultur, sowie einen zivilisatorisch und kulturell unterlegenen östlichen. Von wenigen Konzepten abgesehen – z. B. Friedrich Naumanns Mitteleuropaplan des Jahres 1915 – ging es den deutschen Mitteleuropa-Ideologen des frühen 20. Jahrhunderts jedoch nicht um die Einigung Europas im Sinne eines grenzübergreifend-föderativen Modells, sondern ausschließlich um die Etablierung einer deutschen oder deutsch-österreichischen Hegemonie im Herzen des Kontinents. Die Staatenwelt Ostmittel-, Ost- und Südosteuropas besaß in ihren Überlegungen üblicherweise den Stellenwert eines untergeordneten wirtschaftlichen Ergänzungsräumes, der dem Zentrum die eigenen Ressourcen liefern und ihm die Fertigprodukte abnehmen sollte.

In deutschen Regierungs- und Wirtschaftskreisen kursierten zu Beginn des Ersten Weltkriegs viele solcher Überlegungen. Deutlich erkennbar flossen sie in die offiziellen deutschen Kriegsziele ein, die Reichskanzler Bethmann Hollweg im September 1914 verkündete. Damals freilich ahnte noch niemand, dass man sich am Anfang eines großen Krieges befand, der später einmal zu den beiden „Urkatastrophen“ des 20. Jahrhunderts gezählt werden würde. Nachdem sich aber die Bevölkerung Europas des Ausmaßes an militärischer Gewalt, das der Krieg mit sich gebracht hatte, und des damit verbundenen menschlichen Leides bewusst geworden war, stellte sich die Frage nach der Schaffung dauerhafter Rahmenbedingungen für den Frieden in Europa mit bislang nicht bekannter Dringlichkeit. Zudem hatte der Krieg die militärische und industrielle Stärke der USA gezeigt, der keine europäische Macht allein mehr gewachsen war. Die russische Revolution schließlich, deren Anhänger sich offen dazu bekannten, die traditionelle gesellschaftliche und politische Ordnung Europas umstürzen zu wollen, lieferte nach 1918 weitere Gründe dafür, dass in den 20er Jahren eine Vielzahl europäischer Neuordnungskonzepte entwickelt wurden. Sie alle wollten dazu beitragen, die Trennungslinien zu überwinden, die Nationalismus und Imperialismus zwischen den Staaten Europas aufgeworfen hatten.

Wohl am publikumswirksamsten bekannte sich in den 20er Jahren der junge altösterreichische Graf Richard Nikolaus Coudenhove-Kalergi zum Gedanken einer europäischen Föderation. Mit seiner 1923 gegründeten „Panropa-Union“ schuf er eine Organisation, der bald tausende von Parlamentariern und anderen einflussreichen Persönlichkeiten angehörten. Sie

unterstützten das 1924 im „Paneuropäischen Manifest“ Coudenhove-Kalergis festgeschriebene Ziel, sämtliche demokratischen Staaten Kontinental-europas zu einem politischen und wirtschaftlichen Zweckverband zusammenzuschließen, der als gleichberechtigte Weltmacht mit Amerika, dem britischen Weltreich, Russland und Ostasien keine fremde Einmischung hinzunehmen brauchte. Ihren wohl größten Erfolg erzielte die Paneuropa-Union im Oktober 1926, als sich über 2.000 Repräsentanten der europäischen Politik und des öffentlichen Lebens in Wien anlässlich des ersten „Paneuropa-Kongresses“ versammelten. Aber so imposant die Teilnehmerkulisse auch gewesen sein mochte, ahnten Skeptiker bereits damals, dass die Größe der Bewegung letztendlich auch ihre Schwäche darstellte: Nur die Unverbindlichkeit des paneuropäischen Programms erlaubte es der politischen Prominenz aus den verschiedenen europäischen Nationalstaaten, sich in der Paneuropa-Union zu engagieren; klare Vorgaben, wie die Ziele Coudenhove-Kalergis letztlich in konkrete Politik umgesetzt werden sollten, gab es hingegen keine. Das musste auch Aristide Briand erkennen, als er im September 1929 vor dem Völkerbund in Genf seinen Plan zur Schaffung einer Föderation der europäischen Staaten vorstellte. Zu offensichtlich hatte hier die Furcht der französischen Regierung vor einem erneuten Erstarken Deutschlands die Feder geführt, als dass er für Berlin akzeptabel gewesen wäre. Ein ähnlich klägliches Schicksal war der deutsch-österreichischen Initiative zur Schaffung einer gemeinsamen Zollunion Anfang der 30er Jahre beschieden, obwohl Außenminister von Bülow ausdrücklich versuchte, ihr „ein paneuropäisches Mäntelchen umzuhängen“, um sie so den Mitgliedern des Völkerbundes schmackhaft zu machen.

Sowohl der Briand-Plan als auch das Zollunionsprojekt als Beispiele nationaler Interessenpolitik im Deckmantel europäischer Initiativen unterstreichen das Schicksal aller demokratischen Europa-Konzepte der Zwi-schenkriegszeit. Unabhängig davon, ob sie eine politische Föderation oder eine Wirtschaftsgemeinschaft unterstützten, ob sie Handelshemmnisse abbauen wollten oder dem Pazifismus verpflichtet waren, mussten sie letztlich vor dem nationalstaatlichen Egoismus kapitulieren. Dieser förderte stattdessen bevorzugt solche Initiativen, die die Stärkung einzelner Nationalstaaten im europäischen Mächtekonzert anstrebten, was implizit zugleich zu Lasten konkurrierender Mächte ging. So unterstützte die französische Regierung Anfang der 30er Jahre gezielt Pläne zur Schaffung einer mittel-europäischen Staatengemeinschaft, die als Gegengewicht zum erstarkenden Deutschen Reich wirken sollte. Die Reichsregierung setzte hingegen alles daran, um, in bewusster Bezugnahme auf die Mitteleuropapläne der Kriegs-jahre, den eigenen Einfluss in Ostmittel- und Südosteuropa mit öko-nomischen Mitteln zu fördern. Dabei konnte sie sich auf eine Vielzahl von Initiativen berufen, die seit Anfang der 20er Jahre besonders in rechtsintel-lettuellen antidemokratischen Kreisen entstanden waren und einen Neuordnungsauftrag des Deutschen Reiches für Mitteleuropa formuliert hatten.

Das Recht dazu glaubten sie aus einer vermeintlichen „Sonderstellung“ ableiten zu können, die das in der Mitte Europas liegende Reich als Kulturträger dieses Raumes ihrer Meinung nach besaß. Nach der „Machtergreifung“ mutierten solche Konzepte dann oftmals zu Argumentationshilfen für die rasseideologisch und pangermanisch verbrämte Forderung der Nationalsozialisten nach einer kontinentalen Neuordnung.

Die von den Machthabern des „Dritten Reiches“ angestrebte „neue Ordnung“ Europas hatte indes mit den europäischen Entwürfen, auch mit den meisten Mitteleuropakonzepten der 20er Jahre nichts mehr gemein. Im Gegenteil – hatten selbst die meisten mitteleuropäischen Denkmodelle aus rechten antidemokratischen Kreisen der Weimarer Republik dem neu zu gestaltenden Raum noch föderative Strukturen zugestanden, ging das nationalsozialistische Ordnungsmodell von der Schaffung eines zentralistischen „großgermanischen Reiches“ aus. Es ging nur noch darum, wie eine Erweiterung der deutschen Außengrenzen erreicht werden konnte, so wie es Hitler in seiner programmatischen Forderung nach einer Vergrößerung des Lebensraums für das Deutsche Volk schon Mitte der 20er Jahre gefordert hatte. In den entsprechenden Passagen von „Mein Kampf“ war auch nachzulesen, dass diese Vergrößerung nötigenfalls mit Gewalt vorgenommen werden sollte.

Der sich spätestens seit 1943 abzeichnende Niedergang der nationalsozialistischen Herrschaft über Europa ließ die Planungen über die Neugestaltung der „Alten Welt“ nach einem Sieg der Alliierten konkreter werden. So wurden in konservativen, sozialistischen, kirchlichen und intellektuellen Kreisen Konzepte für eine europäische Neuordnung erarbeitet. Zumeist plädierten sie für ein föderal organisiertes Gesamteuropa. Darüber hinaus ging es um Aspekte wie die Wiederherstellung einer europäischen Zivilisation oder um Fragen europaweiter sozialer Gerechtigkeit. Auch für das „deutsche Problem“ galt es, eine Lösung zu finden, die die Staaten des Kontinents vor künftigen deutschen Hegemonialansprüchen schützen würde. Anders als nach dem Ersten Weltkrieg wollte man diese Sicherheit freilich nicht über ein Tribunal der Siegermächte erreichen, sinnvoller erschien es statt dessen, Deutschland als Ganzes unter die „Vormundschaft“ der internationalen Gemeinschaft zu stellen, um die Deutschen so von vornherein in die internationale Gemeinschaft einzubinden. Deutsche Widerstandskreise griffen solche Überlegungen mit Interesse auf, da man hier die Gefährdung der politischen Stabilität des Kontinents durch die auf Mitteleuropa fixierten deutschen Ordnungsmodelle der Zwischenkriegszeit erkannt hatte und deshalb gleichfalls nach gesamteuropäischen Ansätzen suchte.

Eine Analyse der während des Krieges und in den ersten Nachkriegsjahren vorgelegten Entwürfe für ein integriertes Europa zeigt, dass alle eine europäische Föderation bevorzugten. Sie waren sich darin einig, dass die Föderation vier Prinzipien gehorchen müsse: dem der Subsidiarität (mit ge-

ringerer Berücksichtigung der kommunalen und regionalen Ebene als in den entsprechenden Überlegungen der Kriegsjahre), dem der Garantie der Menschen- und Bürgerrechte (mit einem Obersten Unionsgerichtshof als höchster Wächter- und Appellationsinstanz), dem der Friedenswahrung (mit Gemeinschaftskompetenzen bei der äußeren Verteidigung und der Außenpolitik) und dem des freien, gemeinsamen Marktes (mit voller Freizügigkeit von Menschen, Gütern und Kapital, ohne Zollschränke bei gemeinsamer Währung und eigenen steuerfinanzierten Haushaltsmitteln für die Union). Zudem wurde die Drei-Gewalten-Teilungsregel bei der Definition der Unionsorgane zugrundegelegt. In Bezug auf die Aufgaben der Jurisdiktion sprachen sich die Konzepte für ein nach allgemeinem, gleichen und geheimen Wahlrecht auf fünf Jahre gewähltes Repräsentantenhaus (Völkerkammer) aus, das zusammen mit einem aus Delegierten der nationalen Parlamente zusammengesetzten Senat (Staatenkammer) die Legislative der Föderation bilden sollte. Hinsichtlich der Überlegungen über die Gestaltung der Exekutive sahen sie einen europäischen Exekutivrat mitsamt Präsidenten vor, der in der Regel von der Staatenkammer mit einfacher Mehrheit gewählt werden sollte. Die Aufgaben der Exekutive wurden in der Vertretung der zwischenstaatlichen Beziehung der Gemeinschaft, der Ausführung ihrer Gesetze, der Verfügung über die Bundesstreitkräfte und einigen weiteren Aufgaben bei voller Rechenschaftspflicht gegenüber beiden Kammern des Parlaments gesehen. Auf die Einrichtung eines „Rates der nationalen Minister“ wurde hingegen in allen Fällen verzichtet.

Jedoch lässt sich am Beispiel des Europarates zeigen, dass die „Vereinigten Staaten von Europa“ um 1950 ein immer noch weit entferntes Ideal darstellten, das selbst die Erinnerung an die Schrecken des Nationalsozialismus und die Bedrohungssituation des Kalten Krieges nicht näher bringen konnte. Andererseits ermöglichte seine intergouvernementale Struktur, nach der Schaffung echter supranationaler europäischer Institutionen auch solchen Staaten eine Mitwirkung im Bereich europäischer Politik einzuräumen, die den Selbstausschluss vom Integrationsprozess bevorzugten bzw. von den daran beteiligten Staaten als ungeeignet für die Mitgliedschaft betrachtet wurden. So gesehen, hat der Europarat seit seiner Gründung die europäische Einigung im Sinne eines supranationalen Projekts zwar nicht vorangetrieben, aber den entsprechenden Integrationsprozess von Anfang an begleitet. Das Europaratsmodell entsprach nicht den Erwartungen der europäischen Föderalisten. Weiterhin fehlte eine angemessene Antwort auf die Frage, wie ein funktionsfähiges Integrationsmodell aussehen könnte, das dazu taugte, den neu entstandenen westdeutschen Teilstaat so in die westeuropäischen politischen Strukturen zu integrieren, dass dieser sich zu einem politisch stabilen und wirtschaftlich gesunden und vor allem zuverlässigen Mitglied der westeuropäischen Familie entwickeln würde, von dem keine Gefahr mehr für die Stabilität des Kontinents ausgehen konnte.

Erst angesichts des zunehmenden äußeren Bedrohungspotentials Anfang der 1950er Jahre gelang es, jene entscheidenden Weichenstellungen vorzunehmen, die über den Schuman-Plan zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft als Keimzelle einer veritablen Europäischen Union führen sollten.

The Timeliness of Pre- and Early Modern International Law: A View from Political Science

By James W. Davis

At the outset of his *History of the Peloponnesian War*, Thucydides declares that “I have written my work, not as an essay which is to win the applause of the moment, but as a possession for all time”¹.

Although I cannot comment on the balance of opinion amongst Thucydides’ colleagues in the court of Clio, the high regard accorded this ancient in the political science sub-discipline of International Relations today suggests he did not altogether miss his mark. It is the seeming timelessness of Thucydides’ analysis of the causes of the conflagration between Athens and Sparta – the rise of Athenian power and the fear this inspired in Sparta – that appeals to political scientists seeking general patterns, or indeed causal regularities, in history. Indeed, the claim that the political relations amongst states absent a central authority – that is, under the persistent condition of structural anarchy – exhibit a striking degree of timelessness as states continuously seek to maximize their power and security, is central to the dominant Realist paradigm in International Relations².

If the claim to timelessness – that basic patterns seem to recur over time despite changes in the nature and identities of the actors in international politics – strikes the historian as odd, a second claim central to the contemporary study of International Relations – namely, that the Peace of Westphalia marked an important departure from earlier forms and patterns – would suggest that political scientists are a rather incoherent lot³. For how can one simultaneously sustain claims of remarkable continuity on the one hand, and of a radical disjuncture in 1648 on the other⁴?

¹ Thucydides, *The Peloponnesian War*, Revised Crawley Translation, New York 1982, 13.

² For a recent explication of this position, see *John J. Mearsheimer*, *The Tragedy of Great Power Politics*, New York 2001, especially 1–28.

³ In an effort to differentiate my claims regarding the discipline of *International Relations* and its subject matter, “international relations”, I have chosen to capitalize the former, whereas references to the subject matter will be made in lower case.

⁴ For a critical survey of claims regarding the centrality of Westphalia to the study of international relations, see *Andreas Osiander*, “Sovereignty, International Relations, and the Westphalian Myth”, *International Organization* 55, 2 (2001), 251–287.

The answer from the perspective of mainstream International Relations is found in restricting the meaning of Westphalia to its supposed delimitation of two spheres of political activity, the domestic and the international. “Westphalian Sovereignty” is held to be constitutive of modern international relations because in legitimating the territorial state, it gave birth to the modern international system. From the perspective of the conventional wisdom, Westphalia did not fundamentally change the nature of international politics as a perpetual struggle for power, it only imposed certain limits on the conduct of that competition by codifying a framework of shared beliefs regarding the meaning of sovereignty, which itself reflected underlying power realities⁵.

Apart from their apparent incoherence, the central claims of mainstream International Relations no doubt will strike most historians as misguided, if not dangerous, simplifications of processes and outcomes that were highly contingent. Firstly, such assertions abstract from the variety of historical forms of political organization to make sweeping claims. However, are contemporary states comparable, both in their structure and interactions with one another, to the Greek city states of which Thucydides wrote? Secondly, in their singular focus on the lack of hierarchy in international relations, such analyses ignore various sources of international rule that exist independent of central authority. Hence, a concept of anarchy – defined as the absence of central authority – may not adequately capture the essential nature of the international system across time.

With the end of the Cold War and the growing recognition of the transformations wrought by processes of globalization, International Relations scholars are increasingly questioning the twin assumptions of the timelessness of an overriding struggle for power and security as well as the constitutive nature of “Westphalian Sovereignty”. As international relations increasingly are characterized by a diversity of non-state actors, including international organizations, non-governmental organizations (NGOs), multinational corporations (MNCs) and various transnational advocacy networks, to say nothing of violent actors and social movements such as *al-Qa'ida*, and as states increasingly delegate sovereign authority to supranational political entities such as the European Union or legal institutions such as the International Court of Justice (World Court) and the International Criminal Court, many International Relations scholars have begun to re-examine earlier periods in search of new insights applicable to contemporary developments.

⁵ See *Hans J. Morgenthau*, *Politics among Nations: The Struggle for Power and Peace* 3rd edition, New York 1966, 256 & 277. For the claim that the outcome of Westphalia was basically a product of material forces, in particular military technology, see Stephen D. Krasner, “Westphalia and All That”, in: *Ideas & Foreign Policy: Beliefs, Institutions, and Political Change*, edited by Judith Goldstein / Robert O. Keohane, Ithaca 1993, 235 – 264.

Hence, this symposium on pre- and early modern legal theory, norms and practice is for scholars of International Relations timely indeed. In following the discussions here, one hopes not only for new theoretical inspiration but empirical leverage to help substantiate novel theoretic claims.

Discussions of method, data, and the relationship of theory to practice were central to the conference that produced the essays presented here, precisely the issues with which the discipline of International Relations is struggling. For many, the case studies – e.g. the details of ceremonial practice at the peace conference or the escapades and trial of the pirate George Cusack – at best will be regarded as single data points with very limited explanatory power. At worst, they will be disregarded as little more than interesting “stories”. The reason for this is found in the greater distance between the task of explanation and description in most political science analyses when compared to the analyses of historians. Nevertheless, more interpretively oriented colleagues, and their numbers are growing, will be receptive to the historical methods represented here. I suspect they will be reassured by the comparative perspective offered by engaging with historians, as the commonalities in the methodological problems confronting historians and political scientists suggest these are not inherent to our respective disciplines but to the subject matter itself⁶. It would seem that there are borders to knowing and understanding the events and processes of which we speak, borders that we can approach but cannot transcend. But “truth” is never found in knowledge of all the facts, itself an impossible task. It rather emerges within the larger framework of our theories, whose relationship to the realm of empirics becomes ever more recursive and abstract as we expand the range and scope of inquiry.

While I cannot do justice to the contributions of the eminent historians assembled in this volume, either individually or as a group, in what follows I shall endeavor to pursue two tasks, both in the spirit of constructive interdisciplinary exchange. On the one hand, I will try to relate some of the historical findings to contemporary developments in the field of International Relations. On the other, I will offer a political science critique of some of the historical claims.

The Meaning of Westphalian Sovereignty

If the meaning of Westphalia is to be found in its definition or codification of the state, sovereignty, territory and property (insofar as territory can be thought of as distinct from property or *dominium*), then the papers here

⁶ For evidence of an “historic turn” in International Relations, see *Colin Elman / Miriam Fendius Elman* (eds.), *Bridges and Boundaries: Historians, Political Scientists and the Study of International Relations*, Cambridge 2001.

reinforce the critical voices of those in International Relations who challenge the mainstream understanding of Westphalia as a clear break with medieval notions of law and political order and stress the importance of the processes by which practices and institutions from earlier periods were sustained, transformed or abandoned in light of the treaties of Münster and Osnabrück.

For example, André Krischer's analysis of the norms governing diplomatic representation after Westphalia makes clear that the social meaning of sovereignty was rather different from that suggested by a strict interpretation of the treaty documents. From the very beginning, the meaning of Westphalian sovereignty was a function of practice, which exhibited more continuity with earlier forms than often is appreciated. For example, though "sovereign" – in the sense of representing a legitimate authority over a more or less well defined territory – the diplomatic representatives of the Hansa, Venice, and the Swiss Confederation were not accorded the same rights and privileges – indeed the title of Ambassador – as those representing crowned heads. The latter could not only represent the views of the sovereign but actually *re-present* the sovereign's personal majesty (*majestatem personalem*), a quality republics lacked by definition.

That the consequences of a lack of "majesty" were not insignificant is suggested by the course of history, in particular the causes and consequences of the Napoleonic Wars. That they cannot easily be reduced to the relative military weakness of smaller republics is suggested by the frustrations of Frederick William, Elector of Brandenburg and sovereign Duke of Prussia, who was repeatedly denied full ambassadorial representation in Europe for lack of a royal crown. Nonetheless, from the perspective of a political scientist, the relative weight of social versus material explanations for such patterns remains of interest. The historical question of interest to International Relations – if for no other reason than because it bears so directly on the possibilities inherent in international law and institutions to "tame" power politics in the present – is to what degree pre- and post-Westphalian diplomatic practice reflected the underlying preferences and status of the most powerful economic and military actors?

Barbara Stollberg-Rilinger's chapter on ceremonial practice at the conference itself provides some indication that the belief of many political scientists in a rather direct correspondence between relative power and international outcomes is misplaced. Territory, military power and economic resources were certainly a necessary component of sovereignty she writes, but the sufficient condition was mutual recognition and here older social understandings of rank and status were central. Debates over diplomatic rank and order of precedence that were so central to ceremonial practice from this perspective were the constitutive processes of the "game" of international relations itself. The social institution of ceremonial practice served

to mediate between the *ought* and the *is* of international relations: the ongoing evolution of the institution of ceremonial practice well after the peace conference demonstrates that the central issue of sovereignty was settled neither by the language of the treaty documents nor by some common recognition of an existing hierarchy of power. This will come as no surprise to the growing number of International Relations scholars who make precisely this claim and argue the need for contextualized rather than fixed understandings of the meaning and effects of state, sovereignty and territory, concepts central to both the deliberations at Münster and Osnabrück and to contemporary political science scholarship on international relations⁷. What Stollberg-Rilinger's analysis makes clear, however, is that ceremonial practice – perhaps practice in general – not only reflected existing structures, it created and recreated them.

International Relations scholars can benefit both from the substance as well as the method of such historical analyses. On the one hand, as the centrality of a particular conception of state sovereignty to international relations seemingly is giving way to a plurality of non-state actors who increasingly demand and enjoy some degree of international legitimacy as well as to new forms of “limited”, “quasi”, or “pooled” sovereignty, understanding the discursive processes by which previous understandings of the concept of sovereignty came about may help us to identify the strategic options available to actors interested in change as well as the range of outcomes now possible⁸. On the other hand, methods of historical analysis that direct our attention to contingencies, evolutionary as well as discursive processes, may help us to recognize and analyze ongoing mechanisms of change⁹. Thus, Michael Jucker's characterization of the middle ages as a period of simultaneous pluralization and universalization could be argued to apply to contemporary developments. And with some International Relations scholars arguing the emergence of a “new medievalism”, understanding the relationship of the modern international system to earlier periods is timely indeed¹⁰.

⁷ See Thomas J. Biersteker, “State, Sovereignty and Territory”, in: *Handbook of International Relations*, edited by Walter Carlsnaes / Thomas Risse / Beth A. Simmons, London 2002, 157–176.

⁸ For the claim that the “pillars of the Westphalian Temple are decaying” and that we are moving “beyond Westphalia”, see Mark W. Zacher, “The Decaying Pillars of the Westphalian Temple: Implications for International Order and Governance”, in: *Governance Without Government: Order and Change in World Politics*, edited by James N. Rosenau / Ernst-Otto Czempiel, Cambridge 1992, 58–101; also Gene M. Lyons / Michael Mastanduno (eds.), *Beyond Westphalia? State Sovereignty and International Intervention*, Baltimore 1995.

⁹ For the argument that structural explanations in political science should be augmented by process-oriented methods that stress “path dependency” see Paul Pierson, *Politics in Time: History, Institutions, and Social Analysis*, Princeton 2004.

¹⁰ See, for example, Jörg Friedrichs, “The Meaning of the New Medievalism”, in: *European Journal of International Relations* 7, 4 (2001), 475–502.

The Origins of Order and Change

Influenced by the apparent success of economic theory in explaining the behavior of economic actors and the product of their interaction in terms of the structural features of markets rather than the intentions of the actors themselves, International Relations theorists spent much of the late 20th Century developing systems theories in an effort to explain the perceived recurrent features of international relations over time¹¹. Of particular interest from this standpoint is the emergence and reemergence of balances of power in international relations despite, or perhaps because of, the efforts of individual states to maximize their power and so dominate the system. For systems theorists, the emergence of order in international politics often appears to be independent of the motives and objectives of the individual states. The balance of power is thus regarded to be the unintended consequence of egoistic behavior¹².

This position is challenged by proponents of a conception of order that stresses the purposive actions of states, in particular the establishment of “rules of the game” according to which members of the “society of states” agree to conduct their affairs, even when competing with one another for influence and the material means of power¹³. Recurrent patterns in international relations from this perspective are suggestive of intersubjective understandings that, while sometimes emerging rather spontaneously, more often reflect rules and norms that have been constructed by the actors themselves. The affinity of constructivist scholarship to the set of questions addressed in this volume is thus obvious.

Constructivist scholars of International Relations would understand readily the need to identify the actors belonging to a given society at any point in time as well as the rules governing recognition. Rainer Christoph Schwinges analysis of intercultural contacts during the crusades is particularly interesting from this respect. In the Europe of the late middle ages and early modern period, the difficulty of contracting absent the sanctioning authority of a universal sovereign may have been partially ameliorated by the construct of Christendom and a shared sense of obligation to respect God's commands. But as Schwinges points out, this framework was lacking in relations between Christian and non-Christian rulers.

¹¹ The most influential work of this genre is *Kenneth N. Waltz*, Theory of International Politics, Reading (MA) 1979.

¹² See *Waltz*, Theory, 116–123. Also see *Robert Jervis*, Systems Effects: Complexity in Political and Social Life, Princeton 1997, esp. 92–125.

¹³ See *Hedley Bull*, The Anarchical Society: A Study of Order in World Politics, New York 1977; *Friedrich V. Kratochwil*, Rules, Norms, and Decisions: On the Conditions of Practical and Legal Reasoning in International Relations and Domestic Affairs, Cambridge 1989; also *Alexander Wendt*, Social Theory of International Politics, Cambridge 1999.

The lack of a common religious framework, however, does not appear to have hindered the formation of alliances between Christian and non-Christian rulers, despite the risk to the former of papal opprobrium (at least until the election of Pope Innocent IV). Many in International Relations would argue such behavior supports the arguments of systems theorists who discount the effects of variables at the level of the states on their foreign policy choices. From the perspective of systems theorists, the fear for survival generated by the lack of an international sovereign, leads states to ally with whomever they feel might augment their ability to survive, regardless of differences in ideology, regime type or religion. Moreover, they do not regard states to feel themselves particularly bound by treaty obligations once the conditions from which they arose no longer obtain and would not be surprised to hear that treaties between Christians and non-Christians were routinely broken. But these same theorists would be hard-pressed to explain the willingness of victorious Christian armies to follow the prevailing Muslim custom and offer compensation (*recompensatio*) to the Islamic rulers of conquered territory for their losses, a practice that was apparently foreign to the relations of European rulers amongst themselves (although in their chapter, Randall Lasaffer and Erik-Jan Broers include a discussion of restitution clauses in the Dutch-Spanish Peace Treaty of January 30, 1648).

As a general point, the degree to which cooperation appears to have been possible across an important cultural divide suggests that many contemporary arguments regarding the incommensurability of cultural and linguistic systems and the prevalence of ideological conflict in the absence of ideological affinities may need to be conditioned. Similar suspicions are raised by Heinhard Steiger's analysis of the relations amongst Christian, Muslim and pagan rulers. The possibility for such cooperation is important from the standpoint of contemporary International Relations scholarship; perhaps even more so from the standpoint of contemporary international relations practice¹⁴.

The importance of the idea of Christendom or a *res publica Christiana* for the relations amongst the European states of the late medieval and early modern period is mentioned by more than one contributor to this volume. On the one hand, the community – real or imagined – created by the idea of the *res publica Christiana* provides the framework within which the states of Europe interact with one another. On the other hand, it gives rise to a shared interest in the affairs of the Holy Land, as demonstrated by the cru-

¹⁴ For a sampling of arguments stressing the importance of culture in contemporary international relations, see Yosef Lapid / Friedrich Kratochwil (eds.), *The Return of Culture and Identity in IR Theory*, New York 1996; Samuel P. Huntington, *The Clash of Civilizations and the Remaking of the World Order*, New York 1996; and Peter J. Katzenstein, *Cultural Norms and National Security: Police and Military in Postwar Japan*, Ithaca 1996.

sades. Insofar as political scientists have recently reopened an age old debate on the relative autonomy of ideas from (usually material) interests, they should be interested in the role played by the shared idea of a *res publica Christiana* in actually creating interests and the historical process whereby the idea of the *res publica Christiana* gave way to a more secular conception of the society of states and the effects of such a change on states' conceptions of their interests¹⁵.

The contributions to this volume should disabuse political scientists from the manifest tendency to treat collective ideas merely as "variables" whose explanatory power can be established through standard empirical tests. The relationship between shared beliefs, actors' definitions of their interests, and their adoption of strategies in pursuit of these is simply too complex to allow for such straightforward empiricism¹⁶. International Relations scholars are currently struggling with the methodological problems associated with the recursivity and multiple qualities of principles, norms and rules (as both constitutive and regulative)¹⁷. A more intense discussion of methods with historians interested in similar processes and who are struggling with these issues as well should be of benefit to both groups.

Since political science places a high premium on relatively parsimonious explanations – parsimony being a necessary condition for theory building – and because we seek to adjudicate competing theoretical claims on the basis of unambiguous empirical evidence, I suspect many colleagues in the discipline of International Relations will find the rather ambiguous behavior chronicled in Schwinges' chapter more frustrating than fruitful. But the chapter does suggest some interesting questions for further analysis. For example, were Christian rulers less likely to break treaty obligations with their co-religionists than they were with non-Christians? And was the willingness of Christian rulers to compensate Muslims for losses in battle uniform, or a function of variations in the degree to which they needed to retain the loyalty of Muslim allies? Of course these are not the sorts of questions Schwinges is asking, but they would strengthen the bridge to the broader set of questions animating contemporary International Relations debates.

¹⁵ For an overview of the discussion in International Relations, see *Goldstein / Keohane* (eds.), *op. cit.*; also *Daniel Philpott*, *Revolutions in Sovereignty: How Ideas Shaped Modern International Relations*, Princeton 2001. For an example of recent political science scholarship on the historical role of religion in international relations, see *Daniel Philpott*, "The Religious Roots of Modern International Relations", *World Politics* 52, 2 (2000), 206–245; and *Daniel Philpott*, "The Challenge of September 11 to Secularism in International Relations", *World Politics* 55, 1 (2002), 66–95.

¹⁶ For a more extended critique of such approaches, see *James W. Davis*, *Terms of Inquiry: On the Theory and Practice of Political Science*, Baltimore 2005, 132–153.

¹⁷ See, for example, *Antje Wiener*, "The Dual Quality of Norms and Governance beyond the State: Sociological and Normative Approaches to Interaction", *Critical Review of International Social and Political Philosophy* 10, 1 (2007), 47–69.

There are a number of other contributions in this volume that would support the argument that order in international relations is not unintended but rather in a constant state of construction and reconstruction. Indeed, it would be surprising if a project focusing on international law came to any other conclusion. But in a more fundamental sense, the institution of the peace conference itself and the attention both historians and scholars of International Relations devote to it suggest that the modern international system – whatever it was – cannot be thought of as emerging spontaneously via the working of some *invisible hand*. And insofar as both contemporary state practice and International Relations theory are characterized by a “move to institutions”, a systematic analysis of the causes and effects of the peace conference, an historic example of an international institution, is to be welcomed¹⁸.

Everything Old is New Again?

Perhaps the most striking feature of the new historical scholarship on legal developments from the 12th to the 18th Centuries is the resemblance of the basic issues confronting rulers, diplomats, soldiers and scholars of the early-modern period to those confronting their successors today. How can one fail to link Michael Kempe’s research on the laws governing pirates and piracy to contemporary debates on the proper approach to combating violent non-territorial actors such as *al-Qa’ida*? Similarly, the complex relationship of public to private international law that underlies Lesaffer and Broers’ study of private property at Westphalia is at the heart of international debates over trade, development, and legal liability.

Although I can well imagine my colleagues from the discipline of history will welcome widespread recognition of the relevance of their research for students of contemporary international relations, I suspect that upon reflection, some may find the interest a bit discomforting. For if the basic content and contours of international relations over time are characterized more by continuity than change, then the insights generated from a singular focus on the early modern period may be misleading.

¹⁸ See David Kennedy, “The Move to Institutions”, *Cardozo Law Review* 8, 5 (1987), 841–988. Also Beth A. Simmons / Lisa L. Martin, “International Organizations and Institutions”, in: *Handbook of International Relations*, edited by Walter Carlsnaes / Thomas Risse / Beth A. Simmons, London 2002, 192–211.

Personenregister

- Abodriten 53, 66
Abraham 89
Accursius 189
Aeneas Silvius Piccolomini 300
Aesop 267
Aethelrad, Erzbischof von Canterbury 63
Ägypter 75
Aistulf 53, 60–62
Alba, Herzog von 180, 183, 186
Albert von Österreich, Gouverneur der südlichen Niederlande 172
Alcuin 51, 61–63, 65, 67, 70 f.
Alexander VI., Papst 267
Al-Kamil, Sultan 78
Alvarez de Toledo, Fernando 180
Amalrich, König von Jerusalem 85
Ambrosius 65
Araber 75
Aristoteles 106
Armenier 75
Asturien, König Alfons von 53, 59, 68, 71
Augustinus 69, 71, 244
Awaren 66f.
Ayala, Balthasar 183, 186, 188–190, 276
Ayrault, Pierre 106
- Baldwin III., König von Jerusalem 86
Baniyas, Emir von 80
Basel, Bischof von 130
Bayern, Herzog von 212
Benedikt XII., Papst 103, 105
Besold, Christoph 232, 252, 261
Bielefeld, Jakob Friedrich von 200
Bismarck, Otto von, Reichskanzler 242
Boderie, Antoine Lefèvre de la 204
Bodin, Jean 17, 213 f., 246, 300, 303
Bonifaz VIII., Papst 102
Bonjour, Edgar 242
Borch, Gerhard ter 162
- Botero, Giovanni 247, 249, 261
Brabant, Herzog von 101
Brandenburg, Kurfürst von 118, 214, 218
Braunschweig-Lüneburg, Haus 208
Braunschweig-Lüneburg, Herzog von 63
Breitenlandenberg, Hermann von 119
Breitinger, Antistes Johann Jacob 253 f., 265 f., 271
Briand, Aristide 310
Brun, Antoine 179
Bruneau, Antoine 248
Brunhild 104
Bubenberg, Adrian von 125
Buchenheim, Konrad Stürtzel von 140–142
Büeler, Franz Michael 259 f.
Bulgaren 54
Bulgarus 88
Bülow, Bernhard von, Außenminister des Deutschen Reiches 310
Burgund, Herzog von 136, 138 f., 143
Braunschweig-Lüneburg, Haus 208
Burke, Edmund 304
Byzanz, Kaiser von/Oströmischer Kaiser 52 f., 60, 68
- Caesarea, Hugo von 84
Caillières, François de 200
Calhoune, Matthew 283
Calixt III., Papst 128
Chigi, Fabio 148 f.
Childebert 93
Christen 75, 78 f., 81–83, 85, 87 f.
Cicero 98, 269, 275
Clairvaux, Bernhard von 78
Clemens August, Kurfürst von Köln 221
Conring, Hermann 232, 265–267
Constant, Benjamin 305

- Contarini, Alvise 148 f., 162
 Coudenhoove-Kalergi, Richard Niklaus 309 f.
 Coxe, Thomas 257
 Creswell, Edward 283
 Crucé, Emeric 247
 Cusack, George, alias George Dixon, alias Smith 273, 278–291, 293–297, 317
 Cyprian 69
- D'**Avaux, Claude de Mesmes 147, 231
 Damaskus, Mu'in ad-Din Unur, Atabeg von 80
 Dänemark, König von 55, 61, 66
 Dänen 53, 66, 287
 Dante, Alighieri 19
 Decartes, René 17
 Denariis, Odofredus de 188
 Desiderius 61, 72
 Diesbach, Familie von 144
 Diesbach, Ludwig von 123, 129
 Diesbach, Nikolaus von 122, 125, 129, 131 f., 134–137, 140–142
 Diesbach, Wilhelm von 122 f., 129, 137
 Dumont, Jean 36
 Durandus, Guilielmus 99
- E**ardulf 59
 Ebergesel 104
 Eberstein, Hans von 119, 126 f., 134, 140 f.
 Ebo, Erzbischof von Reims 65
 Eduard II., König von England 92, 101, 103
 Eduard III., König von England 92 f., 105
 Eidgenossen 110 f., 117–137, 139, 142 f., 145, 216 f., 242, 250 f., 253–258, 261 f.
 Einhard 47, 58 f., 66 f., 72
 Elisabeth I., Königin von England 232
 England, König von 53, 132, 228
 Engländer 287
 Erasmus von Rotterdam 299
 Escher, Johann Caspar 260
- F**aesch, Johann Rudolf 255
 Fatimidischer Kalif 84
 Faur, Guarcius 134
- Fernando Alvarez de Toledo, Herzog von Alba 180, 183, 186
 Ferdinand III., König von Spanien 161 f.
 Ferdinand von Spanien und Portugal, Kardinalinfant 193
 Fieschi, Niccolò 103, 105
 Finet, John 206
 Flandern, Graf von 104
 Flüe, Niklaus von 260
 Fränkische Herrscher/Könige 55, 59, 66
 Frankreich, König von 133, 137 f., 148
 Franzosen 207, 275, 287 f., 293
 Fricker, Thüring 137
 Friedrich I. Barbarossa, Kaiser 188, 248
 Friedrich Heinrich von Oranien 180, 182, 269
 Friedrich II. von der Pfalz 251
 Friedrich II., König von Preußen 225
 Friedrich II., Kaiser 78
 Friedrich III., Kaiser 111 f., 117 f., 125 f., 138, 140
 Friedrich IV., Herzog von Österreich 110
 Friedrich V., Landgraf von Hessen-Homburg 232
 Friedrich Wilhelm, Kurfürst von Brandenburg, König in Preußen 214, 218, 225
 Fulk, König von Jerusalem 80
- G**anelon 100
 Garrati, Martino 99
 Gelasius 65
 Gentili, Alberico 168, 187–190, 202 f., 212, 275–278
 Gernler, Antistes Lucas 255
 Graswinckel, Theodor 274
 Gratian 30, 99, 101
 Gregor IV., Papst 65
 Gregor IX., Papst 78
 Gregor X., Papst 99
 Grotius, Hugo 12, 17 f., 25, 34, 88, 106, 155 f., 159, 166, 168, 187–192, 194, 200, 227, 229, 245, 252, 257, 274, 278, 301 f.
 Gudelinus, Petrus 187, 189

- Guébriant, Renéé de 232
 Guicciardini, Francesco 246 f., 253
 Gunthram 93, 104
 Gustav II. Adolf, König von Schweden 252, 254
- H**adrian I., Papst 56, 61, 63, 65, 67
 Hagenbach, Peter von 130, 134
 Hagenbach, Stefan von 134
 Hallwil, Burkhardt von 122
 Hallwil, Dorothea von 122
 Hanse 30, 206, 212, 318
 Harald, König von Dänemark 60, 66
 Harker, Simon 283, 285 f., 297
 Hārūn al-Rašīd 61, 66, 68, 71 f., 79, 80
 Heinrich I., ostfränkischer König 101
 Heinrich II. von Bourbon-Orléans, Herzog von Longueville 147 f., 149 f., 157 f., 160, 162, 207, 231
 Heinrich IV., König von Frankreich 98, 248
 Heinrich V., Kaiser 101
 Heinrich VIII., Herzog von Bayern 205, 215
 Heinrich Lanz von Liebenfels 119
 Heinrich von Hunwil 124, 128, 144
 Helvetia 262, 265
 Hermann von Breitenlandenberg, Bischof von Konstanz 119 f.
 Hemmig, Dänenkönig 55
 Henry, Frederick 180
 Herder, Johann Gottfried 303 f.
 Hersfeld, Lampert von 98
 Heudorf, Bilgeri von 123
 Hitler, Adolf 311
 Hobbes, Thomas 17 f., 303
 Hobsbawm, Eric 242
 Hoffmann, Christian Gottfried 159
 Holländer 287
 Hollandia 262, 265, 269
 Hollweg, Bethmann 309
 Hoorn, Floris van 213
 Horn, Gustaf, Feldmarschall Schweden 254
 Hotman, François 276
 Hotman, Jean 203 f.
 Hottinger, Johann Heinrich 254
 Howell, James 205
 Hruodtrudt 60
- Hugo, Victor 308
 Hume, David 303
 Hunnen 67
 Hunwil, Verena von 128 f.
- I**carus 267
 Imad ad-Din Zengi 80
 Innozenz IV., Papst 78, 321
 Isabella von Spanien, Gemahlin Albersts von Österreich 172
 Irene, Byzantinische Kaiserin 60
 Isidor von Sevilla 71, 70
 Isaak 89
- J**akob 89, 302
 Jan VII. von Nassau-Siegen 181
 Jan VIII. von Nassau-Siegen 181
 Jeannin, Pierre 172 f., 186
 Jenkins, Leoline 285, 291–293, 297
 Jesus Christus 81, 244, 265
 Johannes VIII., Papst 77
 Johannes XXII., Papst 101, 103
 Johannes XXIII., Papst 110
 Jonas von Orléans 64 f.
 Juden 75, 79, 88
 Jurieu, Pierre 257
 Justinian I., Kaiser 31, 98, 188
- K**alifen 53
 Kant, Immanuel 304
 Karl (I.) von Anjou, König von Sizilien 99
 Karl der Große, Kaiser 15, 47, 50–60, 62–68, 70–72, 79 f., 100
 Karl der Kühne, Herzog von Burgund 111, 123, 126, 129f., 132, 134, 136, 139, 143 f.
 Karl I., König von England 206
 Karl II., König von England 222
 Karl V., König von Frankreich 104, 202
 Karl VIII., König von Frankreich 185
 Karlmann I., fränkischer König 72
 Karolinger 14, 21, 68
 Knuyt, Johan de 180 f.
 Kolumbus, Christoph 39
 Konrad II., Kaiser 104
 Konstantin V., Byzantinischer Kaiser 71

- Konstantin VI., Byzantinischer Kaiser 54, 60, 62
- Kulpis, Johann Georg von 155
- Kurden 75
- Lambert, Bartholomew Welters 280 f.
- Langobarden 53
- Lanson, Jehan de 100
- Las Cases, Emmanuel de 305
- Leibniz, Gottfried Wilhelm 156, 164, 208, 239
- Leo III., Papst 54, 59, 62, 64, 71
- Leo IV., Papst 94
- Leo X., Papst 246
- Leon IV., Byzantinischer Kaiser 56
- Leoni, Giovanni Battista 247
- Leopold III., Herzog von Österreich 249
- Leopold IV., Herzog von Österreich 249
- Lipsius, Justus 269, 271
- Livius 98
- Locke, John 303
- Lothar I., Kaiser 51, 54 f., 94
- Lovewell, Henry 283
- Löwen 187
- Ludwig I., der Fromme, Kaiser 54–56, 60, 64–66, 68, 70 f.
- Ludwig XI., König von Frankreich 21, 109, 113, 116, 121–129, 131–137, 140–145, 185, 203
- Ludwig XIII., König von Frankreich 193
- Ludwig XIV., König von Frankreich 212, 222, 232, 248 f., 255–257, 259, 302
- Lünig, Johann Christian 151, 154, 156, 209 f.
- Lüttich, Bischof von 104, 249
- Machiavelli, Niccolò 246 f., 250, 265–267, 269, 271, 300, 303
- Mailand, Herzog von 128, 245
- Martens, Georg Friedrich von 36, 304
- Martini, Karl Anton von 211 f.
- Maria, Herzogin von Burgund 111, 203
- Mathilde, Königin von England 101
- Maximilian I., Kaiser 111, 185
- Medici 246
- Mehmed II., Osmanischer Sultan 300
- Metternich, Clemens Wenzel von 306
- Meyer, Conrad 262 f.
- Meyer, Johannes 263
- Michael I., Byzantinischer Kaiser 53 f., 56, 61, 64
- Michael II., Byzantinischer Kaiser 60, 70
- Missy, Jean Rousset de 159
- Mohammed 79
- Mohet, Antonius von 134
- Montigny, Baron de 213
- Moser, Friedrich Carl von 232
- Moser, Johann Jacob 217
- Müller, Berthold 206
- Muslime 75, 79, 81–83, 85 f.
- Napoleon Bonaparte 248, 305 f.
- Napoleon III. 308
- Nassau, Graf von 147, 150
- Nassau, Moritz von 180, 182
- Naumann, Friedrich 309
- Naussau-Siegen, Jan von 181
- Neuenburg, Graf von 249
- Nevers-Gonzaga, Marie Luise von 232
- Neveu, Baron de 257
- Newmayr, Johann Wilhelm 252, 261
- Newton, Isaac 303
- Nicephoros I., Byzantinischer Kaiser 54, 56
- Niederländer 213, 293
- Normannen 68
- Nys, Ernest 88
- Offa 54, 57–59, 61, 68, 70–72
- Oldenbarnevelt, Johan van 173, 187
- Oranier 182 f., 217
- Oresme, Nicolas 300
- Orléans, Herzog von 104
- Orosius, Paulus 88
- Österreich, Anna von 232
- Österreich, Herzog von 121, 139
- Ovid 267
- Padavino, Giovanni Battista 251
- Päpste 55
- Paschalis I., Papst 64, 71
- Passe, Crispijn van de 262
- Paul I., Papst 67
- Pembroke, Herzog von 101
- Peñaranda, spanischer Gesandter 149

- Peter der Große, Kaiser des Russischen Reiches 216
 Petrus 63 f., 81
 Pfalz, Kurfürst von der 118
 Pfalz-Neuburg, Herzog von 212
 Phaeton 267
 Philipp II., König von Spanien 172, 180 f., 183, 194, 213
 Philipp III., König von Spanien 172
 Philipp IV., König von Spanien 171, 182, 184 f., 231
 Philipp V., König von Spanien 101
 Pippin der Jüngere, fränkischer König 50, 53, 60–62, 64, 67 f., 71
 Pius II., Papst 300
 Plutarch 266, 269
 Pockh, Hofrat von Bayern 260
 Podiebrad, Georg von, König von Böhmen 21, 116
 Pole, Reginald 269
 Polybios 303
 Pompejus 278
 Pomponius 189
 Portugiesen 275, 287
 Power, Thomas 281
 Pufendorf, Samuel 17, 159
- R**aginbert 94
 Rawls, John 37
 Renan, Ernest 308
 Ribadeneira, Pedro de 269
 Richardot, Jean 173
 Rikared 104
 Ringoltingen, Antonia von 129
 Römische Kaiser/Reichsoberhaupt 58, 139, 149, 150, 158, 162, 301
 Rosier, Bernard du 96, 102, 104
 Rousseau, Jean-Jacques 166 f., 303
 Ruyter, Michiel Adriaanszoon de 280
- Sachsen 53, 56, 58, 66–68, 251
 Saint Priest, Ludwig von 134
 Saladin, Sultan 79, 81–83
 Salat, Hans 260
 Sansovino Francesco 246
 Sarazenen 53, 68, 78
 Saxoferrato, Bartolus de 275
 Scharnachtal, Nikolaus von 134
 Schawar, Wezir 85
- Schiiten 75
 Schmalkaldener 251
 Schmid, Gratian 134
 Schottland, Eleonore von 139
 Schottland, König von 58 f.
 Schweden 287
 Schweden, König von 222
 Schweizer 255, 260
 Schweizer, Paul 242 f.
 Selden, John 217
 Septimius Severus, Kaiser 267
 Servien, Abel, Graf 147, 150, 231
 Sevilla, Isidor von 21, 70
 Sextus Pomponius 98
 Sforza, Ascanio 267
 Sforza, Francesco, Herzog von Mailand 128
 Sigismund, Kaiser 110
 Sigismund, König der Burgunder 110
 Sigismund, Herzog von Österreich 111 f., 117 f., 120 f., 123 f., 126–138, 140, 142 f., 145
 Sigismund Báthory, Fürst von Siebenbürgen 249
 Silenen, Arnold II. von 128
 Silenen, Christoph von 128
 Silenen, Jost von 124, 126–129, 132–134, 141 f., 144
 Simler, Johann Wilhelm 262
 Sixtus IV., Papst 117
 Slawen 66, 78
 Solms, Amalie zu 180
 Solms-Braunfels, Luise Ulrike von, Landgräfin von Mountserrat 232
 Sonnenberg, Graf von 123
 Spanier 277
 Spiess, Johann Philipp 253
 Straßburg, Bischof von 130
 Stapleton, englischer Gouverneur 281
 Stenglin, Jeremias 207
 Stephan II., Papst 64
 Stephan III., Papst 72
 Stephan IV., Papst 64
 Stieve, Gottfried 208 f., 221
 Straßburg, Bischof von 130
 Stratford, John 103
 Strauß, David Friedrich 308
 Sully, Herzog von 247

- Sulz, Rudolf von 139
 Sunniten 75
- T**alleyrand, Charles-Maurice de 22
 Tassilo 61, 65
 Textor, Johann Wolfgang 261
 Thellusson, Johannes 261
 Theophilus 60, 70
 Thomas von Aquin 30, 244
 Thukydides 315 f.
 Thynne, Francis 203
 Toledo, Elipandus von 62
 Tours, Gregor von 93, 104
 Trier, Johann Hugo, Kurfürst von 222
 Tschudi, Aegidius 250
 Tschudi, Johann Heinrich 255
 Türken 75
- U**balodus, Baldus de 188
 Ulrich, Johann Jacob 254
- V**alkenier, Petrus 257–259
 Vattel, Emer de 17 f., 154, 192–194,
 200, 218 f., 221, 227–229, 261, 274
 Vera Zúñiga y Figueiroa, Juan Antonio
 de 203, 209, 232
 Volmar, kaiserlicher Gesandter 147,
 149, 157
 Voltaire 300, 304
- W**abern, Petermann von 137
 Waldkirch, Johann Rudolf von 261
 Walker, Thomas Alfred 186
 Wallenstein, Albrecht von, kaiserlicher
 Heerführer 252
 Wartenberg, Bischof von Osnabrück
 149, 162
 Wettstein, Rudolf 207
 Wicquefort, Abraham de 152, 155, 198,
 200, 202f., 206, 212, 231–233
 Widukind 53
 Wilhelm I. von Oranien 180f., 183
 Wilhelm II. von Oranien 180–182
 Wilhelm III. von Oranien 302
 Wilhelm von Estouteville 128 f.
 Wilhelm von Tyrus 18–21, 25, 75 f.,
 79–82, 85–89
 Willoughby, Lord 281
 Wilzen 53, 66
 Wimpfeling, Jakob 300
 Wladyslaw IV., König von Polen 232
 Wolff, Christian 18, 155, 274
 Württemberg, Herzog von 118
- Z**wantzig, Zacharis 159
 Zweig, Stefan 299
 Zwingli, Ulrich 250

Ortsregister

- Aargau 110 f., 119, 122, 127–129, 143 f.
Aberdeen 284
Ägypten 81, 83–85
Alford 283 f.
Amerika 28, 310
Amsterdam 283, 289
Anguilla 281
Antwerpen 101, 172
Arabien 66
Asturien 53, 62
Athen 315
Avignon 93, 103
- B**aden 110, 251, 257
Banda Aceh 37
Baniyas 80f.
Barbados 281 f., 287
Basel 112, 121, 125, 127, 130, 135, 161, 206, 243, 249, 261
Belfort 111
Berlin 214, 228, 310
Bern 110, 112, 118, 121 f., 124–126, 129 f., 134 f., 137, 139, 142 f., 250 f., 258, 260
Beromünster 127–129
Böhmen 160
Bologna 76, 87, 99
Boston 282, 289
Bourbon, Haus 264 f., 307
Bouvignes 132
Brabant, Herzogtum 182
Brandenburg, Kurfürstentum 153, 248, 252
Bregenz 120, 123
Breisach 130 f.
Bremen 212, 227
Brugg 110
Brüssel 179, 181, 184
Burgund, Herzogtum 30, 104, 111, 118, 120, 123 f., 126, 129, 132 f., 135 f., 139, 142–144, 173, 181, 251
Byzantinisches Reich 60, 62, 300
- Cádiz 280 f.
Caesarea Philippi 80
Cartagena 282
Charolles 181
Châteaubelin 181
Château-Thierry 141
Compiègne 65, 175
Cuyck 182
- D**amaskus 80 f., 83, 85
Dänemark 60, 160
Den Haag 11, 172 f., 175, 179, 211
Deutsches Reich 30, 33, 118, 157 f., 161, 215, 224, 226, 234 f., 242, 248, 251, 310 f.
Deutschland 33, 180, 260, 310 f.
Dijon 172
Drittes Reich 311
- E**ast-Meath 279
Edessa 80
Eidgenossenschaft 30, 109–112, 115, 117–122, 124, 126–129, 132 f., 136, 143–145, 157, 224 f., 243, 247, 249–256, 258–261, 318
Einsiedeln 119
Elsass 111
England 31, 68, 91, 101, 160, 198, 226, 228, 273, 282, 287–293, 302
Ensisheim 111
Europäische Union 50, 241, 305, 313, 316
- F**eldkirch 135–137, 139–141
Ferrara 202
Flandern 104, 182, 279
Florenz 104, 245, 246
Franche-Comté/Freigrafschaft 172, 181, 253
Frankfurt am Main 43, 62, 158
Fränkisches Reich 47, 53, 60, 62, 66

- Frankreich 19, 21 f., 30 f., 40, 60, 93, 101, 105, 123, 125, 128 f., 132, 134 – 136, 139, 140–143, 157, 160–162, 171, 174 f., 185, 198, 221 f., 226, 228, 231, 242, 244, 246, 248 f., 255, 257– 260, 282, 289, 291, 296, 304–307
- Französische Antillen 294
- Freiburg im Breisgau 140
- Freiburg im Uechtland/Fribourg 135
- Fricktal 255
- G**enf 251, 310
- Gent 203
- Gentilly 71
- Genua, Republik 202, 224, 249
- Graubünden 258, 270
- Grave 182
- Großbritannien/Vereinigtes Königreich 228, 303, 307
- Guinea 280f.
- H**absburg 110, 112, 127, 250, 259, 265, 302
- Habsburg-Valois, Haus 249
- Hamburg 212
- Heiliges Land 75 f., 85, 87, 321
- Heiliges Römisches Reich 171, 174, 180
- Hessen-Kassel, Haus 235
- Hulst 182
- I**ndien 9
- Indies/überseeische Besitzungen der Krone Spaniens 172, 176
- Innsbruck 126, 139
- Irland 279, 282 f., 289, 307
- Italien 64, 98, 105, 245 f.
- J**amaika 281 f., 293
- Jerusalem 71, 75–79, 81–88
- K**appel 250
- Kingsale 291
- Kitzingen 140
- Kleine Antillen 296
- Kolmar/Colmar 130
- Köln 55, 172, 235
- Konstantinopel 50, 56, 63, 104, 300
- Konstanz 110, 119–122, 126 f., 129– 131, 135, 137, 141, 206, 250, 254 f.
- Kreuzfahrerstaaten 86
- Kurpfalz 254
- L**a Rochelle 282, 291
- Laufenburg 111 f., 124, 135
- Lee (Grafschaft Essex) 284
- Lenzburg 110
- Leuven 187
- Lingen 182
- Lissabon 59, 230, 282, 289
- London 9, 282–285, 289, 294
- Longobardenreich 60
- Lothringen 157, 249
- Lübeck 212
- Luxemburg 132, 181
- Luzern 110, 118, 124, 128 f., 132, 134– 136, 139, 142, 251, 253
- Lyon 132
- M**adrid 9, 179, 185, 230
- Magdeburg 252
- Mailand 128, 245
- Mainz 237
- Mantua 157, 202
- Marignano 242, 250, 260
- Martinique 281, 296
- Masmünster 111
- Mercien 54, 59
- Metz 141
- Moskau 305
- Mountserrat 281, 289
- Mumbai 9
- Münster 37, 147 f., 150–152, 157–161, 163–165, 171–184, 206 f., 255, 259
- Neapel 174, 245
- Neuenburg 260
- Neu-England 282, 288
- Neuss 139
- Newcastle 283
- Newgate 284
- Nicäa 62
- Nidau 135
- Niederlande/Holland 153, 157, 161 f., 171–175, 178, 180, 182–185, 187, 194, 217, 224 f., 256, 280, 282, 289
- Niederländische Generalstaaten 171, 173, 176, 182 f., 248

- Nijmegen/Nimwegen 207 f., 212, 222, 285
 Norfolk 284
 Northumbrien 59
 Norwegen 284
 Nyon 133
- Orléans** 76, 188
 Ortenberg 111
 Osnabrück 149–152, 157–160, 162 f., 171 f., 206 f.
 Österreich 109–112, 117–120, 122–126, 130–132, 135, 138, 140, 142 f., 145, 226, 255, 307
 Ostia 128
 Oströmisches Reich 60
 Outremer 19, 76
- Palästina** 75, 87
 Paris 70, 76, 141, 212 f., 216, 296
 Passarowitz 248
 Pavia 128
 Pfirt 111
 Polen 160
 Port Royal 293
 Portugal 160, 226, 288
 Preußen 226, 228, 307
- Ragusa** 202
 Regensburg 237
 Rheinfelden 111 f., 124, 135
 Rijswijk 208
 Rom 56, 64 f., 128, 149, 204, 230, 245
 Rotterdam 290
 Rottweil 250
 Russland 226, 307, 310
- S'Hertogenbosch** 174
 Sachsen 68, 252
 Säckingen 111 f., 124, 135
 Saint-Omer 111 f., 129 f., 143
 Salins-les-Bains 181
 Savoyen 157, 247, 251
 Schaffhausen 243
 Schlettstadt 130
 Schottland 160, 282, 289, 291
- Schwarzwald 135
 Schweden 160–162, 171, 226, 253 f.
 Schweiz 241–243, 247, 249, 254, 259, 261, 264
 Schwyz 259
 Seeland/Zeeland 175, 180
 Sempach 132
 Senlis 132 f., 137
 Sitten 127
 Sizilien 174
 Solothurn 130
 Spanien 66, 160 f., 172–175, 182, 213, 226, 246, 249, 251, 269, 280, 293
 Sparta 315
 St. Gallen 271
 Stans 260
 Straßburg 123, 125, 130, 251
 Sundgau 111, 134 f.
 Syrien 75, 80–82
- Tanger** 285
 Teheran 107
 Thann 111
 Thüringen 68
 Tortuga 282, 294
 Toulouse 134, 141
 Trier 126
 Türkei 246, 248
- Ulm** 125
 United Nations Organization 10, 33
 Unterwalden 112, 139f.
 Uri 127f.
 Utrecht 183, 302
- Venedig** 54, 151, 157, 160 f., 202, 225 f., 230, 245, 247 f., 318
 Vereinigte Staaten von Amerika 38, 309
 Vorarlberg 123
- Waldshut** 111 f., 124, 135
 Waldstädte 255
 Weimarer Republik 311
 Westfalen 161 f., 171, 173 f., 316–318, 323
 Westindien 291
 Wettingen 127
 Wien 150, 223, 226, 306, 310

- Winchester 103
Württemberg, Haus 235
Zofingen 110
- Zürich 110, 118, 124, 127, 135, 137, 142,
250 f., 253f., 258, 260, 262, 265 f., 269
Zug 128
Zypern 202